

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
4 — 53100 — 3297/55 IV

Bonn, den 9. Dezember 1955

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädi-  
gung für Opfer der nationalsozialistischen Ver-  
folgung

sowie den Entwurf einer Neufassung dieses Gesetzes, das die Überschrift „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —)“ erhält, nebst Begründungen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 149. Sitzung am 11. November 1955 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu den Entwürfen die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen und Stellungnahmen vorzuschlagen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Dr. h. c. Blücher**

# Entwurf eines Dritten Gesetzes

## zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Neufassung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 10. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 506) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

### Artikel II

#### Übergangsvorschriften

1. Die auf Grund der Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu gewährenden wiederkehrenden Leistungen werden solange weitergewährt, bis die Leistungen nach diesem Änderungsgesetz bewirkt werden. Dies gilt auch für wiederkehrende Vorschußleistungen. Die Weiterzahlung erfolgt durch die bisher zuständige Entschädigungsbehörde. Soweit die wiederkehrenden Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt sind, wird ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen durch Satz 1 und 2 nicht begründet.
2. Ist bei dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes ein Antrag auf Entschädigung in einem Lande anhängig, so bleibt dieses

auch für die Ansprüche des Antragstellers nach diesem Änderungsgesetz zuständig.

3. (1) Stand dem Berechtigten nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes zu und ist diese Entschädigung vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden, so kann der Berechtigte eine ihm auf Grund dieses Änderungsgesetzes zustehende höhere Entschädigung wegen desselben Schadens nur beanspruchen, wenn der Mehrbetrag 5 vom Hundert der für diesen Schaden zuerkannten Entschädigung übersteigt.  
(2) Wiederkehrende Leistungen, die auf Zeitabschnitte nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes entfallen, werden ohne Rücksicht auf eine Mindesterrhöhung neu festgesetzt.  
(3) Die Neufestsetzung nach Absatz 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag.  
(4) Ist in einem bei dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes anhängigen Verfahren eine Entscheidung noch nicht ergangen, so sind die Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes festzusetzen.  
(5) In den Fällen des Absatz 1 bis 4 entscheiden die nach §§ 89, 89 a zuständigen Entschädigungsbehörden; Nummer 2 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung.
4. (1) Stand dem Berechtigten nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes zu und ist diese Entschädigung vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 91 Abs. 2 die Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten; Nummer 3 Abs. 1, 2 und 5 dieses Artikels finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Anfechtungsrecht nach Absatz 1 steht dem Berechtigten nicht zu, wenn er auf etwaige künftige Rechtsansprüche verzichtet hat oder für solche Ansprüche abgefunden worden ist.

5. (1) Stand dem Berechtigten nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen ein Wahlrecht zwischen zwei Ansprüchen zu und erhöht sich auf Grund der Vorschriften dieses Änderungsgesetzes die nicht gewählte Entschädigung um mindestens 5 vom Hundert, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 91 Abs. 2 eine vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes erklärte Wahl gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten; Nummer 2 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß in den Fällen der §§ 33 c und 36 d.

(3) Im Falle der Anfechtung sind bereits bewirkte Leistungen auf die neu gewählte Entschädigung voll anzurechnen.

6. (1) Eines erneuten Antrages auf Entschädigung nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder auf Grund früher geltender Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet worden ist; dies gilt auch dann, wenn der bereits angemeldete Anspruch bisher nicht begründet war.

(2) Eines Antrages bedarf es jedoch in den Fällen, in denen ein Anspruch nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen

Verfolgung durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist.

7. Im Falle der Nummer 6 Abs. 1 dieses Artikels beginnt die Frist des § 100 mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

8. Waren nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung die in §§ 99, 101 und 102 a bezeichneten Fristen bei Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufen, so behält es bei diesen Fristen sein Bewenden.

9. Für die in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zum 31. März 1956 geleisteten Ausgaben und die damit zusammenhängenden bis zum 31. März 1956 eingegangenen Einnahmen verbleibt es bei der durch § 77 bisheriger Fassung getroffenen Regelung. Hierbei ist für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. März 1956 § 77 Abs. 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Der Bund erstattet den Ländern 90 vom Hundert des ihnen durch die Leistungen an heimatlose Ausländer und nach §§ 21, 23 Abs. 2, §§ 67 bis 76 bisheriger Fassung in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. März 1956 erwachsenden Aufwandes.“

### Artikel III

#### Ermächtigung zur Bekanntmachung des Gesetzes in neuer Paragraphenfolge

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung dieses Änderungsgesetzes in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt werden.

### Artikel IV

#### Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

### Artikel V

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.



Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes  
zur Änderung des Bundesergänzungs-  
gesetzes zur Entschädigung für Opfer  
der nationalsozialistischen Verfolgung

Bundesgesetz  
zur  
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen  
Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)

**Bundesgesetz**  
**zur**  
**Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen**  
**Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)**

**Inhaltsübersicht**

<b>ERSTER ABSCHNITT</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
Erster Titel:	Anspruch auf Entschädigung . . . . .	§§ 1 bis 9
Zweiter Titel:	Übergang und Übertragung des Anspruchs auf Entschädigung . . . . .	§§ 10 bis 13
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b>	<b>Schadenstatbestände</b>	
Erster Titel:	Schaden an Leben . . . . .	§§ 14 bis 14 m
Zweiter Titel:	Schaden an Körper oder Gesundheit . . .	§§ 15 bis 15 o
Dritter Titel:	Schaden an Freiheit . . . . .	§§ 16 bis 17 a
Vierter Titel:	Schaden an Eigentum . . . . .	§§ 18 bis 20 a
Fünfter Titel:	Schaden an Vermögen . . . . .	§§ 21 bis 24 a
Sechster Titel:	Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen . . . . .	
	I. Grundsatz . . . . .	§ 25
	II. Schaden im beruflichen Fortkommen . . . . .	
	1. Begriff . . . . .	§ 26
	2. Selbständige Berufe . . . . .	§§ 26 a bis 33 c
	3. Unselbständige Berufe . . . . .	
	A. Privater Dienst . . . . .	§§ 34 bis 37
	B. Öffentlicher Dienst . . . . .	
	a) Gemeinsame Vorschriften . . . . .	§§ 38 bis 40
	b) Beamte . . . . .	§§ 41 bis 47
	c) Berufssoldaten . . . . .	§ 48
	d) Angestellte und Arbeiter . . . . .	§§ 49 und 50
	e) Nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hoch- schulen . . . . .	§ 50 a
	C. Dienst bei Religionsgesellschaften . . . . .	§ 50 b
	D. Dienst in ausländischen Verwaltungen . . . . .	§ 50 c
	4. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbs- tätigkeit . . . . .	§ 50 d
	5. Nichtaufnahme einer Tätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung . . . . .	§ 50 e
	6. Schaden in der Ausbildung . . . . .	§§ 51 bis 55 a

7. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit . . . . .	§§ 55 b bis 55 d
8. Höchstbetrag der Kapitalentschädigung . . . . .	§§ 55 e und 55 f
9. Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen . . . . .	§ 55 g
III. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen	
1. Schaden an Versicherungsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherung . . . . .	§§ 56 bis 63 a
2. Versorgungsschäden . . . . .	§§ 63 b bis 63 e
3. Schaden in der Sozialversicherung . . . . .	§ 64
4. Schaden in der Kriegsopferversorgung . . . . .	§ 65
IV. Gemeinsame Vorschriften über Vererblichkeit und Übertragbarkeit . . . . .	§ 66
<b>DRITTER ABSCHNITT</b>	<b>Besondere Vorschriften für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen . . . . .</b>
	§§ 66 a bis 66 g
<b>VIERTER ABSCHNITT</b>	<b>Besondere Gruppen von Verfolgten</b>
Erster Titel:	Grundsatz . . . . . § 67
Zweiter Titel:	Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten . . . . . §§ 68 bis 70
Dritter Titel:	Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention . . . . . §§ 71 bis 75 a
<b>FÜNFTER ABSCHNITT</b>	<b>Aus Gründen ihrer Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung Geschädigte . . . . .</b>
	§ 76
<b>SECHSTER ABSCHNITT</b>	<b>Befriedigung der Entschädigungsansprüche</b>
Erster Titel:	Entschädigungslast und Rangfolge der Ansprüche . . . . . §§ 77 bis 78 a
Zweiter Titel:	Härteausgleich . . . . . § 79
<b>SIEBENTER ABSCHNITT</b>	<b>Behörden und Verfahren</b>
Erster Titel:	Entschädigungsorgane . . . . . §§ 80 und 81
Zweiter Titel:	Gemeinsame Verfahrensvorschriften . . . . . §§ 82 bis 87
Dritter Titel:	Entschädigungsbehörden . . . . . §§ 88 bis 97
Vierter Titel:	Entschädigungsgerichte . . . . . §§ 98 bis 103 b
<b>ACHTER ABSCHNITT</b>	<b>Übergangs- und Schlußvorschriften . . . . .</b>
	§§ 104 bis 113.

In Anerkennung der Tatsache,  
daß Personen, die aus Gründen politischer  
Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus  
oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens  
oder der Weltanschauung unter der national-  
sozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt wor-  
den sind, Unrecht geschehen ist,

daß der aus Überzeugung oder um des Glau-  
bens oder Gewissens willen gegen die nation-  
alsozialistische Gewaltherrschaft geleistete  
Widerstand ein Verdienst um das Wohl des  
Deutschen Volkes und Staates war

und daß auch demokratische, religiöse und  
wirtschaftliche Organisationen durch die  
nationalsozialistische Gewaltherrschaft rechts-  
widrig geschädigt worden sind,

hat der Bundestag mit Zustimmung des Bun-  
desrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeine Vorschriften

#### ERSTER TITEL

##### Anspruch auf Entschädigung

###### § 1

(1) Opfer der nationalsozialistischen Ver-  
folgung ist, wer aus Gründen politischer  
Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus  
oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens  
oder der Weltanschauung durch national-  
sozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt  
worden ist und hierdurch Schaden an Leben,  
Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Ver-  
mögen, in seinem beruflichen oder in seinem  
wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat  
(Verfolgter).

(2) Dem Verfolgten im Sinne des Absatz 1  
wird gleichgestellt, wer durch nationalsozia-

listische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden  
ist,

1. weil er auf Grund eigener Gewissensent-  
scheidung sich unter Gefährdung seiner  
Person aktiv gegen die Mißachtung der  
Menschenwürde oder gegen die sittlich,  
auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte  
Vernichtung von Menschenleben eingesetzt  
hat;

2. weil er eine vom Nationalsozialismus ab-  
gelehnte künstlerische oder wissenschaft-  
liche Richtung vertreten hat;

3. weil er einem Verfolgten nahegestanden  
hat.

(3) Als Verfolgter im Sinne des Absatz 1  
gilt auch

1. der Hinterbliebene eines Verfolgten, der  
Schaden an Leben erlitten hat oder an den  
Folgen der Schädigung seines Körpers oder  
seiner Gesundheit verstorben ist;

2. der Geschädigte, der von nationalsoziali-  
stischen Gewaltmaßnahmen betroffen wor-  
den ist, weil er irrtümlich einer Personen-  
gruppe zugerechnet wurde, die aus den in  
Absatz 1 und 2 genannten Gründen ver-  
folgt worden ist.

###### § 1 a

(1) Nationalsozialistische Gewaltmaßnah-  
men sind solche Maßnahmen, die unter Miß-  
achtung rechtsstaatlicher Grundsätze auf Ver-  
anlassung oder mit Billigung einer Dienst-  
stelle oder eines Amtsträgers des Reichs oder  
eines Landes oder einer sonstigen Körper-  
schaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen  
Rechts aus den Verfolgungsgründen des § 1  
gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

(2) Nationalsozialistische Gewaltmaßnah-  
men sind ferner solche Maßnahmen, die  
unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grund-  
sätze in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis  
zum 8. Mai 1945 auf Veranlassung oder mit  
Billigung einer Dienststelle oder eines Amts-  
trägers der NSDAP oder ihrer Gliederungen

oder angeschlossenen Verbände aus den Verfolgungsgründen des § 1 gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

(3) Der Annahme nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen steht nicht entgegen, daß sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in mißbräuchlicher Anwendung gesetzlicher Vorschriften gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

### § 1 b

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz.

### § 2

(1) Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, besteht der Anspruch auf Entschädigung nur,

1. wenn der Verfolgte

- a) am 31. März 1951 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;
- b) vor dem 31. März 1951 verstorben ist und seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;
- c) vor dem 31. März 1951 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, es sei denn, daß er im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält;
- d) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;
- e) Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ist und seinen Wohnsitz oder dauern-

den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;

f) als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) anerkannt oder durch die Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellt ist und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;

2. wenn der Verfolgte

am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und entweder nach dem 31. Dezember 1946 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewandert ist oder als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

(2) Der Verfolgte hat als Vertriebener (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn sich seine Zugehörigkeit zum deutschen Volk darauf gründet, daß er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat; ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

(3) Durch Freiheitsentziehung bedingter Zwangsaufenthalt und Aufenthalt in einem DP-Lager gelten nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden.

(5) Für Schäden an Grundstücken besteht der Anspruch auf Entschädigung ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Geschädigten, wenn das Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen ist.

### § 3

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht nicht, soweit der An-

spruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt, es sei denn, daß das Gesetz Abweichendes bestimmt. Rechtsvorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:

Die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände;

die Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen;

die Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes;

die Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht auch dann nicht, wenn der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens nur deshalb nicht unter besondere Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 1 fällt, weil diese Vorschriften in ihrer räumlichen Geltung beschränkt sind oder weil der Verfolgte seinen Anspruch auf Grund besonderer Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 1 wegen Fristversümmnis nicht mehr geltend machen kann.

(3) Hat eine Behörde oder ein Gericht, die für Ansprüche nach Absatz 1 zuständig sind, in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eine der in Absatz 1 aufgeführten besonderen Rechtsvorschriften wegen der Rechtsnatur des Anspruchs für anwendbar oder für nicht anwendbar erklärt, so sind die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte an diese Beurteilung gebunden.

#### § 4

(1) Von der Entschädigung nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist,

1. wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 ent-

sprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist;

2. wer nach dem 8. Mai 1945 die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft hat;

3. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

4. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen eines aus niedriger Gesinnung begangenen Verbrechens rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren verurteilt worden ist.

(2) Absatz 1 Nummer 3 und 4 findet keine Anwendung, wenn die Verurteilung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgesprochen ist und wenn die Tat im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mit Strafe bedroht oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verurteilung zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt ist.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist verwirkt, wenn nach Entscheidung einer der Ausschließungsgründe des Absatz 1 Nummer 2 bis 4 eintritt.

#### § 4 a

(1) Der Anspruch auf Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Anspruchsberechtigte, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sich nach Entscheidung herausstellt, daß einer der Versagungsgründe des Absatz 1 vorliegt oder die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers über die tatsächlichen Verhältnisse beruht.

(3) Bereits bewirkte Leistungen können zurückgefordert werden.

#### § 5

(1) Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder können, wenn sie darauf beruhen, daß der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen auf Veran-

lassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reichs oder eines Landes oder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände Schaden erlitten hat, unbeschadet der in den §§ 3 und 104 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften, nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche gegen andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gegen Personen des privaten Rechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie gehen, soweit nach diesem Gesetz Entschädigung geleistet ist, auf das leistende Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

#### § 6

(1) Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens und über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.

(2) Ein mit der Verfolgung zusammenhängendes Einverständnis des Verfolgten mit der schädigenden Maßnahme steht dem Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

(3) Ist der Schaden dadurch entstanden, daß der Verfolgte unter dem Druck der Verfolgung eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, so steht dies dem Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

(4) Leistungen, die ein Dritter in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht dem Verfolgten gewährt hat oder gewährt, stehen einem Anspruch auf Entschädigung auch dann nicht entgegen, wenn der Schaden durch diese Leistungen ausgeglichen wird.

(5) Für Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

#### § 7

(1) Auf die Entschädigung nach diesem Gesetz sind aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährte Leistungen anzurechnen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt worden sind. Dabei sollen Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt wor-

den sind oder bewirkt werden, auf die Entschädigung nur für diesen Zeitraum oder diesen Tatbestand angerechnet werden. Fürsorgeleistungen sind nicht anzurechnen.

(2) Stehen dem Verfolgten mehrere Ansprüche zu, die zu verschiedener Zeit befriedigt werden, so ist von der Anrechnung auf Leistungen, die zum laufenden Lebensunterhalt oder zum Aufbau einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderlich sind, insoweit abzusehen, als die Anrechnung auf spätere Leistungen gewährleistet ist.

#### § 8

(1) Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet.

(2) Das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 gilt auch für die gemäß § 7 anzurechnenden Leistungen, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden sind, und für Reichsmarkbeträge, die nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes auf die Entschädigung anzurechnen sind.

(3) Das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 nach Absatz 1 und 2 gilt nicht, soweit dieses Gesetz Abweichendes bestimmt.

#### § 9

Renten, die nach diesem Gesetz zu leisten sind, werden vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an in monatlich vorauszahlbaren Beträgen gezahlt.

### ZWEITER TITEL

#### Übergang und Übertragung des Anspruchs auf Entschädigung

#### § 10

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist vererblich, soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Verfolgten, wenn der Fiskus gesetzlicher Erbe ist.

#### § 11

(entfällt)

## § 12

Der Anspruch auf Entschädigung kann, soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Die Abtretung, Verpfändung oder Pfändung ist nur mit Genehmigung der Entschädigungsbehörde zulässig.

## § 13

(entfällt)

# ZWEITER ABSCHNITT

## Schadenstatbestände

### ERSTER TITEL

#### Schaden an Leben

## § 14

(1) Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist; es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist. Ist der Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes oder im unmittelbaren Anschluß daran verstorben, so wird vermutet, daß er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist.

(2) Voraussetzung für die Entschädigung ist, daß entweder der Verfolgte die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erfüllt hat oder daß auf den Hinterbliebenen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen.

## § 14 a

Als Entschädigung werden den Hinterbliebenen des Verfolgten eine Rente und eine Kapitalentschädigung geleistet.

## § 14 b

(1) Die Rente steht folgenden Hinterbliebenen zu:

1. der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode;
2. dem Witwer bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode für die Dauer der Bedürftigkeit;

3. den Kindern für die Zeit, in der für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres jedoch auch dann, wenn das Kind ein eigenes monatliches Einkommen im Sinne des Bundesbesoldungsrechts von mehr als 75 Deutsche Mark hat;
4. den elternlosen Enkeln, die der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat oder die er, wenn er noch lebte, unterhalten würde, unter den Voraussetzungen, unter denen für Kinder nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können;
5. Verwandten der aufsteigenden Linie, die der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat oder die er, wenn er noch lebte, unterhalten würde, für die Dauer der Bedürftigkeit.

(2) Der Witwe (Absatz 1 Nummer 1) werden gleichgestellt:

1. die schuldlos geschiedene Ehefrau;
2. die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist;
3. die Verlobte, deren Verbindung mit dem Verfolgten auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 226) oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden sind; für die Zwecke dieses Gesetzes kann ein Antrag nach den genannten Rechtsvorschriften bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 91 Abs. 2 gestellt werden;
4. die Frau, deren Ehe mit dem Verfolgten nachträglich durch eine Anordnung auf Grund des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 215) geschlossen worden ist.

(3) Absatz 2 Nummer 1 und 2 findet keine Anwendung auf eine Ehefrau, die sich aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, von dem verfolgten Ehemann abgewandt hat.

#### § 14 c

(1) Die Rente wird nach Maßgabe der Versorgungsbezüge festgesetzt, die der Witwe, den Kindern, Enkeln und Verwandten der aufsteigenden Linie eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten gewährt würden. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht. Neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt.

(2) Die Rente ist in einem weniger als 100 vom Hundert der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 betragenden Hundertsatz festzusetzen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen sowie der Beträge, die der Hinterbliebene zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist, dies erfordert.

(3) Bei der Berechnung der Rente ist die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen.

(4) Die Rente des Witwers richtet sich nach dem Grade seiner Bedürftigkeit. Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt 200 Deutsche Mark.

#### § 14 d

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt:

für die Witwe . . . . .	200 DM
für den Witwer . . . . .	100 DM
für die Vollwaise . . . . .	100 DM
für die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Witwenrente gezahlt wird, je . . . . .	75 DM
wenn eine Witwenrente gezahlt wird, je . . . . .	55 DM
für die dritte und jede folgende Halbwaise, je . . . . .	50 DM
für den elternlosen Enkel . . . . .	75 DM
für die Eltern zusammen . . . . .	150 DM
für einen überlebenden Elternteil . . . . .	100 DM.

#### § 14 e

(1) Die nach § 14 b zu leistenden Renten dürfen zusammen das Unfallruhegehalt des vergleichbaren Bundesbeamten nicht übersteigen. Ergibt eine Zusammenrechnung der Renten mehrerer Hinterbliebenen, daß sie das Unfallruhegehalt übersteigen würden, so werden die einzelnen Renten in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie ihrer Höhe nach zueinander stehen.

(2) Wenn die Rente eines Hinterbliebenen der Kürzung nicht unterliegt (§ 14 d), so ist eine weitergehende Kürzung der Rente eines anderen Hinterbliebenen nicht zulässig.

(3) Sind in der Person eines Hinterbliebenen die gesetzlichen Voraussetzungen mehrerer Rentenansprüche nach § 14 b erfüllt, so wird bei gleichhohen Renten nur eine und bei Renten in verschiedener Höhe die höchste Rente gezahlt.

#### § 14 f

Die Rente ruht, soweit und solange dem Hinterbliebenen wegen des Todes des Verfolgten aus deutschen öffentlichen Mitteln Versorgungsbezüge oder sonstige laufende Leistungen, die nicht ganz oder zum Teil auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen, gewährt werden.

#### § 14 g

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung in Höhe des vierundzwanzigfachen Betrages der für den letzten Kalendermonat vor der Wiederverheiratung bezogenen Rente. Wird die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, der dem Monat folgt, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, jedoch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Wiederverheiratung. Leistungen, die der Witwe auf Grund eines neuen, infolge der Auflösung oder Nichtigklärung der Ehe erworbenen Versorgungs- oder Unterhaltsanspruchs zustehen, sind auf die Rente anzurechnen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 findet auf den Witwer mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Wiederverheiratung die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auflebt, der dem Monat folgt, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

#### § 14 h

Haben sich die Verhältnisse, die der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente oder ihrer Bemessung zugrunde gelegt waren, nachträglich so geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 vom Hundert von der festgesetzten Rente abweicht, so ist die Rente neu festzusetzen.

#### § 14 i

Für die Zeit vor dem 1. November 1953 steht den Hinterbliebenen unter den Voraussetzungen des § 14 b vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten an eine Kapitalentschädigung zu.

#### § 14 k

(1) Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist der Betrag der nach §§ 14 c bis 14 f errechneten Rente zugrunde zu legen, der auf den mit dem 1. November 1953 beginnenden Monat entfällt.

(2) Wird eine Rente nicht gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen ist, der auf den Monat entfällt, in dem die Voraussetzungen des § 14 b zum letzten Male erfüllt waren.

(3) Für die Zeit vor der Währungsumstellung beträgt der nach Absatz 1 und 2 zugrunde zu legende Monatsbetrag zwei Zehntele des in Deutscher Mark berechneten Monatsbetrages.

#### § 14 l

(1) Der Anspruch auf die laufende Rente ist weder übertragbar noch vererblich; dies gilt auch für die der Witwe im Falle der Wiederverheiratung zustehende Abfindung (§ 14 g Abs. 1).

(2) Der Anspruch auf die Summe rückständiger Rentenbeträge und auf die Kapitalentschädigung ist vor rechtskräftiger Festsetzung nur vererblich, wenn der Hinterbliebene von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird.

#### § 14 m

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften der §§ 14 bis 14 l Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Berechnungsgrundlage

für die sich nach Maßgabe der genannten Vorschriften ergebenden Renten und Kapitalentschädigungen eine Besoldungsübersicht aufstellen, welche die durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Auf der Grundlage dieser Übersicht ist die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe vorzunehmen. Für die Bestimmung des Hundertsatzes des Ruhegehalts, der als Rente zu zahlen ist, können Pauschsätze aufgestellt werden.

## ZWEITER TITEL

### Schaden an Körper oder Gesundheit

#### § 15

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist; es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Als unerheblich gelten Schäden, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig beeinträchtigt haben und voraussichtlich auch nicht beeinträchtigen werden.

#### § 15 a

Als Entschädigung werden geleistet:

1. Heilverfahren,
2. Rente,
3. Kapitalentschädigung,
4. Hausgeld,
5. Umschulungsbeihilfe,
6. Versorgung der Hinterbliebenen.

#### § 15 b

(1) Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten.

(2) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Heilverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt worden ist.

§ 15 c

(1) Die Rente steht dem Verfolgten im Falle und für die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert zu.

(2) Die Rente ist in einem Hundertsatz des Dienstinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festzusetzen. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht. Neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt.

(3) Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte einschließlich der Versorgungsbezüge und der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung sowie der Beträge, die er zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist, sowie der Grad seiner Erwerbsbeschränkung und seine Belastung mit der Sorge für unterhaltsberechtigte Angehörige angemessen zu berücksichtigen.

(4) Bei der Berechnung der Rente ist die jeweilige Höhe des Dienstinkommens vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen.

(5) Die Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 39	v. H. mindestens 15
	und höchstens 40 v. H.
von 40 bis 49	v. H. mindestens 20
	und höchstens 45 v. H.
von 50 bis 59	v. H. mindestens 25
	und höchstens 50 v. H.
von 60 bis 69	v. H. mindestens 30
	und höchstens 55 v. H.
von 70 bis 79	v. H. mindestens 35
	und höchstens 60 v. H.
von 80 und	
	mehr v. H. mindestens 40
	und höchstens 70 v. H.

des Dienstinkommens, das dem Verfolgten bei der Einreihung in eine vergleichbare

Beamtengruppe gemäß Absatz 2 nach seinem Lebensalter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

§ 15 d

(1) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 39	v. H. . . . .	100 DM
von 40 bis 49	v. H. . . . .	125 DM
von 50 bis 59	v. H. . . . .	150 DM
von 60 bis 69	v. H. . . . .	175 DM
von 70 bis 79	v. H. . . . .	200 DM
von 80 und		
	mehr v. H. . . . .	250 DM.

(2) Der monatliche Mindestbetrag der Rente eines Verfolgten, der in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet, beträgt 250 Deutsche Mark; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr. Dies gilt nur, wenn der Verfolgte vor dem 1. Januar 1900 geboren ist; bei Frauen tritt an Stelle des 1. Januar 1900 der 1. Januar 1905. Der Anspruch auf den monatlichen Mindestbetrag von 250 Deutsche Mark hat nicht zur Voraussetzung, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert ausschließlich auf einer Verfolgung beruht.

§ 15 e

Beeinträchtigung und Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nach der Beeinträchtigung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit des Verfolgten im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Der vor dem Beginn der Verfolgung ausgeübte Beruf oder eine vor diesem Zeitpunkt bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung ist zu berücksichtigen.

§ 15 f

Ist die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten neben der Beeinträchtigung durch die verfolgungsbedingte Schädigung auch durch andere Ursachen gemindert, so wird bei der Bemessung der Höhe der Rente die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrunde gelegt. § 15 e Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 15 g

Haben sich die Verhältnisse, die der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente oder

ihrer Bemessung zugrunde gelegt waren, nachträglich so geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 vom Hundert von der festgesetzten Rente abweicht, so ist die Rente neu festzusetzen.

#### § 15 h

Für die Zeit vor dem 1. November 1953 steht dem Verfolgten unter den Voraussetzungen des § 15 c vom Zeitpunkt des Beginns der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit an eine Kapitalentschädigung zu.

#### § 15 i

(1) Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist der Betrag der nach §§ 15 c bis 15 f errechneten Rente zugrunde zu legen, der auf den mit dem 1. November 1953 beginnenden Monat entfällt.

(2) Wird eine Rente nicht gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen ist, der auf den Monat entfällt, in dem die Voraussetzungen des § 15 c zum letzten Male erfüllt waren.

(3) Für die Zeit vor der Währungsumstellung beträgt der nach Absatz 1 und 2 zugrunde zu legende Monatsbetrag zwei Zehnteile des in Deutscher Mark berechneten Monatsbetrages.

(4) § 15 d Abs. 2 findet keine Anwendung.

#### § 15 k

(1) Der Anspruch auf die laufende Rente ist weder übertragbar noch vererblich.

(2) Der Anspruch auf die Summe rückständiger Rentenbeträge und auf die Kapitalentschädigung ist vor rechtskräftiger Festsetzung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird.

#### § 15 l

Der Verfolgte hat Anspruch auf ein Hausgeld, wenn er durch das Heilverfahren einen Verdienstausschlag erleidet und die ihm verbleibenden Einkünfte weniger als die Rente betragen, die ihm bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr vom Hundert zu leisten wäre; hierbei ist von einem Hundertsatz von 55 des Dienst Einkommens auszugehen, das dem Verfolgten

bei einer Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe gemäß § 15 c am 1. Mai 1949 zustehen würde. Das Hausgeld ist in der Höhe zu zahlen, die dem Unterschiedsbetrag zwischen den dem Verfolgten verbleibenden Einkünften und der nach Satz 1 zu berechnenden Rente entspricht, jedoch nicht über die Höhe des Verdienstausschlages hinaus.

#### § 15 m

Dem Verfolgten, der bereit ist, sich einer Umschulung für einen anderen Beruf zu unterziehen, können Beihilfen zu den entstehenden Kosten bewilligt werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Umschulung zu einer Wiederherstellung oder Besserung seiner Leistungsfähigkeit führen wird.

#### § 15 n

Ist der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 14 bis 14 l.

#### § 15 o

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften der §§ 15 bis 15 n Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Berechnungsgrundlage für die sich nach Maßgabe der genannten Vorschriften ergebenden Renten und Kapitalentschädigungen eine Besoldungsübersicht aufstellen, die das durchschnittliche Dienst-einkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensalterstufen gegliedert, ausweist. Auf der Grundlage dieser Übersicht ist die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe vorzunehmen.

### DRITTER TITEL

#### Schaden an Freiheit

#### § 16

(1) Der Verfolgte hat für Freiheitsentziehung, die er in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 erlitten hat, Anspruch auf Entschädigung.

(2) Freiheitsentziehung sind insbesondere polizeiliche oder militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslagerhaft und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto.

(3) Der Freiheitsentziehung werden Zwangsarbeit, sofern der Verfolgte dabei unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat, und Zuweisung zu einer Wehrmachtseinheit gleichgeachtet.

(4) Der Freiheitsentziehung wird es auch gleichgeachtet, wenn der Verfolgte im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat.

#### § 16 a

(1) Hat die Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgefunden, so kann der Anspruch auf Entschädigung in Zweifelsfällen davon abhängig gemacht werden, daß die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach Rechtsvorschriften, die die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Gegenstand haben, aufgehoben oder geändert worden ist. Für die Zwecke dieses Gesetzes kann ein Antrag nach den genannten Rechtsvorschriften bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 91 Abs. 2 gestellt werden.

(2) Aufhebung oder Änderung einer strafgerichtlichen Verurteilung ist durch die gerichtliche Entscheidung nachzuweisen, durch welche die Verurteilung aufgehoben oder geändert worden ist. Im Falle einer Aufhebung oder Änderung kraft Gesetzes ist die Bescheinigung der nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zuständigen Gerichte oder Behörden vorzulegen.

#### § 17

Die Entschädigung nach § 16 wird als Kapitalentschädigung geleistet. Sie beträgt 150 Deutsche Mark für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung (Haftmonat). Als Haftmonate gelten die vollen Kalendermonate der Freiheitsentziehung sowie je 30 Tage der Kalendermonate, während deren die Freiheit nur zeitweise entzogen war; mehrere Zeiten der Freiheitsentziehung werden zusammengerechnet.

#### § 17 a

(1) Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist vor rechtskräftiger Festsetzung nicht übertragbar.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist vor rechtskräftiger Festsetzung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist beim Übergang im Erbwege auf den Ehegatten, die Kinder oder die Eltern des Verfolgten von der Erbschaftsteuer befreit.

### VIERTER TITEL

#### Schaden an Eigentum

#### § 18

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, wenn eine ihm im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist.

(2) Als Preisgabe zur Plünderung ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. dem Verfolgten gehörende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt oder sich angemaßt haben, veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt worden sind,
2. der Verfolgte seiner Freiheit unter solchen Umständen beraubt worden ist, daß seine Sachen ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht geblieben sind.

(3) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn er ihm gehörende Sachen hat im Stich lassen müssen, weil er, um Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, ins Ausland geflohen oder ausgewandert ist oder in der Illegalität gelebt hat oder weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist.

(4) Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschlie-

ßen beabsichtigte, so wird vermutet, daß der Schaden an Eigentum auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruht hat.

#### § 18 a

(1) Die Entschädigung nach § 18 wird in Deutscher Mark berechnet.

(2) Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach dem Wiederbeschaffungswert der zerstörten oder in Verlust geratenen Sache im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Maßgebend ist der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt der Entscheidung unter Berücksichtigung des Wertes der Sache im Zeitpunkt der Schädigung.

(3) Im Falle der Verunstaltung einer Sache bemißt sich die Höhe der Entschädigung nach den Kosten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Entscheidung zur Wiederherstellung aufzuwenden wären. Das gleiche gilt im Falle der Zerstörung einer Sache, wenn ihre Wiederherstellung möglich ist.

#### § 19

Steht hinsichtlich einer in § 18 genannten Sache einer auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften errichteten Nachfolgeorganisation ein Anspruch auf Rückerstattung oder auf Übertragung der Sache nach den Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder nach den Vorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen zu, so hat diese Nachfolgeorganisation auch den Anspruch auf Entschädigung nach § 18. Macht der Verfolgte oder machen seine Erben vor Festsetzung der Entschädigung nach § 18 den gleichen Entschädigungsanspruch geltend, so geht der Entschädigungsanspruch der Nachfolgeorganisation im Zeitpunkt der Geltendmachung auf den Verfolgten oder seine Erben über.

#### § 20

(1) Hat der Verfolgte durch Zerstörung, Verunstaltung oder Preisgabe zur Plünderung oder dadurch, daß er Hausrat hat im Stich lassen müssen, diesen eingebüßt, so kann er vor Festsetzung der Entschädigung nach § 18 an Stelle dieser Entschädigung eine Pauschalabgeltung verlangen. Sie beträgt, 1 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet, das Eineinhalbfache seines im Jahre 1932 erzielten Reineinkommens, höchstens jedoch 5000 Deutsche Mark.

(2) Haben verfolgte Ehegatten Hausrat eingebüßt, so steht ihnen der Anspruch auf die Pauschalabgeltung gemeinsam zu, ohne Rücksicht darauf, wer von ihnen Eigentümer des Hausrats gewesen ist. Ist ein Ehegatte verstorben, so steht der Anspruch auf die Pauschalabgeltung dem überlebenden Ehegatten zu. Leben die Ehegatten im Zeitpunkt der Entscheidung getrennt oder sind sie geschieden, so kann jeder der Ehegatten die Hälfte der Pauschalabgeltung verlangen.

#### § 20 a

(1) Die Entschädigung nach §§ 18 und 20 darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 75 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Höchstbetrag gilt auch, wenn dem Verfolgten teils allein, teils auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft, die weder einen nichtrechtsfähigen Verein noch eine nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts darstellt, Entschädigungsansprüche zustehen.

(2) Werden von den in § 19 genannten Nachfolgeorganisationen Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht, so gilt der Höchstbetrag des Absatz 1 für die Entschädigung, die der Nachfolgeorganisation an Stelle des einzelnen Verfolgten zusteht.

## FÜNFTER TITEL

### Schaden an Vermögen

#### § 21

(1) Der Verfolgte, der an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen geschädigt worden ist, hat Anspruch auf Entschädigung. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Schaden durch Sondermaßnahmen, insbesondere durch Boykott, verursacht worden ist. Für Schäden bis zum Betrage von 1000 Reichsmark wird in jedem Falle Entschädigung geleistet. Übersteigt der Schaden den Betrag von 1000 Reichsmark, so wird für den 1000 Reichsmark übersteigenden Betrag Entschädigung nur dann geleistet, wenn der übersteigende Betrag mehr als 20 vom Hundert des Vermögens des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die zu dem Schaden an Vermögen geführt hat, ausgemacht hat.

(2) Eine Schädigung am Vermögen liegt auch dann vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seines Eigentums oder Vermögens beeinträchtigt worden ist.

(3) Hat eine Auswanderung oder eine beabsichtigte Auswanderung zu einem Transferverlust geführt, so ist auch für diesen Schaden Entschädigung zu leisten. Voraussetzung ist, daß der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 zur Auswanderung genötigt gewesen ist und für den zum Transfer aufgewendeten Betrag weniger als 80 vom Hundert des Betrages erhalten hat, den er erhalten hätte, wenn er freie Reichsmark zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs hätte transferieren können. Die Entschädigung wird in der Weise berechnet, daß der Reichsmarkbetrag, für den der Verfolgte einen Gegenwert nicht erhalten hat, im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet wird. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte, so wird vermutet, daß der Schaden an Vermögen auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruht hat.

#### § 21 a

(1) Der Verfolgte, der aus den Verfolgungsgründen des § 1 in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 geflohen oder ausgewandert ist oder ausgewiesen worden ist, hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihm bei seiner Flucht, seiner Auswanderung oder seiner Ausweisung erwachsen sind; das gleiche gilt für die notwendigen Aufwendungen, die dem Verfolgten bei seiner Rückwanderung erwachsen sind.

(2) Sind die notwendigen Aufwendungen in fremder Währung entstanden, so wird die Entschädigung nach dem Kurs dieser Währung im Zeitpunkt der Entscheidung berechnet.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### § 22

Die Entschädigung nach §§ 21 und 21 a darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 75 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Im übrigen findet § 20 a entsprechende Anwendung.

#### § 23

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben, die ihm aus den Verfolgungsgründen des § 1 auferlegt worden sind.

(2) Als Sonderabgaben gelten auch

1. der Verlust, der dem Verfolgten aus der Aufzwingung eines Heimeinkaufsvertrages entstanden ist;
2. Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung;
3. Entrichtung von Reichsfluchtsteuer;
4. Zahlung von Säumniszuschlägen, Verzugszinsen, Bankspesen und Vollstreckungskosten, die aus Anlaß der Entrichtung von Sonderabgaben entstanden sind.

Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank und Entrichtung von Reichsfluchtsteuer gelten als Sonderabgaben nur, wenn der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 zur Auswanderung genötigt gewesen ist.

(3) § 21 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) Der Verfolgte hat den Anspruch nach Absatz 1 und 2 auch, wenn die Sonderabgabe ganz oder teilweise mittels Vermögensgegenständen, die als solche der Rückerstattung unterliegen, entrichtet worden ist. Die dem Verfolgten tatsächlich zustehenden Rückerstattungsansprüche gehen bis zur Höhe der nach Absatz 1 und 2 zu leistenden Entschädigung auf das leistende Land über. Ein Verzicht des Verfolgten auf den Rückerstattungsanspruch hat gegenüber dem leistenden Land keine Wirkung. Hat der Verfolgte im Wege der Rückerstattung Leistungen erhalten, so ist der Wert dieser Leistungen auf die Entschädigung anzurechnen. Als Leistungen sind auch Vorleistungen und Darlehen anzusehen, die mit der Maßgabe einer Verrechnung nach Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs gewährt worden sind.

(5) Auf die nach Absatz 1, 2 und 4 zu erstattenden Beträge können rückständige

Steuern oder öffentliche Abgaben, die nicht zu den Sonderabgaben im Sinne von Absatz 1 und 2 gehören, angerechnet werden.

#### § 24

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Erstattung von Geldstrafen oder Bußen, soweit ihm diese aus den Verfolgungsgründen des § 1 auferlegt worden sind. Der Anspruch besteht nur, wenn die Geldstrafe oder die Buße im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder, wenn der Verfolgte Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ist, im Vertreibungsgebiet gezahlt oder beigetrieben worden ist. § 16 a gilt sinngemäß.

(2) § 23 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 24 a

Der Verfolgte hat Anspruch auf Erstattung von Kosten, soweit ihm diese dadurch entstanden sind, daß im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder, wenn der Verfolgte Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ist, im Vertreibungsgebiet gegen ihn aus den Verfolgungsgründen des § 1 ein Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren anhängig gemacht worden ist. Notwendige außergerichtliche Kosten sind ganz oder zu einem angemessenen Teil zu erstatten. Dies gilt insbesondere für die nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte berechneten Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes. § 16 a gilt sinngemäß.

## SECHSTER TITEL

### Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen

#### I. Grundsatz

##### § 25

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen

Verfolgung in seinem beruflichen und in seinem wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Der Anspruch besteht insbesondere dann, wenn die Benachteiligung in Anwendung von Ausnahmegesetzen, die sich gegen Verfolgte richteten, erfolgt ist.

(2) Ist der Verfolgte Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), so hat er den Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 auch dann, wenn die Verfolgung im Vertreibungsgebiet begonnen hat.

(3) Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte, so wird vermutet, daß der Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruht hat.

## II. Schaden im beruflichen Fortkommen

### 1. Begriff

#### § 26

Ein Schaden im beruflichen Fortkommen liegt vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist.

### 2. Selbständige Berufe

#### § 26 a

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit, verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden ist.

(2) Der selbständigen Erwerbstätigkeit ist die Geschäftsführung des tätigen Teilhabers einer Kapitalgesellschaft des Handelsrechts gleichzuachten, der mit mehr als 50 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

(3) Wesentlich ist in der Regel die Beschränkung der selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn sie in der Gesamtzeit der Schädigung zu einem Einkommensverlust von mehr als 25 vom Hundert geführt hat.

## § 27

(1) Der Verfolgte hat Anspruch darauf, daß ihm die Wiederaufnahme seiner früheren selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit durch Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen ermöglicht wird. Hierbei darf die Frage des öffentlichen Bedürfnisses nicht geprüft werden.

(2) Der Verfolgte, der vor dem 4. September 1939 nach deutschen Vorschriften als Arzt, Zahnarzt oder Dentist zur Kassenpraxis zugelassen war und noch nicht wieder zugelassen ist, gilt weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Der Verfolgte, der nicht zur Kassenpraxis zugelassen war, obwohl er die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt hatte, ist zur Kassenpraxis zuzulassen. Er gilt an dem Ort als zugelassen oder ist an dem Ort zuzulassen, für den er seine Niederlassung beantragt; ihm ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im Zulassungsbezirk bereits Zugelassenen und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl der von ihm beantragte Tätigkeitsbereich zuzuweisen.

(3) Durch Absatz 1 und 2 werden die Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, von denen der Zugang zu bestimmten Berufen abhängig gemacht ist, nicht berührt.

(4) Der Verfolgte hat Anspruch darauf, daß er von einer inzwischen eingeführten Prüfung befreit wird. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Prüfung für alle in diesem Beruf bisher Erwerbstätigen vorgeschrieben ist.

## § 27 a

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind Verfolgte, unbeschadet der Regelungen für notleidende Gebiete, bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen Verfolgte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind.

(2) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

## § 28

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf zinslose oder zinsverbilligte Darlehen, soweit für

die Wiederaufnahme seiner früheren selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit Geldmittel benötigt werden, die er sich nicht anderweitig beschaffen kann.

(2) Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Verfolgte eine der in Absatz 1 genannten selbständigen Erwerbstätigkeiten bereits aufgenommen hat und das Darlehen zur Festigung der Grundlage dieser Tätigkeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für den in der Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkten Verfolgten, wenn er das Darlehen zur vollen Entfaltung seiner früheren Erwerbstätigkeit benötigt.

(3) Der Höchstbetrag des Darlehens beträgt 30 000 Deutsche Mark.

## § 28 a

(1) Hat der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung verschiedene selbständige Erwerbstätigkeiten ausgeübt, so steht ihm der Darlehensanspruch zum Zwecke der Wiederaufnahme jeder früheren Erwerbstätigkeit zu.

(2) Der Gesamtbetrag mehrerer Darlehen darf den Höchstbetrag des § 28 Abs. 3 nicht übersteigen.

## § 28 b

Der Darlehensvertrag ist nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abzuschließen:

1. das Darlehen ist in der Regel mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen;
2. das Darlehen ist nach zwei tilgungsfreien Jahren, spätestens im Verlaufe weiterer zehn Jahre, zu tilgen;
3. das Darlehen ist nach Möglichkeit zu sichern, insbesondere durch Sicherungsübereignung von Gegenständen, die aus dem Darlehen beschafft werden;
4. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jährlich über die Verwendung des Darlehens Auskunft zu erteilen; auf Verlangen hat er Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gestatten; von einer Verschlechterung seiner beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Rückzahlung des Darlehens gefährden könnte, hat er unverzüglich Anzeige zu machen;
5. der Darlehensvertrag kann aus einem in der Person oder in den Verhältnissen des Darlehensnehmers liegenden wichtigen Grund fristlos gekündigt werden.

### § 29

(1) Muß der Verfolgte seine frühere oder eine gleichwertige Erwerbstätigkeit unter besonders erschwerenden Bedingungen aufnehmen und können aus diesem Grunde ertraglose Anfangsaufwendungen einschließlich angemessener Lebenshaltungskosten durch das gewährte Darlehen nicht hinlänglich ausgeglichen werden, so hat er Anspruch auf ein zusätzliches Darlehen, auf dessen Rückzahlung bei nachweisbar ordnungsmäßiger Verwendung verzichtet werden kann.

(2) Besonders erschwerende Bedingungen im Sinne des Absatz 1 können insbesondere dann vorliegen, wenn der Verfolgte seine Erwerbstätigkeit mehr als fünf Jahre hatte unterbrechen müssen, wenn er sie an einem anderen Ort als dem früheren aufnehmen muß, wenn er sein Geschäftsvermögen eingebüßt hat und es auch im Wege der Rückerstattung nicht in ausreichendem Maße zurückerlangen kann, wenn die Verfolgung den Kreis seiner Geschäftsfreunde besonders stark verringert hat oder wenn ihm das inzwischen erreichte Alter die Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit in ungewöhnlichem Maße erschwert.

(3) Der Höchstbetrag des zusätzlichen Darlehens beträgt 20 000 Deutsche Mark.

(4) § 28 b gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das zusätzliche Darlehen stets zinslos zu gewähren ist.

### § 29 a

(1) § 28 Abs. 1 und 2, §§ 28 a, 28 b und 29 Abs. 1, 2 und 4 finden auf den überlebenden Ehegatten und die Kinder eines verstorbenen Verfolgten entsprechende Anwendung, wenn sie die frühere Erwerbstätigkeit des Verfolgten wieder aufgenommen haben oder wieder aufzunehmen beabsichtigen.

(2) Der Gesamtbetrag mehrerer Darlehen im Falle des Absatz 1 darf die in § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.

### § 30

(1) Der in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigte Verfolgte hat für die Zeit der Verdrängung aus oder der Beschränkung in seiner beruflichen Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung besteht in einer Kapitalentschädigung oder in einer Rente.

(2) Die Entschädigung wird nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, in dem der Verfolgte seine frühere Tätigkeit in vollem Umfange wiederaufgenommen oder in dem er sich einem anderen Beruf zugewandt hat, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Es wird vermutet, daß dies erst am 1. Januar 1947 der Fall war, wenn der Verfolgte zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes hatte.

(3) Als ausreichend ist eine Lebensgrundlage anzusehen, die dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine Lebensführung ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben.

(4) Hat der Verfolgte nach den in § 3 genannten Rechtsvorschriften oder nach § 21 bereits einen Ausgleich der durch die Verdrängung oder Beschränkung eingetretenen Einkommensminderung erhalten oder ist ihm ein solcher Anspruch auf einen Ausgleich durch Bescheid, gerichtliche Entscheidung oder Vergleich zuerkannt worden, so entfällt insoweit der Anspruch auf Kapitalentschädigung.

### § 31

(1) Die Kapitalentschädigung wird auf der Grundlage der Versorgungsbezüge errechnet, die einem vergleichbaren Bundesbeamten für die Zeit von seiner Entlassung bis zu seiner Wiedereinstellung zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe sind seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche Stellung vor dem Beginn der Verfolgung maßgebend. Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Beginn der Verfolgung. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Betragen die Versorgungsbezüge weniger als zwei Drittel der vergleichbaren letzten Dienstbezüge, so sind diese der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde zu legen.

(3) Zugunsten des Verfolgten wird die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung des vergleichbaren Beamten dadurch berücksichtigt, daß der Summe der nach Absatz

1 oder 2 errechneten Bezüge ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert dieser Bezüge hinzugerechnet wird.

(4) Die Gesamtzeit, während deren der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war, wird als einheitlicher Schadenszeitraum behandelt. Das gleiche gilt für einzelne Zeitabschnitte, während deren der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war.

#### § 31 a

(1) Von der Summe der nach § 31 errechneten Bezüge ist die Summe des während des gesamten Schadenszeitraums durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens abzuziehen, soweit sie zusammen mit der Summe dieser Bezüge die Summe der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten übersteigt.

(2) Erreichbare Dienstbezüge im Sinne des Absatz 1 sind die Bezüge, die ein vergleichbarer Bundesbeamter am Ende des Zeitraums gehabt hätte, für den die Kapitalentschädigung geleistet wird.

#### § 31 b

Die Kapitalentschädigung wird nach vollen Monaten berechnet. Als Monate der Verdrängung oder Beschränkung gelten die vollen Kalendermonate, während deren der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war, sowie je 30 Tage von Kalendermonaten, während deren der Verfolgte nur zeitweise aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war.

#### § 32

(1) Der Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung geleistet wird, endet spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist. Es wird vermutet, daß dies der Fall ist, wenn der Verfolgte das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wegfall der tatsächlichen Arbeitsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert verfolgungsbedingt ist.

#### § 32 a

Bestehen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Kapitalentschädigung die Voraussetzungen für die Leistung der Kapitalentschädigung fort, so wird der der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegte monatliche Entschädigungsbetrag als Rente solange weitergezahlt, bis der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung erreicht ist.

#### § 33

(1) Der Verfolgte kann an Stelle einer Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Voraussetzung für den Anspruch auf Rente ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung seine frühere Erwerbstätigkeit nicht wieder in vollem Umfange aufnehmen konnte oder daß ihm eine solche Aufnahme nicht zuzumuten war. Der Unmöglichkeit, die frühere Erwerbstätigkeit in vollem Umfange aufzunehmen, ist die Unmöglichkeit der Aufnahme eines anderen Berufs, der dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage geboten hätte, gleichzuachten. Es wird vermutet, daß diese Voraussetzungen vorliegen, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

(2) Die Rente wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Kapitalentschädigung auf Lebenszeit geleistet.

(3) Als Rente erhält der Verfolgte zwei Drittel der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten. § 31 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auszugehen ist. Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt 500 Deutsche Mark.

(4) Hat der Verfolgte die Rente gewählt, so erhält er für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres.

#### § 33 a

(1) Das Wahlrecht nach § 33 Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten oder, wenn der Verfolgte im außereuropäischen Ausland wohnt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten durch Erklärung gegenüber der Entschädigungsbehörde auszuüben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar oder die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Wahl ist endgültig.

(2) Das Wahlrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften, nach denen ein Wahlrecht dieser Art nicht gegeben war, eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ganz oder teilweise erhalten hat. In diesem Falle ist das Wahlrecht innerhalb der Antragsfrist des § 91 Abs. 2 auszuüben.

(3) Im Falle des Absatz 2 ist der erhaltene Entschädigungsbetrag auf die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 (§ 33 Abs. 4) und auf die Rente voll anzurechnen.

#### § 33 b

(1) Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts verstorben, so steht der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Kindern, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, der Anspruch auf eine Rente zu. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

(2) Die Rente der Witwe beträgt 60 vom Hundert und die Rente für jedes Kind 30 vom Hundert der Rente, die dem Verfolgten nach § 33 zugestanden hat. Auf die Rente sind andere Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln und ein anderweitig erzieltetes Einkommen anzurechnen, soweit die Versorgungsbezüge und das anderweitige Einkommen zusammen den Betrag von 150 Deutsche Mark im Monat übersteigen.

(3) Die nach Absatz 2 zu leistenden Renten dürfen zusammen die Rente des Verfolgten nicht übersteigen. Ergibt eine Zusammenrechnung der Renten, daß sie die Rente des Verfolgten übersteigen würden, so werden die einzelnen Renten in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie ihrer Höhe nach zueinander stehen.

#### § 33 c

Ist der Verfolgte vor Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Frist des § 33 a Abs. 1, aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so steht der Witwe das Wahlrecht zu. Wählt die Witwe die Rente, so findet auf diese § 33 b Anwendung.

### 3. Unselbständige Berufe

#### A. Privater Dienst

##### § 34

Der Verfolgte, der im privaten Dienst durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden

oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden ist, hat Anspruch auf

1. Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist;
2. eine Entschädigung für den Schaden, der ihm durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung entstanden ist.

#### § 34 a

§ 34 gilt sinngemäß, wenn

1. dem Verfolgten von seinem Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Bestimmungen gekündigt worden ist, sofern nach der Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalles das Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden wäre, wenn keiner der Verfolgungsgründe des § 1 vorgelegen hätte;
2. ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht erneuert worden ist, sofern die Erneuerung nach der Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalles zu erwarten gewesen wäre, wenn keiner der Verfolgungsgründe des § 1 vorgelegen hätte;
3. der Verfolgte seinen Arbeitsplatz durch Freiheitsentziehung, Berufsverbot oder infolge verfolgungsbedingter Ausweisung, Auswanderung, Flucht oder Deportation eingebüßt hat;
4. der Verfolgte als Arbeitsloser aus den Verfolgungsgründen des § 1 der Freiheit beraubt oder zur Auswanderung gezwungen worden oder von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben ist;
5. der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz dadurch eingebüßt hat, daß der Arbeitgeber im Zuge der Verfolgung seine Tätigkeit hat einstellen müssen und der Arbeitnehmer wegen seines Dienstes bei diesem Arbeitgeber keine gleichwertige Beschäftigung mehr gefunden hat;
6. die Aufgaben des arbeitgebenden Verbandes im Zuge nationalsozialistischer Organisationsmaßnahmen auf einen anderen Verband überführt worden sind und der Arbeitnehmer aus den Verfolgungsgründen des § 1 von der allgemeinen Übernahme in den Dienst dieses Verbandes ausgeschlossen geblieben ist.

### § 35

(1) Die Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes obliegt jedem Arbeitgeber, aus dessen Dienst der Verfolgte entlassen worden oder vorzeitig ausgeschieden ist, oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn der in Anspruch genommene Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger selbst Verfolgter ist.

(2) Der in Anspruch genommene Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger kann die Erfüllung des Anspruchs auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes verweigern,

1. wenn er zur Erfüllung dieses Anspruchs aus zwingenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. wenn bei Vorhandensein mehrerer Verpflichteter ein anderer als er unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zur Erfüllung des Anspruchs in erster Linie als verpflichtet anzusehen ist.

(3) Ist die Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so gilt das Arbeitsverhältnis als wiederhergestellt.

### § 36

(1) Die Entschädigung wird als Kapitalentschädigung oder als Rente geleistet.

(2) Auf die Kapitalentschädigung finden die §§ 30, 31 Abs. 1, 2 und 4, §§ 32 und 32 a entsprechende Anwendung.

(3) Hat der Verfolgte weder Ansprüche auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Vollendung des 65. Lebensjahres noch Ansprüche nach §§ 63 b bis 63 e, so wird der Kapitalentschädigung ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert hinzugerechnet.

(4) § 31 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß außer dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen Leistungen zu berücksichtigen sind, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitslosenfürsorge gewährt worden sind; das gleiche gilt für Kapitalentschädigungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge oder ähnliche Leistungen, die der Verfolgte

von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger erhalten hat.

### § 36 a

(1) Der Verfolgte kann an Stelle einer Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

(2) Bei Bemessung der Rente sind das Lebensalter des Verfolgten und die ihm nach § 36 zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen.

(3) § 33 a findet Anwendung.

### § 36 b

(1) Der monatliche Höchstbetrag der an Stelle einer Kapitalentschädigung gewählten Rente beträgt 500 Deutsche Mark.

(2) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt 100 Deutsche Mark.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sofern und solange dem Verfolgten sonstige Versorgungsbezüge oder wiederkehrende Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährt werden, die zusammen mit dem monatlichen Mindestbetrag der Rente den Betrag von 200 Deutsche Mark im Monat übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten Verfolgten um 60 Deutsche Mark im Monat und für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 Deutsche Mark im Monat.

(4) Im Falle des Absatz 3 erhält der Verfolgte als Rente den Betrag, der sich nach Abzug des Betrages von der Mindestrente ergibt, der die nach Absatz 3 errechnete Summe übersteigt, jedoch mindestens den Betrag der nach § 36 a errechneten Rente.

### § 36 c

Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts verstorben, so findet § 33 b mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung die Rente zugrunde zu legen ist, die dem Verfolgten nach §§ 36 a, 36 b zugestanden hat.

### § 36 d

Ist der Verfolgte vor Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Frist des § 33 a Abs. 1, aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ver-

storben, so steht der Witwe das Wahlrecht zu. Wählt die Witwe die Rente, so findet auf diese § 36 c Anwendung.

§ 37  
(entfällt)

**B. Öffentlicher Dienst**

a) Gemeinsame Vorschriften

§ 38

(1) Der verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 291 —) hat unter den Voraussetzungen der §§ 1 bis 9, 25 Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950, wenn ihm auf Grund einer der folgenden Maßnahmen Bezüge entgangen sind:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
  - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
  - b) Entfernung aus dem Dienst,
  - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
  - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
  - e) Versetzung in den Wartestand,
  - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigem Endgrundgehalt;
2. bei Versorgungsempfängern
  - a) Vorenthaltung der Versorgungsbezüge,
  - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
  - a) Entlassung,
  - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
  - c) Versetzung in eine Beschäftigung mit erheblich geringerem Verdienst;
4. bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen  
Entziehung der Lehrbefugnis (*venia legendi*).

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Vorenthaltung der Versorgungsbezüge oder Entziehung der Lehrbefug-

nis im Sinne des Absatz 1 gelten auch Maßnahmen, welche die gleiche Folge kraft Gesetzes gehabt haben.

§ 39

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen auch ohne Verfolgung gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 40

Ist eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen durch Strafurteil oder durch Dienststrafurteil ausgesprochen worden oder ist sie die gesetzliche Folge eines solchen Urteils, so findet § 16 a entsprechende Anwendung.

b) Beamte

§ 41

(1) Der Beamte, dem auf Grund einer der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen Dienstbezüge entgangen sind, hat Anspruch auf Entschädigung,

1. wenn er keine Versorgungsbezüge erhalten hat, in Höhe der Versorgungsbezüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Schädigung in den Ruhestand versetzt worden wäre, mindestens jedoch in Höhe von zwei Dritteln der ihm zuletzt gewährten Dienstbezüge;
2. wenn er Versorgungs- oder Wartestandsbezüge erhalten oder ein niedrigeres Diensteinkommen gehabt hat, insoweit, als diese Bezüge hinter den Versorgungsbezügen, die ihm im Zeitpunkt der Schädigung zugestanden hätten, oder, falls es für den Verfolgten günstiger ist, hinter zwei Dritteln der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Dienstbezüge zurückgeblieben sind.

(2) Gehaltskürzungen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 523), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282) und der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699)

werden nur für den Zeitraum berücksichtigt, in dem sie für die Reichs- und Bundesbeamten gegolten haben.

(3) Befand sich der Beamte im Zeitpunkt der Schädigung im Wartestand (einstweiligen Ruhestand), so finden Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle einer Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der letzten Dienstbezüge eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der Wartestandsbezüge tritt.

(4) Hatte der Beamte im Zeitpunkt der Schädigung eine vorgeschriebene oder übliche Laufbahnprüfung abgelegt, aber noch keine planmäßige Anstellung erlangt, so finden Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle einer Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der letzten Dienstbezüge eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der Dienstbezüge der Eingangsstufe seiner Dienstlaufbahn tritt.

#### § 42

Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen, denen Versorgungsbezüge ganz oder teilweise vorenthalten worden sind (§ 38 Abs. 1 Nr. 2), haben Anspruch auf Entschädigung in Höhe der entgangenen Versorgungsbezüge.

#### § 43

Ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener eines verfolgten Beamten oder Versorgungsempfängers, der als Folge einer gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahme (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2) keine oder nur gekürzte Versorgungsbezüge erhalten hat, hat Anspruch auf Entschädigung in Höhe der nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Hinterbliebenenbezüge unter Zugrundelegung der Entschädigung, die dem Verfolgten nach den §§ 41, 42 zugestanden hätte.

#### § 44

Bei einem Beamten oder Versorgungsempfänger, der auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Maßnahmen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2) geschädigt worden ist, ist für die Bemessung der Entschädigung das Rechtsverhältnis im Zeitpunkt der ersten Schädigung maßgebend. War der Beamte im Zeitpunkt einer späteren Maßnahme entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet, so bemißt sich die Entschädigung für die Folgezeit nach dem letzten Dienstverhältnis.

#### § 45

Für die Bemessung der Entschädigung nach §§ 41 bis 44 sind die Vorschriften des für die Bundesbeamten am 1. April 1951 geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts anzuwenden. Dabei sind die Dienstbezüge nur insoweit zugrunde zu legen, als sie ruhegehaltfähig wären.

#### § 46

(1) Auf die Entschädigung sind für den gleichen Zeitraum gewährte Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Unterhaltsbeiträge, Zuwendungen und ähnliche Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln sowie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge in vollem Umfange anzurechnen. Bezüge, die bei der Bemessung der Entschädigung bereits berücksichtigt sind (§ 41 Abs. 1 Nr. 2, §§ 42, 43), bleiben bei der Anrechnung außer Betracht.

(2) Ein Berechtigter, der durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft ein Einkommen erzielt hat, erhält die Entschädigung (§§ 41 bis 45) insoweit, als diese zusammen mit dem Einkommen und den in Absatz 1 genannten Leistungen

1. bei einem entlassenen, vorzeitig in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzten Beamten das Diensteinkommen, das der Beamte bei Belassung im Dienst in regelmäßiger Dienstlaufbahn erreicht hätte,
  2. bei einem Ruhe- oder Wartestandsbeamten die dem Ruhegehalt oder Wartegeld zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
  3. bei einer Witwe 75 vom Hundert der Bezüge zu Nummer 2,
  4. bei einer Waise 40 vom Hundert der Bezüge zu Nummer 2
- nicht übersteigt.

#### § 47

(entfällt)

#### c) Berufssoldaten

#### § 48

(1) §§ 41 bis 46 finden auf Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den Besoldungs-

ordnungen A und B ist die zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) als Anlage beigefügte Tabelle maßgebend. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich, insbesondere für die Frage, welche Bezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zu gelten haben, nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes gemäß der Verordnung vom 13. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 329) zur Durchführung des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Zur früheren Wehrmacht gehören die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), die Reichswehr und die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe).

#### d) Angestellte und Arbeiter

##### § 49

§§ 41 bis 46 finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 38 Abs. 1 Nr. 3), die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

##### § 50

(1) §§ 36 bis 36 d finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 38 Abs. 1 Nr. 3), die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angestellten und Arbeiter sowie ihre Hinterbliebenen haben in Abweichung von § 38 Abs. 1 Anspruch auf Entschädigung auch für die Zeit nach dem 1. April 1950.

#### e) Nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen

##### § 50 a

(1) Nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (§ 38 Abs. 1 Nr. 4)

erhalten eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der Dienstbezüge, die ihnen zugestanden hätten, wenn ihnen im Zeitpunkt der Schädigung eine Diätendozentur übertragen worden und das Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 252) in diesem Zeitpunkt bereits in Kraft gewesen wäre.

(2) §§ 43 bis 46 finden entsprechende Anwendung.

#### C. Dienst bei Religionsgesellschaften

##### § 50 b

§ 34 Nr. 2, §§ 34 a, 36 bis 36 d finden auf Verfolgte, die im Dienst von Religionsgesellschaften gestanden haben und in diesem Dienst geschädigt worden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

#### D. Dienst in ausländischen Verwaltungen

##### § 50 c

§ 34 Nr. 2, §§ 34 a, 36 bis 36 d finden auf Verfolgte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

1. bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren oder
2. bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates gestanden haben und in diesem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschädigt worden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

#### 4. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit

##### § 50 d

(1) War der Verfolgte selbständig und unselbständig erwerbstätig und hat sich die Schädigung nur auf eine der beiden Erwerbstätigkeiten erstreckt, so sind für die Entschädigung nur die diesen Schadenstatbestand regelnden Vorschriften maßgebend.

(2) Ist der Verfolgte sowohl in seiner selbständigen als auch in seiner unselbständigen

Erwerbstätigkeit geschädigt, so ist für den Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente entscheidend, aus welcher beruflichen Tätigkeit er nicht nur vorübergehend das höhere Einkommen bezogen hat.

(3) War das Einkommen des Verfolgten aus seiner selbständigen und seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit annähernd gleich, so ist sein Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente wie der eines nur selbständig Erwerbstätigen zu behandeln.

#### **5. Nichtaufnahme einer Tätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung**

##### **§ 50 e**

(1) Der Verfolgte, der trotz abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit aus den Verfolgungsgründen des § 1 nicht hat aufnehmen können, sowie seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 26 a bis 33 c.

(2) Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Verfolgte keine selbständige Erwerbstätigkeit hat aufnehmen wollen, so haben der Verfolgte sowie seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 36 bis 36 d.

(3) Die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe bestimmt sich nach seiner Berufsausbildung und nach seinem mutmaßlichen Einkommen.

#### **6. Schaden in der Ausbildung**

##### **§ 51**

Als Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne von § 26 gilt auch der Schaden, den der Verfolgte in seiner beruflichen oder vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat. § 27 gilt sinngemäß.

##### **§ 52**

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen oder erwachsen sind. Die Beihilfe beträgt 5000 Deutsche Mark.

(2) Auf die Beihilfe sind Leistungen anzurechnen, die der Verfolgte nach anderen

Gesetzen für seine berufliche Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat.

##### **§ 53**

(1) Der Verfolgte hat nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung Anspruch auf ein Existenzaufbaudarlehen. § 28 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Höchstbetrag des Darlehens beträgt 10 000 Deutsche Mark. § 28 b findet entsprechende Anwendung.

##### **§ 54**

(entfällt)

##### **§ 55**

Will der Verfolgte die Ausbildung nicht nachholen, so hat er als Ersatz für die fehlende Ausbildung Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 5000 Deutsche Mark.

##### **§ 55 a**

(1) Kinder, die wegen der Verfolgung ihrer Eltern ihre erstrebte berufliche oder vorberufliche Ausbildung nicht haben aufnehmen oder nicht haben beenden können, haben Anspruch auf eine Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen, die ihnen bei der Nachholung ihrer Ausbildung erwachsen, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können. Der Anspruch besteht nur, soweit die Eltern wegen der Verfolgung nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

(2) Die Beihilfe wird in Teilbeträgen gezahlt, die dem laufenden Bedarf während der Dauer der Ausbildung entsprechen. Die Beihilfe darf für jedes Kind den Betrag von insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen. § 52 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### **7. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit**

##### **§ 55 b**

Hat der Hinterbliebene eines Verfolgten Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 33 b, 33 c oder

36 c, 36 d und Anspruch auf Rente für Schaden an Leben, so erhält er die höhere Rente in voller Höhe und 25 vom Hundert der niedrigeren Rente.

#### § 55 c

(1) Hat der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen und Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, so erhält er die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe und 25 vom Hundert der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet.

(2) Bei der Bemessung des Anspruchs für Schaden im beruflichen Fortkommen bleibt außer Betracht, daß der Verfolgte wegen des Schadens an Körper oder Gesundheit nicht voll leistungsfähig war oder ist.

#### § 55 d

(1) Ist die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bereits festgesetzt worden, so ist diese Entschädigung in Höhe von 75 vom Hundert auf die Entschädigung für den Schaden anzurechnen, auf den sich der höhere Anspruch gründet.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, auf andere Weise, insbesondere durch Vergleich oder Abfindung, geregelt worden ist.

### 8. Höchstbetrag der Kapitalentschädigung

#### § 55 e

Die Kapitalentschädigungen nach den vorstehenden Vorschriften dieses Titels dürfen für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### § 55 f

(1) Auf die nach §§ 41 bis 49 zu leistende Entschädigung findet, auch soweit sie aus einem Dienstverhältnis zugunsten mehrerer Berechtigter zu zahlen ist, § 55 e mit der Maßgabe Anwendung, daß eine nach § 19 Abs. 1

des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) geleistete Entschädigung auf den Höchstbetrag anzurechnen ist.

(2) Soweit nach §§ 38 bis 49 versorgungsberechtigte Hinterbliebene Anspruch auf Entschädigung haben, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der Höchstbetrag in dem Verhältnis mindert, in dem die Hinterbliebenenbezüge zu dem Ruhegehalt oder Ruhelohn des verstorbenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften stehen.

### 9. Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen

#### § 55 g

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften der §§ 25 bis 36 d sowie der §§ 50 bis 55 d Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Berechnungsgrundlage für die Kapitalentschädigungen und die Renten Bestimmungen über die Einreihung des Verfolgten in eine seiner Berufsausbildung und seiner wirtschaftlichen Stellung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Schädigung vergleichbare Beamtengruppe mit aufsteigenden Gehältern treffen und Tabellen für das durchschnittliche Diensteinkommen und die durchschnittlichen Versorgungsbezüge des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensalterstufen gegliedert, aufstellen. Für die anrechnungsfähigen Beträge können Pauschsätze bestimmt werden. Ferner kann die Bundesregierung nähere Bestimmungen für die Berechnung der in §§ 36 a bis 36 d bezeichneten Renten treffen.

### III. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen

#### 1. Schaden an Versicherungsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherung

#### § 56

(1) Der Verfolgte, der als Versicherungsnehmer oder als Bezugsberechtigter den Schutz einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) mit einer privaten

oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung außerhalb der Sozialversicherung ganz oder teilweise dadurch verloren hat, daß ein satzungsgemäß bestehender Anspruch auf eine Versicherungsleistung oder Gefahrtragung beeinträchtigt worden ist, hat nach Maßgabe der §§ 57 bis 58 a Anspruch auf Entschädigung.

(2) Ein nicht verfolgter Bezugsberechtigter hat Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer Verfolgter ist. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Bezugsberechtigte weder Ehegatte des Verfolgten ist noch im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde.

#### § 57

(1) Entschädigung für Schaden an einer Lebensversicherung, die eine Kapitalleistung zum Gegenstand hat, wird in der Weise geleistet, daß der nach § 56 Berechtigte als Kapitalentschädigung die Leistungen einschließlich einer etwaigen Altsparerentenschädigung erhält, die ihm ohne die Schädigung nach dem Versicherungsverhältnis zugestanden hätten oder zustehen würden. Leistungen, die auf Reichsmark lauteten oder in Reichsmark zu bewirken waren, werden unter Berücksichtigung der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen berechnet.

(2) Nicht entrichtete Prämien sowie Rückvergütungen und andere Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer, den Bezugsberechtigten oder an einen sonst zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigten werden auf die Kapitalentschädigung (Absatz 1) mit der Maßgabe angerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Als ein zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigter gilt nicht das Deutsche Reich oder ein Land, wenn diese die Versicherungsleistung im Zuge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen in Empfang genommen haben. Zinsen werden nicht berechnet.

(3) Sind auch die Ansprüche aus der Prämienreserve verlorengegangen, so kann der nach § 56 Berechtigte an Stelle der Kapitalentschädigung (Absatz 1) als Entschädigung die Rückvergütung wählen, die sich im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung von Verfolgungsmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis nach den Versicherungsbedingungen ergeben hätte. Der Reichs-

markbetrag der Rückvergütung ist im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen. Leistungen des Versicherers werden auf die Entschädigung mit der Maßgabe angerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Auf die Ausübung des Wahlrechts findet § 33 a Abs. 1 Anwendung.

#### § 58

(1) Entschädigung für Schaden an einer Lebensversicherung, die eine Rentenleistung zum Gegenstand hat, wird in der Weise geleistet, daß der nach § 56 Berechtigte als Rente die Leistungen einschließlich einer etwaigen Altsparerentenschädigung oder einer Leistung nach dem Rentenaufbesserungsgesetz erhält, die ihm ohne die Schädigung nach dem Versicherungsverhältnis zugestanden hätten oder zustehen würden. Leistungen, die auf Reichsmark lauteten oder in Reichsmark zu bewirken waren, werden unter Berücksichtigung der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen berechnet.

(2) Nicht entrichtete Prämien sowie Rückvergütungen oder andere Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer, den Bezugsberechtigten oder an einen sonst zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigten werden auf die Rente (Absatz 1) mit der Maßgabe angerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Als ein zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigter gilt nicht das Deutsche Reich oder ein Land, wenn diese die Versicherungsleistung im Zuge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen in Empfang genommen haben. Zinsen werden nicht berechnet. Die Summe der anzurechnenden Beträge ist dem Versicherungsverhältnis entsprechend zu verrenten. Die Rente (Absatz 1) ist um die so ermittelten Beträge zu kürzen.

(3) An Stelle der Rente (Absatz 1) kann der nach § 56 Berechtigte als Entschädigung die Leistungen wählen, die er erhalten würde, wenn die Versicherung im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung von Verfolgungsmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt worden wäre. Leistungen des Versicherers werden nach Maßgabe des Absatz 2 auf diese Rente angerechnet. Auf die Ausübung des Wahlrechts findet § 33 a Abs. 1 Anwendung.

(4) Renten bis zu einem Monatsbetrag von 10 Deutsche Mark sind nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) zu kapitalisieren und abzugelten.

(5) Rentenleistungen, die nach dem Versicherungsverhältnis zu bewirken waren und seit Eintritt des Versicherungsfalles rückständig sind, sind in einer Summe unverzinst nachzuzahlen.

#### § 58 a

(1) Stehen dem nach § 56 Berechtigten nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 3) Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder ein Land zu, so kann er eine Entschädigung nach §§ 57, 58 nur gegen Abtretung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche bis zur Höhe der Entschädigung an das leistende Land verlangen. Ein Verzicht des Berechtigten auf den Rückerstattungsanspruch hat gegenüber dem leistenden Land keine Wirkung.

(2) Hat der nach § 56 Berechtigte im Wege der Rückerstattung Leistungen erhalten, so ist der Wert dieser Leistungen im Falle des § 57 auf die Kapitalentschädigung und im Falle des § 58 auf die rückständigen Rentenleistungen und die laufende Rente voll anzurechnen. Als Leistungen sind auch Vorleistungen und Darlehen anzusehen, die mit der Maßgabe einer Verrechnung nach Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs gewährt worden sind.

#### § 59

(entfällt)

#### § 60

Hat der Versicherer fällige Ansprüche im Zuge der Verfolgung unbefriedigt gelassen, so bestimmen sich die Ansprüche des Verfolgten ausschließlich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften. Der Verfolgte kann jedoch Entschädigung nach §§ 56 bis 58 a verlangen, soweit die Verfolgung dazu geführt hat, daß er die Befriedigung eines auf eine Kapital- oder Rentenleistung gerichteten Anspruchs durch den Versicherer nicht mehr erlangen kann.

#### § 61

Für Schäden aus anderen als den in §§ 56 bis 58 behandelten Versicherungsverhältnis-

sen wird eine Entschädigung nach diesem Gesetz nicht geleistet.

#### § 62

(entfällt)

#### § 63

(entfällt)

#### § 63 a

(1) Die Entschädigung nach §§ 56 bis 58 a darf für den einzelnen Versicherungsnehmer oder die Bezugsberechtigten insgesamt 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsnehmer oder ein Bezugsberechtigter in mehreren Versicherungsverhältnissen geschädigt worden ist.

(2) Der Kapitalwert der Rente ist unter entsprechender Anwendung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) zu errechnen.

## 2. Versorgungsschäden

#### § 63 b

(1) Waren dem Verfolgten als Arbeitnehmer im privaten Dienst für den Fall des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit oder als Hinterbliebenen eines solchen Arbeitnehmers Versorgungsleistungen in Aussicht gestellt oder standen ihm solche Leistungen zu und ist er in dieser Versorgung geschädigt worden, so hat er nach Maßgabe der §§ 63 c und 63 d Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall an Versorgung.

(2) Anspruch auf Entschädigung hat auch der Hinterbliebene eines Verfolgten, der als Folge einer gegen diesen gerichteten Verfolgungsmaßnahme keine oder nur eine gekürzte Versorgung erhalten hat oder erhält.

#### § 63 c

(1) Als Entschädigung erhält der nach § 63 b Berechtigte die Leistungen, die ihm bei Eintritt des Versorgungsfalles ohne die Schädigung zugestanden hätten oder zustehen würden.

(2) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. November 1952 eingetreten und hat die Versorgung in einer Rente bestanden, so erhält der Berechtigte für die Zeit vor dem 1. No-

vember 1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres.

(3) Renten bis zu einem Monatsbetrag von 10 Deutsche Mark sind nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) zu kapitalisieren und abzugelten.

#### § 63 d

(1) Der Anspruch besteht nicht,

1. wenn und soweit der nach § 63 b Berechtigte von dem Versorgungspflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger wieder Versorgungsleistungen erhält;
2. wenn und soweit durch rechtskräftige Entscheidung oder wenn durch unanfechtbaren Vergleich festgestellt ist, daß der Versorgungspflichtige oder dessen Rechtsnachfolger zu Versorgungsleistungen an den Berechtigten verpflichtet ist;
3. wenn der Berechtigte nach dem 8. Mai 1945 gegenüber dem Versorgungspflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger auf die Versorgungsleistungen verzichtet hat oder für diese Leistungen abgefunden worden ist;
4. wenn und soweit der Berechtigte auf Grund eines nach der Schädigung begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen erhält.

(2) Der Anspruch besteht auch dann nicht, wenn der Verfolgte in seiner selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden ist, aber als selbständig Erwerbstätiger entschädigt wird; das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines solchen Verfolgten.

#### § 63 e

(1) Die Entschädigung nach §§ 63 b, 63 c darf für den einzelnen Verfolgten und für seine Hinterbliebenen insgesamt 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Der Kapitalwert einer Rente ist unter entsprechender Anwendung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) zu errechnen.

### 3. Schaden in der Sozialversicherung

#### § 64

Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Sozialversicherung erlitten haben, regeln sich nach den hierfür gel-

tenden besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263), in der jeweils geltenden Fassung.

### 4. Schaden in der Kriegsoferversorgung

#### § 65

Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Kriegsoferversorgung erlitten haben, regeln sich nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843) in der jeweils geltenden Fassung.

### IV. Gemeinsame Vorschriften über Vererblichkeit und Übertragbarkeit

#### § 66

(1) Ist der Verfolgte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so ist der Anspruch auf die ihm zustehende Kapitalentschädigung nur vererblich, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde.

(2) Der Anspruch auf die laufende Rente ist weder übertragbar noch vererblich.

(3) Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist vor rechtskräftiger Festsetzung nur nach Maßgabe des Absatz 1 übertragbar und vererblich.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung (§ 55) ist vor rechtskräftiger Festsetzung weder übertragbar noch vererblich.

(5) Die Ansprüche auf Darlehen (§§ 28 bis 29 a, 53) und auf Beihilfe zur Nachholung der Ausbildung (§§ 52, 55 a) sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

## DRITTER ABSCHNITT

### Besondere Vorschriften für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen

#### § 66 a

(1) Eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung (nichtrechtsfähiger Verein, nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts) hat, wenn sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, geschädigt worden ist, Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz, soweit in den §§ 66 b bis 66 g nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Besteht eine der in Absatz 1 genannten juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen nicht mehr und hat sie auch keinen Rechtsnachfolger, so kann der Anspruch auf Entschädigung von derjenigen juristischen Person, Anstalt oder Personenvereinigung geltend gemacht werden, die nach ihrer Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung oder organisatorischen Stellung und nach ihrer tatsächlichen Betätigung als Zwecknachfolger anzusehen ist.

#### § 66 b

(1) Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung (§ 66 a Abs. 1)

1. am 31. März 1951 ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder sich dort der Ort ihrer Verwaltung befand;
2. vor dem 31. März 1951 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ihren Sitz oder ihre Verwaltung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 in das Ausland verlegt hat, es sei denn, daß sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch ihr Sitz oder ihre Verwaltung in Gebieten befindet, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält; § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Besteht eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung nicht mehr, so ist der Anspruch auf Entschädigung nur gegeben, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer Verwaltung im Reichsgebiet nach dem Stande

vom 31. Dezember 1937 und der Sitz oder der Ort der Verwaltung eines Rechts- oder Zwecknachfolgers (§ 66 a Abs. 2) am 31. März 1951 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden haben.

#### § 66 c

Der Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung (§ 66 a) nach ihrer jetzigen Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung, organisatorischen Stellung oder tatsächlichen Betätigung nicht verfolgt worden wäre.

#### § 66 d

(1) Eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung (§ 66 a) ist von der Entschädigung nach diesem Gesetz ausgeschlossen, wenn sie nach ihrer Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung, organisatorischen Stellung oder tatsächlichen Betätigung

1. der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat oder
2. nach dem 8. Mai 1945 die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist verwirkt, wenn nach Entscheidung der Ausschließungsgrund des Absatz 1 Nummer 2 eintritt.

#### § 66 e

(1) Anspruch auf Entschädigung besteht nur für Schaden an Eigentum und an Vermögen und nur insoweit, als der Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten ist.

(2) Für Ausfälle an Beiträgen, Spenden und ähnlichen Einnahmen wird eine Entschädigung nicht geleistet.

#### § 66 f

Hat eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung (§ 66 a) nach den Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen (§ 3) Leistungen erhalten, so hat sie nur insoweit Anspruch auf Entschädigung, als der Schaden durch diese Leistungen nicht ausgeglichen ist.

#### § 66 g

(1) Die Höchstbeträge des § 20 a Abs. 1 und § 22 gelten auch für die Ansprüche einer

juristischen Person, Anstalt oder Personenvereinigung (§ 66 a). § 20 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Höchstbetrag des § 20 a Abs. 1 kann zugunsten von verfolgten Religionsgesellschaften überschritten werden, wenn die Entschädigung zur Wiederherstellung von Gebäuden bestimmt ist, die den Zwecken dieser Religionsgesellschaften gedient haben.

## VIERTER ABSCHNITT

### Besondere Gruppen von Verfolgten

#### ERSTER TITEL

##### Grundsatz

###### § 67

Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten sowie verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und die Hinterbliebenen solcher Verfolgten haben, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, nach Art und Umfang beschränkten Anspruch auf Entschädigung nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Im übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

#### ZWEITER TITEL

##### Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten

###### § 68

(1) Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ist, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Freiheitsentziehung nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 a.

(2) Der Hinterbliebene eines nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Verfolgten hat nach Maßgabe der §§ 14 bis 14 l und des § 15 n Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 an,

wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 entweder in der Person des verstorbenen Verfolgten oder in der Person des Hinterbliebenen erfüllt sind.

###### § 69

(1) Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten (§ 68 Abs. 1) hat Anspruch auf Entschädigung für Sonderabgaben nach Maßgabe des § 23, wenn er vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist.

(2) Die für Sonderabgaben entrichteten Beträge werden bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 150 000 Reichsmark berücksichtigt. Der ermittelte Reichsmarkbetrag wird im Verhältnis 100 : 6,5 in Deutsche Mark umgerechnet.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist vor rechtskräftiger Festsetzung nur vererblich, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde.

###### § 70

(1) Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten (§ 68 Abs. 1) hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne der §§ 25, 26, 26 a, 34, 34 a, 50 b, 50 c und 50 e, wenn er vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist. Die Entschädigung beträgt 10 000 Deutsche Mark.

(2) Hat der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd infolge von Krankheit oder Gebrechen tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig, so kann er an Stelle der Entschädigung nach Absatz 1 eine Rente wählen. Der Monatsbetrag der Rente beträgt 200 Deutsche Mark. Bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr. § 33 a findet Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 ist vor rechtskräftiger Festsetzung nur vererblich, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Der Anspruch auf die laufende Rente nach Absatz 2 ist weder übertragbar noch vererblich. Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist vor rechtskräftiger Festsetzung nur nach Maßgabe des Satz 1 übertragbar und vererblich.

(4) Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts verstorben, so steht der Witwe oder, wenn diese sich wiederverheiratet hat oder verstorben ist, den Kindern, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, der Anspruch auf eine Rente zu. Der Monatsbetrag der Rente beträgt für die Witwe oder für die Kinder insgesamt 150 Deutsche Mark; ist nur ein Kind vorhanden, so beträgt der Monatsbetrag der Rente 75 Deutsche Mark.

(5) §§ 33 c und 36 d finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Anspruch nach Absatz 4 und 5 besteht nicht, wenn die Ehe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

### DRITTER TITEL

#### Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention

##### § 71

(1) Der Verfolgte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist, hat unter der Voraussetzung, daß ihm durch Verfolgungsmaßnahmen die Freiheit entzogen worden war, Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung und für Schaden an Körper oder Gesundheit.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Dies gilt nicht, wenn der Verfolgte als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte und durch Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden ist.

(3) Soweit der Verfolgte unter die Regelung der §§ 68 bis 70 fällt, verbleibt es bei dieser Regelung.

(4) Der Hinterbliebene eines Verfolgten, dem durch Verfolgungsmaßnahmen die Frei-

heit entzogen war, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben, wenn entweder der Verfolgte oder der Hinterbliebene zu dem in Absatz 1 und 2 behandelten Personenkreis gehört.

##### § 72

(1) Die Entschädigung für Freiheitsentziehung wird nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 geleistet. Verfolgte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 75 vom Hundert, Verfolgte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, 100 vom Hundert des nach § 17 berechneten Betrages.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 ist weder übertragbar noch vererblich.

##### § 73

(1) Die Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wird nach Maßgabe der §§ 15, 15 a Nr. 1 und 2, §§ 15 b, 15 c, 15 e, 15 f und 15 g geleistet. Für die Zeit vom 1. Januar 1949 an hat der Verfolgte Anspruch auf Kapitalentschädigung nach Maßgabe der §§ 15 h und 15 i.

(2) Die Hundertsätze des § 72 Abs. 1 gelten für die Höhe der Rente und der Kapitalentschädigung entsprechend.

(3) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 49 v. H.	. . .	100 DM
von 50 bis 59 v. H.	. . .	120 DM
von 60 bis 69 v. H.	. . .	140 DM
von 70 bis 79 v. H.	. . .	160 DM
von 80 und mehr v. H.	. . .	200 DM.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 ist weder übertragbar noch vererblich.

##### § 74

(1) Die Entschädigung für Schaden an Leben wird nach Maßgabe des § 14 Abs. 1, §§ 14 a, 14 b, 14 c, 14 e, 14 f und 14 h geleistet. Für die Zeit vom 1. Januar 1949 an haben die Hinterbliebenen unter entsprechender Anwendung von §§ 14 i und 14 k Anspruch auf Kapitalentschädigung mit der Maßgabe, daß der Berechnung die monatlichen Mindestbeträge der Rente des Absatz 3 zugrunde zu legen sind.

(2) Die Hundertsätze des § 72 Abs. 1 gelten für die Höhe der Rente und der Kapitalentschädigung entsprechend; maßgebend ist das Alter des Hinterbliebenen.

(3) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt:

für die Witwe . . . . .	150 DM
für den Witwer . . . . .	75 DM
für die Vollwaise . . . . .	75 DM
für die erste und zweite Halb- weise, wenn keine Witwenrente gewährt wird, je . . . . .	60 DM
wenn eine Witwenrente gewährt wird, je . . . . .	40 DM
für die dritte und jede folgende Halbwaise, je . . . . .	35 DM
für den elternlosen Enkel . . .	60 DM
für die Eltern zusammen . . .	120 DM
für einen überlebenden Eltern- teil . . . . .	75 DM.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 ist weder übertragbar noch vererblich.

#### § 74 a

(1) Der Verfolgte im Sinne von § 71 Abs. 1 und 2, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehöriger eines Staates ist, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält, hat nur Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung.

(2) Der Hinterbliebene im Sinne von § 71 Abs. 4, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehöriger eines Staates ist, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält, hat nur Anspruch auf Rente für Schaden an Leben.

#### § 75

Reichen die nach §§ 72 bis 74 a festgesetzten Entschädigungsleistungen in Verbindung mit dem Vermögen und dem sonstigen Einkommen des Berechtigten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht aus, so wird ihm ein angemessener Härteausgleich gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte zu einem Personenkreis gehört, für den Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind.

#### § 75 a

Die Vorschriften dieses Titels finden auf Staatenlose, die nach Artikel 1 F der Genfer Konvention von der Anerkennung als Flüchtlinge ausgeschlossen wären, keine Anwendung.

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Aus Gründen ihrer Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung Geschädigte

#### § 76

(1) Personen, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus Gründen ihrer Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 sind, haben Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, soweit ihnen ein dauernder Schaden zugefügt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Personen die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen.

(2) Von der Entschädigung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat;
2. ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er dort als Flüchtling aufgenommen worden ist;
3. sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

(3) Ein dauernder Schaden im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten zur Zeit der Entscheidung noch um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt und anzunehmen ist, daß die Beeinträchtigung sich nicht wesentlich mindern wird.

(4) Die Entschädigung besteht in einer Rente. Diese beträgt monatlich bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 49 v. H. . . .	100 DM
von 50 bis 59 v. H. . . .	120 DM
von 60 bis 69 v. H. . . .	140 DM
von 70 bis 79 v. H. . . .	160 DM
von 80 und mehr v. H. . . .	200 DM.

(5) Der Anspruch auf die laufende Rente und auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist weder übertragbar noch vererblich.

(6) § 15 g findet entsprechende Anwendung.

(7) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Befriedigung der Entschädigungsansprüche

#### ERSTER TITEL

#### Entschädigungslast und Rangfolge der Ansprüche

##### § 77

(1) Die durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungslasten werden ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund (Bundesanteil) und von der Gesamtheit der Länder (Länderanteil) getragen.

(2) Zur Abgeltung des Bundesanteils erstattet der Bund den Ländern einen Hundertsatz der von ihnen geleisteten Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen. Der dem einzelnen Land zustehende Hundertsatz wird so bemessen, daß die Länder den Länderanteil nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufbringen; der Anteil des einzelnen Landes darf jedoch den Betrag der von ihm geleisteten Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen nicht übersteigen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt nach den Vorschriften des Absatz 1 und 2 auf Grund von Schätzungen die vorläufigen Hundertsätze und auf Grund der Rechnungsergebnisse die endgültigen Hun-

dertsätze durch Rechtsverordnung. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) und § 6 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) gelten entsprechend.

##### § 78

(1) Die durch Geldleistungen zu befriedigenden Entschädigungsansprüche werden in nachfolgender Rangfolge befriedigt. Soweit es sich nicht um wiederkehrende Leistungen für zukünftige Zeitabschnitte handelt, werden alle Ansprüche spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 befriedigt.

(2) Sofort befriedigt werden:

1. Ansprüche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig festgesetzt und nach bisherigem Recht zur Befriedigung aufgerufen sind;
2. Ansprüche auf Durchführung eines Heilverfahrens für Schaden an Körper oder Gesundheit;
3. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen;
4. Ansprüche von Berechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind,
  - a) auf Entschädigung für Entziehung der Freiheit bis zum Betrage von 3000 Deutsche Mark, wenn die Berechtigten nicht bereits Entschädigungsleistungen nach Nummer 1 oder 3 erhalten;
  - b) auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen bis zum Betrage von 5000 Deutsche Mark, wenn die Berechtigten nicht bereits Entschädigungsleistungen nach Nummer 1, 3 oder 4 Buchstabe a erhalten;
5. Ansprüche auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung.

(3) Im übrigen werden Ansprüche auf Geldleistungen in nachfolgender Rangfolge aufgerufen und befriedigt:

1. Ansprüche von Berechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind,

- a) auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen bis zum Betrage von 10 000 Deutsche Mark;
- b) auf den Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung;
- c) auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen bis zum Betrage von 5000 Deutsche Mark, wenn die Berechtigten nicht bereits Entschädigungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b erhalten haben;
- d) auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit;

## 2. alle übrigen Ansprüche

- a) auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit;
- b) auf Entschädigung für Freiheitsentziehung;
- c) auf Pauschalabgeltung für Verlust des Hausrats;
- d) auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen bis zum Betrage von 20 000 Deutsche Mark;
- e) auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen;
- f) auf den 20 000 Deutsche Mark übersteigenden Restbetrag der Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen.

(4) Der Aufruf der in der Rangfolge des Absatz 3 zu befriedigenden Entschädigungsansprüche erfolgt alljährlich nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik durch Rechtsverordnung der Bundesregierung; die Rechtsverordnungen sind jeweils bis zum 30. September zu verkünden. Bei dem Aufruf sind der Grundsatz beschleunigter Entschädigung und die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Endfrist zu wahren.

### § 78 a

(1) Auf noch nicht zur Befriedigung aufgegriffene Ansprüche können Vorschüsse gewährt werden, wenn ein Anspruch wegen eines bestimmten Schadens glaubhaft gemacht und die Gewährung eines Vorschusses zur Beseitigung einer Notlage erforderlich

ist. Der Vorschuß kann in einer einmaligen Leistung oder in einer befristeten laufenden Beihilfe bestehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses besteht nicht.

(3) Der Vorschuß ist auf den bevorschußten Anspruch anzurechnen. Ist dies nicht möglich, so kann der Vorschuß auch auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden.

## ZWEITER TITEL

### Härteausgleich

#### § 79

(1) Zur Milderung von Härten kann Verfolgten, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung nicht anderweitig vorgesehen sind, ein Härteausgleich gewährt werden. Als Leistungen kommen in Betracht Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat, zum Existenzaufbau, zur Berufsausbildung und zu Heilverfahren. Zum Existenzaufbau können auch Darlehen gegeben werden. Die Leistungen an den einzelnen Verfolgten sollen in der Regel die in diesem Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge nicht übersteigen.

(2) Ein Härteausgleich kann nach Maßgabe des Absatz 1 auch Geschädigten gewährt werden, die nicht Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sind, aber dadurch Schaden erlitten haben, daß ihre Versorgungseinrichtung durch Verfolgungsmaßnahmen aufgelöst worden ist, wenn sie sich infolge dieses Schadens in einer Notlage befinden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Versorgungseinrichtungen als durch Verfolgungsmaßnahmen aufgelöst anzusehen sind.

(3) Zur Milderung von Härten kann ein Ausgleich ferner gewährt werden, an

1. Geschädigte, die nicht Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sind und die ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) sterilisiert worden sind;
2. unterhaltsberechtigter Hinterbliebener von Personen, die der nationalsozialistischen Euthanasie zum Opfer gefallen sind, wenn

anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten gegenwärtig Unterhalt erhalten würden.

(4) In besonderen Fällen können Leistungen auch anerkannten karitativen Organisationen oder karitativ tätigen Stellen gewährt werden, wenn dies zur Errichtung oder Unterhaltung wohltätiger Einrichtungen zugunsten von Verfolgten erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für Organisationen oder karitativ tätige Stellen, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Behörden und Verfahren

#### ERSTER TITEL

##### Entschädigungsorgane

###### § 80

Entschädigungsorgane sind

1. die Entschädigungsbehörden der Länder,
2. die Entschädigungsgerichte.

###### § 81

Das Entschädigungsverfahren gliedert sich in

1. das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden,
2. das gerichtliche Verfahren, falls das Verfahren nicht vor den Entschädigungsbehörden seine Erledigung gefunden hat.

#### ZWEITER TITEL

##### Gemeinsame Verfahrensvorschriften

###### § 82

(1) Die Entschädigungsorgane sind für die Entscheidung über die Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Vergleiche sind zulässig.

(3) Über die Erteilung der Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen und Befreiungen nach §§ 27, 51 Satz 2 entscheidet die zuständige oberste Fachbehörde.

(4) Im Falle des Absatz 3 beschränkt sich die Entscheidung der Entschädigungsorgane

auf die Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs nach diesem Gesetz. Diese Entscheidung ist für die Sachentscheidung der obersten Fachbehörde und der Verwaltungsgerichte bindend. Ist streitig, ob für den geltend gemachten Anspruch die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gegeben sind, und hängt hiervon die zu treffende Entscheidung ab, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung der Entschädigungsorgane auszusetzen.

###### § 83

(1) Die Entschädigungsorgane haben von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Kann der Beweis für eine Tatsache infolge der Lage, in die der Antragsteller durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden, so können die Entschädigungsorgane diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Urkunden verlorengegangen, Zeugen gestorben oder unauffindbar sind oder wenn die Vernehmung des Antragstellers oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Aussage stehen.

###### § 84

Für die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz oder nach weitergehendem Landesrecht im Sinne von § 104 Abs. 2 ist eine auf Landesrecht beruhende Anerkennung als Verfolgter nicht erforderlich. Die Entschädigungsorgane sind an die Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Behörden nicht gebunden.

###### § 85

(1) Das Entschädigungsverfahren ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(2) Ansprüche von Antragstellern, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, sollen mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen behandelt werden.

###### § 86

Hat ein Verfolgter seinen letzten bekannten Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem

Stande vom 31. Dezember 1937 oder in einem von Deutschland oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet gehabt und ist sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist, es sei denn, daß nach dem Verschollenheitsgesetz vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist. Unter den Voraussetzungen des Satz 1 kann im Entschädigungsverfahren ein anderer vermuteter Zeitpunkt als der des 8. Mai 1945 festgestellt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist.

#### § 86 a

(1) Das Nachlaßgericht hat auf Antrag des Erben einen Erbschein für den Entschädigungsanspruch zu erteilen, wenn die Entschädigungsorgane dies verlangen; hierbei hat das Nachlaßgericht nicht zu prüfen, ob der Erbe nach diesem Gesetz entschädigungsberechtigt ist. In dem Erbschein ist anzugeben, ob der Erbe Ehegatte des Verfolgten oder ob und wie er mit ihm verwandt war. Für die Erteilung eines solchen Erbscheins ist die Todesvermutung des § 86 Satz 1 oder, falls im Entschädigungsverfahren nach § 86 Satz 2 ein anderer vermuteter Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, diese Feststellung maßgebend. Die Entschädigungsorgane haben bei ihrem Verlangen auf Erteilung eines Erbscheins für den Entschädigungsanspruch anzugeben, ob eine Feststellung nach § 86 Satz 2 erfolgt ist.

(2) In dem Verfahren vor den Entschädigungsbehörden soll von der Vorlage eines Erbscheins abgesehen werden, wenn die Erbberechtigung auch ohne Vorlage eines Erbscheins nachweisbar ist.

(3) Die Erteilung des Erbscheins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens ist gebührenfrei. § 99 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) bleibt unberührt.

#### § 86 b

(1) Bei der Regelung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Versicherungsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherung (§§ 56 bis 60) sind die beteiligten Versicherungseinrichtungen auf Verlangen der Entschädigungsorgane zur Mitwirkung

verpflichtet; sie haben insbesondere die erforderlichen Berechnungen vorzunehmen und aus Büchern oder Akten schriftlich oder mündlich Auskünfte zu geben.

(2) Die Entschädigungsorgane sollen bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde zu den von den beteiligten Versicherungseinrichtungen gegebenen Berechnungen und Auskünften hören.

(3) Den Versicherungseinrichtungen sind die erforderlichen Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach Absatz 1 entstehen, nach Pauschsätzen zu erstatten, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen festzusetzen sind.

#### § 87

(1) Organisationen, deren Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen von Verfolgten besteht und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind berechtigt, Antragsteller im Rahmen ihres Aufgabengebietes unentgeltlich zu beraten und im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und vor den Entschädigungsgerichten erster Instanz unentgeltlich zu vertreten.

(2) Personen, die früher bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen waren und deren Zulassung aus den Verfolgungsgründen des § 1 erloschen ist, können die Antragsteller in Rechtsangelegenheiten, die in diesem Gesetz geregelt sind, beraten und im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und vor den Entschädigungsgerichten erster Instanz vertreten.

(3) Üben die nach Absatz 1 und 2 zugelassenen Organisationen und Personen die Beratungs- oder Vertretungsbefugnis mißbräuchlich aus, so kann ihnen diese Tätigkeit von der zuständigen Landesjustizverwaltung untersagt werden.

### DRITTER TITEL

#### Entschädigungsbehörden

#### § 88

(1) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden. Nach bisherigem Landesrecht geltende Vorschriften über

den Aufbau der Entschädigungsbehörden und über das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzugleichen.

(2) Die Entschädigungsbehörden müssen den Weisungen einer obersten Landesbehörde unterstehen.

#### § 89

(1) Die Entschädigungsbehörden sind für die Anmeldung und, unbeschadet des § 82 Abs. 3, für die Festsetzung der Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Örtlich zuständig sind

1. die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem der Verfolgte am 31. März 1951 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a);

2. hilfsweise:

wenn der Verfolgte vor dem 31. März 1951 verstorben ist, die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b);

3. hilfsweise:

wenn der Verfolgte vor dem 31. März 1951 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c),

a) für den Fall, daß er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Land innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatte, die Entschädigungsbehörden dieses Landes,

b) für den Fall, daß er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands hatte, die Entschädigungsbehörden des Landes Niedersachsen,

c) für den Fall, daß er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hatte, die Entschädigungsbehörden des Landes Berlin,

d) für den Fall, daß er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Vertreibungsgebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte, für Verfolgte mit

Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in europäischen Ländern die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in außereuropäischen Ländern die Entschädigungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz;

4. hilfsweise:

für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f genannten Verfolgten die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem der Verfolgte nach dem 31. März 1951 erstmals seinen Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt;

5. hilfsweise:

für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verfolgten die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem der Verfolgte sich am 1. Januar 1947 aufgehalten hat, wobei der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer außer Betracht bleibt.

(3) Für die Ansprüche eines Hinterbliebenen ist, wenn sich aus dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten keine Zuständigkeit nach Absatz 2 ergibt, der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Hinterbliebenen maßgebend.

(4) Ist im Falle des § 2 Abs. 5 keine Zuständigkeit nach den vorstehenden Vorschriften begründet, so sind die Entschädigungsbehörden des Landes zuständig, in dem das Grundstück gelegen ist.

(5) In allen übrigen Fällen sind die Entschädigungsbehörden

1. des Landes Nordrhein-Westfalen für Antragsteller mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in europäischen Ländern,

2. des Landes Rheinland-Pfalz für Antragsteller mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in außereuropäischen Ländern zuständig.

(6) Durch den dauernden Aufenthalt wird nur in Ermangelung eines Wohnsitzes eine örtliche Zuständigkeit begründet.

#### § 89 a

§ 89 findet auf juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen (§ 66 a) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wohnsitzes der Sitz und an die Stelle des dauernden Aufenthaltes der Ort der Verwaltung tritt.

## § 90

(1) Für die Bewilligung von Mitteln, die im Wege des Härteausgleichs gewährt werden (§ 79), sind die obersten Entschädigungsbehörden der Länder zuständig. § 99 findet keine Anwendung.

(2) Örtlich zuständig ist die oberste Entschädigungsbehörde des Landes, das nach den Vorschriften der §§ 89, 89 a für einen Entschädigungsanspruch des Antragstellers zuständig ist oder wäre.

## § 91

(1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf Entschädigung ist gegen das nach §§ 89, 89 a zuständige Land und im Falle des § 34 Nr. 1 auch gegen den nach § 35 in Anspruch genommenen Arbeitgeber zu richten.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Antragsteller bis zum 1. Oktober 1957 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen.

(3) Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer für Ansprüche nach diesem Gesetz unzuständigen Behörde angebracht oder bei Gericht geltend gemacht ist.

(4) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Antragsteller den Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat; dies gilt auch dann, wenn der bereits angemeldete Anspruch nach bisher geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen nicht begründet oder wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt war. Eines Antrages bedarf es jedoch in den Fällen, in denen ein Anspruch nach bisher geltendem Recht durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist.

(5) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

## § 92

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des den Anspruch auf Entschädigung begründenden Sachverhalts,

3. Angabe von Beweismitteln,

4. Angaben über Art und Umfang des geltend gemachten Anspruchs,

5. eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Entschädigungsantrag gestellt oder einen Entschädigungsanspruch angemeldet hat,

6. eine Erklärung über Leistungen, die der Verfolgte im Hinblick auf seine Verfolgung durch den Nationalsozialismus aus öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen erhalten hat,

7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg wegen eines vor der Entziehung dem Antragsteller oder seinem Rechtsvorgänger gehörenden Vermögensgegenstandes ein Rückerstattungsverfahren anhängig gemacht worden ist.

## § 93

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den nach § 88 Abs. 1 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Beweiserhebung durch die Entschädigungsbehörden §§ 355 ff. der Zivilprozessordnung sinngemäß. Eine Beeidigung durch die Entschädigungsbehörde findet nicht statt.

(2) Die Entschädigungsbehörden sind berechtigt, in entsprechender Anwendung des § 287 der Zivilprozessordnung die Höhe eines Schadens zu schätzen.

(3) Den Entschädigungsbehörden ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet, soweit die Rechts- und Amtshilfe im Inland geleistet wird.

(4) Die Entschädigungsbehörden können insbesondere

1. die Staatsanwaltschaft oder unmittelbar die Polizeibehörde um die Erforschung eines Verfolgungstatbestandes ersuchen;
2. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller, ein Zeuge oder ein Sachverständiger sich aufhält, um Vernehmung des Antragstellers, des Zeugen oder des Sachverständigen ersuchen, wobei die Tatsachen und Vorgänge anzugeben sind, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen;
3. eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik, in deren Bezirk der Antragsteller, ein Zeuge oder ein Sachverständiger sich

aufführt, um Vernehmung des Antragstellers, des Zeugen oder des Sachverständigen ersuchen, wobei die Tatsachen und Vorgänge anzugeben sind, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen;

4. die Strafregisterbehörden um unbeschränkte Auskunft ersuchen.

(5) Im Falle des Absatz 4 Nummer 2 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Parteivernehmung, über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden sinngemäß.

#### § 93 a

Die Entschädigungsbehörde hat dem nach § 35 in Anspruch genommenen Arbeitgeber eine beglaubigte Abschrift des Antrages zuzustellen und den Arbeitgeber vor der Entscheidung zu dem Anspruch, den Angaben des Antragstellers und dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

#### § 94

(1) Die Entschädigungsbehörden entscheiden durch Bescheid. Teilbescheide sind zulässig. Der Bescheid muß enthalten

1. die Bezeichnung der Entschädigungsbehörde,
2. die Personalangaben des Antragstellers,
3. die Entscheidungsformel einschließlich etwaiger Leistungsvorbehalte und der Bezeichnung der Rangfolge, falls der Anspruch nicht sofort zu befriedigen oder noch nicht zur Befriedigung aufgerufen ist,
4. die Feststellung des Sachverhalts,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung,
7. das Datum und die Unterschrift.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Wohnt der Antragsteller nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so finden auch §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Zustellung kann auch mit Postrückschein erfolgen.

(3) Über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes (§ 34 Nr. 1, § 35) ist durch besonderen Bescheid zu entscheiden. Dieser Bescheid ist auch dem Arbeitgeber zuzustellen; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

#### § 94 a

Soweit bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen ein Wahlrecht zwischen zwei Ansprüchen gegeben ist, hat die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid beide Ansprüche ihrer Höhe nach festzusetzen.

#### § 95

(1) Die Entschädigungsbehörde hat einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid zu widerrufen, wenn nach Erlass des Bescheides einer der Verwirklichungsgründe des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 eingetreten ist. Sie hat in diesem Falle die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits bewirkter Leistungen in dem Widerrufsbescheid auszusprechen.

(2) Absatz 1 findet auf Vergleiche, die vor der Entschädigungsbehörde abgeschlossen worden sind, entsprechende Anwendung.

#### § 95 a

(1) Die Entschädigungsbehörde kann einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid widerrufen, wenn nach Erlass des Bescheides einer der Entziehungsgründe des § 4 a Abs. 2 eingetreten ist. Will die Entschädigungsbehörde in diesem Fall von der Möglichkeit der Rückforderung bereits bewirkter Leistungen Gebrauch machen (§ 4 a Abs. 3), so hat sie die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Leistungen in dem Widerrufsbescheid auszusprechen.

(2) Absatz 1 findet auf Vergleiche, die vor der Entschädigungsbehörde abgeschlossen worden sind, entsprechende Anwendung.

#### § 95 b

Ein Leistungsvorbehalt, der in dem zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid enthalten ist, kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 95, 95 a nicht vorliegen. Die Geltendmachung erfolgt durch Widerruf.

### § 95 c

(1) Der Widerruf in den Fällen der §§ 95 bis 95 b erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Widerrufsbescheid ist, soweit er in der Entscheidungsformel die Verpflichtung zur Rückzahlung bestimmter Beträge enthält, vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von der Entschädigungsbehörde erteilt. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden (§ 767 der Zivilprozeßordnung), ist das Entschädigungsgericht erster Instanz zuständig, in dessen Bezirk die Entschädigungsbehörde ihren Sitz hat.

### § 96

(1) Ist ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zuerkannt oder abgelehnt worden und haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Ablehnung maßgebend waren, wesentlich geändert, so ist die Entschädigungsbehörde befugt und auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, einen neuen Bescheid über den Anspruch zu erlassen; die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei nicht entgegen. Satz 1 gilt nur, wenn die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine neue Entscheidung über Leistung, Erhöhung, Minderung oder Entziehung einer Rente notwendig macht.

(2) Absatz 1 findet auf Vergleiche, die vor den Entschädigungsorganen abgeschlossen worden sind, entsprechende Anwendung.

(3) § 323 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

### § 97

(1) Verfahren vor den Entschädigungsbehörden sind gebühren- und auslagenfrei. Für offensichtlich unbegründete Anträge können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden. Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten ist zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Ist die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig, so kann ein Auslagenvorschuß erhoben werden.

(2) Im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden findet eine Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht statt.

(3) Die Ausstellung von Personenstandsurkunden zur Vorlage vor den Entschädigungsbehörden erfolgt gebührenfrei.

## VIERTER TITEL

### Entschädigungsgerichte

#### § 98

(1) Entschädigungsgerichte sind

das Landgericht (Entschädigungskammer), das Oberlandesgericht (Entschädigungssenat), der Bundesgerichtshof.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entschädigungssachen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Entsprechendes gilt, wenn in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind.

(2) Bei der Besetzung der Entschädigungskammern und der Entschädigungssenate ist dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammer und des Entschädigungssenats soll dem Kreis der Verfolgten angehören.

#### § 98 a

(1) Für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten und für die Zwangsvollstreckung gelten, unbeschadet der §§ 82 bis 87, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und die Kostenvorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sinngemäß, soweit in den folgenden Vorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 114 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(3) Versäumnisurteile sind nicht zulässig. Im Falle der Säumnis kann das Entschädigungsgericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen; hierauf sind die Parteien in der Ladung hinzuweisen.

(4) Ein Gesuch zur Sicherung des Beweises (§ 485 der Zivilprozeßordnung) ist auch dann zulässig, wenn ein Verfahren vor den Entschädigungsgerichten noch nicht anhängig ist und der Zeuge oder der Sachverständige sich im Ausland aufhält. Das Gesuch ist bei dem Amtsgericht anzubringen, in dessen Bezirk die nach §§ 89, 89 a zuständige Entschädigungsbehörde ihren Sitz hat.

(5) Zustellungen erfolgen von Amts wegen.

(6) Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sind auf Antrag als Feriensachen zu bezeichnen.

### § 99

(1) Soweit durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten Klage gegen das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht erheben.

(2) Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

(3) Die Fristen nach Absatz 1 und 2 sind Notfristen und beginnen mit der Zustellung des Bescheides.

### § 99 a

(1) Ist ein Bescheid oder ein Vergleich nach §§ 95 bis 95 c widerrufen, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen das Land Klage auf Aufhebung oder Abänderung des Widerrufsbescheides vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht erheben. § 707 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) § 99 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

### § 99 b

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Prozeßvergleich festgesetzt und ist nachträglich einer der Verwirkungsgründe des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 eingetreten, so kann das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage mit dem Antrag erheben, unter Aufhebung der gericht-

lichen Entscheidung oder des Prozeßvergleichs den Anspruch auf Entschädigung abzuweisen.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist der Anspruch auf Rückzahlung bereits bewirkter Leistungen zugleich mit der Klage geltend zu machen.

### § 99 c

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Prozeßvergleich festgesetzt und stellt sich nachträglich heraus, daß der Antragsteller, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat, oder daß die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers über die tatsächlichen Verhältnisse beruht (§ 4 a Abs. 2), so kann das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage mit dem Antrag erheben, unter Aufhebung oder Änderung der gerichtlichen Entscheidung oder des Prozeßvergleichs den Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise abzuweisen.

(2) Will das Land von der Möglichkeit der Rückforderung bereits bewirkter Leistungen Gebrauch machen (§ 4 a Abs. 3), so ist dieser Anspruch zugleich mit der Klage geltend zu machen.

### § 99 d

(1) Ist durch Bescheid der Anspruch des Antragstellers gegen den nach § 35 in Anspruch genommenen Arbeitgeber auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen den Arbeitgeber vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage auf Feststellung erheben, daß der Arbeitgeber zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes verpflichtet ist.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Land gerichtlich den Streit zu verkünden.

(3) § 99 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

### § 99 e

(1) Ist durch Bescheid die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes

nach § 35 festgestellt, so kann der Arbeitgeber innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen den Antragsteller vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage auf Feststellung erheben, daß eine Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes nicht besteht.

(2) § 99 Abs. 2 und 3 und § 99 d Abs. 2 finden Anwendung.

#### § 100

(1) Hat die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von einem Jahr seit Eingang des Antrags ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über einen Anspruch, der nach § 85 Abs. 2 mit Vorrang zu behandeln ist, getroffen, so kann der Antragsteller vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage erheben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 erst nach Eingang des Antrags in der Person des Antragstellers eingetreten sind. Auch in diesem Falle beginnt die Frist des Absatz 1 mit dem Eingang des Antrags.

(3) Im Falle des § 91 Abs. 4 Satz 1 beginnt die Frist des Absatz 1 und 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### § 101

(1) Gegen Endurteile des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Streitwert die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

(2) Die Berufungsfrist beträgt drei Monate. Wohnt der Berufungskläger im außereuropäischen Ausland, so tritt für ihn an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten. Innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ist die Berufungsbegründung einzureichen.

#### § 102

(1) Gegen Endurteile des Oberlandesgerichts findet die Revision an den Bundesgerichtshof statt, wenn dieser die Revision zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist;
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert;

3. streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist (§ 91 Abs. 1), zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist.

#### § 102 a

(1) Die Zulassung der Revision wird auf Antrag gewährt. Das Gesuch um Zulassung der Revision ist innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Bundesgerichtshof anzubringen. Wohnt der Revisionskläger im außereuropäischen Ausland, so tritt für ihn an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

(2) Die Fristen des Absatz 1 sind Notfristen und beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils des Oberlandesgerichts.

(3) Das Gesuch um Zulassung der Revision muß enthalten

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet werden soll;
2. die Darlegung der Gründe, welche die Zulassung der Revision nach § 102 Abs. 2 rechtfertigen.

(4) Der Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils wird durch die rechtzeitige Anbringung des Gesuchs um Zulassung der Revision oder des Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts gehemmt.

#### § 102 b

(1) Der Bundesgerichtshof kann über das Gesuch um Zulassung der Revision ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der zu begründen ist. Der Beschluß ist den Parteien zuzustellen, auch wenn er verkündet wird.

(2) Wird die Revision zugelassen, so kann sie innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Revision zugelassen wird. Sie ist eine Notfrist. Innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ist die Revisionsbegründung einzureichen.

(3) Wird die Revision zugelassen, so erstreckt sich das Armenrecht, das einer Partei für das Zulassungsverfahren bewilligt worden ist, zugleich auf den Rechtszug der Revision.

(4) Wird die Revision nicht zugelassen, so wird das Berufungsurteil mit der Zustellung des Beschlusses rechtskräftig.

(5) § 719 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

#### § 102 c

(1) Ohne Zulassung findet die Revision statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt.

(2) § 566 a der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

#### § 102 d

Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beruht.

#### § 102 e

In den Fällen der sofortigen Beschwerde tritt an die Stelle der Notfrist des § 577 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung eine Notfrist von drei Monaten. Wohnt der Beschwerdeführer im außereuropäischen Ausland, so tritt für ihn an die Stelle der Frist von drei Monaten ein Frist von sechs Monaten.

#### § 103

(1) Im Verfahren vor den Landgerichten besteht kein Anwaltszwang.

(2) Im Verfahren vor den Oberlandesgerichten besteht für das in Anspruch genommene Land kein Anwaltszwang. Die Parteien können sich auch durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn dieser sie vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten hat.

(3) Für das Zulassungsverfahren nach §§ 102 a, 102 b findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Parteien auch durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, wenn dieser sie vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in der gleichen Sache vertreten hat.

(4) In der Revisionsinstanz besteht uneingeschränkt Anwaltszwang mit der Maßgabe, daß sich die Parteien auch durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

#### § 103 a

(1) Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sowie Beweissicherungsverfahren sind gebühren- und auslagenfrei. Auslagen, die dem Kläger durch Erfüllung einer Auflage des Entschädigungsgerichts notwendig erwachsen, sind dem beklagten Land ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen.

(2) Für offensichtlich unbegründete Klagen oder Rechtsmittel können dem Kläger die Kosten auferlegt werden. Ist die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig, so kann ein Kostenvorschuß erhoben werden.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Streitwert nach dem Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.

(4) § 97 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 103 b

(1) Im Verfahren vor den Landgerichten sind Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte nur dann zu erstatten, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach den besonderen Umständen des Falles erforderlich war.

(2) Eine Erstattung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte findet nicht statt, wenn nach Landesrecht die Vertretung durch einen öffentlichen Anwalt möglich war.

(3) Hat sich das Land in dem Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten sowie im Zulassungsverfahren nach §§ 102 a, 102 b durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, so findet eine Erstattung der dem Lande erwachsenen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes nicht statt.

(4) Für die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Im Zulassungsverfahren nach §§ 102 a, 102 b erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der in den §§ 13 bis 17 und in § 52 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren. Diese Gebühren sind auf die Gebühren anzurechnen, die der Rechtsanwalt in der Revisionsinstanz erhält.

(5) Die Vorschrift des Absatz 4 findet auf die Gebühren der in § 87 Abs. 2 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

## ACHTER ABSCHNITT

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 104

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im Gebiet des früheren Landes Baden-Württemberg einheitlich geltende Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) außer Kraft.

(2) Das gleiche gilt für alle sonstigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen. Soweit diese Vorschriften weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewähren, behält es hierbei zugunsten des bisher Anspruchsberechtigten sein Bewenden mit der Maßgabe, daß sich die verfahrensmäßige Behandlung und die Erfüllung dieser Ansprüche nach diesem Gesetz richten; der durch die weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche erwachsende Aufwand wird von dem nach bisherigem Landesrecht Verpflichteten getragen.

(3) Läßt sich bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen nicht übersehen, ob das Landesrecht zu weitergehenden entschädigungsrechtlichen Leistungen als dieses Gesetz führt, so kann der Anspruchsberechtigte das Recht bezeichnen, das der Entscheidung über seinen Antrag zugrunde gelegt werden soll. Bei der Zugrundelegung dieses Rechts behält es sein Bewenden.

(4) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Erlassen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 105

(1) Die auf Grund bisheriger Vorschriften zu gewährenden wiederkehrenden Leistungen werden solange weitergewährt, bis die Leistungen nach diesem Gesetz bewirkt werden. Dies gilt auch für gewährte wiederkehrende Vorschußleistungen. Die Weiterzahlung erfolgt durch die bisher zuständige Stelle. Soweit die wiederkehrenden Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt sind, wird ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen durch Satz 1 und 2 nicht begründet.

(2) Für Ansprüche auf Durchführung eines Heilverfahrens gilt Absatz 1 sinngemäß.

#### § 106

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Entschädigung in einem Lande anhängig, dessen Behörden nach §§ 89, 89 a nicht zuständig sind, so bleibt dieses Land sowohl für Ansprüche nach bisherigem Recht (§ 104 Abs. 2) als auch für Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 89 Abs. 5.

(2) Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anträge auf Entschädigung in mehreren Ländern anhängig, deren Behörden nach §§ 89, 89 a zuständig sind, so ist für die Entscheidung über Ansprüche nach diesem Gesetz das Land zuständig, das nach §§ 89, 89 a in erster Linie zuständig ist.

#### § 106 a

Für die Festsetzung der nach bisherigem Landesrecht weitergehenden Ansprüche, die sich auf entschädigungsrechtliche Vorschriften mehrerer Länder gründen, sind zuständig,

1. wenn es sich um verschiedene Schadensstatbestände handelt, die Entschädigungsbehörden jeweils des Landes, nach dessen entschädigungsrechtlichen Vorschriften die Festsetzung des Anspruchs begehrt wird,
2. wenn es sich um denselben Schadenstatbestand handelt, die Entschädigungsbehörden des Landes, das nach der Bezeichnung des Antragstellers zuständig sein soll; bei dieser Zuständigkeit behält es sein Bewenden.

#### § 107

(1) Stand dem Berechtigten nach bisherigem Recht eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu und ist diese Entschädigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden, so kann der Berechtigte eine ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehende höhere Entschädigung wegen desselben Schadens nur beanspruchen, wenn der Mehrbetrag 5 vom Hundert der für diesen Schaden festgesetzten Entschädigung übersteigt.

(2) Wiederkehrende Leistungen, die auf Zeitabschnitte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen, werden ohne Rücksicht auf eine Mindesthöhung neu festgesetzt.

(3) Die Neufestsetzung nach Absatz 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag.

(4) Ist in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren eine Entscheidung noch nicht ergangen, so sind die Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bis 4 entscheidet die nach §§ 89, 89 a zuständige Entschädigungsbehörde; §§ 106 und 106 a finden entsprechende Anwendung.

#### § 108

(1) Stand dem Berechtigten nach bisherigem Recht eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu und ist diese Entschädigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 91 Abs. 2) die Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten; § 107 Abs. 1, 2 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Anfechtungsrecht nach Absatz 1 steht dem Berechtigten nicht zu, wenn er auf etwaige künftige Rechtsansprüche verzichtet hat oder für solche Ansprüche abgefunden worden ist.

#### § 109

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren bei einem Gericht anhängig, so richtet sich die Fortführung des Verfahrens nach folgenden Vorschriften:

1. soweit das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, das auch nach diesem Gesetz zuständig ist, entscheidet dieses Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes;

2. soweit das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht zuständig ist, ist das Verfahren an das nach diesem Gesetz zuständige Gericht erster Instanz abzugeben.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Kann danach bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsmittel noch eingelegt werden, so tritt an die Stelle des nach bisherigem Recht zulässigen Rechtsmittels das Rechtsmittel, das gegen eine entsprechende Entscheidung nach diesem Gesetz gegeben ist.

#### § 110 (entfällt)

#### § 111

Eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, bleibt bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten.

#### § 112

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 113

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

## Begründung

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

### Zu Artikel I

(Neufassung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung)

#### I.

#### Stand der Wiedergutmachung bis zum Erlaß des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts hat von verschiedenen Gesetzgebern ihren Ausgang genommen und ist deshalb auch verschiedene Wege gegangen, je nachdem es sich gehandelt hat

1. um die Rückerstattung der den Verfolgten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entzogenen und noch feststellbaren Vermögensgegenstände oder um deren Ersatz, soweit nicht das Reich und andere öffentliche Rechtsträger in Anspruch genommen werden, oder
2. um die Regelung der Erfüllung der Geldverbindlichkeiten des Reichs, die dadurch entstanden sind, daß dem Verfolgten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entzogene Vermögensgegenstände nicht mehr feststellbar sind und deshalb Ersatz in Geld zu leisten ist, oder
3. um die Regelung der Schäden, die den Verfolgten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen zugefügt worden sind und für die in anderer Weise als durch Rückerstattung oder Gewährung eines Ersatz- oder Geldanspruchs Entschädigung geleistet werden soll.

#### Zu 1.

Die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ist in den Jahren 1947 bis 1949 für das jetzige Gebiet der Bundesrepublik durch Gesetze der damaligen Militärregierungen geregelt worden, und zwar für die amerikanische Zone durch das am 10. No-

vember 1947 in Kraft getretene Gesetz 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Zone, für die britische Zone durch das am 12. Mai 1949 in Kraft getretene Gesetz 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen, für die französische Zone durch die am 10. November 1947 in Kraft getretene Verordnung 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte und für Berlin (West) durch die am 26. Juli 1949 in Kraft getretene Verordnung der Alliierten Kommandantur Berlin betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen. Die Vorschriften für die amerikanische und die britische Zone sowie für Berlin (West) stimmen weitgehend, sogar im Wortlaut überein, während die Vorschriften für die französische Zone auch sachlich von den Vorschriften für die anderen beiden Zonen und für Berlin (West) abweichen.

Diese noch von den Besatzungsmächten erlassenen Vorschriften sind gemäß Art. I des Dritten Teils des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Zusatzvertrag zu dem gleichfalls am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten — Deutschlandvertrag —) nunmehr deutsche Rechtsvorschriften geworden. Sie haben lediglich die in diesem Verträge selbst stipulierten Änderungen erfahren, können indes- sen, wenigstens zum Nachteil der Berechtigten, durch den deutschen Gesetzgeber nicht geändert werden. Durch Art. 1 des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Änderung des Besatzungsregimes ist der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen nach Vornahme einiger hier nicht interessierender Änderungen aufrechterhalten und zugleich mit dem Protokoll am 5. Mai 1955 in Kraft getreten (vgl. BGBl. 1955 II S. 213 — Veröffentlichung des Protokolls —, S. 301, 405 — Bekanntmachung des

Wortlautes des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen in der geänderten Fassung —, S. 628 — Inkrafttreten des Protokolls —).

#### Zu 2.

Die Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reichs zu regeln, haben die zu 1. erwähnten Gesetze der damaligen Militärregierungen nicht unternommen. Hier hat nunmehr der Bundesgesetzgeber einzugreifen. Diese Aufgabe gehört in den Rahmen der Gesetzgebung, wie sie Art. 134 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) für die Regelung der Rechtsverhältnisse des aktiven und passiven ehemaligen Reichsvermögens vorsieht. Der Bundesgesetzgeber ist dabei, auch bei der Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfange der Bund für Reichsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, grundsätzlich frei. Soweit es sich aber um die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reichs handelt, ist er völkerrechtlich gebunden, und zwar wiederum durch den Dritten Teil des zu 1. bereits genannten, durch das Pariser Protokoll aufrechterhaltenen Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen. Dort hat die Bundesrepublik die Verpflichtung übernommen, die Zahlung an Rückerstattungsberechtigte aus allen Urteilen und Entscheidungen zu gewährleisten, die gegen das frühere Deutsche Reich auf Grund der Rechtsvorschriften der zu 1. erwähnten Militärregierungsgesetze ergangen sind oder noch ergehen. Diese Verpflichtung soll aber gegenüber den Drei Mächten hinsichtlich von Geldurteilen und -entscheidungen als erfüllt gelten, wenn diese Urteile und Entscheidungen bezahlt sind, oder wenn, falls die Bundesrepublik diese Form der Erfüllung wünscht, zur Bezahlung der Urteile und Entscheidungen eine Gesamtsumme von 1,5 Milliarden DM von der Bundesrepublik aufgewendet worden ist. Außerdem hat die Bundesregierung in dem am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichneten Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen (BGBl. 1953 II S. 35, 85) noch weitere, die Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reichs betreffende Verpflichtungen übernommen. Ein allen diesen Umständen und Verpflichtungen Rechnung tragender, auf Art. 134 Abs. 4 GG beruhender Gesetzentwurf ist von dem in dieser Beziehung federführenden Bundesminister der Finanzen aus-

gearbeitet und wird nach Verabschiedung durch das Bundeskabinett demnächst den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden.

#### Zu 3.

a) Von der ihm nach Art. 74 GG gegebenen Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wiedergutmachung hatte der Bund gemäß Art. 72 Abs. 2 GG bis zum Erlaß des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nur auf einigen Teilgebieten der engeren Wiedergutmachung (Entschädigungen) Gebrauch gemacht.

Mehrere Bundesgesetze regeln die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Inland und im Ausland. Es sind dies das Gesetz vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) — BWGöD — mit den beiden Änderungsgesetzen vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 5) und vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 995) sowie das Gesetz vom 18. Februar 1952 (BGBl. I S. 137) — BWGöD Ausl. —.

Durch Bundesgesetz ist ferner die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland geregelt, und zwar durch Gesetz vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 843) — KOG —.

b) Auch der Wirtschaftsrat hat sich auf einem Teilgebiet der Wiedergutmachung gesetzgeberisch betätigt. Ein Gesetz des Wirtschaftsrats vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263), das nach Artikel 125 Nr. 1 GG in Verbindung mit der Verordnung vom 12. Mai 1950 (BGBl. I S. 179) Bundesrecht geworden ist, hat die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung zum Gegenstand.

c) Bundesrecht, allerdings nur partikuläres Bundesrecht war schließlich auch das am 26. April 1949 als zoneneinheitliches Gesetz vom Süddeutschen Länderrat erlassene und durch besondere Ländergesetze vom 12. August 1949 in Bayern, vom 16. August 1949 in Bremen, vom gleichen Tage in Württemberg-Baden und vom 18. August 1949 in Hessen eingeführte Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) — USEG — geworden.

d) Im übrigen galt bis zum Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung

für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung auf dem Gebiete der Wiedergutmachung im engeren Sinne (Entschädigung) *Länderrecht*, das in der französischen Zone und in Berlin (West) ebenso wie in der amerikanischen Zone alle Tatbestände umfaßte, die alsdann auch das BEG geregelt hat, in der britischen Zone, abgesehen von Hamburg, dagegen nur Personenschäden (Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit) und nicht auch Schäden an Eigentum, Vermögen sowie im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen behandelte.

In den Ländern der französischen Zone waren auf einen gemeinsamen Entwurf zurückgehende folgende Gesetze über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus erlassen worden: In Baden das Gesetz vom 10. Januar 1950 (neugefaßt durch das Gesetz vom 15. September 1951), in Rheinland-Pfalz das Gesetz vom 22. Mai 1950 (neugefaßt durch das Gesetz vom 19. März 1951) und in Württemberg-Hohenzollern das Gesetz vom 14. Februar 1950.

Berlin (West) hatte die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in Anlehnung an das USEG geregelt, und zwar durch das Gesetz vom 10. Januar 1951 (neugefaßt durch das Gesetz vom 27. Februar 1952).

In der britischen Zone war die Gesetzgebung zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus sehr unterschiedlich geregelt.

In Hamburg waren im Gesetz vom 8. April 1953, ebenso wie in der amerikanischen und der französischen Zone außer den Personenschäden auch die sonstigen Schäden berücksichtigt.

In Nordrhein-Westfalen waren durch die Gesetze vom 5. März 1947 und vom 11. Februar 1949 nur Unfall- und Hinterbliebenenrenten sowie Entschädigungen für Freiheitsentziehung an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung vorgesehen.

In Niedersachsen beschränkten sich die Gesetze vom 22. September 1948 und vom 31. Juli 1949 ebenfalls auf die Gewährung von Hilfen für Personenschäden und Entschädigungen für Freiheitsentziehungen an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Auch in Schleswig-Holstein wurden nach den Gesetzen vom 4. März 1948 (geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1950) und vom 4. Juli 1949 nur Renten an Opfer des National-

sozialismus und deren Hinterbliebene sowie Haftentschädigungen gewährt.

e) Mit den Maßnahmen, die auf dem Gebiete der engeren Wiedergutmachung (Entschädigung) in der Bundesrepublik vor dem Erlaß des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung getroffen worden sind, steht auch ein auf Antrag des Bundesministers der Finanzen ergangener Beschluß der Bundesregierung vom 10. Juli 1951 im Zusammenhang. Nach diesem Beschluß soll den jetzt im Ausland lebenden, aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung verfolgten Opfern von Menschenversuchen, denen mangels der Wohnsitzvoraussetzungen oder wegen Ablaufs der Anmeldefrist ein Wiedergutmachungsanspruch auf Grund der im Bundesgebiet geltenden Entschädigungsgesetze nicht zusteht, in besonderen Notfällen eine wirksame Hilfe zuteil werden. Von der Hilfe sollen auch Opfer von Menschenversuchen, denen aus anderen Gründen ein Wiedergutmachungsanspruch nicht zusteht, nicht ausgeschlossen sein, sofern ihnen unter gröblicher Mißachtung der Menschenrechte ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.

Schon unter dem 6. September 1950 hatte der Bundesminister der Finanzen auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Dr. Jaeger, Frau Dietz, Dr. Wuermeling und Genossen vom 27. Juni 1950 (Bundestagsdrucksache Nr. 1260) namens der Bundesregierung vor dem Bundestag die Erklärung abgegeben, daß die Bundesregierung unter Berücksichtigung der hier vorliegenden moralischen Verpflichtung bereit sei, überlebenden Opfern von Menschenversuchen in besonderen Notfällen eine wirksame Hilfe bis zum Erhalt von Wiedergutmachungsleistungen der Länder zuteil werden zu lassen (Bundestagsdrucksache Nr. 1332).

Einer Anregung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, der sich schon längere Zeit mit der Lage der im Ausland lebenden Opfer der Menschenversuche beschäftigt hatte, folgend und auf Grund von Besprechungen, die von den beteiligten Bundesressorts, insbesondere vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium der Justiz mit dem Direktor der Abteilung für Menschenrechte der Vereinten Nationen und dessen Vertreter geführt worden waren, entschloß sich die Bundesregie-

nung, die unter dem 6. September 1950 gegebene Zusage zu erweitern, und traf dann unter dem 10. Juli 1951 die vorerwähnte Regelung. Mit diesem Beschluß wurden nunmehr alle Bedenken, die sich aus innerdeutschem Entschädigungsrecht ergeben hatten, zurückgestellt, um den moralischen Verpflichtungen bei der Betreuung der überlebenden Opfer von Menschenversuchen soweit wie möglich Rechnung tragen zu können.

Die Entschädigungen an Opfer von Menschenversuchen werden regelmäßig in der Form von Kapitalabfindungen gewährt. Bisher sind in 406 Fällen solche Entschädigungen bewilligt worden. Der hierfür verausgabte Betrag beläuft sich auf rd. 2,4 Mio DM, so daß also durchschnittlich eine Kapitalabfindung von 6000 DM auf den einzelnen Antragsteller entfällt.

Die für die Durchführung des Beschlusses der Bundesregierung vom 10. Juli 1951 benötigten Mittel werden regelmäßig im Bundeshaushalt bereitgestellt.

Die Aktion ist noch nicht abgeschlossen; es liegen noch zahlreiche Anträge vor, über die noch entschieden werden muß.

## II.

### Vorgeschichte des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

#### 1.

##### Erwägungen der Bundesregierung

Angesichts der Lücken in der Entschädigungsgesetzgebung der Länder der britischen Zone und im Hinblick auf die vielfach unterschiedliche Regelung gleicher Schadenstatbestände in den Gesetzen der einzelnen Länder hatte sich die Bundesregierung schon bald nach ihrem Amtsantritt mit der Frage befaßt, ob und inwieweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung des Entschädigungsrechts im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG bestehe. Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 21. Dezember 1949 hatten die beteiligten Bundesressorts die Frage geprüft, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das Entschädigungsrecht vereinheitlicht werden könne, und bei ihrer Entschließung den damaligen Standpunkt der Länder maßgeblich berücksichtigt. Nach eingehenden Erörterungen bestand bei den damaligen Bundesressorts seinerzeit Einverständnis darüber,

dem Bundeskabinett zu empfehlen, von einer die Ländergesetze abändernden oder sie erübrigenden Bundesgesetzgebung im Grundsatz abzusehen. Für diese Empfehlung waren vor allem zwei Tatsachen maßgebend:

- a) Die Mehrzahl der Länder hatte das Bedürfnis nach einer Regelung durch den Bund (Art. 72 Abs. 2 GG) verneint.
- b) Das „Koordinierungsbüro der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen in der Bundesrepublik Deutschland“, das von den Ländern selbst geschaffene Organ für die Vereinheitlichung der Länderrechte auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, hatte eine Bundesgesetzgebung vorerst nicht für angebracht gehalten.

Diesen Standpunkt hatte die an die Stelle des „Koordinierungsbüros“ getretene „Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland“ in einem Beschluß vom 23. November 1950 ausdrücklich bestätigt. Dort hieß es u. a.:

„Der von den sogenannten Entschädigungsgesetzen geregelte Komplex, also insbesondere Leibes-, Freiheits- und Existenzschäden soll Landessache bleiben. Umfassende Gesetze und in allen Ländern der amerikanischen und der französischen Zone sowie jetzt in Berlin ergangen. Die Länder der britischen Zone sollen ihre bisherige fragmentarische Gesetzgebung nur ergänzen, nicht aber eine Bundesgesetzgebung betreiben.“

Demgemäß beschloß das Bundeskabinett am 30. Januar 1951 auf Grund einer das Ergebnis der Erörterungen eingehend würdigenden Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 1951,

„vorerst von einer über das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes hinausgehenden, die Wiedergutmachungsgesetze der Länder abändernden oder sie erübrigenden Bundesgesetzgebung abzusehen“.

In diesem Beschluß der Bundesregierung lag der Ton bewußt auf dem Worte „vorerst“. Wie die Begründung der diesem Beschluß zugrunde liegenden Kabinettsvorlage ergibt, sollte es vorerst den Ländern ihrem Wunsche gemäß überlassen bleiben, einen Ausgleich der Rückwirkungen, die sich aus gewissen

Verschiedenheiten der Länderregelungen ergaben, auf Koordinierungsbasis vorzunehmen. Für den Fall, daß ein Ausgleich und eine Ausfüllung von Lücken auf diesem Wege nicht gelänge, sollte indessen eine bundesgesetzliche Regelung vorbehalten bleiben.

## 2.

### Beschlüsse des Bundestags

Demgegenüber hatte der Bundestag auf einen mündlichen Bericht des Ausschusses zum Schutze der Verfassung (Bundestagsdrucksache Nr. 1658) in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1950 die Bundesregierung ersucht,

„den Entwurf eines Wiedergutmachungsgesetzes für alle im Bundesgebiet wohnenden politisch, rassisch oder religiös verfolgten Personen vorzulegen, das die Bestimmungen des im amerikanischen Besatzungsgebiet auf Länderratsbasis erlassenen zoneneinheitlichen Gesetzes von 1949 zeitgemäß für das gesamte Bundesgebiet fortbildet“.

In dieser Sitzung hatte der Berichterstatter, der Abgeordnete Prof. Dr. Brill (SPD), ausgeführt, es werde nicht an eine erschöpfende materiellrechtliche Regelung der Wiedergutmachung durch den Bund, vielmehr nur an ein Rahmengesetz gedacht, das die Strichtage und den Kreis der Wiedergutmachungsberechtigten einheitlich regelt.

In der Folgezeit hatte sich der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Bundestages auf Grund eines ihm überwiesenen Antrags der SPD betreffend Vorlage des Entwurfs eines Wiedergutmachungsgesetzes (Bundestagsdrucksache Nr. 1828) und einer Reihe von Anträgen, welche die Rückerstattung feststellbaren Vermögens zum Gegenstand hatten (Bundestagsdrucksachen Nr. 159, Nr. 886, Nr. 1010 und Nr. 2447), in eingehenden, vom Frühjahr 1951 bis zum Sommer 1952 währenden Beratungen mit dem Gesamtgebiet der Wiedergutmachung (Rückerstattung und Entschädigung) befaßt. Auf Grund des mündlichen Berichts des Ausschusses vom 3. Juli 1952 (Bundestagsdrucksache Nr. 3583) gab das Plenum des Bundestags in der Sitzung vom 11. September 1952 dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzgebungsprogramm seine Zustimmung. Der Beschluß, dem dann mit der Vorlage des Entwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der national-

sozialistischen Verfolgung entsprochen worden ist, hatte, soweit das Entschädigungsrecht in Frage stand, folgenden Wortlaut:

„Die Bundesregierung wird ersucht, alsbald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus durch ein Bundesergänzungs- und -rahmengesetz regelt. Dabei ist davon auszugehen, daß Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurden, Unrecht geschehen ist und der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war. Unter Berücksichtigung dessen, daß Bund und Länder die Verpflichtung anerkannt haben, daß für diese Personen, soweit sie infolgedessen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben (mit Ausnahme feststellbaren Vermögens, das der Rückerstattung unterliegt), eine angemessene Entschädigung sicherzustellen ist, soll das Gesetz die in internationalen Vereinbarungen und Besprechungen erzielten Ergebnisse berücksichtigen und weiterhin folgende Richtlinien beachten:

- a) Die gegenwärtig in verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften sind dahingehend zu ergänzen und abzuändern, daß die Verfolgten im ganzen Bundesgebiet einen Rechtsanspruch auf Entschädigung erhalten, und zwar auf einer Grundlage, die sie nicht ungünstiger stellt als die in den Ländern der amerikanischen Zone geltende Regelung. Soweit in Ländergesetzen in einzelnen Punkten bereits günstigere Regelungen vorgesehen sind, werden diese aufrechterhalten.
- b) Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und gegenwärtig politische Flüchtlinge sind, die den Schutz ihres früheren Heimatlandes nicht mehr genießen, sollen eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.
- c) Ebenso sollen Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen unter Mißachtung der Men-

- schenrechte verfolgt worden sind und hierdurch einen dauernden Gesundheitsschaden erlitten haben, entschädigt werden, auch wenn sie die sonst nach den bisher erlassenen Entschädigungsgesetzen erforderlichen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllen.
- d) Zuständigkeitslücken, die sich aus dem Wohnsitz- und Stichtagssystem der Entschädigungsgesetze der Länder ergeben, sollen bereinigt werden. Es darf niemand deshalb von der Entschädigung ausgeschlossen werden, weil er seinen Wohnsitz von einem Lande der Bundesrepublik in ein anderes verlegt hat.
- e) Der Umstand, daß ein früher erhobener Entschädigungsanspruch nach den damals geltenden Rechtsvorschriften abgewiesen wurde, steht der erneuten Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruchs auf Grund der in dem zu erlassenden Gesetz gegebenen Rechtsvorschriften nicht entgegen.
- f) Personen, die vom Nationalsozialismus verfolgt und geschädigt worden sind und als politische Flüchtlinge aus der sowjetisch besetzten Zone in der Bundesrepublik befristet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben, sollen entschädigt werden, auch wenn sie im übrigen nicht die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen der bisherigen Entschädigungsgesetze erfüllen (sog. Doppelverfolgte).
- g) Die Haftentschädigung soll ausgedehnt werden auf Personen, die vor dem 1. Januar 1947 ausgewandert sind, aber ihren letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik hatten.
- h) Alle Entschädigungsleistungen, die Personen im Alter über 60 Jahren zustehen, müssen sofort fällig werden.
- i) Ausbildungsschäden müssen in die Entschädigung einbezogen werden.
- j) Die Haftentschädigung wird ausgedehnt auf Personen, die in Deutschland unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt haben.
- k) In den Verfahrensvorschriften wird den besonderen, auf die Verfolgung zurückzuführenden Verhältnissen der Berechtigten durch Beweiserleichterungen Rechnung getragen.
- l) Es ist eine allgemeine Härteklausele vorzusehen für die Fälle nationalsozialistischer Verfolgung, in denen aus formalen Gründen keine Entschädigung gewährt wird.
- m) Der Rechtsmittelzug zum Bundesgerichtshof ist unter gleichen Voraussetzungen wie im Zivilprozeß vorzusehen.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Finanzierung der sich nach diesem Gesetz ergebenden gesamten Entschädigungsleistungen sicherzustellen und insbesondere die Aufteilung der Entschädigungslasten zwischen Bund und Ländern sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit für die Bewirkung der nach dem Gesetz zustehenden Entschädigungsleistungen zu regeln.“

Indem der Bundestag in seinem Beschluß zum Ausdruck brachte, daß das vorzulegende Bundesgesetz die in internationalen Vereinbarungen und Besprechungen erzielten Ergebnisse berücksichtigen solle, trug er der Tatsache Rechnung, daß zu diesem Zeitpunkt bereits die Bundesrepublik gegenüber den Drei alliierten Hauptmächten und die Bundesregierung gegenüber der Conference on Jewish Material Claims against Germany sich zu einem klar umgrenzten Ausbau des Entschädigungsrechts auf der Grundlage des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone verpflichtet hatten.

### 3.

Die Verpflichtungen aus dem Vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

Im Herbst 1951, während die Erörterungen über eine bundesgesetzliche Vereinheitlichung und Ergänzung des Rechts der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Rechtsausschuß des Bundestages noch schwebten, hatten mit den damaligen Besatzungsmächten die Verhandlungen begonnen, die schließlich zu dem am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Deutschlandvertrag und den ebenfalls in Bonn am gleichen Tage unterzeichneten Zusatzverträgen zum Deutschlandvertrag führten. Gegenstand dieser Verhandlungen war auch die bundesgesetzliche Regelung des Entschädigungsrechts. Das Ergebnis findet sich unter der Überschrift „Entschädigung für

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ im Vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, der durch das Pariser Protokoll vom 5. Mai 1952 aufrecht erhalten und zugleich mit diesem Protokoll in Kraft getreten ist (vgl. BGBl. 1955 II S. 301, 405 — Bekanntmachung des jetzt gültigen Wortlauts des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — und S. 628 — Inkrafttreten des Pariser Protokolls —).

Die Bundesrepublik erkennt in diesem Vertrage (Absatz 1 des Vierten Teiles)

„die Verpflichtung an, Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben, . . . . eine angemessene Entschädigung sicherzustellen.“

In Übereinstimmung mit dem zu dieser Zeit vom Rechtsausschuß des Bundestags bereits erarbeiteten Standpunkt, daß das in den Ländern der amerikanischen Zone einheitlich geltende Entschädigungsrecht die gegebene Grundlage für ein künftiges Bundesentschädigungsgesetz sei, ist in Absatz 2 des Vierten Teiles des genannten Vertrags bestimmt, daß die Bundesrepublik die Verpflichtung übernimmt

- „a) in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtigen Rechtsvorschriften;
- b) ferner beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und welche . . . . im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften“.

Nach dem zu schaffenden Bundesrecht sollte also kein Anspruchsberechtigter schlechter gestellt werden dürfen, als er nach dem Entschädigungsrecht der amerikanischen Zone gestellt war oder bei Erstreckung dieses Gesetzes auf den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gestellt wäre, wobei Einzelvorschriften der Länderrechte der französi-

schen und der britischen Zone, die gegenüber der Regelung in der amerikanischen Zone eine noch günstigere Regelung für die Anspruchsberechtigten darstellten (sogenannte Länderspitzen), unberührt bleiben sollten.

Der Vierte Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen enthält in seinem Absatz 1 schließlich noch eine Bestimmung über die Abgeltung besonders schwerer Körperschäden von Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt worden sind und die als politische Flüchtlinge den Schutz ihres früheren Heimatstaates nicht mehr genießen. Jedoch sollte dies nach dem Willen der Vertragspartner nur eine Härteregelung darstellen, die keinerlei präjudizielle Bedeutung für sonstige Schadenstatbestände reparationsrechtlicher Art haben kann.

### 3.

Die in Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen niedergelegten Vereinbarungen mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany

(sogenanntes Haager Programm)

In derselben Grundrichtung wie die Beschlüsse des Bundestags und die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bewegten sich auch die von März bis August 1952 — mit kurzer Unterbrechung — geführten Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany in Den Haag. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in dem am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichneten Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen (vgl. BGBl. 1952 II S. 35, 85) niedergelegt. Die in diesem Protokoll — in der Regel als Haager Protokoll bezeichnet, obwohl es, wie gesagt, in Luxemburg unterzeichnet worden ist — vereinbarten „Grundsätze zur Verbesserung der geltenden Gesetzgebung“, d. h. der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Rechts der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, werden durch folgende Sätze eingeleitet:

„Es ist der Wille der Bundesregierung, die gegenwärtige Entschädigungsgesetzgebung durch ein Bundesergänzungs- und -rahmengesetz dahin zu erweitern und abzuändern, daß die Rechtslage für die Verfolgten im

gesamten Bundesgebiet nicht weniger günstig gestaltet wird, als sie gegenwärtig in der amerikanischen Zone nach dem dort geltenden Entschädigungsgesetz ist. Soweit in den geltenden Ländergesetzen günstigere Regelungen getroffen sind, werden diese aufrechterhalten“.

Damit haben die Unterzeichner des Haager Protokolls nur zum Ausdruck bringen wollen, was schon im Vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen als Verpflichtung der Bundesrepublik festgelegt war. Hinsichtlich der Einzelheiten des mit der Claims Conference vereinbarten Gesetzgebungsprogramms, insbesondere was die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Bemessung der Leistungen und die Befriedigung der Ansprüche anbelangt, kann auf das Protokoll selbst verwiesen werden.

### III.

#### **Vorbereitung, Einbringung und parlamentarische Behandlung des Entwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**

##### 1.

Vorbereitung des Gesetzentwurfs,  
die Initiativgesetzentwürfe des Bundesrats  
und der sozialdemokratischen Fraktion  
des Bundestags

Mit den oben wiedergegebenen Beschlüssen des Bundestags, mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen sowie mit den im Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen niedergelegten Vereinbarungen war die Zielsetzung für den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gegeben und der Weg, der sowohl grundsätzlich wie in Einzelheiten einzuhalten war, vorgezeichnet. Soviel beachtliche Gründe auch für eine rechtsschöpferische Regelung dieses Gebietes auf neuen Grundlagen sprechen mochten, so kam doch nach den eingegangenen Bindungen für eine bundesgesetzliche Regelung des Entschädigungsrechts nur ein Bundesergänzungsgesetz auf der Grundlage des auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erstreckenden Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone in Frage. Demgemäß erschien es unabweislich, jedenfalls die Grundstruktur und die sich aus ihr ergebenden Einzelbestim-

mungen des genannten Gesetzes der amerikanischen Zone zu übernehmen und sich bei der Ergänzung im wesentlichen auf die Vorschriften zu beschränken, deren Übernahme vom Bundestag gewünscht oder durch die übernommenen Verpflichtungen geboten war. Dabei wurde schon damals nicht verkannt, daß das Beharren auf der Grundstruktur des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone auch das Festhalten an gewissen Mängeln der bisherigen gesetzlichen Regelung in dieser Zone — zum Beispiel der Einstufung freiberuflich Tätiger in Besoldungsgruppen vergleichbarer Beamten — zur Folge haben mußte. Reifliche Erwägungen hatten indessen zu dem Ergebnis geführt, daß nur so eine Gewähr dafür gegeben war, daß die Rechtslage für den einzelnen Verfolgten im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht weniger günstig gestaltet wurde, als sie in der amerikanischen Zone nach dem dort geltenden Entschädigungsgesetz bestand.

Die Arbeiten am Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung begannen in dem für ein solches Gesetz federführenden Bundesministerium der Finanzen alsbald, nachdem der Bundestag in seinem Beschluß vom 11. September 1952 die Grundsätze für eine bundesgesetzliche Regelung des Entschädigungsrechts festgelegt hatte und die Ergebnisse der Anfang September 1952 beendeten Verhandlungen mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany vorlagen. Am 30. Januar 1953 war der erste Referentenentwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung fertiggestellt.

Die Erörterung dieses Entwurfs mit den obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder und mit den Bundesressorts während der Monate Februar und März 1952 machte alsdann eine Umarbeitung notwendig, die am 31. März 1953 abgeschlossen war. Auch der zweite Referentenentwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung wurde den obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder und den Bundesressorts zugeleitet. Entsprechend einer schon früher gegebenen Zusage erhielten aber auch die innerdeutschen Verfolgtenverbände und die Conference on Jewish Material Claims against Germany Kenntnis von dem Entwurf.

Am 14., 15. und 16. April 1953 hatte die Conference on Jewish Material Claims against Germany, am 16. und 17. April 1953 hatten die innerdeutschen Verfolgtenverbände Gelegenheit, in unmittelbarer Aussprache mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese Besprechungen erforderten abermals eine Umarbeitung des Gesetzentwurfs, die sich aber auf einzelne Vorschriften beschränken konnte. Der dritte, nunmehr kabinetsreife Gesetzentwurf lag am 30. April 1953 vor. Er wurde am 29. Mai 1953 ohne Änderung vom Bundeskabinett verabschiedet.

Inzwischen war auch im Bundesrat der Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes, das der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung dienen sollte, ausgearbeitet worden. Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 20. Februar 1953, diesen Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen und übersandte ihn mit Schreiben vom gleichen Tage (Bundesratsdrucksache Nr. 413/52) gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen, den Entwurf an den Bundestag weiterzuleiten. Die Weiterleitung an den Bundestag unterblieb indessen zunächst, weil im Bundesministerium der Finanzen damals bereits die Arbeiten an dem Entwurf einer von der Bundesregierung einzubringenden, die bundesgesetzliche Regelung der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung behandelnden Gesetzesvorlage so weit gefördert waren, daß mit der Einbringung dieses Entwurfs durch die Bundesregierung in Kürze gerechnet werden konnte.

Unerledigt geblieben war auch der von der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bundestagsdrucksache Nr. 3472). Diesen Gesetzentwurf beriet der Bundestag in erster Lesung in seiner Sitzung vom 11. September 1952. Er überwies den Entwurf dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht.

## 2.

### Einbringung und parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfs

Mit Schreiben vom 1. Juni 1953 (Bundesratsdrucksache, Nr. 238/53) übersandte der Bun-

deskanzler den von der Bundesregierung am 29. Mai 1953 beschlossenen Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung dem Präsidenten des Bundesrats mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundesrats gemäß Art. 76 Abs. 2 GG herbeizuführen.

Der Bundesrat behandelte den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 19. Juni 1953. Er nahm dazu gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung: Der Bundesrat habe am 20. Februar 1953 zum gleichen Gegenstand, d. h. ebenfalls zur Regelung der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, eine eigene Gesetzesvorlage beschlossen, welche die Bundesregierung bisher dem Bundestag noch nicht zugeleitet habe; der Bundesrat sehe im Interesse der rechtzeitigen Verabschiedung eines Bundesentschädigungsgesetzes davon ab, zu der Vorlage der Bundesregierung Stellung zu nehmen, zumal der Initiativgesetzentwurf seine Stellungnahme bereits enthalte.

Diesen Beschluß teilte der Präsident des Bundesrats unter nochmaliger Beifügung des Initiativgesetzentwurfes des Bundesrats dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 19. Juni 1953 (Bundesratsdrucksache Nr. 238/53) mit.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1953 (Bundestagsdrucksache Nr. 4527) übersandte der Bundeskanzler den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung dem Präsidenten des Bundestags mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestags herbeizuführen. Der Bundeskanzler teilte zugleich mit, wie der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1953 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu der Gesetzesvorlage der Bundesregierung Stellung genommen habe und verwies hierzu auf den vom Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 1 GG eingebrachten und nunmehr beigefügten Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Gesetzesvorlage des Bundesrats war diesem Schreiben gleichfalls beigefügt. Sie lautete dahin, daß dem Gesetzentwurf des Bundesrats nicht zugestimmt werden könne. Zur Begründung dieser Stellungnahme wird folgendes ausgeführt: Im Vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und im Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen sei vorgesehen, die gegenwärtige Entschädigungsgesetzgebung durch ein Bundes-

ergänzungsgesetz zu erweitern und abzuändern, aber so, daß die Rechtslage für die Verfolgten im gesamten Bundesgebiet nicht weniger günstig gestaltet werde, als sie gegenwärtig in der amerikanischen Zone nach dem dort geltenden Entschädigungsgesetz sei. Diesen Verpflichtungen entspreche der vielfach frei gestaltete Bundesratsentwurf in seinem Aufbau und in einer Reihe wesentlicher Bestimmungen nicht. Demgegenüber habe der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf die Grundstruktur und die sich aus ihr ergebenden Einzelbestimmungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone übernommen; er beschränke sich bei der Ergänzung im wesentlichen auf die Vorschriften, deren Übernahme vom Bundestag in seinem Beschluß vom 11. September 1952 gewünscht und durch die übernommene Verpflichtung geboten gewesen sei.

Die Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung fand in der Sitzung des Bundestags vom 24. Juni 1953 statt. Der Bundestag überwies die Gesetzesvorlage an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht.

Dieser Ausschuß hatte aber inzwischen mit den Beratungen des Gesetzentwurfs bereits begonnen, nachdem ihm dieser durch das Bundesministerium der Finanzen Ende April 1953 zur Information übermittelt worden war. In vierzehn Sitzungen waren dort zusammen mit dem von der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion eingebrachten und vom Plenum dem Ausschuß überwiesenen Initiativentwurf eines Gesetzes zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wie ihn das Bundesministerium der Finanzen ausgearbeitet hatte, schon beraten worden, als man erkannte, daß bei Fortsetzung so eingehender Beratungen eine Verabschiedung der Gesetzentwürfe durch den Bundestag noch vor seinem Auseinandergehen — die letzte Sitzung der zu Ende gehenden ersten Wahlperiode des Bundestags war für den 29. Juli 1953 in Aussicht genommen — nicht mehr möglich sein würde. Der Abgeordnete Prof. Dr. Brill stellte daher namens der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion am 18. Juni 1953, also noch bevor der Gesetzentwurf von der

Bundesregierung beim Bundestag überhaupt eingebracht worden war, im Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht den Antrag, den Gesetzentwurf in der Fassung des dritten Referentenentwurfs so, wie er von dem Bundeskabinett inzwischen gebilligt worden war, anzunehmen und die Novellierung dieses Entwurfs dem nächsten Bundestag zu überlassen (vgl. Drucksache Nr. 92 des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht). Am 24. Juni 1953, nachdem ihm in der Sitzung des Bundestags vom gleichen Tage der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf nunmehr formell überwiesen worden war, beschloß der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht nach kurzer Beratung im Sinne des von dem Abgeordneten Prof. Dr. Brill gestellten Antrages. Unter Zurückstellung der auf Grund der bisherigen Beratungen in Aussicht genommenen materiellen Änderungen nahm der Ausschuß nur einige, von den Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen selbst vorgeschlagene redaktionelle Änderungen des Regierungsentwurfs vor. Er beschloß weiter, dem Plenum des Bundestags die im übrigen unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs zu empfehlen und dabei weder auf den von der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bundestagsdrucksache Nr. 3472) noch auf den vom Bundesrat eingebrachten, im Plenum des Bundestags überhaupt noch nicht behandelten Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes (Anlage 3 der Bundestagsdrucksache Nr. 4527) einzugehen. Man war sich im Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht schließlich auch darüber einig, daß etwaige Abänderungsvorschläge im Plenum des Bundestags en bloc abgelehnt werden sollten.

Die zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung fand in der Sitzung des Bundestags vom 2. Juli 1953 auf Grund des mündlichen Berichtes des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Bundestagsdrucksache Nr. 4590) statt. Der Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht beschlossenen und dem Plenum des Bundestags zur Annahme empfohlenen Korrekturen bei einigen Enthaltungen gegen wenige Stimmen angenommen.

Die Initiativgesetzentwürfe der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion und des Bundesrats blieben bei der zweiten und dritten Beratung des Regierungsentwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Plenum des Bundestags wiederum unerwähnt. Sie fanden mit dem Ablauf der ersten Wahlperiode des Bundestags ihre Erledigung. In der zweiten Wahlperiode sind sie nicht wieder eingebracht worden.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1953 (Bundesratsdrucksache Nr. 356/53) teilte der Präsident des Bundestags dem Präsidenten des Bundesrats mit, daß der Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung am 2. Juli 1953 in der Fassung der diesem Schreiben beigefügten Anlage angenommen habe.

Der Bundesrat beriet die Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 17. Juli 1953. Er beschloß zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen werde. Der Bundesrat wünschte eine Änderung des § 77 des Bundesergänzungsgesetzes (Änderung der Verteilung der Entschädigungslasten auf Bund und Länder) und die Streichung des § 79 Abs. 5 a. a. O. (Wegfall der Ermächtigung der Bundesregierung, für die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds den obersten Landesbehörden Weisungen zu erteilen). In einer Entschließung stellte der Bundesrat ferner fest, daß der vom Bundestag angenommene Gesetzentwurf in einer Reihe von materiell-rechtlichen Bestimmungen unbillig und unzumutbar sei und der alsbaldigen Verbesserung durch ein Änderungsgesetz bedürfe. In der bestimmten Erwartung eines solchen Änderungsgesetzes wolle der Bundesrat davon absehen, auch wegen dieser Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit die Verabschiedung eines Bundeswiedergutmachungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode ermöglicht werde. Im Rahmen dieser Entschließung zählt der Bundesrat dann auf, welche Bestimmungen er insbesondere für abänderungsbedürftig halte.

Eine entsprechende Mitteilung enthält das Schreiben des Präsidenten des Bundesrats an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 17. Juli 1953, das in Abschrift auch dem Präsidenten des Bundestags zuzuging (Bundesratsdrucksache Nr. 4661).

In der Sitzung vom 23. Juli 1953 beschloß der Vermittlungsausschuß, in Berücksichtigung der

Wünsche des Bundesrats eine Änderung des § 77 und die Streichung des § 79 Abs. 5 zu empfehlen. Die vom Vermittlungsausschuß empfohlene Änderung des § 77 entspricht der Fassung, wie sie der § 77 des Gesetzes in der bis jetzt geltenden Fassung aufweist.

Auf Grund des mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses (Bundesratsdrucksache Nr. 4666) beschloß der Bundestag in der Sitzung vom 29. Juli 1953, der letzten Sitzung vor dem Ablauf der ersten Wahlperiode, den Antrag des Vermittlungsausschusses anzunehmen.

Der Bundesrat stimmte dem Antrag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom 31. Juli 1953 zu.

Damit war das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung endgültig verabschiedet. Da indessen der Beschluß des Bundestags vom 29. Juli 1953 einen Beschluß darstellte, der die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplans erhöhte oder neue Ausgaben in sich schloß oder für die Zukunft mit sich brachte (Art. 113 GG), mußte auch die Bundesregierung diesem Gesetzesbeschlusse zustimmen. Die Zustimmung der Kabinettsmitglieder wurde im Umlaufwege eingeholt. Die Erklärungsfrist, innerhalb derer Einwendungen hätten erhoben werden können, war am 28. August 1953 abgelaufen, ohne daß Einwendungen erhoben worden waren.

#### IV.

#### **Verkündung, Inkrafttreten, Ausführung und Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**

##### 1.

Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) ist von dem Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers und der Bundesminister der Finanzen und der Justiz unter dem 18. September 1953 ausgefertigt und verkündet worden. Es ist im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1387 — 1408 (Druckfehlerberichtigung S. 1485) veröffentlicht und am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten.

Von der in den §§ 14, 15, 37 und 50 des Gesetzes der Bundesregierung gegebenen Ermächtigung, mit Zustimmung des Bundesrats

Rechtsverordnungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen, hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht.

Die Rechtsverordnung zu § 14 (Schaden an Leben) — 1. DV-BEG — ist unter dem 17. September 1954 ergangen und im BGBl. I S. 271 veröffentlicht worden.

Die Rechtsverordnung zu § 15 (Schaden an Körper und Gesundheit) — 2. DV-BEG — ist unter dem 24. Dezember 1954 ergangen und im BGBl. I S. 510 veröffentlicht worden.

Die Rechtsverordnung zu §§ 37, 50 (Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen) — 3. DV-BEG — ist unter dem 6. April 1955 ergangen und im BGBl. I S. 157 veröffentlicht worden.

Außerdem hat die Bundesregierung, ebenfalls mit Zustimmung des Bundesrats, gemäß § 78 Abs. 4 durch Verordnungen vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 81) — 1. AV-BEG — und vom 3. September 1955 (BGBl. I S. 572) — 2. AV-BEG — die Befriedigung gewisser, nach § 78 Abs. 2 nicht sofort fälliger Ansprüche aufgerufen. Mit der 1. AV-BEG sind zur Befriedigung aufgerufen worden die Ansprüche von Berechtigten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben oder bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert sind, auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bis zum Höchstbetrage von 10 000 DM, auf den nicht sofort fälligen Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung und auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen bis zum Betrage von 5000 DM, sofern die Berechtigten nicht bereits sofort fällige Entschädigungsleistungen erhalten haben. Mit der 2. AV-BEG sind zur Befriedigung aufgerufen die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für Freiheitsentziehung, auch soweit sie Berechtigten zustehen, die nicht über 60 Jahre alt und nicht bedürftig und nicht durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

## 2.

Das BEG ist zweimal geändert worden. Die erste Änderung ging zurück auf einen Antrag der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 811) und ist durch das Gesetz vom 24. November 1954 (BGBl. I S. 356) erfolgt. Sie hatte zum Gegenstand die Verlängerung der nach dem Gesetz zunächst am 1. Oktober 1954 endigenden Frist zur An-

meldung von Entschädigungsansprüchen bis zum 1. Oktober 1955. Die zweite Änderung beruht auf einem gemeinsamen Antrag aller Bundestagsfraktionen (Bundestagsdrucksache 1543) und ist durch das Gesetz vom 10. August 1955 (BGBl. I S. 506) erfolgt. Sie betrifft wiederum die Verlängerung der Anmeldefrist, deren Ende nunmehr auf den 1. Oktober 1956 festgesetzt wird.

Schließlich hat die sozialdemokratische Bundestagsfraktion am 14. Januar 1955 noch den Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Änderung des BEG eingebracht (Bundestagsdrucksache 1139). Dieser Entwurf sieht vor eine Änderung des § 77 (Änderung der Verteilung der Entschädigungslasten auf Bund und Länder), des § 78 (Änderung der Bestimmungen über die sofortige Befriedigung gewisser und der Rangfolge der zur Befriedigung aufzurufenden Ansprüche), Einfügung einer Vorschrift über die Zahlung von zinslosen Vorschüssen auf noch nicht fällige Ansprüche, Einfügung einer Vorschrift über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, Ergänzung des § 88 durch Vorschriften über die Organisation und die Ermittlungspflicht der Entschädigungsbehörden. Der Entwurf ist in der Sitzung des Bundestags vom 23. Februar 1955 in erster Lesung beraten und alsdann dem inzwischen errichteten Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung überwiesen worden. Der Ausschuß hat die Beratung des Initiativgesetzentwurfs der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion vorläufig zurückgestellt, um erst die Vorlage der Novelle zum BEG abzuwarten.

## V.

### Die Gründe für die Vorbereitung einer Novelle zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Die Überzeugung, daß das BEG in der vom Bundestag und Bundesrat im Juli 1953 beschlossenen Gestalt nicht die endgültige Form der Wiedergutmachung der materiell-meßbaren, durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verursachten Schäden darstellen könne, war schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes allgemein. Zweifel an der Zulänglichkeit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung waren ja bereits laut geworden, noch bevor der Gesetzentwurf dem Bundestag überhaupt offiziell zugegangen war. So hatte, wie erwähnt, der Abgeordnete Prof. Dr. Brill, als er im Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungs-

recht am 18. Juni 1953 den Antrag stellte, der Ausschuß möge beschließen, dem Bundestag die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen, zugleich auch die Notwendigkeit einer späteren Änderung des zu erlassenden Gesetzes betont, diese Novellierungsarbeit aber dem Zweiten Deutschen Bundestag überlassen wollen. Bei der Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten und vom Bundestag so gut wie unverändert angenommenen Gesetzentwurfs hatte dann, wie ebenfalls erwähnt, der Bundesrat in einer ausführlich begründeten Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzentwurf eine Reihe unbilliger und unzweckmäßiger Bestimmungen enthalte und deshalb der Verbesserung durch ein Abänderungsgesetz bedürfe, und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß ein solches Änderungsgesetz bald vorgelegt werde. Aber auch die Bundesregierung ist sich stets darüber klar gewesen, daß mit dem BEG der Erfüllung der materiellen Wiedergutmachungspflicht noch nicht für immer genügt worden sei. Der Gesetzentwurf hatte in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgearbeitet werden müssen. Erst im Herbst 1952 waren die Haager Verhandlungen mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu Ende gegangen. Am 11. September 1952 hatte der Bundestag das Programm für eine Bundesgesetzliche Regelung des Entschädigungsrechts festgelegt. Am 30. April 1953 waren dann die Arbeiten an dem Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Bundesministerium der Finanzen so weit abgeschlossen worden, daß die Vorlage an das Bundeskabinett erfolgen und mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den Bundestag in der 1. Wahlperiode allenfalls noch gerechnet werden konnte. Die parlamentarische Behandlung, die dem Gesetz alsdann zuteil wurde, eine Behandlung, die in der Parliamentsgeschichte, jedenfalls Deutschlands, wohl einzig dasteht, ließ eine eingehendere Beratung, wie sie sonst üblich ist und wie sie immer auch zu materiellen Änderungen, systematischen Verbesserungen und klaren Formulierungen zu führen pflegt, nicht mehr zu. Dem nach wiederholten Beratungen innerhalb der Ressorts und mit den Verbänden der Verfolgten in wenigen Monaten fertiggestellten Gesetzentwurf ist daher jedenfalls die technische Vervollkommnung, wie sie bei längerer parlamentarischer Durchbe-

ratung in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien der Finanzen und der Justiz gewiß erreicht worden wäre, versagt geblieben. Überdies sah sich die Bundesregierung, als der Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Bundesfinanzministerium ausgearbeitet wurde, sowohl an die Grundstruktur wie an die Einzelbestimmungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone noch stärker gebunden, als das den eingegangenen Verpflichtungen eigentlich entsprach. So ergab sich denn auch für die Bundesregierung sehr bald, nachdem die ersten Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes vorlagen und die Ausarbeitung der in dem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen begonnen hatte, daß das Gesetz, um praktikabler zu werden, an vielen Stellen der Ergänzung und Verbesserung bedurfte, und zwar auch da, wo es sich bisher so eng wie möglich an das Vorbild des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone gehalten hatte. Der Plan einer zum mindesten technischen Novelle wurde daher im Schoße der Bundesregierung bereits erörtert, kaum daß das Gesetz in Kraft getreten war. Nur waren sich die für die Fragen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in erster Linie zuständigen Bundesressorts auch darüber einig, daß man die Vorbereitungen einer Novelle zu dem BEG nicht überstürzen, vielmehr erst abwarten sollte, ob und inwieweit das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt sich bewähren und ob und inwieweit sich bereits aus den Erfahrungen der Praxis Anregungen zu Änderungen, Ergänzungen und Verbesserungen gewinnen lassen würden. Schließlich konnte auch die Kritik, die im Inland wie im Ausland an dem Gesetz und seiner Ausführung geübt wurde, nicht mehr überhört werden. Sie konnte um so weniger überhört werden, als sie nicht nur von den Verfolgten selbst ausging und von diesen vielfach in durchaus maßvoller und sachlicher Form zum Ausdruck gebracht war, sondern in aller Öffentlichkeit und mit aller Schärfe auch von Personen erhoben wurde, denen ebenso wie die Sorge um die Verwirklichung des Rechts der Verfolgten auf eine so weit wie möglich erstreckte Wiedergutmachung auch die Sorge um das politische Ansehen der Bundesrepublik am Herzen lag, das sie ernstlich gefährdet sahen, wenn eben dieses Recht den Verfolgten des Naziregimes nur unvollkommen zuteil wurde. In dem gleichen Sinne berichteten vielfach auch die

Chefs der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland, die vor allem darauf hinwiesen, daß der besonders in den Angelegenheiten des deutschen Auslandsvermögens deutscherseits so stark betonte Rechtsstandpunkt auf der anderen Seite mitunter dem Einwand begegne, in Deutschland selbst schein sich, jedenfalls was die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts angehe, ein entsprechender Rechtsstandpunkt noch keineswegs völlig durchgesetzt zu haben. Zu dieser mehr auf das Prinzipielle gerichteten Kritik kamen dann noch die in der inländischen und der ausländischen Presse erörterten Beschwerden über die Behandlung der Einzelfälle, wobei hier und da auch die Praktikabilität des Gesetzes in Zweifel gezogen wurde.

Alle diese Äußerungen haben freilich das eine nicht genügend beachtet, daß in der Gestalt des BEG der Weg der Rechtsherstellung auf dem Gebiet der Wiedergutmachung im gesamten Rechtsbereich der Bundesrepublik bereits mit Erfolg besritten worden war, und daß, besonders im Hinblick auf die zum Teil grundsätzliche Verschiedenheit der bisherigen Rechtsregelung in den einzelnen Ländern, die Auswirkungen des neuen, nunmehr ein einheitliches Entschädigungsrecht für das Bundesgebiet enthaltenden und in seinen Grundzügen wie in seiner Tendenz durchaus sachgerecht konzipierten Gesetzes nach so kurzer Zeit seit seinem Inkrafttreten noch gar nicht übersehen werden konnten.

Immerhin waren, auch das ließ sich nicht leugnen, gewisse Mängel des geltenden Gesetzes bereits zu Tage getreten und in wiederholten und leidenschaftlich geführten Aussprachen auch im Plenum des Bundestags zur Sprache gekommen. Schließlich führte auch die Entwicklung, welche die Rechtsprechung bei Anwendung der Vorschriften des BEG genommen hatte, bald zu der Überlegung, ob die immer wieder geforderte Änderung des Gesetzes im Sinne einer durchgreifenden Verbesserung nicht doch früher als ursprünglich geplant in Angriff genommen werden sollte.

Den unmittelbaren Anlaß zur Ausführung eines solchen Vorhabens hatten aber schon zwei Beschlüsse des Bundesrats gegeben. Dieser hatte am 27. November 1953 außerhalb der Tagesordnung den Beschluß gefaßt, seinen Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen mit der Ausarbeitung einer Novelle zum BEG auf der Grundlage des seinerzeit

vom Bundesrat beschlossenen, vom Bundestag in seiner ersten Wahlperiode aber nicht mehr behandelten und in der zweiten Wahlperiode des Bundestags auch nicht mehr eingebrachten Entwurfs eines Bundesentschädigungsgesetzes zu beauftragen. Dieser Beschluß war am 18. Dezember 1953, wiederum außerhalb der Tagesordnung, dahin ergänzt worden, daß der Sonderausschuß mit seinen Arbeiten für ein Gesetz zur Änderung des BEG erst beginnen sollte, wenn klargestellt sei, daß das Bundesministerium der Finanzen keine Novelle zu dem genannten Gesetz vorbereite.

In den nunmehr begonnenen Verhandlungen mit dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen hatte von seiten des Bundesministeriums der Finanzen bereits erklärt werden können, daß das Ministerium bereit sei, dem bei der Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat zum Ausdruck gebrachten Verlangen nach Vorlage einer Novelle zum BEG alsbald zu entsprechen. Die Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen hatten ferner vorgeschlagen, zur Vorbereitung einer Novelle zu dem genannten Gesetz einen Arbeitsstab zu bilden, der unter der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen stehen und dem neben Vertretern der beteiligten Bundesressorts (Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium des Innern, Auswärtiges Amt) je ein von dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen zu benennender Sachverständiger aus jeder der drei Besatzungszonen angehören sollte. Auch sollte versucht werden, die bei den bisherigen Beratungen und Erörterungen besonders beteiligt gewesenenen Abgeordneten aus den verschiedenen Fraktionen des Bundestags für die Arbeiten an einer Novelle zum BEG zu interessieren, um von vornherein ein Einvernehmen zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat anzubahnen. Diesem Vorschlag hatte der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen schließlich zugestimmt.

Allerdings war man damals noch davon ausgegangen, daß es nicht die Aufgabe des Arbeitsstabes sein würde, das Änderungsgesetz selbst auszuarbeiten, diese Arbeit vielmehr dem Bundesministerium der Finanzen, als dem in den Angelegenheiten der Wiedergutmachung federführenden Bundesressort zustehe, daß der Arbeitsstab daher nur ein Rahmenprogramm für ein solches Änderungsgesetz aufzustellen habe, daß im übrigen die Grundstruktur des BEG beizubehalten sei und das Änderungsgesetz keine wesentliche Erhö-

hung des finanziellen Aufwandes im Gefolge haben dürfe, es sich demgemäß nur um eine im wesentlichen technische Novelle handeln könne. Andererseits hatte aber auch schon damals Übereinstimmung darüber bestanden, daß der Arbeitsstab alle vorliegenden Anträge und Anregungen auf Änderung des Gesetzes, auch soweit sie den rein gesetzestechnischen Rahmen überschritten, sorgfältig zu prüfen haben werde.

Das Ergebnis dieser Beratungen wurde vom Bundesrat am 19. März 1954 gebilligt. Der seinem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen erteilte Auftrag, eine Novelle zum BEG auszuarbeiten, war somit gegenstandslos geworden.

## VI.

### Der Arbeitskreis zur Vorbereitung einer Novelle zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

#### 1.

Nachdem in den Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem vom Bundesrat für die Behandlung der Wiedergutmachungsfragen eingesetzten Sonderausschuß Einvernehmen über die Errichtung eines Arbeitsstabes zur Vorbereitung einer Novelle zum BEG erzielt worden war, wandte sich der Bundesminister der Finanzen mit einem Schreiben vom 25. Mai 1954 nunmehr an die Fraktionen des Bundestags mit der Bitte um Mitarbeit in diesem Arbeitsstab, damit schon bei den vorbereitenden Arbeiten den Wünschen der Fraktionen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden könne. Dieses Schreiben gab Veranlassung zu einer am 15. Juni 1954 im Bundestag abgehaltenen interfraktionellen Besprechung, an der Vertreter aller Fraktionen teilnahmen und in der insbesondere die Frage erörtert wurde, ob entsprechend der von dem Bundesministerium der Finanzen geäußerten Bitte auch Mitglieder des Bundestags sich an den zur Vorbereitung einer Novelle zum BEG beim Bundesministerium der Finanzen zu errichtenden Arbeitsstab beteiligen sollten. Die Frage wurde nach eingehender Erörterung schließlich von allen Seiten bejaht, dabei allerdings die Meinung vertreten, daß die Arbeit des Arbeitsstabes sich nicht auf eine technische Überprüfung des BEG beschränken dürfe, sondern auch materielle Verbesserungen und Ergänzungen vorsehen müsse, die unter Umständen zu einem finanziellen Mehrauf-

wand führen würden. Noch bevor in Verfolg dieses interfraktionellen Beschlusses alle Fraktionen des Bundestags des Bundesministerium der Finanzen gegenüber die Abgeordneten namhaft gemacht hatte, die sie in den Arbeitsstab zu entsenden beabsichtigten, lud das Bundesministerium der Finanzen zu einer ersten Sitzung des Arbeitsstabes auf den 14. Juli 1954 ein. Zu dieser unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen abgehaltenen Sitzung waren Vertreter der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, der SPD und des GB/BHE, die von dem Bundesrat benannten Sachverständigen (je einer aus den drei Besatzungszonen und aus Berlin-West) sowie Vertreter der beteiligten Bundesressorts (Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium des Innern, Auswärtiges Amt) erschienen. Der Arbeitsstab (später Arbeitskreis genannt) zur Vorbereitung einer Novelle zum BEG war damit konstituiert. Er faßte Beschluß über ein vorläufiges Arbeitsprogramm und die dabei einzuhaltende Arbeitsmethode, nämlich zunächst Erörterung der Grundsatzfragen der Novelle und sodann Überprüfung jeder einzelnen Bestimmung des BEG auf die Notwendigkeit einer Änderung, und nahm ein Wiederzusammentreten zur Aufnahme der sachlichen Beratungen bald nach dem Ende der Parlamentsferien in Aussicht.

#### 2.

Mit der Errichtung des Arbeitskreises zur Vorbereitung einer Novelle zum BEG ist der Versuch unternommen worden, auf einem völlig neuen Wege schon im Stadium der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, die sich sonst ausschließlich innerhalb des federführenden Bundesressorts unter Beteiligung der anderen an der Materie interessierten Bundesressorts zu vollziehen pflegt, die Ansichten kennen zu lernen und zu berücksichtigen, die bei der späteren parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundesrat und Bundestag voraussichtlich zum Ausdruck kommen werden. Dieses durchaus neuartige Arbeitsverfahren sollte auch dazu beitragen, den Weg, den der Gesetzentwurf über Bundesrat und Bundestag zu nehmen haben würde, tunlichst zu ebnen und die Beratungen sowohl in den Ausschüssen wie in den Plenen des Bundesrats und des Bundestags nach Möglichkeit abzukürzen. Denn, wenn es dem Arbeitskreis gelang, unter Zustimmung aller Teilnehmer einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, so bestand von vornherein eine starke Gewähr dafür, daß ein solcher Gesetzentwurf einer eingehenderen

Einzelberatung in den parlamentarischen Körperschaften kaum noch bedürfen werde, von diesen vielmehr ohne wesentliche und grundsätzliche Änderungen angenommen werden würde.

Deshalb sah der Arbeitskreis von Anfang an seine Aufgabe auch anders, als sie ihm nach dem Ergebnis der Verhandlungen des Bundesministeriums der Finanzen mit dem vom Bundesrat für die Behandlung der Wiedergutmachungsfragen eingesetzten Sonderausschuß ursprünglich zugedacht war. Er stellte seine Beratungen nunmehr darauf ab, daß das Ergebnis die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs sein solle, dem alle Mitglieder des Arbeitskreises würden zustimmen können. Dabei war es freilich selbstverständlich, daß eine solche Zustimmung die eigentlichen Auftraggeber der einzelnen Mitglieder des Arbeitskreises nicht binden könne, daß diese, nämlich Bundesregierung, Länderregierungen und Fraktionen des Bundestags, in ihren Entschließungen zu dem von dem Arbeitskreis ausgearbeiteten Gesetzentwurf völlig frei bleiben sollten.

Der Arbeitskreis sah sich aber auch, was das materielle Ziel der ihm obliegenden Novellierungsarbeiten anlangt, vor eine Situation gestellt, die gegenüber den Verhältnissen, wie sie noch zur Zeit der Verhandlungen mit dem Sonderausschuß des Bundesrats für Wiedergutmachungsfragen bestanden hatten, völlig verändert war. Schon die Mitarbeit der Vertreter der Bundestagsfraktionen im Arbeitskreis war, wie erwähnt, davon abhängig gemacht, daß nicht nur eine technische Novelle, sondern auch ein materiell verbessertes Bundesentschädigungsgesetz vorgelegt werden sollte, das unter Umständen zwangsläufig nicht unerhebliche Mehraufwendungen zur Folge haben würde. Ferner war, wie oben in Abschnitt V dargelegt, inzwischen die Kritik an dem geltenden Gesetz im Inland und im Ausland so lebhaft geworden und war dabei besonders die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und eine wesentliche Verbesserung der Einzelleistungen so nachdrücklich und mit so überzeugenden Argumenten gefordert worden, daß das politische und besonders das außenpolitische Ansehen der Bundesrepublik auf dem Spiele stand, wenn das geltende Gesetz nicht auch materiell wesentlich verbessert und erweitert wurde. Schließlich ergab auch die Prüfung der von den verschiedenen politischen Parteien, den großen Verbänden der Verfolgten des Inlands und des Auslands und von einzelnen

Verfolgten vorgelegten Vorschläge zur Änderung des Gesetzes, daß mit einer rein technischen Novelle diesen vielfach als berechtigt anzuerkennenden Wünschen nur in einem sehr beschränkten Umfang würde Rechnung getragen werden können. Der Arbeitskreis kam daher sehr bald zu der Überzeugung, daß es unter diesen Umständen wenig sinnvoll und politisch geradezu gefährlich wäre, wenn eine nur technische Novelle vorgelegt würde, die den berechtigten Erwartungen in keiner Weise entspräche und über kurz oder lang durch eine neue, das geltende Gesetz auch materiell umgestaltende Novelle ersetzt werden müßte.

### 3.

Schon in den Verhandlungen mit dem vom Bundesrat für die Behandlung der Wiedergutmachungsfragen eingesetzten Sonderausschuß hatte, wie oben in Abschnitt V ausgeführt, Übereinstimmung darüber bestanden, daß der Arbeitskreis alle Wünsche und Anregungen, die sich auf eine Änderung des BEG beziehen, ohne Ausnahme zu erörtern haben werde. Solche Wünsche und Anregungen lagen, als der Arbeitskreis sich am 14. Juli 1954 konstituierte, bereits in großer Zahl vor. Aber auch dazu war der Arbeitskreis damals bereits entschlossen, daß er bei der Vorbereitung einer Novelle zum BEG auch die formulierten Gesetzesvorschläge, wie sie in der Gestalt des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrats, des Initiativgesetzentwurfs der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion und des von einem Arbeitsausschuß der Berliner CDU aufgestellten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des BEG vorlagen, sowie die Ergebnisse der früheren Beratungen im Bundesratssonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und im Bundestagsausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht zu verwenden haben werde. Im weiteren Verlauf seiner Arbeiten sind dem Arbeitskreis noch viele, zum Teil ebenfalls in die Form von Gesetzentwürfen gekleidete Vorschläge auf Änderung des BEG aus den Kreisen der Verfolgtenverbände zugegangen, so von der Conference on Jewish Material Claims against Germany, von dem Ausschuß zur Vorbereitung einer an die Bundesregierung zu richtenden Petition von Angehörigen der selbständigen Berufe in New York, von der American Association of former european Jurists in New York, von einer Gruppe deutscher Juristen in Kalifornien, vom Council for the protection of the rights and interests of Jews from Germany in London, vom Zen-

tralrat der Juden in Deutschland, von dem Arbeitskreis des 20. Juli, von dem Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nicht jüdischen Glaubens in Hamburg. Schließlich gab es im BEG kaum eine Vorschrift mehr, zu der nicht Anregungen auf Änderung oder wenigstens Klarstellung gegeben worden waren.

Der Arbeitskreis hatte also, bevor er daran gehen konnte, auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse dem BEG durch eine Novelle neue Gestalt zu geben, ein außerordentlich umfangreiches Material durcharbeiten, was mehr Zeit in Anspruch nahm, als der Arbeitskreis sich für die Vollendung seiner Arbeit ursprünglich gesetzt hatte. Wenn auch die Berechtigung des Wunsches nach einer baldigen Verabschiedung einer das BEG durchgreifend ändernden Novelle von allen Mitgliedern des Arbeitskreises stets bereitwillig anerkannt worden ist, so überwog doch schließlich die Meinung, daß die gewiß notwendige Beschleunigung der Arbeiten keinesfalls auf Kosten der Sorgfalt und Gründlichkeit gehen dürfe. Mit der vom Arbeitskreis auszuarbeitenden Novelle sollte, darüber bestand jedenfalls allseitiges Einvernehmen, das Recht der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach Möglichkeit nunmehr abschließend und endgültig geordnet werden.

#### 4.

Mit den sachlichen Beratungen konnte der Arbeitskreis, weil mehrere seiner Mitglieder durch unaufschiebbare Geschäfte verhindert waren, zu dem zunächst für den 13. September 1954 in Aussicht genommenen Termin des Wiederzusammentretens des Arbeitskreises zur Verfügung zu stehen, erst am 8. November 1954 beginnen. Entsprechend dem von ihm schon in der ersten Sitzung am 14. Juli 1954 aufgestellten Arbeitsprogramm erörterte der Arbeitskreis zunächst, d. h. während seiner zweiten und dritten Tagung vom 8. bis 11. November 1954 und am 2. und 3. Dezember 1954 die Grundsatzfragen, und zwar auf Grund einer von dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Aufstellung der Grundsatzfragen und der besonders dringlichen Einzelfragen zur Novellierung des BEG. Die Grundsatzfragen wurden dann auch am 3. Dezember 1954 der Aussprache zugrunde gelegt, in der den Vertretern der Verbände der Verfolgten Gelegenheit gegeben wurde, dem Arbeitskreis ihre Wünsche vorzutragen. Mit der vierten Tagung am 15. De-

zember 1954 trat der Arbeitskreis dann in die Einzelberatung ein, wobei jede einzelne Vorschrift des Gesetzes daraufhin geprüft wurde, ob und in welcher Beziehung sie, besonders auch im Hinblick auf das vorliegende Material von Gesetzesvorschlägen und von Anregungen aus dem Kreise der Verfolgten, der Änderung, Ergänzung oder sonstigen Ausgestaltung bedürfe. Zum 20. Januar 1955 hatte der Arbeitskreis eine Pressekonferenz einberufen, um auch die Presse über den Stand seiner Arbeiten zur Vorbereitung einer Novelle zum BEG zu unterrichten. Die Einzelberatungen waren im Arbeitskreis Ende Mai 1955 im wesentlichen abgeschlossen. Mit der 14. Tagung am 20. Juni 1955 begann der Arbeitskreis dann die Beratung des vom Bundesministerium der Finanzen inzwischen fertiggestellten Entwurfs einer Novelle zum BEG. Im ganzen hat der Arbeitskreis 18, stets mehrere Tage dauernde Tagungen abgehalten. Die abschließende Sitzung fand am 27. September 1955 statt. Seine Arbeiten sind nur unterbrochen worden während der Wochen, die auch für den Bundestag und seine Ausschüsse sitzungsfrei waren, während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstpausen des Parlaments sowie während der großen Parlamentsferien. Die Tagungen fanden jeweils unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Finanzen statt.

#### 5.

##### Ergebnis der Arbeit des Arbeitskreises

Nachdem der vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellte Entwurf einer Novelle zum BEG eingehend beraten und an vielen Stellen sowohl in materieller wie auch in technischer Beziehung geändert worden war, wurde er schließlich in der am 27. September 1955 vorliegenden Fassung vom Arbeitskreis gutgeheißen. Die Mitglieder des Arbeitskreises erklärten dazu, daß sie grundsätzlich bereit seien, diesen Entwurf gegenüber ihren Auftraggebern zu vertreten. Sie brachten dabei zum Ausdruck, daß der Entwurf nunmehr in sich ausgewogen sei und, jedenfalls in seinen Grundzügen, bei den künftigen parlamentarischen Beratungen unangetastet bleiben müsse, wenn er nicht als Ganzes in Frage gestellt und damit die Verabschiedung einer Novelle zum BEG überhaupt auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden sollte.

Nach Abschluß der sachlichen Beratungen erörterte der Arbeitskreis in seiner letzten Sitzung alsdann noch die Frage der Einbrin-

gung des Gesetzentwurfs. Er kam zu dem Ergebnis, daß nach Lage der Umstände die Einbringung des Entwurfs als Regierungsvorlage das Gegebene sei. Von Seiten der Vertreter des für die Arbeit an der Novellierung des BEG federführenden Bundesministeriums der Finanzen wurde darauf erklärt, daß das Bundesministerium der Finanzen bereit sei, den Entwurf der Novelle zum BEG in der vom Arbeitskreis nunmehr gebilligten Fassung alsbald dem Bundeskabinett vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtige jedoch, in seiner Vorlage an das Bundeskabinett, in bezug auf zwei Vorschriften, die die Grundzüge des Gesetzes nicht berühren, von dem im Arbeitskreis gebilligten Entwurf abzuweichen, nämlich in bezug auf die Vorschriften über die Bemessung der Rente für die Hinterbliebenen von Verfolgten, die Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten haben, und bei der Bemessung des Höchstbetrages der Kapitalentschädigung für derartige Schäden. Der Arbeitskreis war der Auffassung, daß diese von der Bundesregierung beabsichtigten Änderungen die im Arbeitskreis über den Gesetzentwurf als Ganzes erzielte Übereinstimmungen nicht beeinträchtigen.

## VII.

### Die äußere Form der Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

#### 1.

Nach Art. 1 des Änderungsgesetzes erhält das BEG die aus der Anlage zu diesem Artikel ersichtliche Fassung. Der Entwurf folgt also nicht der bei Änderungsgesetzen sonst üblichen Methode, nur das im Wortlaut wiederzugeben, was an der einzelnen Vorschrift jeweils geändert wird. Bei der großen Fülle der Änderungen, denen das BEG unterzogen worden ist, Änderungen, die vielfach auch nur redaktioneller Art sind, besonders aber in Anbetracht der Änderungen, welche die Systematik des Gesetzes erfahren hat, wäre der Überblick über das Ausmaß und die Bedeutung der getroffenen Änderungen außerordentlich erschwert worden, wahrscheinlich aber sogar unmöglich geworden, wenn man auch im Falle der nunmehr erfolgten durchgreifenden Abänderung des BEG an der sonst üblichen Methode hätte festhalten wollen. Deshalb erscheint in der Anlage zu Art. I des Änderungsgesetzes das BEG in vollständig

neuer Gestalt. Beibehalten ist einstweilen nur die bisherige Paragraphenzählung. Der Leser soll durch Vergleich mit der bisherigen Fassung des Gesetzes ohne weiteres feststellen können, was das Gesetz Neues bringt und inwieweit die einzelnen Vorschriften geändert worden sind. Ist der Zahl eines Paragraphen einer der Buchstaben des Alphabets zugefügt, so zeigt das im allgemeinen an, daß es sich um eine neue, in der bisherigen Fassung des BEG nicht enthalten gewesene Vorschrift handelt. Es bleibt gemäß Art. III des Änderungsgesetzes dem Bundesminister der Finanzen überlassen, das BEG nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in neuer, also durchnummerter Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei auch etwa noch bestehende Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### 2.

In der Anlage zu Art. I des Änderungsgesetzes erscheint das BEG, wie schon gesagt, in vollständig neuer Gestalt, d. h. nunmehr als ein selbständiges und neues Gesetz, das nicht mehr wie das Gesetz vom 18. September 1953 sich nur als eine Neufassung und als eine Erstreckung des in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden einheitlich geltenden Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes darstellt. Im § 104 des BEG in der aus der Anlage zu Art. I des Änderungsgesetzes sich ergebenden Neufassung wird nunmehr — formell rückwirkend — bestimmt, daß das Entschädigungsgesetz, das in jenen Ländern bisher gegolten hat, mit dem Inkrafttreten des BEG, d. h. mit dem 1. Oktober 1953 außer Kraft getreten ist. Nach herrschender Rechtsauffassung konnte es übrigens auch bisher schon nicht zweifelhaft sein, daß mit dem Inkrafttreten des BEG das Entschädigungsgesetz der früheren amerikanischen Zone, das bereits partikulares Bundesrecht geworden war, seine verbindliche Kraft verloren hatte. Mit der nunmehr auch ausdrücklich ausgesprochenen Außerkraftsetzung dieses Entschädigungsgesetzes hängt es zusammen, daß das BEG nach seiner Neufassung durch das vorliegende Änderungsgesetz auch eine andere Überschrift erhalten soll, eine Überschrift, die nicht mehr darauf Bezug nimmt, daß die durch das BEG getroffene bundesgesetzliche Regelung des Rechts der Entschädigung der Opfer der nationalsozia-

listischen Verfolgung ursprünglich nur als eine Ergänzung des auf diesem Gebiet schon bestehenden Rechts gedacht war. Das Gesetz soll fortan „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)“ heißen. Die abgekürzte Zitierform „BEG“ konnte beibehalten werden. Mit der Charakterisierung des neuen BEG als eines jetzt selbständigen und von früheren einschlägigen gesetzlichen Regelungen unabhängigen Gesetzes hängt es ferner zusammen, daß die Übergangs- und Schlußvorschriften nunmehr in unmittelbarem Anschluß an die sonstigen Vorschriften, wie üblich in dem letzten Abschnitt des Gesetzes zusammengefaßt, gebracht werden konnten.

### 3.

Nach seiner Neufassung wird das BEG gegenüber seiner bisherigen Fassung einen stark erweiterten Umfang aufweisen. Das hat verschiedene Gründe.

Die Verbesserung der systematischen Einteilung und die systematische Zusammenfassung einer Reihe bisher fehlender oder bisher an anderer Stelle untergebrachter Vorschriften führte zunächst zu einer Vermehrung der Zahl der Abschnitte von bisher vier auf nunmehr acht.

Innerhalb dieser Abschnitte sind, ebenfalls zur Erzielung einer besseren Systematik und Übersicht, mehrfach noch Untergliederungen und Aufteilungen notwendig geworden, die das Gesetz in bisheriger Fassung nicht vorgenommen hatte.

Auch da, wo die systematische Aufgliederung und Einteilung an sich unverändert geblieben ist, sind zahlreiche Vorschriften neu eingefügt worden.

Schließlich erschien es, teils wiederum aus systematischen Gründen, teils aber auch, um aufgetretene Zweifel an der Rechtsgültigkeit der getroffenen Anordnungen zu beseitigen, notwendig, verschiedene Vorschriften, die sich bisher in den Durchführungsverordnungen zu den §§ 14, 15, 37 und 50 befunden haben, in das Gesetz selbst aufzunehmen.

## VIII.

**Die leitenden Gedanken des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und des Entwurfs einer Novelle zu diesem Gesetz**

### 1.

Die Regelung der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung für die erlittenen materiell meßbaren Schäden gehört zu den Aufgaben, die der Bundesrepublik im Rahmen der Gesamtliquidation der Folgen des nationalsozialistischen Regimes und des durch dieses Regime verursachten Krieges gestellt sind. Sie gehört also, jedenfalls finanzpolitisch gesehen, in den Zusammenhang mit den bereits erlassenen Gesetzen über den Lastenausgleich und dem dem Parlament kürzlich vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Kriegsfolgeschlußgesetz). Daraus ergaben sich, wiederum finanzpolitisch gesehen, auch für die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gewisse Konsequenzen, die vornehmlich in dem das BEG sowohl wie den Entwurf einer Novelle zu diesem Gesetz beherrschenden Grundsatz zum Ausdruck kommen, daß eine volle Schadloshaltung auch der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Geschädigten nicht stattfindet, eine Schadloshaltung, wie sie hätte vorgesehen werden müssen, wenn etwa an einen Ersatz dieser Schäden nach den bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen über den Schadensersatz hätte gedacht werden können. Eine solche vollständige Schadloshaltung der Geschädigten hätte, auch wenn sie sich nur auf die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Schäden beschränkt hätte, die finanziellen Möglichkeiten der Bundesrepublik weit überstiegen. Allerdings, und auch das darf nicht übersehen werden, besteht zwischen den Schäden, welche die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erlitten haben und für die nunmehr nach Maßgabe des BEG Entschädigung geleistet wird oder nach der Novelle zu diesem Gesetz geleistet werden soll und den Schäden, deren Ausgleich die Gesetzgebung über den Lastenausgleich und über die Abgeltung der durch Krieg und Zusammenbruch entstandener Schäden dient oder dienen soll, ein wesentlicher Unterschied. Handelt es sich bei diesen Schäden um solche, die in oder nach dem Kriege andere verursacht haben und für deren Ausgleich nun die Bundesrepublik als der unterlegene Staat aufzukommen hat, so erfüllt die Gesetzgebung über die Wiedergutmachung eine von der Bundesrepublik unmittelbar anzuerkennende und auch anerkannte Pflicht, für das Unrecht einzu-

stehen, das ein deutscher Staat und Angehörige dieses deutschen Staates begangen haben. Diese Erwägungen mußten selbstverständlich auch auf Art und Ausmaß der Entschädigung einwirken, die den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gewährt wird und gewährt werden soll.

Nachdem im Vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen die Bundesrepublik und im Protokoll Nr. 1 die Bundesregierung die Verpflichtung übernommen hatten, eine bundesgesetzliche Regelung des Rechts der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nicht ungünstiger zu gestalten, als das in dem Entschädigungsgesetz der damaligen amerikanischen Zone geschehen war, lag es nahe, die Struktur dieses Gesetzes in das zunächst ja auch nur als Ergänzung des bisherigen Rechts gedachte Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung möglichst unverändert zu übernehmen. Das entsprach auch dem oben im Wortlaut wiedergegebenen Beschlusse des Bundestags vom 11. September 1952. Denn nur auf diese Weise war, wie schon oben ausgeführt, sichergestellt, daß nicht etwa die Kritik erhoben werden konnte, die Neuregelung wirke sich im Einzelfalle ungünstiger aus, als das nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes der früheren amerikanischen Zone zutraf. Auch dieses Gesetz sah keine volle Schadloshaltung vor, und zwar deshalb nicht, weil schon damals erkannt worden war, daß eine Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung unter Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über den Schadensersatz einen finanziellen Aufwand erfordern würde, wie er weder von den Ländern der damaligen amerikanischen Zone noch später von dem neuen deutschen Staat ohne ernstliche Gefährdung des Wiederaufbaues der durch den Zusammenbruch praktisch völlig zerstörten deutschen Wirtschaft getragen werden könnte.

Ein anderer das Entschädigungsgesetz der früheren amerikanischen Zone tragender Grundgedanke kam in der Methode zum Ausdruck, nach der dort die Bemessung der Entschädigung geregelt war. Für diese Bemessung war grundsätzlich das Vorbild vergleichbarer beamtenrechtlicher Regelungen maßgebend. Auch diese Methode hat das BEG übernommen, und gerade diesen Entschluß hatte seinerzeit auch die Erwägung

bestimmt, daß jede andere Regelung unter Umständen der Kritik ausgesetzt gewesen wäre, ein Einzelfall habe durch das BEG eine ungünstigere Behandlung erfahren, als er nach dem Gesetz der amerikanischen Zone erfahren haben würde.

## 2.

Daß auch die Novelle zum BEG von dem Grundgedanken ausgeht, die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung könne nicht die volle Schadloshaltung bewirken, müsse sich vielmehr in Grenzen halten, und weshalb sich der Gesetzgeber diese Beschränkung wiederum wird auferlegen müssen, ist bereits dargelegt. Aber auch an dem Grundsatz der Bemessung der Entschädigung nach dem Vorbild vergleichbarer beamtenrechtlicher Regelungen hält der Entwurf der Novelle fest. Die Neufassung des BEG nimmt, wie schon die bisherige Fassung, in ihren Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung vielfach das Beamtenrecht und insbesondere das Beamtenbesoldungsrecht, zum Vorbild. So ist in § 14 c bestimmt, daß für die Hinterbliebenen eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen umgekommenen Verfolgten die Rente nach Maßgabe der Versorgungsbezüge festgesetzt wird, die den Hinterbliebenen eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes gewährt werden. In § 15 c ist bestimmt, daß die Rente, die einem Verfolgten wegen eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zugefügten Schadens an Körper oder Gesundheit zusteht, in einem Hundertsatz des Dienstinkommens festzusetzen ist, das einem mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten zukommt. Im Falle eines Schadens im beruflichen Fortkommen errechnet sich nach § 31 die Kapitalentschädigung des Verfolgten auf der Grundlage der Versorgungsbezüge, die einem vergleichbaren Bundesbeamten für die Zeit nach seiner Entlassung bis zu seiner Wiedereinstellung zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder es erhält ein solcher Verfolgter nach § 33 als Rente zwei Drittel der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten. Auch die Beibehaltung dieser Bemessungsmethode war die Folge des Entschlusses, daß, wie schon im BEG, auch in der Novelle zu

diesem Gesetz die Gesamtstruktur des Entschädigungsgesetzes der ehemaligen amerikanischen Zone im Prinzip übernommen werden sollte, um dergestalt sicherzustellen, daß gegenüber dem bisherigen Rechtszustand auch durch die Novelle keinesfalls eine Verschlechterung der Rechtslage der entschädigungsberechtigten Personen eintreten könne. Indessen ist dieser Beschluß nicht ohne Überwindung erheblicher Bedenken zustande gekommen, Bedenken, die bei der Vorbereitung der Novelle auch von den Organisationen der Verfolgten vorgetragen worden waren und deren Berechtigung schon der Arbeitskreis nicht verkannt hat, die aber auch der Bundesregierung bedeutsam erschienen sind. Die eingehende Prüfung dieser Bedenken hat jedoch dazu geführt, an dem Grundsatz, daß in den angeführten Fällen die Bemessung der Entschädigung sich nach dem Vorbild beamtenrechtlicher Vorschriften zu richten habe, nach wie vor festzuhalten. Wie die obersten Entschädigungsbehörden der Länder der bisherigen amerikanischen Zone übereinstimmend berichtet haben, sind bei der Anwendung dieser Regelung in der Praxis wesentliche Schwierigkeiten nicht hervorgetreten. Inzwischen haben sich nach dem Inkrafttreten des BEG auch die Entschädigungsbehörden der Länder der französischen und der britischen Zone sowie von Berlin (West) in ihrer Praxis darauf eingestellt, die Entschädigung der Verfolgten nach dem Muster vergleichbarer Regelungen des Beamtenrechts zu berechnen. Eine Änderung dieser Methode würde nunmehr eine völlige Umstellung der Praxis aller Entschädigungsbehörden im Bundesgebiet bedingen. Das würde nach dem Inkrafttreten der Neufassung des BEG, die auch eine Vereinfachung und eine Beschleunigung der Entschädigungsverfahren zum Ziel hat, unabweislich erhebliche Erschwerungen und Verzögerungen in der Erledigung der Entschädigungssachen zur Folge haben, was im Interesse der Verfolgten unter allen Umständen vermieden werden muß. Hinzu kommt, daß, wenn davon auszugehen war, es könne keine volle Schadloshaltung gewährt werden, irgendeine Norm für die dann allein in Frage kommende begrenzte Entschädigung gefunden werden mußte. Vom Prinzip der vollen Schadloshaltung aus gesehen, wären gegen jede Norm für die Bemessung der Entschädigung Bedenken zu erheben. In Anbetracht der bereits allgemein eingeführten Praxis bestanden dann aber gegen eine Bemessung der Ent-

schädigung nach dem Vorbild des Beamtenrechts noch die geringsten Bedenken.

### 3.

Wenn auch, wie dargelegt, sowohl das BEG wie auch die Novelle zu diesem Gesetz im Hinblick auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Bundesrepublik an eine volle Schadloshaltung der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Geschädigten nicht haben denken können, so behalten doch die im Gesetz vorgesehenen Leistungen den Charakter der Entschädigung. Demgemäß wird grundsätzlich von dem entstandenen Schaden ausgegangen und richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Schadens. Jedenfalls gilt dieser Grundsatz für die Kapitalentschädigungen, die für die einzelnen Schadenstatbestände vorgesehen sind. Dem steht, wo nach dem Gesetz Renten zu leisten sind, der Versorgungsgedanke gegenüber. Renten nach dem BEG wie auch nach der Novelle zu diesem Gesetz werden ausnahmslos, solange die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente fortbestehen, auf Lebenszeit gewährt. Schon damit kommt der Versorgungsgedanke zum Ausdruck. Sie sind im übrigen in ihrer Höhe von der Kapitalentschädigung grundsätzlich, nach der Fassung der Novelle sogar ausnahmslos, unabhängig und auch in ihren Mindestbeträgen so bemessen, daß eine Versorgung des Anspruchsberechtigten für seine Lebenszeit auf jeden Fall gewährleistet ist. Anders zu sehen sind allerdings die Leistungen, die das Gesetz, wie auch unverändert die Novelle, für Freiheitsentziehung vorsieht. Wenn das Gesetz auch hier von Entschädigung spricht, so kann von einer solchen im eigentlichen Sinne nicht wohl die Rede sein. Der Gesetzgeber stand hier vor der absoluten Unmöglichkeit, die in der Freiheitsentziehung erduldeten Leiden materiell abzugelten. Der für den Monat der Freiheitsentziehung zu gewährende Betrag war schon nach bisherigem Recht nur als eine Art Schmerzensgeld gedacht. Die Novelle hat hieran nichts zu ändern vermocht.

### 4.

Das USEG ging davon aus, daß ein Anspruch wegen eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlittenen Schadens nur dann gegeben sei, wenn der Verfolgte eine räumliche Beziehung zu einem der Länder der damaligen amerikanischen Zone gehabt hatte oder noch

hatte. Bei der damaligen staatsrechtlichen Lage konnte anders die Passivlegitimation eines Landes zur Leistung einer Entschädigung auch nicht begründet werden. Den Grundsatz, daß der Anspruch auf Entschädigung von dem Vorhandensein einer räumlichen Beziehung des Verfolgten zu einem bestimmten Lande abhängig ist, hat das BEG übernommen. Er beherrscht auch die Novelle zu diesem Gesetz. Auch nach Bundesrecht bleibt es also grundsätzlich bei der Leistungspflicht und Zuständigkeit eines bestimmten Landes, zu dem der Verfolgte eine gewisse räumliche Beziehung gehabt hat oder noch hat. Das galt nach bisherigem Recht nur für besondere Gruppen von Verfolgten nicht, denen allerdings auch nur nach Art und Umfang beschränkte Ansprüche zustanden. Auch die Novelle zum BEG hält daran fest, daß für besondere Gruppen von Verfolgten das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip nicht gilt, daß diese Gruppen von Verfolgten aber auch nur nach Art und Umfang beschränkte Ansprüche erhalten. Sie erweitert aber nunmehr das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip dahin, daß die räumliche Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 einer räumlichen Beziehung zum Geltungsbereich des BEG gleichgeachtet wird. Das bedeutet, daß künftig auch diejenigen Verfolgten, die nur eine räumliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, voll anspruchsberechtigt sind, wenn nur diese Gebiete zum Deutschen Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestand, gehört haben, wenn sie also aus deutschen Vertreibungsgebieten und aus der heutigen Sowjetzone ausgewandert sind und jetzt im Ausland leben oder von dort in den Geltungsbereich des BEG zurückgekehrt sind.

Diese Erweiterung des voll anspruchsberechtigten Personenkreises stellt in Wirklichkeit keine Durchbrechung des subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzips dar. Sie ist vielmehr die Konsequenz des Gedankens wie er in dem in die Novelle unverändert übernommenen § 111 des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Nach dieser Vorschrift ist eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des BEG haben, bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten geblieben. Mag es bei Erlaß des BEG noch vertretbar gewesen sein, Verfolgte, die zwar keine räumliche Beziehung zum Geltungsbereich

des BEG, wohl aber eine solche zu anderen deutschen Gebieten innerhalb des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt haben, von der Entschädigung auszuschließen oder auf einen beschränkten Entschädigungsanspruch zu verweisen, so erschien dies hinsichtlich dieser Personengruppen auf die Dauer deshalb nicht haltbar, weil es sich hier um die räumliche Beziehung zu einem Staatsgebiet handelt, das die Bundesrepublik nach ihrer politischen Konzeption staatsrechtlich und völkerrechtlich zu repräsentieren beansprucht. Dabei bleiben nur Ansprüche solcher Personen vorläufig unberücksichtigt, die sich entweder in Gebieten befinden, zu deren Regierungen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, oder die im Gebiet der Sowjetzone wohnen oder sich aufhalten, über das die Bundesrepublik tatsächlich keine Souveränitätsrechte ausübt.

Nach geltendem, wie auch nach neuem Recht ist das persönlich-subjektive Territorialitätsprinzip durchbrochen, soweit es sich um Ansprüche auf Entschädigung für Schäden an Grundstücken handelt, die im Geltungsbereich des BEG gelegen sind.

Bei einer Reihe von Schadenstatbeständen tritt zu dem subjektiv-persönlichen auch noch ein objektiv-sachliches Territorialitätsprinzip, d. h. der Anspruch wird in diesen Fällen auch davon abhängig gemacht, daß der Schaden, sei es im Geltungsbereich des BEG, sei es im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden sein muß. So ist z. B. für den Anspruch natürlicher Personen auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, an Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen grundsätzlich Voraussetzung, daß das schädigende Ereignis im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 eingetreten ist, während nach der Neufassung des Gesetzes der Anspruch auf Entschädigung einer juristischen Person, Anstalt oder Personenvereinigung auf Entschädigung für Schäden an Eigentum und Vermögen nur insoweit besteht, als der Schaden im Geltungsbereich des BEG entstanden ist.

Das sowohl das BEG wie auch die Novelle zu diesem Gesetz beherrschende Territorialitätsprinzip, und zwar in subjektiv-persönlicher wie in objektiv-sachlicher Beziehung findet im übrigen auch darin seine Rechtfertigung, daß nur bei seiner folgerichtigen Verwirklichung eine klare Abgrenzung von

Tatbeständen entschädigungsrechtlicher Art von solchen reparationsrechtlicher Art gewährleistet ist. Die Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung war auch der Grund dafür, daß bei der Erweiterung des Kreises der voll anspruchsberechtigten Personen auf das Vorhandensein einer räumlichen Beziehung zu den Gebieten, die am 31. Dezember 1937 zum Reichsgebiet gehört haben, abgestellt werden mußte. Damit bleiben nunmehr Vertriebene aus Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, wie z. B. Vertriebene aus Danzig, Memelgebiet und Sudetenland, nach wie vor auf nach Art und Umfang beschränkte Ansprüche verwiesen. Die Einbeziehung der Vertriebenen aus Danzig, dem Memelgebiet und dem Sudetenland in den Kreis der voll anspruchsberechtigten Verfolgten hätte, so erwünscht sie auch gewesen wäre, zur Folge gehabt, daß dann auch Verfolgte aus anderen, niemals deutsch gewesenen Vertreibungsgebieten in den Kreis der voll anspruchsberechtigten Personen hätten einbezogen werden müssen. Aber auch bei dieser Erweiterung hätte es nicht bleiben können, vielmehr hätten dann auch ausnahmslos alle Schäden berücksichtigt werden müssen, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden sind ohne Rücksicht darauf, wen sie getroffen haben und wo sie entstanden sind. Eine solche, die Verfolgten in allen Ländern umfassende Ausdehnung der entschädigungsrechtlichen Tatbestände würde, abgesehen davon, daß ihre finanziellen Auswirkungen überhaupt nicht abschätzbar wären, die Grenze, die gegenüber den reparationsrechtlichen Tatbeständen unter allen Umständen eingehalten werden muß, weit überschritten haben. Sie würde überdies auch im Verhältnis zu gewissen Nachbarstaaten dem Grundsatz widersprechen, daß diese Staaten im Wege der Staatensukzession nunmehr ihrerseits für Schäden einzustehen haben, die in ihrem jetzigen Hoheitsbereich durch rechtswidrige Maßnahmen der früheren Machthaber entstanden sind.

Die Verwirklichung des Territorialitätsprinzips kann und soll jedoch nicht etwa zur Durchsetzung eines Nationalitätsprinzips im Entschädigungsrecht führen. Vielmehr ist nach BEG in geltender wie in künftiger Fassung der Ausländer gleichermaßen anspruchsberechtigt wie der Inländer, wenn er nur die

Anspruchsvoraussetzungen räumlicher und sachlicher Art erfüllt, wie sie das Gesetz vorschreibt.

## IX.

### **Die wesentlichen Änderungen des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gegenüber der bisherigen Fassung**

#### 1.

Wie bereits in Abschnitt VII ausgeführt, hat das BEG in seiner Neufassung eine Verbesserung der systematischen Einteilung und damit auch eine übersichtlichere Gliederung erfahren. Hier sind zu erwähnen die Einfügung eines besonderen Abschnitts mit Vorschriften für juristische Personen, Anstalten und Personenvereinigungen, der Ausbau der Vorschriften über Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen durch Einfügung neuer Vorschriften über Versorgungsschäden sowie die Unterbringung der Vorschriften für besondere Gruppen von Verfolgten und für Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung geschädigt worden sind, je in einem besonderen Abschnitt.

Außerdem ist das Gesetz durchgreifend redaktionell und stilistisch überarbeitet worden. Dabei ist vornehmlich auch darauf Rücksicht genommen, daß in der Neufassung der einzelnen Vorschriften der schon bei Erlaß des BEG maßgebend gewesene Wille des Gesetzgebers so deutlich zum Ausdruck kommt, daß er von Praxis und Rechtsprechung nicht mehr verkannt werden kann.

#### 2.

Eine Reihe von Vorschriften sind materiell vereinfacht worden, um auf diese Weise auch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. So greift nunmehr bei der Berechnung der Kapitalentschädigungen für Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit ein vereinfachtes Berechnungsverfahren Platz. Der Vereinfachung dient ferner auch die Erweiterung der Möglichkeiten einer Pauschalabgeltung. Als Ausbildungshilfe wird künftig regelmäßig ein Betrag von 5000 DM gewährt. Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder verfolgte Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises, die Vertriebene sind oder als Vertriebene gelten, erhalten als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Pauschalabfindung von 10 000 DM.

### 3.

Entscheidend für die Verfolgten ist, daß eine Reihe von Vorschriften getroffen ist, die auf eine Ausweitung des Entschädigungsrechts hinauslaufen. Hier sind zu unterscheiden die Vorschriften, die eine Erweiterung des Kreises der voll entschädigungsberechtigten Personen enthalten, und die Vorschriften, die eine Erhöhung der einzelnen Entschädigungsleistungen vorsehen.

Über die Erweiterung des Personenkreises ist in Abschnitt VIII unter 3. bereits das Erforderliche gesagt worden. Es handelt sich dabei um Verfolgte, die aus dem Deutschen Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgewandert sind und jetzt nicht in Gebieten wohnen, mit deren Regierungen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält.

Aus der großen Zahl der im einzelnen vorgenommenen Verbesserungen der Entschädigungsleistungen sollen nur die folgenden als die wesentlichsten hervorgehoben werden:

Der Anspruch auf Entschädigung ist grundsätzlich frei vererblich, gleichviel ob die Entschädigung schon rechtskräftig festgesetzt ist oder nicht. Beschränkungen der Vererblichkeit des Anspruchs vor der Festsetzung der Entschädigung sind nur insoweit vorgesehen, als diese im Hinblick auf den Charakter des jeweiligen Anspruchs angemessen erscheinen.

Die für die Entschädigungen in den einzelnen Schadenstatbeständen geltenden Höchstbeträge sind durchweg erhöht worden.

Bei der Erweiterung des Anspruchs auf Entschädigung für Entrichtung von Sonderabgaben, wozu nunmehr auch ausdrücklich die Reichsfluchtsteuer gerechnet wird, ist die Beschränkung auf einen Höchstbetrag überhaupt unterblieben.

Das Rentenrecht hat einen wesentlichen Ausbau erfahren, insbesondere, was das Recht des Verfolgten anlangt, bei Schaden im beruflichen Fortkommen zwischen Kapitalentschädigung und Rente zu wählen. Um das Risiko dieser Wahl für den Verfolgten nach Möglichkeit zu mindern, hat die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid beide Ansprüche ihrer Höhe nach festzusetzen. Außer-

dem wird betagten Verfolgten die Wahl dadurch erleichtert, daß sie nicht zu besorgen brauchen, daß ihre Hinterbliebenen leer ausgehen, wenn sie bald nach der Wahl der Rente sterben. Schließlich soll, wenn der Verfolgte vor Ausübung des Wahlrechts verstorben ist, der Witwe das Wahlrecht auf die Rente zustehen.

Zur Ausfüllung einer im Gesetz bisher vorhandenen Lücke sind nunmehr auch Vorschriften getroffen, die im Rahmen der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen auch Entschädigungen für Verfolgte vorsehen, die im Dienst von Religionsgesellschaften oder im Dienst ausländischer Verwaltungen gestanden haben und in diesem Dienst geschädigt worden sind.

Neu ist auch die im Interesse eines besonders benachteiligten Kreises von Verfolgten getroffene Vorschrift, daß ein Verfolgter, der trotz abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit aus Verfolgungsgründen nicht hat aufnehmen können, Anspruch auf Entschädigung hat. Er wird so behandelt, als ob er die Tätigkeit aufgenommen hätte und aus dieser Tätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden wäre.

Wenn auch die Entschädigungen für die besonderen Gruppen von Verfolgten nach Art und Umfang beschränkt geblieben sind, so haben diese Vorschriften doch eine Reihe Änderungen erfahren, die zu einer wesentlichen Besserstellung dieser Verfolgtengruppen führen.

Durch diese Verbesserungen des geltenden Entschädigungsrechts glaubt die Bundesregierung nunmehr allen Wünschen Rechnung getragen zu haben, deren Erfüllung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von Bund und Ländern liegt. Mit dem Erlaß des im Entwurf hiermit vorgelegten Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sollte demgemäß die abschließende bundesgesetzliche Regelung des Rechtes der Entschädigung getroffen sein. Was darüber hinaus noch zu tun sein wird, muß dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

## X.

### Die Organisation der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes alter und neuer Fassung

Das Gesetz war nach alter Fassung und ist auch nach neuer Fassung von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen; die Länder haben auch die Einrichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsvorhaben zu regeln, soweit das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt. Dies entspricht dem Art. 84 Abs. 1 GG.

Schon bei der Aufstellung des Entwurfs des BEG war erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, zur Durchführung dieses Gesetzes ebenso wie zur Durchführung des Gesetzes über den Lastenausgleich eine Bundesoberbehörde zu errichten, welcher die Sorge für die einheitliche Handhabung der Vorschriften des Gesetzes in den Ländern und gegebenenfalls auch die Erteilung von Weisungen an die Entschädigungsbehörden der Länder obliegen hätte. Der Gedanke ist aber schon damals nicht weiter verfolgt worden. Seine Verwirklichung hätte zunächst eine völlige Umstellung der Arbeitsweise und unter Umständen auch der Organisation der Entschädigungsbehörden in den Ländern nötig gemacht. Diese hatten aber bereits seit Jahren auf Grund der für die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geltenden Vorschriften des US-EG und der entsprechenden Landesgesetze in der damaligen französischen und britischen Zone sich mit der Behandlung und Beurteilung entschädigungsrechtlicher Tatbestände völlig vertraut gemacht. Überdies sollte, und auch diese Erwägung hat schon damals eine entscheidende Rolle gespielt, von der im Abs. 4 des Art. 84 GG gegebenen Möglichkeit der Errichtung selbständiger Bundesoberbehörden für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich wirklich auf keine andere Weise die Durchführung von Bundesgesetzen ausreichend sicherstellen läßt. Das aber konnte gerade für das Gebiet des Entschädigungsrechts nicht geltend gemacht werden, ein Gebiet, auf dem der Bundesgesetzgeber erst tätig geworden war, nachdem in den Ländern, wenn auch mit sehr verschiedenem Inhalt, Entschädigungsgesetze bereits erlassen und angewendet worden waren. Schließlich durfte auch nicht übersehen werden, daß die Errichtung einer

Bundesoberbehörde mit dem Auftrage einer zentral konzipierten Lenkung der Durchführung des BEG ihren Sinn und ihren Zweck verfehlen mußte, wenn diese Bundesoberbehörde nicht ebenso wie das auf Grund des Gesetzes über den Lastenausgleich errichtete Bundesausgleichsamt auch mit der Befugnis der Erteilung verbindlicher Weisungen an die zuständigen Behörden der Länder ausgestattet wurde. Das aber hätte, wie im Falle der Durchführung des Gesetzes über den Lastenausgleich, wiederum eine Änderung des Grundgesetzes notwendig gemacht, wozu man sich jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu entschließen vermochte.

Alle diese Überlegungen sind auch bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des BEG wieder angestellt worden. Sie konnten indes zu keinem anderen Ergebnis führen als zu dem, daß auch weiterhin sowohl von der Errichtung einer Bundesoberbehörde wie auch von einer Verfassungsänderung im Sinne der Ausstattung einer solchen Bundesoberbehörde mit dem Weisungsrecht gegenüber den Entschädigungsbehörden der Länder abzusehen sei, die Durchführung auch der Neufassung des BEG vielmehr ausschließlich den Ländern überlassen bleiben sollte. Nachdem sich das BEG bereits seit zwei Jahren in Kraft befindet und die zuständigen Landesbehörden vielfach reiche Erfahrungen in der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes gesammelt haben, bestand nunmehr erst recht kein Anlaß, die im allgemeinen durchaus bewährte, jedenfalls aber eingespielte Organisation zu ändern.

Während der Ausarbeitung einer Novelle zum BEG ist dann in der Öffentlichkeit auch noch die Frage aufgeworfen worden, ob die Bundesregierung nicht einen Bundesbeauftragten für die Wiedergutmachung berufen sollte, um auf diese Weise eine dem Wesen der Wiedergutmachung entsprechende Praxis der Entschädigungsorgane in den Ländern sicherzustellen. Auch diese Frage ist eingehend geprüft und verneint worden.

Die Entschädigungsbehörden der Länder, die, wie gesagt, das BEG als eigene Angelegenheit auszuführen haben, unterstehen ausschließlich den obersten Landesentschädigungsbehörden und sind allein den Weisungen dieser Behörden unterworfen. Ein Eingreifen in die vor den Entschädigungsgerichten schwebenden Verfahren verbietet sich schon aus rechtsstaatlichen Gründen. An dieser Rechtslage

würde sich auch durch die Berufung eines Bundesbeauftragten für die Wiedergutmachung nichts ändern können.

Gemäß Art. 84 Abs. 3 GG übt die Bundesregierung die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Nach herrschender Auffassung stellt diese Bundesaufsicht ihrem Wesen nach eine Rechtsaufsicht dar. Nachprüfungen der Tatsachenfeststellung sind dieser Rechtsaufsicht entzogen. Auch die Zweckmäßigkeit der Ausführung kann bei Gesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind, im Aufsichtswege nicht nachgeprüft werden. Wo das Land bei Ausführung von Bundesgesetzen einen Ermessensspielraum hat, besteht keine Möglichkeit zur Betätigung der Bundesaufsicht.

Die Ausübung der Bundesaufsicht steht der Bundesregierung als Kollegium zu. Nach Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG kann die Bundesregierung Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrats auch zu den nachgeordneten Behörden. Zweck der Entsendung solcher Beauftragten kann gemäß Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG aber nur sein, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die grundgesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung derartiger Maßnahmen werden stets nur dann gegeben sein, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Behörden eines einzelnen Landes in wiederholten Fällen sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben. Einzelweisungen könnte ein solcher Beauftragter keinesfalls erteilen. Die Möglichkeit, von Bundes wegen durch Einzelweisungen in die Praxis der Landesbehörden einzugreifen, wäre gemäß Art. 84 Abs. 5 GG nur gegeben, wenn dies durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, ausdrücklich vorgesehen ist. Aber auch zu einer solchen Regelung lag aus den schon dargelegten Gründen keine Veranlassung vor.

Schließlich gibt Art. 84 Abs. 4 GG noch die Möglichkeit, daß die Bundesregierung den Bundesrat und gegen dessen Beschluß gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht anruft, wenn die Bundesregierung Mängel bei der Ausführung von Bundesgesetzen in einem Lande feststellt und das Land diese Mängel nicht beseitigt. Aber auch dieses Recht steht

der Bundesregierung nur als Kollegium zu. Ein Bundesbeauftragter könnte es nicht ausüben.

Demnach erscheint es höchst zweifelhaft, ob die Einsetzung eines Bundesbeauftragten für die Wiedergutmachung mit der Maßgabe, daß dieser Beauftragte selbst aus eigenem Ermessen in die Ausführung des Entschädigungsgesetzes durch die Landesbehörden eingreifen kann, nach dem Grundgesetz überhaupt möglich ist. Hinzu kommt noch, daß schon die Einleitung einer Bundesaufsicht, als die sich die Einsetzung eines Bundesbeauftragten für die Wiedergutmachung darstellen würde, und erst recht die Anrufung des Bundesrats und gegebenenfalls die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 84 Abs. 4 GG Maßnahmen von höchstpolitischer Bedeutung und Wirkung sein würden, zu denen sich die Bundesregierung nur aus ganz zwingenden Gründen, die hier aber nicht vorliegen, entschließen könnte. Maßnahmen dieser Art sind bisher auch noch nicht angewendet worden.

## XI.

### **Der finanzielle Aufwand zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Gesamtrahmen der Wiedergutmachung**

Auf Grund der vor dem Inkrafttreten des BEG in Geltung gewesenen Entschädigungsgesetze der Länder sind insgesamt Zahlungen in Höhe von 730 542 266 DM geleistet worden.

Der finanzielle Aufwand für die Durchführung des BEG in der bisher geltenden Fassung ist zunächst auf rd. 4 Milliarden DM geschätzt worden. Davon sind bis zum 30. Juni 1955 ausgegeben worden 418 112 254 DM. Es kann angenommen werden, daß die Zahlungen auf Grund des BEG in geltender Fassung künftig verhältnismäßig stärker ansteigen werden, als das bisher geschehen ist, und daß bis zum 31. März 1956 wohl rd. 1 Milliarde DM zur Durchführung des BEG gezahlt sein wird. Auch wenn das BEG unverändert bliebe, würde aber, wie sich aus neueren Mitteilungen der Länder auf Grund der ihnen vorliegenden Anträge ergibt, der bisher auf rd. 4 Milliarden DM geschätzte Gesamtaufwand wahrscheinlich nicht ausreichen. Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß dieser Aufwand den Be-

trag von 4,5 Milliarden DM erreichen könnte.

Der durch die Novelle zum BEG verursachte Mehraufwand läßt sich mit völliger Sicherheit nicht übersehen. Immerhin haben im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern wiederholt überprüfte Schätzungen ergeben, daß der Mehraufwand 2 Milliarden DM keinesfalls unterschreiten, aber 2,3 Milliarden DM wahrscheinlich auch nicht übersteigen wird.

Damit ergibt sich als finanzieller Gesamtaufwand für die Durchführung des BEG in neuer Fassung ein Betrag von 6,5 bis 7 Milliarden DM, wovon bei Inkrafttreten der Novelle (1. April 1956) rd. 1 Milliarde DM gezahlt sein werden. Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962, bis zu welchem Zeitpunkt nach § 78 Abs. 1 alle Ansprüche, soweit es sich nicht um weiterlaufende Renten handelt, befriedigt sein müssen, bliebe daher noch ein Betrag von 5,5 bis 6 Milliarden DM zur Durchführung des BEG aufzubringen.

Zur Wiedergutmachung im engeren Sinne (Entschädigung) gehören aber auch die Leistungen, die auf Grund der beiden mehrfach erwähnten Gesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gewährt werden. Wiedergutmachungsleistungen im engeren Sinne sehen weiterhin auch noch die Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung vor. Schließlich sind auch die für die Verfolgten geltenden Steuererleichterungen in diesem Zusammenhang in Rechnung zu stellen. Über den Gesamtaufwand aller dieser auf Grund von Nebengesetzen unmittelbar oder mittelbar gewährten Entschädigungsleistungen können konkrete zahlenmäßige Angaben nicht gemacht werden. Sie werden auf mindestens 1 Milliarde DM zu veranschlagen sein.

Zur individuellen Wiedergutmachung rechnet auch das große Gebiet der Rückerstattung. Die Rückerstattung in Natur kann im Rahmen einer Zusammenstellung über den finanziellen Aufwand der Gesamtwiedergutmachung außer Betracht bleiben. Jedoch darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade die Rückerstattung in Natur für den einzelnen Verfolgten die wirksamste Form der Wiedergutmachung darstellt. Soweit eine Rückerstattung feststellbarer Vermögensge-

genstände in Natur nicht möglich ist, sind an die Stelle der Ansprüche auf Naturalrestitution Geldansprüche getreten, die sich gegen das Deutsche Reich richten, wenn das Reich den Vermögensgegenstand entzogen hatte. Der zur Befriedigung dieser Ansprüche vom Bund aufzubringende Betrag steht fest. Wie sich aus dem Dritten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ergibt, ist die Bundesrepublik berechtigt, ihre Haftung für diese Ansprüche auf den Betrag von 1,5 Milliarden DM zu begrenzen.

Das Bild über den Gesamtaufwand der Wiedergutmachung wäre aber unvollständig ohne eine Erwähnung der Zahlungen, welche die Bundesrepublik auf Grund des von ihr mit dem Staate Israel geschlossenen Abkommens zu leisten hat, Zahlungen, die zwar dem einzelnen Verfolgten, auch dem in Israel wohnenden Verfolgten, nicht unmittelbar zufließen, die aber auch in dem Willen zur kollektiven Wiedergutmachung ihren Grund haben. Diese Zahlungen werden insgesamt 3,5 Milliarden DM betragen.

Mithin stellt sich der Gesamtaufwand für die Wiedergutmachung in runden Zahlen folgendermaßen dar:

Zahlungen auf Grund der Entschädigungsgesetze der Länder vor dem Inkrafttreten des BEG	0,75	Milliarde
Zahlungen zur Durchführung des BEG in neuer Fassung	6,5 bis 7	Milliarden
Zahlungen auf Grund von wiedergutmachungsrechtlichen Nebengesetzen	1	Milliarde
Zahlung zur Erfüllung rückerstattungsrechtlicher Geldverbindlichkeiten	1,5	Milliarden
Zahlungen auf Grund des Israelabkommens	3,5	Milliarden
	<u>13,75</u>	<u>Milliarden.</u>

## Zu Artikel II

(Übergangsvorschriften)

Die hier zusammengefaßten Vorschriften stellen die Übergangsregelung zwischen dem BEG in der bisher geltenden Fassung und dem BEG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes dar.

### Zu Nummer 1

Die Vorschrift verfolgt den Zweck, im Interesse der Berechtigten eine Unterbrechung in der Gewährung wiederkehrender Leistungen nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zu vermeiden. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß den Verfolgten wiederkehrende Leistungen, die gewöhnlich dem Lebensunterhalt der Verfolgten dienen, bis zur Festsetzung auf Grund der Vorschriften des Gesetzes in neuer Fassung in der bisherigen Höhe weitergewährt werden, auch wenn durch das Änderungsgesetz eine andere Regelung dieser wiederkehrenden Leistungen vorgesehen ist. Aus demselben Grunde sind auch wiederkehrende Leistungen, die als Vorschüsse gezahlt werden, bis zur endgültigen Regelung weiterzugewähren. Für die Weitergewährung soll die bisher zuständige Entschädigungsbehörde in jedem Falle zuständig bleiben, auch wenn durch das Änderungsgesetz eine Änderung der Zuständigkeit eintreten sollte. Bei wiederkehrenden Leistungen, die bisher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt worden sind, soll durch diese Bestimmung die Rechtsnatur dieser Leistungen nicht geändert werden. Eine solche Änderung der Rechtsnatur entspräche nicht dem Sinn und Zweck einer Übergangsvorschrift.

### Zu Nummer 2

Die Vorschrift soll verhindern, daß durch die in § 89 im Anschluß an § 2 getroffene Zuständigkeitsregelung bei bereits anhängigen Entschädigungsverfahren ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt, da dies eine Verzögerung in der Durchführung der Verfahren zur Folge haben würde. Durch das Wort „bleibt“ soll zum Ausdruck kommen, daß das bisher in Anspruch genommene Land nur dann zuständig ist, wenn es bisher für das Verfahren zuständig war. Bestand keine Zuständigkeit des bisher in Anspruch genommenen Landes, so soll auch durch diese Vorschrift eine Zuständigkeit dieses Landes nicht begründet werden.

### Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen nach dem BEG in der bisherigen Fassung Entschädigungsleistungen dem Verfolgten in geringerer Höhe zuerkannt worden waren, als ihm nach den Vorschriften des Änderungsgesetzes nunmehr zustehen.

In **Absatz 1** ist zur Entlastung der Entschädigungsbehörden bestimmt, daß eine Neufestsetzung der dem Verfolgten nach dem Änderungsgesetz zustehenden höheren Entschädigung nur unter der Voraussetzung erfolgen soll, daß der Mehrbetrag 5 v. H. der bisher zuerkannten Entschädigung übersteigt. Diese Regelung ist getroffen worden, um die Abwicklung der Entschädigungsverfahren allgemein zu beschleunigen. Diesem Interesse war das Interesse derjenigen Verfolgten unterzuordnen, die durch das Änderungsgesetz nur eine geringfügige Erhöhung dieser Leistungen zu erwarten haben. Der Betrag von 5 v. H. entspricht dem bereits in § 107 festgesetzten Betrag für das Verhältnis zwischen dem nach bisherigem Landesrecht und dem nach dem BEG festgesetzten Anspruch. Da **Absatz 1** nur die Möglichkeit bieten soll, einen auf Grund bisheriger Vorschriften bereits festgesetzten Anspruch der Höhe nach neu festzusetzen, kann ein solcher Anspruch bei der Neufestsetzung nicht mehr daraufhin nachgeprüft werden, ob dem Verfolgten der zuerkannte Anspruch überhaupt zugestanden hat.

Mit Rücksicht darauf, daß wiederkehrende Leistungen dem Lebensunterhalt des Verfolgten dienen und daher auch eine geringfügige Erhöhung auf Grund des Änderungsgesetzes für ihn von Bedeutung sein kann, bestimmt **Absatz 2**, daß wiederkehrende Leistungen, die auf Zeitabschnitte nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes entfallen, stets neu festzusetzen sind. Für diese Fälle mußte daher der Gedanke, zur Beschleunigung des Verfahrens die Entschädigungsbehörden zu entlasten, zurücktreten.

Die Vorschrift des **Absatz 3** soll die Entschädigungsbehörden der Pflicht entheben, von Amts wegen nachzuprüfen, ob eine Neufestsetzung des Anspruchs in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist.

**Absatz 4** soll sicherstellen, daß auch die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits anhängigen, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nunmehr nach den Vorschriften des Änderungsgesetzes weiter behandelt werden.

Durch **Absatz 5** wird auch für die in den Absätzen 1 bis 4 behandelten Fälle die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden nach den allgemeinen Zuständigkeitsgrundsätzen geregelt. Durch die Bezugnahme auf die Übergangsvorschrift der Nummer 2 dieses Artikels wird klargestellt, daß auch in den

Fällen, in denen wegen bereits ergangener rechtskräftiger Entscheidung ein Antrag nicht mehr anhängig ist, die bisher zuständig gewesene Entschädigungsbehörde weiterhin zuständig bleibt.

#### Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält die Regelung für die Fälle, in denen nach BEG in bisheriger Fassung dem Verfolgten im Wege eines Vergleichs, eines Teilverzichts oder einer Abfindung Entschädigungsleistungen in geringerer Höhe zugestanden wurden, als ihm nach den Vorschriften des Änderungsgesetzes nunmehr zustehen. Es erschien gerechtfertigt, diese Fälle in gleicher Weise zu behandeln wie die in Nummer 3 dieses Artikels geregelten Fälle einer Zuerkennung des Anspruchs durch Bescheid oder gerichtliche Entscheidung. **Absatz 1** verweist deshalb auf die entsprechenden Vorschriften der Nummer 3 dieses Artikels.

Wenn ein Vergleich auch über den Grund des Entschädigungsanspruches abgeschlossen worden ist, so hat die Anfechtung dieses Vergleichs zur Folge, daß nunmehr auch eine Regelung über den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach nicht mehr vorliegt und die Entschädigungsbehörde demnach auch über den Grund des Anspruches neu zu entscheiden hat.

Die Vorschrift des **Absatz 2** entspricht dem Gedanken, daß ein ausdrücklicher Verzicht auf etwaige künftige Rechtsansprüche Bestand haben muß, weil eine derartige als endgültig betrachtete Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

#### Zu Nummer 5

Die Vorschrift ist im Hinblick auf das in den §§ 33, 36 und 57 des BEG in bisheriger Fassung vorgesehene Wahlrecht zwischen zwei Ansprüchen für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen geschaffen worden. Da dieses Wahlrecht vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits in einer Reihe von Fällen ausgeübt worden ist und der nicht gewählte Anspruch durch das Änderungsgesetz unter Umständen eine Erhöhung oder eine weitere Ausgestaltung erfahren hat, mußte aus Gründen der Billigkeit dem Verfolgten die Möglichkeit gegeben werden, seine bereits getroffene Wahl anzufechten, damit er in den Genuß der verbesserten Entschädigung gelangen kann.

In Anlehnung an die Regelung in Nummer 3 Abs. 1 dieses Artikels soll nach **Absatz 1** dem Verfolgten dieses Anfechtungsrecht jedoch nur dann zustehen, wenn die nicht gewählte Entschädigung sich auf Grund des Änderungsgesetzes um mindestens 5 v. H. erhöht hat. Auch hinsichtlich der Zuständigkeit sollen die gleichen Grundsätze gelten wie im Falle der Nummer 3 dieses Artikels. Dies ergibt sich aus dem Hinweis, daß die Anfechtung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde — gemeint ist die nach den §§ 89, 89 a zuständige Behörde — zu erklären ist und daß Nummer 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung findet.

Nach §§ 33 c und 36 c hat nunmehr auch die Witwe eines vor Ausübung des Wahlrechts verstorbenen Verfolgten die Möglichkeit, ihrerseits ein Wahlrecht auszuüben. Es war deshalb folgerichtig, daß in den Übergangsvorschriften auch eine Bestimmung dahin getroffen wurde, daß die Witwe das von ihrem verstorbenen Ehemann bereits ausgeübte Wahlrecht anfechten kann, wenn die Voraussetzungen für eine solche Anfechtung nach Absatz 1 für den Verfolgten, falls er noch leben würde, gegeben wären. Diese Regelung enthält **Absatz 2**.

Entsprechend dem im Gesetz allgemein geltenden Grundsatz, daß bereits bewirkte Leistungen auf einen Anspruch anzurechnen sind, ist auch für diese Fälle in **Absatz 3** eine Anrechnungsvorschrift vorgesehen.

#### Zu Nummer 6

Die Vorschrift entspricht dem in § 91 Abs. 4 zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Grundsatz, daß Berechtigte nicht gehalten sein sollen, erneut einen Antrag auf Entschädigungsanspruch bereits auf Grund bisher geltender entschädigungsrechtlicher Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts geltend gemacht haben. Die Regelung in **Absatz 1** entspricht den Interessen der Verfolgten und dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Es hätte zweifelhaft sein können, ob der Grundsatz des Absatz 1 auch dann gilt, wenn der bereits angemeldete Anspruch nach den Vorschriften des BEG in bisheriger Fassung nicht begründet war. Da es billig erschien, auch in diesen Fällen zur Vereinfachung des Verfahrens von einer erneuten Antragstellung abzusehen, ist im zweiten Halbsatz des Absatz 1 ausdrücklich bestimmt, daß auch in diesem Falle der bereits angemeldete An-

spruch nicht mehr wiederholt zu werden braucht.

Anders sind jedoch die Fälle zu behandeln, in denen ein geltend gemachter Anspruch nach dem BEG in der bisherigen Fassung endgültig abgewiesen worden ist. Dann steht fest, daß ein Anspruch nicht bestanden hat. Deshalb muß in solchen Fällen ein neues Verfahren eingeleitet werden, das die Stellung eines Antrages zur Voraussetzung hat. Dies ist im **Absatz 2** bestimmt.

#### **Zu Nummer 7**

In § 100 ist bestimmt, daß die Untätigkeitsklage in den Fällen, in denen bereits nach bisherigem Landesrecht ein Antrag auf Entschädigung gestellt war und es deshalb gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1 keines neuen Antrages mehr bedarf, erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953) gestellt werden kann. Dieser Regelung entspricht die Vorschrift der Nummer 7. Es erschien folgerichtig, auch für die Fälle, in denen ein Antrag bereits auf Grund des BEG in bisheriger Fassung gestellt war und es daher nach Nummer 6 dieses Artikels eines neuen Antrages auf Grund der Vorschriften des Änderungsgesetzes nicht mehr bedarf, eine Untätigkeitsklage nach § 100 auch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zuzulassen.

#### **Zu Nummer 8**

In den §§ 99, 101 und 102 a sind die Fristen für die Einreichung der Klage, die Einlegung der Berufung und den Antrag auf Zulassung der Revision für Berechtigte mit Wohnsitz im europäischen Ausland gegenüber der bisherigen Regelung des BEG von sechs auf drei Monate verkürzt worden. Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Fristen, die bereits laufen, durch eine gesetzliche Änderung nicht verkürzt werden sollen, bestimmt Nummer 8, daß die Sechsmonatsfristen aufrechterhalten bleiben sollen, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes in Lauf gesetzt, aber noch nicht abgelaufen waren.

#### **Zu Nummer 9**

Nach § 77 Abs. 1 in bisheriger Fassung waren die durch das BEG begründeten Entschädigungslasten vorläufig von den Ländern zu tragen. Bestimmte Entschädigungslasten von überregionaler Art waren nach § 77 Abs. 2 bisheriger Fassung, abzüglich einer

Interessenquote von 10 vom Hundert, die ebenfalls von den Ländern zu tragen war, dem Bunde zugewiesen. Bis zum 31. Dezember 1954 sollte durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedurfte hätte, die endgültige Verteilung der Entschädigungslasten auf Bund und Länder geregelt werden. Ein solches Bundesgesetz ist bisher nicht ergangen. Tatsächlich hat jedoch die Bundesregierung im Einvernehmen mit den gesetzgebenden Körperschaften die bisherigen Erstattungszahlungen über den 31. Dezember 1954 hinaus an die Länder weitergeleitet. Mit ihrer Vorlage zur Finanzreform vom 29. April 1954 (Bundestagsdrucksache 480) hatte die Bundesregierung eine zunächst unbefristete Verlängerung des § 77 Abs. 2 mit der Maßgabe vorgeschlagen, die von den Ländern aufzubringende Interessenquote auf 25 v. H. zu erhöhen (§ 5 des Entwurfs des Finanzanpassungsgesetzes). Der diesem Vorschlag entsprechende Gesetzesbeschluß des Bundestags ist vom Bundesrat mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses beantwortet worden. Die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses haben zu dem Entschluß geführt, von einer Änderung des § 77 im Rahmen der Finanzreform abzusehen und der Novelle zum BEG eine solche Änderung vorzubehalten; in dieser Novelle sollte bis zu ihrem Inkrafttreten die zwischenzeitliche Weitergeltung des § 77 Abs. 2 gesetzlich normiert werden. Der Entwurf trägt diesem Ergebnis der Vermittlungsverhandlungen Rechnung.

In Satz 1 ist zunächst festgelegt, daß die in § 77 bisheriger Fassung getroffene, nur als vorläufig gedachte Regelung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, d. h. bis zum 31. März 1956 nunmehr endgültig sein soll. Die Formulierung des Satz 2 entspricht — von der Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs abgesehen — dem damaligen Gesetzesbeschluß des Bundestags (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 960 S. 22; Bundesratsdrucksache Nr. 395/54); nur die vom Bundestag beschlossene, vom Bundesrat aber angefochtene Erhöhung der Interessenquote von 10 auf 25 v. H. ist nicht übernommen. Die Übergangsvorschrift in Satz 2 unterscheidet sich im übrigen vom bisherigen § 77 Abs. 2 insofern, als die 90%ige Bundeserstattung auf alle heimatlosen Ausländer erstreckt wird, während sie bisher auf den in § 8 Abs. 1 Nr. 6 bisheriger Fassung bezeichneten Personenkreis (sog. Lager-DPs) beschränkt war. Diese Erweiterung war seiner-

zeit auf Vorschlag des Bundesrats vom Bundestag beschlossen worden (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 960 S. 7). Die Bundesregierung hat geglaubt, dem hier von beiden gesetzgebenden Körperschaften in den parlamentarischen Finanzreformverhandlungen bekundeten Willen in ihrer gegenwärtigen Vorlage entsprechen zu sollen; sie weist aber darauf hin, daß dies zu einer bisher nicht veranschlagten Mehrbelastung des diesjährigen Bundeshaushalts führt.

Für die zeitliche Abgrenzung des nach § 77 neuer Fassung anzuwendenden Verrechnungsverfahrens gegenüber dem bisherigen Verfahren soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Kassenprinzip gelten. Für die Überleitung der Ausgaben ist hiernach der Zeitpunkt der kassenmäßigen Leistung, für die Überleitung der Einnahmen der Zeitpunkt des kassenmäßigen Eingangs maßgebend. Von der durch § 77 neuer Fassung vorgenommenen Lastenverteilungsvorschrift werden mithin nur die Entschädigungsleistungen umfaßt, die nach dem 31. März 1956 von den Ländern verausgabt worden sind; entsprechendes gilt für die Erstattungen und die sonstigen Rückeinnahmen.

### **Zu Artikel III**

(Ermächtigung zur Bekanntmachung des Gesetzes in neuer Paragraphenfolge)

Es entspricht allgemeiner Übung, daß bei umfangreichen Änderungsgesetzen dem federführenden Minister die Ermächtigung gegeben wird, den Wortlaut des geänderten Gesetzes in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

### **Zu Artikel IV**

(Geltung im Lande Berlin)

Schon deshalb, weil nach § 112 BEG das Gesetz in der bisherigen Fassung auch im Lande Berlin galt, mußte das Änderungsgesetz seine

Geltung auch auf dieses Land erstrecken. Die Vorschrift entspricht der Berlinklausel in der zur Zeit geltenden Fassung.

### **Zu Artikel V**

(Inkrafttreten)

Wenn davon abgesehen ist, den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes auch als Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, vielmehr ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten gewählt worden ist, der aller Voraussicht nach eine gewisse Zeit später liegt als der Zeitpunkt der Verkündung, so waren dafür folgende Gründe maßgebend:

Den Entschädigungsorganen soll genügend Zeit gelassen werden, damit sie sich nach Verkündung des Gesetzes mit seinem Inhalt vertraut machen können. Auf diese Weise werden die mit jedem neuen Gesetz unvermeidlich eintretenden Anlaufschwierigkeiten weitgehend vermieden werden können. Außerdem soll in der zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeit der Bundesregierung die Ausarbeitung und der Erlass der auch nach dem Gesetz in neuer Fassung vorgesehenen Durchführungsverordnungen ermöglicht werden. Dadurch wird erreicht, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes die erforderlichen Durchführungsverordnungen sämtlich bereits vorliegen, so daß das Gesetz von diesem Zeitpunkt ab in vollem Umfange durchführbar ist.

Bedenken gegen die Festsetzung des Termins des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes auf einen eine Zeit nach dem Termin der Verkündung liegenden Zeitpunkt können kaum erhoben werden, da das BEG in bisheriger Fassung sich nunmehr in voller Durchführung befindet, so daß den Verfolgten, die im übrigen in weiten Umfange die Möglichkeit haben, ihre Verfahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wieder aufzunehmen, durch das spätere Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein Nachteil nicht entstehen kann.



## Begründung

zum Entwurf der Neufassung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

### Zur Präambel

Der Bundesgesetzgeber hat es bisher nur in sehr seltenen Fällen für angezeigt gehalten, Bundesgesetzen eine Präambel voranzustellen. Er hat es nur dann getan, wenn das Motiv zu dem Gesetz besonders feierlich hervorgehoben oder wenn die durch das Gesetz erfüllte Verpflichtung zur Gesetzgebung auf einem bestimmten, das moralische, soziale und politische Gefüge von Volk und Staat insgesamt umfassenden Gebiete besonders feierlich demonstriert werden sollte. Der Gesetzgeber hat mit einer solchen Präambel dann aber zugleich auch kund machen wollen, in welchem Geiste er das Gesetz ausgelegt und angewendet wissen wollte. So ist das Bundesgesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) durch einen Vorspruch eingeleitet, der vor allem besagt, daß das Gesetz in Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftliche Möglichkeit berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung des Geschädigten notwendige Hilfe ergehe. Und so hat auch das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung eine Präambel erhalten, in welcher der Gesetzgeber feierlich erklärt, von welchen Gedanken er bei der Ausführung der ihm obliegenden Pflicht zur Entschädigung der der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zum Opfer gefallenen Personen ausgegangen sei.

Die Neufassung des Gesetzes hat diese Präambel mit gewissen Änderungen übernommen. Die Änderungen sind im Hinblick darauf erforderlich geworden, daß das Gesetz nunmehr in seinem § 1 zur besseren Verdeutlichung der Absicht des Gesetzgebers den Begriff der gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung durch den Begriff der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ersetzt und in einem besonderen Abschnitt die Entschädigungsan-

sprüche der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen widerrechtlich geschädigten juristischen Personen, Anstalten und Personenvereinigungen geregelt hat.

Die Pflicht der Bundesrepublik zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bedarf keiner Begründung. Sie ruht in anderen als in positivrechtlichen Kategorien. Der Wandel des nationalsozialistischen exemplarischen Unrechtsstaates zu einem nunmehr exemplarisch konzipierten und konstituierten Rechtsstaat, als welchen die Bundesrepublik in der Gemeinschaft der freien Völker nach ihrem Grundgesetz sich darstellt, konnte nach übergesetzlichem Recht keine andere Folge haben als die, daß dieser Rechtsstaat das von dem Unrechtsstaat begangene Unrecht nach Kräften wiedergutzumachen sich verpflichtet weiß. Die Anerkennung dieser Pflicht hat ihren beredtesten und bezeichnendsten Ausdruck gefunden in den beiden Erklärungen, die der Bundeskanzler am 27. September 1951 und am 4. März 1953 vor dem Plenum des Bundestages abgegeben hat. Am 27. September 1951 hat der Bundeskanzler erklärt, daß die im Namen des deutschen Volkes begangenen unsagbaren Verbrechen zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichteten und daß es die vornehmste Pflicht des deutschen Volkes sei, dem Geist wahrer Menschlichkeit wieder mit aller Kraft zu dienen. In der Erklärung des Bundeskanzlers vom 4. März 1953 heißt es: Soweit überhaupt durch unsere Kraft etwas für die Beseitigung der Folgen der unter dem Mißbrauch des Namens des deutschen Volkes begangenen Untaten geschehen könne, habe das deutsche Volk die ernste und heilige Pflicht zu helfen, auch wenn dabei von uns, die wir uns persönlich nicht schuldig fühlten, Opfer, vielleicht sogar schwere Opfer verlangt würden; die Bundesregierung habe diese Pflicht seit ihrem Bestehen immer anerkannt.

Die Verpflichtungen, welche die Bundesrepublik gegenüber den drei alliierten Hauptmächten im Vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und welche die Bundesregie-



zelen geregelten Ansprüchen jeweils besonders auf die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verwiesen werden muß. Andererseits gilt selbstverständlich auch hier der allgemeine Rechtssatz, daß die *lex specialis* der *lex generalis* vorgeht, auch wenn die *lex generalis* keinen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten von Spezialvorschriften enthält.

## ZUM ERSTEN TITEL (Anspruch auf Entschädigung)

Der erste Titel enthält die allgemeinen Vorschriften über die Voraussetzungen und den Inhalt des Anspruchs auf Entschädigung.

Die Paragraphenfolge dieses Titels in der bisherigen Fassung des BEG entsprach der des US-EG. Eine Überprüfung unter rechtssystematischen Gesichtspunkten ergab die Notwendigkeit, innerhalb dieses Titels die einzelnen Vorschriften so zu ordnen, daß anknüpfend an die Überschrift des Gesetzes in § 1 (bisher § 1 Abs. 1 und 2) zunächst eine Begriffsbestimmung des Opfers der nationalsozialistischen Verfolgung gegeben wird. Damit wird der Verfolgungstatbestand im Sinne dieses Gesetzes gegenüber Schadenstatbeständen anderer Art abgegrenzt. § 1 a (bisher § 1 Abs. 3) erläutert sodann den Begriff der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, die im Sinne des § 1 die Verfolgung bewirkt haben. § 1 b (neu) normiert den Anspruch des Verfolgten auf Entschädigung. § 2 (bisher § 8) umschreibt den Kreis der entschädigungsberechtigten Verfolgten nach dem das Entschädigungsrecht beherrschenden subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzip. § 3 (bisher § 7) enthält den Grundsatz der Subsidiarität des BEG gegenüber anderen wiedergutmachungsrechtlichen Regelungen. § 4 (bisher § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2) regelt die Ausschließung und Verwirkung, § 4 a (bisher § 2 Abs. 1) die Versagung und Entziehung von Entschädigungsansprüchen. § 5 (bisher § 9) stellt das Verhältnis klar, in dem die öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüche nach BEG zu Ansprüchen aus anderen Rechtsgründen stehen. Alsdann folgen in § 6 (bisher § 3) die Sondervorschriften, insbesondere bürgerlich-rechtlicher Art, über Umstände, die einen Einfluß auf die Gestaltung des Entschädigungsanspruchs haben. § 7 (bisher § 4) verhält sich über die Anrechnung von Leistungen, die im Zuge der Ent-

schädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährt worden sind. In § 8 (bisher § 6) hat die Umrechnungsvorschrift ihren Platz gefunden. Den Schluß des Titels bildet sodann die Vorschrift des § 9 (bisher § 5) über den Beginn und die Art der Rentenzahlungen.

### Zu § 1

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 1 (vgl. § 1 Abs. 1 US-EG). Sie stellt die Grundsatzbestimmung des Gesetzes dar und enthält die materiellen Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch nach diesem Gesetz überhaupt besteht, und gibt damit die Legaldefinition des Verfolgten im Sinne dieses Gesetzes. Danach ist Verfolgter im Sinne dieses Gesetzes nicht jeder, der in der nationalsozialistischen Zeit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schaden erlitten hat, sondern nur derjenige, der durch solche Maßnahmen aus bestimmten Gründen, wie sie jetzt in § 1 definiert sind, verfolgt worden ist. Die Regelung von Schäden, die jemand aus anderen Gründen in nationalsozialistischer Zeit, gegebenenfalls auch durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, erlitten hat, erfolgt im Rahmen des Kriegsfolgenschlussesgesetzes.

Aus den in der Begründung zum ersten Titel bereits angedeuteten rechtssystematischen Gründen ist der bisherige § 1 im übrigen in mehrere Paragraphen aufgliedert worden. Die Anspruchsberechtigung ist in einem besonderen Paragraphen (§ 1 b) normiert. Der bisherige Absatz 3, der die Definition der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen enthielt, erscheint als § 1 a. Der bisherige Absatz 4, der die Ausschließungsgründe enthielt, ist § 4 geworden.

Der Aufbau des § 1 in neuer Fassung hat nunmehr folgende Systematik:

A b s a t z 1 enthält, wie bereits erwähnt, die Legaldefinition des Verfolgten;

in A b s a t z 2 werden gewisse Geschädigte, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, aber aus anderen als den in Absatz 1 angegebenen Gründen verfolgt worden sind, den Verfolgten im Sinne des Absatz 1 gleichgestellt;

in A b s a t z 3 wird bestimmt, wer als Verfolgter im Sinne des Absatz 1 gelten soll, obwohl er selbst nicht durch nationalsoziali-

stische Gewaltmaßnahmen getroffen werden sollte, aber von solchen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar betroffen worden ist. In Übereinstimmung mit dem US-EG bestimmte Absatz 1 des bisherigen § 1, daß einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertigende Verfolgungsgründe nur dann gegeben sind, wenn jemand wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. An diesem Grundsatz hält auch die Neufassung des Absatz 1 fest. In der Praxis hat sich jedoch ergeben, daß die Begriffsbestimmung „wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung“ den Anwendungsbereich der Vorschrift stärker einengt, als der Gesetzgeber das gewollt hat. Insbesondere ist der Begriff der politischen Überzeugung von den Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichten enger ausgelegt worden, als dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht. So hat neuerdings der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 22. Dezember 1954 (Leitsatz, veröffentlicht in Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift, 1955 Heft 3 S. 85) ausgeführt: Von einer politischen Überzeugung im Sinne des § 1 könne nur dann die Rede sein, wenn der Verfolgte, etwa auf Grund seines Werdeganges oder auf Grund kritischer Prüfung, eine feste innere Einstellung zu den Fragen der Politik, d. h. der Zwecke des Staates und der Mittel zu ihrer Verwirklichung, gewonnen habe. Diese so gewonnene Überzeugung müsse gegen den Nationalsozialismus als solchen gerichtet gewesen sein und zu Verfolgungsmaßnahmen geführt haben. Dies sei aber nur dann zu bejahen, wenn die Überzeugung dem Verfolger bekannt gewesen sei und nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen den Verfolgten ausgelöst habe. Eine besondere gegen den Nationalsozialismus gerichtete Tat des Verfolgten sei jedoch nicht erforderlich. Diese Entscheidung zeigt immerhin, daß der Bundesgerichtshof bestrebt gewesen ist, eine allzu enge Auslegung des Begriffs „politische Überzeugung“ zu vermeiden. Die Erfordernisse, die er zur Erfüllung dieses Begriffs aufstellt, betonen indessen das subjektive Moment einer durch Werdegang und kritische Prüfung erworbenen festen inneren Einstellung zu den Fragen der Politik mehr, als es

den Absichten des Gesetzgebers entspricht. Aus diesem Grunde erschien es angebracht, den Begriff der politischen Überzeugung aufzugeben und dafür den Begriff der politischen Gegnerschaft einzuführen, der nunmehr erkennen läßt, daß neben den subjektiven Gründen der Einstellung des Verfolgten auch die objektiven Gründe der Einstellung des Verfolgers in Frage kommen und daß unter Umständen schon ein passives Verhalten des Verfolgten ausreichend ist, wenn nur der Verfolger in ihm einen politischen Gegner des Nationalsozialismus erkannt hat. Diese Klarstellung soll dadurch erreicht werden, daß die Worte „wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung“ ersetzt worden sind durch die Worte „aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus“. Auch durch die Neufassung sollen selbstverständlich, wie schon bisher, Fälle ausgeschlossen werden, in denen es sich lediglich um gelegentliche Unmutsäußerungen, um sittlich nicht gerechtfertigte Gewalttaten, um Asoziale sowie um solche Personen gehandelt hat, die jede staatliche Ordnung, welche es auch sei, zu bekämpfen entschlossen sind.

Absatz 2 nimmt zunächst unter Nummer 1 den Gedanken des Absatz 2 des bisherigen § 1 wieder auf. Dem Verfolgten wird gleichgestellt, wer auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat und deswegen verfolgt worden ist. Diese Gleichstellung mit den aus politischen, rassistischen oder weltanschaulichen Gründen Verfolgten war dem US-EG fremd. Nachdem in Absatz 1 der Begriff der Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus geschaffen worden ist, könnte es zweifelhaft sein, ob der Einsatz gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben nicht bereits einen Verfolgungsgrund im Sinne des Absatz 1 darstellt. Denn die Bestimmung war seinerzeit getroffen worden, um auch solchen Personen den Entschädigungsanspruch nach dem BEG zu geben, die keine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung hatten, sich aber auf Grund allgemeiner sittlicher Erwägungen veranlaßt sahen, sich gegen den Nationalsozialismus zu wenden. Gewiß hat der Nationalsozialismus auch diese Personen

als politische Gegner verfolgt. Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, erschien es angezeigt, es bei der bisherigen ausdrücklichen Erwähnung dieses Tatbestandes im Sinne einer Gleichstellung mit den Tatbeständen des Absatz 1 zu belassen.

Die in Nummer 2 des Absatz 2 vorgenommene Gleichstellung der wegen einer vom Nationalsozialismus abgelehnten künstlerischen oder wissenschaftlichen Richtung verfolgten Personen mit Verfolgten im Sinne des Absatz 1 beruht auf der Erwägung, daß, jedenfalls im Hinblick auf die durch die nationalsozialistische Verfolgung verursachten Schäden, eine künstlerische oder wissenschaftliche Richtung nicht anders behandelt werden kann als eine echte, auf philosophischer Grundlage basierende Weltanschauung. Eine solche Bestimmung war im BEG bisher nicht enthalten.

Auch die Gleichstellung der einem Verfolgten nahestehenden Person mit dem Verfolgten im Sinne des Absatz 1, wie sie sich in Nummer 3 des Absatz 2 findet, ist neu. Es entsprach der Billigkeit, in den Kreis der Entschädigungsberechtigten auch solche Personen einzubeziehen, die, ohne selbst die Voraussetzungen des Absatz 1 zu erfüllen, nur deshalb nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sind, weil sie einem Verfolgten im Sinne des Absatz 1 persönlich nahegestanden haben. Im Rahmen dieser Vorschrift wird es fortan möglich sein, auch nahen Angehörigen von Widerstandskämpfern, die durch sogenannte Sippenhaft geschädigt worden sind, eine Entschädigung zu gewähren.

Absatz 3 enthält eine Fiktion. Als Verfolgte im Sinne des Absatz 1 sollen auch solche Personen gelten, die entweder selbst überhaupt nicht verfolgt, aber Hinterbliebene eines Verfolgten sind (Nummer 1), oder die mit den gegen sie gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gar nicht getroffen werden sollten (Nummer 2).

Die Hinterbliebenen von Verfolgten haben schon nach bisherigem Recht zum Kreise der Anspruchsberechtigten gehört. Insofern enthält Nummer 1 des Absatz 3 nichts Neues. Diese Vorschrift ermöglicht es aber, auch in den weiteren Vorschriften des Gesetzes schlechthin von Verfolgten zu sprechen, und zwar auch dann, wenn die Hinterbliebenen von Verfolgungsmaßnahmen nicht unmittelbar betroffen worden sind.

Durch Nummer 2 des Absatz 3 werden die Zweifel beseitigt, die hinsichtlich der Behandlung der irrtümlich Verfolgten bestanden haben. Soweit es sich um Personen handelt, die irrtümlich aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden sind, ist vielfach der Standpunkt vertreten worden, daß sie schon bisher wie Verfolgte im Sinne des Absatz 1 des § 1 zu behandeln seien. Soweit es sich dagegen um Personen handelt, die irrtümlich aus politischen Gründen verfolgt worden sind, bestand nach der herrschenden Auffassung die Möglichkeit einer Behandlung als Verfolgte im Sinne des Absatz 1 des bisherigen § 1 nicht. Diese Personen blieben lediglich auf Härtemaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 des bisherigen § 79 angewiesen. Die Zweifel sind insbesondere daraus entstanden, daß diese Härtevorschrift ohne Einschränkung von Geschädigten sprach, die von Verfolgungsmaßnahmen betroffen wurden, weil sie irrtümlich einer in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personengruppe zugerechnet wurden. Nach der Neufassung der Nummer 2 des Absatz 3 ist nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß die irrtümliche Verfolgung, gleichviel aus welchen Gründen sie stattgefunden hat, Entschädigungsansprüche begründet.

#### Zu § 1 a

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 3 Satz 1 des bisherigen § 1.

Sie enthält in den Absätzen 1 und 2 die Bestimmung des Begriffs der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen. Die bisherige Begriffsbestimmung hatte sich darauf beschränkt, den Begriff der nationalsozialistischen Maßnahmen im Hinblick auf die Stellen zu definieren, von denen diese Maßnahmen ausgegangen sind. Die jetzt gegebene Definition will auch den Begriff der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen erläutern, und zwar dahin, daß es sich um Gewalttaten gehandelt haben muß, die unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt sind. An der Gewaltnatur solcher Akte ändert sich auch nichts, wenn sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in mißbräuchlicher Anwendung gesetzlicher Vorschriften gegen den Verfolgten gerichtet worden sind; denn Unrecht kann nicht dadurch Recht werden, daß es in der Form des Rechts verwirklicht wird. Konnte dies nach bisherigem Recht im Grunde auch

nicht zweifelhaft sein, so erschien es doch angezeigt, in Absatz 3 des § 1 a ausdrücklich zu bestimmen, daß die Unrechtsnatur nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht dadurch berührt wird, daß solche Maßnahmen in der Form des Rechts getroffen worden sind. Durch die Neufassung von Absatz 1 und 3 des § 1 a ist nunmehr auch deutlich gemacht, daß nicht alle nationalsozialistischen Maßnahmen, auch wenn sie auf Veranlassung oder mit Billigung der in Absatz 1 genannten Stellen getroffen worden sind, sich als Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 darstellen.

In Absatz 1 des bisherigen § 1 war die Verfolgungszeit auf den Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 beschränkt. Dies entsprach dem § 1 Abs. 1 des US-EG wie auch den bis zum Inkrafttreten des BEG geltenden übrigen Ländergesetzen. Es war indessen immer schon ein besonderes Anliegen der Verfolgten und entspricht auch der Billigkeit, auch Verfolgungsschäden aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 in die Entschädigungsberechtigung einzubeziehen, weil in einigen deutschen Ländern bereits in dieser Zeit nationalsozialistische Regierungen im Amte waren. Im Absatz 1 ist deswegen auf die bisher für die Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 angenommene Verfolgungszeit nicht mehr abgestellt; lediglich in Absatz 2 ist diese Verfolgungszeit noch insoweit aufrechterhalten, als es sich um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gehandelt hat, die von Dienststellen oder Amtsträgern der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände ausgegangen sind. Dies hat seinen Grund darin, daß die NSDAP erst mit dem Tage der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus als Staatspartei eine mit den Amtsstellen des Reichs und der Länder vergleichbare Stellung erhalten hat.

Die in Absatz 3 Satz 2 des bisherigen § 1 im Zusammenhang mit der Definition der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen aufgestellte Vermutung, daß solche Maßnahmen gegen den Verfolgten gerichtet worden sind, wenn dieser zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte, ist an dieser Stelle in Fortfall gekommen. Das bedeutet keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Da die Vermutung auch bisher schon

nur auf Maßnahmen Anwendung gefunden hat, die Schaden an Eigentum und Vermögen sowie Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen verursacht haben, erschien es rechtssystematisch richtiger, diese Vermutung aus den allgemeinen Vorschriften herauszunehmen und in die Regelung derjenigen Schadenstatbestände einzubauen, auf die sie allein Anwendung findet.

#### Zu § 1 b

Der in Absatz 1 des bisherigen § 1 enthalten gewesene Grundsatz, daß der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG hat, sollte durch die Aufnahme in einen selbständigen Paragraphen nunmehr deutlicher als bisher hervorgehoben werden.

#### Zu § 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 (vgl. § 6 US-EG).

Sie enthält die formellen Anspruchsvoraussetzungen, ohne deren Bestehen auch beim Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 kein Entschädigungsanspruch gegeben ist. Sie nimmt den Grundsatz der Vorschrift des § 6 US-EG auf, die ebenfalls von dem subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzip ausging, was bedeutet, daß auch nach BEG anspruchsberechtigt grundsätzlich nur derjenige Verfolgte sein soll, der eine räumliche Beziehung zu dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Dieser Grundsatz findet darin seine Rechtfertigung, daß die Bundesrepublik — unerachtet der von ihr in Anspruch genommenen Identität mit dem ehemaligen Deutschen Reich — infolge der Teilung Deutschlands nur über einen Teil des früheren Reichsgebietes Herrschaftsrechte ausübt und infolgedessen auch nur über einen Teil der Finanzkraft des ehemaligen Deutschen Reichs verfügt. Im Verfolg dieses Grundsatzes geht das Gesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b ebenso wie Absatz 1 Nummer 1 und 2 des bisherigen § 8 davon aus, daß der Verfolgte an einem bestimmten Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG gehabt haben muß. Dieser Zeitpunkt war bisher der 1. Januar 1947; er ist nunmehr auf den 31. März 1951 verlegt worden. Maßgebend für diese Änderung des Stichtages war zunächst die Erwägung, daß auch im Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen

Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 der Anspruch der dienstrechtlichen Wiedergutmachung grundsätzlich davon abhängig gemacht ist, daß der Berechtigte seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt bis zum 31. März 1951 im Bundesgebiet genommen hat. Dazu kam weiterhin, daß nach dem 1. Januar 1947 im Wege der Familienzusammenführung oder aus beruflichen Gründen noch Verfolgte in den Geltungsbereich des BEG, namentlich nach Berlin (West) übergesiedelt sind, die von der Entschädigung nach BEG auszuschließen, nicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Voraussetzung, daß eine räumliche Beziehung zum Geltungsbereich des BEG vorliegen muß, ist in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c erweitert worden, indem in den Fällen einer Auswanderung, Deportierung oder Ausweisung nunmehr auf den letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Gebieten abgestellt worden ist, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben. Damit werden die Emigranten aus der heute sowjetisch besetzten Zone und aus den zum Deutschen Reich gehörenden Vertreibungsgebieten im vollen Umfange den Verfolgten gleichgestellt, die vor der Auswanderung, Deportierung oder Ausweisung ihren letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG gehabt haben. Die Emigranten aus den zum Deutschen Reich gehörenden Vertreibungsgebieten waren bisher schon nach §§ 68 bis 70, wenn auch im beschränkten Umfange, anspruchsberechtigt, während die Emigranten aus der heute sowjetisch besetzten Zone bisher überhaupt ohne Anspruch waren. Die Gründe für diese Erweiterung des Kreises der voll anspruchsberechtigten Verfolgten sind in Abschnitt VIII der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes bereits dargelegt. Die Neuregelung entspricht im übrigen auch einem von allen Organisationen der Verfolgten übereinstimmend und mit besonderem Nachdruck geäußerten Wunsche. Es ist dabei mit Recht immer wieder darauf hingewiesen worden, daß es ungerecht erscheine, wenn beispielsweise ein in London lebender Emigrant, der aus Köln ausgewandert ist, den vollen Anspruch auf Entschädigung hat, während ein gleichfalls in London lebender Verfolgter, der aus Leipzig ausgewandert ist,

keinen Anspruch haben soll. Als noch ungerechter wurde es empfunden, daß beispielsweise ein in London lebender Verfolgter, der aus Breslau ausgewandert ist, wenigstens beschränkt anspruchsberechtigt war, während der aus Leipzig ausgewanderte Verfolgte überhaupt ohne Anspruch blieb. Für die hier in Rede stehende Erweiterung des Kreises der voll anspruchsberechtigten Verfolgten sprach schließlich auch die Erwägung, daß in allen Fällen, in denen ein Verfolgter aus Gebieten ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden ist, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, in dieses Gebiet aber nicht wieder zurückgekehrt ist, gleichermaßen eine Beziehung zum Geltungsbereich des BEG fehlt.

Aus dieser in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des jetzigen § 2 für den Rechtsbereich des BEG getroffenen Regelung können für den Rechtsbereich anderer Entschädigungsgesetze keine Folgerungen hergeleitet werden, und zwar schon deshalb nicht, weil es sich bei der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung um eine Entschädigung ganz besonderer Art handelt, die mit der Entschädigung für andere Schäden in keiner Weise verglichen werden kann. Denn im BEG geht es, wie schon in Abschnitt VIII unter 1 der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes ausgeführt, darum, ein Unrecht wiedergutzumachen, das vom deutschen Staat selbst oder von Deutschen begangen worden ist, während in anderen Entschädigungsgesetzen nur Schäden ausgeglichen werden, die andere verursacht haben, z. B. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Reparations- und Restitutionschäden. Im übrigen ist dem subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzip insofern auch hier Rechnung getragen, als Verfolgte von der Entschädigung ausgeschlossen sind, die im Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Entschädigungsantrag ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten haben, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Hierbei ist vor allem an die Verfolgten gedacht, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wieder in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands genommen haben. Von der Voraussetzung des Bestehens diplomatischer Beziehungen kann die Bundesregierung, wie Absatz 4 des § 2 bestimmt, für einzelne Länder Ausnahmen zulassen, was z. B. für Israel geschehen wird.

Eine gleiche Befugnis ist für die Bundesregierung auch in § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 vorgesehen.

Die Änderung des Stichtages vom 1. Januar 1947 in den 31. März 1951 für den in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c behandelten Personenkreis ist aus den gleichen Gründen wie in den Fällen der Buchstaben a und b erfolgt. Im übrigen machte es die für die Emigranten in Nummer 1 Buchstabe c getroffene Neuregelung erforderlich, für diesen Personenkreis, der ursprünglich in Absatz 1 Nummer 2 des bisherigen § 8 zusammen mit dem Personenkreis der verstorbenen Verfolgten behandelt worden war, nunmehr eine besondere Vorschrift vorzusehen.

In Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d bis f sind die Fälle zusammengefaßt, in denen ein Verfolgter erst nach dem Stichtag des 31. März 1951 als Heimkehrer, Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG genommen hat. Es erschien gerechtfertigt, auch diesem Personenkreis, der unter von ihm nicht zu vertretenden Umständen erst nach dem Stichtag in den Geltungsbereich des BEG übergesiedelt ist, den vollen Entschädigungsanspruch zu gewähren. Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des BEG; sie hat nur eine redaktionelle Änderung erfahren, die klarstellen soll, daß sie auch dann gilt, wenn Heimkehrer, Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge erst nach Inkrafttreten des BEG ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG genommen haben oder nehmen, und daß ein Vertriebener seine Anspruchsberechtigung nicht dadurch verliert, daß er nach seiner Vertreibung zunächst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BEG genommen hat.

Nachdem durch die Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 diese Personen den Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 gleichgestellt worden sind, war es notwendig, sie auch hinsichtlich der Entschädigung nach BEG den Sowjetzonenflüchtlingen gleichzustellen.

Die Vorschrift in Absatz 1 Nummer 2 entspricht der des Absatz 1 Nummer 6 des bis-

herigen § 8. In dieser Vorschrift sind die formellen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs für solche Personen normiert, die sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Geltungsbereich des BEG aufgehalten haben. Schon das US-EG ging bei dieser Regelung davon aus, daß der DP-Lageraufenthalt keinen Wohnsitz und auch keinen gewöhnlichen bzw. dauernden Aufenthalt darstellt und deshalb eine Sonderregelung für diese Fälle getroffen werden muß. Die Herauslösung der Nummer 2 aus dem bisherigen Zusammenhang in § 8 Abs. 1 beruht auf folgenden Erwägungen: Es erschien nicht möglich, die Ersetzung des Stichtages vom 1. Januar 1947 durch den des 31. März 1951 auch im Rahmen der DP-Regelung vorzunehmen, da die Masse der DP's (displaced persons) am 31. März 1951 sich nicht mehr in einem DP-Lager aufgehalten hat und die Änderung des Stichtages deshalb für die verfolgten DP's eine erhebliche Verschlechterung bedeutet hätte. Demgemäß mußte im Rahmen der DP-Regelung an dem bisherigen Stichtag des 1. Januar 1947 festgehalten werden. Die Herauslösung der DP-Regelung aus Nummer 1 macht außerdem deutlich, daß es sich hierbei um eine Sonderregelung für einen bestimmten Personenkreis, nämlich für DP's handelt.

Der Absatz 2 des § 2 ist neu eingefügt worden. Eine entsprechende Vorschrift befand sich bisher weder im US-EG noch im BEG alter Fassung. Diese Vorschrift ist getroffen worden, um für den Bereich des BEG etwa noch bestehende Zweifel über den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit, soweit er bei Vertriebenen eine Rolle spielt, auszuschließen. Schon im Anschluß an § 6 des Bundesvertriebenengesetzes, wo die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum davon abhängig gemacht wird, daß der Vertriebene sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt haben muß, hat sich in der Praxis die Auffassung durchgesetzt, daß der Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit durch die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bereits erfüllt ist, ohne daß es immer eines ausdrücklichen Bekenntnisses zum deutschen Volkstum bedarf. Es erschien angezeigt, diese Auslegung für den Bereich des BEG auch gesetzlich festzulegen.

Auch Absatz 3 ist neu und hatte bisher weder im US-EG noch im BEG ein Vorbild. Diese Vorschrift ist notwendig geworden, nachdem in neueren Entscheidungen der Ent-

schädigungsgerichte, u. a. in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. April 1955 (Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift, 1955 Heft 7 S. 220), der Begriff des dauernden Aufenthalts in anderer Weise ausgelegt worden ist, als der Gesetzgeber gewollt hat. Schon der Gesetzgeber des US-EG und alsdann auch der Gesetzgeber des BEG haben nicht daran gedacht, daß ein durch Freiheitsentziehung bedingter Zwangsaufenthalt als Wohnsitznahme oder dauernder Aufenthalt im Sinne der Vorschriften über die formellen Anspruchsvoraussetzungen in Betracht kommen könne. Ebenso wenig hat der Gesetzgeber des US-EG und der des BEG den Aufenthalt in einem DP-Lager als Wohnsitznahme oder dauernden bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Entschädigungsvorschriften angesehen wissen wollen. Die Entschädigungsgerichte haben sich bei der Auslegung des Begriffs des dauernden Aufenthalts von bürgerlich-rechtlichen Erwägungen leiten lassen, während es sich hier um die Beurteilung von Voraussetzungen für öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche handelt. Im übrigen führt diese Auslegung in der Praxis auch zu höchst unbilligen Ergebnissen. Der Verfolgte, der sich in einem Konzentrationslager innerhalb des Geltungsbereichs des BEG befunden hat, wäre nach der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs voll anspruchsberechtigt. Der Verfolgte, der sich in einem Konzentrationslager im Vertriebungsgebiet befunden hat, wäre unter den Voraussetzungen des § 68 beschränkt anspruchsberechtigt. Der Verfolgte, der in einem Konzentrationslager außerhalb des Geltungsbereichs des BEG und — nach der Neufassung — außerhalb des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 untergebracht war, hätte keinen Entschädigungsanspruch nach BEG. Die Anspruchsberechtigung im Einzelfall wäre also lediglich von der rein zufälligen Tatsache abhängig, in welchem Konzentrationslager der Verfolgte inhaftiert gewesen ist. Deshalb war es notwendig, im Gesetz nunmehr ausdrücklich klarzustellen, daß ein durch Freiheitsentziehung bedingter Zwangsaufenthalt, insbesondere also der Aufenthalt in einem Konzentrationslager, sowie der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne der Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 gelten können. Nur eine solche

Regelung führt zu einer gleichmäßigen Behandlung gleicher Tatbestände.

**A b s a t z 5** entspricht dem Absatz 3 des bisherigen § 8. Für den Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Grundstücken soll statt des persönlichen Territorialitätsprinzips das sachliche Territorialitätsprinzip maßgebend sein, weil es nicht angemessen erschien, die Entschädigung in solchen Fällen von dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Geschädigten im Geltungsbereich des BEG an einem bestimmten Stichtage abhängig zu machen. Diese Vorschrift besagt dagegen nicht, daß ein Verfolgter, der die Wohnsitzvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, eine Entschädigung für Schaden an Grundstücken nur dann erhalten kann, wenn diese Grundstücke im Geltungsbereich des BEG liegen.

Abatz 2 des bisherigen § 8 ist in den § 2 nicht übernommen worden. Er sprach aus, daß die Anspruchsvoraussetzungen des Absatz 1 nur gelten, soweit nicht für besondere Verfolgtengruppen Abweichendes bestimmt ist. Diesen Gedanken bringt jetzt bereits der Einleitungssatz des Absatz 1.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7. Sie legt den Grundsatz fest, daß das Entschädigungsrecht des BEG gegenüber anderen Rechtsvorschriften, die ebenfalls auf dem Gebiete der Wiedergutmachung erlassen sind, nur subsidiär gilt. Die Gründe für die Subsidiarität des Entschädigungsrechts sind verschiedener Art, je nachdem es sich um das Verhältnis zu den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften oder zu anderen Wiedergutmachungsvorschriften handelt.

Der Primat der rückerstattungsrechtlichen Vorschriften vor den entschädigungsrechtlichen Vorschriften beruht darauf, daß in den Rückerstattungsgesetzen der Militärregierungen der amerikanischen und der britischen Zone sowie von Berlin (West) geregelt ist, daß Ansprüche, die unter diese Gesetze fallen, nur im Verfahren nach diesen Gesetzen geltend gemacht werden können (vgl. Art. 57 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung, Art. 49 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung und Art. 51 der Berliner Rückerstattungsanordnung). Bereits unter der Herrschaft des US-EG ging deshalb in Schrifttum und Rechtsprechung die überwiegende Meinung dahin, daß, abgesehen von der Entschädigung für die Leistung von Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer, die rücker-

stattungsrechtlichen Vorschriften den entschädigungsrechtlichen Vorschriften vorgehen. Entsprechendes gilt auch für die Rechtsvorschriften der Kontrollratsdirektive Nr. 50, welche die Übertragung von Organisationsvermögen zum Gegenstand hat, soweit diese im Wege der Rückerstattung erfolgt.

Bei den Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und den Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung und in der Kriegsofopferversorgung handelt es sich um Spezialgesetze, die nach dem in der Rechtslehre allgemein geltenden Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ den Vorrang haben. In Betracht kommen hier die Bundesgesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes im In- und Ausland sowie das Gesetz des Wirtschaftsrates über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung und das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofopferversorgung für Berechtigte im Ausland (vgl. im übrigen die genaueren Zitate in Abschnitt I der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes). Dabei ist jedoch zu beachten, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Zeit bis zum 1. April 1950 Entschädigungsansprüche nach dem BEG haben, weil die dienstrechtliche Wiedergutmachung, die in den erwähnten Spezialgesetzen geregelt ist, erst mit dem 1. April 1950 beginnt (vgl. §§ 38 bis 50 a). Hinsichtlich der Ansprüche für Schaden in der Sozialversicherung und Schaden in der Kriegsofopferversorgung enthält auch das neugefaßte BEG in §§ 64 und 65 noch besondere Vorschriften für den durch das BEG betroffenen Personenkreis.

Der Grundsatz der Subsidiarität des Entschädigungsrechts des BEG gegenüber dem Rückerstattungsrecht gilt mit nur drei Ausnahmen schlechthin für alle im BEG geregelten Ansprüche. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich einmal um den Fall der Entschädigung für geleistete Sonderabgaben (einschließlich Reichsfluchtsteuer) in § 23 Abs. 4, zum anderen um den Fall der Erstattung von Geldstrafen und Bußen in § 24 Abs. 2 und schließlich um den Fall der Entschädigung für Schaden an Versicherungsverhältnissen in § 58 a. Der Vorrang der Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung natio-

nalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vor den Rechtsvorschriften des Entschädigungsrechts des BEG hat nur in § 50 Abs. 2 eine Durchbrechung erfahren. Allen diesen Ausnahmen von dem Grundsatz der Subsidiarität des Entschädigungsrechts ist in der Fassung des § 3 Abs. 1 nunmehr dadurch Rechnung getragen, daß ausdrücklich bestimmt wird, der erwähnte Grundsatz gelte nicht, wenn das Gesetz Ausnahmen zulasse. Die Erwähnung des bisherigen § 21 Abs. 3 (jetzt § 23 Abs. 4) war damit überflüssig.

Absatz 2 des § 3 entspricht Absatz 1 Satz 4 und 5 des bisherigen § 7; er hat nur einige redaktionelle Änderungen erfahren. Die Vorschrift soll klarstellen, daß es für die Frage des Verhältnisses zwischen den entschädigungsrechtlichen Vorschriften des BEG und den in Absatz 1 genannten primär geltenden Rechtsvorschriften lediglich auf den Charakter dieser Rechtsvorschriften in abstracto ankommt, so daß es unerheblich ist, ob in concreto der Geltendmachung des Anspruchs nach diesen Rechtsvorschriften etwa der Umstand der räumlichen Beschränkung dieser Vorschriften oder der Ablauf einer Frist entgegensteht.

Absatz 3 nimmt die Vorschrift auf, die in Absatz 2 des bisherigen § 7 enthalten war. Die Vorschrift ist die Folge der in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelung und soll vermeiden, daß die Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichte eine andere Entscheidung über die Rechtsnatur eines Anspruchs treffen als die wegen dieser Rechtsnatur in erster Linie zuständigen Behörden und Gerichte. Die Streichung des Satz 2 des Absatz 2 des bisherigen § 7 ist erfolgt, weil die redaktionelle Neufassung des Satzes 1 (Einfügung der Worte „wegen der Rechtsnatur des Anspruchs“) nunmehr einen Hinweis auf die Vorschriften des Absatz 2 entbehrlich machte.

#### Zu § 4

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 4 des bisherigen § 1 und dem Absatz 2 des bisherigen § 2 (vgl. § 1 Abs. 2 US-EG).

Sie führt die Tatbestände auf, an die sich die Ausschließung von der Entschädigung und die Verwirkung des Anspruchs auf Entschädigung anknüpfen. Da die Ausschließungsgründe mit den Verwirkungsgründen in einem inneren Zusammenhang stehen, erschien es angebracht, beide in einer Vorschrift zusammenzufassen.

Der Entschädigungsanspruch ist ein Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur, die Leistungen werden aus öffentlichen Mitteln bewirkt. Diese Leistungen auch Personen zukommen zu lassen, die ihrerseits durch die Zugehörigkeit zu der den nationalsozialistischen Unrechtsstaat tragenden Partei mindestens mittelbar die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zugefügten Schäden mitverschuldet haben oder die sich durch politische oder kriminelle Betätigung zu der Ordnung des heutigen Staates in Gegensatz gesetzt haben, wäre staatspolitisch nicht zu verantworten. Wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Entschädigungsanspruchs war es aber auch rechtlich vertretbar, Personen, die an sich durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schaden erlitten haben, durch ihr Verhalten jedoch die politische oder die rechtliche Ordnung des heutigen Staates gestört haben, gleichwohl von der Entschädigung auszuschließen oder ihren Anspruch auf Entschädigung als verwirkt zu erklären, was bei bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzansprüchen grundsätzlich nicht möglich gewesen wäre.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist von der Entschädigung nach dem BEG ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des UStEG und Absatz 1 Nummer 1 des bisherigen § 1 BEG war von der Entschädigung ausgeschlossen, wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. In Rechtsprechung und Schrifttum hat bei Anwendung dieser Vorschriften keine volle Übereinstimmung darüber bestanden, ob bereits die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen eine Vorschubleistung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft darstelle. Das BEG entscheidet nunmehr in Anlehnung an die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes dahin, daß grundsätzlich bereits die bloße Mitgliedschaft zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen die Entschädigung ausschließt. Jedoch soll nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 die nur nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kein absoluter Ausschließungsgrund sein. Wenn der Verfolgte, der ursprünglich Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist, sich in Erkenntnis der verbrecherischen Ziele des Nationalsozialismus von die-

sem abgewandt, ihn alsdann unter Einsatz von Leib und Leben bekämpft hat und selbst ein Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geworden ist, so soll durch diesen aktiv betätigten Gesinnungswandel eine gewisse Mitschuld an dem nationalsozialistischen Unrecht als wieder ausgeglichen angesehen werden. Gedacht ist hier insbesondere an die Widerstandskämpfer, die zunächst nominell Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sind, sich dann aber unter Einsatz von Leib und Leben an dem Unternehmen der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Jahre 1944 aktiv beteiligt haben.

Ein Ausschließungsgrund ist auch gegeben, wenn jemand, ohne Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen zu sein, in sonstiger Weise der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Wie bereits ausgeführt, bedeutet die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ohne weiteres eine Vorschubleistung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Es sind indessen auch Fälle denkbar, in denen die Vorschubleistung in anderer Weise stattgefunden hat. Personen, die innerlich durchaus mit dem Nationalsozialismus sympathisiert haben, sich aber gleichwohl gescheut haben, ihre Sympathie durch Eintritt in die NSDAP auch nach außen hin zu dokumentieren, haben vielfach den Nationalsozialismus in mannigfacher Weise, z. B. durch erhebliche Geldspenden, durch Mitwirkung an der Verfolgung der Juden und durch Denunziationen zu fördern gewußt.

Die bisherige Fassung des BEG enthielt als Ausschließungsgrund auch noch die Vorschubleistung für eine andere als die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Dieser Ausschließungsgrund ist nunmehr fortgefallen. Unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts würde es eine Härte darstellen, wenn von der Entschädigung auch diejenigen Verfolgten ausgeschlossen bleiben würden, die während der nationalsozialistischen Zeit sich für andere Gewaltherrschaften als die des Nationalsozialismus eingesetzt haben und deswegen vom Nationalsozialismus verfolgt worden sind. Soweit eine solche Vorschubleistung nach der Beseitigung des Nationalsozialismus stattgefunden hat, wird sie unter Umständen einen Ausschließungsgrund darstellen, wie er in Nummer 2 des Absatz 1 des § 4 normiert worden ist.

Die Nummer 2 des Absatz 1 übernimmt die Regelung der Nummer 4 des Absatz 4 des bisherigen § 1. Durch diese Vorschrift sollen solche Personen von der Entschädigung nach dem BEG ausgeschlossen werden, die nach dem 8. Mai 1945 die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, wie sie im Grundgesetz verankert ist, bekämpft haben. Dabei wird nicht darauf abgestellt, ob die Bekämpfung innerhalb der Bundesrepublik erfolgt oder ob außerhalb der Bundesrepublik Handlungen vorgenommen werden, die sich als aktive Bekämpfung der in der Bundesrepublik geltenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen. Ein solcher Ausschließungsgrund erschien außer dem oben erwähnten allgemeinen Grund für den Ausschluß von Entschädigungsansprüchen auch erforderlich, um zu verhindern, daß aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Zahlungen an Personen und Organisationen geleistet werden, die ihr Ziel in der Bekämpfung der Bundesrepublik sehen und unter Umständen die erhaltenen Zahlungen für diese Zwecke verwenden.

Gegenüber der bisherigen Fassung stellt die Neufassung der Nummer 2, die im übrigen aus rechtssystematischen Gründen unmittelbar an den Ausschließungsgrund der Nummer 1 angefügt worden ist, nur noch auf die Fälle einer Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 ab. Dies ist jedoch nur eine Klarstellung des bisher schon in dieser Richtung gehenden Willens des Gesetzgebers. Es sei in diesem Zusammenhang jedoch betont, daß in einer bloßen Mitgliedschaft in einer politischen Partei, z. B. in der KPD oder in der SED, noch kein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt. Dies hat auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. Februar 1955 (Rechtsprechung zur Wiedergutmachung, Beilage zur Neuen Juristischen Wochenzeitschrift 1955, Heft 5 S. 151) festgestellt, in der er zum Ausdruck bringt, daß nur ein aktives Verhalten den Tatbestand des Bekämpfens erfüllt.

Nummer 3 und 4 des Absatz 1 entsprechen den Nummern 2 und 3 des Absatz 4 des bisherigen § 1. Bei der Aufnahme dieser Ausschließungsgründe, die auch bereits in § 1 Abs. 1 des US-EG enthalten waren, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß es nicht vertretbar erscheint,

Personen im Rahmen der Wiedergutmachung Leistungen zu gewähren, die ihres kriminellen Verhaltens wegen als einer solchen Leistung nicht würdig erscheinen, weil sie durch dieses Verhalten die staatliche Rechtsordnung verletzt haben. Nummer 4 ist dabei gegenüber der bisherigen Fassung dahin geändert, daß eine Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren einen Ausschließungsgrund nur dann darstellen soll, wenn sie wegen eines „aus niedriger Gesinnung“ begangenen Verbrechens verhängt worden ist. Durch diese Änderung soll der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommen, daß nicht jede Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren bereits zur Ausschließung des Entschädigungsanspruchs führt, sondern daß ein besonders verwerfliches Verhalten des Täters vorausgesetzt wird.

Absatz 2 der Neufassung geht davon aus, daß eine Aberkennung der Ehrenrechte und eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren wegen eines „aus niedriger Gesinnung“ begangenen Verbrechens auch außerhalb des Geltungsbereichs des BEG ausgesprochen sein kann, und zwar von Gerichten, deren Rechtsprechung der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Auffassung von einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege nicht entspricht. Aus diesem Grunde ist in Absatz 2 bestimmt, daß die Ausschließungsgründe des Absatz 1 Nummer 3 und 4 keine Anwendung finden sollen, wenn die Verurteilung außerhalb des Geltungsbereichs des BEG nicht mit Strafe bedroht ist oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verurteilung zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt war.

Die Verwendung des Perfekts bei der Normierung der Ausschließungstatbestände in den Nummern 2, 3 und 4 bedeutet nicht, daß die Ausschließungsgründe bereits vor dem Inkrafttreten des BEG vorhanden gewesen sein müssen. Es soll vielmehr nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ausschließungsgründe in einem vor der Entscheidung liegenden Zeitpunkt vorgelegen haben müssen. Aus diesem Grunde sind auch in der Nummer 2 des Absatz 1 an Stelle des in der Nummer 4 des Absatz 4 des bisherigen § 1 verwendeten Wortes „bekämpft“ die Worte „bekämpft hat“ gesetzt worden.

Soweit Ausschließungsgründe nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erst nach der Entscheidung

über den Anspruch sich ergeben, soll nach Absatz 3 der Anspruch auf Entschädigung nachträglich verwirkt sein; denn es kann derjenige, in dessen Person sich Ausschließungsgründe erst nach der Entscheidung über seinen Anspruch ergeben, nicht im Genuß seiner Rechte bleiben, die er niemals erhalten hätte, wenn die Gründe schon vor der Entscheidung vorgelegen hätten. Die Verwirkung hat die Folge, daß der Anspruch materiell beseitigt wird. Die formelle Beseitigung des Titels erfolgt, wenn kein gerichtliches Urteil über den Anspruch ergangen ist, nach § 95 Abs. 1 Satz 1 durch Widerruf. Ist der Anspruch durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so können die Wirkungen des Urteils im Wege der Klage nach § 99 b beseitigt werden.

Die im bisherigen § 2 Abs. 2 enthaltene entsprechende Vorschrift sah eine Verwirkung des Anspruchs auf Entschädigung vor, wenn nach dem Inkrafttreten des BEG einer der Ausschließungsgründe des Absatz 4 des bisherigen § 1 eingetreten war. Nachdem nunmehr, wie zu Absatz 1 ausgeführt, der für das Vorhandensein von Ausschließungsgründen maßgebliche Zeitpunkt der Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch, nicht jedoch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG ist, mußte in Absatz 3 für die Verwirkung des Entschädigungsanspruchs auf die Zeit nach der Entscheidung abgestellt werden.

Eine materiell-rechtliche Vorschrift über die Rückforderung bewirkter Entschädigungsleistungen im Falle der Verwirkung in das Gesetz aufzunehmen, erschien nicht erforderlich. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Empfänger der Leistungen in diesem Falle zur Rückzahlung verpflichtet ist, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Rückforderung öffentlich-rechtlicher Leistungen (Wegfall eines begünstigenden Verwaltungsaktes) zu entscheiden. Unter Umständen können auch Vorschriften des bürgerlichen Rechts (ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) in Betracht kommen. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rückforderung im Falle der Verwirkung finden sich in den §§ 95 und 99 b.

#### Zu § 4 a

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 2 (vgl. § 48 US-EG).

Sie ist eine zugunsten der Gesamtheit der Verfolgten getroffene Schutzvorschrift, die verhindern soll, daß Entschädigungsleistungen bewirkt werden, die im Hinblick auf das Verhalten des Antragstellers während des Entschädigungsverfahrens nicht verantwortet werden können.

Absatz 1 trifft wie Absatz 1 des bisherigen § 2 den Fall, daß ein Anspruch auf Entschädigung zwar besteht, der Berechtigte aber bei Durchsetzung seines Anspruchs sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat. In diesem Falle war die Entschädigungsbehörde nach Absatz 1 des bisherigen § 2 verpflichtet, den Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise zu versagen. Die Muß-Vorschrift ist nunmehr in eine Kann-Vorschrift umgewandelt; es erschien angezeigt, bei der Anwendung dieser Vorschrift der Entschädigungsbehörde freien Ermessensspielraum zu geben. Auch inwieweit sie von der Möglichkeit der Versagung eines Anspruches auf Entschädigung unter den genannten Voraussetzungen Gebrauch machen will, hat die Entschädigungsbehörde nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Sie kann also den Anspruch auch dann ganz versagen, wenn sich das unkorrekte Verhalten des Anspruchsberechtigten nur auf einzelne Umstände bezogen hat. Damit kommt der Strafcharakter der Vorschrift zum Ausdruck. Die Vorschrift findet aber nur Anwendung, wenn der Anspruchsberechtigte mindestens grobfahrlässig gehandelt hat. Fällt dem Antragsteller dagegen nur leichte Fahrlässigkeit oder überhaupt kein Verschulden zur Last, so kommt eine Versagung des Anspruchs auf Entschädigung im Sinne von Absatz 1 nicht in Betracht; der Anspruch ist vielmehr, soweit die unrichtigen Angaben den Antrag stützen sollten, abzulehnen.

Die Vorschrift des Absatz 1 des bisherigen § 2 ist dahin geändert, daß die Worte „vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen worden sind. Das berührt nicht den Sinn und Zweck der Vorschrift. Die hier gemeinten Fälle sind in aller Regel erst nach Inkrafttreten des BEG eingetreten. Es ist aber auch, ohne daß dies besonders zum Ausdruck gebracht werden muß, selbstverständlich, daß ein inkorrektes Verhalten des Antragstellers auch dann zur Versagung des Anspruchs auf Entschädigung führen kann, wenn der Antrag noch unter der Herrschaft der

Ländergesetze, also vor dem Inkrafttreten des BEG, gestellt worden ist. Schließlich ist das Wort „wissentlich“ durch das Wort „vorsätzlich“ ersetzt worden. Wie sich aus dem Schrifttum ergibt, hat bisher kein Zweifel darüber bestanden, daß der Gesetzgeber das Wort „wissentlich“ im Sinne von „vorsätzlich“ ausgelegt wissen wollte.

In **A b s a t z 2** werden zunächst die Fälle geregelt, in denen über den Anspruch auf Entschädigung bereits eine Entscheidung ergangen ist, sich aber nach dieser Entscheidung einer der Versagungsgründe des Absatz 1 herausgestellt hat. Da in diesen Fällen der Anspruch bereits festgesetzt ist, kommt eine Versagung des Anspruchs nicht mehr in Betracht; das Gesetz bestimmt daher, daß der Anspruch in diesem Falle ganz oder teilweise entzogen werden kann. Wenn es, wie Absatz 1 bestimmt, möglich ist, daß der Anspruch auf Entschädigung aus bestimmten Gründen ganz oder teilweise versagt werden kann, so kann es bei einer bereits getroffenen Entscheidung nicht verbleiben, wenn sich nachträglich ergibt, daß einer dieser Gründe vorgelegen hat. Eine Entziehung des Anspruchs muß aber auch dann möglich sein, wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers über die tatsächlichen Verhältnisse beruht, ohne daß ein Versagungsgrund des Absatz 1 vorliegt. Die Vorschrift des Absatz 2 ist neu eingefügt, um eine Lücke des Gesetzes auszufüllen.

Auch **A b s a t z 3**, der bestimmt, daß bereits bewirkte Leistungen zurückgefordert werden können, füllt eine Lücke des Gesetzes aus. Bisher fehlte es an einer solchen Vorschrift des materiellen Rechts. Daß in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Entschädigung versagt oder entzogen werden kann, die Möglichkeit bestehen muß, bereits bewirkte Leistungen zurückzufordern, liegt im Interesse einer vernünftigen Verwendung der für die Entschädigung der Gesamtheit der Verfolgten bestimmten öffentlichen Gelder. Im Falle der Versagung nach Absatz 1 kommt allerdings nur die Rückforderung von Vorschüssen in Frage.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden ihre verfahrensrechtliche Ergänzung in den Vorschriften des § 95 a über den Widerruf und des § 99 c über die Aufhebungs- oder Änderungsklage des Landes.

Die Vorschrift des § 4 a hat, soweit sie sich nicht auf die Fälle bezieht, in denen ein An-

spruch auf Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden kann, weil der Antragsteller ohne grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben, unrichtige Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse gemacht hat, wie gesagt, Strafcharakter. Eine dem § 4 a entsprechende Vorschrift enthielt bereits das US-EG (§ 48), allerdings in einer Fassung, die zwar nur von der Versagung einer Wiedergutmachung sprach, aber auch für die Fälle der Entziehung eines bereits festgesetzten Anspruchs Geltung hatte. Das US-EG knüpfte an diese Vorschrift jedoch in § 49 noch eine Strafvorschrift. Bereits der Gesetzgeber des BEG hat diese nicht übernommen in der Erwägung, daß in der Regel zur Ahndung der hier in Betracht kommenden Verfehlungen des Antragstellers die allgemeinen Strafvorschriften, insbesondere § 263 StGB, ausreichen und daß es weder erforderlich noch angezeigt erschien, über die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts hinaus für das Entschädigungsrecht noch besondere Straftatbestände zu schaffen.

#### Zu § 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9 (vgl. § 5 US-EG).

Sie behandelt das Verhältnis von Ansprüchen nach BEG zu Ansprüchen nach anderen Rechtsvorschriften, vor allen denen des bürgerlichen Rechts.

Durch **A b s a t z 1** soll klargestellt werden, daß das BEG, soweit es sich um Ansprüche gegen das Reich, den Bund oder ein Land handelt, eine abschließende und ausschließliche Regelung darstellt. Das bedeutet, daß Ansprüche, die darauf beruhen, daß der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schaden erlitten hat, gegen das Reich, den Bund oder ein Land nur in dem durch das BEG gezogenen, nach Art und Umfang begrenzten Rahmen geltend gemacht werden können und daß, soweit diese Ansprüche durch dieses Gesetz nicht geregelt sind, gegen das Reich, den Bund oder ein Land auch nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften Ansprüche erhoben werden können. Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz nur insofern, als es sich um Ansprüche handelt, die sich nach den in den §§ 3 und 104 genannten Rechtsvorschriften richten.

Die Rechtfertigung der Begrenzung von Art und Umfang der Ansprüche in Absatz 1

beruht darauf, daß auch diese Regelung eine Teilregelung der im Art. 134 Abs. 4 GG vorbhaltenen gesetzlichen Regelung darstellt. Bei Ausführung dieser grundgesetzlichen Vorschrift ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei, soweit er nicht etwa völkerrechtlich gebunden ist. Der Gesetzgeber war daher zu einer Begrenzung der durch dieses Gesetz gegebenen Ansprüche nach Art und Umfang berechtigt; auf der anderen Seite war eine solche Begrenzung aber auch im Hinblick auf die beschränkte finanzielle Möglichkeit des Bundes und der Länder unabweislich.

Die Neufassung des Absatz 1 versucht den Rechtsgedanken, der dem Absatz 1 des bisherigen § 9 zugrunde lag, klarer als bisher zum Ausdruck zu bringen. Die Fassung des Absatz 1 des bisherigen § 9 ist im Schrifttum mit Recht als nicht durchaus gelungen bezeichnet worden.

Daß Ansprüche gegen die NSDAP oder ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände außerhalb dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, brauchte nicht besonders bestimmt zu werden, weil insoweit ein Rechtsträger gegen den diese Ansprüche geltend gemacht werden könnten, nicht mehr besteht. Soweit es sich um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen handelt, die auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stattgefunden haben, sind die Ansprüche deshab auch durch dieses Gesetz abschließend geregelt.

**A b s a t z 2** bedeutet keine Änderung gegenüber dem materiellen Inhalt des Absatz 2 des bisherigen § 9; er stellt nur das Verhältnis der Ansprüche nach Absatz 2 gegenüber den Ansprüchen nach Absatz 1 nunmehr eindeutig klar. Danach kommt es für die Beurteilung der Ansprüche nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht darauf an, ob sie auf öffentlichem oder privatem Recht beruhen, sondern lediglich darauf, gegen welchen Rechtsträger sie sich richten. Damit ist u. a. auch klargestellt, daß ein Anspruch aus Amtshaftung gegen Reich, Bund und Länder nicht geltend gemacht werden kann.

Die Einfügung des Wortes „andere“ vor dem Worte „Körperschaften“ in Absatz 2 beseitigt nunmehr jeden Zweifel, daß es sich hier um Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, die in Absatz 1 nicht genannt sind, also z. B. auch um Gemeinden. Die Gemeinden auch in die Vorschrift des Absatz 1 einzubeziehen, erschien nicht möglich. Indessen wird sich die Gemeinde von

der Haftung befreien können, wenn die von ihr getroffene Maßnahme sich als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme darstellt, die auf Veranlassung einer der in Absatz 1 genannten Stellen stattgefunden hat.

Eine Beschränkung, geschweige denn ein Ausschluß von Ansprüchen gegen den privaten Schädiger, die außerhalb des BEG auf Grund anderer Vorschriften gegeben sind, war ernsthaft nicht zu erwägen, weil eine solche Beschränkung gegen zwingende Vorschriften des Grundgesetzes, insbesondere gegen Artikel 14 verstoßen hätte.

#### **Zu § 6**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 (vgl. § 2 US-EG).

Sie enthält die Vorschriften über die Berücksichtigung gewisser Momente, durch welche der nach dem Gesetz an sich bestehende Entschädigungsanspruch seinem Grund oder seiner Höhe nach beeinflußt werden kann. Diese nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilenden Momente sind dreifacher Art:

1. Bei der Festsetzung eines Entschädigungsanspruches ist gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden zu berücksichtigen;
2. der Entschädigungsberechtigte muß sich unter Umständen einen im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteil anrechnen lassen;
3. ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre (Prinzip der überholenden Kausalität).

Der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz ist, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, ein Anspruch öffentlich-rechtlicher Art. Durch diesen Anspruch kann und soll aber der Geschädigte nicht besser gestellt werden, als er gestellt sein würde, wenn er einen rein nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Schadenersatzanspruch hätte. Deshalb sind in Absatz 1 und 5 (Absatz 1 und 3 des bisherigen § 3) die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über das mitwirkende Verschulden, über den Vorteilsausgleich und über die überholende Kausalität für anwendbar erklärt worden.

Die Vorschrift des **A b s a t z 2** (Absatz 2 des bisherigen § 3) hat ihren Grund darin, daß ein etwa bei der Verfolgung erklärtes Einverständnis des Verfolgten mit der schädigenden

Maßnahme als unter dem Zwang der Verhältnisse abgegeben anzusehen ist und deshalb sich nicht zuungunsten des Verfolgten auswirken kann. Diese Vorschrift ist durch die Einfügung des neuen Absatz 3 noch dahin erweitert worden, daß unter dem Druck der Verfolgung, also ebenfalls unter Zwang, vorgenommene oder unterlassene Handlungen des Verfolgten seinem Entschädigungsanspruch nicht entgegenstehen.

Der ebenfalls neu eingefügte Absatz 4 ergänzt die bisherige Regelung über den Schadensausgleich. Er stellt klar, daß Leistungen eines Dritten, die in der Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht dem Verfolgten gewährt werden, die öffentliche Hand von einer Pflicht zur Entschädigung nicht befreien, und zwar auch dann nicht, wenn durch diese Leistungen der Verfolgungsschaden vollständig ausgeglichen wird. Denn es erschien nicht billig, wenn sich der Entschädigungsverpflichtete etwa darauf berufen könnte, daß ein Dritter dem Entschädigungsberechtigten in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht Leistungen gewährt hat.

Der im Absatz 3 des bisherigen § 3 enthaltene Vorbehalt („soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist“) ist in den Absatz 5 nicht mehr übernommen worden. Schon das Gesetz in geltender Fassung enthielt keine ausdrückliche Bestimmung, aus der sich ergab, daß für einen Schaden Entschädigung geleistet werden soll, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre. Die in Schrifttum und Rechtsprechung in bezug auf den Vorbehalt abweichender Bestimmungen erörterten Fälle bezogen sich ausnahmslos nur auf die Frage, ob und wann das Prinzip der überholenden Kausalität bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Anwendung findet. Soweit sich aber, auch ohne daß § 6 eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung enthält, aus dem Gesetz etwa ergibt, daß im Einzelfall der Grundsatz der überholenden Kausalität nicht gelten soll, bedarf es keines besonderen Vorbehaltes, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine *lex specialis* der *lex generalis* vorgeht.

#### Zu § 7

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 4 (vgl. § 3 Abs. 2 US-EG).

Sie beruht auf dem Gedanken, daß der Verfolgte wegen seiner Verfolgung nicht doppelt

aus öffentlichen Mitteln entschädigt werden soll. Infolgedessen sind die aus öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen, die ein Verfolgter wegen der Verfolgung, gleichviel aus welchem Grunde, erhalten hat, auf die Entschädigung anzurechnen. Jedoch soll diese Anrechnung nach der Neufassung des Absatz 1 auf die aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen beschränkt bleiben. Darunter sind nicht nur in der Bundesrepublik gewährte Leistungen zu verstehen, sondern auch Leistungen, die ein Verfolgter in der sowjetisch besetzten Zone oder im Saargebiet erhalten hat. Die Anrechnung ist auf die aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen beschränkt worden, weil es mit der Wiedergutmachungspflicht von Bund und Ländern nicht vereinbar erschien, etwa auch eine Anrechnung der aus ausländischen Mitteln gewährten Leistungen vorzusehen.

Wenn im Satz 2 des Absatz 1 bestimmt wird, daß für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Tatbestand bewirkte Leistungen nur auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder diesen Tatbestand angerechnet werden sollen, so dient dies dem Ausgleich der Interessen der die Entschädigungsleistungen gewährenden öffentlichen Hand auf der einen und des die Entschädigungsleistungen empfangenden Verfolgten auf der anderen Seite.

Neu ist die Vorschrift im Satz 3 des Absatz 1, daß Fürsorgeleistungen nicht anzurechnen sind. Schon die bisherige Praxis ging dahin, reine Fürsorgeleistungen auf die Entschädigungsleistungen nach dem BEG nicht anzurechnen, weil der Verfolgte im Falle seiner Bedürftigkeit auf Fürsorgeleistungen auch Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht verfolgt worden wäre. Der Anrechnung unterliegen dagegen auch weiterhin solche Leistungen, die zwar von Fürsorgebehörden oder entsprechenden Behörden gewährt wurden, aber über den Rahmen der normalen Fürsorge hinausgehen, z. B. Möbelbeihilfen, Aufbauhilfen und Studienbeihilfen.

Absatz 2 ist gegenüber dem Absatz 2 des bisherigen § 4 unverändert geblieben. Die Vorschrift lehnt sich an den Grundsatz des Satz 2 des Absatz 1 an. Sie dient dem Schutz der Verfolgten und soll gewährleisten, daß die zum laufenden Lebensunterhalt oder zum Aufbau einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderlichen Leistungen dem Verfolgten nach Möglichkeit ungekürzt verbleiben.

### Zu § 8

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 (vgl. § 3 US-EG); sie ist unverändert übernommen worden.

Bei den Ansprüchen der Verfolgten für die Zeit vor der Währungsumstellung sollen die allgemeinen Umstellungsvorschriften der Währungsgesetzgebung nicht in Betracht kommen. Das BEG bringt deshalb eine selbständige Umrechnungsvorschrift, die sich aber nicht als Währungsvorschrift darstellt. Das in Absatz 1 bestimmte Umrechnungsverhältnis 10 : 2 soll dem Sinne der Wiedergutmachung, dem Verfolgten im Rahmen des finanziell Möglichen eine Entschädigung für die ihm zugefügten Schäden zu gewähren, Rechnung tragen.

Aus der Umrechnungsvorschrift des Absatz 1 ergibt sich für Absatz 2 folgerichtig, daß das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 auch für anzurechnende Leistungen gelten muß, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden oder als Reichsmarkbeträge anzurechnen sind.

Wenn in Absatz 3 bestimmt ist, daß das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 nach Absatz 1 und 2 (d. h. für Entschädigungsleistungen und für Anrechnungen) nicht gelten soll, soweit dieses Gesetz Abweichendes bestimmt, so ist hier vor allem an die Vorschriften der § 17 (Haftentschädigung), § 20 (Hausratentschädigung) und §§ 57, 58 (Versicherungsschäden) gedacht.

Im übrigen bezieht sich die Umrechnungsvorschrift des § 8 lediglich auf Geldsummenansprüche, nicht auch auf Geldwertansprüche; für Ansprüche dieser Art ist in § 18 a besonderes bestimmt.

### Zu § 9

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5; sie ist inhaltlich unverändert geblieben.

Entsprechend der schon im US-EG getroffenen Regelung (vgl. § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 US-EG) wird auch für die nach dem BEG zu zahlenden Renten der Beginn der Rentenleistung auf den Ersten des dem Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats festgesetzt. Die Vorschrift bezieht sich auf alle nach dem BEG zu gewährenden Renten (vgl. §§ 14 b, 15 c, 33).

Die Festsetzung des Beginns der Rentenzahlung auf den Ersten des dem Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats hatte seinerzeit praktische Gründe, weil man davon

ausging, daß im Normalfalle die Festsetzung des Rentenanspruchs innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein würde. Bei der Durchführung des Gesetzes hat sich indessen herausgestellt, daß im Normalfalle die Renten erst längere Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt werden können. Gleichwohl bestand keine Veranlassung, die Vorschrift zu ändern. Ein finanzieller Nachteil tritt für den Verfolgten nicht ein, da er in jedem Falle für die vor dem 1. November 1953 liegende Zeit eine Kapitalentschädigung erhält.

## ZUM ZWEITEN TITEL

### (Übergang und Übertragung des Anspruchs auf Entschädigung)

Der zweite Titel enthält in den §§ 10 und 12 die Vorschriften über den Übergang des Anspruchs auf Entschädigung im Erbwege und über seine rechtsgeschäftliche Übertragung, seine Verpfändung oder Pfändung. Die Reihenfolge dieser Vorschriften hat sich gegenüber dem Gesetz in der bisherigen Fassung nicht geändert. Aus den Vorschriften dieses Titels ergibt sich im einzelnen, daß die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Vererblichkeit und Übertragbarkeit auch für öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gelten sollen. Dabei sollen diese Vorschriften, soweit das Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, für alle Entschädigungsansprüche, gleichviel ob sie schon geltend gemacht oder rechtskräftig festgestellt sind, Geltung haben. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, daß der Entschädigungsanspruch nicht erst durch das BEG begründet, sondern schon mit dem schadenstiftenden Ereignis entstanden ist.

Die §§ 11 und 13 sind aus Gründen, die noch darzulegen sein werden, weggefallen.

### Zu § 10

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des bisherigen § 10 (vgl. § 9 US-EG).

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß der Anspruch auf Entschädigung frei vererblich ist. Dieser Grundsatz wird allerdings an verschiedenen Stellen des Gesetzes, z. B. in § 14 l

(Schaden an Leben), § 15 k (Schaden an Körper oder Gesundheit) und § 17 a Abs. 2 (Schaden an Freiheit) durchbrochen.

Die Vorschrift des Absatz 2, wonach der Anspruch erlischt, wenn der Fiskus gesetzlicher Erbe des Verfolgten ist, hat ihre Rechtfertigung darin, daß das Gesetz nur Ansprüche an Individualberechtigte vorsieht, nicht aber an Gebietskörperschaften. Soweit ein Landesfiskus gesetzlicher Erbe ist, ergibt sich das Erlöschen des Anspruchs schon daraus, daß es sinnwidrig wäre, öffentliche Mittel, die dazu bestimmt sind, zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu dienen, an die öffentliche Hand zu zahlen.

Nicht mehr übernommen aus § 10 der bisherigen Fassung sind die folgenden Vorschriften:

1. Absatz 2 Satz 2 bis 4 über das Erlöschen des Anspruchs, wenn dieser nach dem offenkundigen Willen des Verfolgten nicht auf den Erben übergehen sollte oder wenn in der Person des Erben einer der Ausschließungsgründe des BEG gegeben ist;
2. Absatz 3 über die Beerbung durch mehrere Erben, wenn nur bei einem Teil von ihnen die Erlöschensgründe des Absatz 2 vorliegen;
3. Absatz 4 über die Regelung des Erbrechts, wenn der Verfolgte vor dem 1. Januar 1947 verstorben ist.

Der Fortfall dieser Vorschriften hat seinen Grund darin, daß das Erbrecht in möglichst geringem Umfange und nur dann beschränkt werden sollte, wenn sich eine solche Beschränkung aus der Natur des Anspruchs selbst rechtfertigt.

#### Zu § 11

Die Vorschrift ist an dieser Stelle in Fortfall gekommen.

In § 11 der bisherigen Fassung war bestimmt, daß Entschädigungsansprüche juristischer Personen, Anstalten, nichtrechtsfähiger Vereine oder nichtrechtsfähiger Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts, die aus Verfolgungsgründen aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen waren, von derjenigen juristischen Person, Anstalt oder demjenigen nichtrechtsfähigen Verein oder derjenigen nichtrechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts geltend gemacht werden können, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung oder

organisatorischen Stellung und nach ihrer tatsächlichen Betätigung als Nachfolgerin der aufgelösten Organisationen anzusehen sind. Aus dieser Vorschrift ergab sich bereits, daß auch der Gesetzgeber des BEG nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen, Anstalten und Personenvereinigungen als anspruchsberechtigt angesehen hat. Die Vorschriften des BEG, insbesondere über die Schadenstatbestände, waren aber auf juristische Personen, Anstalten und Personenvereinigungen nicht ohne weiteres anwendbar. Aus diesem Grund ergab sich die Notwendigkeit, die Anspruchsberechtigung der juristischen Personen, Anstalten, nichtrechtsfähigen Vereine oder nichtrechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts in einem besonderen Abschnitt zu regeln. Das ist im Dritten Abschnitt (§§ 66 a bis 66 g) geschehen. Dorthin ist auch eine dem bisherigen § 11 entsprechende Vorschrift übernommen worden.

#### Zu § 12

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 (vgl. § 11 US-EG).

Ebenso wie in § 10 die freie Vererblichkeit ist in § 12 der Grundsatz der freien Abtretbarkeit, Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit des Entschädigungsanspruchs festgelegt. Dieser Grundsatz wird jedoch an verschiedenen Stellen des Gesetzes, z. B. in § 14 l (Schaden an Leben), § 15 k (Schaden an Körper oder Gesundheit) und § 17 a Abs. 1 (Schaden an Freiheit) durchbrochen.

Die Vorschrift des Satz 2, daß der Anspruch auf Entschädigung nur mit Genehmigung der Entschädigungsbehörde abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden kann, dient den Interessen des Verfolgten; sie soll verhindern, daß der Entschädigungsanspruch zum Handelsobjekt wird.

Durch die Neufassung ist die Vorschrift im übrigen nur redaktionell geändert worden.

#### Zu § 13

Die Vorschrift ist entfallen.

In der bisherigen Fassung enthielt der § 13 den Vorbehalt einer besonderen gesetzlichen Regelung entschädigungsrechtlicher Ansprüche, die auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften an den Rückerstattungs-pflichtigen abgetreten sind. Die Vorschrift ist seinerzeit in der Erwägung getroffen worden, daß es sich hier bei den Zessionaren um Per-

sonen handelt, die nicht zu den nach dem Gesetz im übrigen entschädigungsberechtigten Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gehören. Die Auffassung ging demgemäß dahin, daß die Regelung der in Rede stehenden Ansprüche sich nicht in den Rahmen eines Gesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung einfügen würde.

An eine besondere Regelung dieser Ansprüche wird nicht mehr gedacht. Nachdem im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reichs, der demnächst den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden wird, vorgesehen ist, daß rückerstattungsrechtliche Ansprüche, die auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften an den Rückerstattungspflichtigen abgetreten sind, ebenso behandelt werden wie die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, die in der Hand des Rückerstattungsberechtigten verblieben sind, können folgerichtig entschädigungsrechtliche Ansprüche, die auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften abgetreten sind, nicht anders behandelt werden als entschädigungsrechtliche Ansprüche, die in der Hand des Entschädigungsberechtigten verblieben sind. Es kommt hinzu, daß es nicht zu Lasten des Zessionars gehen kann, ob sich der abgetretene Anspruch als ein solcher rückerstattungsrechtlicher oder entschädigungsrechtlicher Natur darstellt, zumal die Grenzen zwischen den beiden Anspruchsgruppen flüchtig sind. Gegenüber dieser entscheidenden Überlegung konnte die Erwägung, die seinerzeit zur Schaffung der Vorschrift des § 13 geführt hatte, zurücktreten, sie konnte es um so eher, als die auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften an den Rückerstattungspflichtigen abgetretenen Ansprüche überwiegend in das Rückerstattungsrecht fallen.

Die Streichung des bisherigen § 13 bedeutet, daß die auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften abgetretenen Ansprüche entschädigungsrechtlicher Art so zu behandeln sind wie alle anderen Entschädigungsansprüche der Berechtigten. Es gelten also für diese Art von Ansprüchen grundsätzlich alle Vorschriften dieses Gesetzes. Einer Genehmigung der

Abtretung gemäß § 12 Satz 2 bedarf es allerdings nicht, soweit nach Rückerstattungsrecht eine Verpflichtung zur Abtretung besteht.

## ZUM ZWEITEN ABSCHNITT (Schadenstatbestände)

Der Abschnitt faßt die Vorschriften über Schadenstatbestände zusammen, die bei voll anspruchsberechtigten natürlichen Personen in Betracht kommen und an die das Gesetz einen Entschädigungsanspruch knüpft. Ein solcher Entschädigungsanspruch ist nur bei Erfüllung bestimmter, in diesem Abschnitt abschließend geregelter Schadenstatbestände gegeben.

Gegenüber seiner bisherigen Fassung hat der Zweite Abschnitt eine erhebliche Erweiterung erfahren, und zwar insbesondere durch die Übernahme zahlreicher Vorschriften aus den zu den §§ 14, 15, 37 und 50 BEG ergangenen Rechtsverordnungen. Die Übernahme gewisser Vorschriften aus diesen Rechtsverordnungen war notwendig, weil schon bei Erlaß der Rechtsverordnungen Zweifel darüber bestanden haben, ob die der Bundesregierung in den genannten Paragraphen gegebene Ermächtigung diese Vorschriften in jedem Falle deckt. Außerdem erschien die Übernahme von Vorschriften aus den Rechtsverordnungen in das Gesetz auch zweckmäßig, um die materiellen Vorschriften der Rechtsverordnungen mit den materiellen Vorschriften des Gesetzes übersichtlicher zusammenzufassen.

Andererseits hat der Zweite Abschnitt dadurch eine Kürzung erfahren, daß der bisherige Vierte Titel (Besondere Gruppen von Verfolgten) aus dem Zweiten Abschnitt herausgenommen wurde und nunmehr als neuer Vierter Abschnitt erscheint. Dies erschien aus rechtssystematischen Gründen erforderlich, weil es sich bei den Vorschriften für besondere Gruppen von Verfolgten nicht um die Regelung von Schadenstatbeständen handelt, sondern diese Vorschriften nur eine Beschränkung der entschädigungsrechtlichen Ansprüche dieser Gruppen gegenüber den Ansprüchen der voll anspruchsberechtigten Verfolgten darstellen.

## ZUM ERSTEN TITEL (Schaden an Leben)

Im Zweiten Abschnitt des BEG waren im Ersten Titel bisher die Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit behandelt. Die Zusammenfassung dieser Schadenstatbestände in einem Titel rechtfertigte sich dadurch, daß es sich bei allen diesen Schäden um solche höchstpersönlicher Art (im Gegensatz zu den Schäden an Eigentum und Vermögen und den Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen) handelt. Diese aus dem US-EG übernommene Systematik mußte indessen aufgegeben werden, nachdem durch die Übernahme zahlreicher Vorschriften der Rechtsverordnungen zu den §§ 14 und 15 in das Gesetz die Vorschriften für die einzelnen Schadenstatbestände so umfangreich geworden waren, daß die Beibehaltung der bisherigen Zusammenfassung die Übersichtlichkeit beeinträchtigt hätte. Der Erste Titel enthält nunmehr nur noch die Vorschriften über Schaden an Leben. Auch innerhalb dieses Titels erschien es aus rechtssystematischen Gründen und zur Erreichung einer besseren Übersichtlichkeit angezeigt, den bisherigen § 14 in einzelne Paragraphen aufzugliedern.

Absatz 8 des bisherigen § 14 konnte wegfallen, nachdem in § 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) nunmehr allgemein bestimmt ist, daß Geldrenten und Kapitalentschädigungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, steuerfrei sind.

### Zu § 14

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 14 (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 US-EG).

Der schwerste Schaden, der einem Verfolgten zugefügt werden konnte, ist die Vernichtung seines Lebens. Die Wiedergutmachung muß daher damit beginnen, daß in erster Linie die Hinterbliebenen derjenigen Verfolgten Anspruch auf Entschädigung erhalten, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden sind.

Absatz 1 enthält die Grundsatzbestimmung über den Schaden an Leben. In der Neufassung ist zunächst aus der Rechtsverordnung zu § 14 die Vorschrift entnommen,

daß es im Falle des durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Todes eines Verfolgten genügt, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung als wahrscheinlich anzusehen ist. Durch diese Vorschrift soll den besonderen Beweisschwierigkeiten, in denen sich gerade Hinterbliebene von getöteten Verfolgten befinden, Rechnung getragen werden. Dem gleichen Zweck dient auch die im Absatz 1 Satz 2 aufgestellte Vermutung, daß ein Verfolgter durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist, wenn er während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes oder im unmittelbaren Anschluß daran verstorben ist. Diese Vermutung war bisher auf die Fälle der Freiheitsentziehung im Sinne des bisherigen § 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 beschränkt, d. h. sie galt nicht, wenn der Verfolgte im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hatte und in dieser Zeit verstorben ist. Es erschien notwendig, die Vermutung auch auf diese Fälle auszudehnen, weil eine Freiheitsentziehung und das Leben in der Illegalität im Gesetz grundsätzlich gleichgestellt sind und es auch folgerichtig ist, das Leben in der Illegalität in gleicher Weise zu behandeln wie das Leben während der Deportation.

Wegen des Wegfalls des Absatz 1 Satz 3 des bisherigen § 14 vgl. die Begründung zu § 1 a.

Der aus § 14 BEG in die Neufassung unverändert übernommene Absatz 2 ist eine Spezialvorschrift gegenüber der Grundsatzvorschrift des § 2. Aus Gründen der Billigkeit soll es für die Anspruchsberechtigung von Hinterbliebenen eines Verfolgten auch genügen, wenn sie selbst eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

### Zu § 14 a

Die Vorschrift ist neu eingefügt. Sie legt fest, welche Leistungen den Hinterbliebenen des Verfolgten als Entschädigung zustehen.

### Zu § 14 b

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 3 Satz 1 des bisherigen § 14 (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 US-EG). Sie bestimmt, welchen Hinterbliebenen eines getöteten Verfolgten die Rente zusteht.

Der höchstpersönliche Charakter des Schadens an Leben bedingt es, daß nur die näch-

sten Angehörigen des Verfolgten den Anspruch auf Rente erhalten. Nach dem Vorbild der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts ist deshalb in Absatz 1 der Kreis der rentenberechtigten Hinterbliebenen eines Verfolgten in gewisser Weise eingeschränkt. Bereits das US-EG hatte die Vorschrift über die Rentenberechtigung der Hinterbliebenen eines getöteten Verfolgten an die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts angelehnt. Daran hat auch das BEG festgehalten und die Novelle nichts geändert. Die Gründe, die hierfür maßgebend waren, sind in Abschnitt VIII und 1 und 2 der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes dargelegt.

Nach Absatz 1 Nummer 1 steht in erster Linie der Witwe eines getöteten Verfolgten der Anspruch auf Rente zu, und zwar grundsätzlich bis zu ihrem Tode. Entsprechend der Vorschrift des § 164 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes erlischt jedoch der Anspruch mit der Wiederverheiratung. Diese Regelung erschien auch für das Entschädigungsrecht angezeigt, weil die Witwe in der Regel durch die Wiederverheiratung in einen neuen, mit dem Verfolgten nicht mehr zusammenhängenden Lebenskreis eintritt und überdies einen neuen Versorgungsanspruch erwirbt. In Ergänzung zu dieser Vorschrift sind in § 14 g Vorschriften getroffen über die Zahlung einer Abfindung an die Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung und über das Aufleben der Rente bei Auflösung oder Nichtigkeit der neuen Ehe.

Nach Absatz 1 Nummer 2 steht auch dem Witwer der Anspruch auf Rente zu, und zwar ebenfalls grundsätzlich bis zu seinem Tode. Auch hier erlischt die Rente im Falle der Wiederverheiratung; denn auch die Wiederverheiratung des Witwers bedeutet in der Regel eine Lösung aus dem Lebenskreis des bisherigen Ehegatten. Jedoch besteht der Rentenanspruch des Witwers nur für die Dauer der Bedürftigkeit. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, daß nach den Erfahrungen des Lebens ein Witwer im allgemeinen imstande sein wird, sich selbst zu unterhalten. Deshalb kann in dieser einschränkenden Bestimmung auch keine Verletzung des durch Artikel 3 Abs. 2 GG festgelegten Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter erblickt werden.

Die Gewährung der Rente an die Kinder des Verfolgten nach Absatz 1 Nummer 3

erfolgt wiederum in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (§ 126). Die Vorschrift ist sogar gegenüber der bisherigen Fassung des § 14 Abs. 3 Nr. 3, welche die Regelung der Kinderzuschläge nach dem Besoldungsgesetz zum Vorbild hatte, noch stärker als bisher der Regelung des Waisengeldanspruchs nach dem Bundesbeamtengesetz angeglichen, und zwar insofern, als die Rente an die Kinder des Verfolgten, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch dann zu zahlen ist, wenn sie ein eigenes monatliches Einkommen im Sinne des Besoldungsrechts von mehr als 75 DM haben. Diese Verbesserung ist deshalb gerechtfertigt, weil gerade die Kinder eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen umgekommenen Verfolgten durch diesen Verlust in der Regel besonders schwer getroffen sein werden.

Die Vorschrift über die Gewährung von Renten an elternlose Enkel, die der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung unterhalten hat oder die er, wenn er noch lebte, unterhalten würde, war bisher in § 14 Abs. 3 Nr. 3 enthalten. Aus Gründen der besseren Übersicht ist diese Vorschrift nun in einer selbständigen Nummer 4 aufgenommen worden. Dabei sind die elternlosen Enkel den Kindern unter den erwähnten Voraussetzungen entsprechend der in § 144 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes getroffenen Regelung grundsätzlich gleichgestellt worden. Wenn der Verfolgte der Ernährer seiner Enkel war oder, wenn er noch lebte, sein würde, so bedeutet sein Tod für die Enkel einen ähnlichen Verlust wie der Tod des Vaters für die Kinder. Nach der bisherigen Regelung erhielten die elternlosen Enkel eine Rente in jedem Falle nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Nach der Neufassung erfolgt die Rentengewährung nunmehr auch für die Zeit, in der Kindern nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden könnten. Im Unterschied zu der Behandlung der Kinder eines Verfolgten wird jedoch bei den elternlosen Enkeln, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, die Rente nicht weiter gewährt, wenn sie ein eigenes monatliches Einkommen im Sinne des Besoldungsrechts von mehr als 75,— DM haben. Diese

Differenzierung gegenüber den Kindern rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Enkel dem Verfolgten immerhin ferner stehen als die eigenen Kinder. Die weitere Neuregelung, daß bei der Unterhaltsgewährung durch den Verfolgten nicht mehr auf den Zeitpunkt seines Todes, sondern auf den Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, abgestellt wird, war schon in § 10 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu § 14 enthalten. Diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Verfolgung vielfach den verstorbenen Verfolgten bereits längere Zeit vor seinem Tode daran gehindert hatte, den Unterhalt für seine Verwandten zu bestreiten.

Nummer 5 des Absatz 1 regelt in Anlehnung an Absatz 3 Nr. 4 des bisherigen § 14 den Rentenanspruch der Verwandten aufsteigender Linie. Die Vorschrift entspricht dem Grundgedanken des § 145 des Bundesbeamtengesetzes, daß auch Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt durch den Verstorbenen bestritten wurde, für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist. Die Vorschrift hat insofern eine redaktionelle Änderung erfahren, als die Worte „ganz oder überwiegend“ fortgefallen sind. Diese Worte erschienen entbehrlich, weil von Unterhaltsgewährung nur dann gesprochen werden kann, wenn der Verstorbene maßgeblich den Unterhalt bestritten hat. Aus den zu Nummer 4 genannten Gründen erschien es auch hier gerechtfertigt, auf die Unterhaltsgewährung zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, abzustellen.

In Absatz 2 werden entsprechend der Vorschrift des § 125 des Bundesbeamtengesetzes in den neu eingefügten Nummern 1 und 2 der Witwe zunächst gleichgestellt die schuldlos geschiedene Ehefrau (Nummer 1) und die frühere Ehefrau, deren Ehe mit dem Verfolgten aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist und die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichsteht (Nummer 2). Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. § 1345 BGB; § 26 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 des Ehegesetzes). Diese Gleichstellung früherer Ehefrauen mit der Witwe beruht auf der Erwägung, daß unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vielfach, besonders in den Fällen sogenannter Mischehen, Scheidungen erzwungen oder Ehen aufgehoben oder für nichtig erklärt

worden sind, um den verfolgten Ehepartner dem vollen Verfolgungsdruck auszusetzen. Es wäre unbillig, der früheren Ehefrau unter Anerkennung der Scheidung oder Aufhebung der Ehe in diesen Fällen den Rentenanspruch zu versagen.

Der Witwe werden ferner gleichgestellt die Verlobte, deren Verbindung mit dem Verfolgten auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden sind (Nummer 3), sowie die Frau, deren Ehe mit dem Verfolgten nachträglich durch eine Anordnung auf Grund des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung geschlossen worden ist (Nummer 4). Auch diese Vorschriften sind im Gesetz neu, waren jedoch bisher schon in § 6 der Rechtsverordnung zu § 14 enthalten. Die ausdrückliche Einbeziehung der unter das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 oder unter Rechtsvorschriften der Länder (in Bayern Gesetz vom 31. Dezember 1947 — GVBl. 1948 S. 2 —, in Berlin Gesetz vom 30. November 1950 — VOBl. I S. 541 —, in Bremen Gesetz vom 3. Januar 1948 — GBl. S. 7 —, in Hessen Gesetz vom 3. Januar 1948 — GVBl. S. 17 — und in Württemberg-Baden Gesetz vom 12. Januar 1948 — RegBl. S. 17) sowie unter das Bundesgesetz vom 29. März 1951 fallenden Frauen erschien zur Vermeidung von Zweifeln geboten. An sich ergibt sich die Gleichstellung dieser Personen mit der Witwe bereits aus dem Umstand, daß die erwähnten Gesetze sie als Ehefrauen behandelt wissen wollen.

Da die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder in der Praxis bisher vielfach daran scheiterte, daß die in dem Bundesgesetz oder in den Rechtsvorschriften der Länder bestimmten Antragsfristen bereits seit längerer Zeit abgelaufen sind, ist in Nummer 3 bestimmt, daß für die Zwecke des BEG ein diesbezüglicher Antrag noch bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 91 Abs. 2 gestellt werden kann. Ein solcher Antrag ist jedoch nicht an die Entschädigungsbehörden, sondern an die nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 oder nach den Rechtsvorschriften der Länder zuständigen Behörden zu richten.

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. März 1951 wird die Frau hinsichtlich der Gewährung von Witwengeld aus einem Beamtenverhältnis wie die Witwe eines Beamten behandelt, der die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat. Aus entschädigungsrechtlichen Gründen erschien es untunlich, diese Beschränkung zu übernehmen. Die unter das Bundesgesetz vom 29. März 1951 fallende Frau wird deshalb der Witwe schlechthin gleichgestellt.

Es würde dem Wesen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts widersprechen, einer Ehefrau, die sich aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, von dem verfolgten Ehemann abgewandt hat, Rentenansprüche zuzubilligen. Deshalb ist in Absatz 3 bestimmt, daß in solchen Fällen der früheren Ehefrau Rentenansprüche nicht zustehen. Gedacht ist hier besonders an die Fälle, in denen die „arische“ Ehefrau durch ihre Abkehr, insbesondere durch Herbeiführung der Ehescheidung oder Eheaufhebung, dem jüdischen Ehegatten den Schutz der sogenannten privilegierten Mischehe entzogen und damit seinen Tod mit verursacht hat.

#### Zu § 14 c

§ 14 c entspricht dem Absatz 4 des bisherigen § 14 (vgl. US-EG § 13 Abs. 4).

Das US-EG hatte bestimmt, daß die Renten der Hinterbliebenen eines Verfolgten in einem Hundertsatz der Versorgungsbezüge festgesetzt werden, die den Hinterbliebenen eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung vergleichbaren Beamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallversorgung der Beamten gewährt würden.

Das BEG hat diese Vorschrift in Absatz 4 des bisherigen § 14 im wesentlichen unverändert übernommen. Auch die Novelle hält daran fest, daß die Renten der Hinterbliebenen von Verfolgten nach den Versorgungsbezügen vergleichbarer Beamten festzusetzen sind. Die Gründe hierfür sind die gleichen, wie sie in Abschnitt VIII unter 1 und 2 der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes dargelegt sind.

In Absatz 1 wird bestimmt, daß die Rente für die Hinterbliebenen eines Verfolgten

nach Maßgabe der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten festzusetzen ist. Die Rente beträgt also grundsätzlich 100 v. H. dieser Versorgungsbezüge. Die Neufassung übernimmt damit die Regelung, die der § 16 Abs. 2 der 1. DV-BEG bereits getroffen hat. Für diese Vorschrift war die Erwägung maßgebend, daß die Hinterbliebenen eines Verfolgten nicht ungünstiger gestellt werden sollen als die eines vergleichbaren Beamten. Durch die Neufassung ist im übrigen auch klargestellt worden, daß die Rente eines Hinterbliebenen eines Verfolgten sich nach den Versorgungsbezügen eines vergleichbaren Bundesbeamten richtet (vgl. § 12 der 1. DV-BEG).

Nach der bisherigen Fassung des BEG war die Frage, nach welcher Besoldungsgruppe vergleichbarer Bundesbeamten die Versorgungsbezüge zu berechnen waren, nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Verfolgten zu beurteilen. Die Neufassung stellt nunmehr in erster Linie auf die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten ab, die — wie bisher — nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor seinem Tode zu beurteilen ist. Da das Gesetz die materielle Versorgung der Hinterbliebenen bezweckt, die diese Versorgung durch den Tod des Verfolgten verloren haben, war es folgerichtig, die Höhe dieser Versorgung in erster Linie von der wirtschaftlichen Stellung abhängig zu machen, die der Verfolgte im Erwerbsleben bekleidet hatte. Eine Berücksichtigung der sozialen Stellung des Verfolgten neben seiner wirtschaftlichen Stellung soll nach der Neufassung nur noch erfolgen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt. Denn es haben sich in der Praxis zahlreiche Fälle ergeben, in denen die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nur nach seiner wirtschaftlichen Stellung zu unbilligen Ergebnissen geführt hätte. Gedacht ist hier vornehmlich an die Fälle, in denen das Einkommen eines Verfolgten, weil er seinen Beruf eben erst aufgenommen hatte, noch verhältnismäßig gering war, oder in denen der Verfolgte, weil er seine Schul- oder Berufsausbildung eben erst beendet hatte, ein Einkommen überhaupt noch nicht bezog.

Absatz 2 nimmt den Gedanken der bisherigen Fassung des Absatz 4 des § 14 auf, wo vorgesehen war, daß der Hundertsatz der Rente unter gewissen Umständen niedriger

festzusetzen ist, als das grundsätzlich nach Absatz 1 zu geschehen hat. Die Neufassung ist bedingt durch die Änderung des Absatz 1, nach der grundsätzlich die Rente 100 v. H. der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vergleichbaren Bundesbeamten beträgt. Diese Regelung — wie auch schon die bisherige — ergibt sich aus dem Versorgungscharakter der Rente, auf deren Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen und seine sonstigen Einkünfte nicht ohne Einfluß bleiben können. Dagegen soll die Tatsache der Steuerfreiheit der Rente bei der Festsetzung der Höhe der Rente künftig nicht mehr berücksichtigt werden. Nachdem der Steuergesetzgeber allgemein die Leistungen nach den Wiedergutmachungsgesetzen von der Steuerpflicht befreit hat, wäre es gegen den Sinn dieser Steuerbefreiung, wenn diese wieder als ein Moment berücksichtigt würde, das eine Herabsetzung der Rente erfordert.

Die Vorschrift in Absatz 4 Satz 4 des bisherigen § 14, daß bei wesentlicher Änderung der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente zugrunde liegenden Verhältnisse der Hundertsatz der Rente neu festzusetzen ist, ist aus rechtssystematischen Gründen an dieser Stelle in Fortfall gekommen. Eine entsprechende Bestimmung befindet sich nunmehr in § 14 h. Wenn die Berechnung der Rente nach den Versorgungsbezügen der Hinterbliebenen vergleichbarer Beamtengruppen erfolgen soll, so hat sich eine solche Berechnung naturgemäß an die jeweilige Höhe dieser Versorgungsbezüge anzuschließen. Das war auch schon in Absatz 4 des bisherigen § 14 bestimmt. Die bisherige Fassung wollte aber diesen Grundsatz erst vom Inkrafttreten des BEG ab gelten lassen und sah für die Hinterbliebenen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Rentenzahlungen erhalten hatten, eine Sonderregelung vor. Die Neufassung des Absatz 3 schreibt jetzt generell vor, daß bei Berechnung der Rente stets die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist. Hiervon ging bereits die 1. DV-BEG in der Besoldungsübersicht (Anhang zu § 13) aus. Die damit auch überholte Sonderregelung für die Hinterbliebenen, die bei Inkrafttreten des BEG noch keine Rentenzahlung erhalten hatten, konnte nunmehr in Fortfall kommen.

Für den Witwer einer Verfolgten war auch schon nach Absatz 4 des bisherigen § 14 eine Sonderregelung insofern vorgesehen, als die Rente des Witwers sich nicht nach den Ver-

sorgungsbezügen der Hinterbliebenen eines vergleichbaren Beamten berechnet, sondern je nach dem Grade seiner Bedürftigkeit auf einen Monatsbetrag von 100 bis 200 Deutsche Mark festzusetzen war. Diese Regelung übernimmt auch Absatz 4 des § 14 c. Die Rente des Witwers hat, wie schon in der Begründung zu § 14 b Abs. 1 Nr. 3 dargelegt, in Anbetracht der Tatsache, daß nach den Lebenserfahrungen der Mann im allgemeinen eher imstande ist, sich selbst zu unterhalten als die Frau, nur den Charakter einer Beihilfe. An der Begrenzung des Monatsbetrages der Rente nach oben und unten wird daher auch durch die Neufassung des Gesetzes nichts geändert. Aus rechtssystematischen Gründen ist in § 14 c Abs. 4 jedoch nur noch von dem Höchstbetrag die Rede. Der Mindestbetrag ist in § 14 d zusammen mit den übrigen Mindestbeträgen festgelegt.

#### Zu § 14 d

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 5 des bisherigen § 14.

Die Festsetzung von monatlichen Mindestbeträgen der Renten in § 14 d soll sicherstellen, daß den Hinterbliebenen eines Verfolgten unter allen Umständen die Mittel für den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Ohne Festsetzung solcher Mindestbeträge würden sich bei einer Reihe von Fällen bei Errechnung nach § 14 c so niedrige Beträge ergeben, daß der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr gesichert wäre. Die festgesetzten Mindestbeträge erschienen zur Erreichung dieses Zwecks ausreichend. Absatz 5 des bisherigen § 14 sah Mindestrenten nur für die Witwe und die Waisen vor. § 14 d erweitert diese Regelung auch auf die Rente des Witwers, der elternlosen Enkel und der Eltern. Auch für diese Personen sollte eine Mindestversorgung sichergestellt werden.

#### Zu § 14 e

Die Vorschrift ist neu. Sie ist aus § 18 der 1. DV-BEG entnommen.

Die Vorschrift beruht auf dem Grundsatz des § 148 des Bundesbeamtengesetzes, daß die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen insgesamt nicht höher sein dürfen als das Unfallruhegehalt des Beamten. Dieser Grundsatz muß nach Absatz 1 auch für die Versorgungsrenten mehrerer Hinterbliebenen eines Verfolgten gelten. Aus diesem Grundsatz ergibt sich auch die Konsequenz, daß, wenn

eine Zusammenrechnung der Renten mehrerer Hinterbliebenen das Unfallruhegehalt übersteigt, die einzelnen Renten um den Betrag gekürzt werden müssen, in dem sie ihrer Höhe nach zueinander stehen.

Die Möglichkeit einer Kürzung der Renten mehrerer Hinterbliebenen findet indessen seine Grenze darin, daß die Mindestrenten des § 14 d selbstverständlich nicht unterschritten werden dürfen, weil, wie in der Begründung zu § 14 d ausgeführt, die Mindestrenten jedenfalls den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen des Verfolgten sicherstellen sollen. Können aber die Renten bei einem oder mehreren Hinterbliebenen aus diesem Grunde nicht mehr gekürzt werden, so wäre es unbillig, die Kürzung dann zum Nachteil der übrigen Hinterbliebenen sich auswirken zu lassen. Auf diesen Erwägungen beruht die Regelung im Absatz 2.

Die Vorschrift in Absatz 3 entspricht dem in § 127 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes enthaltenen Grundsatz, daß beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsansprüchen in der Person eines Hinterbliebenen jeweils nur der höhere Versorgungsanspruch in Betracht kommt. Da die Regelung der Renten der Hinterbliebenen, wie in der Begründung zu § 14 c ausgeführt, sich an die Grundsätze der Beamtenversorgung anschließt, schien es folgerichtig, auch den Grundsatz des § 127 des Bundesbeamtengesetzes auf das Rentenrecht der Hinterbliebenen eines Verfolgten anzuwenden.

#### Zu § 14 f

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 6 des bisherigen § 14 (§ 13 Abs. 5 US-EG).

Die schon im bisherigen § 14 enthaltene Vorschrift über das Ruhen der Renten von Hinterbliebenen eines Verfolgten folgt aus dem Versorgungscharakter dieser Renten. Die Vorschrift des § 14 f ist jedoch gegenüber der Vorschrift des Absatz 6 des bisherigen § 14 dahin eingeschränkt worden, daß die Rente nur ruht, soweit und solange dem Hinterbliebenen aus deutschen öffentlichen Mitteln aus dem gleichen Grunde, nämlich wegen des Todes des Verfolgten, Versorgungsbezüge oder andere Leistungen gewährt werden. Es soll also nur verhindert werden, daß der Hinterbliebene eines Verfolgten aus dem gleichen Grunde aus deutschen öffentlichen Mitteln mehrere Versorgungsbezüge erhält. Infolgedessen ist in Abweichung von der bisherigen

Regelung das Ruhen der Rente von Hinterbliebenen eines Verfolgten nicht mehr vorgesehen, wenn die Hinterbliebenen auf Grund eines privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses des Verfolgten Geldleistungen beziehen. Die Vorschrift des § 14 f bezieht sich auch nur auf Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen, die nicht auf Grund des BEG gezahlt werden. Der Hinterbliebene eines Verfolgten hat also, wie sich aus § 55 b ergibt, neben seinem Rentenanspruch wegen des Todes des Verfolgten unter Umständen auch noch einen Anspruch — wenn auch nur in begrenzter Höhe — auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Schon nach Absatz 6 des bisherigen § 14 hatten laufende Leistungen, die in eigenen Geldleistungen des Verfolgten ihren Grund hatten, ein Ruhen der Rente nicht zur Folge. Das sollte jedoch nur der Fall sein, wenn es sich um Leistungen handelt, die ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen. Die Vorschrift ist nunmehr dahin erweitert, daß das Ruhen der Rente auch dann nicht eintritt, wenn die laufenden Leistungen nur zum Teil auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen. Gedacht ist hier u. a. an die Fälle der freiwilligen Höher- und Weiterversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung.

#### Zu § 14 g

Die Vorschrift ist neu.

Nach § 14 b erlischt die Rente der Witwe eines Verfolgten mit deren Wiederverheiratung. Nach § 14 g Abs. 1 Satz 1 soll die Witwe jedoch im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Abfindung erhalten. Diese Regelung erschien angebracht aus der Erwägung, daß nach den vorliegenden Erfahrungen die Absicht der Wiederverheiratung vielfach nur deshalb nicht ausgeführt wird, weil die Witwe befürchten muß, in diesem Falle ihre Rente zu verlieren. Der 24fache Monatsbetrag der Rente erschien als Abfindung sowohl ausreichend wie auch erforderlich. Die Vorschriften im Satz 2 und 3 des Absatz 1 des § 14 g schließen sich wiederum an die entsprechende beamtenrechtliche Regelung, nämlich an die Vorschrift des § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes an. In Konsequenz der Vorschrift des Satz 1 ist hier jedoch angeordnet, daß die Rente frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Wiederverheiratung der Witwe eines Verfolgten wieder auflebt. Damit soll

verhindert werden, daß die Witwe unter Umständen doppelte Versorgungsbezüge erhält.

A b s a t z 2 des § 14 g enthält die entsprechenden Vorschriften für den Witwer mit der Einschränkung, daß bei der Wiederverheiratung des Witwers eine Abfindung nicht gewährt wird. Der Witwer erhält eine Rente nach § 14 b Abs. 1 Nr. 2 überhaupt nur dann, wenn und soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Liegt diese Voraussetzung vor, so wird der Witwer im allgemeinen schon aus wirtschaftlichen Gründen an eine Wiederverheiratung nicht denken können.

#### Zu § 14 h

Die Vorschrift entspricht dem Satz 4 des Absatz 4 des bisherigen § 14 (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 3 US-EG).

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit der Neufestsetzung der Rente bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente oder ihrer Bemessung zugrunde gelegt waren. Da nach § 14 c Abs. 2 die Rente unter Umständen in einem 100 v. H. unterschreitenden Hundertsatz der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vergleichbaren Bundesbeamten festzusetzen ist, so mußte eine anderweitige Festsetzung der Rente vorgesehen werden, wenn diese Umstände sich wesentlich geändert haben. Entsprechendes gilt, wenn die im übrigen der Bemessung der Rente zugrunde gelegten Umstände sich wesentlich geändert haben.

Unter Übernahme der Vorschrift des § 27 Abs. 1 der 1. DV-BEG wird in § 14 h ferner Bestimmung darüber getroffen, was als wesentliche Änderung der Verhältnisse anzusehen ist. Eine solche Änderung soll nur dann zu einer Neufestsetzung der Rente führen, wenn die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 v. H. von der festgesetzten Rente abweicht. Eine Abweichung um weniger als 10 v. H. erschien nicht wesentlich. Die Vorschrift des § 14 h kann sich selbstverständlich sowohl zugunsten, wie auch zuungunsten des Hinterbliebenen eines Verfolgten auswirken. Die verfahrensrechtliche Folgerung aus dieser Vorschrift zieht § 96.

#### Zu § 14 i

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 7 des bisherigen § 14 (vgl. § 13 Abs. 7 US-EG).

Gemäß § 9 — wie schon nach dem bisherigen § 5 — werden Renten, die nach diesem

Gesetz zu leisten sind, vom Ersten des dem Inkrafttreten des BEG folgenden Kalendermonats an, also erst vom 1. November 1953 an, gezahlt. Da das Gesetz eine möglichst umfassende Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gewähren will, war es erforderlich, für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in der Form einer Kapitalentschädigung vorzusehen. Diese Kapitalentschädigung wird den Hinterbliebenen des Verfolgten vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten an gewährt, und zwar jeweils für die Zeit, für welche die Voraussetzungen für eine Rentengewährung nach § 14 b gegeben gewesen wären.

#### Zu § 14 k

Die Vorschrift ist neu.

Die Kapitalentschädigung berechnete sich nach der bisherigen Fassung des Gesetzes (§ 14 Abs. 7) in gleicher Weise wie die Rente mit der Einschränkung, daß monatliche Mindestbeträge nicht berücksichtigt wurden. Diese Berechnung hat in der Praxis zu außerordentlichen Schwierigkeiten und Verzögerungen geführt. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Erledigung von Entschädigungssachen ist daher im § 14 k eine Pauschalberechnung der Kapitalentschädigung vorgesehen.

A b s a t z 1 enthält die näheren Vorschriften über die Berechnung der Kapitalentschädigung, wenn eine Rente gezahlt wird. Zugrunde zu legen ist alsdann der Betrag der nach § 14 c bis f errechneten Rente, der auf den mit dem 1. November 1953 beginnenden Monat entfällt. Diese Rente wird der Kapitalentschädigung deshalb zugrunde gelegt, weil bei der Pauschalierung von dem Zeitpunkt ausgegangen werden soll, an dem die Rente erstmalig fällig war. Damit wird der Hinterbliebene wirtschaftlich so gestellt, als ob er diese Rente schon vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten an bezogen hätte.

Für die Fälle, in denen eine Rente nicht gezahlt wird, weil die Voraussetzung für eine Rentengewährung vom 1. November 1953 ab nicht mehr vorlag, bestimmt A b s a t z 2, daß der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen ist, der auf den Monat entfällt, in dem die Voraussetzungen für eine Rentengewährung zum letzten Male erfüllt waren. Es handelt sich hier lediglich um eine Hilfskonstruktion.

Da die Rente für den Monat November 1953 stets in Deutscher Mark festzusetzen ist, bedurfte es der in Absatz 3 in Anlehnung an § 8 getroffenen Vorschrift über die Umrechnung der auf die Zeit vor der Währungsumstellung entfallenden Beträge in Deutsche Mark.

#### Zu § 14 l

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 3 Satz 2 des bisherigen § 14 (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 US-EG).

Der Anspruch auf die den Hinterbliebenen wegen des Todes des Verfolgten zu gewährende laufende Rente ist höchstpersönlicher Art und kann daher — wie Absatz 1 bestimmt — weder übertragen noch vererbt werden. Die gleiche Erwägung gilt auch für die der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung nach § 14 g Abs. 1 zustehende Abfindung.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung über die beschränkte Vererblichkeit des Anspruchs auf die Summe rückständiger Rentenbeträge und auf die Kapitalentschädigung entspricht im Grundsatz dem § 29 der 1. DV-BEG. Die Vererblichkeit tritt hier nur ein, wenn der Hinterbliebene von seinen nächsten Angehörigen, also von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird, es sei denn, daß der Anspruch beim Tode des Hinterbliebenen bereits rechtskräftig festgestellt war. Diese Beschränkung ist wiederum im Hinblick auf den höchstpersönlichen Charakter des Rentenanspruchs getroffen worden. Ist der Anspruch aber bereits rechtskräftig festgesetzt, so kann er nur wie jeder andere vermögensrechtliche Anspruch behandelt werden. Er ist dann also auch frei vererblich.

#### Zu § 14 m

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 9 des bisherigen § 14 (vgl. § 13 Abs. 9 US-EG).

Das Gesetz enthält auch in seiner Neufassung, wie schon das BEG in bisheriger Fassung, für die Regelung der Renten und Kapitalentschädigungen der Hinterbliebenen von Verfolgten nur die allgemeinen und nur durch Gesetz abänderbaren Grundsätze. Die Vorschriften bedürfen jedoch zu ihrer Ausführung noch näherer Regelungen, die auch, um den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung zu tragen, leichter abänderbar sein müssen. Deshalb ist in § 14 m der Bundes-

regierung die Ermächtigung gegeben, zur Durchführung der Vorschriften über die Versorgung der Hinterbliebenen von Verfolgten in der Form von Rechtsverordnungen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen bedürfen selbstverständlich der Zustimmung des Bundesrates, weil das Gesetz selbst zustimmungsbedürftig ist (vgl. Art. 80 Abs. 2 GG).

## ZUM ZWEITEN TITEL

### (Schaden an Körper oder Gesundheit)

Wie schon in der Begründung zum Ersten Titel ausgeführt, waren in der bisherigen Fassung des BEG die Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit in einem Titel behandelt. Die Neufassung des Gesetzes hat nunmehr die Vorschriften über Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit in drei verschiedene Titel aufgliedert. Nachdem im Ersten Titel der Schaden an Leben behandelt worden ist, folgt nunmehr im Zweiten Titel der Schaden an Körper oder Gesundheit. Auch hier rechtfertigt sich die Zusammenfassung der Vorschriften, die teils im Gesetz, teils in der einschlägigen Rechtsverordnung ihren Platz hatten, aus rechtssystematischen Gründen. Aus den gleichen Gründen ist die Aufgliederung der Absätze 2 bis 8 des bisherigen § 15 erfolgt. Absatz 7 des bisherigen § 15 (Bezugnahme auf den bisherigen § 14 Abs. 8 — Befreiung der Geldrente und Kapitalentschädigung von der Einkommen- und Lohnsteuer —) konnte wiederum im Hinblick auf § 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 441) wegfallen.

#### Zu § 15

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 1 US-EG).

Nächst dem Schaden an Leben ist der Verfolgte durch Schaden an Körper oder Gesundheit am schwersten getroffen. Für diesen Schaden soll ihm Entschädigung gewährt werden. Um eine Verzettelung der für die Gesamtheit der Verfolgten zur Verfügung stehenden Mittel und Schwierigkeiten bei der Feststellung der Schadenstatbestände in der Praxis zu vermeiden, besteht der Anspruch auf Entschädigung jedoch nur dann,

wenn die Schädigung an Körper oder Gesundheit des Verfolgten nicht unerheblich ist. Was als unerhebliche Schädigung gelten soll, ist in Satz 3 des § 15 näher definiert.

Neu ist gegenüber der Fassung des Absatz 1 des bisherigen § 15 die auch in der entsprechenden Vorschrift des § 14 enthaltene Beweiserleichterung, daß zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhanges ausreicht. Dem Zwecke der Beweiserleichterung dient auch die Anordnung, daß § 14 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung finden soll. Es wird also auch bei Schaden an Körper oder Gesundheit vermutet, daß der Schaden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist, wenn der Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne des Gesetzes oder im unmittelbaren Anschluß daran den Schaden erlitten hat.

Wegen des Wegfalls des Absatz 1 Satz 4 des bisherigen § 15 vgl. die Begründung zu § 1 a.

#### Zu § 15 a

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 Satz 1 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 2 US-EG).

Die Vorschrift enthält lediglich den Katalog der Leistungen, die dem Verfolgten im Falle des Schadens an Körper oder Gesundheit zustehen. Gegenüber Absatz 2 des bisherigen § 15 ist der Katalog dahin erweitert worden, daß dem Verfolgten auch ein Anspruch auf Hausgeld zusteht und daß ihm Umschulungsbeihilfe gewährt werden kann.

#### Zu § 15 b

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 US-EG).

Die Vorschrift des Absatz 1, daß Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten richten sollen, beruht auf dem im BEG allgemein angewendeten Grundgedanken, daß die Regelung der Entschädigung der Verfolgten nach dem Vorbild der entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften den Interessen der Verfolgten am besten gerecht wird.

Die Vorschrift des Absatz 2 ist neu. Es wäre unbillig gewesen, den Anspruch auf ein Heilverfahren auszuschließen, wenn das Heilverfahren bereits vor Inkrafttreten des BEG durchgeführt worden ist.

#### Zu § 15 c

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und dem Absatz 3 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 US-EG). Auch die Rente, die dem Verfolgten für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt wird, dient seiner Versorgung. Eine solche Versorgung hat er nur nötig, wenn er infolge des Schadens nicht mehr voll erwerbsfähig ist. Dieser Gedanke kommt schon in der Vorschrift des § 15 zum Ausdruck, wonach der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung nur dann hat, wenn er nicht unerheblich an Körper oder Gesundheit geschädigt worden ist.

In Absatz 2 Nummer 2 des bisherigen § 15 war bestimmt, daß der Rentenanspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit im Falle und für die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v. H. gegeben sei. In Anwendung dieser Vorschrift haben die mit der Feststellung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von Verfolgten beauftragten beamteten Ärzte sich vielfach an die Praxis gehalten, die sie bei Feststellung der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit nach dem Bundesbeamtenengesetz und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz gewöhnt waren. Sie sind daher bei den von ihnen erstatteten Gutachten vielfach davon ausgegangen, daß die festgestellte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auch bei an Körper oder Gesundheit geschädigten Verfolgten Abweichungen von 5 v. H. nach unten mitumfaßte. Außerdem steht nach verschiedenen Landesgesetzen dem Verfolgten ein Rentenanspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit auch schon dann zu, wenn seine Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 v. H. beeinträchtigt ist. Diese länderrechtlichen Regelungen sind nach § 104 Abs. 2 ohnehin aufrechterhalten. Im Hinblick auf die erwähnte Praxis der mit der Feststellung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beauftragten ärztlichen Sachverständigen sowie im Hinblick darauf, daß die Anspruchsvoraussetzungen für Schaden an Körper oder Gesundheit im BEG den Ländergesetzen nach

Möglichkeit angepaßt werden sollten, ist in Absatz 1 nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 25 v. H. ausreicht, um den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu begründen. Damit folgt der Entwurf im Ergebnis nun auch den entsprechenden Regelungen, wie sie sich in § 139 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und in § 31 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes finden. Bei dem Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 25 v. H. handelt es sich jedoch um einen absoluten Mindestsatz, der nach BEG in keinem Fall unterschritten werden kann. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 139 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, daß bei den Hundertsätzen auch eine um 5 v. H. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit mitumfaßt wird, kann also im Entschädigungsverfahren nach dem BEG nicht mehr in Betracht kommen.

Die Rente des an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten wird, ebenso wie die Rente eines Hinterbliebenen eines getöteten Verfolgten, nach Absatz 2 nach beamtenrechtlichen Grundsätzen berechnet. Weshalb der Gesetzgeber diese Berechnungsmethode gewählt hat, ist in Abschnitt VIII unter 1 und 2 der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes ausführlich dargelegt.

Als Grundlage für die Berechnung der Rente eines an Körper oder Gesundheit geschädigten Verfolgten konnte hier nur das Dienst Einkommen eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Beamten in Betracht kommen. Diesen Grundsatz übernimmt auch Absatz 2 des § 15 c. In Abweichung von der Regelung des § 14 c Abs. 1 ist die Rente des an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten jedoch nicht nach Maßgabe des vollen Dienst Einkommens eines vergleichbaren Bundesbeamten, sondern immer nur in einem weniger als 100 v. H. betragenden Hundertsatz dieses Dienst Einkommens festzusetzen, wie sich des näheren aus Absatz 5 ergibt. Diese Berechnung ist die Folge der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf die Festsetzung der Rente eines an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten. Denn auch der durch Dienstunfall ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewordene Beamte erhält sein Dienst Einkommen nicht mehr in voller Höhe.

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Absatz 3 des bisherigen § 15 aus methodischen Gründen geändert und aufgegliedert worden. Im Absatz 3 des bisherigen § 15 fehlte eine Vorschrift, die entsprechend der Vorschrift des Absatz 4 des bisherigen § 14 bestimmte, nach welchen Merkmalen die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Besoldungsgruppe erfolgen soll. Die Neufassung des Absatz 2 füllt diese Lücke aus. Sie bestimmt, wiederum in Anlehnung an § 14 c Abs. 1, aus den in der Begründung zu dieser Vorschrift dargelegten Gründen, daß die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Besoldungsgruppe in erster Linie nach seiner wirtschaftlichen Stellung und unter Umständen auch nach seiner sozialen Stellung zu erfolgen habe.

Absatz 3 bringt die Einzelheiten über die Bemessung des Hundertsatzes. Die Rente eines an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten hat Versorgungscharakter. Auch auf ihre Höhe können daher zunächst die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten nicht ohne Einfluß bleiben. Neben diesen sind jedoch, da es sich um die Versorgung eines noch lebenden Verfolgten handelt, auch seine persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Was unter persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst erläutert (vgl. auch § 19 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Auch bei der Berechnung der Rente eines an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten soll die Tatsache der Steuerfreiheit der Rente künftig unberücksichtigt bleiben. Insoweit kann auf die Begründung zu § 14 c verwiesen werden.

Auch Absatz 4 enthält eine Vorschrift, die in Absatz 3 des bisherigen § 15 fehlte. Die Vorschrift entspricht der Regelung in Absatz 3 des § 14 c. Wenn die Rente für einen an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten in einem Hundertsatz des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Bundesbeamten berechnet werden soll, so kann sich eine solche Berechnung naturgemäß nur an die jeweilige Höhe des Dienst Einkommens anschließen. Hiervon ging bereits die 2. DV-BEG in der Besoldungsübersicht (Anlage zu § 15) aus.

Absatz 5 enthält die nähere Vorschrift über die Berechnung der Rente unter Berücksichtigung des Grades der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Die Vorschrift übernimmt grundsätzlich das in Absatz 4 des bis-

herigen § 15 bereits enthaltene Schema. Die erste Stufe beginnt nunmehr entsprechend der in Absatz 1 getroffenen Regelung nicht mehr mit 30 v. H., sondern mit 25 v. H. Die einzelnen Stufen des Hundertsatzes der Rente lassen der Entschädigungsbehörde einen verhältnismäßig weiten Spielraum, damit sie in der Lage ist, nach Maßgabe der Vorschrift des Absatz 3 die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 5 bestimmt weiterhin, daß für die Berechnung der Rente das Dienst Einkommen zugrunde zu legen ist, das dem Verfolgten bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe gemäß Absatz 2 nach seinem Lebensalter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte. Der Stichtag des 1. Mai 1949 (ein Monat nach Inkrafttreten des US-EG) war vor dem Inkrafttreten des BEG in der amerikanischen Zone mit Ausnahme von Württemberg-Baden für die altersmäßige Einstufung der Verfolgten bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe allgemein maßgebend. Da die Renten in den meisten Ländern der amerikanischen Zone bisher auf Grund dieser altersmäßigen Einstufung gezahlt worden sind, erschien es im Interesse der Aufrechterhaltung der Kontinuität der Rentenzahlungen richtig, den Stichtag auch in das BEG zu übernehmen. Es bestand keine Veranlassung, in der Neufassung hieran etwas zu ändern. Die Einfügung der Worte „nach seinem Lebensalter“ dient lediglich der Klarstellung (vgl. auch die Besoldungsübersicht im Anhang zu § 15 der 2. DV-BEG). Schon bisher bedeutete der Stichtag des 1. Mai 1949 nicht, daß die Renten auch in Zukunft auf der Grundlage des damaligen Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten zu zahlen wären.

Die im Absatz 4 des bisherigen § 15 vorgesehene Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestsatzes unter gewissen Voraussetzungen ist fortgefallen. Da der Gesetzgeber auch für die Fälle, in denen der Verfolgte ein hohes Einkommen hat, keine Herabsetzung des Mindestsatzes vorsah, erschien es gerechtfertigt, an dem Mindestsatz auch dann festzuhalten, wenn der Verfolgte es unterläßt, einem ihm zumutbaren Erwerb nachzugehen.

#### Zu § 15 d

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 5 des bisherigen § 15.

Die Festsetzung der monatlichen Mindestbeträge der Renten in Absatz 1 ist aus ähnlichen Erwägungen erfolgt wie die der Mindestsätze in § 14 d. Durch die Gewährung von Mindestbeträgen soll jedenfalls erreicht werden, daß zusammen mit den sonstigen Einkünften, die der Verfolgte noch erzielen kann, sein Lebensunterhalt einigermaßen sichergestellt ist. Die Sätze sind gegenüber der bisherigen Regelung unverändert geblieben. Sie erscheinen nach den gewonnenen Erfahrungen ausreichend. Entsprechend der in § 15 c Abs. 1 nunmehr ausdrücklich auf 25 v. H. festgelegten Mindestbeeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit war auch hier ausdrücklich zu bestimmen, daß der niedrigste Mindestbetrag von 100 DM bereits bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. gewährt wird (vgl. § 15 c Abs. 1).

Absatz 2 enthält zunächst entsprechend der bisherigen Regelung eine Ergänzung des Schemas des Absatz 1 dahin, daß ein monatlicher Mindestbetrag von 250 DM als Rente auch dann zu zahlen ist, wenn die Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 v. H., aber mindestens um 50 v. H. gemindert ist, sofern der Verfolgte das 65. Lebensjahr (bei Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines 65jährigen Mannes (bzw. einer 60jährigen Frau) auf Grund seines Alters keineswegs immer bereits einen Grad von 80 oder mehr v. H. erreicht. Auf der anderen Seite soll, auch wenn ein hoher Grad von Erwerbsminderung nicht vorliegt, den betagten Verfolgten eine verbesserte Altersversorgung gewährt werden. Die Möglichkeit, daß der betagte Verfolgte in die Berechtigung zum Bezuge der höchsten Mindestrente hineinwachsen kann, ist neu geschaffen worden, denn es erschien unbillig, dieses Recht davon abhängig zu machen, daß das bestimmte Lebensalter von 65 bzw. 60 Jahren schon bei Inkrafttreten des Gesetzes erreicht sein muß. Jedoch soll diese Möglichkeit nicht unbeschränkt bestehen; denn es widerspräche dem Entschädigungscharakter der Rente für Schäden an Körper oder Gesundheit, wenn Verfolgte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch im jüngeren Alter befinden und infolgedessen in der Lage sind, ihre Altersversorgung selbst sicherzustellen, unter Umständen die Möglichkeit haben würden, noch nach Jahrzehnten den Höchstbetrag der Mindestrente zu erreichen. Eine ähnliche Beschränkung ist im übrigen auch

für die Kriegsschadenrenten im Lastenausgleich (vgl. § 264 LAG) vorgesehen.

In Praxis und Rechtsprechung war bisher umstritten, ob der Anspruch auf den monatlichen Mindestbetrag von 250 DM zur Voraussetzung hat, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. ausschließlich auf einer Verfolgung beruhen müsse. Die 2. DV-BEG hat bereits in Absatz 2 des § 21 den Willen des Gesetzgebers dahin zum Ausdruck gebracht, daß diese Voraussetzung nicht vorzuliegen brauche. Ob diese Klarstellung durch die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung des § 15 noch gedeckt war, konnte zweifelhaft sein. Deshalb ist die Klarstellung nunmehr im Gesetz selbst erfolgt. Wenn, wie gesagt, den betagten Verfolgten eine verbesserte Altersversorgung auch schon vor Erreichung eines besonders hohen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt werden soll, so ergibt sich daraus, daß es bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. nicht darauf ankommen kann, ob diese Minderung ausschließlich auf einer Verfolgung beruht oder nicht. Wohl aber hat der Anspruch auf die Mindestrente von 250 DM, wie der Rentenanspruch wegen Körper- oder Gesundheitsschadens überhaupt, auch hier zur Voraussetzung, daß mindestens 25 v. H. der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit verfolgungsbedingt sind.

#### Zu § 15 e

Die Vorschrift ist neu. Sie geht zurück auf § 17 der 2. DV-BEG.

In Übereinstimmung mit § 139 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes und § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes wird auch für die Renten wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach BEG der Grundsatz aufgestellt, daß der Grad der Beeinträchtigung und der Minderung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit des Verfolgten abstrakt zu beurteilen sind. Satz 2 soll in Anlehnung an § 30 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes sicherstellen, daß unbeschadet des Grundsatzes der abstrakten Beurteilung gewisse konkrete Verhältnisse zu berücksichtigen sind, damit Härten, die sich bei einer solchen Beurteilung im Einzelfalle ergeben könnten, vermieden werden.

#### Zu § 15 f

Die Vorschrift ist neu. Sie ist aus § 18 der 2. DV-BEG entnommen.

Aus dem allgemeinen Grundsatz des BEG, daß nur der Schaden ersetzt wird, der ursächlich auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen ist, ergibt sich, daß der Bemessung der Höhe der Rente nur diejenige Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrunde gelegt werden kann, die verfolgungsbedingt ist. Dabei ist jedoch hier nur an die Fälle gedacht, in denen verfolgungsbedingte und nichtverfolgungsbedingte Schadensursachen nicht miteinander verknüpft sind. Ist nämlich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die nichtverfolgungsbedingte Schadensursache ohne die verfolgungsbedingte nicht eingetreten wäre, so ist für die Anwendung der vorliegenden Vorschrift kein Raum. Durch die Regelung des Satz 1 wird im übrigen die Anwendbarkeit der sogenannten Lohmüllerschen Formel für die Berechnung des verfolgungsbedingten Anteils an der Gesamtschädigung nicht ausgeschlossen.

Satz 2 soll ebenso wie Satz 2 des § 15 e Härten mildern, die sich im Einzelfalle aus einer starren Anwendung der abstrakten Schadensbeurteilung ergeben könnten.

#### Zu § 15 g

Die Vorschrift entspricht dem Satz 4 des Absatz 3 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 3 US-EG).

Sie gibt die Möglichkeit der Neufestsetzung der Rente bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente oder ihrer Bemessung zugrunde gelegt waren. Da nach § 15 c Abs. 2 die Rente in einem Hundertsatz des Dienstehinkommens eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Bundesbeamten festzusetzen ist und Absatz 3 des § 15 c die Einheiten für die Festsetzung des Hundertsatzes normiert, mußte eine anderweitige Festsetzung der Rente vorgesehen werden, wenn die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Hundertsatzes der Rente maßgebend waren, sich wesentlich geändert haben. Entsprechendes gilt für eine Änderung der Verhältnisse, die im übrigen der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren. Durch Übernahme der Vorschrift des § 26 Abs. 1 der 2. DV-BEG wird in § 15 g außerdem bestimmt, was

als wesentliche Änderung der Verhältnisse anzusehen ist. Eine solche Änderung soll nur dann zu einer Neufestsetzung der Rente führen, wenn die auf Grund der geänderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 v. H. von der festgesetzten Rente abweicht. Eine Abweichung um weniger als 10 v. H. erschien nicht wesentlich. Die Vorschrift des § 15 g kann sich sowohl zugunsten wie auch zuungunsten des Verfolgten auswirken. Die verfahrensrechtliche Folgerung aus dieser Vorschrift zieht wiederum § 96.

#### Zu § 15 h

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 US-EG).

Gemäß § 9 — wie schon nach dem bisherigen § 5 — werden Renten, die nach diesem Gesetz zu leisten sind, vom Ersten des dem Inkrafttreten des BEG folgenden Kalendermonats an, also erstmals vom 1. November 1953 an, gezahlt. Da das Gesetz eine möglichst umfassende Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gewähren will, war es erforderlich, für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in der Form einer Kapitalentschädigung vorzusehen. Diese Kapitalentschädigung wird dem an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten vom Zeitpunkt des Beginns der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. an gewährt, und zwar jeweils für die Zeit, während deren die Voraussetzungen für eine Rentengewährung nach § 15 c gegeben gewesen wären.

#### Zu § 15 i

Die Vorschrift ist neu.

Ebenso wie in den Fällen der Berechnung der Kapitalentschädigung für Schaden an Leben haben sich in der Praxis auch bei der Berechnung der Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach der bisherigen Fassung des Gesetzes (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) vielfach Schwierigkeiten und Verzögerungen ergeben. Deshalb soll auch die Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nunmehr pauschal berechnet werden.

Absatz 1 enthält die näheren Vorschriften über die Berechnung der Kapitalentschädigung, wenn eine Rente gezahlt wird. Zugrunde gelegt wird alsdann der Betrag der

Rente, die am 1. November 1953 zu zahlen war. Die am 1. November 1953 gezahlte Rente wird der Kapitalentschädigung deshalb zugrunde gelegt, weil bei der Pauschalierung folgerichtig von dem Zeitpunkt ausgegangen werden mußte, an dem die Rente erstmalig fällig war. Damit wird der Verfolgte, wie der Hinterbliebene eines getöteten Verfolgten (§ 14 k) wirtschaftlich so gestellt, als ob er diese Rente schon vom Zeitpunkt des Schadens an bezogen hätte.

Für die Fälle, in denen eine Rente nicht gezahlt wird, weil die Voraussetzung für eine Rentengewährung vom 1. November 1953 ab nicht mehr vorlag, bestimmt Absatz 2, daß der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen ist, der letztmalig als Monatsbetrag der Rente in Betracht käme, wenn eine Rente vor dem 1. November 1953 zu zahlen gewesen wäre. Es handelt sich auch in diesem Falle wie im Falle des § 14 k Abs. 2 lediglich um eine Hilfskonstruktion. Absatz 2 entspricht im übrigen insoweit dem Grundsatz des Absatz 1, als hier von dem Monatsbetrag ausgegangen wird, in dem die Voraussetzungen für eine Rentengewährung vor dem 1. November 1953 *l e t z t m a l i g* bestanden haben; denn dieser Zeitpunkt liegt dem 1. November 1953 am nächsten.

Da die Rente seit dem 1. November 1953 stets in Deutscher Mark zu zahlen ist, bedurfte es für die Berechnung der Kapitalentschädigung, soweit sie auf die Zeit vor der Währungsumstellung entfällt, der in Absatz 3 in Anlehnung an § 8 getroffenen Vorschrift über die Umrechnung der auf diese Zeit entfallenden Beträge in Deutsche Mark.

Die in § 15 d Abs. 2 getroffene Regelung, die, wie die Begründung zu dieser Vorschrift ausführt, dem Zwecke dient, dem an Körper oder Gesundheit geschädigten Verfolgten eine gewisse Altersversorgung sicherzustellen, konnte, wie Absatz 4 bestimmt, auf die Festsetzung der Höhe der Kapitalentschädigung keine Anwendung finden, da die Kapitalentschädigung nur einen Schadensausgleich für die Vergangenheit darstellt.

#### Zu § 15 k

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 Satz 2 des bisherigen § 15.

Auch die Vorschriften des § 15 k sind im Hinblick auf den höchstpersönlichen Charak-

ter der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit getroffen worden. Dabei bestimmt Absatz 1, daß der Anspruch auf die laufende Rente nicht übertragen und auch nicht vererbt werden kann.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung über die beschränkte Vererblichkeit des Anspruchs auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge und auf die Kapitalentschädigung entspricht im Grundsatz dem § 28 der 2. DV-BEG. Im übrigen gilt auch hier, daß der Anspruch, soweit er bereits rechtskräftig festgesetzt ist, wie jeder andere vermögensrechtliche Anspruch frei vererblich ist.

#### Zu § 15 l

Die Vorschrift ist neu. Sie ist aus § 12 der 2. DV-BEG entnommen.

Da sich der Umfang der Heilfürsorge gemäß § 15 b nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge richtet und § 142 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes einen Unterhaltsbeitrag vorsieht, wenn der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, erschien es auch im Rahmen des BEG angebracht, eine Vorschrift zu treffen, die dem Verfolgten einen Anspruch auf ein Hausgeld gibt, wenn er durch das Heilverfahren einen Verdienstaustausfall erleidet. Zu diesen rechtlichen Überlegungen kam die tatsächliche Notwendigkeit der Gewährung eines solchen Hausgeldes, ohne das der Verfolgte wirtschaftlich vielfach nicht in der Lage wäre, sich einem notwendigen Heilverfahren zu unterziehen.

Bei der Bemessung der Höhe des Hausgeldes wurde von den Grundsätzen ausgegangen, die für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages nach § 142 des Bundesbeamtengesetzes gelten. Dem Betrage von  $66\frac{2}{3}$  v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten entspricht dabei die gemäß § 15 c Abs. 5 bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr vom Hundert zu zahlende Rente. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist ferner bestimmt worden, daß für diese Rente allgemein der mittlere Satz von 55 v. H. des Dienstinkommens, das dem Verfolgten bei einer Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe gemäß § 15 c Abs. 2 nach seinem Lebensalter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte, zugrunde zu legen ist. Da durch das Hausgeld dem Verfolgten nur der durch das Heilverfahren entstandene Verdienstaustausfall ersetzt werden

soll, kann ihm als Hausgeld nur der Unterschiedsbetrag zwischen den ihm verbleibenden Einkünften und der nach den vorstehenden Grundsätzen zu errechnenden Rente gezahlt werden, keinesfalls jedoch mehr, als der Verdienstaustausfall tatsächlich ausmacht.

#### Zu § 15 m

Die Vorschrift ist neu. Sie ist dem § 20 der 2. DV-BEG entnommen.

Das oberste Ziel jeder echten Wiedergutmachung eines Körper- oder Gesundheitsschadens muß die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Verfolgten sein. § 15 sieht deshalb die Möglichkeit vor, dem Verfolgten im Rahmen der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit eine Beihilfe zur Umschulung für einen anderen Beruf und damit zur Wiederherstellung oder Besserung seiner Leistungsfähigkeit zu gewähren. Eine entsprechende Regelung war auch bereits in einzelnen Entschädigungsvorschriften der Länder (z. B. in Württemberg-Baden und Niedersachsen) enthalten. Es handelt sich hier nicht um einen Rechtsanspruch des Verfolgten. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Umschulungsbeihilfe zu gewähren ist, soll dem Ermessen der Entschädigungsbehörde überlassen bleiben.

#### Zu § 15 n

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 6 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 4 US-EG).

Ist der Verfolgte an den Folgen der Schäden an seinem Körper oder seiner Gesundheit verstorben, so müssen seine Hinterbliebenen ebenso gestellt werden wie die Hinterbliebenen eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmittelbar ums Leben gekommenen Verfolgten; denn in beiden Fällen ist den Hinterbliebenen der Ernährer genommen worden.

#### Zu § 15 o

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 8 des bisherigen § 15 (vgl. § 14 Abs. 6 US-EG).

Die Gründe, die dafür maßgebend waren, daß die Bundesregierung auch zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ermächtigt wird, sind die gleichen wie die Gründe für die Erteilung der Ermächtigung an die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsver-

ordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Entschädigung der Hinterbliebenen von getöteten Verfolgten (§ 14 m). Auch die Rechtsverordnungen nach § 15 o bedürfen selbstverständlich der Zustimmung des Bundesrates (vgl. Art. 80 Abs. 2 GG).

## ZUM DRITTEN TITEL (Schaden an Freiheit)

In Verfolg der Aufgliederung des Ersten Titels der bisherigen Fassung des BEG sind nunmehr im Dritten Titel die Vorschriften über Schaden an Freiheit zusammengefaßt. Die Aufteilung der bisherigen §§ 16 und 17 in je zwei Paragraphen dient der besseren Übersicht.

### Zu § 16

§ 16 entspricht den Absätzen 1 bis 4 des bisherigen § 16 (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 US-EG).

Auch die Freiheit ist ein höchstpersönliches Gut des Menschen, für dessen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Verlust im Wege der Wiedergutmachung Entschädigung gewährt werden muß. Den durch den Verlust der Freiheit eingetretenen immateriellen Schaden auszugleichen oder abzugelten, ist weder denkbar noch möglich. Die durch das Gesetz gewährte Entschädigung für Freiheitsentzug stellt daher lediglich eine Art Schmerzensgeld dar. Der durch die Freiheitsentziehung im übrigen eingetretene materielle Schaden wird daneben durch die Gewährung anderer Ansprüche, insbesondere durch den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, abgegolten.

Die auch in Absatz 1 der Neufassung übernommene Vorschrift, daß der Verfolgte „für Freiheitsentziehung“ Anspruch auf Entschädigung haben soll, stellt gegenüber der Fassung des § 15 Abs. 1 US-EG, wo der Anspruch auf Entschädigung zur Voraussetzung hatte, daß ein Verfolgter „im Zuge der Verfolgung in politischer Haft gehalten wurde“, eine beabsichtigte Änderung dar. Es kann dahingestellt bleiben, ob es bereits nach US-EG für die Anspruchsberechtigung wegen Schadens an Freiheit genügt hat, daß die Freiheitsentziehung im adäquaten Zusammenhang mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gestanden hat. Durch die Fassung des § 16 Abs. 1 des BEG sollte jeden-

falls klargestellt werden, daß ein solcher adäquater Zusammenhang genügt.

Die Beschränkung des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsentziehung auf einen bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen die Freiheitsentziehung stattgefunden haben muß, war in Absatz 1 des bisherigen § 16 nicht enthalten, wohl aber in § 15 Abs. 1 US-EG. Die zeitliche Beschränkung war in der bisherigen Fassung nur deshalb weggelassen worden, weil man sie im Hinblick auf die in Absatz 1 des bisherigen § 1 enthaltene Festlegung der Verfolgungszeit für selbstverständlich hielt. Die Beschränkung ist in § 16 Abs. 1 nunmehr wieder aufgenommen worden, nachdem in der Neufassung des § 1 der Verfolgungszeitraum nicht mehr festgelegt ist. Außerdem haben sich auf Grund des Absatz 1 des bisherigen § 16 in der Rechtsprechung Zweifel darüber ergeben, ob der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung auch dann haben soll, wenn eine Freiheitsentziehung noch nach dem 8. Mai 1945 stattgefunden oder fortgedauert hat. Die ausdrückliche Begrenzung des Schadenszeitraumes auf die Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 dient deshalb auch der Klarstellung des Willens des Gesetzgebers.

Absatz 1 des bisherigen § 16 bestimmte noch ausdrücklich, daß der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung nicht davon abhängt, ob die Freiheitsentziehung innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des BEG stattgefunden hat. Diese gesetzliche Erläuterung konnte als überflüssig gestrichen werden. Sie fand und findet sich auch bei den anderen höchstpersönlichen Ansprüchen, nämlich den Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit, nicht; trotzdem konnte auch bei diesen Ansprüchen kein Zweifel darüber bestehen, daß es gleichgültig ist, wo sich das schadenstiftende Ereignis vollzogen hat. Soweit nämlich der Gesetzgeber den Anspruch auf Entschädigung davon abhängig machen will, daß der Schaden sich in einem bestimmten Gebiet ereignet haben muß, ist dies, wie z. B. in Absatz 4 des § 16 selbst oder in den §§ 18 und 21, ausdrücklich bestimmt. Wegen des Wegfalls des Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 16 vgl. die Begründung zu § 1 a.

In Absatz 2 werden die hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle der Freiheitsentziehung aufgezählt. Die Vorschrift ist gegen-

über Absatz 2 des bisherigen § 16 zunächst dahin geändert, daß nicht die Einweisung in ein Ghetto (jüdischer Wohnbezirk), sondern der Zwangsaufenthalt in einem Ghetto als solcher als Freiheitsentziehung anzusehen ist. Durch diese Änderung werden nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch alle Fälle erfaßt, in denen der Verfolgte sich bereits vor dem Beginn der Verfolgung in einem Ghetto befand. Durch das Wort „Zwangsaufenthalt“ wird außerdem klar gestellt, daß in diesen Fällen eine Freiheitsentziehung von dem Zeitpunkt an anzunehmen ist, in dem der Verfolgte gezwungen war, diesen Aufenthalt in einem Ghetto beizubehalten. Der Tatbestand der Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit ist aus rechtssystematischen Gründen aus Absatz 2 herausgenommen und nunmehr in Absatz 3 eingefügt worden, weil die Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit mehr einer unter haftähnlichen Bedingungen geleisteten Zwangsarbeit als einer Inhaftierung ähnelt.

Absatz 3 ist, abgesehen von der nunmehr an dieser Stelle erfolgten Einbeziehung der Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit, gegenüber Absatz 3 des bisherigen § 16 unverändert geblieben. Auch die unter haftähnlichen Bedingungen geleistete Zwangsarbeit soll, ebenso wie die Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit, der Freiheitsentziehung gleichgeachtet werden. In beiden Fällen ist die Freiheit des Verfolgten so weit beeinträchtigt gewesen, daß auch hier von einer Entziehung der Freiheit gesprochen werden kann.

Absatz 4 des bisherigen § 16 ist unverändert geblieben. Die Vorschrift ist dem Protokoll Nr. 1 zum Israel-Vertrag entnommen. Sie entspricht der Verpflichtung, welche die Bundesregierung in diesem Protokoll eingegangen ist. Eine solche Vorschrift erschien auch gerechtfertigt, weil das Leben in der Illegalität unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen eine so weitgehende Beschränkung der Bewegungsmöglichkeit des Verfolgten dargestellt hat, daß es einer Freiheitsentziehung gleichgeachtet werden muß. Der Anspruch ist allerdings auf die Fälle beschränkt, in denen der Verfolgte im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 in der Illegalität gelebt hat, weil nur in diesen Fällen mit einiger Sicherheit nachgeprüft werden kann, ob der zur Entschädigung berechtigte Tatbestand auch vorgelegen hat.

#### Zu § 16 a

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 5 und 6 des bisherigen § 16 (vgl. § 15 Abs. 3 US-EG).

Den Freiheitsentziehungen haben in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vielfach strafgerichtliche Verurteilungen zugrunde gelegen. Es sind jedoch nicht alle solche Verurteilungen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen veranlaßt und deshalb nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als ungerechtfertigt anzusehen. Deshalb war nach Absatz 5 des bisherigen § 16 vorgeschrieben, daß der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung, wenn diese im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgefunden hatte, die Aufhebung oder Abänderung des Urteils zur Voraussetzung hat.

Die Anwendung dieser Vorschrift hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, insbesondere in den Fällen, in denen die Verurteilung durch ein heute nicht mehr bestehendes Gericht oder durch ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs des BEG stattgefunden hat. Die Notwendigkeit, die Verurteilung wieder aufheben zu lassen, führte außerdem in den Fällen zu einer unnötigen Erschwerung und Verzögerung der Durchsetzung des Entschädigungsanspruches für Freiheitsentziehung, in denen es von vornherein außer Zweifel stand, daß die Verurteilung auf einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme beruhte. Aus diesem Grunde bestimmt Absatz 1 nunmehr, daß der Anspruch auf Entschädigung nur noch in Zweifelsfällen von der vorherigen Aufhebung der Verurteilung abhängig gemacht wird. Es steht daher im Ermessen der Entschädigungsbehörden und der Entschädigungsgerichte, in welchen Fällen sie die Gewährung der Entschädigung für Freiheitsentziehung von der Aufhebung des strafgerichtlichen Erkenntnisses abhängig machen wollen.

Da die Fristen für Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der in der nationalsozialistischen Zeit ergangenen Strafurteile vielfach bereits abgelaufen sind, war in Satz 2 des Absatz 5 des bisherigen § 16 bestimmt, daß solche Anträge auch nach Ablauf dieser Fristen, und zwar bis zum 1. Oktober 1955, d. h. bis zum Ablauf der damals zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen nach BEG geltenden Frist, gestellt werden können. Nunmehr deckt sich die Frist zur Stel-

lung von Anträgen auf Aufhebung oder Abänderung strafgerichtlicher Erkenntnisse mit der allgemeinen Antragsfrist des § 91 Abs. 2. Das hat die Wirkung, daß die am 1. Oktober 1955 abgelaufenen Fristen zur Stellung von Anträgen auf Aufhebung oder Abänderung strafgerichtlicher Erkenntnisse neu eröffnet sind.

Absatz 2 des § 16 a übernimmt wörtlich die Vorschrift des Absatz 6 des bisherigen § 16. Die Vorschrift stellt klar, in welcher Weise der Verfolgte, wenn die Entschädigungsbehörde oder das Entschädigungsgericht die Gewährung des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsentziehung von der vorherigen Aufhebung oder Abänderung eines Strafurteils abhängig machen will, diese Aufhebung oder Abänderung nachzuweisen hat. Das kann nur durch Vorlage entsprechender Entscheidungen von Gerichten oder Anordnungen von Staatsanwaltschaften geschehen.

#### Zu § 17

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 17 (vgl. § 15 Abs. 4 US-EG).

Eine Wiedergutmachung des nicht meßbaren immateriellen Schadens, den Verfolgte durch Freiheitsentziehung auf Grund von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen erlitten haben, ist, wie bereits in der Begründung zu § 16 ausgeführt, nicht möglich. Es konnte daher als materielle Entschädigung für die erlittene Freiheitsentziehung nur eine Art Schmerzensgeld in Betracht kommen. Diese Auffassung hat auch dem US-EG und den anderen Ländergesetzen ausnahmslos zugrunde gelegen. Nach allen diesen Gesetzen hat auch bisher schon die Kapitalentschädigung für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung 150 Deutsche Mark betragen. Diese Regelung hat alsdann das BEG übernommen. Die Neufassung hat an ihr nichts geändert. Auch die Berechnungsvorschrift im einzelnen entspricht der bisherigen Regelung. Sie ist nur redaktionell geändert worden.

#### Zu § 17 a

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 17 (vgl. § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 US-EG).

Im Hinblick auf den höchstpersönlichen Charakter des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsentziehung mußte, soweit der Anspruch noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, seine Übertragbarkeit ausgeschlossen und

seine Vererblichkeit beschränkt bleiben. Das war auch schon nach bisherigem Recht der Fall.

Der Ausschluß der Übertragbarkeit in Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Die Beschränkung der Vererblichkeit des Anspruchs auf den Ehegatten, die Kinder oder die Eltern des Verfolgten nach Absatz 2 stimmt im Grundsatz ebenfalls mit der bisherigen Regelung überein. Es bestand dagegen keine Veranlassung, auch die weiteren Voraussetzungen für die Vererblichkeit des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsentziehung beizubehalten, insbesondere die Voraussetzung, daß der Verfolgte nach dem 8. Mai 1945 verstorben sein muß und daß die Vererbung des Anspruchs wegen des Zusammenhangs des Todes des Verfolgten mit der Freiheitsentziehung oder wegen der Bedürftigkeit der Erben billig erscheint. Von der Beibehaltung dieser Voraussetzungen ist insbesondere deshalb abgesehen worden, weil die Festsetzung des Stichtages vom 8. Mai 1945 im Hinblick darauf, daß der Anspruch im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zur Entstehung gelangt, willkürlich erschien, weil der Nachweis des Zusammenhangs des Todes des Verfolgten mit der Freiheitsentziehung oft nur schwer hat erbracht werden können und weil die Erben des Verfolgten sich begreiflicherweise vielfach gescheut haben, ihre Bedürftigkeit offen zu legen.

Nach rechtskräftiger Festsetzung ist auch der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ebenso wie jeder andere Vermögenswert frei übertragbar und vererblich.

Auch die nach Absatz 3 vorgesehene Befreiung des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsentziehung von der Erbschaftsteuer beim Übergang im Erbwege entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Sie konnte sich auch nach bisherigem Recht nur auf den Fall beziehen, daß der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird. Dies ist durch die Änderung des Absatz 3 nunmehr ausdrücklich klargestellt. Denn es ist nicht einzusehen, warum der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung generell von der Erbschaftsteuer befreit sein soll, also auch dann, wenn er nach seiner rechtskräftigen Festsetzung an Personen vererbt wird, die nicht nächste Angehörige des Verfolgten sind. Auf der anderen Seite konnte die Befreiung von der Erbschaftsteuer beim Übergang des Anspruchs

auf die nahen Angehörigen nicht von dem Zufall abhängig sein, ob die rechtskräftige Festsetzung des Anspruchs bereits erfolgt war oder nicht.

Die ausdrückliche Vorschrift des Absatz 3 mußte deshalb beibehalten werden, weil im Erbschaftsteuerrecht eine entsprechende Vorschrift sich nicht befindet; dagegen bedurfte es einer Vorschrift, daß die Entschädigung für Freiheitsentziehung von der Einkommen- und Lohnsteuer befreit ist, wie das Absatz 3 des bisherigen § 17 bestimmte, im Hinblick auf § 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) nicht mehr.

## ZUM VIERTEN TITEL (Schaden an Eigentum)

Im Zweiten Titel des Zweiten Abschnitts des BEG waren bisher Schäden an Eigentum und Vermögen zusammengefaßt. Entsprechend der schon bei den höchstpersönlichen Ansprüchen vorgenommenen Aufgliederung erschien es systematisch richtiger, auch die Zusammenfassung der Tatbestände Schaden an Eigentum und Schaden an Vermögen aufzugeben und diese Tatbestände je unter einem besonderen Titel aufzuführen. Hierbei ist nicht verkannt, daß ein Schaden an Eigentum stets auch einen Schaden an Vermögen darstellt.

Bei den Schäden an Eigentum und Vermögen, wie auch bei den Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen, handelt es sich um materiell meßbare Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gewährung finanzieller Leistungen den allgemeinen Grundsätzen der Schadensersatzleistung entspricht. Soweit sich solche Schäden nachweisen lassen, kann nach Maßgabe der in diesem Gesetz getroffenen Vorschriften auch die Höhe der finanziellen Leistung bemessen werden.

Die Vorschriften des Vierten Titels, die sich nunmehr auf die Behandlung der Schäden an Eigentum beschränken, beziehen sich auf diejenigen Schäden, die an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Sinne des bürgerlichen Rechts entstanden sind. Die Vorschriften behandeln indessen nur solche Tatbestände, die keine Entziehungen im Sinne der Rückerstattungsgesetze darstellen. Damit

kommt auch der in § 3 des Gesetzes normierte Grundsatz der Subsidiarität des Entschädigungsrechts gegenüber dem Rückerstattungsrecht zum Ausdruck.

### Zu § 18

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 18 (vgl. § 17 US-EG).

A b s a t z 1 des § 18, der dem Satz 1 des Absatz 1 des bisherigen § 18 entnommen ist, beruht auf dem bereits in der Begründung zum Vierten Titel dargelegten Grundsatz, daß Entziehungsschäden nach dem BEG nicht entschädigt werden. Es bleiben demnach zur Entschädigung nach BEG nur solche Schäden an Eigentum übrig, die durch Zerstörung, Verunstaltung, Preisgabe zur Plünderung oder dadurch, daß der Verfolgte ihm gehörende Sachen im Stich hat lassen müssen, entstanden sind. Der Anspruch auf Entschädigung ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Schaden im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden ist. Diese Einschränkung war schon im US-EG enthalten. Sie ist aus Gründen der Abgrenzung gegenüber den Reparationstatbeständen erfolgt.

A b s a t z 2 gibt für die Fälle der Preisgabe zur Plünderung einige besonders charakteristische Beispiele. Er schließt sich auch in dieser Beziehung im wesentlichen dem Absatz 2 des bisherigen § 18 an. Nummer 1 ist nur dahin ergänzt worden, daß auch die Veruntreuung von Sachen des Verfolgten durch Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt oder sich angemaßt haben, als ein Fall der Preisgabe zur Plünderung bezeichnet wird. Diese Ergänzung ist besonders deshalb erfolgt, weil einem häufig eingetretenen Beweisnotstand der Verfolgten Rechnung getragen werden sollte. Denn der Verfolgte wird vielfach nicht mehr nachweisen können, ob eine Sache veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt worden ist.

A b s a t z 3 nimmt die Vorschrift des Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 18 auf. Aber auch diese Vorschrift hat einige Ergänzungen erfahren. Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum soll nicht nur dann bestehen, wenn der Verfolgte, um Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, ins Ausland geflohen oder ausgewandert ist, sondern auch dann, wenn der Verfolgte in der Illegalität gelebt hat oder aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist. Auch in diesen Fällen konnte der Ver-

folgte die Verfügung über sein Eigentum aus verfolgungsbedingten Gründen ebensowenig ausüben wie im Falle der Flucht ins Ausland oder der Auswanderung. Im übrigen soll der Tatbestand des Verlustes einer im Stich gelassenen Sache nicht anders behandelt werden als ihre Zerstörung, Verunstaltung oder Preisgabe zur Plünderung.

In Absatz 4 erscheint nunmehr die bisher in § 1 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Vermutung (vgl. die Begründung zu § 1 a).

#### Zu § 18 a

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt die Berechnung der Entschädigung für Schaden an Eigentum.

Das US-EG enthielt in § 17 Abs. 2 für Ansprüche wegen Zerstörungs- und Verunstaltungsschäden den Grundsatz der Naturalrestitution. Ersatz in Geld war nach dieser Vorschrift nur zu gewähren, wenn die Wiederherstellung des Zustandes, der ohne das zur Wiedergutmachung verpflichtende Ereignis bestanden hätte, nicht möglich und eine andere Regelung entweder nicht zweckmäßig oder dem Lande nicht zumutbar war. Aus dem Grundsatz der Naturalrestitution wurde unter der Geltung des US-EG gefolgert, daß es sich in den Fällen, in denen Geldersatz zu leisten war, um einen Wertersatzanspruch handelt, der demnach einer Umstellung nicht unterliegt. Das BEG in der bisherigen Fassung geht zwar nicht mehr vom Grundsatz der Naturalrestitution aus, enthält aber auch keine Vorschrift über die Berechnung der demnach nur in Geld zu leistenden Entschädigung. Es ist deshalb streitig gewesen, ob der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum ein Geldwertanspruch oder ein Geldsummenanspruch ist. Diese Streitfrage wird nunmehr durch Absatz 1 des § 18 a dahin geklärt, daß es sich bei dem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum um einen Geldwertanspruch handelt, der in Abweichung von § 8 Abs. 1 in Deutscher Mark zu berechnen ist und demnach einer Umstellung nicht unterliegt. Absatz 2 enthält die Regelung über die Bemessung der Höhe der Entschädigung im Falle der Zerstörung oder des Verlustes einer Sache. In entsprechender Anwendung der Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Leistung von Schadensersatz ist dabei von dem Wiederbeschaffungswert der zerstörten oder in Verlust geratene Sache im Zeitpunkt der Entscheidung auszugehen. Im Interesse

einer gleichmäßigen Behandlung aller Verfolgten, die einen hier in Rede stehenden Schaden erlitten haben, soll bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung ein einheitlicher Maßstab angelegt werden. Das konnte nur der Wiederbeschaffungswert sein, den die zerstörte oder in Verlust geratene Sache im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Dabei ist selbstverständlich auch der Wert der Sache zu berücksichtigen, den sie im Zeitpunkt der Schädigung gehabt hat.

Nach Absatz 3 kann im Falle der Verunstaltung einer Sache zur Bemessung der Höhe der Entschädigung naturgemäß nicht der Wiederbeschaffungswert, sondern können nur die Wiederherstellungskosten im Zeitpunkt der Entscheidung in Frage kommen. Das gleiche muß gelten, wenn eine zerstörte Sache sich wiederherstellen läßt.

Die Vorschrift des Absatz 3 betrifft aber nicht die Fälle, in denen für die Wiederherstellung eines verunstalteten oder zerstörten Gegenstandes vor der Währungsumstellung Kosten aufgewendet worden sind. Der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten ist kein Anspruch für Schaden an Eigentum, sondern ein Anspruch für Schaden an Vermögen, also ein Geldsummenanspruch, der in Reichsmark zu berechnen und nach § 8 in Deutsche Mark umzurechnen ist.

#### Zu § 19

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 (vgl. § 17 Abs. 3 US-EG).

Es sind Fälle denkbar, in denen der Verfolgte ohne Hinterlassung von Erben verstorben ist, so daß niemand vorhanden ist, der seine Ansprüche für Schaden an Eigentum geltend machen kann. Um zu verhindern, daß die öffentliche Hand aus dem Fortfall des ehemals Berechtigten einen Vorteil zieht, war eine Bestimmung zu treffen, wem in diesem Falle der Anspruch wegen eines Schadens an Eigentum zusteht. Hier bot sich die Regelung des Rückerstattungsrechts an. Für den Bereich dieses Rechts sind Nachfolgeorganisationen errichtet worden, die in erblose und nicht fristgerecht angemeldete Ansprüche rückerstattungsrechtlicher Art eintreten. § 19 Satz 1 bestimmt daher, daß diesen Nachfolgeorganisationen in den genannten Fällen auch der Anspruch auf Entschädigung nach § 18 zusteht. Die Änderung des Satz 1 gegenüber der Fassung des bisherigen § 19 soll klarstellen, daß es sich nicht um eine verfahrensrechtliche,

sondern um eine materiellrechtliche Vorschrift handelt, in welcher der Anspruchsberechtigte bestimmt ist.

Satz 2 des § 19 ist neu. Da die Nachfolgeorganisation in die Rechtsstellung des geschädigten Verfolgten einrückt, war es folgerichtig, daß sie diese Rechtsstellung wieder zu räumen hat, wenn der Verfolgte selbst oder seine Erben den Entschädigungsanspruch geltend machen. Es wäre unbillig, dem Verfolgten oder seinen Erben, die ihre Ansprüche auf Rückerstattung des entzogenen Eigentums nicht fristgemäß angemeldet hatten, nunmehr auch die Entschädigung für die Zerstörung oder Verunstaltung usw. ihres Eigentums nach BEG zu versagen, wenn sie diese Ansprüche rechtzeitig geltend machen. In diesen Fällen tritt der Anspruch der Nachfolgeorganisation hinter dem ursprünglichen Anspruch des Verfolgten zurück; dieser erhält im Falle der Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung im Wege der *cessio legis* nach § 18 seinen entschädigungsrechtlichen Anspruch wieder.

#### Zu § 20

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20.

Die Vorschrift des Absatz 1 bezweckt eine schnelle Abwicklung der Entschädigungsverfahren für zerstörten, geplünderten oder im Stich gelassenen Hausrat und soll dem Verfolgten im Hinblick auf bestehende Beweisschwierigkeiten die Möglichkeit geben, in einem summarischen Verfahren eine Pauschalabgeltung zu verlangen. Diese Möglichkeit steht dem Verfolgten aber nur zu, bevor der ihm an sich nach § 18 zustehende Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum festgesetzt ist. Diese Regelung ergibt sich aus dem mit der Pauschalierung gleichfalls verfolgten Zweck der Verwaltungsvereinfachung. Deshalb ist in Absatz 1 nunmehr bestimmt, daß das Verlangen auf Pauschalabgeltung vor Festsetzung der Entschädigung nach § 18 geltend gemacht werden muß.

Da eine Pauschalierung für Hausratschaden nur dann den Beweisschwierigkeiten des Verfolgten Rechnung tragen kann, wenn nicht auf den Wert der im Einzelfall zerstörten oder eingebüßten Hausratsgegenstände abgestellt wird, ist in Satz 2 des Absatz 1 ein anderer Wertmaßstab bestimmt worden. Es erschien angebracht, hierbei von dem Reineinkommen des Verfolgten auszugehen, das er im letzten Jahre vor Beginn der national-

sozialistischen Gewaltherrschaft gehabt hat; denn das Reineinkommen bildet nach allgemeiner Lebenserfahrung in der Regel einen zuverlässigen Maßstab für den Wert des Hausrats. Als oberste Grenze für die Pauschalabgeltung ist ein Betrag von 5 000 DM festgesetzt worden; dieser Betrag war im Hinblick darauf, daß im Entschädigungsrecht nicht der volle Schaden ersetzt werden kann, angemessen.

Absatz 2 ist neu. Es fehlte bisher in § 20 eine Regelung für die Fälle, in denen verfolgte Eheleute ihren Hausrat eingebüßt haben. Absatz 2 bestimmt nunmehr in Anlehnung an die Regelung in § 293 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes, daß in diesen Fällen den Ehegatten der Anspruch auf die Pauschalabgeltung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Hausrat gemeinsam zusteht. Die entsprechende Regelung des Lastenausgleichsgesetzes hat sich in der Praxis bewährt; es war deshalb zweckmäßig, sie auch hier zur Anwendung zu bringen. Satz 2 und 3 des Absatz 2 enthalten eine Sonderregelung für die Fälle, in denen ein Ehegatte verstorben ist oder die Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind.

Sofern dem Verfolgten auf Grund des § 356 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes für den durch Verfolgung eingebüßten Hausrat eine Hausratshilfe gewährt worden ist, hat insoweit eine Entschädigung für einen durch nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Schaden bereits stattgefunden; diese Leistung ist daher nach § 7 auf die Pauschalabgeltung anzurechnen. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurfte es an dieser Stelle daher nicht.

#### Zu § 20 a

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 3 US-EG).

Während nach Absatz 1 des bisherigen § 24 der Betrag der Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen für den einzelnen Verfolgten zusammen 75 000 DM betrug, kann nunmehr nach Absatz 1 der Verfolgte für Schaden an Eigentum allein bis zum Höchstbetrag von 75 000 DM entschädigt werden. Der Höchstbetrag für Schaden an Vermögen ist in § 22 besonders geregelt.

§ 17 Abs. 2 Satz 3 US-EG sah bereits vor, daß der Aufwand für die Wiedergutmachung bei Schaden an Eigentum im Einzelfall 75 000 DM nicht übersteigen

darf. Für Schaden an Vermögen war in § 18 Abs. 2 US-EG bestimmt, daß § 17 Abs. 2 US-EG entsprechende Anwendung findet. Es kann dahingestellt bleiben, ob aus dieser gesetzlichen Regelung des US-EG zu folgern war, daß für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen ein Höchstbetrag von je 75 000 DM zu gelten hätte. Um allen Einwendungen zu begegnen, die insbesondere dahin gehen könnten, daß das in den Ländern der amerikanischen Zone bisher geltende Entschädigungsrecht durch das bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz verschlechtert worden sei, ist nunmehr für den Bereich des BEG bestimmt worden, daß für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen je ein Höchstbetrag von 75 000 DM für den einzelnen Verfolgten gelten soll.

Satz 2 des Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für die Fälle, in denen der Verfolgte die Ansprüche teils in eigener Person, teils auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft geltend macht. Billigkeitserwägungen ließen es angezeigt erscheinen, auch in diesen Fällen einen Höchstbetrag von 75 000 DM vorzuschreiben.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 24 Abs. 2 Satz 1 und bestimmt, daß der Höchstbetrag von 75 000 DM für die in § 19 genannten Nachfolgeorganisationen nicht gilt. Es war bisher streitig, ob diese Vorschrift dahin auszulegen sei, daß die Nachfolgeorganisation nur hinsichtlich der von ihr geltend gemachten Gesamtansprüche von der Begrenzung der Entschädigung auf 75 000 DM befreit oder ob die Nachfolgeorganisation auch hinsichtlich des für den einzelnen Verfolgten geltend gemachten Anspruchs nicht an den Höchstbetrag gebunden ist. Die Neufassung stellt diese Streitfrage durch die Einfügung der Worte „an Stelle des einzelnen Verfolgten“ klar. Diese Regelung entspricht auch der Billigkeit, da kein Grund dafür ersichtlich ist, warum die Nachfolgeorganisation hinsichtlich der von ihr geltend gemachten Ansprüche eines einzelnen Verfolgten besser gestellt werden soll als der Verfolgte selbst.

Satz 2 und 3 des Absatz 2 des bisherigen § 24, die bestimmten, daß auch zugunsten von Religionsgesellschaften und Personenvereinigungen mit überwiegend karitativen Zwecken der Höchstbetrag von 75 000 DM überschritten werden kann, sind in der Neufassung an dieser Stelle fortgefallen. Da die

Vorschrift sich nicht auf die Geltendmachung von Eigentums- und Vermögensschäden physischer Personen, sondern auf die Geltendmachung von Eigentums- und Vermögensschäden bestimmter juristischer Personen, Anstalten und Personenvereinigungen bezog, konnte sie schon aus rechtssystematischen Gründen an dieser Stelle nicht verbleiben. Eine Sonderregelung für Religionsgesellschaften findet sich nunmehr in 66 g.

## ZUM FÜNFTEN TITEL (Schaden an Vermögen)

Wie schon in der Begründung zum Vierten Titel (Schaden an Eigentum) ausgeführt, werden die Tatbestände Schaden an Eigentum und Schaden an Vermögen nunmehr je in einem besonderen Titel behandelt. Nach den Vorschriften des Vierten Titels über die Entschädigung für Schaden an Eigentum folgen im Fünften Titel die Vorschriften über Entschädigung für Schaden an Vermögen.

Der Begriff des Vermögens ist in diesem Titel nicht im Rechtssinne, sondern im wirtschaftlichen Sinne gebraucht. Denn unter Vermögen im Rechtssinne wäre auch das Eigentum zu verstehen gewesen. Andererseits sind Schäden an Vermögen im wirtschaftlichen Sinne nicht nur im Fünften Titel, sondern auch im Sechsten Titel (Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen) behandelt.

Unter die Vorschriften des Fünften Titels fallen daher nur solche Schäden an Vermögen, die sich weder als Schäden an Eigentum noch als Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen darstellen. Besonders hervorgehoben sind in diesem Titel Boykottschäden, Transferverluste, Aufwendungen für die Auswanderung und Rückwanderung, Leistungen von Sonderausgaben und Zahlung von Geldstrafen, Bußen und Kosten.

Im übrigen haben die in der bisherigen Fassung des BEG die Vermögensschäden behandelnden §§ 21 bis 24 eine systematische Umstellung erfahren. Der bisherige § 23, der die Grundsatzvorschrift enthielt, ist als § 21 an den Anfang des Titels gestellt. Ihm schließt sich im § 21 a eine neue Vorschrift über den Ersatz der Aufwendungen bei Auswanderung und Rückwanderung an. § 22 übernimmt die im bisherigen § 24 enthaltene Vorschrift über den Höchstbetrag bei der

Bemessung der Entschädigung für Schaden an Vermögen. § 23 nimmt alsdann die Vorschriften des bisherigen § 21 über Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben auf. §§ 24 und 24 a über den Ersatz von Geldstrafen, Bußen und Kosten entsprechen dem bisherigen § 22.

Die Voranstellung der Vorschrift des § 22 über den Höchstbetrag vor die die Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben und den Ersatz für Geldstrafen, Bußen und Kosten enthaltenden §§ 23, 24 und 24 a soll zum Ausdruck bringen, daß die Vorschrift über den Höchstbetrag für die Bemessung der Entschädigung für entrichtete Sonderausgaben und für den Ersatz von Geldstrafen, Bußen und Kosten nicht gilt.

#### Zu § 21

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23 (vgl. § 18 US-EG).

§ 21 enthält, wie bereits in der Begründung zum Fünften Titel gesagt, die grundsätzliche Vorschrift über die Regelung von Vermögensschäden. Würde die Entschädigung auf die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Eigentumsschäden und Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen beschränkt bleiben, so würde eine Reihe von Vermögensschädigungen von der Entschädigung ausgeschlossen sein, die nicht ohne Entschädigung bleiben können. Auch der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Vermögen ist, wie der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, beschränkt auf solche Schäden, die im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden sind. Für diese Beschränkung gelten die gleichen Erwägungen, die in der Begründung zu § 18 Abs. 1 bereits dargelegt worden sind.

Die Neufassung des § 21 verwendet die Begriffe des schweren und besonders schweren Vermögensschadens sowie des besonders schweren Transferverlustes des bisherigen § 23 nicht mehr. Die dort nicht näher umschriebenen Begriffe haben zu keiner einheitlichen Rechtsanwendung und Rechtsprechung geführt. Es erschien daher angezeigt, den Ermessensspielraum der Entschädigungsorgane einzuengen und durch klare Begriffsbestimmungen die Handhabung der Vorschriften zu erleichtern und zu vereinheitlichen.

In Absatz 1 wird, wie schon in Absatz 1 des bisherigen § 23, als ein besonders häufig

eingetretener und besonders ins Gewicht fallender Schaden der Schaden hervorgehoben, der durch Sondermaßnahmen, insbesondere durch Boykott verursacht worden ist. Unter die Vorschrift des Absatz 1 können aber auch noch sonstige, sei es durch Sondermaßnahmen, sei es auf andere Weise, z. B. bei der Zwangsliquidation von Unternehmungen eingetretene Schäden (Verlust des goodwill, Verschleuderung von Warenlagern), in Betracht kommen, soweit der Verfolgte nicht im Wege der Rückerstattung Wiedergutmachung erhalten kann.

Im Gegensatz zu der Regelung in Absatz 1 des bisherigen § 23 soll nunmehr jeder Vermögensschaden, also auch der Bagatellschaden entschädigt werden, und zwar bis zum Betrage von 1000 RM in voller Höhe. Im übrigen stellt die Neuregelung auf das Verhältnis des Schadens zu dem Vermögen des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung ab, und zwar wird für den 1000 RM übersteigenden Betrag Entschädigung nur dann geleistet, wenn der übersteigende Betrag mehr als 20 v. H. des Vermögens des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung ausmacht. Für die Festsetzung eines Schadensbetrages von 1000 RM, für den in jedem Fall Entschädigung geleistet werden soll, waren im wesentlichen soziale Erwägungen maßgebend. Durch die Vorschrift, daß für einen Schaden an Vermögen im übrigen nur Entschädigung geleistet wird, wenn der Schaden in einem bestimmten Verhältnis zum Vermögen gestanden hat, sollte nunmehr der Begriff des schweren Vermögensschadens eindeutig festgelegt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß in Anbetracht der durch den verlorenen Krieg allgemein herbeigeführten Vermögensminderungen ein Schaden, der weniger als 20 v. H. des im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung vorhanden gewesenen Vermögens des Verfolgten ausmacht, von dem Verfolgten selbst getragen werden muß.

Die Vorschrift des Absatz 2 ist neu. In seiner bisherigen Fassung enthielt das Gesetz über eine Entschädigung des Verfolgten für die Beeinträchtigung in der Nutzung seines Eigentums oder Vermögens keine ausdrückliche Bestimmung. Aber auch Nutzungsschäden können nicht ohne Entschädigung bleiben, weil sie auch Vermögensschäden sind. Das war auch die herrschende Meinung bei der Anwendung des Gesetzes in bisheriger Fassung. Durch die Vorschrift des Absatz 2 wird nun klargestellt, daß diese Nutzungs-

schäden nach dem Gesetz als Vermögensschäden zu behandeln sind. Es gelten daher auch für diese Schäden die Grundsatzbestimmungen des Absatz 1.

Absatz 3 nimmt zunächst die Vorschrift des Absatz 2 des bisherigen § 23 auf, daß Entschädigung auch für einen bei Auswanderung entstandenen Transferverlust zu leisten ist. Es erschien billig, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß Entschädigung auch für den Transferverlust zu leisten ist, den ein Verfolgter bei der Vorbereitung einer Auswanderung erlitten hat, ohne daß er seine Absicht zur Auswanderung dann auch hat ausführen können. Selbstverständlich ist nicht jeder Transferverlust, der bei einer Auswanderung oder einer beabsichtigten Auswanderung entstanden ist, zu entschädigen. Vielmehr kann das nur dann der Fall sein, wenn der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 zu der Auswanderung genötigt war. Daß die Nötigung zur Auswanderung in der Verfolgungszeit erfolgt sein muß, war in Absatz 2 des bisherigen § 23 noch besonders erwähnt. Diese Erwähnung erschien überflüssig. Im übrigen enthält Absatz 3 nunmehr eine genaue Vorschrift, in welchen Fällen für einen Transferverlust Entschädigung geleistet wird und wie die Entschädigung dann zu berechnen ist. Eine Entschädigung wird nunmehr geleistet, wenn der Verfolgte für den zum Transfer aufgewendeten Betrag weniger als 80 v. H. des Betrages erhalten hat, den er erhalten hätte, wenn er freie Reichsmark zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs hätte transferieren können. Allerdings hat auch der freiwillig Auswandernde in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen des niedrigen Kurses der Sperrmark Transferverluste hinnehmen müssen. Er hat aber immerhin die Möglichkeit gehabt, freie Reichsmark zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs zu transferieren. Der aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung Genötigte hat indessen zu jedem, auch zu dem niedrigsten Kurs transferieren müssen, wenn er sich nicht damit abfinden wollte, in der Emigration aller Mittel entblößt ein neues Dasein zu beginnen. Er hat unter Umständen für den zum Transfer aufgewendeten Betrag auch weniger als 80 v. H. des Betrages erhalten, den er erhalten hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, freie Reichsmark zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs zu transferieren. Es handelt sich also in diesen Fällen um einen im vollen Umfang verfolgungsbedingten Transferverlust, der grundsätzlich nicht anders be-

handelt werden kann, als jeder andere durch die Verfolgung entstandene Vermögensverlust. Andererseits ist es auch hier vertretbar, dem Verfolgten zuzumuten, einen Schaden, der weniger als 20 v. H. des transferierten Betrages ausmacht, selbst zu tragen.

Durch die Vorschrift über die Berechnung der Entschädigung soll im Hinblick auf die nicht einheitliche Rechtsprechung klargestellt werden, daß dabei von dem Reichsmarkbetrag auszugehen ist, für den der Verfolgte bei dem Erwerb der fremden Valuta einen Gegenwert nicht erhalten hat. Der Entwurf folgt hier der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, die auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt/Main in Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift, 1954 S. 122 und Bundesgerichtshof ebenda, 1955 S. 55 und 60). Beispiel: Der Verfolgte hat für 100 000 RM in fremder Valuta einen Gegenwert in Höhe von 15 000 RM erhalten; dann beträgt die Entschädigung 85 000 RM; der Verfolgte erhält diesen Reichsmarkbetrag im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet. Nutzungsschäden werden hier nicht berücksichtigt, so daß z. B. Zinsverluste nicht entschädigt werden.

Absatz 4 wiederholt die für den Bereich der Schäden an Eigentum getroffene Vorschrift des § 18 Abs. 4 für den Bereich der Schäden an Vermögen. Auch hier kann auf die Begründung zu § 1 a verwiesen werden. Absatz 3 des bisherigen § 23 ist nicht mehr übernommen worden. Das hat seinen Grund darin, daß die Vermögensschäden, die durch Schaden an Eigentum oder durch Zahlung von Sonderabgaben (einschließlich der Reichsfluchtsteuer) eingetreten sind, jeweils besonders behandelt worden sind, nämlich die Schäden an Eigentum in einem besonderen Titel und die durch Zahlung von Sonderabgaben eingetretenen Schäden in einem besonderen Paragraphen.

#### Zu § 21 a

Die Vorschrift ist neu.

Schrifttum und Rechtsprechung haben schon nach der Fassung des bisherigen § 23 angenommen, daß die durch Flucht, Auswanderung oder Ausweisung erwachsenen Aufwendungen zu den Vermögensschäden gehören, für die Entschädigung zu leisten ist. Zweifelhafte war jedoch, ob auch die bei Rückwande-

rung erwachsenen Aufwendungen einen entschädigungsfähigen Vermögensschaden darstellen.

Durch Absatz 1 wird nunmehr bestimmt, daß der Verfolgte, der aus den Verfolgungsgründen des § 1 geflohen oder ausgewandert oder ausgewiesen worden ist, und der Verfolgte, der wieder zurückgewandert ist, Anspruch auf Ersatz der durch seine Flucht, Auswanderung, Ausweisung oder Rückwanderung erwachsenen Kosten haben. Dieser Anspruch besteht bei der Flucht, Auswanderung oder Ausweisung jedoch nur dann, wenn die verfolgungsbedingte Flucht, Auswanderung oder Ausweisung in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 erfolgt ist. Die zeitliche Beschränkung war notwendig, um die Fälle von Auswanderung auszuschließen, die nach dem 8. Mai 1945 stattgefunden haben, also nicht mehr auf Verfolgungsmaßnahmen zurückgehen. Die Beschränkung auf das Reichsgebiet entspricht dem in § 21 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz, daß für Vermögensschaden Entschädigung nur geleistet wird, soweit sich dieser im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ereignet hat.

Die Vorschrift des Absatz 2 ist erforderlich geworden, weil die nach bisheriger Praxis und Rechtssprechung angewandte Berechnung der Entschädigung für Aufwendungen in fremder Währung vielfach dadurch zu unbilligen Ergebnissen geführt hat, daß diese Berechnung nach dem Grundsatz des § 8 vorgenommen worden ist und infolgedessen die in Deutscher Mark gezahlte Entschädigung nicht annähernd ausgereicht hat, die Aufwendungen des Verfolgten zu ersetzen. Der Berechnung der Entschädigung soll nunmehr der Kurs zugrunde gelegt werden, den die Fremdwährung im Zeitpunkt der Entscheidung hat.

Die Festsetzung eines Höchstbetrages von 5000 DM für den Anspruch auf Ersatz der durch Flucht, Auswanderung, Ausweisung oder Rückwanderung erwachsenen notwendigen Aufwendungen in Absatz 3 erschien mit Rücksicht darauf angebracht, daß in Absatz 2 die in fremder Währung entstandenen Aufwendungen nach dem Kurs dieser Währung im Zeitpunkt der Entscheidung berechnet werden sollen. Bei Anwendung dieser Vorschrift könnten sich, wenn ein Höchstbetrag nicht festgesetzt wäre, im Vergleich zu der sonst vorgesehenen Umrechnung der

Entschädigungsansprüche nach § 8 im Einzelfall unangemessen hohe Beträge ergeben.

#### Zu § 22

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 (vgl. § 18 Abs. 2 US-EG).

Auch für die Entschädigung für Schaden an Vermögen ist nunmehr ein Höchstbetrag besonders festgesetzt worden. Die Gründe hierfür sind in der Begründung zu § 20 a eingehend dargelegt. Auch im übrigen kann auf diese Begründung verwiesen werden.

#### Zu § 23

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 21 (vgl. § 19 US-EG).

Von den finanziellen Belastungen, denen der Verfolgte während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausgesetzt gewesen ist, haben die sogenannten Sonderabgaben, wie Judenvermögensabgabe, Zwangsabgabe an die Reichsvereinigung der Juden, Sozialausgleichsabgabe, Auswandererabgabe, Exportförderungsabgabe, Konsulantenabgabe, Zwangsbeiträge und Zwangsspenden, Kautionen bei der Gestapo sowie die in Absatz 2 besonders aufgeführten Sonderabgaben einen besonders diskriminatorischen Charakter. Aus diesem Charakter ergab sich, daß auch für die Entrichtung von Sonderabgaben ein Anspruch auf Entschädigung gewährt werden muß, daß aber für diesen Anspruch darüber hinaus die allgemeinen Vorschriften über den Höchstbetrag bei der Entschädigung für Schaden an Vermögen keine Geltung haben können. Das trifft auch für die Reichsfluchtsteuer zu, obwohl diese eine Sonderabgabe im eigentlichen Sinne nicht darstellt.

Absatz 1, der gegenüber dem Absatz 1 des bisherigen § 21 nur redaktionelle Änderungen erfahren hat, enthält zunächst den Grundsatz, daß der Verfolgte für entrichtete Sonderabgaben Anspruch auf Entschädigung hat.

In Absatz 2 sind, wie in Absatz 2 des bisherigen § 21, eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen es sich um Zahlungen handelt, die Verfolgten aus Verfolgungsgründen auferlegt worden sind, also um Zahlungen, die ein Nichtverfolgter nicht zu entrichten gehabt hätte. Gegenüber der Fassung des Absatz 2 des bisherigen § 21 ist die Vorschrift zunächst dahin geändert, daß eine Abgabe an die Golddiskontbank (Nummer 2) als

Sonderabgabe stets dann zu behandeln ist, wenn sie zur Erlangung einer Ausführungsgenehmigung hat entrichtet werden müssen. Hierdurch sollte eine Streitfrage entschieden werden, die in Praxis und Rechtsprechung bei Auslegung der bisherigen Vorschrift, daß die Abgabe für die Erlangung der Genehmigung zur Ausfuhr von Umzugsgut entrichtet sein muß, entstanden war.

Nach Absatz 2 soll ferner als Sonderabgabe auch die Entrichtung von Reichsfluchtsteuer (Nummer 3) gelten. Die Reichsfluchtsteuer war in Absatz 5 des bisherigen § 21 neben den Sonderabgaben auch im Hinblick auf die Berechnung, Umrechnung und Anrechnung der geleisteten Steuerbeträge besonders behandelt. Ferner waren für den Anspruch auf Entschädigung für Entrichtung von Reichsfluchtsteuer besondere Höchstbeträge vorgesehen. Alle diese Sondervorschriften sind nunmehr in Fortfall gekommen. Die Entrichtung von Reichsfluchtsteuer ist künftig schlechthin wie die Entrichtung jeder anderen Sonderabgabe zu behandeln. Der Entwurf folgt hier der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Entscheidung vom 22. November 1954, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Beilage zur Neuen Juristischen Wochenzeitschrift, 1955 Heft 2 S. 55), der ausgesprochen hat, daß die Reichsfluchtsteuer zwar eine Abgabe sei, die auch der nichtverfolgte Auswanderer zu entrichten hatte, praktisch aber eine Sonderabgabe für diejenigen Personen dargestellt habe, die aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung gezwungen waren und ohne die nationalsozialistische Verfolgung nicht ausgewandert wären. Der Entwurf geht noch einen Schritt weiter. Angesichts der Rechtsähnlichkeit der von den Verfolgten geleisteten Reichsfluchtsteuer mit den Sonderabgaben bestand auch keine Veranlassung mehr, für die Berechnung der Entschädigung der entrichteten Reichsfluchtsteuer eine Sondervorschrift zu treffen.

Abgaben an die Golddiskontbank und Reichsfluchtsteuer mit den Sonderabgaben entrichten, der nicht aus Verfolgungsgründen sich zur Auswanderung entschlossen hatte. Ihren diskriminatorischen Charakter haben diese Abgaben daher nur dadurch erhalten, daß der Verfolgte aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung gezwungen war. Deshalb besteht ein Anspruch auf Entschädigung für die Entrichtung dieser Abgaben

auch nur dann, wenn es sich um eine aus den Verfolgungsgründen des § 1 erzwungene Auswanderung gehandelt hat.

Schließlich soll als Sonderabgabe auch die Zahlung von Säumniszuschlägen, Verzugszinsen, Bankspesen und Vollstreckungskosten (Nummer 4) gelten, die aus Anlaß der Entrichtung von Sonderabgaben entstanden sind. Eine entsprechende Bestimmung war in Absatz 2 des bisherigen § 21 nicht enthalten. Die Einfügung der Vorschrift entspricht aber der allgemeinen Praxis, die auch bisher schon diese Nebenausgaben, die bei Entrichtung von Sonderabgaben entstanden sind, ebenso wie die Sonderabgabe selbst behandelt hat.

Neu eingefügt ist der Absatz 3, wonach Nutzungsschäden, die durch die Entrichtung von Sonderabgaben entstanden sind, nicht entschädigt werden. In der bisherigen Rechtsprechung bestand Übereinstimmung darüber, daß für die Höhe des Entschädigungsanspruchs für geleistete Sonderabgaben ausschließlich der Nennbetrag der tatsächlich auferlegten Sonderabgaben maßgebend ist. Wenn es nicht darauf ankommt, welche Beträge der Verfolgte zur Aufbringung der ihm auferlegten Sonderabgabe aufgewendet hat, so kann er folgerichtig auch keine Entschädigung für Nutzungen, insbesondere für Zinsen, die ihm infolge der Entrichtung der Sonderabgabe entgangen sind, verlangen. Im übrigen kann von einer Entschädigung für Nutzungsschäden auch deshalb abgesehen werden, weil, wie bereits ausgeführt, die Entschädigung für Sonderabgaben nicht an einen Höchstbetrag gebunden ist.

Bei Zahlung von Sonderabgaben ist die Abgrenzung der beiden Wiedergutmachungsstatbestände, Rückerstattung und Entschädigung, vielfach besonders schwierig. Deshalb ist schon in Absatz 3 des bisherigen § 21 eine Sondervorschrift dahin getroffen worden, daß der Anspruch auf Entschädigung auch dann besteht, wenn die Sonderabgabe mittels eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes oder aus dem Erlös desselben entrichtet worden ist. Die Absicht, die der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift verfolgte, war indessen in der Fassung des Absatz 3 des bisherigen § 21 nicht mit genügender Klarheit zum Ausdruck gekommen. Auch war die Vorschrift über die Bemessung der Entschädigung in diesen Fällen in der Praxis nur schwer zu handhaben.

Abatz 4 geht nunmehr in Abweichung von der Regelung des Absatz 3 des bisheri-

gen § 21 davon aus, daß der Verfolgte, wenn er eine Sonderabgabe ganz oder teilweise mittels Vermögensgegenständen entrichtet hat, die als solche der Rückerstattung unterliegen, primär einen Entschädigungsanspruch haben soll. Es liegt hier also eine Durchbrechung des in § 3 (bisher § 7) festgelegten Grundsatzes der Subsidiarität des Entschädigungsanspruchs gegenüber dem Rückerstattungsanspruch vor. Da der Entschädigungsanspruch nach bisheriger Regelung nur ein subsidiärer war, würde sich seine Höhe erst bestimmen lassen, wenn das Rückerstattungsverfahren durchgeführt ist und der Wert des in einem Rückerstattungsverfahren zuerkannten Anspruchs feststeht. Bei den Rückerstattungsansprüchen handelt es sich jedoch überwiegend um Ansprüche gegen das Deutsche Reich, deren Regelung in einem besonderen Gesetz über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs erfolgen soll. Der Wert der im Rückerstattungsverfahren zuerkannten Ansprüche würde daher in vielen Fällen erst dann feststehen, wenn die nach diesem Gesetz von der Bundesrepublik zu leistenden Zahlungen erfolgt sind. Eine solche unter Umständen sehr späte Festsetzung des Entschädigungsanspruchs würde den Grundsätzen der §§ 78 Abs. 1 und 85 widersprechen. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ist in Absatz 4 der Grundsatz der Subsidiarität des Entschädigungsrechts aufgegeben und ein primärer Entschädigungsanspruch auch in den Fällen gewährt worden, in denen die Sonderabgabe mittels Vermögensgegenständen, die der Rückerstattung unterliegen, entrichtet worden ist. Die hier gewählte Fassung, daß die Sonderabgabe mittels Vermögensgegenständen entrichtet sein muß, die als solche der Rückerstattung unterliegen, soll den Zweifel beseitigen, ob auf die Rechtsnatur des Anspruchs als Rückerstattungsanspruch oder auf seine Durchsetzbarkeit im Rückerstattungsverfahren abzustellen ist. In Anlehnung an die Regelung in § 3 wird nunmehr hier deutlich gemacht, daß es nur auf die Rechtsnatur des Anspruchs ankommt.

Im übrigen ist vorgesehen, daß der dem Verfolgten etwa zustehende Rückerstattungsanspruch bis zur Höhe der nach Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 zu leistenden Entschädigung auf das leistende Land übergeht. Dadurch soll vermieden werden, daß der Verfolgte unter Umständen aus dem gleichen Schadenstatbestand zweimal entschädigt wird. Diesem Grund-

satz entspricht auch die weitere Vorschrift, daß der Wert von Leistungen, die der Verfolgte im Wege der Rückerstattung bereits erhalten hat, einschließlich von Vorleistungen und Darlehen, auf die Entschädigung nach § 23 anzurechnen ist. Hat der Verfolgte auf den Rückerstattungsanspruch verzichtet, so würde das an sich sowohl den Übergang dieses Anspruchs auf das leistende Land wie auch die vorgesehene Anrechnung von Rückerstattungsleistungen auf die Entschädigung unmöglich machen. Um das zu verhindern, ist vorgeschrieben, daß der Verzicht des Verfolgten auf den Rückerstattungsanspruch gegenüber dem leistenden Land keine Wirkung haben soll.

In Absatz 3 des bisherigen § 21 war auch der Fall geregelt, daß die Sonderabgabe aus dem Erlös eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes entrichtet worden ist. Dieser Fall brauchte in der Neufassung nicht mehr berücksichtigt zu werden. Dabei waren zwei Möglichkeiten denkbar: Ist der Kaufpreis für den der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstand nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt, so muß der Verfolgte bei Anordnung der Rückerstattung einen ihm etwa zustehenden Entschädigungsanspruch an den Rückerstattungspflichtigen abtreten. Er hat also in diesem Fall keinen Anspruch auf Entschädigung mehr; da er den der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstand ohne Verpflichtung zur Rückgewähr des Kaufpreises zurückerhalten hat, besteht für ihn in diesem Falle auch kein Schaden mehr. Ist der Kaufpreis dagegen in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt, so hat die Zahlung einer Sonderabgabe aus diesem Betrage mit dem Entziehungsakt als solchen nichts mehr zu tun; die Zahlung der Sonderabgabe stellt daher einen neuen Schadenstatbestand dar, der nach den allgemeinen Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu beurteilen ist.

Die nach Absatz 5 vorgesehene Anrechnung von rückständigen Steuern oder öffentlichen Abgaben, die nicht zu den Sonderabgaben gehören, auf die nach Absatz 1, 2 und 4 zu leistenden Entschädigungen beruht auf der Erwägung, daß der die Entschädigung leistende Staat berechtigt sein muß, auf die Entschädigung Leistungen anzurechnen, deren Zahlung dem Verfolgten in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht oblag. Der in Absatz 4 des bisherigen § 21 enthaltene Zusatz, daß eine solche Anrechnung auch

möglich ist, wenn die rückständigen Steuern oder öffentlichen Abgaben, zu deren Zahlung der Verfolgte verpflichtet war, bereits verjährt sind, ist aus Gründen der Billigkeit gestrichen worden.

Der Fortfall des Absatz 5 des bisherigen § 21 hat seinen Grund in der Einbeziehung der Reichsfluchtsteuer in den Bereich der Sonderabgaben nach Absatz 2.

#### Zu § 24

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 22 (vgl. § 20 Abs. 1 US-EG).

Ist dem Verfolgten im Zuge der Verfolgung eine Geldstrafe oder eine Buße auferlegt worden, so handelt es sich auch hier um die Auswirkung der nationalsozialistischen Verfolgung, die einen Anspruch auf Ersatz der Geldstrafe oder Buße rechtfertigt. Der besondere Charakter dieser Strafverfahren, die nur aus Verfolgungsgründen stattgefunden haben, war der Grund, weshalb auch in den Fällen des § 24 von der Festsetzung eines Höchstbetrages für den Entschädigungsanspruch abgesehen wird.

Die Erstattung von Geldstrafen oder Bußen war in Absatz 1 des bisherigen § 22 davon abhängig gemacht, daß die Geldstrafe oder die Buße auf Grund einer im Geltungsbereich des BEG oder im Herkunftsgebiet der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge erfolgten Verurteilung gezahlt oder beigetrieben worden ist. Die Neufassung des Absatz 1 hat diese Vorschrift in verschiedener Hinsicht geändert.

Die Geldstrafen und Bußen, um die es sich hier handelt, sind in einer Reihe von Fällen, vor allem in Steuer- und Devisenstrafverfahren, nicht auf Grund einer Verurteilung, sondern auf Grund einer Unterwerfungsverhandlung auferlegt worden. Nach der Neufassung des Absatz 1 Satz 1 soll auch in diesen Fällen eine Erstattung der auferlegten Geldstrafe oder Buße stattfinden, weil insoweit eine verschiedene Behandlung der auf Grund einer Verurteilung und der auf Grund einer Unterwerfungsverhandlung auferlegten Strafe oder Buße nicht gerechtfertigt ist. Der Verfolgte kann jedoch den Anspruch auf Erstattung von Geldstrafen und Bußen nur haben, soweit die Geldstrafe oder Buße Verfolgungscharakter gehabt hat. Denn es sind Fälle denkbar, in denen die Geldstrafe oder die Buße als solche im Hinblick auf das begangene

Delikt gerechtfertigt gewesen, aber die Verfolgung in der Höhe der Geldstrafe oder der Buße zum Ausdruck gekommen ist.

Die Möglichkeit der Erstattung einer Geldstrafe oder einer Buße ist durch die Neufassung des Absatz 1 Satz 2 nunmehr dahin erweitert worden, daß eine Erstattung auch dann zu erfolgen hat, wenn die Geldstrafe oder die Buße im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder bei Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenenengesetzes im Vertriebungsgebiet gezahlt oder beigetrieben worden ist. Der Grund für diese Änderung liegt einmal darin, daß nach dem Grundsatz des § 21 für alle im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 durch nationalsozialistische Maßnahmen entstandenen Vermögensschäden Entschädigung geleistet werden soll. Zum anderen sollte durch die Neufassung des Satz 2 klargestellt werden, daß es bei Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenenengesetzes genügt, wenn von ihnen die Geldstrafe oder die Buße im Vertriebungsgebiet gezahlt oder beigetrieben worden ist.

Nach Absatz 1 des bisherigen § 22 war die Erstattung einer Geldstrafe oder einer Buße an die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 geknüpft. Es mußte also zuvor im Wiederaufnahmeverfahren oder nach sonstigen Rechtsvorschriften die strafgerichtliche Verurteilung, auf Grund deren die Auferlegung der Geldstrafe oder der Buße erfolgt war, aufgehoben oder geändert worden sein. Die Vorschrift des Absatz 5 des bisherigen § 16, auf die in Absatz 1 des bisherigen § 22 Bezug genommen war, hat durch den § 16 a eine Neufassung erhalten. Die Aufhebung oder Änderung einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit der die Freiheitsentziehung im Zusammenhang gestanden hat, zu verlangen, ist nunmehr dem Ermessen der Entschädigungsbehörde überlassen und braucht nur noch in Zweifelsfällen zu erfolgen. Es erschien folgerichtig, nach Absatz 1 Satz 3 auch im Falle der Auferlegung einer Geldstrafe oder einer Buße die Regelung des § 16 a sinngemäß gelten zu lassen. Diese Regelung hat hier deshalb besondere Bedeutung, weil in Devisenstrafverfahren ergangene Entscheidungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden können. In diesen Fällen ist nur der Erlaß der Strafe im Gnadenwege möglich. Die Entschädigungsbehörde wird daher die Aufhebung oder Abänderung solcher Verurteilungen ebensowenig wie die Erwirkung eines Gnadenbeweises verlangen können.

Die Vorschrift des Absatz 2 ist neu. Auch Geldstrafen und Bußen können unter Umständen mittels Vermögensgegenständen gezahlt worden sein, die als solche der Rückerstattung unterliegen. In diesen Fällen muß daher § 23 Abs. 4 entsprechende Anwendung finden, zumal Geldstrafen und Bußen, die im Zusammenhang mit der Verfolgung auferlegt worden sind, in gleicher Weise diskriminatorischen Charakter haben wie die in § 23 behandelten Sonderabgaben.

Die im bisherigen § 22 im übrigen noch getroffene Regelung der Erstattung von Kosten erscheint nunmehr als selbständige Vorschrift in § 24 a.

#### Zu § 24 a

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22, soweit dieser sich auf die Erstattung von Kosten bezog (vgl. § 20 US-EG).

Die Regelung der Erstattung von Geldstrafen, Bußen und Kosten war in einer gemeinsamen Vorschrift zusammengefaßt. Die Beibehaltung einer solchen Zusammenfassung erschien jedoch systematisch nicht gerechtfertigt, da die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren oder einem Dienststrafverfahren entstandenen Kosten in anderer Weise als die dem Verfolgten auferlegten Geldstrafen und Bußen zu regeln sind, weil sie als solche keinen diskriminatorischen Charakter haben.

Im übrigen entspricht die Regelung des Anspruchs auf Erstattung von Kosten in § 24 a der Regelung, wie sie in § 24 Abs. 1 für die Erstattung von Geldstrafen und Bußen getroffen worden ist. Auf die Begründung zu § 24 Abs. 1 kann daher insoweit verwiesen werden. Ebenso wie die Erstattung von Geldstrafen und Bußen nach Absatz 1 des § 24 hat die Kostenerstattung nicht mehr zur Voraussetzung, daß das Strafverfahren oder das Dienststrafverfahren zu einer Verurteilung geführt hat; es genügt, daß das Verfahren aus den Verfolgungsgründen des § 1 gegen den Verfolgten anhängig gemacht worden ist.

Satz 1 bezieht sich auf alle Arten von Kosten, d. h. auf gerichtliche sowohl wie auf außergerichtliche Kosten. In Satz 2 und 3 ist entsprechend dem Absatz 2 des bisherigen § 22 für außergerichtliche Kosten eine Sonderregelung getroffen. Außergerichtliche Kosten sind danach nur zu erstatten, wenn sie notwendig waren. Gegebenenfalls hat sich die Erstattung auf einen angemessenen Teil zu beschränken, nämlich insbesondere dann, wenn die Kosten durch ein Verfahren ent-

standen sind, das nur zum Teil aus den Verfolgungsgründen des § 1 anhängig gemacht worden war. Als notwendige außergerichtliche Kosten sollen jedoch in jedem Falle die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes gelten, die nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erstattungsfähig sind. Hinsichtlich der Bezugnahme auf § 16 a gilt das in der Begründung zu § 24 Abs. 1 Gesagte sinngemäß.

Die Aufnahme einer dem Absatz 3 des bisherigen § 22 entsprechenden Vorschrift erschien überflüssig. Die Vorschrift war im Rahmen des bisherigen § 22 notwendig, weil dieser in Absatz 1 auch bei der Regelung der Erstattung von Kosten davon ausging, daß eine Verurteilung des Verfolgten vorausgegangen sein mußte. § 24 a setzt dagegen, wie schon ausgeführt, nur noch voraus, daß ein Verfahren gegen den Verfolgten anhängig gewesen ist. Damit sind auch die Fälle, die der Absatz 3 des bisherigen § 22 im Auge hatte, gedeckt.

## ZUM SECHSTEN TITEL

(Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen)

Nachdem im Vierten Titel die Schäden an Eigentum und im Fünften Titel die Schäden an Vermögen behandelt worden sind, folgt nun im Sechsten Titel die Behandlung der sonstigen materiell meßbaren Schäden, nämlich der Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Auf die Begründung zum Vierten Titel wird Bezug genommen.

### Zu I (Grundsatz) und zu § 25

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 1 (vgl. § 21 Abs. 1 US-EG).

Die Grundsatzvorschrift des § 25 stellt die allgemeinen Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, wenn ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen bestehen soll. Auf diese Vorschrift allein kann ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen jedoch nicht gestützt werden. Es muß vielmehr zusätzlich jeweils einer der in den Untertiteln II und III aufgeführten Schadensstatbestände vorliegen.

Schon nach Absatz 1 des bisherigen § 25 unterlag der Schadensstatbestand bei Schäden

im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen einer räumlichen Begrenzung. Anders als bei der Entschädigung für höchstpersönliche Schäden, die gleichviel wo sie erlitten sind entschädigt werden, wenn der Geschädigte nur eine persönliche Beziehung zum ehemaligen Reichsgebiet gehabt hat oder zum Gebiet der Bundesrepublik noch hat, ist die Entschädigung für Wirtschaftsschäden grundsätzlich davon abhängig, daß der Schaden selbst im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden ist. Diese Beschränkung war aus Gründen der Abgrenzung der Tatbestände der Entschädigungsrechte gegenüber den Reparationstatbeständen notwendig. Die Novelle zum BEG hält hieran fest. Sie macht aber, wie schon der bisherige § 25 zugunsten der Vertriebenen eine Ausnahme, weil dieser Personenkreis aus deutschen Reparationsleistungen keine Entschädigung erhalten kann. Bei Vertriebenen soll es daher genügen, wenn der Wirtschaftsschaden sich im Vertreibungsgebiet ereignet hat.

Auch die Neufassung des § 25 stellt darauf ab, daß die Verfolgung, in deren Verlauf der berufliche oder wirtschaftliche Schaden eingetreten ist, in dem dort näher umschriebenen Gebiet begonnen haben muß. Es ist zweifelhaft gewesen, was unter Beginn der Verfolgung zu verstehen ist. Hat die Verfolgung in dem in Rede stehenden Gebiet begonnen, wenn sie dort ausgelöst worden ist? Oder hat sie erst dann begonnen, wenn sie den Verfolgten in diesem Gebiet tatsächlich erfaßt hat? Der Gesetzgeber hat bei der Fassung des Begriffs des Beginns der Verfolgung eine Auslegung im Sinne der zweiten Alternative im Auge gehabt. Denn das Gesetz gibt auch im übrigen Ansprüche auf Entschädigung nur dann, wenn der Schaden durch Verfolgungsmaßnahmen entstanden ist, die sich im konkreten Falle gegen einen bestimmten Verfolgten gerichtet haben. Da die Neufassung des § 25 insoweit nichts geändert hat, gilt dies auch für die Neufassung.

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen war schon nach der Fassung des Absatz 1 des bisherigen § 25 nur dann gegeben, wenn der im Zuge der Verfolgung entstandene Schaden nicht nur geringfügig war. Auch diese Einschränkung ist in die Neufassung des § 25 übernommen worden. Auch hier gilt der Grundsatz, daß Bagatellschäden ohne Entschädigung bleiben. Wann ein

Schaden vorliegt, der nicht nur geringfügig ist, wird im Gesetz nicht näher erläutert. Auch die 3. DV-BEG hat von einer solchen Erläuterung abgesehen. Denn es wird immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, also darauf, ob für den einzelnen Betroffenen im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage der Schaden geringfügig war oder nicht.

Absatz 1 des bisherigen § 25 ist im übrigen aus redaktionellen Gründen in zwei Absätze aufgegliedert worden.

Die bereits im Absatz 1 des bisherigen § 25 enthaltene Vorschrift, daß der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen insbesondere dann habe, wenn er durch die Anwendung von AusnahmeGesetzen benachteiligt worden sei, ist auch in die Neufassung des Absatz 1 des § 25 übergegangen. Es handelt sich hier um einen eigentlich selbstverständlichen Hinweis, denn aus § 1 a Abs. 3 ergibt sich bereits, daß es der Annahme nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht entgegensteht, wenn diese Maßnahmen auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in mißbräuchlicher Anwendung von gesetzlichen Vorschriften gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

Absatz 2 entspricht der Regelung, wie sie im Absatz 1 des bisherigen § 25 für die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 4 des bisherigen § 8 im Vertreibungsgebiet begonnenen Verfolgungen getroffen war. Durch Absatz 2 der Neufassung des § 25 soll klar gestellt werden, daß den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur die in Absatz 1 Nr. 4 des bisherigen § 8 (vgl. jetzt § 2 Abs. 1 Nr. 1 e) aufgeführten Personen haben sollen, sondern daß auch Vertriebene im Sinne des Vertriebenengesetzes bei Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen anspruchsberechtigt sind, wenn die Verfolgung im Vertreibungsgebiet begonnen hat.

Absatz 3 der Neufassung des § 25 wiederholt die für den Bereich der Schäden an Eigentum und Vermögen aufgestellte Vermutung, daß der Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruht hat, wenn der Verfolgte zu einem Personenkreis gehört, der in seiner Gesamtheit vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben

Deutschlands ausgeschlossen werden sollte. Auch hier kann auf die Begründung zu § 1 a verwiesen werden.

Absatz 2 des bisherigen § 25 regelte die Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit im Falle des Zusammentreffens dieses Schadens mit einem Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Da eine solche Vorschrift mit der Grundsatzbestimmung des § 25 in keinem rechtssystematischen Zusammenhang steht und überdies generelle Bedeutung hat, erscheint sie nunmehr in den §§ 55 c und 55 d unter der neuen Überschrift „Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit“.

Auch die Vorschrift des Absatz 3 des bisherigen § 25 über den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen ist entsprechend der Einteilung der vorhergehenden Titel aus rechtssystematischen Gründen, soweit es sich um den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen handelt, als § 55 e an den Schluß des Untertitels „Schaden im beruflichen Fortkommen“ gestellt worden. Die Vorschriften über den Höchstbetrag für Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen finden sich nunmehr in §§ 63 a und 63 e.

## Zu II (Schaden im beruflichen Fortkommen)

Die im Sechsten Titel geregelten Existenzschäden gliedern sich in solche, die sich als Schaden im beruflichen Fortkommen (Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft) darstellen, und in solche, die als Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen (Schäden an Versicherungsverhältnissen, Versorgungsschäden, Schäden in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung) bezeichnet sind. Dem entspricht die Aufgliederung in die besonderen Untertitel „Schaden im beruflichen Fortkommen“ und „Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen“. Das BEG in bisheriger Fassung hatte im Dritten Titel die Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen nicht getrennt behandelt.

### Zu 1. (Begriff) und § 26

Die Vorschrift ist neu. Der bisherige § 26 erscheint jetzt als § 26 a.

Die Vorschrift ist der 3. DV-BEG entnommen. Sie definiert, wie in der Begründung zu diesem Untertitel bereits erwähnt, den Schaden im beruflichen Fortkommen als einen in der Nutzung der Arbeitskraft des Verfolgten eingetretenen Schaden. Sie soll vor allem die Schäden im beruflichen Fortkommen gegenüber den Schäden an Eigentum und Vermögen abgrenzen. Ein reiner Kapitalnutzungsschaden fällt demnach nicht unter die Vorschriften dieses Untertitels. Andererseits darf der Begriff der Nutzung der Arbeitskraft aber auch nicht zu eng ausgelegt werden. Seine Arbeitskraft hat ein Verfolgter nicht nur dann genutzt, wenn er in seinem Erwerbsunternehmen körperliche Arbeit geleistet hat. Selbstverständlich erfüllt auch die Leistung geistiger Arbeit den Begriff der Nutzung der Arbeitskraft. Darüber hinaus kann von einer Nutzung der Arbeitskraft aber auch dann gesprochen werden, wenn der Verfolgte sich darauf beschränkt hat, seinem Erwerbsunternehmen vorzustehen, mag die dabei von ihm geleistete körperliche oder geistige Arbeit auch noch so gering gewesen sein.

### Zu 2. (Selbständige Berufe)

Ebenso wie das BEG in bisheriger Fassung bringt auch die neue Fassung zunächst die Vorschriften über Entschädigung für Schäden, die Verfolgte in ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit erlitten haben.

#### Zu § 26 a

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 26 (vgl. § 21 Abs. 2 US-EG).

Im Absatz 1 ist zunächst bestimmt, daß der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit, wozu auch, wie noch besonders hervorgehoben wird, auch die selbständige land- und forstwirtschaftliche sowie die selbständige gewerbliche Tätigkeit gehören, verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden ist. Was unter Erwerbstätigkeit und was unter selbständiger Erwerbstätigkeit zu verstehen ist, ergibt sich aus § 4 der 3. DV-BEG. Danach ist Erwerbstätigkeit jede berufsmäßig ausgeübte und auf Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit von nicht nur vorübergehender Dauer; selbständig ist diese Erwerbstätigkeit, wenn sie nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausgeübt wurde.

In erster Linie ist der Anspruch auf Entschädigung gegeben, wenn der Verfolgte aus

seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist, d. h. wenn dem Verfolgten die Fortsetzung dieser Tätigkeit durch nationalsozialistische Maßnahmen unmöglich gemacht worden ist (vgl. § 6 Abs. 1 der 3. DV-BEG). Der Verdrängung wird die wesentliche Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist jede Behinderung dieser Tätigkeit nach Art und Umfang (vgl. § 7 Abs. 1 der 3. DV-BEG). Daß eine nicht wesentliche Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Entschädigung geben soll, beruht auf dem das ganze Gesetz beherrschenden Grundsatz, daß Bagatellschäden ohne Entschädigung bleiben sollen. Wann eine wesentliche Beschränkung in der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vorliegt, war im Gesetz bisher nicht ausgesprochen. Unter Übernahme der Vorschrift des § 7 Abs. 4 der 3. DV-BEG wird im Absatz 3 des § 26 a nunmehr bestimmt, daß die Beschränkung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Regel dann als wesentlich anzusehen ist, wenn sie in der Gesamtzeit der Schädigung zu einem Einkommensverlust von mehr als 25 v. H. geführt hat. Von dem Regelsatz von 25 v. H. soll im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung und zur Erleichterung der Praxis ausgegangen werden. In Ausnahmefällen haben jedoch die Entschädigungsorgane die Möglichkeit, von diesem Regelsatz abzuweichen.

Absatz 2 ist dem § 4 Abs. 3 der 3. DV-BEG entnommen. Als selbständige Erwerbstätigkeit soll auch die Geschäftsführung des tätigen Teilhabers einer Kapitalgesellschaft des Handelsrechts gelten, wenn seine Beteiligung mehr als 50 v. H. des Kapitals der Gesellschaft ausgemacht hat. Ein solcher Teilhaber ist zwar im Rechtssinne nicht selbständig tätig. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise steht er jedoch dem selbständig Erwerbstätigen gleich.

#### Zu § 27

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 1 bis 4 des bisherigen § 27 (vgl. § 32 Abs. 1 US-EG).

Sie enthält die erforderlichen Bestimmungen, um dem Verfolgten die Wiederaufnahme seiner früheren selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Der ihm

wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen zustehende Entschädigungsanspruch kann nur den in der Vergangenheit entstandenen Schaden abgelten. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts erfordert es darüber hinaus, daß der Verfolgte auch in die Lage versetzt wird, seine frühere selbständige Tätigkeit wiederaufzunehmen oder sich einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit zuzuwenden.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem Absatz 1 des bisherigen § 27. Soweit zur Wiederaufnahme einer früheren oder zur Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen notwendig sind, sollen diese dem Verfolgten ohne weiteres erteilt werden. Die im Absatz 1 des bisherigen Paragraphen ferner enthalten gewesene Vorschrift, daß Verfolgte, die trotz abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit nicht haben aufnehmen können, in gleicher Weise zu behandeln sind, ist an dieser Stelle fortgefallen. Sie findet sich nunmehr in § 50 e, wo alle Ansprüche solcher Verfolgter zusammengefaßt sind. Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 soll außer Zweifel stellen, daß die Wiederaufnahme der früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen Tätigkeit nicht daran scheitern darf, daß für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Bezugsberechtigungen kein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Der Wille des Gesetzgebers, dem Verfolgten seine frühere Berufsstellung oder eine dieser gleichwertige Existenz ohne Rücksicht auf den generellen Bedarf zu gewährleisten, würde vereitelt werden, wenn die Frage des öffentlichen Bedürfnisses hierbei geprüft werden müßte.

Absatz 2 enthält in Übereinstimmung mit Absatz 1 des bisherigen § 27 die Bestimmungen über die Zulassung des Verfolgten als Arzt, Zahnarzt oder Dentist zur Kassenpraxis. Satz 1 dieses Absatzes wiederholt zunächst wörtlich die entsprechende Vorschrift aus Absatz 2 des bisherigen § 27. Der Verfolgte soll, wenn er bereits vor dem 4. September 1939 nach deutschen Vorschriften zur Kassenpraxis zugelassen war und noch nicht wieder zugelassen ist, weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen gelten. Damit soll er, ohne daß es erst eines ausdrücklichen Zulassungsaktes bedarf, ohne weiteres in seinen früheren Rechtsstand zurückversetzt werden. Der Zeitpunkt des 4. September 1939 spielt hier deshalb eine Rolle, weil von diesem

Tage ab auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministers alle Ärzte, Zahnärzte und Dentisten ohne besondere Zulassung Kassenpraxis ausüben konnten. Die Neufassung des Absatz 2 stellt im übrigen klar, daß der Verfolgte selbst das Recht haben soll, sich den Ort zu wählen, an dem er eine Kassenpraxis ausüben will. Dabei wird kein Unterschied zwischen dem Verfolgten gemacht, der bereits früher zur Kassenpraxis zugelassen war, und dem Verfolgten, der früher noch nicht zur Kassenpraxis zugelassen war, aber die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt hatte. Im letzteren Fall ist der Verfolgte nunmehr zur Kassenpraxis zuzulassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine freie Kassenarztstelle vorhanden ist oder nicht. Da die seinerzeitige Nichtzulassung des Verfolgten zur Kassenpraxis auf Verfolgungsgründen beruhte, erschien es gerechtfertigt, den Verfolgten so zu behandeln, wie wenn er bereits zur Kassenpraxis zugelassen gewesen wäre. Die Vorschrift des Satz 2 des Absatz 2 des bisherigen § 27 über die Meldefrist ist beseitigt, weil sie sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen hat.

**Absatz 3** ist aus Absatz 3 des bisherigen § 27 übernommen. Die Vorschrift dient dem Interesse der Allgemeinheit. Sie soll sicherstellen, daß nur solchen Verfolgten der Zugang zu bestimmten Berufen ermöglicht wird, welche die Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für diese Berufe erfüllen. Satz 2 des Absatz 3 des bisherigen § 27 ist gestrichen worden. Dort war vorgesehen, daß auf die Zulassung eines Verfolgten zu einem Verkehrsgewerbe die Bestimmungen über die Prüfung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses im Straßenverkehr Anwendung zu finden haben. Unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung war es nicht vertretbar, diese Ausnahme zugunsten des Verkehrsgewerbes aufrecht zu erhalten. Die Verkehrssicherheit ist dadurch ausreichend gewährleistet, daß nach Satz 1 des Absatz 1 die Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, von denen der Zugang zu einem bestimmten Beruf abhängig gemacht wird, unberührt bleiben. Es kommt hinzu, daß nach § 69 des Bundesvertriebenengesetzes für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge eine derartige Beschränkung, wie sie Satz 2 des Absatz 3 des bisherigen § 27 enthielt, nicht gilt.

Der mit den Vorschriften des § 27 erstrebte Zweck, dem Verfolgten die Wiederaufnahme

seiner früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen Tätigkeit zu ermöglichen, kann unter Umständen nicht erreicht werden, wenn von dem Verfolgten noch verlangt wird, daß er eine inzwischen eingeführte Prüfung ablegt. Deshalb war in Absatz 4 des bisherigen § 27 bestimmt, daß der Verfolgte Anspruch darauf hat, in einem solchen Fall von der Prüfung befreit zu werden, sofern nicht ein unabweisliches öffentliches Interesse einer solchen Befreiung entgegensteht. Durch die Neufassung des Absatz 4 soll die Entscheidung über die Befreiung der Verfolgten von Prüfungen nicht mehr dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen sein. Nachdem sich in der Praxis gezeigt hat, daß der Begriff des unabweislichen öffentlichen Interesses vielfach in einer dem Wesen der Wiedergutmachung widersprechenden Weise ausgelegt worden ist, erschien es angebracht, die Vorschrift zu konkretisieren. Nur wenn die in dem betreffenden Beruf bisher Tätigen ausnahmslos gehalten sind, eine inzwischen eingeführte Prüfung nachträglich abzulegen, soll auch der Verfolgte keinen Anspruch auf Befreiung von dieser Prüfung haben. In einem solchen Fall kann freilich im Interesse der Allgemeinheit auf die Ablegung einer Prüfung nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift des Absatz 5 des bisherigen § 27, die ihrer Rechtsnatur nach zu den Verfahrensvorschriften gehört, ist hier weggefallen und in § 82 aufgenommen worden.

#### **Zu § 27 a**

Die Vorschrift ist neu.

Sie entspricht in ihren beiden Absätzen der Regelung in § 74 des Bundesvertriebenengesetzes. Nachdem dort für Flüchtlingsbetriebe eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorgesehen ist, entsprach es der Gerechtigkeit, eine entsprechende Bestimmung auch für die Betriebe von Verfolgten zu treffen. Ebenso erschien es, wiederum entsprechend der Regelung im Bundesvertriebenengesetz, gerechtfertigt, daß Finanzierungsbeihilfen der öffentlichen Hand unter der Auflage gegeben werden, daß der Empfänger einer solchen Hilfe sich verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Verfolgte bevorzugt zu berücksichtigen.

#### **Zu § 28**

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 28 (vgl. § 32 Abs. 3 US-EG).

In dieser Vorschrift ist dem Verfolgten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens zur Wiederaufnahme seiner früheren oder zur Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit gegeben. Damit wird die Vorschrift des § 27 dahin ergänzt, daß die Eingliederung des Verfolgten in das Erwerbsleben nicht nur durch Gewährung der erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen ermöglicht werden soll, sondern daß ihm hierfür auch die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen sollen, deren er zur Schaffung einer neuen Existenz bedarf.

**Absatz 1** ist, abgesehen von redaktionellen Änderungen, gegenüber dem Absatz 1 Satz 1 des bisherigen § 28 unverändert geblieben. Zur Wiederaufnahme seiner früheren oder zur Aufnahme einer gleichwertigen Tätigkeit sollen dem Verfolgten zinslos oder zinsverbilligte Darlehen gegeben werden. Zu normalen Zinsbedingungen gewährte Darlehen würden für den Verfolgten, der noch mit Anfangsschwierigkeiten zu ringen hat, wirtschaftlich nicht tragbar sein. Auf der anderen Seite wäre es nicht vertretbar, öffentliche Gelder auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn der Verfolgte in der Lage ist, die erforderlichen Mittel selbst zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen. Im übrigen ist Satz 2 des Absatz 1 des bisherigen § 28 an dieser Stelle aus den gleichen Gründen fortgefallen, wie sie für den Fortfall des Satz 2 des Absatz 1 des bisherigen § 27 maßgebend gewesen sind.

**Absatz 2** ist neu. Die Vorschrift ist aus § 8 der 3. DV-BEG entnommen. Die Verwaltungspraxis nach US-EG und nach BEG in der bisherigen Fassung hat Darlehen vielfach auch dann gewährt, wenn diese zur Festigung der Grundlage einer bereits aufgenommenen oder zur vollen Entfaltung einer früheren Erwerbstätigkeit benötigt wurden. Dieser Praxis war auch in der Vorschrift des § 8 der 3. DV-BEG Rechnung getragen. Indessen konnte zweifelhaft sein, ob eine solche Vorschrift durch die der Bundesregierung gegebene Ermächtigung des bisherigen § 37 noch gedeckt war. Daher erschien es richtiger, die Vorschrift nunmehr in das Gesetz selbst aufzunehmen. Sie erschien auch billig, da sie sich auf Tatbestände bezieht, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den in Absatz 1 behandelten Tatbeständen entsprechen.

**Absatz 3** wiederholt wörtlich Absatz 2 des bisherigen § 28. Es bestand keine Veranlassung, den auf 30 000 DM festgesetzten Höchstbetrag des Darlehens zu erhöhen, zu-

mal sich nach den bisherigen Erfahrungen dieser Betrag im allgemeinen als ausreichend erwiesen hat und gemäß § 29 unter Umständen durch ein zusätzliches Darlehen um weitere 20 000 DM erhöht werden kann.

#### **Zu § 28 a**

Die Vorschrift ist neu. Sie ist dem § 9 der 3. DV-BEG entnommen.

In der Praxis haben vielfach Zweifel darüber bestanden, ob ein Verfolgter, der vor seiner Verfolgung mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten ausgeübt hat (z. B. als Schriftsteller und Buchhändler oder als Arzt und Chemiker), einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm für die Wiederaufnahme jeder seiner früher ausgeübten Erwerbstätigkeiten Darlehen gegeben werden. Um diese Zweifel zu beseitigen, hat § 9 der 3. DV-BEG bestimmt, daß dem Verfolgten in diesen Fällen ein Darlehensanspruch zum Zwecke der Wiederaufnahme jeder seiner früheren Erwerbstätigkeiten zusteht. Indessen würde es eine ungerechtfertigte Besserstellung solcher Verfolgten sein, wenn ihnen für die Aufnahme jeder dieser Erwerbstätigkeiten ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 30 000 DM gegeben werden könnte. Daher war auch schon in der 3. DV-BEG bestimmt, daß der Gesamtbetrag mehrerer Darlehen diesen Höchstbetrag nicht übersteigen darf.

Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Gesetz ist wiederum erfolgt, um etwaigen Bedenken zu begegnen, die gegen die Rechtsgültigkeit der Vorschrift erhoben werden könnten, wenn sie in der Durchführungsverordnung belassen worden wäre.

#### **Zu § 28 b**

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 3 des bisherigen § 28.

Sie enthält den Rahmen, innerhalb dessen sich der mit dem Verfolgten abzuschließende Darlehensvertrag halten soll. Mit dieser Vorschrift soll zunächst eine tunlichst gleichmäßige Festlegung der Darlehensbedingungen im Einzelfalle erreicht werden. Im übrigen trägt die Vorschrift sowohl den berechtigten Interessen des Darlehensnehmers wie auch den Interessen der öffentlichen Hand, welche die Darlehen vergibt, Rechnung.

#### **Zu § 29**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29 (vgl. § 32 Abs. 3 US-EG).

Wenn sich bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit oder später ergibt, daß die Anfangsschwierigkeiten einschließlich angemessener Lebenshaltungskosten durch das auf den Höchstbetrag von 30 000 DM beschränkte Darlehen nicht ausgeglichen werden können, so hat der Verfolgte Anspruch auf ein zusätzliches Darlehen, auf dessen Rückzahlung bei nachweisbar ordnungsmäßiger Verwendung verzichtet werden kann. Die Vorschrift soll in besonders gelagerten Einzelfällen dem Verfolgten die Aufnahme seiner früheren oder einer gleichwertigen neuen Tätigkeit erleichtern helfen, wenn die Begründung der neuen Existenz unter besonders erschwerenden Bedingungen erfolgen muß und das nach § 28 gewährte Darlehen dazu nicht ausreicht.

Gegenüber Absatz 1 des bisherigen § 29 ist in Absatz 1 nunmehr klargestellt, daß es keine zweckfremde Verwendung eines Darlehens ist, wenn die Mittel in der Anlaufzeit auch zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes verwendet werden. Gerade bei den aus dem Ausland zurückgekehrten Verfolgten ist der Fall nicht selten, daß sie völlig mittellos eine Existenz begründen müssen und daher gezwungen sind, aus den Darlehensmitteln auch die Kosten für ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, bis die aufgenommene Erwerbstätigkeit ihnen einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Rückzahlung des zusätzlichen Darlehens beruht auf dem Gedanken, daß es in den Fällen, in denen der Verfolgte die Erwerbstätigkeit nur unter besonders erschwerenden Bedingungen aufnehmen kann, gerechtfertigt ist, ihm die zunächst als zusätzliches Darlehen gegebenen Mittel zur nachhaltigen Festigung seiner Existenz ganz oder teilweise zu belassen.

Absatz 2 führt die wichtigsten Beispiele für besonders erschwerende Bedingungen im Sinne des Absatz 1 auf. An erster Stelle ist hier der Fall erwähnt, daß der Verfolgte seine Tätigkeit infolge der Verfolgung längere Zeit hatte unterbrechen müssen. Nach Absatz 2 des bisherigen § 29 war eine besonders erschwerende Bedingung dann anzunehmen, wenn diese Unterbrechung mehr als 10 Jahre gedauert hatte. Da sich in der Praxis erwiesen hat, daß auch in der Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als 10 Jahren besonders erschwerende Bedingungen für die Wiederaufnahme einer neuen Tätigkeit

liegen können, ist nunmehr bestimmt, daß bereits eine mehr als fünfjährige Unterbrechung der Tätigkeit eine besonders erschwerende Bedingung darstellt.

Die Festsetzung des Höchstbetrages des zusätzlichen Darlehens von 20 000 DM in Absatz 3 entspricht der Regelung in Absatz 3 des bisherigen § 29. Auch hier bestand keine Veranlassung zu einer Erhöhung dieses Betrages.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem Absatz 4 des bisherigen § 29. Die allgemein für den Darlehensvertrag festgesetzten Bedingungen sollen auch für den Vertrag über das zusätzliche Darlehen Geltung haben. Der Umstand, daß gerade das zusätzliche Darlehen in den Fällen zu gewähren ist, in denen der Verfolgte eine Tätigkeit nur unter besonders erschwerenden Bedingungen aufnehmen kann, rechtfertigt es, daß das zusätzliche Darlehen stets zinslos zu gewähren ist.

#### Zu § 29 a

Die Vorschrift ist neu.

Bei der großen Zahl betagter Verfolgter ist es nicht selten, daß Verfolgte sterben, bevor sie in die Lage kommen, ihre frühere Erwerbstätigkeit in vollem Umfange aufzunehmen. Den in solchen Fällen meist mittellos zurückbleibenden Hinterbliebenen ist es kaum möglich, sich auf dem Kapitalmarkt die zur Wiederaufnahme oder Fortführung der früheren Erwerbstätigkeit des Verfolgten benötigten Geldmittel zu beschaffen. Die Gewährung eines Darlehens an die Hinterbliebenen eines Verfolgten scheiterte daran, daß das Gesetz in der bisherigen Fassung nur dem Verfolgten selbst einen Darlehensanspruch gegeben hat. Diese Gesetzeslücke wird nunmehr durch § 29 a ausgefüllt. Dabei erschien es ausreichend, in Absatz 1 als anspruchsberechtigte Hinterbliebene nur die nächsten Angehörigen, nämlich den Ehegatten und die Kinder eines verstorbenen Verfolgten, zu berücksichtigen. Dagegen konnte nicht daran gedacht werden, den nahen Angehörigen eines noch lebenden Verfolgten nur deshalb, weil dieser betagt und nicht mehr voll erwerbsfähig ist, einen selbständigen Darlehensanspruch zu geben. Bei verständiger Anwendung des § 28 wird dem Darlehensanspruch des Verfolgten nicht entgegenstehen, daß er als Inhaber des Unternehmens, insbesondere auch infolge seines Alters, nicht mehr voll erwerbsfähig ist, sofern nahe Familienangehörige in dem Unter-

nehmen tätig und zu dessen Fortführung in der Lage sind.

Sind mehrere überlebende nahe Angehörige des Verfolgten vorhanden, so hat unter Umständen jeder dieser Angehörigen Anspruch auf ein Darlehen, soweit er die frühere Erwerbstätigkeit des Verfolgten wiederaufgenommen hat oder wiederaufzunehmen beabsichtigt. Nach Absatz 2 darf jedoch in diesem Fall der Gesamtbetrag mehrerer Darlehen die für Darlehen und zusätzliche Darlehen allgemein festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen; denn die Hinterbliebenen können nicht besser gestellt werden, als der Verfolgte, wenn er noch lebte, gestellt wäre.

#### Zu § 30

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30 (vgl. § 32 Abs. 4 US-EG).

Der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im beruflichen Fortkommen des Verfolgten eingetretenen Schädigung will das Gesetz in verschiedener Weise Rechnung tragen. In erster Linie soll, wie sich aus den Vorschriften der §§ 27 ff. ergibt, dem Verfolgten die Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben ermöglicht werden. Dem im Gesetz durchgeführten Entschädigungsprinzip entsprechend soll der Verfolgte außerdem bis zu dem Zeitpunkt, in dem er seine frühere Tätigkeit in vollem Umfange aufgenommen oder sich einem anderen Beruf zugewandt hat, für die Vergangenheit eine Kapitalentschädigung erhalten. Wenn der Verfolgte auf die Kapitalentschädigung verzichtet, kann er sich unter bestimmten Voraussetzungen seine Zukunft durch die Wahl einer lebenslänglichen Rente sichern. In diesem Sinne enthält § 30 die Grundsätze für die Entschädigung des Verfolgten wegen des in seinem beruflichen Fortkommen eingetretenen Schadens.

Absatz 1 ist unverändert aus Absatz 1 des bisherigen § 30 übernommen. Nach dieser Vorschrift hat der in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigte Verfolgte Anspruch auf eine Kapitalentschädigung oder eine Rente, und zwar für die Zeit der Verdrängung aus oder der Beschränkung in seiner beruflichen Tätigkeit.

In Absatz 2 wird der Entschädigungszeitraum dahin abgegrenzt, daß die Entschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet wird, in dem der Verfolgte seine frühere Tätigkeit in vollem Umfange aufgenommen oder in dem

er sich einem anderen, ihm eine ausreichende Lebensgrundlage sichernden Beruf zugewandt hat. Denn nur in der vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeit ist der Verfolgte tatsächlich geschädigt gewesen. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens war in Satz 2 des Absatz 2 des bisherigen § 30 die Vermutung aufgestellt, daß der Verfolgte am 1. Januar 1947 wieder voll erwerbsfähig war und daß damit der Entschädigungszeitraum endet, sofern der Verfolgte in diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG hatte. Die Entschädigungsbehörde war damit, wenn nicht besondere Umstände eine anderweitige Beurteilung notwendig machten, der Verpflichtung entbunden, für die Zeit nach dem 1. Januar 1947 nachzuprüfen, ob auch für diese Zeit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung noch vorliegen. In der Praxis haben die Entschädigungsbehörden aber auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht nachgeprüft, ob der Verfolgte bereits wieder voll erwerbsfähig gewesen ist. Die Vermutung wirkte sich insoweit also auch zugunsten der Verfolgten aus. Die jetzige Fassung des Satz 2 bringt durch die Einfügung des Wortes „erst“ nunmehr zum Ausdruck, daß es sich nur noch um eine Vermutung zugunsten der Verfolgten handelt. Die Entschädigungsbehörde kann also fortan nicht mehr ohne weiteres davon ausgehen, daß der Verfolgte am 1. Januar 1947 bereits voll erwerbstätig gewesen ist. Sie hat vielmehr in jedem Einzelfalle von Amts wegen nachzuprüfen, ob und inwieweit das zutrifft. Damit soll auch hier wieder den berechtigten Interessen des Verfolgten gedient werden. Der Zeitpunkt des 1. Januar 1947 ist seinerzeit gewählt worden, weil man glaubte, annehmen zu können, daß der Verfolgte, der zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG genommen hatte, zu einer einigermaßen gesicherten Existenz bereits gelangt war. Zu einer anderweitigen Festsetzung dieses Zeitpunktes bestand, nachdem die Vermutung nunmehr nur noch zugunsten des Verfolgten Anwendung findet, keine Veranlassung. Die Vermutung gilt aber nur, wenn der Verfolgte am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG hatte. Die Verhältnisse außerhalb dieses Gebietes waren in der Zeit nach der Beendigung des Krieges so verschieden gelagert, daß sie eine sichere Grund-

lage für eine Vermutung nicht abgeben konnten.

In Absatz 3 ist entsprechend dem Absatz 3 des bisherigen § 30 näher erläutert, was als eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des Absatz 2 anzusehen ist. Von einer ausreichenden Lebensgrundlage kann schlechterdings nur dann die Rede sein, wenn sie dem Verfolgten und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine Lebensführung ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Die Ersetzung des in dieser Vorschrift bisher verwendeten Wortes „Lebenshaltung“ durch das Wort „Lebensführung“ soll zum Ausdruck bringen, daß es hier nicht nur darauf ankommt, daß der unumgänglich notwendige Lebensunterhalt gewährleistet ist, sondern daß auch andere, insbesondere geistige und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen. Die nachhaltige Ermöglichung einer solchen Lebensführung liegt dann vor, wenn sie für eine gewisse Dauer und nicht nur vorübergehend gewährleistet erscheint.

Absatz 4 hat gegenüber dem Absatz 4 des bisherigen § 30 eine Umgestaltung erfahren. Auch nach der bisherigen Fassung war mit der Vorschrift der Zweck verfolgt zu verhindern, daß der Verfolgte auf Grund eines und desselben Schadenstatbestandes mehrere Entschädigungen erhält. Als Wirtschaftsschäden im weiteren Sinne kommen nicht nur die Schäden im beruflichen Fortkommen, sondern auch die Schäden an Vermögen sowie die durch Entziehung von Vermögensgegenständen entstandenen Schäden in Betracht. Es mußte deshalb eine Vorschrift getroffen werden, die klarstellt, daß der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nur subsidiär ist, wenn die durch Verdrängung oder Beschränkung eingetretene Einkommensminderung bereits als Schaden an Vermögen abgegolten worden ist. Soweit es sich um die Konkurrenz mit Rückerstattungsansprüchen handelt, ergibt sich die Subsidiarität des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen bereits aus dem Grundsatz des § 3. Diesen Gedanken will Absatz 4 nunmehr noch deutlicher, als das in Absatz 4 des bisherigen § 30 geschehen ist, zum Ausdruck bringen. In Anlehnung an § 16 der 3. DV-BEG wird bestimmt, daß ein Anspruch auf Kapitalentschädigung inso-

weit entfällt, als der Verfolgte für die genannten Schäden entweder eine Leistung tatsächlich erhalten hat oder wenn ihm eine solche Leistung durch Bescheid, gerichtliche Entscheidung oder Vergleich zuerkannt worden ist. In Absatz 4 des bisherigen § 30 war noch auf die Konkurrenz mit Ansprüchen aus § 18 (Schaden an Eigentum) und § 20 (Hausratsschaden) abgestellt. Da eine Konkurrenz dieser Ansprüche mit dem Anspruch auf Schaden im beruflichen Fortkommen praktisch nicht denkbar ist, konnte auf die Erwähnung der Vorschriften der §§ 18 und 20 verzichtet werden. Der in Absatz 4 zitierte § 21 (Schaden an Vermögen) entspricht dem bisherigen § 23.

#### Zu § 31

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31 (vgl. § 32 Abs. 4 US-EG).

Sie enthält das Nähere über die Errechnung der Kapitalentschädigung. Die Gründe, weshalb das BEG an dem Grundsatz des US-EG, die Entschädigung der Verfolgten nach dem Vorbild beamtenrechtlicher Regelungen zu bemessen, festgehalten hat und weshalb auch die Neufassung diese Berechnungsmethode übernimmt, sind im Abschnitt VIII unter der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes eingehend dargelegt. Hierauf kann verwiesen werden.

Die Neufassung des § 31 hat gegenüber dem bisherigen § 31 sowohl materielle Ergänzungen wie auch eine systematische Umgestaltung erfahren.

Absatz 1 entspricht zunächst dem Satz 1 des Absatz 1 des bisherigen § 31. Die Neufassung hält daran fest, daß die Errechnung der Kapitalentschädigung auf der Grundlage der Versorgungsbezüge zu erfolgen hat, die einem vergleichbaren Bundesbeamten für die Zeit von seiner Entlassung bis zur Wiedereinstellung zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dem Zeitpunkt der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand entspricht bei einem selbständig erwerbstätig gewesenen Verfolgten der Zeitpunkt des Eintritts der Schädigung, d. h. der Verdrängung aus oder der Beschränkung in seiner beruflichen Tätigkeit. Daraus ergibt sich auch die weitere Folge, daß, wie es bereits in § 17 Abs. 2 der 3. DV-BEG geschehen ist, dem Dienstalster, das der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand erreicht hat, das Lebensalter

des Verfolgten im Zeitpunkt der Schädigung gleichgesetzt wird.

In Absatz 1 des bisherigen § 31 fehlte eine Vorschrift, nach welchen Gesichtspunkten die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamten­gruppe vorzunehmen ist. Eine solche Vorschrift ist in § 18 der 3. DV-BEG enthalten. Ebenso wie in den Fällen des § 14 c (Entschädigung der Hinterbliebenen eines Verfolgten) und des § 15 c (Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit) soll bei der Berechnung der Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach der Neufassung des § 31 Abs. 1 die Einreihung in eine vergleichbare Beamten­gruppe im wesentlichen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verfolgten vorgenommen werden. Anders als in den Fällen der §§ 14 c und 15 c sollen aber hier bei der Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamten­gruppe auch seine Berufsausbildung und die ihm gegebenen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die entsprechende Vorschrift des § 18 der 3. DV-BEG sieht ferner noch ausdrücklich die Berücksichtigung der sozialen Stellung des Verfolgten vor. Das Gesetz hat eine solche Vorschrift nicht übernommen. Wenn bei der Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamten­gruppe zur Errechnung der Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen seine Berufsausbildung und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, so liegt darin in einem gewissen Umfang auch bereits die Berücksichtigung der sozialen Stellung des Verfolgten.

A b s a t z 2 ist dem Satz 1 Absatz 1 des bisherigen § 31 entnommen. Der Mindestbetrag der Kapitalentschädigung soll zwei Drittel der Dienstbezüge betragen, die einem vergleichbaren Bundesbeamten im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätten. Damit soll ein Ausgleich für die Fälle geschaffen werden, in denen sich wegen des niedrigen Lebensalters des Verfolgten so geringe Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten ergeben würden, daß die sich danach errechnende Kapitalentschädigung keine angemessene Höhe mehr hätte.

A b s a t z 3 entspricht dem Satz 2 des Absatz 1 des bisherigen § 31. Bei der Bemessung der Dienstbezüge eines Bundesbeamten, auf Grund deren seine Versorgungsbezüge festgesetzt werden, ist bereits in Rechnung gestellt, daß der Beamte nach seiner Versetzung in den

Ruhestand Anspruch auf bestimmte Versorgungsbezüge hat. Deshalb können die Dienstbezüge auch niedriger gehalten werden, als sie eigentlich gehalten sein müßten, wenn sie ein volles Äquivalent für die von dem Beamten geleistete Tätigkeit darstellen sollen. Da nun aber bei der Berechnung der Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen von den Versorgungs- oder Dienstbezüge ausgegangen wird, die ein vergleichbarer Bundesbeamter insgesamt gehabt hätte, mußten die dem Beamten tatsächlich zu zahlenden Bezüge um den Betrag erhöht werden, der vom Staat als eine Art Rücklage für die spätere Altersversorgung bei Zahlung der Dienstbezüge einbehalten wird. Dieser Betrag wird in Übereinstimmung mit § 19 der 3. DV-BEG auf 20 v. H. festgesetzt. Er entspricht dem Versorgungszuschlag, wie er nach dem Besoldungsrecht allgemein angenommen wird.

Die Vorschrift des Absatz 4 ist teilweise aus § 22 Abs. 1 der 3. DV-BEG übernommen. Im BEG bisheriger Fassung war keine Vorschrift darüber enthalten, wie die Kapitalentschädigung bei Schaden im beruflichen Fortkommen zu berechnen ist, wenn sich die Verdrängung oder Beschränkung auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr oder auf mehrere Zeiträume erstreckt hat und die Umstände, die der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde zu legen sind, in diesen Zeiträumen verschieden waren. Die 3. DV-BEG hat in ihrem § 22 Abs. 1 nur den Fall geregelt, daß in einem mehr als ein Jahr betragenden Gesamtzeitraum der Schädigung die Verdrängung oder die Beschränkung ohne Unterbrechung stattgefunden hat. In diesem Fall sollte die Gesamtzeit der Schädigung als einheitlicher „Schadenstatbestand“, richtig hätte es heißen müssen „Schadenszeitraum“, behandelt werden. Eine entsprechende Vorschrift für die Behandlung einzelner Zeitabschnitte, während deren der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung beschränkt war, ist auch in der 3. DV-BEG nicht enthalten. Absatz 4 der Neufassung des § 31 faßt nunmehr beide Fälle zusammen. Im einzelnen beruht diese Vorschrift auf folgenden Erwägungen: Mit der Kapitalentschädigung soll der Gesamtschaden im beruflichen Fortkommen abgegolten werden. Die Abgeltung kann sich daher auch nur auf einen einheitlichen Schadenszeitraum beziehen, auch wenn die Gesamtzeit der Schädigung sich auf längere Zeiträume als ein Jahr

erstreckt oder wenn die Schädigung nur während einzelner nicht zusammenhängender Zeitabschnitte stattgefunden hat. Diese Regelung kann sich sowohl zugunsten als auch zuegunsten des einzelnen Verfolgten auswirken.

Der Absatz 2 des bisherigen § 31 ist aus systematischen Gründen in den folgenden § 31 a übernommen worden.

#### **Zu § 31 a**

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 31 (vgl. § 32 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 US-EG).

Sie bestimmt, daß Einkommen, das der Verfolgte durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft während des Schadenszeitraumes erzielt hat, auf die nach § 31 errechneten Bezüge anzurechnen ist, und regelt die Frage, wie das zu geschehen hat. Denn soweit der Verfolgte während des Schadenszeitraumes durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft Einkünfte hat erzielen können, ist ihm kein Schaden entstanden, für den er zu entschädigen wäre. Die durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkünfte sollen ihm jedoch nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen mit der Summe der nach § 31 errechneten Bezüge (Versorgungsbezüge oder zwei Drittel der Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten) die Summe der erreichbaren vollen Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten übersteigen. Dies geschieht deshalb, weil die Kapitalentschädigung in der Regel nicht den vollen Schaden deckt, den der Verfolgte im beruflichen Fortkommen erlitten hat, sondern — ohne Berechnung des Schadens im einzelnen — sich nach Durchschnittssätzen bemißt und diesen Durchschnittssätzen auch nicht die vollen Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten zugrunde gelegt sind.

Gegenüber Absatz 2 des bisherigen § 31 ist Absatz 1 des § 31 a in zweifacher Beziehung geändert worden. Zunächst ist in Anlehnung an § 22 Abs. 2 der 3. DV-BEG bestimmt, daß das anderweitig erzielte Einkommen im Hinblick auf den gesamten Schadenszeitraum zu bewerten, zu berechnen und anzurechnen ist. Denn der gesamte Schadenszeitraum muß sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite einheitlich behandelt werden. Ferner macht Absatz 1 des § 31 a die Anrechnung des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erziel-

ten Einkommens davon abhängig, daß diese Einkünfte zusammen mit der Summe der nach § 31 errechneten Bezüge die Summe der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten übersteigen. Die durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkünfte entfallen auf die Zeit nach dem Beginn der Schädigung. Es kann daher bei Anwendung der Anrechnungsvorschrift des Absatz 1 des § 31 a nur von dem Einkommen ausgegangen werden, das der Verfolgte am Ende des Schadenszeitraumes gehabt hat. Diesen Einkünften können deshalb nur die Dienstbezüge entsprechen, die der Verfolgte erreicht hätte, wenn er Beamter gewesen und während des Schadenszeitraumes nicht verdrängt worden wäre.

In diesem Sinne definiert nunmehr auch Absatz 2 des § 31 a in Anlehnung an § 21 Abs. 2 der 3. DV-BEG den Begriff der erreichbaren Dienstbezüge.

#### **Zu § 31 b**

Die Vorschrift ist neu. Sie entspricht dem Absatz 3 des § 17 der 3. DV-BEG. Auch hier handelt es sich um eine Vorschrift, deren Rechtsgültigkeit im Hinblick auf den im bisherigen § 37 der Bundesregierung gegebenen Ermächtigungsrahmen zweifelhaft sein konnte. Deshalb hat sie nunmehr im Gesetz selbst Aufnahme gefunden.

Die Kapitalentschädigung wird nach § 31 auf der Grundlage der Versorgungsbezüge oder der Dienstbezüge errechnet, die einem vergleichbaren Bundesbeamten für die Zeit der Schädigung zugestanden hätten. Diese Bezüge der Bundesbeamten bemessen sich nach einem bestimmten Zeitraum. Infolgedessen war auch für die Kapitalentschädigung ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. In Anlehnung an § 17 BEG ist ebenso wie für die Entschädigung für Freiheitsentziehung auch für die Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ein voller Monat als Mindestzeitraum, für den Entschädigung gewährt wird, bestimmt worden. Auch die weiteren Berechnungsvorschriften schließen sich denen des § 17 BEG an.

#### **Zu § 32**

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 32.

Durch die Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen soll der Verfolgte Entschädigung für die Zeit erhalten, in der er hätte erwerbstätig sein können, aber

infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit behindert oder beschränkt war. Der Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung geleistet wird, muß daher spätestens mit dem Zeitpunkt enden, in dem die Arbeitsfähigkeit des Verfolgten tatsächlich aufgehört hat.

Diesem Gedanken entspricht Satz 1 des Absatz 1 der Neufassung des § 32. In Abweichung von Satz 1 Absatz 1 des bisherigen § 32 ist nunmehr lediglich auf den Eintritt der konkreten Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Nach Satz 2 des Absatz 1 des neu gefaßten § 32 soll jedoch, wenn der Verfolgte das 70. Lebensjahr vollendet hat, die Vermutung Platz greifen, daß mit diesem Zeitpunkt auch seine konkrete Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Die bisherige Regelung, daß die Kapitalentschädigung jedenfalls mit der Vollendung des 70. Lebensjahres des Verfolgten endet, hat in der Praxis vielfach zu Härten geführt und entsprach auch nicht mehr den gegenwärtigen Lebensverhältnissen. Die neu eingeführte Vermutung dient im wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung. Der über 70 Jahre alte Verfolgte wird dadurch selbstverständlich nicht gehindert, seinerseits nachzuweisen, daß er noch arbeitsfähig ist.

Satz 2 des Absatz 1 des bisherigen § 32, wo bestimmt war, daß der Arbeitsunfähigkeit eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. gleichzuachten sei, ist fortgefallen, weil nunmehr, wie bereits ausgeführt, für die Beendigung des Zeitraums, für den die Kapitalentschädigung geleistet wird, auf den Eintritt der konkreten Arbeitsunfähigkeit abgestellt ist.

Absatz 2 des neu gefaßten § 32 ist neu. Es wäre unbillig gewesen, den Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung geleistet wird, auch dann mit dem Eintritt der konkreten Arbeitsunfähigkeit enden zu lassen, wenn diese um mehr als 50 v. H. verfolgungsbedingt war. In diesem Falle greifen jedoch die Vorschriften der §§ 55 c und 55 d über das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit ein.

Absatz 2 des bisherigen § 32 ist aus systematischen Gründen in den folgenden § 32 a übernommen worden.

#### Zu § 32 a

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 32.

Sie regelt die Verhältnisse nach rechtskräftiger Entscheidung über eine Kapitalentschädigung, wenn die Voraussetzungen für die Leistung der Kapitalentschädigung auch nach diesem Zeitpunkt noch fortbestehen. Für diesen Fall muß die Entschädigung auch über den Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über die Kapitalentschädigung hinaus geleistet werden. Die für die Zukunft weiterhin zu leistende Kapitalentschädigung könnte aber nicht festgesetzt werden, bevor das Ende des Entschädigungszeitraums feststeht. Da es aber zum Nachteil des Verfolgten wäre, wenn mit der weiteren Leistung bis zum Ende des Entschädigungszeitraums gewartet werden müßte, bestimmt § 32 a, daß der auf den Entschädigungszeitraum nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Kapitalentschädigung entfallende Monatsbetrag der Kapitalentschädigung als Rente zu zahlen ist.

Die Regelung greift jedoch nur Platz, solange nach rechtskräftiger Entscheidung über die Kapitalentschädigung die Voraussetzungen für die Leistungen der Kapitalentschädigung fort dauern. Dazu gehört selbstverständlich auch, daß der Verfolgte tatsächlich noch arbeitsfähig ist, was sich im übrigen nach § 32 beurteilt. Die bisherige Verweisung auf Absatz 1 des § 32 erschien aus diesem Grunde entbehrlich.

Im übrigen muß die Rente, die hier nur eine in Teilbeträgen gezahlte Kapitalentschädigung darstellt, mit dem Zeitpunkt ihr Ende finden, in dem der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung (vgl. § 55 e) erreicht wird.

#### Zu § 33

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 1 bis 3 des bisherigen § 33.

Sie geht zurück auf die Verpflichtungen, die die Bundesregierung in dem Protokoll Nr. 1 zum Israel-Vertrag gegenüber der Conference on Jewish Material Claims against Germany übernommen hat. In Abschnitt I Ziffer 8 dieses Protokolls heißt es, daß in dem künftigen Bundesergänzungs- und Rahmengesetz für die Wiedergutmachung von Existenzschäden freiberuflich Tätiger dem Geschädigten das Recht eingeräumt werden soll, zwischen einer Kapitalentschädigung und einer Rente zu wählen. Die vor dem Inkrafttreten des BEG in Geltung gewesenen Ländergesetze kannten ein Wahlrecht in der Form, wie es § 33 BEG eingeführt hat, nicht.

Die Neufassung des § 33 hat an dem Grundsatz des bisherigen § 33 nichts geändert.

Satz 1 des Absatz 1 des neu gefaßten § 33 statuiert das Wahlrecht. In der bisherigen Fassung war noch gesagt, daß die Rente angemessen sein und der früheren Lebensstellung des Verfolgten entsprechen müsse. Dieser Hinweis stellte aber schon nach der bisherigen Fassung des § 33 lediglich ein Programm dar, das dann in Absatz 3 des gleichen Paragraphen ausgeführt worden ist. Denn nach der Auffassung des Gesetzgebers war auch bisher schon eine Rente dann angemessen und entsprach somit der früheren Lebensstellung des Verfolgten, wenn sie zwei Drittel der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten betrug. Aus diesem Grunde ist der in Satz 1 des Absatz 1 des bisherigen § 33 enthalten gewesene programmatische Hinweis fortgelassen worden.

Nach Satz 2 des Absatz 1 der Neufassung des § 33 hat der Verfolgte das Recht der Rentenwahl nur dann, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch seine frühere Tätigkeit nicht wieder in vollem Umfange aufnehmen konnte oder wenn ihm eine solche Aufnahme nicht zuzumuten war. Nach der bisherigen Fassung des Satz 2 des Absatz 1 des § 33 kam es für die Beurteilung der Frage, ob der Verfolgte seine frühere Tätigkeit in vollem Umfange aufnehmen konnte oder ob ihm eine solche Aufnahme zuzumuten war, auf den Zeitpunkt an, in dem sich der Verfolgte zu der Wahl entschloß. Die Neufassung stellt es jetzt auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch ab. Das hängt damit zusammen, daß nach § 33 a die Frist für die Ausübung des Wahlrechts nicht mehr, wie bisher, mit der Zustellung des Bescheides über den Anspruch auf Kapitalentschädigung, sondern erst mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides oder der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beginnt.

Da die Behörden oder die Gerichte stets im Zeitpunkt der Entscheidung, im gerichtlichen Verfahren im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für den Rentenanspruch vorliegen oder nicht, kommt es auf den Zeitpunkt jeder im Verfahren ergehenden Entscheidung an. Wie sich aus § 94 a ergibt, hat die Entscheidung, um dem Verfolgten die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen, sowohl über den Anspruch auf Kapitalent-

schädigung als auch über den Anspruch auf Rente zu befinden.

Die Rente soll dazu dienen, die Existenz des Verfolgten in der Zukunft zu sichern. Sie kann daher nur gewährt werden, wenn der Verfolgte nicht in der Lage oder wenn ihm nicht zuzumuten ist, sich aus eigenen Kräften selbst eine Existenz zu schaffen. Deshalb war es folgerichtig, in dem in Absatz 1 eingefügten Satz 2 zu bestimmen, daß dem Verfolgten auch dann keine Rente zusteht, wenn ihm die Aufnahme eines anderen Berufes, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage geboten hätte, möglich oder zuzumuten war. Neu ist weiterhin die Vorschrift, daß das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rentengewährung vermutet wird, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr (bei Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat. Hierbei wird davon ausgegangen, daß Personen in einem solchen Lebensalter in der Regel nicht mehr die Möglichkeit haben, sich durch Wiederaufnahme ihrer früheren oder Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage zu schaffen.

Nach Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 33 gilt auch hier die Vermutung, daß der Verfolgte am 1. Januar 1947 seine Tätigkeit im vollen Umfange aufnehmen oder sich einem anderen, ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietenden Beruf zuwenden konnte, wenn er zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Nachdem die Vermutung in § 30 Abs. 2 Satz 2 nunmehr in eine Vermutung zugunsten des Verfolgten umgeändert worden und weil der Zeitpunkt des 1. Januar 1947 für die hier in Betracht kommenden Fälle ohne Bedeutung ist, kam diese Vermutung hier nicht mehr in Betracht.

Die Vorschrift des Absatz 2 ist dem § 26 der 3. DV-BEG entnommen und enthält keine materielle Neuerung. Sie bringt nur deutlich zum Ausdruck, was sich auch aus der bisherigen Fassung des BEG bereits ergab, daß die Rente von der Höhe der Kapitalentschädigung unabhängig ist und auf Lebenszeit gezahlt wird.

Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 33 und übernimmt im übrigen die Vorschriften des § 32 Abs. 2 und 3 der 3. DV-BEG. Auch die Rente für den selbständig erwerbstätig gewesenen Verfolgten wird nach den Bezügen eines vergleichbaren

Bundesbeamten berechnet. Wegen der Gründe, weshalb bei der Entschädigung für gewisse Verfolgungsschäden, so auch für die Schäden im beruflichen Fortkommen, beamtenrechtliche Regelungen als Vorbild genommen worden sind, kann auf die Ausführungen in Abschnitt VIII unter 2 der Begründung zu Artikel I des Änderungsgesetzes verwiesen werden. Entsprechend ihrem Versorgungscharakter war bei der Berechnung von den Versorgungsbezügen des vergleichbaren Bundesbeamten auszugehen. Die Beschränkung auf zwei Drittel der Versorgungsbezüge rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Die Versorgungsbezüge eines Beamten stellen eine Art nachgeholtter Dienstbezüge dar; insoweit kann der Verfolgte dem Beamten aber nicht voll gleichgestellt werden, weil er entsprechenden Dienst wie ein Beamter nicht geleistet hat. Außerdem wird zugunsten des Verfolgten bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe, wie sich aus der Besoldungsübersicht zu § 32 Abs. 1 der 3. DV-BEG ergibt, stets in der Weise verfahren, daß der Verfolgte jeweils in die erste bis zweite Beförderungsstufe der in Betracht kommenden Beamtengruppe eingereiht wird und somit ein Ausgleich für die Beschränkung auf zwei Drittel der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten stattfindet.

Auch in Absatz 2 des bisherigen § 33 fehlte, wie in Absatz 2 des bisherigen § 31, eine Vorschrift darüber, wie die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe vorzunehmen ist. Nachdem eine solche Vorschrift in der Neufassung des Absatz 1 des § 31 geschaffen worden ist, bedurfte es in der Neufassung des Absatz 3 des § 33 nur einer entsprechenden Verweisung. Bei dieser Einreihung ist jedoch, wie bereits § 32 Abs. 2 der 3. DV-BEG bestimmt, von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG auszugehen. Es entspricht dies dem Grundgedanken der Regelung des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Zu einer Änderung des auch bisher schon auf 500 DM festgesetzten Höchstbetrages der Rente bestand keine Veranlassung.

Absatz 4 entspricht dem Absatz 3 des bisherigen § 33. Die Vorschrift stellt nunmehr klar, daß die dem Verfolgten nach der bisherigen Fassung „für die zurückliegende

Zeit“ zu zahlende Entschädigung eine Entschädigung für die vor dem 1. November 1953 liegende Zeit darstellen soll, da auch die Zahlung der Berufsschadensrente, wie die Zahlung aller Renten nach dem BEG, gemäß § 9 (früher § 5) mit dem 1. November 1953 beginnt.

Die Vorschrift des Absatz 4 des bisherigen § 33 folgt nunmehr als § 33 a.

#### Zu § 33 a

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 4 des bisherigen § 33. Sie regelt die Ausübung des dem Verfolgten nach § 33 gegebenen Wahlrechts.

Nach Absatz 4 des bisherigen § 33 war das Wahlrecht innerhalb einer Frist von 3 bzw. 6 Monaten durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde auszuüben. Daran ist auch durch die Vorschrift des Absatz 1 des § 33 a nichts geändert. Nach Absatz 4 des bisherigen § 33 in Verbindung mit § 99 begann jedoch die Frist zur Ausübung des Wahlrechts mit der Zustellung des Bescheides der Entschädigungsbehörde. Nach Absatz 1 des § 33 a soll sie nunmehr mit dem Tage beginnen, in dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar oder die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Diese Neuerung ist getroffen, weil der Verfolgte sich erst dann über die Ausübung des Wahlrechts schlüssig werden kann, wenn endgültig feststeht, in welcher Höhe ihm wegen des Schadens im beruflichen Fortkommen ein Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente zusteht. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid sowohl über den Anspruch auf Kapitalentschädigung als auch über den Anspruch auf Rente befindet (vgl. § 94 a) und wenn diese Entscheidung unanfechtbar oder von einem Gericht eine rechtskräftige Entscheidung getroffen ist. In Übereinstimmung mit Absatz 4 des bisherigen § 33 ist in Absatz 1 des § 33 a weiter bestimmt, daß die einmal ausgeübte Wahl endgültig ist. Dies entspricht der Natur des Wahlrechts.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 33 a sind dem § 27 der 3. DV-BEG entnommen. Da § 33 die Leistung einer Rente nur an Stelle einer Kapitalentschädigung vorsieht, konnten Zweifel bestehen, ob für ein Wahlrecht noch Raum ist, wenn der Verfolgte auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften, nach denen ein Wahlrecht die-

ser Art nicht gegeben war, eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen bereits ganz oder teilweise erhalten hat. Die Regelung des Absatz 2 verfolgt den Zweck, die Unbilligkeiten zu vermeiden, die in der Versagung des Wahlrechts in einem solchen Falle liegen würden. Andererseits erschien es unter dem Gesichtspunkt, daß die Rente an die Stelle der Kapitalentschädigung tritt, notwendig, in Absatz 3 eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Rentenbeträge dem Verfolgten erst dann zufließen können, wenn die bereits gezahlte Entschädigung durch Einbehaltung der Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 und der rückständigen sowie der laufenden Rentenbeträge abgedeckt ist.

#### Zu § 33 b

Die Vorschrift ist neu. Da insbesondere bei betagten Verfolgten das Wahlrecht auf Rente nur von sehr fraglichem Wert ist, wenn der Verfolgte nicht damit rechnen kann, daß die Rente auch seinen Hinterbliebenen zugute kommt, erschien es billig, Vorschriften dahin zu treffen, daß die Rente mit dem Tode des Verfolgten nicht erlischt. § 33 b regelt den Fall des Übergangs der Rente, wenn der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts verstorben ist.

In diesem Fall soll nach Absatz 1 der Witwe und den Kindern der Anspruch auf Rente zustehen. Im Hinblick auf den Versorgungscharakter der Rente besteht aber dieser Anspruch für die Witwe nur bis zu ihrer Wiederverheiratung und für die Kinder nur solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können. Den Grundsätzen des Beamtenrechts entspricht es ferner, daß der Anspruch für die Witwe und die Kinder entfällt, wenn die Ehe erst nach dem Inkrafttreten des BEG geschlossen worden ist. Das gilt selbstverständlich nur für die Kinder, die aus dieser Ehe stammen.

Im übrigen bestand keine Veranlassung, den Hinterbliebenen den Anspruch auf die volle Rente des Verfolgten zu geben. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 schließen sich dabei auch hinsichtlich der Höhe der der Witwe und den Kindern zustehenden Renten an beamtenrechtliche Grundsätze an, und zwar an die Grundsätze der beamtenrechtlichen Versorgung für die Hinterbliebenen (vgl. §§ 144 und 148 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der

1. DV-BEG). Die Neuregelung will sicherstellen, daß die Witwe und die Kinder eines in seinem beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten, der nach Ausübung des ihm nach § 33 a gegebenen Wahlrechts verstorben ist, nicht mittellos bleiben. Diese Zweckbestimmung rechtfertigt es dann aber auch, daß auf die Renten der Witwe und der Kinder Einkünfte angerechnet werden, die sie aus deutschen öffentlichen Mitteln als Versorgungsbezüge und aus anderen Einkommensquellen beziehen. Andererseits wäre es unbillig, alle anderweitigen Einkünfte, gleichviel wie hoch sie sind, anzurechnen. Deshalb findet eine solche Anrechnung nur statt, soweit diese Einkünfte einen bestimmten Betrag im Monat (150 DM) übersteigen (vgl. hierzu auch § 17 Abs. 1 der 1. DV-BEG und § 19 Abs. 3 der 2. DV-BEG).

#### Zu § 33 c

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt den Fall einer Rentengewährung, wenn der Verfolgte vor Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Frist des § 33 a Abs. 1, aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, verstorben ist. In diesem Fall soll der Witwe das Wahlrecht auf die Rente zustehen. Sie übt es dann zugleich auch für die Kinder aus.

Mit dieser Vorschrift wird das Wahlrecht in einem allerdings beschränkten Umfange vererblich gemacht. Es soll nicht von dem Zufall, daß der Verfolgte noch vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Wahlrechts verstorben ist, abhängen, ob die Möglichkeit einer Rentengewährung dann noch besteht oder nicht. Hat die Witwe das Wahlrecht ausgeübt, so kann die Rente auch hier nur nach § 33 b berechnet werden.

Den elternlosen Kindern eines Verfolgten wird dagegen ein Wahlrecht nicht eingeräumt, weil den Interessen der Kinder durch Leistung einer Kapitalentschädigung, auf die sie als Erben Anspruch haben, ausreichend gedient sein wird.

#### Zu 3 (Unselbständige Berufe)

Ebenso wie das BEG in der bisherigen Fassung bringt auch die neue Fassung nach den Vorschriften über die Entschädigung für Schäden, die Verfolgte in ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit erlitten haben, die Vorschriften über die Entschädigung für Schäden, die Verfolgten in ihrer unselbständigen Tätigkeit entstanden sind.

### Zu A (Privater Dienst)

Die Überschrift „Private Dienstverhältnisse“ im BEG bisheriger Fassung grenzte den Kreis der hier in Betracht kommenden Berufschäden nicht klar genug gegenüber den Schäden im öffentlichen Dienst ab, weil es unter den „im öffentlichen Dienst“ Geschädigten auch solche gibt, die in einem privaten Dienstverhältnis zu ihrem dem öffentlichen Bereich angehörenden Arbeitgeber gestanden haben. Es ist nunmehr, wie in der Überschrift zu B „Öffentlicher Dienst“, auch hier nicht mehr auf das Dienstverhältnis, sondern auf die Art des Dienstes abgestellt und deshalb die Überschrift „Privater Dienst“ gewählt.

### Zu § 34

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34 (vgl. § 31 US-EG).

Sie umschreibt den Schadenstatbestand und den Umfang des Entschädigungsanspruchs des beruflich in seiner unselbständigen Tätigkeit geschädigten Verfolgten. Der Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit entspricht hier die Entlassung und das vorzeitige Ausscheiden, der Beschränkung der Ausübung des Berufs beim selbständig Erwerbstätigen die Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung. Die Entschädigungsansprüche sind der Natur der unselbständigen Erwerbstätigkeit angepaßt. Demgemäß geht der Anspruch hier in erster Linie auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes. Dieser Anspruch besteht jedoch nach Ziffer 1, zweiter Halbsatz, der Vorschrift nicht, wenn der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Diese Vorschrift findet darin ihren Grund, daß es dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden sollte, einen alten oder einen nicht mehr arbeitsfähigen Verfolgten einzustellen. Auch jeder andere Arbeitnehmer findet unter diesen Umständen regelmäßig keinen Arbeitsplatz mehr. Da es sich um die Einräumung eines Arbeitsplatzes handelt, ist hier der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, also abstrakt zu verstehen.

Ebenso wie der beruflich Selbständige hat auch der in unselbständiger Tätigkeit geschädigte Verfolgte einen Entschädigungsanspruch für den in der Vergangenheit durch Verfolgungsmaßnahmen erlittenen Ver-

dienstausfall. Die Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt, so daß Anlaß zu einer Änderung nicht bestand.

### Zu § 34 a

Diese Vorschrift ist neu.

Sie übernimmt in den Nummern 1 bis 4 die Bestimmungen der §§ 36 und 37 der 3. DV-BEG und in den Nummern 5 und 6 die des § 24 Buchstabe c und d des Bundesratsentwurfs.

Die Gleichstellung der in den Nummern 1 bis 3 umschriebenen Tatbestände mit dem in § 34 normierten Tatbestand der Entlassung und des vorzeitigen Ausscheidens findet darin ihre Rechtfertigung, daß es sich hier um Tatbestände handelt, die, wirtschaftlich gesehen, gleich zu beurteilen sind. Der in Nummer 4 umschriebene Tatbestand ist zwar anderer Art, als der in § 34 normierte; seine sinngemäß gleiche Behandlung erscheint aber angebracht, weil der arbeitslose Verfolgte, wie nach der allgemeinen Lebenserfahrung angenommen werden kann, einen Arbeitsplatz gefunden hätte, wenn er nicht aus Verfolgungsgründen der Freiheit beraubt oder zur Auswanderung gezwungen oder von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben wäre.

Die aus dem Bundesratsentwurf übernommene Vorschrift der Nummer 5 stellt im System des Gesetzes insofern eine Ausnahmenvorschrift dar, als sie auch eine zunächst nur mittelbare Schädigung in den Kreis der Entschädigungstatbestände einbezieht. Diese zunächst nur mittelbare Schädigung hat sich auf den Arbeitnehmer aber dann dahin ausgewirkt, daß er wegen seiner früheren Tätigkeit bei dem verfolgten Arbeitgeber keine Beschäftigung mehr gefunden hat. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift erschien erforderlich, weil es sich hier um einen in der Praxis sehr häufigen Fall handelt, in dem das Versagen des bisherigen Rechts als unbillig empfunden worden ist. Im übrigen ist der Grundgedanke, daß auch eine Verfolgung, die einen Dritten getroffen hat, unter bestimmten Voraussetzungen zu einem entschädigungsbegründenden Schaden führen könne, im Gesetz bereits mehrfach zum Ausdruck gekommen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 Nr. 1). Ähnliche Erwägungen wie zu den Nummern 4 und 5 liegen der dem Bundesratsentwurf entnommenen Vorschrift der Nummer 6 zugrunde.

### Zu § 35

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 dem § 35 bisheriger Fassung (vgl. § 30 US-EG). Neu sind Satz 2 des Absatz 1 und Absatz 3.

In der Regel richten sich die durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungsansprüche der Verfolgten gegen ein Land. Wenn in Absatz 1 abweichend von dieser Regel ein Anspruch gegen den Arbeitgeber gegeben wird, so ist dies in der Natur des Anspruchs auf Einräumung des Arbeitsplatzes begründet, der sich nur gegen einen früheren Arbeitgeber des Verfolgten oder dessen Rechtsnachfolger richten kann. Es kann aber nicht der Sinn des Entschädigungsrechtes sein, Verfolgten auch Ansprüche zu geben, die sich gegen Verfolgte richten. Deshalb besteht der Anspruch auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes nicht, wenn der in Anspruch genommene Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger selbst Verfolgter ist.

In Absatz 2 ist dem in Anspruch genommenen Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger das Recht gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen die Erfüllung des Anspruchs auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes zu verweigern. Die Zubilligung einer solchen Einredemöglichkeit für den in Anspruch genommenen Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger beruht auf der Erwägung, daß da, wo die Interessen mehrerer privater Beteiligten miteinander in Widerspruch stehen, ein billiger Ausgleich gefunden werden muß. Deshalb konnte dem Verfolgten nur insoweit ein Anspruch auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes gegeben werden, als nicht berücksichtigungswerte Interessen des in Anspruch genommenen Arbeitgebers oder seines Rechtsnachfolgers einem solchen Anspruch entgegenstehen.

Nach dem Gesetz bisheriger Fassung war es zweifelhaft, wie die Zuerkennung des Anspruchs auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes rechtlich sich auswirkt. Die Vorschrift des neuen Absatz 3 beseitigt die in der Praxis aufgetauchten Zweifel durch die Klarstellung, daß das Arbeitsverhältnis in dem Zeitpunkt als wiederhergestellt gilt, in dem die Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist. Die

Abstellung auf diesen Zeitpunkt entspricht dem Wesen dieses Anspruchs als eines Gestaltungsrechts. Die Vorschrift findet ihre verfahrensrechtliche Ergänzung in den Vorschriften der §§ 99 d und 99 e.

### Zu § 36

Die Vorschrift entspricht dem § 36 bisheriger Fassung (vgl. § 31 US-EG).

Der auf Kapitalentschädigung oder Rente gerichtete Entschädigungsanspruch des beruflich Unselbständigen ist den Ansprüchen des beruflich Selbständigen nachgebildet. Demgemäß bestimmt Absatz 1, daß die Entschädigung als Kapitalentschädigung oder als Rente geleistet wird. Wenn schon im Gesetz bisheriger Fassung ein wahlweiser Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente gegeben wurde, so hatte dies darin seinen Grund, daß es nicht vertretbar erschien, im privaten Dienst Geschädigte im Grundsatz anders zu behandeln als in selbständiger Berufstätigkeit Geschädigte.

Die Neufassung von Absatz 2 bis 4 verfolgt das Ziel, die Ansprüche des im privaten Dienst Geschädigten weitgehend denen des im selbständigen Beruf Geschädigten anzugleichen. Dem entspricht die Verweisung in Absatz 2 auf § 31 Abs. 1, 2 und 4 und die volle Bezugnahme auf §§ 30, 32 und 32 a. Während in § 36 Abs. 2 der bisherigen Fassung nämlich nur § 32 Abs. 1 in Bezug genommen ist, ist nunmehr auch § 32 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Das bedeutet, daß auch dem im privaten Dienst Geschädigten in den Fällen, in denen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Kapitalentschädigung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung fortbestehen, der der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegte monatliche Entschädigungsbetrag als Rente solange weiter gewährt wird, bis der Höchstbetrag erreicht ist.

Absatz 3 übernimmt den Grundgedanken der Bestimmung des § 41 der 3. DV-BEG. Der Betrag von 20 v. H., der gemäß § 31 Abs. 3 der Kapitalentschädigung des selbständig tätig gewesenen Verfolgten zugeschlagen wird, soll die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch bei dem unselbständig tätig gewesenen Verfolgten ausgleichen. Ein solcher Verfolgter hat aber regelmäßig eine gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Aus diesem Grunde bestimmt Absatz 3, daß der Betrag von 20 v. H. nur dann der Kapitalentschädigung

zuzuschlagen ist, wenn ausnahmsweise eine gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht besteht. Der Zuschlag soll auch dann unterbleiben, wenn der Verfolgte Ansprüche wegen eines Versorgungsschadens nach den §§ 63 b bis 63 e hat.

Der bisherige Absatz 3 ist infolge Einfügung des neuen Absatz 3 nunmehr Absatz 4 geworden. Er enthält die Klarstellung, daß die Anrechnung der dort aufgeführten Einkünfte nach den Grundsätzen des § 31 a erfolgt. Die für die Regelung in § 31 a maßgebenden Gründe gelten auch hier.

Absatz 4 der bisherigen Fassung ist gestrichen worden. Die dort getroffene Regelung hat sich wegen der Schwierigkeit der tatsächlichen Feststellung als kaum praktikabel erwiesen. Überdies erschien die Vorschrift entbehrlich, weil auch für die Anwendung des § 36 die lex generalis des § 6 gilt, wonach im Falle des mitwirkenden Verschuldens der Anspruch des Berechtigten entfällt oder gemindert wird.

Die Vorschrift des Absatz 5 des bisherigen § 36 folgt nunmehr als § 36 a.

#### Zu § 36 a

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 5 des bisherigen § 36.

Sie verhält sich über die Rente, die der Verfolgte an Stelle einer Kapitalentschädigung wählen kann. Die in Absatz 1 normierte Voraussetzung für das Wahlrecht — lediglich Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres oder Erwerbsunfähigkeit — findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Rente des § 36 a die Versorgung eines Geschädigten darstellt, der wegen seines Alters oder wegen seiner Erwerbsunfähigkeit in aller Regel keine Aussicht mehr hat, noch Arbeit zu finden.

Auch für die Bemessung der Rente des § 36 a gelten nach Absatz 2 andere Grundsätze als für die Bemessung der Rente des im selbständigen Beruf geschädigten Verfolgten (§ 33 Abs. 3). Das hat seinen Grund darin, daß der im privaten Dienst Geschädigte regelmäßig bereits eine Versorgung hat und die hier vorgesehene Rente daher nur eine zusätzliche Versorgung bedeutet.

Nach Absatz 3 sollen die formellen Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts, die nach § 33 a für das Wahlrecht des im selbständigen Beruf geschädigten Verfolgten

gelten, auch auf das Wahlrecht des in unselbständiger Tätigkeit Geschädigten Anwendung finden, weil insoweit die Verhältnisse bei den beiden Verfolgtenengruppen gleich liegen.

#### Zu § 36 b

Die Vorschrift ist neu. Absatz 2 bis 4 entspricht dem § 45 der 3. DV-BEG.

Da, wie zu § 36 a ausgeführt, die Rente des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten nur eine zusätzliche Versorgung darstellt, erschien es nicht möglich, sie im Einzelfalle höher zu bemessen als die Rente des im selbständigen Beruf geschädigten Verfolgten (§ 33 Abs. 3). Es ist daher in Absatz 1 bestimmt, daß auch diese Rente den Monatsbetrag von 500 Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

Auf der anderen Seite war zu bedenken, daß auch eine zusätzliche Versorgung ihren Sinn verliert, wenn sie einen gewissen Mindestbetrag unterschreitet. Diesem Gedanken trägt die Vorschrift über die Mindestrente in Absatz 2 Rechnung.

Auch die Vorschrift des Absatz 3 erklärt sich aus dem Wesen der Versorgungsrente. Steht der Verfolgte im Genuß sonstiger Versorgungsbezüge oder wiederkehrender Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln, so ist auch kein Anlaß mehr, noch einen monatlichen Mindestbetrag der Rente sicherzustellen, sofern die sonstigen Versorgungsbezüge oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln zusammen mit dem monatlichen Mindestbetrag einen bestimmten Betrag übersteigen.

Absatz 4, der bestimmt, wie die Rente im Falle des Zusammentreffens mit anderen Versorgungsbezügen aus deutschen öffentlichen Mitteln berechnet wird, geht auf die Erwägung zurück, daß auch in einem solchen Falle der Rechtsanspruch auf die nach § 36 a errechnete Rente keinesfalls geschmälert werden darf. Wäre die hiernach errechnete Rente so niedrig, daß sie eine echte Versorgung auch unter Berücksichtigung der anderen Versorgungsbezüge nicht mehr darstellen würde, so soll dem Verfolgten wenigstens ein Teilbetrag der Mindestrente verbleiben. Die Errechnung dieses Teilbetrages wird hier geregelt. Dies mag folgendes Beispiel erläutern:

Monatliche Versorgungsbezüge . . . . .	150,— DM
Mindestrente . . . . .	100,— DM
zusammen	250,— DM
maßgebender Betrag nach Absatz 3 . . . . .	200,— DM
übersteigender Betrag . . . . .	50,— DM.
Mindestrente . . . . .	100,— DM
übersteigender Betrag . . . . .	50,— DM
verbleibt also nach Absatz 4 ein Betrag von . . . . .	50,— DM,
der als Rente zu zahlen ist.	

Beträgt die nach § 36 a errechnete Rente beispielsweise 66 DM, so ist dieser Betrag zu zahlen.

#### Zu § 36 c

Die Vorschrift ist neu.

Auch der Witwe und den Kindern eines in seiner unselbständigen Tätigkeit geschädigten Verfolgten, der nach Ausübung des Wahlrechts verstorben ist, soll die Rente grundsätzlich weitergewährt werden. Für diese Regelung sind die gleichen Gründe maßgebend wie für die entsprechende Regelung bei dem in selbständiger Tätigkeit Geschädigten (§ 33 b). Für die Berechnung der Rente können hier allerdings nur die Vorschriften Anwendung finden, die für die Berechnung der Rente des in seiner unselbständigen Tätigkeit geschädigten Verfolgten selbst getroffen worden sind, weil sich nur aus seinem Recht die Rechte seiner Hinterbliebenen herleiten.

#### Zu § 36 d

Die Vorschrift ist neu.

Sie entspricht der Vorschrift des § 33 c. Ist der in unselbständiger Tätigkeit geschädigte Verfolgte vor Ausübung des Wahlrechts verstorben, so soll auch seiner Witwe das Wahlrecht zustehen. Für diese Regelung gelten die gleichen Erwägungen wie für die Gewährung des Wahlrechts an die Witwe des selbständig tätig gewesenen Verfolgten. Hinsichtlich der Bemessung der Rente gilt das zu § 36 c Gesagte entsprechend.

#### Zu § 37

Die Vorschrift, welche die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des BEG enthält, ist an dieser Stelle fortgefallen. Sie erscheint aus Gründen der Systematik nunmehr am Schluß des Untertitels II des Sechsten Titels als § 55 g.

#### Zu B (öffentlicher Dienst)

Im US-EG waren unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen die Ansprüche verfolgter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in den §§ 21 ff. behandelt, und zwar waren hier sowohl Vorschriften dienstrechtlicher als auch solche entschädigungsrechtlicher Art getroffen.

Die Ansprüche von verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, soweit sie dienstrechtlicher Art sind, sind durch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) — BWGöD — mit den Änderungsgesetzen vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 15) und vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 994) sowie durch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137) — BWGöD Ausl — nunmehr durch den Bund geregelt. Die Regelung durch diese Gesetze gibt den Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Ansehung ihrer dienstrechtlichen Verhältnisse für die Zukunft grundsätzlich die Rechtsstellung wieder, die sie gehabt hätten, wenn die Verfolgung gegen sie nicht stattgefunden hätte. Sie sieht jedoch, abgesehen von der Vorschrift des § 19 BWGöD (Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten des BWGöD), keine finanziellen Leistungen für die zurückliegende Zeit vor. Hier tritt nunmehr das BEG ein, indem es den verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die zurückliegende Zeit, und zwar für die Zeit vor dem 1. April 1950 auch entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt. Daran hält auch die Novelle fest. Es handelt sich bei dieser durch die Novelle aufrechterhaltenen Regelung des BEG nur um eine solche, die außerhalb, aber in Ergänzung der dienstrechtlichen Wiedergutmachung eine Abgeltung der in der Vergangenheit erlittenen Schäden der verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes darstellt. Die Regelung nach BEG konnte sich daher in einem begrenzten Rahmen halten, zumal das BEG auch für geschädigte Angehörige anderer Personenkreise eine volle Schadloshaltung nicht vorsieht.

#### Zu a) Gemeinsame Vorschriften

Der Untertitel enthält, wie bisher schon, zunächst die Vorschriften für die Beamten, dann

die für die Berufssoldaten, sodann die für die im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter. Neu eingefügt ist die Vorschrift über die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten. In den §§ 38 bis 40 sind zunächst die Vorschriften zusammengefaßt, die für alle diese Kategorien gemeinsam gelten.

#### Zu § 38

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38. Sie umschreibt abschließend den Kreis der anspruchsberechtigten Personen sowie die Schadenstatbestände, auf die sich die Ansprüche gründen.

Durch die Bezugnahme auf § 2 BWGöD in Absatz 1 wird sichergestellt, daß, soweit Schädigung im öffentlichen Dienst in Frage steht, der Kreis der nach BEG anspruchsberechtigten Personen sich mit dem Kreis der Personen deckt, die nach BWGöD wiedergutmachungsberechtigt sind. Die in § 38 Abs. 1 und 2 enthaltenen Schadenstatbestände sind im wesentlichen die gleichen wie die des § 5 Abs. 1 und 2 BWGöD. Nicht aufgenommen sind der Tatbestand der unterbliebenen Beförderung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 g BWGöD) und der Tatbestand der Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 c BWGöD). Im Rahmen der dienstrechtlichen Wiedergutmachung wird die unterbliebene Beförderung nachgeholt. Es bestand keine Veranlassung, diese Benachteiligung auch im Rahmen der Entschädigung voll abzugelten, da, wie in der Begründung zur Überschrift des Untertitels schon gesagt, auch für andere sehr viel schwerere Schäden nach BEG keine volle Schadloshaltung, sondern nur eine Entschädigung in Grenzen gewährt werden kann. Entsprechendes gilt für die Ablehnung der Übernahme von Angestellten oder Arbeitern des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis. Die Erweiterung des § 38 Abs. 1 in der bisherigen Fassung durch Einbeziehung der nicht beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen bei Entziehung der Lehrbefugnis beruht auf dem dem Bundestag bereits vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BWGöD.

#### Zu § 39

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39.

Sie ist unverändert geblieben. Die Vorschrift ist dem § 8 Abs. 2 BWGöD entnommen. Sie

soll verhindern, daß Entschädigung auch in den Fällen geleistet wird, in denen eine der in § 38 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen gegen den Angehörigen des öffentlichen Dienstes aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gerechtfertigt gewesen wäre.

#### Zu § 40

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 40.

Die Änderung war im Hinblick auf die Neufassung des § 16 a erforderlich, wobei die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 40 zusammengezogen sind und Absatz 3 des bisherigen § 40 als gegenstandslos weggefallen ist. Im übrigen kann auf die Begründung zu § 16 a verwiesen werden.

#### b) Beamte

Die §§ 41 bis 46 enthalten die für die Beamten geltenden Vorschriften. Sie sind vorangestellt, weil die Beamten die Hauptkategorie der im öffentlichen Dienst Geschädigten darstellen, und weil die für diese geltenden Vorschriften zum Teil auf andere Kategorien des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung finden.

#### Zu § 41

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 41.

Absatz 1 Nummer 1 behandelt zunächst den Fall, daß ein Beamter, dem auf Grund einer der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen Dienstbezüge entgangen sind, keine Versorgungsbezüge erhalten hat. Der Beamte soll in diesem Fall so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt der Schädigung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Mindestens soll die Entschädigung jedoch zwei Drittel der ihm zuletzt gewährten Dienstbezüge betragen. Diese schon in Absatz 1 Buchstabe a des bisherigen § 41 enthalten gewesene Regelung schließt sich an § 22 Abs. 3 US-EG an. Es bestand kein Anlaß, über sie hinauszugehen, da das Gesetz, wie schon mehrfach betont, auch im übrigen keine volle Schadloshaltung, sondern eine Entschädigung nur in begrenztem Umfange gewährt.

Absatz 1 Nummer 2 betrifft alsdann den Fall, daß ein Beamter, dem auf Grund einer der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen Dienstbezüge entgan-

gen sind, Versorgungs- oder Wartestandsbezüge erhalten oder ein niedrigeres Dienst-einkommen gehabt hat. Hier ist die Höhe der Entschädigung auf den Betrag abgestellt, um den die tatsächlich gewährten Bezüge hinter den Versorgungsbezügen zurückgeblieben sind, die dem Beamten im Zeitpunkt der Schädigung zugestanden hätten; mindestens soll die Entschädigung zwei Drittel der dem Verfolgten bis zum Zeitpunkt der Schädigung gewährten Dienstbezüge betragen. Auch diese schon in Absatz 1 Buchstabe b des bisherigen § 41 enthalten gewesene Regelung folgt im Grundsatz dem § 22 Abs. 3 US-EG. Die Gründe für ihre Beibehaltung sind die gleichen, wie die Gründe für die in Absatz 1 Nr. 1 getroffene Regelung. Die Vorschrift ist im übrigen gegenüber dem Absatz 1 Buchstabe b des bisherigen § 41 insoweit klarer gefaßt worden, als nun nicht mehr auf die erdienten Versorgungsbezüge abgestellt ist, sondern auf die Versorgungsbezüge, die dem Verfolgten im Zeitpunkt der Schädigung zugestanden hätten. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Berechnung der Entschädigung nicht die tatsächlich erdienten Versorgungsbezüge zugrunde zu legen sind, sondern die Versorgungsbezüge, die dem Verfolgten bei Anwendung der Vorschriften der für die Bundesbeamten am 1. April 1951 geltenden Versorgungsrechte (vgl. § 45) zugestanden hätten.

**A b s a t z 2** ist neu. Es wäre unbillig, wenn der Wegfall der verschiedenen Gehaltskürzungen während des Schadenszeitraums bei der Bemessung der Entschädigung nicht berücksichtigt würde. Die Vorschrift dient im übrigen auch der Vereinfachung. Sie behandelt hinsichtlich des Wegfalls der Gehaltskürzungsvorschriften die Beamten aller Dienstherren wie Reichs- und Bundesbeamte. Es braucht also im Einzelfalle nur noch geprüft zu werden, für welchen Zeitraum die Gehaltskürzungsvorschriften für die Reichs- und Bundesbeamten gegolten haben.

**A b s a t z 3** entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 41. Wenn nach Absatz 1 bei Beamten, die sich im Zeitpunkt der Schädigung noch im aktiven Dienst befunden haben, die Entschädigung mindestens zwei Drittel der zuletzt oder bisher gewährten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, so mußte bei Beamten, die sich im Zeitpunkt der Schädigung im Wartestand oder einstweiligen Ruhestand befunden haben, in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Absatz 1,

der Mindestbetrag der Entschädigung auf zwei Drittel der Wartestandsbezüge festgesetzt werden.

In dem neuen **A b s a t z 4** ist die Entschädigung derjenigen Beamten geregelt, die zwar die vorgeschriebene oder übliche Laufbahnprüfung abgelegt, aber noch keine Anstellung erlangt hatten. Sie erhielten als außerplanmäßige Beamte in der Regel Diäten, die meist niedriger waren als die Dienstbezüge ihrer Eingangsstufe. Zugunsten dieses Personenkreises erschien es angemessen, der Entschädigung die Dienstbezüge der Eingangsstufe und nicht die Diäten zugrunde zu legen. Beamte, welche die vorgeschriebene oder übliche Laufbahnprüfung noch nicht abgelegt hatten (z. B. Referendare, Inspektorenanwärter), fallen nicht unter diese Vorschrift. Sie erhielten keine Dienstbezüge, sondern höchstens Unterhaltsbeiträge und befanden sich noch in der Ausbildung. Ihre Entschädigung richtet sich daher nach den §§ 51 ff.

#### **Zu § 42**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 42. Sie hat lediglich eine redaktionelle Neufassung erhalten.

Die Vorschrift schließt sich an § 17 BWGöD an, der für die Zeit nach dem 1. April 1950 den Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- und Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist, Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge gibt. Im Hinblick darauf, daß Versorgungsbezüge an sich schon niedriger sind als Dienstbezüge, bestand keine Veranlassung, für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen, denen Versorgungsbezüge ganz oder teilweise vorenthalten sind, für die Zeit vor dem 1. April 1950 eine Entschädigung in Höhe noch weiter gekürzter Bezüge vorzusehen. Hier tritt also ausnahmsweise volle Schadloshaltung ein. Soweit nach § 42 Witwen und Waisen Entschädigungsansprüche gewährt werden, handelt es sich um in ihrer Person begründete originäre Ansprüche. Zur Behebung entstandener Zweifel sei daher bemerkt, daß es genügt, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen des § 2 in der Person der Witwe oder der Waise erfüllt sind.

#### **Zu § 43**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 43. Sie hat lediglich eine redaktionelle Neufassung erhalten.

Die Vorschrift behandelt den Fall, daß ein Beamter, oder ein Versorgungsempfänger verfolgt worden ist, seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aber als Folge der gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahmen keine oder nur gekürzte Versorgungsbezüge erhalten haben. Auch einem solchen Hinterbliebenen konnte billigerweise ein Anspruch auf Entschädigung nicht vorenthalten werden, obwohl es sich bei ihm nur um einen Geschädigten handelt, gegen den sich die Verfolgung unmittelbar nicht richtet hat. Der Anspruch wird gewährt in Höhe der nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Hinterbliebenenbezüge, wobei die Entschädigung zugrunde zu legen ist, die dem Verfolgten, wenn er am Leben geblieben wäre, nach den §§ 41 und 42 zugestanden hätte.

#### Zu § 44

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 44. Sie ist unverändert übernommen.

Die Vorschrift behandelt den Fall der stufenweisen Verfolgung. Sie soll sicherstellen, daß jeweils die für den Verfolgten günstigere Bemessung der Entschädigung stattfindet. Da nach § 41 Abs. 1, wenn das für den Verfolgten günstiger ist, von den zuletzt oder bisher gewährten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auszugehen ist, so wäre es im Falle der stufenweisen Verfolgung unter Umständen unbillig, wenn dieser Grundsatz auch hier in Geltung bliebe. Daher ist in Satz 1 angeordnet, daß in diesen Fällen für die Bemessung der Entschädigung das Rechtsverhältnis im Zeitpunkt der ersten Schädigung maßgebend sein soll. Bei Anwendung des Satz 2 ist nur der wahrscheinlich seltene Fall denkbar, daß ein Verfolgter später in einer Rechtsstellung verwendet worden ist, die zwar seiner früheren Rechtsstellung entsprach, ihm aber höhere Dienstbezüge gewährte. In diesem Fall soll sich die Entschädigung nach seinem letzten Dienstverhältnis richten.

#### Zu § 45

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 45.

Schon nach dem bisherigen § 45 war beabsichtigt, für die Bemessung der Entschädigung die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes allgemein anzuwenden, weil das zur einheitlichen Behandlung der hier in Betracht kommenden Ansprüche und zur Verein-

fachung des Verfahrens zweckmäßig erschien. An diesem Grundsatz ist festgehalten. Es ist durch die Neufassung nur klargestellt, daß für die Bemessung der Entschädigung nach §§ 41 bis 44 die Vorschriften des für die Bundesbeamten am 1. April 1951 geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts anzuwenden sind. Das bedeutet insbesondere die Anwendung des deutschen Beamtengesetzes (Bundesfassung). Die Überleitungsvorschriften dieses Gesetzes (§ 184) bleiben daher außer Betracht, da es sich hier nur um die Festsetzung einer Entschädigung und nicht um die Überleitung von Ansprüchen im Rahmen des Versorgungsrechts handelt.

#### Zu § 46

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 46. Sie hat nur geringe redaktionelle Änderungen erfahren.

Die Vorschrift enthält Grundsätze für die Anrechnung anderweitiger Bezüge auf die Entschädigung, auf die ein Berechtigter nach §§ 41 ff. Anspruch hat.

Für die Regelung in Absatz 1 Satz 1 war der auch sonst im Gesetz verwirklichte Gedanke maßgebend, daß für denselben Zeitraum und an dieselbe Person aus deutschen öffentlichen Mitteln nicht doppelte Leistungen gewährt werden sollen.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll, was eigentlich selbstverständlich ist, eine doppelte Anrechnung vermieden werden.

Die Vorschrift in Absatz 2 ist der entsprechenden Vorschrift über die Anrechnung des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens bei unselbständigen Erwerbstätigen nachgebildet (vgl. § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 31 a). Die Anrechnungsregel trägt im übrigen dem besonderen Charakter der den Beamten und ihren Hinterbliebenen zustehenden Bezüge Rechnung.

#### Zu § 47

Die Streichung des § 47 an dieser Stelle beruht darauf, daß der bisherige § 25 Abs. 3, der die Regelung über den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung enthielt, nunmehr an den Schluß des Untertitels „Schaden im beruflichen Fortkommen“ verwiesen ist (vgl. § 55 e). Im Anschluß an den § 55 e folgen dann in § 55 f die Vorschriften, die aus § 47 in die Neufassung des Gesetzes übernommen worden sind.

#### Zu c) Berufssoldaten

Da das BEG sich im Untertitel „Öffentlicher Dienst“ grundsätzlich an das BWGöD anschließt, war auch die Entschädigung der Berufssoldaten für Verfolgungsschäden an dieser Stelle zu regeln.

#### Zu § 48

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 48. Sie hat nur geringfügige redaktionelle Änderungen erfahren.

Absatz 1 schließt sich an den Absatz 1 des § 20 BWGöD an, wo ebenfalls für die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten im Grundsatz die Vorschriften der für die Wiedergutmachungsansprüche der Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen.

Auch Absatz 2 schließt sich an die entsprechende Vorschrift im BWGöD (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) an. Sie enthält die erforderlichen technischen Vorschriften für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufssoldaten.

Absatz 3 bringt, wie Absatz 2 des § 20 BWGöD, die Bestimmung über den Begriff der früheren Wehrmacht im Sinne dieses Gesetzes.

#### Zu d (Angestellte und Arbeiter)

Ebenso wie im BWGöD sind sodann als weitere Gruppe der Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes behandelt. Auch das BEG unterscheidet zwischen solchen Angestellten und Arbeitern, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben und infolgedessen entsprechend den Beamten behandelt werden, und solchen Angestellten und Arbeitern, bei denen ein solcher Anspruch nicht besteht.

#### Zu § 49

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 49. Sie ist unverändert übernommen.

Bei Angestellten und Arbeitern, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sowie bei Hinterbliebenen solcher Angestellten und Arbeiter bietet sich die Verweisung auf die für Beamte geltenden Vorschriften ohne weiteres an.

#### Zu § 50

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 50.

Absatz 1 nimmt zunächst in redaktionell verbesserter Form den Gedanken des Absatz 1 des bisherigen § 50 auf. Für Angestellte und Arbeiter, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sowie auf Hinterbliebene solcher Angestellten und Arbeiter sollen die Vorschriften Anwendung finden, die für die Entschädigung der im privaten Dienst geschädigten nicht selbständig Erwerbstätigen vorgesehen sind. Bei Angestellten und Arbeitern solcher Art konnte die Frage, ob sie im öffentlichen oder im privaten Dienst geschädigt sind, für die Entschädigung keine Bedeutung haben.

Absatz 2 ist neu. Nach der bisherigen Fassung des BWGöD hatten Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene Ansprüche auf finanzielle Entschädigung auch für die Zeit nach dem 1. April 1950 nicht. Es waren also die Angestellten und Arbeiter, die im öffentlichen Dienst geschädigt worden sind, ungünstiger gestellt als die Angestellten und Arbeiter, die den Schaden im privaten Dienst erlitten haben. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, ist hier die Vorschrift getroffen, daß im öffentlichen Dienst geschädigte Angestellte und Arbeiter, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sowie die Hinterbliebenen solcher Angestellten und Arbeiter in Abweichung von dem Grundsatz des § 38 Abs. 1, daß nach BEG Entschädigung nur Angehörigen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. April 1950 gewährt wird, Anspruch auf Entschädigung auch für die Zeit nach dem 1. April 1950 haben sollen. Durch die dem Parlament bereits vorgelegte Novelle eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BWGöD ist in einem neu einzufügenden § 21 a vorgesehen, daß Angestellte und Arbeiter der vorerwähnten Art unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Hälfte der Bezüge haben, die ihnen zugestanden hätten, wenn sie bei Inkrafttreten des BWGöD nach Maßgabe des ihnen zustehenden Wiedergutmachungsanspruchs wiederingestellt worden wären. Diese Leistung soll den Angestellten und Arbeitern nur gewährt werden bis zur Wiedereinstellung oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Le-

bensjahres oder bis zur Erlangung des Angestelltenruhegehalts oder der Invalidenrente. Soweit die in § 50 Abs. 2 und die in dem neu einzufügenden § 20 a BWGöD behandelten Personengruppen gleich sind, bestehen in Abweichung von dem Grundsatz des § 3 (vgl. auch die Begründung zu diesem Paragraphen) die Ansprüche nach BEG und nach BWGöD nebeneinander, jedoch findet selbstverständlich in diesem Falle nach dem Grundsatz des § 7 eine Anrechnung statt.

Zu e (Nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten)

#### Zu § 50 a

Die Vorschrift ist neu.

Durch die dem Parlament bereits vorliegende Novelle zum BWGöD werden nunmehr auch die nichtbeamteten Professoren und Privatdozenten bei Entziehung der Lehrbefugnis in dienstrechtlicher Beziehung wie Angehörige des öffentlichen Dienstes behandelt. Diesem Umstand ist bereits durch die Erweiterung des Katalogs der entschädigungsberechtigten verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes in § 38 Abs. 1 Rechnung getragen (vgl. auch die Begründung zu § 38).

In § 50 a Abs. 1 wird bestimmt, in welcher Höhe die nichtbeamteten Professoren und Privatdozenten im Falle der Entziehung der Lehrbefugnis für die Zeit vor dem 1. April 1950 eine Entschädigung erhalten. Es lag nahe, diese Entschädigung nach den Dienstbezügen zu bemessen, die ihnen zugestanden hätten, wenn ihnen im Zeitpunkt der Schädigung eine Diätendozentur übertragen worden wäre und die Berechnung der Bezüge aus einer solchen Diätendozentur nach dem Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 252) erfolgt wäre. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß die nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten, wenn die Schädigung nicht eingetreten wäre, eine Diätendozentur und Besoldung nach dem erwähnten Gesetz erhalten hätten. Entsprechend der für die Beamten in § 41 getroffenen Regelung erschien die Gewährung von zwei Dritteln der in Rede stehenden Dienstbezüge angemessen.

Die in Absatz 2 angeordnete entsprechende Anwendung der §§ 43 bis 46 ist die Folge der in § 38 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 1 des § 50 a vorgesehenen beamtengleichen Behandlung der nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten.

#### Zu C (Dienst bei Religionsgesellschaften)

##### Zu § 50 b

Die Vorschrift ist neu.

Die Regelung des BWGöD beschränkt sich auf die Angehörigen des weltlich-öffentlichen Dienstes. Bedienstete von Religionsgesellschaften werden durch das BWGöD nicht erfaßt. Aber auch Angehörige von Religionsgesellschaften sind in ihrem Dienst bei diesen Religionsgesellschaften vielfach geschädigt worden. Es wäre ungerecht, diese Personen von einer Entschädigung für diese Schäden auszuschließen.

Nach dem BEG in der bisherigen Fassung war es zweifelhaft, ob überhaupt für in ihrem Dienst geschädigte Angehörige von Religionsgesellschaften eine Entschädigung gewährt werden konnte und wie sie, bei Bejahung dieser Frage, bemessen werden sollte. In der Regel hat man sich damit geholfen, daß man die Vorschriften über die Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen für unselbständige Erwerbstätige auch auf Angehörige von Religionsgesellschaften entsprechend angewendet hat.

Dieser Praxis folgt nunmehr § 50 b. Er stellt ausdrücklich klar, daß die Vorschriften über die im privaten Dienst beruflich Geschädigten auf Verfolgte, die im Dienst von Religionsgesellschaften gestanden haben und in diesem Dienst geschädigt worden sind, sowie auf die Hinterbliebenen solcher Verfolgten entsprechend Anwendung zu finden haben. Dabei mußte eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Wiedereinstellungsanspruch (§ 34 Nr. 1) ausscheiden, zumal die hier in Betracht kommenden Arbeitgeber vielfach nicht mehr vorhanden sind und, soweit sie noch vorhanden sind, es ihnen überlassen bleiben mußte, ob und wann sie früher in ihrem Dienst tätig gewesene Verfolgte wieder einstellen wollen oder nicht. Zugunsten von Geschädigten, die Beamte oder Angestellte jüdischer Gemeinden oder jüdischer öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 waren, ist im Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen (I, 9) vereinbart, daß diesen Personen eine Entschädigung gewährt werden soll. Dabei waren sich die Vertragschließenden darüber einig, daß hier eine Regelung der Entschädigung im Verwaltungswege vorzusehen sei, weil es sich um einen übersehbar begrenzten Personenkreis handelt, dessen besonderen Verhältnissen im

Rahmen einer gesetzlichen Regelung kaum hinreichend Rechnung getragen werden könnte, und weil auch keine Möglichkeit bestehen würde, im Rahmen einer solchen Regelung die in Betracht kommenden Verfolgtenkreise verschieden zu behandeln. Auf Grund der Vereinbarung im Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen hat alsdann der Bundesminister des Innern unter dem 9. April 1953 nach Anhörung der Conference on Jewish Material Claims against Germany, welche Partnerin des Protokolls war, Richtlinien über die Entschädigung ehemaliger Bediensteter jüdischer Gemeinden oder jüdischer öffentlicher Einrichtungen erlassen. Nach diesen Richtlinien sind die geschädigten Beamten und Angestellten jüdischer Gemeinden und jüdischer öffentlicher Einrichtungen für die Zeit vom 1. Oktober 1952 ab bisher entschädigt worden.

Zwischen den Partnern des Protokolls Nr. 1 zum Israel-Abkommen bestand allerdings kein Zweifel darüber, daß die im Verwaltungswege getroffene Regelung für den in Rede stehenden Verfolgtenkreis keine Geltung mehr haben sollte, wenn und soweit eine künftige Bundesgesetzgebung gleiche oder höhere Entschädigungsleistungen gewähren würde. In diesem Sinne ist nach dem Willen der Protokollpartner auch die dort gebrauchte Bezeichnung „Überbrückungshilfe“ zu verstehen. Die Beamten und Angestellten jüdischer Gemeinden und jüdischer öffentlicher Einrichtungen würden für die Zeit vom 1. Oktober 1952 ab nach den Richtlinien also keine Leistungen mehr erhalten, wenn die ihnen nach dem Gesetz in neuer Fassung zu gewährenden Leistungen gegenüber den ihnen bisher nach den Richtlinien gewährten Leistungen etwa gleich oder höher als diese sind. Das ist aber nicht der Fall. Infolgedessen ergibt sich für die Beamten jüdischer Gemeinden und jüdischer öffentlicher Einrichtungen nunmehr die folgende Rechtslage: Sie sind grundsätzlich, insbesondere für die Zeit vor dem 1. Oktober 1952, nach § 50 b zu behandeln. Sie erhalten aber für die Zeit nach dem 1. Oktober 1952 außer der ihnen nach § 50 b zustehenden Entschädigung noch den Betrag, um den die nach den Richtlinien ihnen zustehende Entschädigung die nach § 50 b übersteigt.

#### **Zu D (Dienst in ausländischen Verwaltungen)**

##### **Zu § 50 c**

Die Vorschrift ist neu.

Das BWGöD regelt lediglich die dienstrechtlichen Ansprüche der im deutschen öffentlichen Dienst geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Nach dem BEG bisheriger Fassung war es zweifelhaft, ob und in welchem Umfange Verfolgte, die in ihrem Dienst in ausländischen Verwaltungen geschädigt sind, Anspruch auf Entschädigung haben. Da der unmittelbaren Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung der im privaten Dienst Geschädigten auf die im Dienst ausländischer Verwaltungen Geschädigten Bedenken entgegenstanden, sind diese Personen häufig ohne Entschädigung geblieben. Diese Lücke wird durch § 50 c nunmehr ausgefüllt. Auch hier kam nur eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung von im privaten Dienst geschädigten Personen in Frage, wobei selbstverständlich der Wiedereinstellungsanspruch unberücksichtigt bleiben mußte. Die besondere Erwähnung der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren war wegen der den Begriff des Staates nicht erfüllenden rechtlichen Struktur des Protektorats erforderlich.

#### **Zu 4 (Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit)**

##### **Zu § 50 d**

Die Vorschrift ist neu. Sie übernimmt die Regelung des § 5 der 3. DV-BEG.

Das Gesetz unterscheidet Ansprüche der selbständig und der unselbständig Erwerbstätigen. Da der Fall nicht selten ist, daß Verfolgte gleichzeitig oder nacheinander selbständig und unselbständig erwerbstätig waren, war zu bestimmen, wie der Verfolgte in solchen Fällen zu behandeln ist. Hierbei waren zwei Möglichkeiten zu berücksichtigen:

- a) betraf die Schädigung nur einen Tätigkeitsbereich, so regelt sich die Entschädigung nach den Vorschriften, die für diesen Schadenstatbestand gelten; diesen Fall regelt Absatz 1;
- b) betraf die Schädigung beide Tätigkeitsbereiche, so erhebt sich die Frage, welche berufliche Tätigkeit für die entschädigungsrechtliche Behandlung des Verfolgten entscheidend sein soll. Bezog der Verfolgte aus einer seiner beruflichen Tätigkeiten nicht nur vorübergehend ein höheres Einkommen als aus der anderen,

so ist billigerweise die Schädigung in der Tätigkeit, die mit dem höheren Einkommen verbunden war, für die entschädigungsrechtliche Behandlung des Verfolgten maßgebend; diesen Fall regelt Absatz 2.

War das Einkommen des Verfolgten aus seiner selbständigen und seiner unselbständigen Tätigkeit annähernd gleich, so soll die für den Verfolgten günstigere Regelung, nämlich die für den selbständig Erwerbstätigen, zur Anwendung kommen; dies bestimmt Absatz 3.

Die Regelung der Absätze 2 und 3 kann sich nur auf die Ansprüche des Verfolgten auf Rente und auf Kapitalentschädigung beziehen, nicht aber auch auf sonstige Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, insbesondere nicht auf den Darlehensanspruch nach §§ 28 ff. und auf den Wiedereinstellungsanspruch nach § 35.

#### **Zu 5 (Nichtaufnahme einer Tätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung)**

##### **Zu § 50 e**

Die Vorschrift ist neu.

Die Vorschrift des Absatz 1 geht auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der 3. DV-BEG zurück. Aus Billigkeitsgründen erschien es angebracht, dem Fall der Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit den Fall gleichzustellen, in dem der Verfolgte nach abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende selbständige Tätigkeit nicht aufnehmen konnte. Bei der Anwendung dieser Vorschrift wird zu beachten sein, daß ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluß der Berufsausbildung und der verfolgungsbedingten Nichtaufnahme der beruflichen Tätigkeit bestehen haben muß. Die Vorschrift umfaßt auch die Regelung, die hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen in Absatz 1 des bisherigen § 27 und hinsichtlich der Gewährung von Darlehen in Absatz 1 des bisherigen § 28 für Verfolgte, die trotz abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit nicht aufnehmen konnten, getroffen war.

Der dem Absatz 2 zugrunde liegende Gedanke ist bisher weder im BEG noch in der 3. DV-BEG zum Ausdruck gekommen. Es

wird im Einzelfall nicht leicht festzustellen sein, ob der Verfolgte, der seine Berufsausbildung abgeschlossen hatte, aber eine dieser Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit nicht aufnehmen konnte, ohne die Verfolgung eine selbständige oder eine unselbständige Berufstätigkeit aufgenommen hätte. In aller Regel wird in solchem Falle der Verfolgte so zu behandeln sein, wie wenn er an der Aufnahme einer selbständigen Berufstätigkeit gehindert worden wäre. Liegen indessen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Verfolgte keine selbständige Tätigkeit aufnehmen wollte, so kann sich der Anspruch auf Entschädigung nur nach den Vorschriften über die Entschädigung der im privaten Dienst geschädigten Verfolgten regeln.

Bei der Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe konnte bei einem Verfolgten, der eine berufliche Tätigkeit noch gar nicht aufgenommen hatte, nicht, wie das nach der Grundsatzbestimmung des § 31 Abs. 1 sonst zu geschehen hat, auf die wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung abgestellt werden. Vielmehr ist, wie Absatz 3 bestimmt, in den hier in Rede stehenden Fällen, neben der Berufsausbildung von dem mutmaßlichen Einkommen des Verfolgten auszugehen.

#### **Zu 6 (Schaden in der Ausbildung)**

Die Änderung der Nummer der Überschrift beruht auf der neuen Aufgliederung der Schadenstatbestände.

Das US-EG enthielt keine Vorschriften über Entschädigung für Schäden in der Ausbildung. Dies wurde mit Recht als Lücke im Entschädigungsrecht empfunden, denn der Verfolgte, der von der erstrebten Ausbildung ausgeschlossen oder dessen Ausbildung zwangsweise unterbrochen worden ist, war unter Umständen noch schwerer geschädigt als derjenige, der aus einer bereits aufgenommenen Berufstätigkeit verdrängt oder in ihr beschränkt worden ist. Diesem Gedanken war schon in den bisherigen §§ 51 ff. Rechnung getragen. Nach der nunmehr vorgenommenen Aufgliederung der Existenzschäden in Schäden im beruflichen Fortkommen und Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen erschien es folgerichtig, Schäden in der beruflichen und vorberuflichen Ausbildung als Schäden im beruflichen Fortkommen zu behandeln, da es sich auch hier um Schäden in der Nutzung der Arbeitskraft handelt.

### Zu § 51

§ 51 entspricht dem bisherigen § 51.

Er enthält die Grundsatzbestimmung für die Entschädigung für Ausbildungsschäden. Satz 2 des bisherigen § 51 ist gestrichen worden; er erschien entbehrlich, da er lediglich das durch die folgenden Vorschriften verwirklichte Programm enthält.

### Zu § 52

§ 52 entspricht dem bisherigen § 52.

Während der in seiner Ausbildung geschädigte Verfolgte nach der bisherigen Regelung einen Anspruch auf eine Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen hatte, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen, hat er nunmehr, ohne Rücksicht auf die im Einzelfall mit der Ausbildung verbundenen Kosten, Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe eines Pauschalbetrages von 5000 DM. Mit dieser Änderung ist nicht beabsichtigt, den Grundsatz aufzugeben, daß die Kapitalentschädigung sich nach dem Schaden zu richten hat. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß ein Betrag von 5000 DM in der Regel eine wirksame Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen bei der Nachholung der Ausbildung darstellen wird. Dieser in Absatz 1 vorgesehene Pauschalbetrag, der dem bisherigen Höchstbetrag entspricht, rechtfertigt sich aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Die Vorschrift des Absatz 2 ist an dieser Stelle neu. Sie nimmt den Gedanken der Anrechnung bereits aus deutschen öffentlichen Mitteln erhaltener Ausbildungsbeihilfen, wie er in dem bisherigen § 54 zum Ausdruck kam, auf, und deckt damit auch die im bisherigen § 54 besonders geregelten Fälle, in denen der Verfolgte bei Inkrafttreten des Gesetzes die Ausbildung bereits ganz oder teilweise nachgeholt hat.

### Zu § 53

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 53.

Ihr liegt die Erwägung zugrunde, daß der Verfolgte, der sehr spät erst in die Lage kommt, eine durch Verfolgungsmaßnahmen verhinderte oder unterbrochene Ausbildung nachzuholen oder abzuschließen, nach abgeschlossener Ausbildung nur unter erschwerten Bedingungen eine Existenz aufbauen kann. Um ihm diesen Aufbau im Rahmen des finanziell Möglichen zu erleichtern, sieht

Absatz 1 die Gewährung eines Existenzaufbaudarlehens vor.

Der Höchstbetrag des Existenzaufbaudarlehens ist in Absatz 2 — wie im bisherigen § 53 — auf 10 000 DM festgesetzt. Da es bei Anwendung der Normativvorschriften des § 28 b selbstverständlich ist, daß die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, konnte der zweite Halbsatz in Satz 3 des bisherigen § 53 als überflüssig fortfallen.

### Zu § 54

Die Vorschrift konnte hier gestrichen werden, weil die bisher in ihr geregelten Fälle durch die Neufassung des § 52 (vgl. Absatz 2) gedeckt sind.

### Zu § 55

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 55.

Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß eine nicht unerhebliche Zahl von Verfolgten inzwischen ein Lebensalter erreicht hat, in dem eine Nachholung der versäumten Ausbildung nicht mehr sinnvoll wäre. Auch könnte die Nachholung der versäumten Ausbildung dem Verfolgten gar nicht mehr erwünscht erscheinen. Es wäre nicht billig, den Verfolgten, der aus einem dieser Gründe auf die Nachholung der Ausbildung verzichtet, leer ausgehen zu lassen und ihm keinerlei Ausgleich für die fehlende Ausbildung zu gewähren. Deshalb soll der Verfolgte auch in den gedachten Fällen Anspruch auf Entschädigung für die fehlende Ausbildung haben. Die Festsetzung einer Pauschalentschädigung von 5000 DM dient, wie schon nach dem bisherigen § 55, auch der Verwaltungsvereinfachung.

### Zu § 55 a

Die Vorschrift ist neu.

Sie erschien erforderlich, weil die Fälle nicht selten sind, in denen Kinder, die selbst nicht verfolgt waren, ihre berufliche oder vorberufliche Ausbildung deshalb nicht aufnehmen oder nicht beenden konnten, weil ihre verfolgten Eltern nicht in der Lage waren, die erforderlichen Kosten für die Ausbildung zu bestreiten. Die Gründe, die dafür sprechen, in solchen Fällen den Kindern einen selbständigen Anspruch zu gewähren, waren so schwerwiegend, daß auch hier von dem Grundsatz abgegangen werden mußte, daß nur unmittelbare Verfolgungsschäden einen Anspruch im Entschädigungsrecht begründen.

Im Gegensatz zu § 52 erschien es hier jedoch nicht angängig, einen Pauschalbetrag festzu-

setzen. Dies hat schon darin seinen Grund, daß nach Satz 1 des Absatz 1 der Anspruch nur insoweit besteht, als die Eltern wegen der gegen sie gerichteten Verfolgung nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ob und inwieweit dies zutrifft, wird von Fall zu Fall verschieden zu beurteilen sein. Es kam daher nur in Betracht, eine Beihilfe zu den *n o t w e n d i g e n* Aufwendungen — wie im bisherigen § 52 — und zwar, wie in Absatz 2 bestimmt wird, in Teilbeträgen entsprechend dem laufenden Bedarf während der Dauer der Ausbildung vorzuschicken. Eine Grenze ist jedoch durch den Höchstbetrag von 5000 DM gesetzt, auf den von mehreren Kindern einer Familie aber gegebenenfalls jedes der Kinder Anspruch haben kann.

Die Beschränkung der Anspruchsberechtigung auf den Personenkreis, für den nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, entspricht einem der Grundprinzipien des Gesetzes (vgl. § 14 b Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 15 n, § 33 b Abs. 1, § 33 c, § 36 b Abs. 3, § 36 c, § 70 Abs. 4 und § 74 Abs. 1).

#### **Zu 7 (Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit)**

Wie in der Begründung zu § 25 ausgeführt worden ist, erschien es aus rechtssystematischen Gründen angebracht, den Absatz 2 des bisherigen § 25, der das Zusammentreffen eines Existenzschadens mit einem Schaden an Körper oder Gesundheit regelte, zum Gegenstand einer besonderen Regelung zu machen. Dabei war zu berücksichtigen, daß Ansprüche auf Entschädigung für Existenzschäden nicht nur mit solchen für Schaden an Körper oder Gesundheit, sondern auch mit solchen für Schaden an Leben zusammentreffen können.

Die Grundgedanken des bisherigen § 25 Abs. 2 (vgl. auch § 34 US-EG) in Verbindung mit §§ 2 und 3 der 3. DV-BEG sind für die Regelung der §§ 55 b ff. maßgebend geblieben.

#### **Zu § 55 b**

Die Vorschrift ist neu.

Sie bezieht sich auf das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen für Schaden an Leben, d. h. auf die Behandlung von Ansprüchen der Hinterbliebenen eines Verfolgten, der auch Schaden im beruflichen Fortkommen gehabt hat. Soweit wegen

des einen wie wegen des anderen Schadens Kapitalentschädigung gewährt wird, bleiben die beiden Kapitalentschädigungen in voller Höhe nebeneinander bestehen, weil die Ansprüche auf diese Kapitalentschädigungen ihrer Rechtsnatur nach — in dem einen Falle Anspruch aus eigenem Recht, in dem anderen Falle Anspruch aus abgeleitetem, ererbtem Recht — verschieden sind. Anders verhält es sich dagegen, soweit in der Person des Hinterbliebenen eines an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorbenen Verfolgten (§ 15 n) Ansprüche auf Rente wegen Schadens an Leben und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zusammentreffen. Mit Rücksicht auf den Versorgungscharakter beider Renten war es nicht vertretbar, sie in voller Höhe nebeneinander zu leisten. Indessen war es auch nicht angängig, daß in diesen Fällen die eine Rente die andere vollständig konsumiert. Vielmehr erschien es billig, dem Hinterbliebenen die höhere Rente in voller Höhe und die niedrigere Rente in Höhe von 25 v. H. zu gewähren.

#### **Zu § 55 c**

Auch diese Vorschrift ist neu.

Sie hat ihren Vorgang in Absatz 2 des bisherigen § 25 sowie in § 2 der 3. DV-BEG.

Die Vorschrift enthält für den Fall des Zusammentreffens eines Anspruchs auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit einem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit die analoge Regelung zu § 55 b. In diesem Falle mußte auch bei dem Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kapitalentschädigungen wegen des einen wie wegen des anderen Schadens eine Kürzung einer der beiden Kapitalentschädigungen eintreten. Denn hier handelt es sich, anders als im Falle des § 55 b, um Ansprüche, die in der Person des Verfolgten unmittelbar entstanden sind. Überdies enthält die Kapitalentschädigung für einen Schaden an Körper oder Gesundheit stets einen wenigstens teilweisen Ausgleich auch für den Schaden im beruflichen Fortkommen. Soweit wegen des einen wie wegen des anderen Schadens in der Person des Verfolgten Ansprüche auf Rente zusammentreffen, erschien die Kürzung einer dieser Renten aus den gleichen Gründen notwendig wie im Falle des § 55 b. Um sicherzustellen, daß jeweils die für den Verfolgten günstigste Regelung Platz greift, ist in Absatz 1 angeordnet, daß der Verfolgte die Entschädi-

gung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe, und die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, in Höhe von 25 v. H. erhält.

**A b s a t z 2** deckt sich mit Absatz 2 Satz 1 des bisherigen § 25 (§ 34 US-EG). Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß im Falle des Zusammentreffens von Ansprüchen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verfolgungsbedingte Leiden, die sich auf das berufliche Fortkommen ausgewirkt haben, nicht zu einer Schmälerung der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen führen dürfen.

#### **Zu § 55 d**

Die Vorschrift ist ebenfalls neu.

Sie nimmt den Gedanken des § 3 der 3. DV-BEG mit der Abwandlung auf, die sich aus der Neuregelung der §§ 55 b und 55 c ergibt, daß die höhere Entschädigung stets in voller Höhe zu leisten ist und nur die niedrigere Entschädigung einer Kürzung unterliegt.

Die Vorschrift regelt in **A b s a t z 1** den Fall, daß die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bereits festgesetzt worden ist, bevor die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, ihre Regelung gefunden hat. Das mit den §§ 55 b und 55 c bezweckte Ergebnis konnte hier nur dadurch erreicht werden, daß ein entsprechender Ausgleich durch Anrechnung erfolgt.

**A b s a t z 2** bestimmt, daß die Regelung des Absatz 1 auch auf Vergleiche oder Abfindungen Anwendung findet. Insoweit sollen Vergleiche und Abfindungen den Bescheiden und gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt sein.

#### **Zu 8 (Höchstbetrag der Kapitalentschädigung)**

Die Vorschriften über den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung, die sich in dem bisherigen § 25 befanden, sind nunmehr an den Schluß der Vorschriften über die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen gestellt worden. Damit soll auch zum Ausdruck kommen, daß die Vorschriften über den Höchstbetrag für **a l l e** Arten von Kapitalentschädigungen, die das Gesetz für Schaden im beruflichen Fortkommen vorsieht, Geltung haben.

#### **Zu § 55 e**

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 3 des bisherigen § 25 (vgl. § 22 Abs. 4 US-EG).

Da der bisherige Höchstbetrag von 25 000 DM sich nach den gemachten Erfahrungen vielfach als nicht ausreichend erwiesen hat, erschien eine Erhöhung notwendig. Die Vorschrift gilt, wie ihre Fassung deutlich macht, für alle Kapitalentschädigungen, die in den Vorschriften über Schaden im beruflichen Fortkommen vorgesehen sind, also auch für die Entschädigungen für Schaden in der Ausbildung, wenn diese mit anderen Kapitalentschädigungen für Schaden im beruflichen Fortkommen in der Person desselben Verfolgtten zusammentreffen.

#### **Zu § 55 f**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 47.

**A b s a t z 1** des bisherigen § 47 ist unverändert übernommen. Er enthält den Grundsatz, daß der Höchstbetrag des § 55 e auch für die Entschädigung der im öffentlichen Dienst geschädigten Verfolgtten gilt. Auf den Höchstbetrag ist dann allerdings die Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951, die nach § 19 Abs. 1 BWGöD geleistet wird, anzurechnen. Dadurch soll eine Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den anderen im beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgtten vermieden werden. Der Höchstbetrag des § 55 e gilt auch dann, wenn die Entschädigung eines verstorbenen Beamten mehreren Hinterbliebenen zusteht.

**A b s a t z 2** behandelt in Übereinstimmung mit Absatz 2 des bisherigen § 47 den Fall, daß einer oder mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines im öffentlichen Dienst geschädigten Verfolgtten Anspruch auf Entschädigung haben. In diesem Falle soll der Höchstbetrag gekürzt werden, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Hinterbliebenenbezüge zu dem Ruhegehalt stehen. Der Grund hierfür liegt darin, daß versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes sich allemal auf einen Teil der Bezüge verweisen lassen müssen, auf die der Verstorbene selber Anspruch gehabt hat.

Absatz 3 des bisherigen § 47 ist fortgefallen. Es erschien nicht gerechtfertigt, bei im öffentlichen Dienst geschädigten Verfolgtten eine Kürzung des Höchstbetrages auch für die Fälle vorzusehen, in denen Ansprüche aus

eigenem Recht mit Ansprüchen aus abgeleitetem, ererbtem Recht zusammentreffen, weil eine solche Kürzung auch bei den anderen Verfolgtengruppen nicht vorgesehen ist.

#### Zu 9 (Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen)

##### Zu § 55 g

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37.

Die Gründe, die dafür maßgebend waren, daß die Bundesregierung auch zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ermächtigt ist, sind die gleichen wie die Gründe für die Erteilung der entsprechenden Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Entschädigung für Schaden an Leben und Schaden an Körper oder Gesundheit. Auch die Rechtsverordnungen nach § 55 g bedürfen der Zustimmung des Bundesrats (vgl. Art. 80 Abs. 2 GG).

Die Vorschrift hat gegenüber der Vorschrift des bisherigen § 37 insofern eine Änderung erfahren, als der Bundesregierung nunmehr auch die ausdrückliche Ermächtigung gegeben wird, die Tabellen für das durchschnittliche Dienstinkommen und für die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der vergleichbaren Beamtengruppen nach Lebensalterstufen gegliedert aufzustellen. Das ist in den Besoldungsübersichten der 3. DV-BEG bereits geschehen. Indessen konnte es zweifelhaft sein, ob die nach dem bisherigen § 37 der Bundesregierung gegebene Ermächtigung auch die Gliederung der Besoldungsübersichten nach Lebensalterstufen gedeckt hat.

Die in § 55 g der Bundesregierung gegebene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen bezieht sich auch auf die Durchführung der Vorschriften der §§ 50 bis 55 d, also auf die Durchführung der Gesamtheit der Vorschriften über Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ausnahme der Vorschriften über Schaden im öffentlichen Dienst (soweit es sich nicht um die Ausführung des § 50 handelt), und über den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung. Diese Vorschriften bedürfen auch keiner weiteren Ausführung.

#### Zu III (Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen)

Nachdem im Untertitel II „Schaden im beruflichen Fortkommen“ die eigentlichen Exi-

stenzschäden behandelt worden sind, werden in dem neu eingefügten Untertitel III unter der Überschrift „Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen“ nunmehr die sonstigen Wirtschaftsschäden behandelt, für die nach diesem Gesetz Entschädigung gewährt werden soll. Als solche Wirtschaftsschäden kommen in Betracht:

1. Schäden an Versicherungsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherung,
2. Schäden in der Sozialversicherung;
3. Versorgungsschäden,
4. Schäden in der Kriegsopferversorgung.

#### Zu 1. (Schaden an Versicherungsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherung)

Der Entwurf unterscheidet zunächst zwischen Schäden an Versicherungsverhältnissen (einschließlich der Sozialversicherung) und Versorgungsschäden. Innerhalb der Schäden an Versicherungsverhältnissen werden unterschieden die Schäden an Versicherungsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherung und die Schäden in der Sozialversicherung.

Versicherungsverhältnisse außerhalb der Sozialversicherung, an denen Schäden entstanden sein können, sind:

1. Versicherungsverhältnisse, die der Verfolgte bei einem Versicherungsunternehmen eingegangen ist, das in der Form einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben worden ist; zu dieser Gruppe von Versicherungsunternehmen können auch die Firmenpensionskassen gehören;
2. Versicherungsverhältnisse, die der Verfolgte bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt eingegangen ist, gleichviel ob das Versicherungsverhältnis durch Vertrag begründet worden oder kraft Gesetzes entstanden ist;
3. Versicherungsverhältnisse, die der Verfolgte bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eingegangen ist, sofern die Einrichtung ihre Gesamtleistung aus Beiträgen gewährt und sofern auf die Leistungen ein Rechtsanspruch besteht.

Auf solche Versicherungsverhältnisse ist durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vielfach dergestalt eingewirkt worden, daß ein Versicherungsnehmer oder ein Bezugsberechtigter den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verloren hat. Da es sich auch hier um einen typischen Verfolgungsschaden handelt,

mußte im Rahmen dieses Gesetzes auch für diesen Schaden eine Entschädigung vorgesehen werden.

Mit der in den §§ 56 bis 63 a getroffenen Regelung soll erreicht werden, daß der Versicherungsnehmer oder der Bezugsberechtigte die Leistungen erhält, die er erhalten hätte oder erhalten würde, wenn auf das Versicherungsverhältnis keine Verfolgungsmaßnahmen eingewirkt hätten. Soweit die nach den Vorschriften der §§ 56 bis 63 zu berechnende Entschädigung den in § 63 a festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet, hat die Entschädigung hier also den Charakter eines echten Schadensersatzes.

#### **Zu § 56**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56 (vgl. § 37 US-EG).

Sie normiert den Grundtatbestand für die Entschädigung für Schaden an Versicherungsverhältnissen. Dabei bleibt die Entschädigung für Schäden an Versicherungsverhältnissen auf die Tatbestände beschränkt, die unter den Begriff des Schadens an einer Lebensversicherung im weitesten Sinne (einschl. Sterbegeld-, Hinterbliebenen-, Ruhegeld-, Unfallzusatz-, Töchter- und Aussteuerversicherung) fallen. Diese Beschränkung erklärt sich daraus, daß es dem Entschädigungsrecht darauf ankommt, die Verfolgten und ihre Hinterbliebenen vor allem für die Schäden zu entschädigen, die sie in ihrer Versorgung erlitten haben. Zu dieser Versorgung gehört nicht zuletzt die Versorgung, die der Verfolgte sich dadurch geschaffen hat, daß er eine Lebensversicherung für sich oder zugunsten seiner Angehörigen eingegangen ist.

**Absatz 1** weist gegenüber dem Absatz 1 des bisherigen § 56 eine Reihe von Änderungen auf.

Die Vorschrift verwendet an Stelle des bisher gebrauchten Begriffs „Versicherungsunternehmen“ den weiteren Begriff „Versicherungseinrichtungen“, um den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht einzuengen.

Die Fassung des Absatz 1 des bisherigen § 56 brachte nicht zum Ausdruck, daß außer dem Verfolgten auch andere Personen an einem Versicherungsverhältnis geschädigt sein können, und ließ die Frage offen, ob auch sie Anspruch auf Entschädigung haben. Die Neufassung stellt klar, daß neben den Versicherungsnehmern auch Bezugsberechtigte zum Kreis der Geschädigten und Entschädigungsberechtigten gehören können. Die Ausdeh-

nung der Vorschrift auf den Kreis der Bezugsberechtigten gewinnt besondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 2 (bisher § 8) zwar nicht auf den Versicherungsnehmer, wohl aber auf den Bezugsberechtigten zutreffen.

Eine Verdeutlichung hat diese Vorschrift auch dadurch erfahren, daß in ihr zum Ausdruck gebracht wird, nicht nur die Beeinträchtigung des Anspruchs auf eine Versicherungsleistung, sondern auch die Beeinträchtigung des Anspruchs auf eine Gefahrtragung berechtige zur Entschädigung. Damit soll außer Zweifel gestellt werden, daß auch die Fälle von dem Schadenstatbestand des § 56 umfaßt werden, in denen der Anspruch nicht auf eine bestimmte Leistung gerichtet ist, sondern auf Leistungen, deren Höhe sich erst nach Eintritt der Gefahr ergibt.

Durch die Vorschrift, daß nur durch Beeinträchtigung eines „satzungs- oder bedingungs-gemäß bestehenden Anspruchs“ eine Entschädigung begründet wird, sollen Ansprüche ausgeschlossen werden, die sich gegen ein Unternehmen richten, das sich entgegen seiner Satzung im Laufe seiner Tätigkeit zu einer Versicherungseinrichtung erst entwickelt hat. Gedacht ist hier insbesondere an die Unterstützungsvereinigungen.

Im übrigen sind die Änderungen in Absatz 1 des § 56 redaktioneller Natur.

Die Vorschrift des **Absatz 2** ist neu. Sie bezieht sich auf den Fall, daß der Versicherungsnehmer, aber nicht der Bezugsberechtigte Verfolgter ist. Da in diesem Falle auch die Beeinträchtigung des Anspruchs des nicht verfolgten Bezugsberechtigten eine Folge der nationalsozialistischen Verfolgung ist, erscheint es billig, wenigstens demjenigen nicht verfolgten Bezugsberechtigten einen Entschädigungsanspruch zu geben, der entweder Ehegatte des Verfolgten ist oder zu ihm in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis steht.

**Absatz 2** des bisherigen § 56, der den Höchstbetrag der Entschädigung für Schaden an Versicherungsverhältnissen festlegte, ist hier fortgefallen. Er erscheint nunmehr als § 63 a Abs. 1.

#### **Zu § 57**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 57 (vgl. § 37 US-EG).

Sie bezieht sich auf die Regelung der Schäden an einer Lebensversicherung, die eine Kapitalleistung zum Gegenstand hat.

Die Regelung in Absatz 1, daß der Verfolgte, der Schaden an einer Kapitalversicherung erlitten hat, die Leistungen erhalten soll, die ihm ohne die Schädigung nach dem Versicherungsverhältnis zugestanden hätten oder zustehen würden, entspricht dem in der Begründung zur Überschrift dargelegten, die Gesamtregelung der Schäden an Versicherungsverhältnissen beherrschenden Grundsatz. Die Neufassung des Absatz 1 des § 57 hat hieran nichts geändert. Sie übernimmt auch, jedoch in redaktionell verbesserter Fassung, aus Absatz 1 des bisherigen § 57 die Vorschrift über die Umrechnung der auf RM lautenden oder in RM zu bewirkenden Leistungen. Durch die Neufassung ist aber klar gestellt, daß die anzuwendenden umstellungsrechtlichen Vorschriften nur die Bedeutung von Rechenfaktoren haben. Unter die Vorschrift des § 57 Abs. 1 fallen daher auch Versicherungsverhältnisse, die bei ungestörtem Fortbestand bereits vor der Neuordnung des Geldwesens in RM abgewickelt worden wären, sowie Fremdwährungsversicherungen und Versicherungen, die bei einer mittel- oder ostdeutschen Versicherungseinrichtung bestanden haben und ohne Einwirkung einer Verfolgung auf das Versicherungsverhältnis vor dem 8. Mai 1945 fällig geworden oder geleistet worden wären, jedoch nicht mehr geltend gemacht werden können, weil die Versicherungseinrichtung nicht in den Geltungsbereich des BEG verlagert worden ist. In der Rechtsprechung ist bereits die Auffassung vertreten worden, daß die Bemessung der Entschädigungsleistung nach § 57 auch eine etwaige Altsparerentschädigung nach dem Altsparengesetz zu berücksichtigen habe. In Absatz 1 der Neufassung wird dies nunmehr ausdrücklich angeordnet.

Absatz 2 traf schon in seiner ursprünglichen Fassung Bestimmung darüber, daß nicht entrichtete Prämien sowie Rückvergütungen und andere Leistungen des Versicherers auf die Kapitalentschädigung anzurechnen sind, wobei RM-Beträge im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Es entsprach dies dem im Gesetz allgemein geltenden Grundsatz, daß der Verfolgte im Entschädigungsrecht nicht besser gestellt werden soll, als er ohne Verfolgung gestanden hätte. Hieran hat die Neufassung des Absatz 2 des § 57 nichts geändert. Der die entsprechende Vorschrift enthaltende Satz 1 hat nur zur Klarstellung einige redaktionelle Änderungen erfahren. Die Neufassung macht insbesondere deutlich, daß nicht nur die Lei-

stungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer, sondern auch die an den Bezugsberechtigten oder einen sonst zum Empfang der Versicherungsleistungen Berechtigten anzurechnen sind.

Satz 2 enthält eine Neuerung. Von der Anrechnung ausgenommen sind die Leistungen, die der Versicherer an das Deutsche Reich oder ein Land bewirkt hat, wenn das Reich oder das Land im Zuge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, insbesondere auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz, die Versicherungsleistung in Empfang genommen hat. Denn es würde dem Wesen der Wiedergutmachung widerstreiten, wenn der nach § 57 Berechtigte sich auch Leistungen anrechnen lassen müßte, die der Unrechtsstaat in Empfang genommen hat.

Die Vorschrift, daß bei der nach Absatz 2 des § 57 stattfindenden Anrechnung Zinsen nicht berechnet werden sollen, dient sowohl dem Vorteil des Berechtigten wie auch der Verwaltungsvereinfachung.

Nach Absatz 3 war schon nach bisheriger Fassung dem Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, an Stelle der Kapitalentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen die Rückvergütung als Entschädigung zu wählen. Auch hieran hat die Neufassung des Absatz 3 grundsätzlich nichts geändert. Klar gestellt wird zunächst, daß ein Wahlrecht nur besteht, wenn der Verfolgte im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung auch die Ansprüche aus der Prämienreserve verloren hatte und ihm demnach ohne eine gesetzliche Regelung kein Anspruch auf die Rückvergütung zugestanden hätte. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 des bisherigen § 57 wird nunmehr der RM-Betrag der Rückvergütung im Verhältnis 10 : 2 auf Deutsche Mark umgerechnet. Auf diese Weise sollen zugleich etwaige Ansprüche auf eine Altsparerentschädigung nach dem Altsparengesetz abgegolten werden. Für die Umrechnung der anzurechnenden Leistungen des Versicherers gilt ebenso wie im Falle des Absatz 2 das Verhältnis 10 : 1.

Absatz 4 des bisherigen § 57 ist aus rechtssystematischen Gründen als letzter Satz des Absatz 3 des neugefaßten § 57 angefügt. Er bestimmt, daß die Ausübung des dem Berechtigten nach Absatz 3 zustehenden Wahlrechts sich nach § 33 a Abs. 1 richtet.

## Zu § 58

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 58 (vgl. § 37 US-EG).

Sie behandelt die Entschädigung für eine Lebensversicherung, die eine Rentenleistung zum Gegenstand hat. Die Vorschrift hat eine grundlegende Umgestaltung erfahren.

Nach Absatz 1 werden Schäden aus Rentenversicherungsverhältnissen grundsätzlich nach dem gleichen Verfahren ausgeglichen wie Schäden aus Kapitalversicherungen (§ 57). Während nach Absatz 2 des bisherigen § 58 die Rentenleistungen nach einem Deckungskapital zu berechnen waren, das sich im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung der Verfolgungsmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis ergeben hätte, ist nach Absatz 1 der Neufassung nunmehr als Entschädigung die volle Rentenleistung zu gewähren, die der Entschädigungsberechtigte erhalten würde, wenn das Rentenversicherungsverhältnis ohne Störung fortgeführt worden wäre. Die Regelung des bisherigen § 58 führte unter Umständen dazu, daß eine erheblich gekürzte Rentenleistung als Entschädigung gewährt wurde. Die Regelung hatte allerdings den Vorteil, daß ein umständliches Beitragsanrechnungsverfahren vermieden wurde. Sie wurde jedoch den Interessen der Entschädigungsberechtigten nicht in vollem Umfange gerecht.

Durch die Neufassung des Absatz 1 ist ferner zum Ausdruck gebracht, daß die angezogenen umstellungsrechtlichen Vorschriften sowie das Rentenaufbesserungsgesetz im Sinne eines Rechenmaßstabes anzuwenden sind. Das in Abweichung von der bisherigen Regelung nunmehr auch hier zu berücksichtigende Altspargesetz ist auf Rentenversicherungsverhältnisse nur anwendbar, soweit das Rentenaufbesserungsgesetz nicht angewendet werden kann.

Die Anrechnungsbestimmung, die in Absatz 3 des bisherigen § 58 enthalten war, findet sich nunmehr in Absatz 2. Sie trägt den Anrechnungsgrundsätzen Rechnung, wie sie auch sonst im Gesetz zum Ausdruck kommen (vgl. auch § 57 Abs. 2). Nur wird, in Abweichung von der bisherigen Regelung, nicht mehr auf das Deckungskapital, sondern auf die Versicherungsleistung angerechnet, weil jetzt nicht mehr das Deckungskapital Grundlage der Berechnung der Entschädigungsleistung ist. Die Folge der Neufassung des Absatz 1 ist ferner, daß der Entschädigungsbe-

rechtigte sich nunmehr — ebenso wie in den Fällen des § 57 Abs. 1 und 2 — auch nicht entrichtete Prämien anrechnen lassen muß. Hinsichtlich der Anrechnung von Rückvergütungen oder anderen Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer, den Bezugsberechtigten oder an einen sonst zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigten sowie hinsichtlich der Nichtberechnung von Zinsen kann auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften des § 57 Abs. 2 verwiesen werden.

Die Vorschrift des Absatz 2 besagt in der Neufassung ferner, daß die Entschädigungsleistung in der Weise um sämtliche anzurechnenden Beträge zu kürzen ist, daß die nicht aufgezinste Summe dieser Beträge dem Versicherungsverhältnis entsprechend verrentet wird. Die einzelnen Entschädigungsrenten werden sodann vom Eintritt des Versicherungsfalles ab um die aus der anzurechnenden Summe ermittelten verrenteten Beträge gekürzt. Maßgebend für die Neuregelung war, daß sie die für die Entschädigungsberechtigten günstigste ist.

Absatz 3 gibt dem Berechtigten ein Wahlrecht dergestalt, daß er anstelle der Rente nach Absatz 1 als Entschädigung die Leistungen wählen kann, die er erhalten würde, wenn die Versicherung im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung von Verfolgungsmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt worden wäre. Macht der Berechtigte von diesem Wahlrecht Gebrauch, so wird er in der Regel die Entschädigungsleistungen erhalten, auf die er nach Absatz 2 des bisherigen § 58 Anspruch hatte. Die Einführung dieses Wahlrechts erschien erforderlich, um dem Berechtigten für den Fall, daß die bisherige Regelung die für ihn günstigere ist, auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, sich für diese Regelung zu entscheiden. Dabei ist an Stelle des Begriffs „Deckungskapital im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung der Verfolgungsmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis“ der Begriff der „beitragsfreien Versicherung“ getreten. Die Änderung hat darin ihren Grund, daß die meisten Pensionskassen nach ihren Geschäftsplänen kein individuelles Deckungskapital errechnen können.

Im übrigen hat die Vorschrift über das Wahlrecht nur für die Fälle Bedeutung, in denen der Geschäftsplan der betreffenden

Versicherungseinrichtung die Möglichkeit einer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung vorsieht.

Die Anrechnung der Leistungen des Versicherers entspricht der Vorschrift des Absatz 2.

Wie im Falle des § 57 Abs. 3 findet auf die Ausübung des hier in Rede stehenden Wahlrechts § 33 a Abs. 1 Anwendung. Das Wahlrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der aus dem Versicherungsvertrag Berechtigte zu der Zeit, als er den Versicherungsschutz aus verfolgungsbedingten Gründen verloren hatte, eine Rückvergütung oder eine sonstige Abfindung erhalten hat.

**Absatz 4** entspricht Absatz 5 des bisherigen § 58. Danach tritt an die Stelle von Renten bis zu einem Monatsbetrag von 10 DM eine Kapitalentschädigung in Form einer kapitalisierten Rente. Auf diese Weise sollen Bagatellrenten vermieden werden. Im übrigen sind die Änderungen in diesem Absatz redaktioneller Natur.

**Absatz 5** entspricht dem Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 58. Rentenleistungen, die nach dem Versicherungsverhältnis zu bewirken und seit Eintreten des Versicherungsfalles rückständig sind, sollen in einer Summe unverzinst nachgezahlt werden. Daraus erhellt, daß hier Renten nicht, wie in § 9 vorgeschrieben, vom 1. November 1953, sondern von dem Zeitpunkt ab geschuldet werden, von dem an der Berechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles Rentenleistungen erhalten hätte, wenn das Versicherungsverhältnis nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gestört worden wäre.

Satz 1 des Absatz 4 des bisherigen § 58 (Errechnung des Kapitalwerts der Rente) ist aus rechtssystematischen Gründen als § 63 a Abs. 2 an den Schluß der einschlägigen Vorschriften gesetzt worden.

Die in Satz 2 des Absatz 4 des bisherigen § 58 enthaltene Ermächtigung der Bundesregierung, Verwaltungsvorschriften über das Verfahren bei der Berechnung des Kapitalwerts der Rente zu erlassen, ist fortgefallen, da sich in der Praxis ergeben hat, daß ein Bedürfnis zu solchen Verwaltungsvorschriften nicht besteht.

#### **Zu § 58 a**

Die Vorschrift ist neu.

Sie ist eine Parallele zu § 23 Abs. 4 und stellt die zweite Ausnahme von den im § 3 fest-

gelegten Grundsatz des Vorranges des Rückersatzungsrechts gegenüber dem Entschädigungsrecht dar.

Die Vorschrift ist aus folgenden Erwägungen eingefügt worden: Auf Grund der 11. Durchführungsvorschrift zum Reichsbürgergesetz oder durch Einzelmaßnahmen sind auch Versicherungsansprüche oder Prämienreserven beschlagnahmt und zugunsten der öffentlichen Hand eingezogen worden. In diesen Fällen besteht daher in der Regel ein rückersatzungsrechtlicher Geldanspruch gegen das Deutsche Reich, der nach § 3 dem Entschädigungsanspruch vorgeht. Da der rückersatzungsrechtliche Geldanspruch jedoch vielfach der Höhe nach hinter dem Entschädigungsanspruch nach den §§ 57, 58 zurückbleibt, erschien es nicht gerechtfertigt, den Berechtigten schlechter zu stellen, als er stehen würde, wenn er nur den entschädigungsrechtlichen Anspruch hätte.

**Absatz 1** gibt deshalb dem Berechtigten auch in diesen Fällen den vollen Entschädigungsanspruch nach den §§ 57 und 58. Um eine Doppelleistung zugunsten des Berechtigten auszuschließen, ist jedoch auch hier bestimmt, daß der Berechtigte seine Ansprüche rückerstattungsrechtlicher Natur bis zur Höhe der Entschädigung an das Entschädigung leistende Land abzutreten hat. Im übrigen ist aus dem gleichen Grunde wie im Falle des § 23 Abs. 4 bestimmt, daß der Verzicht des Berechtigten auf den Rückerstattungsanspruch gegenüber dem leistenden Land keine Wirkung haben soll.

Dem Gedanken der Vermeidung von Doppelleistungen dient ferner die Vorschrift des Absatz 2, daß der Berechtigte sich auf seine entschädigungsrechtlichen Ansprüche die Leistungen rückerstattungsrechtlicher Natur, einschließlich Vorleistungen und Darlehen, anrechnen lassen muß, die er bisher erhalten hat.

#### **Zu § 59**

Im bisherigen § 59 waren Ansprüche des Verfolgten, der den Schutz eines privaten Krankenversicherungsverhältnisses einbüßt hat, besonderer Regelung vorbehalten geblieben. Wie die Praxis gezeigt hat, besteht für eine solche Regelung kein Bedürfnis mehr. Nach einem Bericht des Verbandes der Krankenversicherer haben etwa 1500 Fälle, in denen Verfolgte den Schutz eines privaten Krankenversicherungsverhältnisses verloren haben, durch Entgegenkommen der privaten

Krankenversicherer im Wege des Abschlusses neuer Versicherungsverträge ihre Erledigung gefunden. Soweit noch einige wenige Fälle unerledigt geblieben sein sollten und auch durch Abschluß neuer Versicherungsverträge nicht geregelt werden können, bestünde die Möglichkeit, in Anwendung der Härtevorschriften des § 79 zu helfen.

#### Zu § 60

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 60.

Sie ist, abgesehen von der Einbeziehung des neu eingefügten § 58 a, unverändert geblieben.

Satz 1 bestimmt, daß durch die Nichterfüllung fälliger Versicherungsansprüche durch den Versicherer auch dann keine Schädigung im Sinne von § 56 vorliegt und demnach auch kein Entschädigungsanspruch nach §§ 57, 58 gegeben ist, wenn die Nichterfüllung im Zuge der Verfolgung gelegen hat. Da in diesen Fällen das Versicherungsverhältnis noch fortbesteht, hat der Verfolgte die Möglichkeit, sich auf Grund dieses Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu halten, so daß für die öffentliche Hand keine Veranlassung bestand, ihm eine öffentlich-rechtliche Entschädigung zu gewähren.

Die in Satz 1 getroffene Regelung kann naturgemäß nicht gelten, soweit die Verfolgung dazu geführt hat, daß der Verfolgte Befriedigung seines Anspruchs aus dem Versicherungsverhältnis durch den Versicherer nicht mehr erlangen kann. In diesem Fall soll ihm der Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 56 bis 58 a zustehen. Die Vorschrift des Satz 2 wird insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn der Verfolgte durch die Verfolgung gehindert war, seinen Anspruch aus dem Versicherungsverhältnis geltend zu machen, und der Anspruch nunmehr verjährt ist.

#### Zu § 61

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 61.

Sie ist unverändert geblieben. Nach dem Wegfall des § 59 war nur noch auf die in den §§ 56 bis 58 behandelten Versicherungsverhältnisse zu verweisen.

Wie sich bereits aus der Begründung zur Überschrift ergibt, wird eine Entschädigung nach BEG nur für Schäden an bestimmten

Versicherungsverhältnissen gewährt. § 61 stellt ausdrücklich klar, daß nach BEG eine Entschädigung für Schäden an anderen als den in den §§ 56 bis 58 behandelten Versicherungsverhältnissen nicht in Betracht kommt. Indessen bleiben Entschädigungsansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften selbstverständlich unberührt.

#### Zu § 62

Die Vorschrift ist fortgefallen, da angenommen werden kann, daß die nach dem bisherigen § 62 Anfechtungsberechtigten bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes von ihrem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht haben werden.

#### Zu § 63

Die Vorschrift ist an dieser Stelle fortgefallen. Sie enthält eine Verfahrensregelung und hat daher in den Verfahrensvorschriften als § 86 b ihren Platz gefunden.

#### Zu § 63 a

Die Vorschrift ist neu. Absatz 1 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 56.

In Absatz 1 ist für Schäden an Versicherungsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherung nunmehr ein selbständiger Höchstbetrag vorgesehen. Für Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen war in Absatz 3 des bisherigen § 25 ein Höchstbetrag von insgesamt 25 000 DM festgesetzt, in den der in Absatz 2 des bisherigen § 56 für Versicherungsschäden festgesetzte Höchstbetrag von 10 000 DM einzurechnen war. Nachdem die Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nunmehr in solche im beruflichen Fortkommen und solche im wirtschaftlichen Fortkommen aufgliedert worden sind, ergab sich schon aus systematischen Gründen die Notwendigkeit, für jede dieser Schadensgruppen einen besonderen Höchstbetrag vorzusehen. Überdies sollte mit der Festsetzung eines selbständigen Höchstbetrages für Versicherungsschäden neben den Schäden im beruflichen Fortkommen auch eine Besserstellung der Berechtigten erreicht werden. Die Festsetzung eines Höchstbetrages für Versicherungsschäden allein auf 25 000 DM beruht auf der Erwägung, daß auch Berechtigten, denen hohe Versicherungsleistungen im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung entgangen sind, ein angemessener Ausgleich zuteil werden soll. Der Höchstbetrag von 25 000 DM ist

nunmehr deutlich auf die Person des einzelnen Versicherungsnehmers oder die Bezugsberechtigten insgesamt abgestellt, und zwar, wie Satz 2 des Absatz 1 noch ausdrücklich betont, ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherungsnehmer oder die Bezugsberechtigten an mehreren Versicherungsverhältnissen Schaden erlitten haben.

Nach Absatz 2 ist der Kapitalwert der Rente unter entsprechender Anwendung des Bewertungsgesetzes zu errechnen, damit auch in diesen Fällen die Vorschrift des Absatz 1 über den Höchstbetrag angewendet werden kann. Durch Ersetzung der Worte „nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes“ durch die Worte „unter entsprechender Anwendung des Bewertungsgesetzes“ soll zum Ausdruck kommen, daß hier an keine starre Anwendung des Bewertungsgesetzes gedacht ist.

### Zu 2. (Versorgungsschäden)

Im BEG bisheriger Fassung war von Versorgungsschäden nur in § 79 Abs. 3 Nr. 6 (Leistungen aus dem Härtefonds) die Rede. Dort handelte es sich allerdings nur um Geschädigte, die nicht Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sind, aber dadurch Schaden erlitten haben, daß ihre Versorgungseinrichtung durch Verfolgungsmaßnahmen aufgelöst worden ist. Diese Geschädigten bleiben nach § 79 Abs. 2 neuer Fassung auch weiterhin auf den Härtefonds verwiesen. Die §§ 63 b bis 63 e regeln demgegenüber die Rechtsansprüche des Arbeitnehmers, der durch unmittelbar gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen Versorgungsschäden erlitten hat, die Rechtsansprüche der Hinterbliebenen eines solchen Arbeitnehmers sowie die Rechtsansprüche der Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers, die ihrerseits verfolgt worden sind und dadurch ihre Versorgung verloren haben. Die Rechtsansprüche richten sich, wie grundsätzlich alle Rechtsansprüche, gegen das zuständige Land. Die getroffene Regelung, nach welcher der Verfolgte oder der Hinterbliebene einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall an Versorgung hat, ist dem Entschädigungsrecht neu; sie hat keinen Vorgang im US-EG und BEG bisheriger Fassung.

Der Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall an Versorgung stellt sich ebenso wie der in den §§ 56 bis 63 a behandelte Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Versicherungsverhältnissen als ein Anspruch

auf echten Schadensersatz dar, der seine Begrenzung nur in den Vorschriften der §§ 63 c Abs. 2 und 63 e findet.

Unter Versorgungsschäden sind hier zu verstehen Schäden, die durch den Ausfall geldlicher Unterstützungen für den Fall des Alters, der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes entstanden sind, gleichviel ob auf diese Unterstützungen ein Rechtsanspruch bestanden hat oder nicht.

Versorgungsträger kann der Arbeitgeber oder eine selbständige neben dem Arbeitgeber bestehende betriebliche oder überbetriebliche Einrichtung sein.

### Zu § 63 b

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die Grundsatzbestimmung, in der der Schadentatbestand umschrieben wird. Danach ist ein Versorgungsschaden im Sinne dieses Gesetzes gegeben, wenn der Verfolgte als Arbeitnehmer im privaten Dienst oder als Hinterbliebener eines solchen Arbeitnehmers einen Ausfall an Versorgung erlitten hat. Auch hier handelt es sich um einen typischen Verfolgungstatbestand, der bei einem Ausbau des Entschädigungsrechts nicht unberücksichtigt bleiben durfte.

Absatz 2 behandelt den Versorgungsschaden desjenigen Hinterbliebenen eines Verfolgten, der selbst nicht verfolgt war. Danach hat Anspruch auf Entschädigung auch der Hinterbliebene eines Verfolgten, der als Folge einer gegen diesen gerichteten Verfolgungsmaßnahme keine oder nur eine gekürzte Versorgung erhalten hat oder erhält. Die Vorschrift gehört in die Reihe der Vorschriften, die eine Entschädigung auch denjenigen gewähren, die, ohne selbst verfolgt zu sein, dem Verfolgten so nahe gestanden haben, daß sie durch die gegen diesen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen mitbetroffen worden sind.

### Zu § 63 c

Die Vorschrift enthält die nähere Regelung über die dem Berechtigten als Entschädigung für den Ausfall von Versorgung zustehenden Leistungen.

Nach Absatz 1 soll der Berechtigte so gestellt werden, wie er bei Eintritt des Versorgungsfalles ohne die Schädigung gestanden hätte oder stehen würde. Dies entspricht dem in der Begründung zur Überschrift bereits dargelegten Grundsatz der Gewährung eines echten Schadenersatzes.

**Absatz 2** behandelt Versorgungsfälle, die vor dem 1. November 1952 eingetreten sind und in denen die Versorgung in einer Rente bestanden hat. Diese Fälle werden dahin geregelt, daß der Berechtigte für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung nur in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres erhält. Der Grundsatz der Gewährung eines echten Schadensersatzes kommt hier nicht zur vollen Verwirklichung. Dem vordringlichen Anliegen des Berechtigten ist dadurch Rechnung getragen, daß seine Versorgung für die Zukunft durch Sicherstellung einer Rente gewährleistet ist. Für den Ausfall der Versorgung in der Vergangenheit soll er aber wenigstens eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres erhalten, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. November 1952, d. h. ein Jahr vor dem im BEG festgesetzten Beginn der Rentenzahlungen, stattgefunden hat. Es versteht sich von selbst, daß die Rente dann, wenn der Versorgungsfall nach dem 1. November 1953 eintritt, erst mit dem Eintritt des Versorgungsfalles beginnen kann.

**Absatz 3** entspricht der Regelung in Absatz 4 des § 58. Der Sinn der Vorschrift ist auch hier, die Leistung von Bagatellrenten zu vermeiden.

#### **Zu § 63 d**

Die Vorschrift zählt eine Reihe von Tatbeständen auf, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Entschädigung für entgangene Versorgung nicht besteht.

Die Vorschrift des Absatz 1 hat darin ihren Grund, daß ein Bedürfnis nach Gewährung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Entschädigung für entgangene Versorgung dort nicht anerkannt werden kann, wo der Geschädigte entweder Versorgungsleistungen bereits wieder erhält (Nr. 1 und 4), oder die rechtliche Möglichkeit hat, den Versorgungspflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger in Anspruch zu nehmen (Nr. 2), oder wenn er nach dem 8. Mai 1945 auf Versorgungsleistungen verzichtet hat oder für diese Leistungen abgefunden worden ist (Nr. 3). Immerhin kann auch in diesen Fällen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch neben etwaigen privat-rechtlichen Ansprüchen des Berechtigten bestehen, soweit durch die Geltendmachung der privat-rechtlichen Ansprüche der Schaden nicht voll ausgeglichen ist oder ausgeglichen werden kann. Nur in den Fällen, in denen der Berechtigte

über seinen privat-rechtlichen Versorgungsanspruch einen Vergleich abgeschlossen hat oder auf diesen Anspruch verzichtet hat oder dafür abgefunden worden ist, tritt eine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand auch nicht ergänzend ein, weil dem Berechtigten in diesen Fällen zugemutet werden kann, die aus seinem Handeln sich ergebenden Rechtsfolgen selbst zu tragen.

Nach Absatz 2 soll ein sowohl in seiner selbständigen wie in seiner unselbständigen Tätigkeit geschädigter Verfolgter, der als selbständig Tätiger entschädigt worden ist, keinen Anspruch wegen seines Ausfalls an Versorgung geltend machen können, den er in seiner unselbständigen Tätigkeit gehabt hat. Es ist dies eine Folge der in den Absätzen 2 und 3 des § 50 d getroffenen Regelung, daß ein Verfolgter, der in selbständiger und in unselbständiger Tätigkeit geschädigt worden ist, eine Entschädigung nicht gleichzeitig wegen des Schadens in seiner selbständigen und in seiner unselbständigen Tätigkeit erhalten kann. Aus dem gleichen Grunde kann auch der Hinterbliebene eines in seiner selbständigen und in seiner unselbständigen Tätigkeit geschädigten Verfolgten wegen des Ausfalls an Versorgung, den der Verfolgte in seiner unselbständigen Tätigkeit erlitten hat, keine Entschädigung erhalten, wenn der Verfolgte bereits als selbständig Tätiger entschädigt wird.

#### **Zu § 63 e**

Die Vorschrift enthält die analoge Regelung zu § 63 a, und zwar sowohl in Absatz 1 wie in Absatz 2. Die Vorschriften über die Festsetzung des Höchstbetrages und über die Errechnung des Kapitalwertes der Rente beruhen auf den gleichen Erwägungen, wie sie für die Regelung in § 63 a maßgebend gewesen sind. Ebenso wie nach § 63 a bei Schaden an Versicherungsverhältnissen der Höchstbetrag für mehrere Bezugsberechtigte insgesamt nur 25 000 DM beträgt, können nach § 63 e bei Versorgungsschäden mehrere Berechtigte (der Verfolgte und seine Hinterbliebenen) niemals mehr als insgesamt 25 000 DM erhalten.

#### **Zu 3. (Schaden in der Sozialversicherung)**

#### **Zu § 64**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 64.

In Absatz 1 des bisherigen § 64 war bestimmt, daß Schäden, die der Verfolgte und seine Hinterbliebenen in der Sozialversicherung erlitten haben, sich nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gesetz des Wirtschaftsrats über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) regeln. Diese Rechtsvorschriften gehen also, wie sich aus dem Grundsatz des § 3 (bisher § 7) ergibt, den entschädigungsrechtlichen Vorschriften vor. Daran ist durch die Neufassung des § 64 nichts geändert worden.

Nach Absatz 2 des bisherigen § 64 war eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten, um die vorgenannten Rechtsvorschriften den Vorschriften des BEG anzugleichen und sie gegebenenfalls zu ergänzen. Da in Aussicht genommen ist, das Gesetz des Wirtschaftsrats vom 22. August 1949 durch ein Ergänzungsgesetz den Vorschriften des BEG, auch soweit diese durch das Änderungsgesetz geändert werden, anzupassen und einen solchen Gesetzentwurf demnächst den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen, bedurfte es eines Vorbehalts wegen Ergänzung des Gesetzes des Wirtschaftsrats vom 22. August 1949 nicht mehr. Ob noch eine Ergänzung anderer Rechtsvorschriften, die verfolgungsbedingte Schäden in der Sozialversicherung regeln, notwendig sein wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Ein ausdrücklicher Vorbehalt erscheint aber auch insoweit nicht erforderlich. Es genügt, wie in der Neufassung des § 64 geschehen, lediglich festzulegen, daß für die Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Sozialversicherung erlitten haben, die hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere das bereits mehrfach erwähnte Gesetz des Wirtschaftsrats, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

#### **Zu 4. (Schaden in der Kriegsoferversorgung)**

##### **Zu § 65**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 65.

Absatz 1 des bisherigen § 65 besagte, daß die Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Kriegsoferversorgung erlitten haben, sich auch nach dem Bundesversorgungsgesetz regeln. Diese Vorschrift beruhte auf einem Versehen. Die genannten

Schäden regeln sich nämlich, soweit es sich um Verfolgte mit Wohnsitz im Inland handelt und soweit Bundesrecht in Frage kommt, nach § 6 des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) und, soweit es sich um Verfolgte mit Wohnsitz im Ausland handelt, nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (BGBI. I S. 843). Diese Rechtslage ist nunmehr durch die Neufassung des § 65 klargestellt. Entsprechend dem Grundsatz des § 3 (bisher § 7) haben auch die Vorschriften dieser beiden Gesetze den Vorrang vor den entschädigungsrechtlichen Vorschriften.

Wegen des Wegfalls des im Absatz 2 des bisherigen § 64 enthaltenen Vorbehalts einer besonderen gesetzlichen Regelung gilt das in der Begründung zu § 64 Gesagte entsprechend. Auch hier genügt es daher festzulegen, daß die vorgenannten beiden Gesetze bei der Regelung von Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Kriegsoferversorgung erlitten haben, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

#### **Zu IV (Gemeinsame Vorschriften über Vererblichkeit und Übertragbarkeit)**

##### **Zu § 66**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 66.

Die grundsätzliche Vorschrift über die Vererblichkeit von Entschädigungsansprüchen ist in § 10 enthalten. Für die Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen war daher nur zu bestimmen, inwieweit die besondere Natur dieser Ansprüche eine Abweichung von der genannten Grundsatzbestimmung rechtfertigt. Aus diesem Grunde erschien zunächst Absatz 1 des bisherigen § 66, der nur die Grundsatzbestimmung des § 10 auf die Kapitalentschädigung für anwendbar erklärte, entbehrlich.

Eine Sonderregelung war aber in Absatz 1 der Neufassung, wie bereits in Absatz 2 des bisherigen § 66 geschehen, für die Fälle zu treffen, in denen der Verfolgte vor Inkrafttreten des BEG, also vor dem 1. Oktober

1953, verstorben ist. Hinsichtlich des Anspruchs auf Kapitalentschädigung soll ein Übergang im Erbwege in diesen Fällen nur erfolgen, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Die Beschränkung der Vererblichkeit geht auf die Erwägung zurück, daß es sich hier um Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen handelt, also um solche Schäden, von denen außer dem Verfolgten in der Regel nur seine nahen Angehörigen betroffen worden sind. Die Entschädigungsansprüche für Existenzschäden im Erbwege auch auf solche Personen übergehen zu lassen, die nur in ganz entfernten Beziehungen zum Verfolgten gestanden haben, erschien nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Entschädigung für Existenzschäden der Versorgung dienen soll, sachlich nicht gerechtfertigt.

Indessen wäre es nicht vertretbar gewesen, diese Beschränkung der Vererblichkeit auch für Erbfälle gelten zu lassen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind oder eintreten. Die für diese Fälle geltende freie Vererblichkeit soll dem Vorwurf den Boden entziehen, die öffentliche Hand wolle aus der Tatsache, daß der Verfolgte im Zeitpunkt seines Todes Entschädigungsleistungen für Schaden im beruflichen oder im wirtschaftlichen Fortkommen noch nicht erhalten hatte, Nutzen ziehen.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 4 des bisherigen § 66, wonach den Erbberechtigten der Anspruch auf die Kapitalentschädigung nur insoweit zustand, als hierdurch ein Ausfall ausgeglichen wurde, den diese Erben infolge der im beruflichen oder im wirtschaftlichen Fortkommen erlittenen Schäden des Verfolgten in bezug auf Unterhalt, Ausstattung oder Versorgung erlitten hatten, ist in Absatz 1 nicht übernommen worden, zumal die Vorschrift nur schwer praktikabel war. In der Praxis konnte nämlich nur schwer oder überhaupt nicht festgestellt werden, wie hoch der Ausfall der Erben in bezug auf Unterhalt, Ausstattung oder Versorgung im Einzelfalle war. Aber auch in den Fällen, in denen tatsächliche Feststellungen der erwähnten Art möglich waren, haben sich in der Praxis vielfach Härten aus dieser Beschränkung ergeben.

Absatz 2 deckt sich mit der Vorschrift des Absatz 3 des bisherigen § 66. Es ist lediglich zur Verdeutlichung hinzugefügt, daß es sich hier um den Anspruch auf die laufende Rente handelt. Ebenfalls zur Verdeutlichung ist dann in Absatz 3 ausdrücklich gesagt, daß der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge vor rechtskräftiger Festsetzung nur nach Maßgabe des Absatz 1 übertragbar und vererblich ist.

Die Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit des Anspruchs auf die laufende Rente findet darin ihre Rechtfertigung, daß es sich bei der laufenden Rente ihrem Wesen nach um die Versorgung des geschädigten Verfolgten selbst handelt. Diese Regelung ist um so eher zu vertreten, als nach §§ 33 b und 36 c nunmehr auch der Witwe und den Kindern des im beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten ein selbstständiges Rentenrecht gegeben wird, wenn der Verfolgte die Rente gewählt hat und nach Ausübung des Wahlrechts verstorben ist. Die dem Absatz 1 analoge Regelung der Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs auf die Summe der Rentenbeträge beruht darauf, daß es sich hier in Wahrheit um den Anspruch auf eine Kapitalentschädigung handelt (vgl. auch § 14 l Abs. 2 und § 15 k Abs. 2).

Absatz 4 entspricht Absatz 4 des bisherigen § 66. In Abweichung von Absatz 4 des bisherigen § 66 enthält Absatz 4 der Neufassung jedoch nur noch die erbrechtliche Regelung des Anspruchs auf die Entschädigung für Schaden in der Ausbildung im Falle der Nichtnachholung der Ausbildung. Dies wird durch den neu eingefügten Zusatz „(§ 55)“ deutlich gemacht. Da es sich insoweit um eine Kapitalentschädigung handelt, ist der Anspruch, wenn er rechtskräftig festgesetzt worden ist, nunmehr für übertragbar und vererblich erklärt. Demgegenüber bestimmt Absatz 5 für den Anspruch auf Beihilfe zur Nachholung der Ausbildung, daß die Übertragbarkeit und Vererblichkeit in jedem Falle ausgeschlossen ist. Es liegt in der Natur dieser Beihilfen, daß sie nur demjenigen zugute kommen können, für dessen Ausbildung sie dienen sollen. Neu ist in Absatz 5 die Vorschrift, daß auch alle Ansprüche auf Darlehen weder übertragbar noch vererblich sind. Auch hier führt die Zweckgebundenheit des Darlehens dazu, daß der Anspruch nur demjenigen zustehen kann, der das Darlehen für seinen Existenzaufbau benutzen will.

## ZUM DRITTEN ABSCHNITT (Besondere Vorschriften für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen)

Der Abschnitt ist neu eingefügt. Er hat weder im US-EG noch im BEG ein Vorbild. Im bisherigen § 11 des BEG (vgl. § 10 US-EG) fand sich lediglich die Vorschrift, daß, wenn eine juristische Person, eine Anstalt, ein nichtrechtsfähiger Verein oder eine nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts aus Verfolgungsgründen aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen worden und deshalb entschädigungsberechtigt ist, der Anspruch auf Entschädigung von derjenigen juristischen Person, Anstalt, dem nichtrechtsfähigen Verein oder der nichtrechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts geltend gemacht werden könne, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung und nach ihrer tatsächlichen Betätigung als Nachfolgerin der aufgelösten anzusehen ist. Daraus ergibt sich, daß auch nach BEG, wieschon nach US-EG, eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung (nichtrechtsfähiger Verein, nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts) — in folgendem kurz als „juristische Person“ bezeichnet —, soweit sie aus den Verfolgungsgründen des § 1 rechtswidrig geschädigt worden ist, Anspruch auf Entschädigung haben soll.

Die Vorschriften des BEG, wie bereits die des US-EG, waren indessen in ihrer Gestaltung vorwiegend auf natürliche Personen zugeschnitten. Eine Reihe von Vorschriften, wie z. B. die über die Entschädigung für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit, können selbstverständlich für juristische Personen nicht in Betracht kommen. Auch im übrigen paßten gewisse Vorschriften des Gesetzes, wie z. B. Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen, für juristische Personen nicht.

Aus diesem Grunde waren für juristische Personen diejenigen besonderen Vorschriften zu treffen, welche die Eigenart der juristischen Person erforderte. Das bedeutet, daß das Gesetz im übrigen aber auf juristische Personen ebenso wie auf natürliche Personen Anwendung findet, soweit nicht in dem Drit-

ten Abschnitt für diesen Kreis von Geschädigten besondere Vorschriften getroffen sind.

### Zu § 66 a

Absatz 1 dieser Vorschrift ist neu, Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 11 (vgl. § 10 US-EG).

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 nunmehr ausdrücklich den aus dem bisherigen § 11 bereits herzuleitenden Grundsatz, daß auch eine juristische Person ebenso wie eine natürliche Person Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat (vgl. die Begründung zur Überschrift). Dieser Grundsatz soll jedoch nicht gelten, soweit im Hinblick auf die Eigenart der juristischen Person in den folgenden Vorschriften besondere Regelungen getroffen sind.

Absatz 2 behandelt den Fall, daß eine juristische Person, die an sich nach Absatz 1 entschädigungsberechtigt wäre, nicht mehr besteht und auch keinen Rechtsnachfolger hat. In diesem Falle soll der Anspruch auf Entschädigung von derjenigen juristischen Person geltend gemacht werden können, die nach ihrer Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung oder organisatorischen Stellung und nach ihrer tatsächlichen Betätigung als Zwechnachfolger anzusehen ist. Der Entschädigungsanspruch soll nicht nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn die juristische Person aus Verfolgungsgründen aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen worden ist, sondern auch dann, wenn sie aus einem sonstigen Grunde nicht mehr besteht und keinen Rechtsnachfolger hat. Die Vorschrift geht also insoweit über die Regelung des bisherigen § 11 hinaus. Ist die Tatsache, daß die juristische Person nicht mehr besteht, auf Verfolgungsgründe zurückzuführen, so wäre es nicht gerecht, die öffentliche Hand von ihrer Entschädigungspflicht nur deshalb freizustellen, weil der Verfolgte selbst nicht mehr existiert. Es erschien aber auch nicht angemessen, den Entschädigungsanspruch dann wegfallen zu lassen, wenn die juristische Person aus einem anderen Grunde ihre Existenz verloren hat. Voraussetzung ist allerdings geblieben, daß eine juristische Person vorhanden ist, die nach ihrer Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung oder organisatorischen Stellung und nach ihrer tatsächlichen Betätigung mindestens als Zwechnachfolger anzusehen ist. Diese Kontinuität muß jedenfalls verlangt werden, damit eine mit der geschädigten nicht identische

juristische Person als legitimiert zur Empfangnahme einer Entschädigung angesehen werden kann, die an sich einer anderen juristischen Person zustehen würde. Die Kriterien, die vorliegen müssen, damit ein Entschädigungsanspruch von einer anderen als der geschädigten juristischen Person geltend gemacht werden kann, sind sowohl rechtlicher wie auch tatsächlicher Art. Der Charakter dieser anderen Person als Zwecknachfolger muß sich sowohl aus dem Statut und der Organisation wie auch aus ihrer tatsächlichen Betätigung ergeben.

#### Zu § 66 b

Die Vorschrift ist neu.

Sie enthält die formellen Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch der juristischen Person.

Absatz 1 betrifft den Fall, daß die geschädigte juristische Person noch besteht, Absatz 2 den Fall, daß die geschädigte juristische Person nicht mehr besteht, aber ein Rechts- oder Zwecknachfolger vorhanden ist.

An Stelle des bei natürlichen Personen maßgebenden Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes mußte bei juristischen Personen nunmehr auf ihren Sitz oder den Ort ihrer Verwaltung abgestellt werden.

Im übrigen entspricht die Regelung in Absatz 1 den Grundsätzen des § 2.

Absatz 2 enthält insoweit eine Abweichung von der entsprechenden Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, als die nicht mehr bestehende juristische Person ihren Sitz oder den Ort ihrer Verwaltung im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt und der Sitz oder der Ort der Verwaltung des Rechts- oder Zwecknachfolgers am 31. März 1951 sich im Geltungsbereich des BEG befunden haben muß. Nach dieser Regelung soll der Fall der Rechts- oder Zwecknachfolge also nicht so angesehen werden wie der Fall der Erbfolge nach einer natürlichen Person, sondern so, als ob die Kontinuität der ursprünglich verfolgten juristischen Person fortbestanden hätte.

#### Zu § 66 c

Die Vorschrift ist neu.

Sie hat im Regelfall nur Bedeutung für den Fall, daß die geschädigte juristische Person

solche oder in der Gestalt eines Rechtsnachfolgers noch fortbesteht (§ 66 a). Die juristische Person kann sich aber nach ihrem Statut, nach ihrer Organisation oder nach ihrer tatsächlichen Betätigung inzwischen so geändert haben, daß es dem Wesen der Wiedergutmachung widerstreiten würde, wenn ihr ein Entschädigungsanspruch zugebilligt würde. Gedacht ist hier z. B. an juristische Personen, die zunächst zwar geschädigt, dann aber „arisiert“ worden sind und in diesem Zustande noch fortbestehen.

Auf den Fall des Zwecknachfolgers wird sich die Vorschrift grundsätzlich nicht beziehen, weil die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die den Begriff der Zwecknachfolge erfüllen, nicht gegeben sein können, wenn diese so geartet sind, daß eine Verfolgung nicht stattgefunden hätte.

#### Zu § 66 d

Die Vorschrift ist neu. Sie ist die Parallele zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3.

Für die Ausschließung und die Verwirkung des Entschädigungsanspruchs in den im § 66 d genannten Fällen sind die gleichen Gründe maßgebend wie für die Ausschließung und Verwirkung des Entschädigungsanspruchs bei natürlichen Personen. Auf die Begründung zu § 4 kann daher verwiesen werden.

#### Zu § 66 e

Die Vorschrift ist neu.

Wie in der Begründung zur Überschrift bereits ausgeführt, kommen die Vorschriften über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie an Freiheit bei juristischen Personen naturgemäß nicht in Betracht. Ausgeschlossen sind bei juristischen Personen nach der Neufassung des Gesetzes ferner die Tatbestände der Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Denn ein Schaden im beruflichen Fortkommen liegt nach § 26 nur vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist. Von einer solchen Schädigung kann bei juristischen Personen nicht gesprochen werden. Ein Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen liegt nach der Neufassung des Gesetzes nur vor, wenn es sich um den Verlust des Schutzes einer Lebensversicherung (§§ 56 ff.), einen Versorgungsschaden (§§ 63 b ff.), einen Schaden in der Sozialversicherung (§ 64) oder einen Schaden in der Kriegspopferversorgung (§ 65) handelt. Auch diese Tatbestände sind bei juristischen Personen nicht denkbar. Infolgedessen

kommt bei juristischen Personen nur eine Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen in Betracht. § 66 e regelt die Voraussetzungen, von denen der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen bei juristischen Personen abhängt. Er enthält im übrigen eine Einschränkung dieser Schadenstatbestände.

Nach Absatz 1 wird ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen nur insoweit gewährt, als der Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten ist. Die Vorschrift bedeutet also gegenüber den entsprechenden Vorschriften für natürliche Personen (§§ 18 und 21) eine Einschränkung, da in diesen Vorschriften auf das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 abgestellt ist. Wenn bei natürlichen Personen hinsichtlich der Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen von dem auf den Geltungsbereich des Gesetzes beschränkten Belegenheitsgrundsatz abgewichen worden ist, so war hierfür maßgebend, daß die wegen dieser Schäden entschädigungsberechtigten Personen, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, doch eine gewisse persönliche Beziehung zur Gesamtheit des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt haben. Diese Erwägung trifft auf juristische Personen nicht zu.

Wenn nach Absatz 2 für Ausfälle an Beiträgen, Spenden und ähnlichen Einnahmen eine Entschädigung nicht geleistet werden soll, so hat dies darin seinen Grund, daß derartige Einnahmen ihrer Natur nach zur alsbaldigen Verwendung bestimmt waren, also nicht erhalten geblieben wären, und zum anderen, daß derartige Ausfälle — zum mindesten der Höhe nach — sich kaum werden nachweisen lassen.

#### Zu § 66 f

Die Vorschrift ist neu.

Sie hat den Zweck, eine Doppelentschädigung juristischer Personen zu vermeiden. Hat eine juristische Person nach den Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen (Kontrollratsdirektive Nr. 50) Leistungen erhalten, so steht ihr nach diesem Gesetz Entschädigung nur insoweit zu, als durch diese Leistungen der Schaden nicht ausgeglichen worden ist. An sich ergibt sich bereits aus dem in § 3 festgelegten Prinzip der Subsidiarität des Entschädigungsanspruchs gegenüber Ansprüchen auf Grund der Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisa-

tionsvermögen, daß für Entschädigung nur dort Raum ist, wo der Schaden nicht bereits durch die Anwendung dieser Rechtsvorschriften beseitigt ist. Im Rahmen der Kontrollratsdirektive Nr. 50 sind jedoch demokratischen Organisationen auch Vermögensgegenstände übertragen worden, die ihnen nicht entzogen waren. Aber auch eine solche Übertragung hat unter Umständen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens geführt. Infolgedessen mußte in § 66 f besonders bestimmt werden, daß alle Leistungen, die eine juristische Person auf Grund der Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen erhalten hat, also auch die Zuweisung von Vermögenswerten, die ihr nicht entzogen waren, gegebenenfalls den Wegfall oder eine Verminderung des Anspruchs auf Entschädigung nach diesem Gesetz zur Folge haben.

#### Zu § 66 g

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 24.

Absatz 1 bringt zum Ausdruck, daß die nach den §§ 20 a und 22 für natürliche Personen geltenden Höchstbeträge (je 75 000 DM) für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen auch für juristische Personen gelten.

Absatz 2 bedeutet eine materielle Einschränkung der in Absatz 2 des bisherigen § 24 enthaltenen Regelung. Danach war zugunsten der im bisherigen § 19 genannten Nachfolgeorganisationen schlechthin und zugunsten von Religionsgesellschaften und Personenvereinigungen, die überwiegend karitativen Zwecken dienen, unter gewissen Voraussetzungen eine Überschreitung der Höchstbeträge möglich. Von dieser Regelung wird nunmehr abgewichen aus folgenden Gründen: Die Nachfolgeorganisationen haben als solche durch Verfolgungsmaßnahmen Schäden nicht erlitten, weil sie in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft noch nicht bestanden haben. Soweit Entschädigungsansprüche von verfolgten natürlichen Personen auf sie übergegangen sind, gilt der Höchstbetrag des § 20 a Abs. 1 für die Entschädigung jeder einzelnen dieser natürlichen Personen (vgl. § 20 a Abs. 2). Soweit Entschädigungsansprüche verfolgter juristischer Personen auf sie übergegangen sind, gilt nach § 66 g Abs. 1 Satz 2 das gleiche. Angesichts der Möglichkeit einer solchen Summierung von Einzelansprüchen lag ein Bedürfnis, zugunsten der

Nachfolgeorganisationen eine Überschreitung der Höchstbeträge vorzusehen, nicht vor.

Bei Religionsgesellschaften und Personenvereinigungen, die überwiegend karitativen Zwecken dienen, wird die Wiedergutmachung der ihnen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zugefügten Schäden im allgemeinen auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände erfolgen oder bereits erfolgt sein. Auch die in der Begründung zu § 66 f erwähnte Kontrollratsdirektive Nr. 50 wird in diesen Fällen einen Ausgleich des Schadens vielfach herbeigeführt haben. Nur soweit auf die Verfolgungsschäden der hier in Rede stehenden Religionsgesellschaften das Rückerstattungsrecht keine Anwendung findet, hat nunmehr das Entschädigungsrecht dieses Gesetzes einzugreifen. Auch hier bestand grundsätzlich keine Veranlassung, andere Höchstbeträge vorzusehen, als sie bei natürlichen Personen gelten. Immerhin mußte anerkannt werden, daß diese Höchstbeträge unter Umständen dann nicht ausreichen, wenn es sich um die Beseitigung von Schäden handelt, welche verfolgte Religionsgesellschaften durch Zerstörung der ihren Zwecken dienenden Gebäude erlitten haben. In diesem Falle soll nach Absatz 2 der Höchstbetrag unter der Voraussetzung, daß die Entschädigung zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes bestimmt ist, überschritten werden können.

Für die Neugestaltung der Höchstbetragsvorschriften in § 66 g war im übrigen auch die Erwägung maßgebend, daß das BEG in erster Linie die Entschädigung der durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen geschädigten natürlichen Personen zum Ziele hat. Mit dieser Zielsetzung wäre eine Bevorzugung juristischer Personen, die sich dann auch auf den Kreis der in Absatz 2 des bisherigen § 24 genannten juristischen Personen nicht hätte beschränken können, nicht vereinbar gewesen. Sie hätte auch zu einer finanziellen Auswirkung geführt, welche die mannigfachen materiellen Verbesserungen, die der Gesetzentwurf für die natürlichen Personen vorsieht, in Frage gestellt hätte.

#### ZUM VIERTEN ABSCHNITT

##### **(Besondere Gruppen von Verfolgten)**

Das BEG in bisheriger Fassung ging davon aus, daß ein unbeschränkter Anspruch auf Entschädigung wegen eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlittenen

Schadens nur dann gegeben ist, wenn der Verfolgte eine räumliche Beziehung zu dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat oder noch hat. An dem Erfordernis einer räumlichen Beziehung hält auch die Neufassung fest. Nur ist unter Umständen nunmehr auch eine räumliche Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausreichend. Dies Prinzip kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß, wie § 2 (bisher § 8) besagt, die volle Anspruchsberechtigung von bestimmten Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen abhängig ist. Bei einem absoluten Festhalten an diesem Prinzip würden Verfolgte, bei denen eine solche räumliche Beziehung nicht vorhanden ist und welche die Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, überhaupt ohne Entschädigung bleiben. Wenn es der Bundesrepublik auch nicht oblag, im Rahmen der innerdeutschen Entschädigungsgesetzgebung alle durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigten Personen, gleichviel wo die Verfolgung stattgefunden hat und gleichviel wo sie zur Zeit der Verfolgung gewohnt oder sich aufgehalten haben oder zur Zeit der Entscheidung wohnen oder sich aufhalten, ausnahmslos zu entschädigen, so konnte doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein Teil dieser Personen keine Möglichkeit hat, auf andere Weise als durch Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland sich einen Ersatz für die ihnen zugefügten Schäden zu verschaffen, sei es, daß es sich um Personen handelt, die noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder dem deutschen Volkstum zugehören, sei es, daß es sich um Staatenlose oder Flüchtlinge handelt, die keinen Schutzstaat haben, an den sie sich wenden könnten. Diese Erwägungen liegen den Vorschriften des Vierten Abschnitts zugrunde, nach denen Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten sowie verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und die Hinterbliebenen solcher Verfolgten, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 nicht gegeben sind, einen nach Art und Umfang beschränkten Anspruch auf Entschädigung haben sollen. Die Regelung für die in diesem Abschnitt festgesetzten Entschädigungsleistungen an den umschriebenen Personenkreis entspricht im übrigen auch dem Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen, in dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat, besondere Gruppen von Verfolgten in die deutsche Entschädigungsgesetzgebung einzubeziehen.

Wenn in der Überschrift zum Vierten Abschnitt die bisherige Bezeichnung „Besondere Verfolgtengruppen“ durch die neue Bezeichnung „Besondere Gruppen von Verfolgten“ ersetzt worden ist, so soll damit auch klar gestellt werden, daß es sich bei dem in diesem Abschnitt behandelten Personenkreis selbstverständlich um Verfolgte im Sinne des § 1 handeln muß. Anspruchsberechtigt sind daher auch hier nur solche Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind und hierdurch Schaden erlitten haben.

## ZUM ERSTEN TITEL

### (Grundsatz) und zu § 67

§ 67, der dem bisherigen § 67 entspricht, enthält die Grundsatzbestimmungen. In der Vorschrift kommt zum Ausdruck, daß die für besondere Gruppen von Verfolgten getroffene Regelung nur dann Platz greift, wenn die zu diesen Gruppen gehörenden Verfolgten nicht nach § 2 des Gesetzes voll anspruchsberechtigt sind, das heißt, daß den in den §§ 67 ff. enthaltenen Vorschriften nur subsidiäre Bedeutung zukommt. Das ergibt sich auch aus Satz 2 des § 67, nach dem die Vorschriften des Gesetzes im übrigen unberührt bleiben. Die im bisherigen § 76 behandelten sogenannten Nationalverfolgten sind im § 67 nicht mehr angesprochen. Dies hat darin seinen Grund, daß es sich bei diesem Personenkreis nicht um Verfolgte im Sinne von § 1 handelt. Demgemäß ist die Regelung der Entschädigung für diesen Personenkreis aus dem Abschnitt „Besondere Gruppen von Verfolgten“ herausgenommen worden. Sie findet sich nunmehr im Fünften Abschnitt, der die Überschrift trägt „Aus Gründen der Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung Geschädigte“.

Die in Absatz 1 des bisherigen § 67 enthaltene Regelung, daß die Vorschriften für besondere Gruppen von Verfolgten nur Platz greifen, soweit „ihnen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes . . . keine Ansprüche zustehen“, konnte dahin eingeschränkt werden, daß die Regelung nur dann gilt, wenn die Voraussetzungen des § 2 (bisher § 8) nicht vorliegen. Nach der Fassung des Absatz 1 des bisherigen § 67 war nicht nur an die An-

spruchsvoraussetzungen des bisherigen § 8, sondern auch an die Bestimmungen für die im bisherigen § 76 behandelte Gruppe der sogenannten Nationalverfolgten gedacht, die, wie schon gesagt, in Wahrheit nicht Verfolgte im Sinne des § 1 sind.

Im übrigen sind die Änderungen des § 67 gegenüber dem bisherigen § 67 redaktioneller Natur.

## ZUM ZWEITEN TITEL

### (Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten)

In den §§ 68 bis 70 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes gelten.

Für diesen Personenkreis mußten, anders als für die Verfolgten, die Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind, weitergehende Entschädigungsleistungen vorgesehen werden. Die Vorschriften für die verfolgten Staatenlosen und Flüchtlinge folgen alsdann im Dritten Titel.

#### Zu § 68

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68. Sie hat indessen eine Reihe von Änderungen erfahren.

Satz 1 des Absatz 1 des bisherigen § 68 ist im wesentlichen in Absatz 1 der Neufassung übernommen worden. Danach erhalten Vertriebene aus den Vertreibungsgebieten, die Vertriebene im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes sind, Entschädigungen für Schaden an Körper oder Gesundheit und Freiheitsentziehung nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 a, d. h. nach Maßgabe der Vorschriften, die für die voll Anspruchsberechtigten gelten. Wenn die Entschädigungsansprüche für die genannten Schäden hier keine Einschränkung gegenüber den Ansprüchen der voll Anspruchsberechtigten erfahren haben, so war dafür schon nach dem Gesetz bisheriger Fassung maßgebend, daß es sich bei diesen Schäden — im Gegensatz zu den Schäden rein wirtschaftlicher Art — um höchstpersönliche Schäden handelt, deren Abgeltung bei den vertriebenen Verfolgten, welche die Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, nicht anders erfolgen konnte, als bei den vertriebenen Verfolgten, die nach § 2 voll anspruchsberechtigt sind.

Satz 2 und 3 des Absatz 1 des bisherigen § 68 sind nicht in die Neufassung übernommen worden. Satz 2 des Absatz 1 des bisherigen § 68 ging auf eine Formulierung zurück, wie sie in Punkt I, 12 des Protokolls Nr. 1 zum Israelabkommen enthalten war. Die Vorschriften zielten zunächst darauf ab, sicherzustellen, daß der Begriff der deutschen Volkzugehörigkeit — jedenfalls im Bereich des Entschädigungsrechts — in der Praxis keine zu enge Auslegung erfahren sollte. Nachdem in den allgemeinen Vorschriften, und zwar in § 2 Abs. 2 nunmehr eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, was unter Zugehörigkeit zum deutschen Volk für den Bereich des Entschädigungsrechts zu verstehen ist, konnte im Rahmen des § 68 eine entsprechende Erläuterung entfallen. Zweck der Vorschrift des Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 68 war ferner auszuschließen, daß österreichische Staatsangehörige unter die Regelung des bisherigen § 68 fielen. Dies in die Neufassung zu übernehmen, bestand indessen kein Anlaß; denn österreichische Staatsangehörige können niemals Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sein.

A b s a t z 2 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 68. Danach haben Hinterbliebene von Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Leben für die Zeit vom 1. Januar 1949 an, wenn entweder der verstorbene Verfolgte oder der Hinterbliebene Vertriebener im Sinne des Absatz 1 ist. Dies gilt auch für den Fall, daß der Verfolgte an den Folgen eines Schadens an Körper oder Gesundheit verstorben ist. Auch für diese Regelung waren die gleichen Gründe wie die zu Absatz 1 dargelegten Gründe maßgebend. Die Regelung geht jedoch über die des Absatz 2 des bisherigen § 68 insofern hinaus, als nunmehr den Hinterbliebenen außer dem Anspruch auf Rente auch der Anspruch auf die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 an bis zum Beginn der Rentenzahlung gegeben wird. Diese Erweiterung der gesetzlichen Regelung erschien deshalb notwendig, weil Hinterbliebene von Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten billigerweise nicht schlechter gestellt werden können als Hinterbliebene von Staatenlosen oder Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention, die schon nach dem bisherigen § 74 auch insoweit Anspruch auf Kapitalentschädigung gehabt haben.

## Zu § 69

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69.

A b s a t z 1 deckt sich im Grundsatz mit Absatz 1 des bisherigen § 69. Danach haben Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten Anspruch auf Entschädigung für Sonderabgaben, sofern sie vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind. Da es sich bei diesen Sonderabgaben um solche diskriminierender Art handelt, wäre es auch im Rahmen einer sich in Grenzen haltenden Regelung, wie sie die Entschädigungsregelung für besondere Gruppen von Verfolgten darstellt, nicht vertretbar gewesen, den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten eine Entschädigung für diese Schäden vorzuenthalten. Im übrigen wird mit dieser Vorschrift auch einer Verpflichtung entsprochen, welche die Bundesregierung im Protokoll Nr. 1 zum Israelabkommen übernommen hat.

Während es im Rahmen des § 68 nicht darauf ankommt, wann der Verfolgte, der Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes ist, das Vertreibungsgebiet verlassen hat, ist hier Anspruchsvoraussetzung, daß der Verfolgte vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist. Verfolgte, die im Zuge der allgemeinen Vertreibung oder nach dieser in das Ausland ausgewandert sind, in gleicher Weise zu behandeln, erschien nicht gerechtfertigt, weil dies dem in § 6 Abs. 5 verankerten Grundsatz der überholenden Kausalität widersprochen hätte.

In Abweichung von Absatz 1 des bisherigen § 69 ist in Absatz 1 der Neufassung nicht mehr von Verfolgten die Rede, die in den Geltungsbereich des BEG übergesiedelt sind. Dieser Tatbestand konnte außer Betracht bleiben, weil Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, die in den Geltungsbereich des BEG übergesiedelt sind, voll anspruchsberechtigt sind.

Die Reichsfluchtsteuer ist in der Neufassung nicht mehr besonders aufgeführt worden, weil sie nach § 23 (bisher § 21) nunmehr vom Begriff der Sonderabgabe mitumfaßt wird. In weiterer Abweichung von der Regelung des bisherigen § 69 ist in Absatz 1 auch auf die gesamte Regelung des § 23 (früher § 21) Bezug genommen. Das bedeutet, daß § 23 Abs. 4 (bisher § 21 Abs. 3) auch hier zur Anwendung kommt.

A b s a t z 2 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 69. Danach werden die für Sonder-

abgaben entrichteten Beträge bis zu einem Höchstbetrage von insgesamt 150 000 RM berücksichtigt. Der ermittelte RM-Betrag wird im Verhältnis 100:6,5 in DM umgerechnet. Diese Vorschrift findet ihre Rechtfertigung in dem die Regelung des § 67 beherrschenden Grundsatz, daß die hier vorgesehenen Entschädigungen sich nach Art und Umfang in Grenzen halten müssen. Sie hält sich im übrigen an die Verpflichtung, welche die Bundesregierung im Protokoll Nr. 1 zum Israelabkommen übernommen hat.

A b s a t z 3 entspricht Absatz 3 des bisherigen § 69. In Abweichung von der bisherigen Regelung, nach welcher der Anspruch auf Entschädigung für Sonderabgaben weder übertragbar noch vererblich war, ist nunmehr bestimmt, daß der Anspruch vor rechtskräftiger Festsetzung dann vererblich ist, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Diese Erweiterung des Erbrechts erschien mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Ansprüche und im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß die nahen Angehörigen des Verfolgten durch die Sonderabgaben mindestens mittelbar geschädigt worden sind. Für die bereits rechtskräftig festgesetzten Ansprüche gilt der Grundsatz der freien Vererblichkeit nach § 10. Da die Vorschrift hinsichtlich der Übertragbarkeit nichts mehr enthält, gilt § 12 auch für diese Ansprüche. Sie können demgemäß mit Genehmigung der Entschädigungsbehörde frei übertragen werden.

#### Zu § 70

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 70. Sie regelt die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten.

Die Vorschrift des Absatz 1 des bisherigen § 70 hat sich als schwer praktikabel erwiesen. A b s a t z 1 hat durch die Neufassung daher eine erhebliche Vereinfachung erfahren. Der Verfolgte erhält nunmehr ohne Nachweis einer fehlenden Altersversorgung für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10 000 DM. Dabei findet eine Anrechnung anderweitigen Einkommens nicht statt. Wie nach der bisherigen Regelung besteht der Anspruch aber nur für den Schaden, den der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft als beruflich

selbständig oder unselbständig Tätiger erlitten hat. Schäden im öffentlichen Dienst oder in der Ausbildung werden im Rahmen dieser Vorschrift nicht entschädigt. Das kommt durch den Hinweis auf die §§ 25, 26, 26 a, 34, 34 a, 50 b, 50 c und 50 e zum Ausdruck.

A b s a t z 2 entspricht Absatz 2 des bisherigen § 70. Für die Berechnung der Rente nach Absatz 2 des bisherigen § 70 bestanden dieselben Schwierigkeiten wie für die Festsetzung der Kapitalentschädigung. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, erhält der Verfolgte, wenn er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, nunmehr eine feste Rente in Höhe von monatlich 200 DM. Auch die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts sind zur beschleunigten Abwicklung des Verfahrens vereinfacht worden. Insbesondere ist nicht mehr Voraussetzung, daß die Entschädigung nach den §§ 68 und 69 in Verbindung mit den sonstigen Einkünften des Verfolgten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreicht.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des bisherigen § 70 hatten sich eng an den Wortlaut von Punkt I, 12 des Protokolls Nr. 1 zum Israel-Abkommen angelehnt. Nach der Neufassung dieser Vorschriften ist der Verfolgte nunmehr auch materiell besser gestellt, als das nach der bisherigen Fassung der Fall war. Die Conference on Jewish Material Claims against Germany, die der Partner des Protokolls Nr. 1 zum Israel-Abkommen ist, hat sich mit dieser Neuregelung, obwohl sie von dem Wortlaut der vorbezeichneten Protokollbestimmung abweicht, deshalb auch einverstanden erklärt.

A b s a t z 3 entspricht dem Absatz 3 des bisherigen § 70, hat aber entsprechend der grundsätzlichen Neuregelung der Vererblichkeit von Entschädigungsansprüchen eine Umgestaltung erfahren. Diese lehnt sich an die Regelung der §§ 66 und 69 Abs. 3 an. Der Ausschluß der Vererblichkeit der laufenden Rente entspricht den allgemeinen Grundsätzen des BEG. Auf die Begründung zu § 66 und § 69 Abs. 3 kann Bezug genommen werden.

A b s a t z 4 ist neu. Da die Rente des § 70 ebenso wie die der §§ 33 b und 36 c Versorgungscharakter hat, ist bestimmt, daß in den Fällen, in denen der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts verstorben ist, der Witwe oder den Kindern ein Anspruch auf eine Rente zusteht. Die Voraussetzungen und

die Höhe dieses Anspruchs sind jedoch abweichend von §§ 33 b und 36 c in der Weise geregelt, daß die Rente nur entweder der Witwe oder den Kindern zusteht und daß sie einheitlich 150 DM monatlich beträgt. Ist nur ein Kind vorhanden, so ermäßigt sich der Monatsbetrag für dieses auf 75 DM. Die Normierung von Festrenten soll auch hier der Vereinfachung und damit der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Da es sich um eine Pauschalrente handelt, findet eine Anrechnung anderweiten Einkommens — im Gegensatz zu § 33 b Abs. 2 und zu § 36 c — nicht statt.

Absatz 5, wonach die §§ 33 c, 36 d entsprechende Anwendung finden, ist neu. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften kann verwiesen werden.

Auch Absatz 6 ist neu. Die Vorschrift deckt sich mit der des § 33 b Abs. 1 Satz 2. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

## ZUM DRITTEN TITEL

### (Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention)

Unter diesem Titel sind in den §§ 71 bis 75 a die Vorschriften zusammengefaßt, die für die Verfolgten gelten, die Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (vgl. Bundesgesetz vom 1. September 1953 — BGBl. II S. 559 —) sind.

An Stelle des bisherigen Begriffs „politischer Flüchtling“ ist in der Überschrift und in § 71 der Begriff des „Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention“ getreten. Dies erschien erforderlich, weil in der Praxis zweifelhaft war, ob unter dem bisherigen Begriff des „politischen Flüchtlings“ auch Flüchtlinge fallen, die aus anderen als politischen Gründen ihren Heimatstaat verlassen haben. In Anlehnung an die schon im bisherigen § 76 enthaltene Begriffsbestimmung ist nunmehr klargestellt, daß es sich auch in den Fällen der §§ 71 ff. um den weiteren Begriff des „Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention“ handelt.

Auch die in den §§ 71 ff. für Staatenlose und Flüchtlinge getroffene Regelung lehnt sich an Vereinbarungen an, die in dem Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen enthalten sind. Diese Vereinbarungen finden sich in Punkt I, 14 dieses Protokolls.

Die Regelung findet im übrigen, was die den Personenkreis wie den Schadenstatbestand einengenden Bestimmungen anlangt, ihre Rechtfertigung darin, daß es sich hier nur um Hilfsmaßnahmen handelt, die sich schon nach Sinn und Zweck der Vorschriften für die besonderen Gruppen von Verfolgten in Grenzen halten müssen. Die Bundesrepublik hat sich dabei, und zwar schon nach der bisherigen Regelung, von dem Gedanken leiten lassen, daß es Humanitätserwägungen sind, die im Rahmen des innerdeutschen Entschädigungsrechts Hilfsmaßnahmen auch für solche Personen notwendig machen, die sich wegen ihrer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen ihnen zugefügte Schäden an keinen Schutzstaat oder keine zwischenstaatliche Organisation wenden können. Die zur Verwirklichung dieses Gedankens vorzusehenden Entschädigungsleistungen mußten dann aber auf rein humanitäre Maßnahmen beschränkt bleiben, d. h. sich materiell und finanziell in Grenzen halten.

Schon die Partner des Protokolls Nr. 1 zum Israel-Abkommen sind davon ausgegangen, daß der hier in Frage kommende Personenkreis verhältnismäßig klein und überschaubar und deshalb auch der finanzielle Aufwand für diesen Personenkreis im Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht beträchtlich sein würde. Die Erfahrungen der Praxis haben indessen ergeben, daß die in den §§ 71 ff. enthaltenen Vergünstigungen von einem sehr großen Personenkreis in Anspruch genommen worden sind und daß daher mit unverhältnismäßig großen Ausgaben gerechnet werden muß. Wenn die Gesamtkonzeption des Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum BEG, der für die Verfolgten eine Fülle materieller Verbesserungen bringt, aufrechterhalten bleiben soll, mußte daher erwogen werden, bei der Sondergruppe solcher Verfolgten, für die nur Maßnahmen humanitärer Art zu treffen waren, Einschränkungen vorzusehen, wobei auch in Kauf zu nehmen war, daß die Neuregelung hinter der bisherigen in einigen wenigen Punkten zurückbleibt; andererseits war aber auch zu bedenken, daß die Grundsatzregelung nicht angetastet wird.

### Zu § 71

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 71. Sie enthält die Grundsatzbestimmung für die Entschädigung, die Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention zu-

steht, und umschreibt insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen.

**A b s a t z 1** entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 71. Die Vorschrift hat gegenüber der des Absatz 1 des bisherigen § 71 keine materielle Änderung erfahren. Danach haben Verfolgte der genannten Art, die von keinem Staat und keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind, Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung und für Schaden an Körper oder Gesundheit unter der Voraussetzung, daß ihnen durch Verfolgungsmaßnahmen die Freiheit entzogen worden war. Aus den in der Begründung zur Überschrift des Dritten Titels dargelegten Gründen erschien es erforderlich, aber auch ausreichend, den Anspruch der Staatenlosen und Flüchtlinge auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit auf diejenigen Verfolgten zu beschränken, die auch Schaden an ihrer Freiheit erlitten haben.

**A b s a t z 2** entspricht in Satz 1 dem Absatz 3 des bisherigen § 71. Danach steht der Anspruch auch dem verfolgten Staatenlosen oder Flüchtling zu, der nach Beendigung der Verfolgten eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Es erschien folgerichtig, an dem Erwerb einer solchen neuen Staatsangehörigkeit den Entschädigungsanspruch nicht scheitern zu lassen, da der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit nach Beendigung der Verfolgung den neuen Schutzstaat nicht in die Lage versetzt, einen völkerrechtlichen Anspruch von Staat zu Staat geltend zu machen. Einen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch kann ein Schutzstaat nämlich nur dann geltend machen, wenn der Geschädigte zur Zeit der Schädigung Staatsbürger dieses Staates war und zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs noch ist.

Satz 2 des Absatz 2 ist neu. Danach haben diejenigen Verfolgten keinen Anspruch auf Entschädigung, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten und durch Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind. Der dieser Vorschrift zugrunde liegende Gedanke ist auch sonst im Wiedergutmachungsrecht bereits zum Ausdruck gekommen (vgl. § 2 Abs 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozia-

listischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes — BWGöD —; § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland). Zur Wahrung der Einheitlichkeit des gesamten Wiedergutmachungsrechts war es notwendig, diesen Gedanken auch im Rahmen des BEG zur Geltung zu bringen.

**A b s a t z 3** entspricht dem Absatz 4 des bisherigen § 71. Danach hat die weitergehende Regelung der §§ 68 bis 70 über die Entschädigung für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten Vorrang gegenüber den Vorschriften der §§ 71 ff.

**A b s a t z 4** ist an dieser Stelle neu. Er entnimmt den Grundtatbestand aus Absatz 1 des bisherigen § 74 und bestimmt, daß der Hinterbliebene eines Verfolgten dem durch Verfolgungsmaßnahmen die Freiheit entzogen war, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben hat, wenn entweder der Verfolgte oder der Hinterbliebene zu dem Kreis der Staatenlosen oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention gehört. Aus rechtssystematischen Gründen erschien es angebracht, diese Regelung in die Grundsatzvorschrift zu übernehmen. Da der Schaden am Leben des Verfolgten den Hinterbliebenen unmittelbar betroffen hat, war es auch im Rahmen einer nach Art und Umfang begrenzten Regelung erforderlich den Hinterbliebenen nicht leer ausgehen zu lassen.

Absatz 2 des bisherigen § 71 ist als § 75 a und Absatz 5 des bisherigen § 71 als § 74 a in die Neufassung übernommen worden. Die Gründe für die andersartige Aufgliederung sind rechtssystematischer Natur.

## Zu § 72

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 72. Sie regelt für den in § 71 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personenkreis die Entschädigung für Freiheitsentziehung.

Die tatbestandsmäßigen Anspruchsvoraussetzungen sind die gleichen wie für die voll anspruchsberechtigten Verfolgten. Der Höhe nach ist die Entschädigung gegenüber den Ansprüchen der voll Anspruchsberechtigten beschränkt. Verfolgte, die bei Inkrafttreten des BEG das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nur 75 v. H. des Betrages, der voll anspruchsberechtigten Verfolgten zusteht. Dies bestimmt **A b s a t z 1**.

Die Gründe für die Beschränkung liegen, wie in der Begründung zu § 71 ausgeführt, darin, daß die Hilfsmaßnahmen für Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sich in Grenzen halten müssen.

Im Unterschied zu der Regelung in § 17 a, der die Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitsentziehung für den Kreis der voll Anspruchsberechtigten regelt, ist nach Absatz 2 der entsprechende Anspruch sowohl vor wie nach rechtskräftiger Festsetzung nicht übertragbar und nicht vererblich. Auch dies hat seinen Grund in der Notwendigkeit der Begrenzung der hier in Rede stehenden Ansprüche.

#### Zu § 73

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 73. Sie regelt die Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für den in § 71 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personenkreis. Auch hier sind die tatbestandsmäßigen Anspruchsvoraussetzungen die gleichen wie bei dem Kreis der voll anspruchsberechtigten Verfolgten.

Absatz 1 deckt sich materiell mit Absatz 1 des bisherigen § 73. Danach besteht ein Anspruch nur auf Heilverfahren, Rente und Kapitalentschädigung, auf die Kapitalentschädigung jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an. Die auf die genannten Ansprüche beschränkte Regelung hat ihren Grund wiederum in der Erwägung, daß den hier in Rede stehenden Verfolgtengruppen nur beschränkte Ansprüche gewährt werden konnten.

Absatz 2 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 73 und stellt gegenüber der bisherigen Fassung nur klar, daß die Hundertsätze des § 72 Abs. 1 nicht nur für die Höhe der Rente, sondern auch für die der Kapitalentschädigung entsprechend anzuwenden sind.

Absatz 3 ist neu. Die Vorschrift normiert den monatlichen Mindestbetrag der Rente je nach dem Grade der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Nach der bisherigen Regelung konnte zweifelhaft sein, ob auch für die Staatenlosen und Flüchtlingen zustehende Rente ebenso wie für die Rente der voll anspruchsberechtigten Verfolgten Mindestbeträge gelten. Die Praxis ist hier und da bei der Festsetzung der Rente von solchen Mindestsätzen ausgegangen. Dieser Praxis

schließt sich der Entwurf an. Er trägt dabei dem Gedanken Rechnung, daß eine Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit auch bei diesem Personenkreis ihren Sinn verliert, wenn sie einen eine Minimalversorgung darstellenden Betrag unterschreitet.

Auch Absatz 4 ist neu. Aus den zu Absatz 2 des § 72 dargelegten Gründen ist auch der Anspruch auf Entschädigung, den Staatenlose und Flüchtlinge für Schaden an Körper oder Gesundheit haben, sowohl vor wie nach rechtskräftiger Festsetzung nicht übertragbar und nicht vererblich.

#### Zu § 74

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 74. Sie regelt die Entschädigung der Hinterbliebenen für Schäden, die der Verfolgte an seinem Leben erlitten hat, wenn entweder der Verfolgte selbst oder der Hinterbliebene zu dem in Absatz 1 und 2 des § 71 bezeichneten Personenkreis gehört (vgl. § 71 Abs. 4). Auch in diesen Fällen sind die tatbestandsmäßigen Anspruchsvoraussetzungen die gleichen wie bei dem Kreis der voll anspruchsberechtigten Verfolgten, allerdings mit folgender Ausnahme: Der Tatbestand, daß der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist (vgl. § 15 n — bisher § 15 Absatz 6 —), ist im Rahmen der Neuregelung nicht mehr entschädigungsfähig. Dies ist eine gegenüber der bisherigen Regelung vorgenommene Beschränkung, die aus den in der Begründung zur Überschrift dargelegten Gründen vertretbar, aber auch notwendig erschien.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Absatz 1 des bisherigen § 74. Der Hinterbliebene eines Verfolgten erhält, wenn dieser selbst oder der Hinterbliebene Staatenloser oder Flüchtling im Sinne des Absatz 1 und 2 des § 71 ist, eine Entschädigung nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für den voll anspruchsberechtigten Verfolgten gelten. Jedoch wird die Kapitalentschädigung nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an gewährt. Nach der Neuregelung wird die Kapitalentschädigung nunmehr nach den in Absatz 3 für die Rente neu festgelegten Mindestsätzen berechnet, während sie bisher in jedem Einzelfall in Anlehnung an Absatz 7 des bisherigen § 14 besonders zu berechnen war. Die Neuregelung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, wobei freilich hingenommen

werden mußte, daß die nach den neuen Sätzen zu errechnende Kapitalentschädigung unter Umständen für den Hinterbliebenen auch geringer sein kann, als das nach bisherigem Recht der Fall war.

**Absatz 2** entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 74 und stellt, wie das auch bei § 73 Abs. 2 geschehen ist, gegenüber der bisherigen Fassung klar, daß die Hundertsätze des § 72 Abs. 1 nicht nur für die Höhe der Rente, sondern auch für die der Kapitalentschädigung entsprechend anzuwenden sind.

**Absatz 3** ist neu. Die Vorschrift setzt den monatlichen Mindestbetrag der Rente für die einzelnen hier in Betracht kommenden Kategorien von Hinterbliebenen fest. Die Mindestsätze betragen rund 75 v. H. der Mindestbeträge, wie sie für die voll Anspruchsberechtigten in den entsprechenden Fällen gelten (vgl. § 14 d — bisher § 14 Abs. 5 —). Soweit es sich um Hinterbliebene handelt, bei denen die Rentenberechnung nach § 14 c einen Betrag ergibt, der unter dem Mindestbetrag des Absatz 3 bleibt, ist die Neuregelung also ungünstiger als nach bisheriger Regelung. Auch hier handelt es sich um eine Beschränkung der Höhe der Leistung, die aus den in der Begründung zur Überschrift dargelegten Gründen geboten war.

Auch **Absatz 4** ist neu. Der Ausschluß der Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs (Kapitalentschädigung und Summe der rückständigen Rentenbeträge) in den hier in Rede stehenden Fällen ist aus den gleichen Gründen erfolgt, wie sie für den Ausschluß der Übertragbarkeit und Vererblichkeit in den Fällen des Absatz 2 des § 72 (vgl. auch § 73 Abs. 4) maßgebend gewesen sind. Hinzu kommt, was die Vererblichkeit des Anspruchs anlangt, daß es hier nicht vertretbar war, den Anspruch von Hinterbliebenen noch auf deren Hinterbliebene übergehen zu lassen.

#### **Zu § 74 a**

Die Vorschrift ist an dieser Stelle neu. Sie entspricht dem Absatz 5 des bisherigen § 71 und ist, wie in der Begründung zu § 71 bereits ausgeführt, aus rechtssystematischen Gründen nunmehr zu einer selbständigen Vorschrift geworden.

Die Vorschriften der **Absätze 1 und 2** bestimmen, daß Verfolgte im Sinne von § 71 Abs. 1 und 2 sowie Hinterbliebene im Sinne von § 71 Abs. 4 nicht wegen aller in den

§§ 71 ff. geregelten Tatbestände Entschädigungsansprüche haben, wenn sie bei Inkrafttreten des BEG Staatsangehörige eines Staates sind, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält. In Betracht kommen hier nur Angehörige des Staates Israel. Mit diesem Staate hat die Bundesrepublik unter dem 10. September 1952 das schon mehrfach erwähnte Abkommen abgeschlossen, nach welchem der Staat Israel als deutschen Beitrag zu den Kosten der Eingliederung der in Israel aufgenommenen Flüchtlinge in Form von jährlichen Warenlieferungen und Dienstleistungen insgesamt 3 Milliarden DM erhält.

Mit dieser Eingliederungshilfe sollen die Schäden an Körper oder Gesundheit, die jetzige israelische Staatsangehörige durch nationalsozialistische Maßnahmen erlitten haben als abgegolten angesehen werden. Nur bei den Schäden an Freiheit und den Schäden an Leben sollen den Verfolgten und Hinterbliebenen, auch soweit sie Angehörige des Staates Israel sind, die ihnen nach den §§ 71 ff. zustehenden Entschädigungsansprüche verbleiben. Die im § 74 a (Absatz 5 des bisherigen § 71) enthaltene Beschränkung der Entschädigungsregelung auf Freiheitsentziehung und Schaden an Leben bei früheren Staatenlosen und Flüchtlingen, die bei Inkrafttreten des BEG israelische Staatsangehörige sind, entspricht einem Vorbehalt, der bei Abschluß des Abkommens mit dem Staat Israel durch die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildenden Schreiben Nr. 1 a und Nr. 1 b von der Bundesrepublik und dem Staate Israel anerkannt worden ist. Soweit der Hinterbliebene auch selbst Verfolgter ist, steht ihm selbstverständlich gegebenenfalls auch der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung zu.

#### **Zu § 75**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 75 und der Vereinbarung in Punkt I, 14 des Protokolls Nr. 1 zum Israelabkommen.

Die Partner des Protokolls haben sich damals von der Erwägung leiten lassen, daß gerade Staatenlose und Flüchtlinge sich vielfach in einer so außerordentlichen Notlage befinden, daß die ihnen nach dem Protokoll zuzudachten und durch die §§ 72 bis 74 a nunmehr zu gewährenden Entschädigungen nicht ausreichen, um wenigstens einen bescheidenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Deshalb ist in Satz 1 des § 75 diesen Personen in Überein-

stimmung mit der bezeichneten Protokollbestimmung ein Rechtsanspruch auf einen angemessenen Härteausgleich gegeben worden, jedoch unter der Voraussetzung, daß die nach den §§ 72 bis 74 a festgesetzten Entschädigungsleistungen in Verbindung mit dem Vermögen und dem sonstigen Einkommen des Berechtigten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Dies ist die einzige Vorschrift, die in Abweichung von dem Grundsatz des § 79 einen Rechtsanspruch auf einen Härteausgleich vorsieht. Nach Satz 2 des § 75 soll ein solcher Anspruch auch dann gegeben sein, wenn der Berechtigte zu einem Personenkreis gehört, für den Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind. Es handelt sich also hier um eine weitere Ausnahme von der Regelung des § 79 und zwar um eine Ausnahme auch insofern, als der Berechtigte, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen, nicht auf einen Sonderfonds verwiesen werden kann, der nach seiner Zweckbestimmung vorzugsweise der Milderung von Härtefällen dient, wie sie in Satz 1 des § 75 angesprochen sind. In Betracht kommt hier zunächst und hauptsächlich der Fonds, der nach dem Protokoll Nr. 2 zum Israel-Abkommen der Conference on Jewish Material Claims against Germany auf dem Wege über die nach dem Abkommen mit dem Staate Israel diesem gegenüber jährlich zu bewirkenden Warenlieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrage von 450 Millionen DM zufließt. Gedacht ist hier auch an den Sonderfonds von 50 Millionen DM, der im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 2 zum Israel-Abkommen für Verfolgte jüdischer Abstammung, die nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehören, gebildet worden ist.

#### Zu § 75 a

Die Vorschrift ist an dieser Stelle neu. Sie entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 71 und ist, wie in der Begründung zu § 71 bereits ausgeführt, aus rechtssystematischen Gründen zu einer selbständigen Vorschrift geworden.

Von der Anerkennung als Flüchtling sind nach dem Wortlaut des Artikel 1 F der Genfer Konvention ausgeschlossen Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der in-

ternationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;

- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Diese Gründe, welche die Ausschließung von der Anerkennung als Flüchtling zur Folge haben, mußten selbstverständlich auch zum Ausschluß von Entschädigungsansprüchen führen.

## ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

### (Aus Gründen ihrer Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung Geschädigte) und zu § 76

Der bisherige § 76, der die Überschrift „Nationalverfolgte“ trug, hatte seinen Platz im Zweiten Abschnitt Vierter Titel, wo die besonderen Verfolgtengruppen behandelt waren. Da die sogenannten Nationalverfolgten im Sinne der Terminologie des BEG (§ 1) nicht als Verfolgte angesehen werden können, ist die für sie vorgesehene Regelung nicht mehr Teil des Abschnitts, der sich auf die Ansprüche echter Verfolgter besonderer Gruppen, nämlich auf Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten sowie verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge bezieht, sondern Gegenstand eines besonderen Abschnitts geworden.

Schon die Regelung des bisherigen § 76 fügte sich nur schwer in den Rahmen eines innerdeutschen Entschädigungsgesetzes ein. Sie bestimmte, daß Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und bei Inkrafttreten des BEG Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit haben, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.

Während der Entschädigungsanspruch nach der Grundsatzbestimmung des § 1 davon abhängt, daß die Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen auf bestimmte Verfolgungsgründe zurückgeht, nämlich auf Gründe der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung und der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, sind die hier in Rede stehenden Personen entschädigungsberechtigt, auch wenn solche Verfolgungsgründe nicht vorliegen. Voraussetzung ist vielmehr das Vorliegen eines Schädigungsgrundes, der sonst nicht als Verfolgungsgrund anerkannt wird, nämlich der einer Schädigung wegen der Nationalität des Geschädigten.

Die Vorschrift geht zurück auf Wünsche, die bei den Verhandlungen über den Deutschlandvertrag von seiten der drei Alliierten Hauptmächte vorgetragen sind und denen schließlich durch eine Vereinbarung in Teil IV des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Zusatzvertrag zum Deutschlandvertrag) entsprochen worden ist. Die Bundesrepublik hat geglaubt, sich diesen Wünschen nicht verschließen zu können, da es sich hier um Tatbestände handelt, bei denen bestimmten Personen gegenüber die nationalsozialistische Gewaltherrschaft die Menschenrechte mißachtet hat. Die vorgesehene Regelung stellt daher, wenn auch unter Gewährung von Rechtsansprüchen, nur eine Härteregelung dar, die demgemäß, sowohl was den Schadenstatbestand wie auch den in Frage kommenden Personenkreis anlangt, sich in engsten Grenzen halten mußte.

Da sich bei Anwendung des bisherigen § 76 Zweifel darüber ergeben haben, ob auch solche Personen, die als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen worden sind und dadurch einen dauernden Gesundheitsschaden erlitten haben, unter diese Vorschrift fallen, ist nunmehr sowohl in der Überschrift des Fünften Abschnitts wie auch in Absatz 1 der Neufassung klar gestellt, daß der Wille des Gesetzgebers entsprechend der erwähnten, mit den drei Alliierten Hauptmächten geschlossenen Vereinbarung dahin ging, auch diesen Personenkreis in die Sonderregelung einzubeziehen. Im übrigen hält auch die Neufassung daran fest, daß der Kreis der Berechtigten nach § 76 auf diejenigen aus Gründen ihrer Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Wi-

derstandsbewegung geschädigten Personen beschränkt ist, die bei Inkrafttreten des BEG Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind. Damit sind alle Personen, die eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzen und demgemäß einen Schutzstaat haben, von der Regelung des § 76 ausgeschlossen.

Die Einfügung des Satz 2 in die Neufassung des Absatz 1 war erforderlich, nachdem die Regelung des Entschädigungsrechts der sogenannten Nationalverfolgten in einem besonderen Abschnitt untergebracht worden ist, so daß die Vorschrift des § 67 für sie nicht mehr gilt. Es bedurfte daher der Klarstellung, daß das Vorliegen der Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen des § 2 für die Frage, ob Rechtsansprüche der sogenannten Nationalverfolgten nach § 76 bestehen, ohne Bedeutung ist.

Wenn, wie zu Absatz 1 ausgeführt, die Zubilligung von Entschädigungsansprüchen an die hier in Rede stehenden Personen nur dann stattfindet, sofern diese unter Mißachtung der Menschenrechte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden sind, so mußte auf der anderen Seite der Entschädigungsanspruch Personen versagt werden, die sich ihrerseits gegen die Menschenrechte vergangen haben. Infolgedessen bestimmt Absatz 2, daß den Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 solche Personen nicht haben, die nach Artikel 1 F der Genfer Konvention von der Anerkennung als Flüchtlinge ausgeschlossen sind. Voraussetzung für die Anwendung des Absatz 2 ist nicht, daß zunächst das Ausschlußverfahren nach Artikel 1 F der Genfer Konvention durchgeführt ist; die Beurteilung, ob einer der Ausschließungsgründe des Absatz 2 vorliegt, ist vielmehr den deutschen Entschädigungsbehörden überlassen. Soweit nach Absatz 2 von der Entschädigung Personen ausgeschlossen sind, die ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke oder ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen haben, sind bei der Beurteilung die deutschen strafrechtlichen Begriffe der Täterschaft und Teilnahme zugrunde zu legen.

Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 76. Er definiert den Begriff des dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit und hat gegenüber der bisherigen Fassung folgende Änderungen erfahren: Entsprechend § 15 c Abs. 1 beginnt auch bei den

hier in Rede stehenden Personen die Entschädigungsfähigkeit bereits bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. Das bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung, die den Anspruch von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. abhängig gemacht hatte, eine erhebliche Besserstellung der Geschädigten. Durch die Verwendung des Wortes „beeinträchtigt“ statt des Wortes „gemindert“ wird klargestellt, daß auch hier die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nur insoweit rechtmäßig ist, als sie verfolgungsbedingt ist. Schließlich hat die Neufassung des Absatz 3 gegenüber dem Absatz 2 des bisherigen § 76 noch einen Zusatz erhalten, der besagt, daß ein dauernder Schaden im Sinne des Absatz 1 nur dann anerkannt werden kann, wenn anzunehmen ist, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit sich in Zukunft nicht wesentlich mindern wird. Dieser Zusatz erschien zur näheren Erläuterung des in Absatz 1 verwendeten Begriffs des dauernden Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich.

Absatz 4 entspricht dem Absatz 3 des bisherigen § 76. Er enthält die Festsetzung der Festbeträge der als Rente je nach dem Grade der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu gewährenden Entschädigung. Die Änderung der Stufenfolge war zunächst dadurch bedingt, daß nunmehr ein Entschädigungsanspruch bereits bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. besteht. Im übrigen bewegt sich die Skala der Festrentenbeträge in der bisherigen Spanne zwischen 100 und 200 DM; jedoch ist diese Skala im einzelnen für die hier in Betracht kommenden Personen günstiger gestaltet. Sie deckt sich mit der Skala, die nach § 73 Abs. 3 für Schaden an Körper oder Gesundheit bei Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention gilt. Damit ist dieser Personenkreis den Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention gleichgestellt, die nach dem Gesetz im Rahmen der in Betracht kommenden Sondergruppe als echte Verfolgte behandelt werden.

Absatz 5 ist neu. Er bestimmt, daß der Anspruch auf die laufende Rente und auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge sowohl vor wie nach rechtskräftiger Festsetzung nicht übertragbar und nicht vererblich ist. Auch in dem Ausschluß der Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge

kommt zum Ausdruck, daß es bei der Vorschrift des § 76 nur um eine Härteregelung handelt, die lediglich den unmittelbar Betroffenen zugute kommen kann.

Absatz 6 ist neu. Es erschien angebracht, hier außer Zweifel zu stellen, daß auch bei Anwendung des § 76 der Grundsatz des § 15 g gilt, wonach eine Neufestsetzung der Rente bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse stattfindet.

Absatz 7 ist ebenfalls neu. Er bringt zum Ausdruck, daß die Vorschriften dieses Gesetzes, die an sich nur für echte Verfolgte gelten, auf die im § 76 behandelten Personen entsprechende Anwendung, d. h. nur insoweit Anwendung finden, als sich aus der Sonderregelung und der Tatsache, daß es sich nicht um echte Verfolgte handelt, nicht Abweichendes ergibt.

## ZUM SECHSTEN ABSCHNITT

### (Befriedigung der Entschädigungsansprüche)

Die Vorschriften dieses Abschnitts beziehen sich auf die Finanzierung und die zeitliche Abwicklung des im BEG festgelegten Gesamtprogramms der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. In dem Abschnitt ist ferner die Vorschrift über den Härteausgleich untergebracht, d. h. die Vorschrift über die Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## ZUM ERSTEN TITEL

### (Entschädigungslast und Rangfolge der Ansprüche)

In diesem Titel finden sich zunächst die Vorschriften über die Finanzierung der Durchführung des BEG und die Verteilung der dadurch entstehenden Lasten auf Bund und Länder (§ 77). Alsdann wird die zeitliche Abwicklung der Entschädigungsansprüche behandelt (§ 78); da sich diese nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundes und der Länder auf mehrere Jahre verteilen muß, war es notwendig, eine bestimmte Rangfolge für die Befriedigung der nach dem Gesetz im einzelnen gewährten Ansprüche aufzustellen. Im Interesse der Ver-

folgten, die mit der Befriedigung ihrer Ansprüche unter Umständen länger warten müssen, als ihnen wirtschaftlich zugemutet werden kann, ist ferner vorgesehen, daß solchen Verfolgten unter gewissen Voraussetzungen Vorschüsse gewährt werden können (§ 78 a).

#### Zu § 77

##### I. Die Lastenverteilung zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Länder

Die im bisherigen § 77 getroffene Verteilung der Entschädigungslasten zwischen Bund und Ländern war ausdrücklich als vorläufig bezeichnet; die endgültige Regelung war einem späteren, bis zum 31. Dezember 1954 zu erlassenden Bundesgesetz vorbehalten worden. Die Bundesregierung hatte mit ihrer Vorlage zur Finanzreform vom 29. April 1954 (Bundestagsdrucksache 480) eine Neuregelung eingeleitet; die Entscheidung hierüber ist jedoch im Laufe der parlamentarischen Beratungen durch Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften bis zum Erlaß der hiermit vorgelegten Novelle zum BEG zurückgestellt worden.

Die endgültige Verteilung der Entschädigungslasten soll nunmehr in diesem Gesetzentwurf vorgenommen werden. In der Entscheidung hierüber ist der Bundesgesetzgeber durch eine ausdrückliche Verfassungsvorschrift nicht gebunden. Insbesondere findet Artikel 120 GG keine Anwendung, weil die durch das BEG begründeten Staatsausgaben keine Kriegsfolgelasten im Sinne jener grundgesetzlichen Vorschrift darstellen. Die Bundesregierung hat sich bei ihrer Vorlage von der Erwägung leiten lassen, daß die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein Anliegen des ganzen deutschen Volkes ist und somit eine Gemeinschaftsaufgabe des Bund und Länder umfassenden Gesamtstaates darstellt. Daraus folgt, daß die finanzielle Verantwortung für die Sicherstellung der Entschädigungsleistungen vom Bund und von den Ländern gemeinsam übernommen werden muß. Dementsprechend werden nach Absatz 1 die Entschädigungslasten je zur Hälfte dem Bund und den Ländern zugewiesen. Der Bund, der bisher nur 90 v. H. der im Absatz 2 des bisherigen § 77 bezeichneten (sog. überregionalen) Ausgaben getragen hat, übernimmt damit zusätzliche Lasten in beträchtlichem Umfange. Da aber mit diesem Gesetzentwurf die Entschädigungsausgaben im ganzen ge-

steigert werden, ergibt sich auch für die Länder eine zusätzliche Belastung.

Die hier vorgesehene Neuregelung kann sich nur auf die Zukunft, also auf die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1956) ab beziehen. Eine nachträgliche 50/oige Übernahme aller in der Vergangenheit von den Ländern geleisteten Entschädigungsausgaben würde die Finanzkraft des Bundes übersteigen und wäre auch finanzwirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Bei der Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern ist in den vergangenen Jahren stets zugunsten der Länder berücksichtigt worden, daß sie mit Entschädigungsausgaben für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung belastet waren; ihnen sind auch die Werte des nationalsozialistischen Vermögens zugefallen, aus deren Erlös und Erträgen sie einen ansehnlichen Teil der Entschädigungsausgaben gedeckt haben. Eine nachträgliche Lastenverlagerung auf den Bund würde es daher erforderlich machen, in einem komplizierten Verfahren die finanziellen Auseinandersetzungen früherer Jahre, insbesondere die alljährlichen Finanzausgleichsregelungen zwischen Bund und Ländern wieder aufzurollen; ein solches Verfahren würde im finanziellen Ergebnis den Ländern keine Entlastung bringen, aber zu langwierigen und unfruchtbaren Verhandlungen führen und kann daher schon aus diesem Grunde nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Das bedeutet, daß die im bisherigen § 77 getroffene vorläufige Regelung nunmehr für die Zeit bis zum 31. März 1956 als endgültige Regelung zu gelten hat (vgl. hierzu die Übergangsvorschrift in Nummer 9 des Artikels II des Änderungsgesetzes) und daß für die Folgezeit die vorläufige Regelung endgültig durch die mit diesem Gesetzentwurf zu treffende Neuregelung abgelöst wird.

Entschädigungslasten im Sinne des Gesetzentwurfs sind die von den Ländern nach den gesetzlichen Vorschriften geleisteten Entschädigungsausgaben, vermindert um die von ihnen vereinnahmten Rückerstattungen, und die sonstigen mit den Entschädigungsausgaben in unmittelbarem hauswirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen (Nettoausgaben).

Zu den Entschädigungslasten, an denen sich der Bund künftig zur Hälfte beteiligt, gehören nicht die Verwaltungskosten. Da die Länder nach Artikel 83, 84 GG das Gesetz als eigene Angelegenheit ausführen, sind sie in-

nerhalb ihres Kompetenzbereichs für den behördlichen Gesetzesvollzug nach allgemeinen Verfassungsgrundsätzen finanziell allein verantwortlich.

## II. Die Verteilung der von der Ländergesamtheit zu tragenden Lasten auf die einzelnen Länder

Die Entschädigungsausgaben fallen in den einzelnen Ländern sehr ungleich an. Da die sich daraus ergebenden Belastungsunterschiede finanziell erheblich ins Gewicht fallen, erachtet die Bundesregierung eine Ausgleichsregelung für erforderlich, welche die von den Länderhaushalten insgesamt zu tragenden Entschädigungslasten (die Hälfte der Gesamtlast) einigermaßen gleichmäßig auf die einzelnen Länder verteilt. Für einen solchen Lastenausgleich spricht im vorliegenden Falle namentlich die Erwägung, daß die Verantwortung für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ihrem Wesen nach alle Länder nur gleichmäßig treffen kann und demzufolge auch die finanzielle Konsequenz aus dieser Verantwortung, die Entschädigungslast, von den Ländern solidarisch als Verpflichtung zur gesamten Hand getragen werden muß. Mit dieser Solidarverantwortung aller Länder wäre es nicht vereinbar, es bei den hohen, vielfach nur verwaltungstechnisch bedingten Belastungsunterschieden zu belassen und einzelnen Ländern die Übernahme eines unverhältnismäßig hohen Anteils an der Gesamtlast allein deshalb zuzumuten, weil in ihrem Bereich zufällig oder aus Gründen, die mit ihren Gegenwartsaufgaben in keiner Beziehung stehen, Entschädigungsansprüche massiert auftreten.

Die unterschiedliche finanzielle Belastung der einzelnen Länder hat vielfältige Gründe; sie beruht auf der gesetzlichen Zuordnung bestimmter regional nicht radizierbarer (sog. überregionaler) Ausgaben an einzelne Länder, auf der ungleichmäßigen Wohnsitzverteilung einzelner Geschädigtengruppen und auf anderen Tatbeständen. Alle diese Tatbestände haben hinsichtlich ihres finanziellen Belastungseffekts prinzipiell die gleiche Bedeutung und daher im Rahmen eines Lastenausgleichs Anspruch auf gleichmäßige Berücksichtigung. Es würde dem Gedanken der Solidarverantwortung der Ländergemeinschaft widersprechen, den Ausgleich nach Belastungstatbeständen zu differenzieren oder ihn — entsprechend dem Vorschlag der mit

überregionalen Ausgaben belasteten Länder — allein auf diese Ausgaben zu beschränken und für die übrigen — ebenfalls ungleich verteilten — Ausgaben von einer Ausgleichsregelung abzusehen. Eine solche Sonderberücksichtigung einzelner Lastentatbestände wäre nicht nur sachlich unbegründet; sie würde auch zu einer einseitigen Bevorzugung einzelner Länder, insgesamt also zu unbilligen Ergebnissen führen und zudem die Technik des Ausgleichsverfahrens übermäßig komplizieren.

Die Methode des Belastungsausgleichs hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Länderfinanzausgleichsgesetz vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 199) die Steuerkraftverhältnisse der Länder stark einander angenähert hat; für Berlin ergibt sich der gleiche Effekt aus der im § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1953 (BGBl. I S. 88) getroffenen Zuschußregelung. Deshalb kann der in Absatz 2 vorgesehene Ausgleich auf die Berücksichtigung der regionalen Finanzkraftunterschiede verzichten und sich auf die Harmonisierung der unterschiedlichen Ausgabenbelastung beschränken. Als einfachste und gerechteste Lösung empfiehlt sich, die von der Gesamtheit der Länder zu tragenden Lasten nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder umzulegen, also jedes Land mit dem gleichen Netto-Ausgabebetrag je Einwohner zu belasten; damit werden alle Belastungsunterschiede, mögen sie auf überregionalen Ausgaben oder auf anderen Tatbeständen beruhen, im wesentlichen ausgeglichen. Technisch soll dieser Ausgleich dergestalt vollzogen werden, daß der Bund seine (im Durchschnitt 50%ige) Erstattungsleistung von Land zu Land differenziert, also den überdurchschnittlich belasteten Ländern mehr, den anderen Ländern weniger als 50 v. H. der von ihnen tatsächlich geleisteten Entschädigungsausgaben erstattet. Zur zahlenmäßigen Verdeutlichung des vorgesehenen Lastenausgleichs ist eine Modellberechnung beigefügt; die Berechnung beruht auf gewissen Vorausschätzungen der einzelnen Länder und erhebt daher keinen Anspruch darauf, die voraussichtlichen Lastenanteile der einzelnen Länder zutreffend darzustellen.

Wie die Modellberechnung erkennen läßt, ist es möglich, daß die Entschädigungsausgaben einzelner Länder nicht einmal 50 v. H. des Bundesdurchschnitts erreichen werden. In solchen Fällen würde die vorbehaltlose An-

Die Lastenanteile von Bund und Ländern an der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württbg.	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Hamburg	Bremen	Berlin	Länder insgesamt
Einwohner in 1000 am 30. September 1954 . . .	14 490	9 160	6 971	6 581	4 511	3 260	2 315	1 745	620	2 195	51 848
Entschädigungslasten für 1956 insgesamt											
in Millionen DM . . . .	81,0	75,0	32,0	62,0	44,0	45,0	7,0	23,0	5,0	151,0	525,0
in DM je Einwohner . . .	5,590	8,188	4,590	9,421	9,754	13,804	3,024	13,182	8,065	68,793	10,126
Länderanteile in Millionen DM: Ausgangsbetrag (5,063 DM je Einwohner	73,4	46,4	35,3	33,3	22,9	16,5	11,7	8,8	3,1	11,1	262,5
Herabsetzung von Länder- anteilen*) . . . . .			— 3,3				— 4,7				— 8,0
Erhöhung der übrigen Län- deranteile**) . . . . .	2,7	1,7		1,3	0,9	0,6		0,3	0,1	0,4	+ 8,0
Länderanteile insgesamt in Millionen DM . . . . .	76,1	48,1	32,0	34,6	23,8	17,1	7,0	9,1	3,2	11,5	262,5
Bundesanteil in Millionen DM . . . . .	4,9	26,9	—	27,4	20,2	27,9	—	13,9	1,8	139,5	262,5
Bundeserstattung in v. H. der Entschädigungslasten	6,0	35,9	—	44,2	45,9	62,0	—	60,4	36,0	92,4	50,0

101

\*) Vgl. § 77 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Neufassung  
 \*\*) Zum Ausgleich der Herabsetzung von Länderanteilen

wendung des geplanten Umlageschlüssels zu „negativen“ Bundeserstattungen, praktisch also zu zusätzlichen Beiträgen der betreffenden Länder führen. Um die sich daraus ergebende Komplizierung des Verrechnungsverfahrens zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die von den einzelnen Ländern aufzubringenden Anteile der Höhe nach auf den Nettobetrag der von ihnen geleisteten Entschädigungsausgaben begrenzt werden (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2).

Nach den vorstehend gekennzeichneten Grundsätzen sollen, wie Absatz 3 anordnet, die für die einzelnen Länder in Betracht kommenden Erstattungsprozentsätze durch Rechtsverordnung, die wie alle Rechtsverordnungen nach BEG der Zustimmung des Bundesrats bedarf, bestimmt werden, und zwar jeweils vorläufig (vor Beginn des Rechnungsjahres) auf Grund von Schätzungen und endgültig (nach Abschluß des Rechnungsjahres) auf Grund der Istergebnisse. Die während des Rechnungsjahres vorläufig geleisteten Erstattungszahlungen des Bundes sind nach endgültiger Bestimmung der Hundertsätze durch Ausgleichszahlungen so zu berichtigen, daß sich nachträglich die gleiche (gegebenenfalls annähernd gleiche) Pro-Kopf-Belastung der einzelnen Länder und die genaue Halbierung der Entschädigungslasten zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Länder ergeben. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen und für den Nachweis der von den einzelnen Ländern geleisteten Entschädigungsausgaben sollen § 7 Abs. 1 Satz 1 des Länderfinanzausgleichsgesetzes und § 6 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) entsprechend gelten.

#### Zu § 78

§ 78 entspricht dem bisherigen § 78. Er enthält die Vorschriften über die Befriedigung der nach dem BEG durch Geldleistungen zu befriedigenden Entschädigungsansprüche.

Schon bei Vorbereitung des Entwurfs des BEG ging man davon aus, daß die Befriedigung der Entschädigungsansprüche innerhalb einer begrenzten Zeitspanne erfolgen müsse, wenn die Entschädigung für die zum großen Teil betagten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nicht ihren Sinn verlieren soll. Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, daß die Zahlungsfähigkeit von Bund und Ländern es nicht gestattet, alle Entschädigungsansprüche sofort fällig zu stellen. Daraus ergab sich ein damals auf 10 Jahre

berechnetes Entschädigungsprogramm und eine Rangfolge für die Befriedigung der Entschädigungsansprüche je nach dem Grad ihrer sozialen Dringlichkeit. Eine Regelung dieser Art hat auch den Partnern des Protokolls Nr. 1 zum Israel-Abkommen vorgeschwebt, wie sich aus Punkt I, 15 bis 17 ergibt.

Absatz 1 deckt sich mit Absatz 1 des bisherigen § 78. Die Laufzeit der Abwicklung des Gesetzes endet demgemäß nach wie vor mit dem Rechnungsjahr 1962.

Absatz 2 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 78. Er enthält die Aufzählung der sofort fällig gestellten Ansprüche und weist nur insoweit eine Änderung auf, als hierunter nunmehr auch alle Ansprüche wegen Schadens in der Ausbildung fallen. Die Änderung geht auf die Erwägung zurück, daß es sich bei den hier in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten um zum Teil schon im Alter fortgeschrittene Personen handelt, für die Beihilfe und Entschädigung für Schaden in der Ausbildung ihren Zweck verfehlen würden, wenn sie noch länger darauf warten müßten.

Absatz 3 enthält wie Absatz 3 des bisherigen § 78 die Rangfolge derjenigen Ansprüche, die erst nach jeweiligem Aufruf zu befriedigen sind. Der Rangfolgekatalog hat für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum BEG nur noch eine sehr beschränkte Bedeutung, nachdem durch die Verordnungen vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 81) — 1. AV-BEG — und vom 3. September 1955 (BGBl. I S. 572) — 2. AV-BEG — die in Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a und b bezeichneten Ansprüche bereits aufgerufen worden sind.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Er besagt, daß der weitere Aufruf der nach Absatz 3 zu befriedigenden Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung alljährlich zu erfolgen hat. Die Vorschrift ist dahin präzisiert worden, daß diese Rechtsverordnungen jeweils bis zum 30. September zu verkünden sind. Der nächste Aufruf zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen muß daher bis zum 30. September 1956 erfolgt sein.

#### Zu § 78 a

Die Vorschrift ist neu. Das BEG bisheriger Fassung enthielt keine Vorschrift über die

Gewährung von Vorschüssen. Die Praxis ist jedoch zutreffend davon ausgegangen, daß die Gewährung von Vorschüssen auch schon nach bisherigem Recht zulässig war. Die Länder haben Richtlinien für die Bevorschussung von Entschädigungsleistungen im Rahmen des Härteausgleichs (§ 79) aufgestellt, um damit in sozial vordringlichen Fällen Abhilfe schaffen zu können. Es erschien angezeigt, dieser Praxis eine gesetzliche Grundlage zu geben.

In Absatz 1 ist bestimmt, daß auf noch nicht zur Befriedigung aufgerufene Ansprüche Vorschüsse gewährt werden können. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß der Anspruch glaubhaft gemacht wird und die Gewährung des Vorschusses zur Beseitigung einer Notlage erforderlich ist. Der Praxis wird ferner eine Handhabe durch die Vorschrift gegeben, daß der Vorschuß in einer einmaligen Leistung oder in einer befristeten laufenden Beihilfe bestehen kann.

Absatz 2 bestimmt — entsprechend der bisherigen Praxis, die Vorschüsse im Rahmen des Härteausgleichs gewährt hat —, daß ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses nicht gegeben ist. Bei Ablehnung eines Antrages auf Gewährung eines Vorschusses kann Klage vor dem Entschädigungsgericht daher nicht erhoben werden.

Absatz 3 enthält die Bestimmung über die Anrechnung des Vorschusses auf den bevorzuehten Anspruch. Dies entspricht der allgemeinen Vorschrift des § 7.

## ZUM ZWEITEN TITEL

### (Härteausgleich) und zu § 79

§ 79 entspricht dem bisherigen § 79.

Der Gesetzgeber hat schon bei Erlaß des BEG nicht verkannt, daß angesichts der Tatsache, daß das Gesetz nur die Entschädigung für besonders typische Schadenstatbestände regelt, ein Bedürfnis nach einem Härteausgleich in den Fällen besteht, in denen zwar durch Verfolgungsmaßnahmen Schaden entstanden ist, nach den gesetzlichen Vorschriften aber ein Entschädigungsanspruch nicht gewährt wird. Der bisherige § 79 sah demgemäß in Absatz 1 eine Art Generalklausel vor, bezeichnete in Absatz 2 die Leistungen, die als Härteausgleich in Betracht kommen, und brachte in Absatz 3 eine Aufzählung besonders charakteristischer Härtetatbestände, die jedoch nicht erschöpfend sein sollte.

Nachdem sich in der Praxis gezeigt hat, daß der bisherige § 79 den Ermessensspielraum der Entschädigungsbehörden zu stark einengt, ist Absatz 1 so gefaßt worden, daß er den Entschädigungsbehörden die Möglichkeit bietet, nach billigem Ermessen jedem, wie auch immer gearteten Härtefall gerecht zu werden. Es wird lediglich an der Einschränkung festgehalten, daß Verfolgten, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind, ein Härteausgleich nicht gewährt werden kann. Dabei ist zunächst an den Kreis der Verfolgten gedacht, für die gemäß dem Protokoll Nr. 2 zum Israel-Abkommen an den Staat Israel zugunsten der Conference on Jewish Material Claims against Germany ein Betrag von 450 Millionen DM gezahlt wird. Gedacht ist ferner an den Kreis derjenigen Verfolgten jüdischer Abstammung, die nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehören und für die im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 2 zum Israel-Abkommen ein Sonderfonds von 50 Millionen DM gebildet worden ist.

Satz 2 des Absatz 1 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 79 und bezeichnet die Leistungen, die den Verfolgten im Rahmen des Härteausgleichs gewährt werden können. Zur Klarstellung von Zweifelsfragen, die sich in der bisherigen Praxis ergeben haben, ist in Satz 3 des Absatz 1 bestimmt, daß zum Existenzaufbau auch Darlehen gegeben werden können; ferner ist in Satz 4 zum Ausdruck gebracht, daß die Leistungen an den einzelnen Verfolgten in der Regel die in diesem Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge nicht übersteigen sollen. Besonders durch diese Vorschrift wird der Ermessensspielraum der Entschädigungsbehörden gegenüber der bisherigen Regelung nicht unbeträchtlich erweitert.

Absatz 2 entspricht dem Absatz 3 Nr. 6 des bisherigen § 79. Er stellt die Ergänzung zu den Vorschriften der §§ 63 b ff. über Versorgungsschäden dar und regelt den Härteausgleich für Geschädigte, die nicht Verfolgte im Sinne des Gesetzes sind, aber dadurch Schaden erlitten haben, daß ihre Versorgungseinrichtung durch Verfolgungsmaßnahmen aufgelöst worden ist. Voraussetzung für den Härteausgleich ist auch hier, daß die Geschädigten sich infolge des erlittenen Schadens in einer Notlage befinden. Es hätte den gesetzlichen Rahmen überschritten, wenn man in diesem Zusammenhang im Ge-

setz selbst alle hier in Betracht kommenden Versorgungseinrichtungen hätte aufzählen wollen. Deshalb erschien es angezeigt, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Versorgungseinrichtungen als durch Verfolgungsmaßnahmen aufgelöst anzusehen sind. Der Härteausgleich nach Absatz 2 hat einen Vorgang in gesetzlichen Regelungen der Länder (z. B. Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern). Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs konnten in diesen Fällen, in denen Personen, die nicht selbst verfolgt worden sind, durch Verfolgungsmaßnahmen Schaden erlitten haben, Rechtsansprüche jedoch nicht gewährt werden. Es hätte dies der Grundkonzeption des Gesetzes widersprochen. Da indessen ein Bedürfnis zur Abhilfe anzuerkennen war, blieb nur die Möglichkeit der Berücksichtigung im Rahmen des Härteausgleichs.

Absatz 3 entspricht dem Absatz 4 Nr. 7 und 8 des bisherigen § 79. In der Neufassung sind demnach die Nummern 1 bis 5 des Absatz 3 des bisherigen § 79 weggefallen. Maßgebend für den Wegfall der Nummer 1 war, daß die hier aufgeführten Geschädigten nunmehr unter § 1 der Neufassung fallen, also anspruchsberechtigt sind. Der Wegfall der Nummern 2 bis 5 rechtfertigt sich dadurch, daß es sich hierbei um eine Regelung für Geschädigte handelte, die ohne weiteres unter die Generalklausel des Absatz 1 der Neufassung fällt. Die Beseitigung des umfangreichen Härtekatalogs beruhte außerdem auf der Erwägung, daß der Eindruck vermieden werden sollte, als ob es sich um eine erschöpfende Aufzählung von Tatbeständen handelte. Nur die Nummern 7 und 8 des bisherigen Härtekatalogs sind in der Neufassung übernommen, weil es sich hier nicht um Verfolgte im Sinne von § 1 handelt und Absatz 1 demnach auf diesen Personenkreis keine Anwendung findet.

In Nummer 1 des Absatz 3 ist für Geschädigte, die nicht Verfolgte im Sinne des Gesetzes und ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sterilisiert worden sind, ein Härteausgleich vorgesehen. Auch hier erschien es nach der Grundkonzeption des Entwurfs nicht möglich, Rechtsansprüche zu geben; dabei ist allerdings zu bemerken, daß Personen, die sterilisiert worden sind, unter das Gesetz fallen, wenn die Sterilisierung aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 vorgenommen worden ist. Ein Härteaus-

gleich für nicht verfolgte Sterilisierte rechtfertigt sich indessen nur dann, wenn der Sterilisierung kein Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten vorausgegangen ist. Für alle Fälle der Sterilisierung, gleichviel ob ein solches Verfahren stattgefunden hat oder nicht, einen Härteausgleich vorzusehen, wie vielfach gefordert wird, erschien nicht vertretbar, weil die Sterilisierung als solche nicht als rechtswidriger, typisch nationalsozialistischer Akt angesehen werden kann. Auch in einigen demokratischen Rechtsstaaten der westlichen Welt (z. B. in Schweden und in Kanada) ist eine Sterilisierung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen und in einem gesetzlich geordneten Verfahren möglich.

Nummer 2 des Absatz 3 regelt den Härteausgleich für unterhaltsberechtigte Hinterbliebene von nicht verfolgten Personen, die der nationalsozialistischen Euthanasie zum Opfer gefallen sind. In diesen Fällen soll ein Härteausgleich jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Getötete den Hinterbliebenen Unterhalt leisten würde. Auch hier sei bemerkt, daß die Euthanasie den Schadenstatbestand (Schaden an Leben) im Sinne des Gesetzes erfüllt, wenn sie auf Verfolgungsgründe zurückgeht. Alle anders gelagerten Fälle fallen unter den Härteausgleich. Bei der Euthanasie war anzuerkennen, daß es sich hier um eine typisch nationalsozialistische Maßnahme gehandelt hat.

Absatz 4 entspricht dem Absatz 4 des bisherigen § 79. Die Vorschrift ist, abgesehen von redaktionellen Änderungen, sachlich unverändert in die Neufassung übernommen worden. Danach können in besonderen Fällen Leistungen auch anerkannten karitativen Organisationen oder karitativ tätigen Stellen gewährt werden, wenn dies zur Errichtung oder Unterhaltung wohltätiger Einrichtungen zugunsten von Verfolgten erforderlich erscheint. Die Vorschrift soll die Möglichkeit geben, auch kollektiven Zwecken gerecht zu werden, wenn das im Gesamtinteresse der Verfolgten liegt. Gedacht ist vor allem an die Errichtung und Unterhaltung von Altersheimen, Kinderheimen und Krankenhäusern. Auch in diesen Fällen gilt die gleiche Einschränkung wie bei dem Härteausgleich für den einzelnen Verfolgten nach Absatz 1. Soweit für Organisationen oder karitativ tätige Stellen Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vor-

gesehen sind und damit dem Bedürfnis bestimmter Kreise von Verfolgten bereits entsprochen ist, ist für einen Härteausgleich im Rahmen dieser Vorschrift kein Raum mehr. Wegen der Frage, welche Fonds hier in Betracht kommen, kann auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen werden.

## ZUM SIEBENTEN ABSCHNITT

### (Behörden und Verfahren)

Schon das Gesetz in der geltenden Fassung war bemüht, eine klare Grenze zwischen Vorschriften materiellrechtlicher Art und solchen verfahrensrechtlicher Art zu ziehen. Die Novelle hält an diesem Grundsatz fest und hat einige Vorschriften verfahrensrechtlicher Art, die aus Gründen des inneren Zusammenhangs sich bisher im materiellrechtlichen Teil befanden, aus rechtssystematischen Gründen nunmehr in den verfahrensrechtlichen Teil verwiesen. Im übrigen sind die Verfahrensvorschriften in einigen Punkten noch ergänzt und erweitert worden.

## ZUM ERSTEN TITEL

### (Entschädigungsorgane)

#### und zu §§ 80 und 81

Die Vorschriften der §§ 80 und 81 entsprechen den bisherigen §§ 80, 81 (vgl. §§ 42, 43 US-EG).

In den Vorschriften dieses Titels kommt zum Ausdruck, daß die Entschädigungsansprüche nicht nur der Beurteilung der Verwaltungsbehörden, sondern auch der der Gerichte unterliegen sollen. Deshalb gliedert sich das Entschädigungsverfahren in ein Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und ein gerichtliches Verfahren, falls das Verfahren nicht schon vor den Entschädigungsbehörden seine Erledigung gefunden hat. Da die Ausführung des Gesetzes nach Artikel 83 GG den Ländern als eigene Angelegenheit obliegt, sind im Verwaltungsverfahren die Länderbehörden als Entschädigungsbehörden bestimmt; entsprechend Artikel 92 GG wird — abgesehen von der Revisionsinstanz — das gerichtliche Verfahren den ordentlichen Gerichten der Länder übertragen. Die §§ 80 und 81, die nur die Entschädigungsorgane (Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichte) bezeichnen und dartun, daß sich das Entschä-

digungsverfahren in ein Verwaltungsverfahren und ein Gerichtsverfahren gliedert, sind ohne Änderung in die Neufassung übernommen worden.

## ZUM ZWEITEN TITEL

### (Gemeinsame Verfahrensvorschriften)

Eine Zusammenfassung der für die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte gleichermaßen geltenden Verfahrensvorschriften erschien aus rechtssystematischen Gründen auch für die Novelle zweckmäßig. Indessen ist nunmehr eine klarere Aufteilung der Vorschriften in solche, die nur für die Entschädigungsbehörden, und in solche, die nur für die Entschädigungsgerichte gelten, erfolgt.

#### Zu § 82

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 82 und dem Absatz 5 des bisherigen § 27.

In Absatz 1 wird die ausschließliche Zuständigkeit der Entschädigungsorgane (Entschädigungsbehörden der Länder und Entschädigungsgerichte) für die Entscheidung über die Ansprüche nach dem BEG begründet. Andere Behörden oder Gerichte sind zur Entscheidung über diese Ansprüche nicht berufen. Hierdurch soll zur Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Praxis und Rechtssprechung sichergestellt werden, daß die Behandlung der Entschädigungssachen nach dem BEG in der Hand ganz bestimmter Behörden und Gerichte verbleibt, von denen erwartet werden kann, daß sie sich mit den Besonderheiten der schwierigen Materie des Entschädigungsrechts allmählich vertraut gemacht haben und sich auch der Bedeutung ihrer Aufgabe bewußt geworden sind, Ziel und Zweck des Entschädigungsgesetzes so weitgehend wie möglich verwirklichen zu helfen. Es sind deshalb in den Ländern für die Bearbeitung der Entschädigungssachen besondere Behörden eingerichtet, die keine anderen Geschäfte wahrzunehmen haben. Bei den Landgerichten sind besondere Entschädigungskammern und bei den Oberlandesgerichten besondere Entschädigungssenaten als solche ausschließlich zu den Entscheidungen über Entschädigungsansprüche berufen. Für den Bundesgerichtshof erwies sich eine gesetzliche Bestimmung, daß die Entschädigungssachen einem Spezialsenat zugewiesen werden, nicht als notwendig.

Aus der Fassung des Absatz 2 und seiner systematischen Stellung in den gemeinsamen Verfahrensvorschriften ergibt sich, daß Vergleiche sowohl vor den Entschädigungsbehörden als auch vor den Entschädigungsgerichten und zwar ohne Beschränkung, d. h. sowohl über den Grund als auch über die Höhe des Anspruchs, zulässig sein sollen. Nach der bisherigen Regelung (§ 97 Abs. 2, § 98 Abs. 4) galt dies nur für gerichtliche Verfahren, während im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden Vergleiche nur über die Höhe des Anspruchs abgeschlossen werden konnten. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß diese Regelung den Abschluß von Vergleichen im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden erheblich erschwert.

Die Vorschrift des Absatz 3 über die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen und Befreiungen ist aus dem bisherigen § 27 Abs. 5 übernommen worden, weil es sich hier um eine verfahrensrechtliche Vorschrift handelt. Das Gesetz sieht für die Fälle der §§ 27, 51 Satz 2 eine gewisse Zweigleisigkeit vor, weil hier Ansprüche durchzusetzen sind, über deren Grund zwar die Entschädigungsorgane, über deren Verwirklichung aber andere Behörden und u. U. die Verwaltungsgerichte zu befinden haben. Im übrigen ist diese Vorschrift dahin geändert, daß zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen und Befreiungen ausschließlich die zuständige oberste Fachbehörde berufen ist. Es sei dabei betont, daß der Grundsatz des in dem gleichen Titel stehenden § 85 Abs. 1 über die Durchführung der Entschädigungsverfahren mit besonderer Beschleunigung auch für dieses Verfahren voll Anwendung findet.

Der Absatz 4 entspricht im Grundsatz dem Inhalt des Absatz 2 des bisherigen § 82 und regelt im einzelnen das Verfahren für den Fall der Zweigleisigkeit nach Absatz 3. Die den Entschädigungsorganen obliegende Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs muß dabei für die Fachbehörden und die Verwaltungsgerichte bindend sein, während umgekehrt das Entschädigungsorgan sich auf die Feststellung dieser Voraussetzungen zu beschränken hat.

Nach Absatz 2 des bisherigen § 82 war es in der Praxis und Rechtsprechung zweifelhaft, ob im Falle des Anspruchs auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes nach § 34 Nr. 1 und § 35 für die

Entscheidung über die nicht rein entschädigungsrechtlichen Fragen die Verwaltungsgerichte, die Arbeitsgerichte oder die Entschädigungsgerichte zuständig seien. Eine Beseitigung dieser Unklarheit war notwendig. Es war bei der Neuregelung aber auch besonderer Wert darauf zu legen, das Verfahren in den hier in Betracht kommenden Fällen unter Beseitigung der bisherigen Zweigleisigkeit zu vereinfachen und damit zu beschleunigen. Da es sich bei den hier zu treffenden Entscheidungen um solche handelt, die in enger Beziehung zum Verfolgungstatbestand stehen, geht das Gesetz in neuer Fassung nunmehr davon aus, daß über den gesamten Wiedereinstellungsanspruch nur noch die Entschädigungsorgane zu entscheiden haben. Die verfahrensrechtliche Regelung des Wiedereinstellungsanspruchs mußte daher aus § 82 herausgenommen und den besonderen Vorschriften der § 91 Abs. 1, §§ 93 a, 94 Abs. 3, §§ 99 d und 99 e zugewiesen werden.

#### Zu § 83

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 83.

Absatz 1 ist unverändert in der bisherigen Fassung in die Novelle übernommen worden. Die Aufstellung des Amtsermittlungsprinzips für alle Verfahren vor den Entschädigungsorganen trägt den besonderen Verhältnissen des Entschädigungsverfahrens Rechnung, nach denen ein öffentliches Interesse an der richtigen Entscheidung besteht; auf diese Weise wird auch vermieden, daß dem Verfolgten die Last der Beweisführung aufgebürdet wird. Bei der Handhabung des Amtsermittlungsprinzips haben die Entschädigungsorgane selbstverständlich alle durch dieses Gesetz gegebenen Beweismöglichkeiten, vor allem die des § 93, in vollem Umfange auszuschöpfen.

Durch die Streichung des Wortes „lediglich“ in Satz 1 des Absatz 2 soll einem Beweisnotstand der Verfolgten noch weitergehend als bisher Rechnung getragen werden. Das soll jedoch nicht bedeuten, daß im Regelfalle die Beweisanforderungen andere sind als sonst im Amtsermittlungsverfahren. Insbesondere soll damit die Vorlage leichtfertig abgegebener eidesstattlicher Erklärungen nicht begünstigt werden. Die Ersetzung der Worte „dies gilt insbesondere“ in Satz 2 des Absatz 2 durch die Worte „ebenso ist zu verfahren“ dient der Klarstellung, daß sich das Fehlen von Beweismitteln auch dann nicht zuungunsten des Verfolgten auswirken soll,

wenn die Beweisschwierigkeiten nicht in nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ihren Grund haben.

#### Zu § 84

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 84.

Sie stellt klar, daß eine Anerkennung als Verfolgter nach den Anerkennungsgesetzen der Länder für die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz weder erforderlich ist noch eine präjudizielle Wirkung hat. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Verfolgte nach weitergehendem Landesrecht im Sinne von § 104 Abs. 2 Ansprüche geltend macht.

Durch die Neufassung des Satz 2 des § 84 wird ferner außer Zweifel gestellt, daß die Entschädigungsorgane an die Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Behörde auch dann nicht gebunden sind, wenn diese Behörde die Anerkennung versagt hat.

#### Zu § 85

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 85.

Es liegt in der Natur der Entschädigungsansprüche, daß mit der größtmöglichen Beschleunigung über sie entschieden werden muß; insbesondere ist zugunsten von Antragstellern, die betagt, bedürftig oder erwerbsgemindert sind, angeordnet, daß über ihre Ansprüche möglichst beschleunigt entschieden wird. Die Vorschrift entspricht im übrigen auch einer Zusage, welche die Bundesregierung im Protokoll Nr. 1 zum Israel-Abkommen ausdrücklich gegeben hat.

§ 85 ist unverändert in die Novelle übernommen worden.

#### Zu § 86

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 1 des bisherigen § 86. Sie erleichtert im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren die Feststellung des Todes und des Zeitpunktes des Todeseintritts. Die Neufassung dieser Vorschrift enthält eine Reihe von Änderungen, die im wesentlichen auf die Erfahrungen zurückgehen, die mit der bisher geltenden Regelung gemacht worden sind:

1. Die Ersetzung des Datums des 9. Mai 1945 durch das des 8. Mai 1945 dient der Angleichung an die Rechtsvorschriften zur

Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände.

2. Die Streichung des Halbsatzes „ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem Zeitpunkt oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat“, soll das in der Praxis aufgetretene Mißverständnis ausräumen, es sei Aufgabe der Entschädigungsbehörde, von Amts wegen in eingehende Ermittlungen einzutreten, bevor Raum für die Vermutung des Todeszeitpunktes sei.

3. Durch die Einfügung des mit den Worten „es sei denn“ beginnenden Halbsatzes in Satz 1 wird klargestellt, daß die Vorschrift gegenüber dem Verschollenheitsgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften subsidiärer Natur ist.

4. Die Einfügung der Worte „ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf“ in Satz 2 soll bei den Entschädigungsorganen jeden Zweifel darüber beseitigen, daß es nicht ihre Aufgabe ist, nach Umständen zu forschen, die eine anderweitige Feststellung des Zeitpunktes des Todes rechtfertigen würden, es sei denn, daß sich aus dem vorliegenden Akteninhalt Zweifel an der Richtigkeit des vermuteten Todeszeitpunktes ergeben.

Absatz 2 bis 4 des bisherigen § 86 sind aus rechtssystematischen Gründen in den neuen § 86 a übernommen worden.

#### Zu § 86 a

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 bis 4 des bisherigen § 86.

Die Neufassung des Absatz 1 (bisher § 86 Abs. 2) verfolgt den Zweck, das Erbscheinverfahren zu erleichtern und damit das Entschädigungsverfahren zu beschleunigen. Das Nachlaßgericht ist durch die Neufassung der Pflicht enthoben, Ermittlungen über die Entschädigungsberechtigung des Erben nach dem BEG anzustellen. Die Feststellung, ob der Erbe Ehegatte des Verfolgten oder ob und wie er mit ihm verwandt war (Absatz 1 Satz 2), erleichtert den Entschädigungsorganen die Feststellung der Erbberechtigung des Antragstellers.

Die Vorschrift des Absatz 2 ermöglicht es den Entschädigungsbehörden, zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens von dem Verlangen der Vorlage des Erbscheins abzusehen.

Absatz 3 entspricht dem Abs. 4 des bisherigen § 86. Auch das Erbscheinverfahren für die Zwecke dieses Gesetzes soll gebührenfrei sein.

#### Zu § 86 b

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 63. Sie ist aus rechtssystematischen Gründen in die gemeinsamen Verfahrensvorschriften übernommen worden. Sie normiert die Verpflichtung der Versicherungseinrichtungen, auf Verlangen der Entschädigungsorgane bei der Regelung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Versicherungsverhältnissen mitzuwirken. Diese Mitwirkung wird regelmäßig unerlässlich sein, da die sachgemäße Behandlung der Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 60 eine genaue Kenntnis des Inhalts des Versicherungsverhältnisses und besondere Sachkunde erfordert.

#### Zu § 87

Die Vorschrift ist neu. Der bisherige § 87 ist an dieser Stelle entfallen. Diese Vorschrift regelte gemeinsam die Gebühren und Auslagen für das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und den Entschädigungsgerichten. Es hat sich jedoch ein praktisches Bedürfnis herausgestellt, getrennte Kostenvorschriften für das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden (vgl. § 97) und für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten (vgl. §§ 103 a, 103 b) zu schaffen.

An die Stelle des bisherigen § 87 ist eine völlig neue, im bisherigen Gesetz nicht enthaltene Vorschrift getreten. Sie regelt die Beratungs- und Vertretungsbefugnis von Organisationen der Verfolgten und von Personen, die früher bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen waren und deren Zulassung aus Verfolgungsgründen erloschen ist. Ein Teil der Praxis neigte zwar schon bisher dazu, Organisationen, deren Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen von Verfolgten besteht, das Recht zur Beratung von Verfolgten und ihrer Vertretung im Verfahren vor den Entschädigungsorganen zuzugestehen; es fehlte aber an einer Vorschrift, die ausdrücklich bestimmte, daß das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) dieser Tätigkeit nicht entgegensteht. Diese Zweifel behebt nunmehr Absatz 1. Danach sind Organisationen, deren Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen von Verfolgten besteht und deren Zweck nicht

auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zur Rechtsberatung im Rahmen ihres Aufgabengebietes berechtigt, sofern die Beratung unentgeltlich erfolgt. Die Vorschrift übernimmt den Rechtsgedanken des § 95 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes. Die Organisationen sollen ferner befugt sein, als Prozeßbevollmächtigte im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten erster Instanz (Landgerichten) aufzutreten. Auch hier ist die Vertretung aber nur zulässig, wenn sie unentgeltlich erfolgt. Im Falle eines Mißbrauchs kann die zuständige Landesjustizverwaltung nach Absatz 3 den Organisationen sowohl die Beratungs- wie die Vertretungstätigkeit untersagen.

Absatz 2, der die Vertretungsbefugnis von Personen regelt, die früher bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen waren und deren Zulassung aus Verfolgungsgründen erloschen ist, entspricht einerseits dem Gedanken der Wiedergutmachung gegenüber diesen Personen, andererseits dem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnis der in Absatz 1 genannten Organisationen, sich gerade solcher Personen bei der Prozeßvertretung zu bedienen. In Frage kommen dabei vor allem im Ausland lebende frühere deutsche Anwälte, die aus menschlich begreiflichen Gründen ihre Wiederezulassung in Deutschland nicht betreiben. Auch für diese Personen gilt aber die Vorschrift des Absatz 3 über die Untersagung der Beratungs- oder Vertretungsbefugnis im Falle des Mißbrauchs.

§ 87 ordnet die Rechtsberatung und Vertretung durch Organisationen der Verfolgten und frühere Rechtsanwälte abschließend. Im übrigen gelten für die Rechtsbesorgung in Entschädigungssachen, abgesehen von den umfassenden Befugnissen der Rechtsanwälte und Notare, die allgemeinen Vorschriften über die Rechtsberatung, insbesondere das Gesetz vom 13. Dezember 1935.

## ZUM DRITTEN TITEL

### (Entschädigungsbehörden)

Der Titel enthält die Verfahrensvorschriften, die nur im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden zur Anwendung gelangen.

#### Zu § 88

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88 (vgl. § 42 US-EG).

Aus dem Umstand, daß das Gesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, ergibt sich, daß für die Errichtung der Entschädigungsbehörden und die Regelung des Verwaltungsverfahrens vor diesen Behörden die Landesregierungen zuständig sind (Absatz 1). Insofern haben die Landesregierungen freie Hand, müssen jedoch die bereits geltenden Bestimmungen über die Einrichtung von Entschädigungsbehörden und über das Verwaltungsverfahren den Vorschriften dieses Gesetzes anpassen.

Die in Absatz 2 getroffene Vorschrift, daß die Entschädigungsbehörden gegenüber ihrer obersten Landesbehörde weisungsbunden sind, dient der Wahrung der einheitlichen Rechtsanwendung in den Verfahren vor den Entschädigungsbehörden.

#### Zu § 89

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 89.

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden. Damit ist auch die Regelung der Passivlegitimation des betreffenden Landes verbunden.

Mit der in Absatz 2 bestimmten örtlichen Zuständigkeit soll eine Reihenfolge aufgestellt werden, dergestalt, daß die später genannten Zuständigkeiten nur Platz greifen, wenn die vorhergehenden nicht zutreffen. Aus diesem Grunde sind nach der Regelung der primären Zuständigkeit in Nummer 1 die weiteren subsidiären Zuständigkeiten jeweils mit dem Wort „hilfsweise“ gekennzeichnet, wobei die Aufgliederung nunmehr genau dem Katalog des § 2 entspricht. Dadurch wird eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten erreicht.

Die Ersetzung des Wohnsitzstichtages des 1. Januar 1947 durch den 31. März 1951 in Absatz 2 beruht auf der Änderung des Wohnsitzstichtages in § 2.

Die Erweiterung des Kreises der Entschädigungsberechtigten in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c macht es im übrigen notwendig, neben den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz für Ansprüche von Berechtigten, die keine örtliche Beziehung zu einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, weitere Länder für zuständig und passiv legitimiert zu erklären. Für Verfolgte, die nur eine örtliche Beziehung zu dem heute sowjetisch besetzten Gebiet Deutschlands haben, sind die Entschädigungsbehörden des

Landes Niedersachsen (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b) und für Verfolgte, die nur eine örtliche Beziehung zu dem heute sowjetisch besetzten Sektor von Berlin haben, die Entschädigungsbehörden des Landes Berlin (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c) für örtlich zuständig erklärt worden. Dagegen ist es für solche Verfolgte, die nur eine örtliche Beziehung zu den deutschen Vertreibungsgebieten haben, bei der Zuständigkeit der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verblieben, die schon nach bisherigem Recht für die nach Art und Umfang begrenzten Entschädigungsansprüche dieses Personenkreises (§§ 68 ff.) zuständig waren (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe d).

Absatz 3 und 4 regeln die Zuständigkeit für Hinterbliebene und für Grundstücksansprüche; sie sind unverändert übernommen worden.

Für die in Absatz 2 bis 4 nicht geregelten Fälle sieht Absatz 5 — ebenso wie Absatz 5 des bisherigen § 89 — eine Sonderzuständigkeit der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vor. Dabei handelt es sich um die Fälle der besonderen Gruppen von Verfolgten (§§ 67 bis 75 a), die aus Gründen ihrer Nationalität oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung Geschädigten (§ 76) und die Verfolgten, die nur eine örtliche Beziehung zum ehemaligen Saargebiet haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c).

Zur Ausräumung von Zweifeln ist in Absatz 6 bestimmt, daß der dauernde Aufenthalt gegenüber dem Wohnsitz bei der Begründung einer örtlichen Zuständigkeit immer nur subsidiäre Bedeutung hat.

#### Zu § 89 a

Die Vorschrift ist neu. Sie ist notwendig im Hinblick darauf, daß für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen in §§ 66 a bis 66 g nunmehr eine Reihe von Sondervorschriften getroffen worden ist, die darauf zurückgehen, daß die für natürliche Personen geltende Regelung nicht in jeder Hinsicht Anwendung finden kann.

#### Zu § 90

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90. Sie ist sachlich unverändert geblieben. Die Zuständigkeit der Obersten Entschädigungsbehörden der Länder für die Verteilung der Mittel aus dem Härtefonds hat sich in der Praxis bewährt.

Da juristische Personen zu dem Kreis der Berechtigten gehören, die nach § 79 Leistungen aus dem Härtefonds erhalten können, erschien es angebracht, durch ausdrückliche Zitierung des § 89 a klarzustellen, daß die Obersten Entschädigungsbehörden der Länder auch für die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds an juristische Personen zuständig sind.

#### Zu § 91

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91 (vgl. § 40 US-EG).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz geltender Fassung ist es in Absatz 1 bei dem Grundsatz geblieben, daß Entschädigung nur auf Antrag gewährt wird. In der Regel richtet sich der Anspruch auf Entschädigung gegen das Land. Eine Ausnahmeregelung erfährt lediglich der Anspruch nach § 34 Nr. 1, § 35 gegen den Arbeitgeber auf Wiedereinräumung des Arbeitsplatzes. Es ergibt sich aus der Rechtsnatur dieses Anspruchs, daß er sich nicht nur gegen das Land, sondern auch gegen den Arbeitgeber richtet.

In Absatz 2 ist die durch das Erste und Zweite Änderungsgesetz zum BEG bereits bis zum 1. Oktober 1956 verlängerte Antragsfrist weiter bis zum 1. Oktober 1957 — und zwar für Antragsteller im In- und Ausland — verlängert worden. Da der Entwurf vorsieht, daß das Gesetz in neuer Fassung am 1. April 1956 in Kraft tritt, erschien es in Hinsicht auf die große Zahl der neu begründeten Ansprüche notwendig, den Antragstellern hinreichend Zeit zu lassen, das neue Gesetz daraufhin zu prüfen, welche Ansprüche es ihnen gibt, und ob sie diese Ansprüche geltend machen wollen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird in Absatz 3 bestimmt, daß die Antragsfrist auch dann als gewährt gilt, wenn ein fristgemäßer Antrag bei einer nach diesem Gesetz unzuständigen Behörde angebracht oder bei Gericht geltend gemacht ist. Es handelt sich hierbei vor allem um die Fälle, in denen irrtümlicherweise Ansprüche nach diesem Gesetz bei den Behörden erhoben worden sind, die für Ansprüche nach dem BWGöD oder für Ansprüche nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zuständig sind.

In Absatz 4 ist klargestellt, daß es eines neuen Antrages auch dann nicht bedarf, wenn der Anspruch zwar angemeldet, aber nach

den bisher geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen nicht begründet war oder die Erhebung des Anspruchs nicht den Fristvorschriften entsprach. Es erschien billig, auch diese Fälle den bisher im Gesetz geregelten Fällen gleichzustellen.

Die Vorschrift in Absatz 5 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entspricht der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat.

#### Zu § 92

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 92. Sie stimmt sachlich mit der bisherigen Vorschrift überein und umschreibt, indem sie den wesentlichen Inhalt des Antrags auf Entschädigung umgrenzt, bis zu einem gewissen Grade auch die Pflicht des Antragstellers zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts. Sie stellt insoweit klar, daß unbeschadet der Tatsache des Amtsermittlungsprinzips der Antragsteller sich schon bei Stellung des Antrags der Pflicht nicht versagen darf, alles mitzuteilen, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann.

#### Zu § 93

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 93.

Absatz 1, der sich mit der Vorschrift in der bisherigen Fassung deckt, weist nur redaktionelle Änderungen auf. Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß für die Beweiserhebung durch die Entschädigungsbehörden die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß gelten. Danach sind insbesondere die Vorschriften über den Beweis durch Augenschein, den Zeugenbeweis, den Beweis durch Sachverständige, den Beweis durch Urkunden und den Beweis durch Parteivernehmung sinngemäß anwendbar. Es kann deshalb auch keinem Zweifel unterliegen, daß grundsätzlich eidesstattliche Versicherungen als Beweismittel zulässig sind; nach zivilprozeßrechtlichen Vorschriften gilt dies allerdings nur im Rahmen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung. Alle diese Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten allerdings nur insoweit, als entweder das BEG oder die von den Ländern erlassenen Verfahrensverordnungen nicht Abweichendes bestimmen. Es kann festgestellt werden, daß diese Regelung sich in der Praxis bewährt hat.

Absatz 2 ist aus Absatz 1 des bisherigen § 97 aus rechtssystematischen Gründen in-

haltlich unverändert hierher übernommen worden. Die Vorschrift war schon bisher so klar gefaßt, daß kein Zweifel daran bestehen konnte, daß es sich nur um die Schätzung der Schadenshöhe handelt. Für eine solche Schätzung ist naturgemäß nur dann Raum, wenn festgestellt ist, daß ein anspruchsbegründender Schaden entstanden ist.

In Absatz 3 entspricht Satz 1 dem bisherigen Absatz 2 des § 93. Die Einfügung des neuen Satz 2 dient der Vereinfachung.

Absatz 4 übernimmt die Vorschriften des Absatz 3 des bisherigen § 93. Dabei handelt es sich zwar nur um eine Kann-Vorschrift, was indessen nicht bedeutet, daß es in das freie Belieben der Entschädigungsbehörden gestellt ist, von den hier aufgezählten Befugnissen zur Erforschung des Sachverhalts Gebrauch zu machen. Der Sinn der Vorschrift ist vielmehr, die Entschädigungsbehörden darauf hinzuweisen, daß sie notfalls von den ihnen gegebenen Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts erschöpfend Gebrauch machen müssen. Dies ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit § 83 Abs. 1.

Die Vorschrift des Absatz 5 ist aus redaktionellen Gründen aus Absatz 3 Buchstabe b des bisherigen § 93 herausgenommen worden. Die beiden letzten Sätze dieser Vorschrift erschienen nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen entbehrlich; sie sind daher in Fortfall gekommen.

#### Zu § 93 a

Die Vorschrift ist neu. Ihre Einfügung erklärt sich daraus, daß der Arbeitgeber zum Beteiligten im Entschädigungsverfahren geworden ist.

#### Zu § 94

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 94.

Absatz 1 enthält in Übereinstimmung mit der bisherigen Fassung den Grundsatz, daß die Entschädigungsbehörden durch Bescheid entscheiden. Aus der Soll-Vorschrift über den Inhalt des Bescheides ist eine Muß-Vorschrift geworden. Fehlt es an einem der aufgezählten Erfordernisse, so bestimmt sich die Rechtsunwirksamkeit des Bescheides nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Maßgebend für diese Änderung war die Erwägung, die Rechtsgarantien im Entschädigungsverfahren zu verstärken. Es

entspricht dem Wesen der Wiedergutmachung, alles, was der Durchsetzung der Entschädigungsansprüche dienlich sein kann, zwingend zu regeln.

Die Vorschriften in Absatz 2 über die Zustellung des Bescheides decken sich mit der des Absatz 2 des bisherigen § 94. Neu ist der letzte Halbsatz, wonach die Zustellung an einen im Ausland lebenden Antragsteller auch mit Postrückschein erfolgen kann. Die neue Vorschrift entspricht einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnis und dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 3 ist neu eingefügt; die Vorschrift, daß über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einräumung eines früheren oder gleichwertigen Arbeitsplatzes durch besonderen Bescheid zu entscheiden ist, der ihm zuzustellen ist, folgt aus der Beteiligung des Arbeitgebers am Verfahren.

#### Zu § 94 a

Die Vorschrift ist neu.

Sie gewinnt ihren Sinn im Zusammenhang mit der materiellrechtlichen Vorschrift des § 33 a Abs. 1. Die Vorschrift dient dem Zweck, dem Antragsteller die Wahl zwischen zwei Ansprüchen für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu erleichtern. Die Entschließung des Antragstellers, welchem Anspruch er den Vorzug gibt, wird regelmäßig davon abhängen, wie hoch die beiden Ansprüche sind, zwischen denen er wählen kann. Demgemäß erschien es sachgerecht, es der Entschädigungsbehörde zur Pflicht zu machen, zunächst beide Ansprüche der Höhe nach festzusetzen.

#### Zu §§ 95 bis 95 c

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 95.

Der zugunsten des Antragstellers ergangene Bescheid ist als begünstigender Verwaltungsakt nach den allgemeinen Rechtsvorschriften des Verwaltungsrechts grundsätzlich nicht widerruflich. Die §§ 95 bis 95 b bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf erfolgen darf; die Aufzählung dieser Voraussetzungen ist erschöpfend. § 95 c regelt das Widerrufsverfahren.

Der in Absatz 1 Nr. 1 des bisherigen § 95 geregelte Fall (Erlaß des Bescheides durch eine sachlich unzuständige Stelle) ist in Fortfall gekommen. Maßgebend dafür war die Er-

wägung, daß sich in der Praxis bisher kein Bedürfnis für eine derartige Vorschrift ergeben hat.

#### 1. § 95

Die Vorschrift des Absatz 1 verpflichtet die Entschädigungsbehörde, einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid zu widerrufen, wenn nach Erlass dieses Bescheides einer der Verwirkungsgründe des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 eingetreten ist. Der Widerruf hat hier nur deklaratorische Bedeutung, da der Anspruch ipso jure verwirkt ist. Die Verwirkung umfaßt den gesamten Anspruch. Deshalb ist die Behörde darüber hinaus verpflichtet, die Rückzahlung bereits bewirkter Leistungen in dem Widerrufsbescheid, der insoweit einen vorläufig vollstreckbaren Titel darstellt (§ 95 c Abs. 2), anzuordnen.

Da das Verwaltungsverfahren vielfach nicht durch Bescheid abgeschlossen, sondern durch Vergleich beendet wird, sieht Absatz 2 vor, daß Absatz 1 auf die vor der Entschädigungsbehörde abgeschlossenen Vergleiche entsprechende Anwendung findet.

#### 2. § 95 a

Die Vorschrift des Absatz 1 stellt die verfahrensrechtliche Ergänzung zu § 4 a Abs. 2 dar. Da die Entziehung des Anspruchs von der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde abhängt, kommt dem Widerruf in diesem Falle konstitutive Bedeutung zu. Anders als in der bisherigen Fassung decken sich nunmehr die Widerrufsgründe mit den Gründen für die Entziehung des Anspruchs auf Entschädigung. Will die Entschädigungsbehörde von der Möglichkeit der Rückforderung bereits bewirkter Leistungen Gebrauch machen (§ 4 a Abs. 3), muß sie die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Leistungen in dem Widerrufsbescheid aussprechen, der insoweit einen vorläufig vollstreckbaren Titel darstellt (vgl. § 95 c Abs. 2).

Wegen Absatz 2 wird auf die Begründung zu § 95 Abs. 2 verwiesen.

#### 3. § 95 b

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 3 des bisherigen § 95. Sie stellt zunächst klar, daß Leistungsvorbehalte an sich zulässig sind, jedoch nur dann, wenn sie im Bescheid (§ 94) enthalten sind. Die Vorschrift stellt ferner außer Zweifel, daß die Geltendmachung eines solchen Leistungsvorbehalts durch Widerruf zu erfolgen hat, der nicht vom Vorliegen der

in §§ 95, 95 a genannten Voraussetzungen abhängig ist. Der Leistungsvorbehalt soll der Entschädigungsbehörde durch die Freistellung von den strengen Voraussetzungen des Widerrufs nach §§ 95, 95 a die Möglichkeit geben, den besonderen Umständen des Einzelfalles durch einstweilige Gewährung von Leistungen Rechnung zu tragen.

#### 4. § 95 c

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 95. Der Widerruf ist nach Absatz 1 durch Bescheid auszusprechen. Damit ist dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, sich im Wege der Klage (§ 99 a) gegen den Widerruf zu wehren.

Die Regelung in Absatz 2 beruht auf folgender Erwägung:

In der bisherigen Praxis ist es vielfach als Lücke empfunden worden, daß das Gesetz den Ländern keine zweifelsfreie Handhabe bot, ihren Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Entschädigungsbeträge rasch und wirksam durchzusetzen. Nach Absatz 2 ist der Bescheid, soweit er in der Entscheidungsformel die Aufforderung zur Rückzahlung bestimmter Beträge enthält, nunmehr vorläufig vollstreckbar. Damit werden die bisher aufgetretenen Zweifel behoben.

#### Zu § 96

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96.

Die Zuerkennung oder Ablehnung von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen steht nach § 96 unter dem gesetzlichen Vorbehalt, daß die für sie maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse keine wesentlichen Änderungen erfahren. Aus diesem Grunde gab der bisherige § 96 den Entschädigungsbehörden das Recht, bei wiederkehrenden Leistungen einen neuen Bescheid über den Anspruch zu erlassen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Ablehnung des Anspruchs maßgebend waren, wesentlich geändert hatten. Die Fassung dieser Bestimmung hat in der Praxis jedoch zu Zweifeln Anlaß gegeben; es bestanden Meinungsverschiedenheiten in folgender Hinsicht:

1. Auf welche wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Vorschrift?
2. Wann liegt eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vor?
3. Besteht eine Verpflichtung der Entschädigungsbehörde, beim Vorliegen der Voraussetzungen einen neuen Bescheid zu erlassen?

4. Gilt die Regelung auch für Vergleiche, die vor den Entschädigungsgerichten abgeschlossen worden sind?
5. Kann neben der Sondervorschrift des § 96 die Regelung des § 323 der Zivilprozeßordnung zur Anwendung kommen?

Die Neuformulierung beseitigt diese Zweifelsfragen.

Zu 1.

Die Vorschrift findet grundsätzlich auf alle wiederkehrenden Leistungen Anwendung. Die Rente, die für den Existenzschaden gemäß §§ 33 ff. und §§ 36 a ff. geleistet wird, unterliegt der Regelung jedoch nur insoweit, als in den erwähnten materiell-rechtlichen Vorschriften die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse auf die Höhe der Rente von Einfluß ist (§ 33 b Abs. 2 und 3, § 33 c, § 36 b Abs. 3 und 4, §§ 36 c und 36 d).

Zu 2.

Durch die Einfügung des Wortes „tatsächlichen“ vor dem Wort „Verhältnisse“ in Absatz 1 steht nunmehr außer Zweifel, daß es sich nicht um die Änderung der rechtlichen Beurteilung einer Tatsache handelt. Dies ergibt sich auch aus den Vorschriften der §§ 14 h und 15 g, die auf die Änderungen der Verhältnisse abstellen, die der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente oder ihrer Bemessung zugrunde gelegt waren.

Zu 3.

Die bisherigen Zweifel räumt die neue Formulierung dadurch aus, daß eine ausdrückliche Verpflichtung der Behörden zur Änderung des Bescheides auf Verlangen des Antragstellers vorgesehen worden ist. Lehnt die Entschädigungsbehörde ein dahingehendes Verlangen des Antragstellers ab, so ist die Ablehnung in Form eines Bescheides zu erteilen, gegen den der Antragsteller die Klagemöglichkeit hat.

Zu 4.

In Absatz 2 ist ausdrücklich bestimmt, daß auch Vergleiche, die vor den Entschädigungsorganen abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe von Absatz 1 entsprechend geändert werden können. Durch die Ersetzung des Wortes „Entschädigungsbehörden“ durch das Wort „Entschädigungsorgane“ ist nunmehr klargestellt, daß auch vor den Entschädigungsgerichten abgeschlossene Vergleiche geändert werden können.

Zu 5.

Da die spezielle Regelung des § 96 die Änderung eines Bescheides, der die Gewährung wiederkehrender Leistungen zum Gegenstand hat, in ausreichender Weise ermöglicht, konnte auf die generelle Regelung des § 323 der Zivilprozeßordnung verzichtet werden. Das ist in Absatz 3 ausdrücklich bestimmt.

Zu § 97

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87, soweit es sich um die Kosten für das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden handelt (vgl. § 46 US-EG). Wegen der Gründe für die Einfügung der Vorschrift an dieser Stelle wird auf die Begründung zu § 87 verwiesen.

An dem Grundsatz der Gebühren- und Auslagenfreiheit des Entschädigungsverfahrens ist festgehalten worden. Absatz 1 und 2 decken sich deshalb inhaltlich mit Absatz 1 und 3 des bisherigen § 87.

Absatz 3 ist neu in das Gesetz aufgenommen, entspricht aber ebenfalls dem allgemein geltenden Grundsatz, daß dem Antragsteller aus der Durchführung seines Entschädigungsverfahrens keine Kosten erwachsen sollen.

## ZUM VIERTEN TITEL

### (Entschädigungsgerichte)

Der Titel enthält die Verfahrensvorschriften, die ausschließlich für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten gelten, sowie die Vorschriften über die Rechtsanwaltsgebühren in diesen Verfahren.

Zu § 98

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 98 (vgl. § 43 Abs. 1 und 2 US-EG).

Der bisherige § 98 ist aus rechtssystematischen Gründen aufgegliedert worden, und zwar in Vorschriften, welche die Organisation und Besetzung der Entschädigungsgerichte betreffen (§ 98) und in Vorschriften, die das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten zum Gegenstand haben (§ 98 a). Satz 1 des Absatz 1 ist unverändert aus Satz 1 Absatz 1 des bisherigen § 98 übernommen worden. Er legt den Grundsatz über den Aufbau der Entschädigungsgerichte fest. In Satz 2 ist die Ermächtigung der Lan-

desregierungen gegenüber der bisherigen Fassung im Hinblick auf Artikel 80 GG näher konkretisiert worden.

Satz 1 des Absatz 2 soll den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, die Rechtsprechung mit dem Geiste der Wiedergutmachung zu erfüllen, ohne den die Vorschriften des Gesetzes nicht zur vollen Auswirkung gebracht werden können. Es ist nicht Sinn dieser neu eingefügten Vorschrift, die Präsidien der Landgerichte und Oberlandesgerichte in ihrer Entschließung über die Besetzung der Kammern und Senate zu beschränken. Da indessen eine Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften im Geiste der Wiedergutmachung nur dann gewährleistet erscheint, wenn auch bei der Besetzung der Kammern und Senate ihrem Wesen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird, erschien es angebracht, dies dem Grundsatz nach im Entschädigungsgesetz selbst zu verankern. Auf den gleichen Erwägungen beruht Satz 2 des Absatz 2, der unverändert aus Absatz 2 des bisherigen § 98 übernommen ist.

#### Zu § 98 a

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 und 5 den Absätzen 3 und 5 des bisherigen § 98 (vgl. § 43 Abs. 3 US-EG), die aus rechtssystematischen Gründen in die neue Vorschrift des § 98 a übernommen worden sind. Die Absätze 2, 3, 4 und 6 sind neu. Der Fortfall des Absatz 4 des bisherigen § 98 an dieser Stelle hat seinen Grund in der Übernahme dieser Vorschrift in § 82 Abs. 2.

Absatz 1 enthält die Grundsatzbestimmung für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten. Es hätte nahe gelegen, im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz des § 83 Abs. 1 auf das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die verfahrensrechtlichen Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Da es sich indessen um ein echtes Streitverfahren handelt, in dem sich die Beteiligten als Prozeßparteien gleichberechtigt gegenüberstehen, war es sachgerecht, in Absatz 1 für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und die Kostenvorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dem Grundsatz nach für anwendbar zu erklären und diesen Grundsatz nur dort zu durchbrechen, wo nach dem Wesen der Wiedergutmachung Abweichungen erforderlich erschienen. In Absatz 3 des bis-

herigen § 98 war lediglich auf das Gerichtskostengesetz Bezug genommen. Im Hinblick auf das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401) war eine Neufassung erforderlich, welche dieses Gesetz und das Gerichtskostengesetz einbezieht.

Da die Anwendung des § 114 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung, wonach die Bewilligung des Armenrechts von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig ist, in manchen Fällen zu Härten für im Ausland lebende Verfolgte geführt hat, sieht Absatz 2 vor, daß für den Bereich der Entschädigungsverfahren diese Vorschrift der Zivilprozeßordnung nicht zur Anwendung zu bringen ist. Damit gilt im Entschädigungsverfahren der allgemeine Grundsatz des § 114 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung: Ein Berechtigter der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, ist hinsichtlich der Bewilligung des Armenrechts einem Inländer gleichgestellt.

Die Frage, ob Versäumnisurteile im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten zulässig sind, war bisher im BEG nicht geregelt und hat Rechtsprechung und Schrifttum deshalb wiederholt beschäftigt. Eine einhellige Auffassung hat sich auf Grund des geltenden Rechts bisher nicht gebildet. Schon um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, erschien es angebracht, die bestehenden Zweifel auszuräumen. Dies geschieht nunmehr in Absatz 3. Wenn auch manche Gründe für die Zulassung von Versäumnisurteilen sprechen mögen, so erschien es doch angebracht, in Entschädigungsverfahren Versäumnisurteile auszuschließen. Das Entschädigungsverfahren ist vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrscht, der es nicht nur den Entschädigungsbehörden, sondern auch den Entschädigungsgerichten zur Pflicht macht, ohne Rücksicht auf das Erscheinen oder Nichterscheinen einer Partei den wahren Sachverhalt zu erforschen. Andererseits liegt es im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens und erscheint auch mit dem Wesen des Entschädigungsverfahrens vereinbar, im Falle der Säumnis — abweichend von § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung — ein schriftliches Verfahren von Amts wegen oder auf einseitigen Antrag zuzulassen.

Es hat sich das praktische Bedürfnis ergeben, ein Beweissicherungsverfahren auch dann durchführen zu können, wenn ein Rechtsstreit vor den Entschädigungsgerichten noch

nicht anhängig ist und der zu vernehmende Zeuge oder Sachverständige sich im Ausland aufhält. Nach der Zivilprozeßordnung besteht in einem solchen Falle keine Möglichkeit, ein Beweissicherungsverfahren anzuordnen, da § 486 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zivilprozeßordnung auf den Aufenthalt des Zeugen im Bezirk eines inländischen Amtsgerichts abstellt. Um diesem Bedürfnis der Praxis zu entsprechen, ist die neue Vorschrift des Absatz 4 eingefügt worden.

Absatz 5 stellt klar, daß auch die Zustellung von Urteilen im Amtsbetrieb erfolgt. Die Sonderregelung des § 94 Abs. 2 letzter Halbsatz, daß bei Wohnsitz des Antragstellers im Ausland die Zustellung auch durch Postrückchein erfolgen kann, ist für das gerichtliche Verfahren nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts nicht möglich.

Die Vorschrift des Absatz 6 ist eine Erweiterung des § 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes und soll dem Grundsatz des § 85 Abs. 1 BEG, daß das Entschädigungsverfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen ist, zur Wirksamkeit verhelfen.

#### Zu § 99

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 99 (vgl. § 45 Abs. 1 US-EG).

Sie regelt in wesentlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen § 99 die Klage des Antragstellers und die Klageerhebungsfrist.

Gegenüber der bisherigen Fassung ist in Absatz 1 klargestellt, daß der Antragsteller zur klageweisen Geltendmachung seines Anspruchs nur insoweit befugt ist, als nicht schon durch Bescheid der Entschädigungsbehörde seinem Antrag entsprochen worden ist. Maßgebend für die Änderung war die Erwägung, daß nur insoweit ein Rechtsschutzinteresse des Antragstellers besteht. Im übrigen ist zu beachten, daß durch die Vorschrift des Absatz 1 — wie allgemein im Verfahren nach dem BEG — die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgerichts begründet wird; die Prorogation eines anderen Gerichtsstandes ist daher nicht möglich.

Nach Satz 2 des bisherigen § 99 betrug die Frist zur Klageerhebung für alle im Ausland lebenden Kläger sechs Monate. Nachdem sich herausgestellt hat, daß für das europäische Ausland die Frist unnötig lang bemessen und

geeignet war, zu einer Verzögerung des Verfahrens zu führen, erschien es angebracht, in Absatz 2 diese Frist nur für die im außereuropäischen Ausland lebenden Kläger bestehen zu lassen, im übrigen aber die im europäischen Ausland lebenden Kläger den im Inland befindlichen gleichzustellen.

Da das Gesetz in der bisherigen Fassung die Fristen nicht ausdrücklich als Notfristen bezeichnet hatte, konnte die Auffassung vertreten werden, es gebe keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In Absatz 3 ist nunmehr bestimmt, daß die Fristen nach Absatz 1 und 2 Notfristen sind. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist also bei Versäumung dieser Fristen möglich (vgl. § 233 der Zivilprozeßordnung). Auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts würde es als nicht gerecht empfunden werden, wenn der Berechtigte seinen Anspruch wegen schuldloser Fristversäumnis verlieren sollte.

#### Zu § 99 a

Die Vorschrift ist neu.

Die Einfügung des § 99 a war erforderlich, nachdem in § 95 c die vorläufige Vollstreckbarkeit des Widerrufsbescheides vorgesehen worden ist, soweit er in der Entscheidungsformel die Verpflichtung zur Rückzahlung bestimmter Beträge enthält. Aus der Vorschrift des Absatz 1 ergibt sich, daß es sich bei der Klage auf Aufhebung oder Abänderung des Widerrufsbescheides um eine Gestaltungsklage und nicht — wie im Falle des § 99 — um eine Leistungsklage handelt.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 707 der Zivilprozeßordnung gemäß Satz 2 des Absatz 1 gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung aus dem nach § 95 c Abs. 2 vorläufig vollstreckbaren Widerrufsbescheid einstweilen einzustellen.

Für die Vorschrift des Absatz 2 waren die gleichen Erwägungen maßgebend wie für die des § 99 Abs. 2 und 3.

#### Zu § 99 b

Die Vorschrift ist neu.

Sie war notwendig, weil in § 95 nur die Fälle des Widerrufs geregelt sind, in denen ein Bescheid der Entschädigungsbehörde oder ein vor ihr geschlossener Vergleich widerrufen werden muß. § 99 b regelt in Absatz 1 nunmehr die Fälle, in denen der Anspruch auf Entschädigung durch rechtskräftige ge-

richtliche Entscheidung oder durch Prozeßvergleich festgesetzt ist und nachträglich einer der Verwirkungsgründe des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 eingetreten ist. Das Land kann in diesem Fall bei dem zuständigen Landgericht (Entschädigungskammer) Klage mit dem Antrag erheben, daß unter Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung oder des Prozeßvergleichs der Anspruch auf Entschädigung abgewiesen wird.

Nach Absatz 2 ist der Anspruch auf Rückzahlung bereits bewirkter Leistungen zugleich mit dieser Klage geltend zu machen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 95 verwiesen.

#### Zu § 99 c

Die Vorschrift ist neu.

Sie war notwendig, weil in § 95 a nur die Fälle eines Widerrufs geregelt sind, in denen ein Bescheid der Entschädigungsbehörde widerrufen werden soll. § 99 c regelt nunmehr die Fälle, in denen einer der Gründe für die Entziehung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 4 a vorliegt und eine gerichtliche Entscheidung über den Anspruch ergangen oder ein Prozeßvergleich geschlossen worden ist. Es erschien nicht angebracht, den Entschädigungsbehörden auch gegenüber gerichtlichen Entscheidungen das Recht zum Widerruf zu geben. Nach Absatz 1 soll deshalb in diesen Fällen das Land die Möglichkeit haben, eine Klage auf Aufhebung oder Änderung des Urteils oder Prozeßvergleichs zu erheben.

Absatz 2 enthält die entsprechende Vorschrift für die Rückforderung bereits bewirkter Leistungen und schließt sich insoweit an § 4 a Abs. 3 an.

#### Zu §§ 99 d und 99 e

Die Vorschriften sind neu.

Sie behandeln die Fälle, in denen durch Bescheid über den Anspruch des Antragstellers auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes entschieden worden ist. Da sich der Antrag insoweit gemäß § 91 Abs. 1 auch gegen den in Anspruch genommenen Arbeitgeber richtet und gemäß § 94 Abs. 3 über den Anspruch durch besonderen Bescheid zu entscheiden ist, war es folgerichtig, in § 99 d Abs. 1 dem Antragsteller das Recht der Klage gegen den Arbeitgeber zu geben, wenn sein Anspruch gegen diesen durch Bescheid abgelehnt worden ist, und auf der anderen Seite in § 99 e Abs. 1

dem Arbeitgeber das Klagerecht einzuräumen, wenn durch Bescheid seine Verpflichtung zur Einräumung des Arbeitsplatzes festgestellt worden ist.

Die Vorschriften des § 99 d Abs. 2 und des § 99 e Abs. 2, nach denen der Antragsteller jeweils verpflichtet ist, dem Land gerichtlich den Streit zu verkünden, haben darin ihren Grund, daß die Belange des Landes von dem Ausgang des Rechtsstreites sowohl im Falle des § 99 d wie im Falle des § 99 e berührt werden. Unterliegt der Antragsteller, so wird sich nämlich in der Regel der Schadenszeitraum, für den er vom Land Entschädigung begehren kann, verlängern. Obsiegt dagegen der Antragsteller, so wird damit der Schadenszeitraum in der Regel sein Ende finden und das Land von einer künftigen Entschädigungspflicht frei bleiben. Die Verpflichtung zur Streitverkündung ist daher auch eine Schutzvorschrift zugunsten des Verfolgten, die verhindern soll, daß das Land in einem späteren Verfahren, in dem es sich um den Anspruch auf Kapitalentschädigung handelt, mit der Behauptung gehört werden kann, daß der Rechtsstreit unrichtig entschieden sei, weil der Antragsteller ihn mangelhaft geführt habe.

Wegen der Fristen vergleiche die Begründung zu § 99 Abs. 2 und 3.

#### Zu § 100

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 100 (vgl. § 45 Abs. 1 US-EG).

Absatz 1 übernimmt in redaktioneller Neufassung den ersten Halbsatz des bisherigen § 100 über die sogenannte Untätigkeitsklage. Es erschien angebracht, an dieser Schutzvorschrift für den Verfolgten festzuhalten.

Der neue Absatz 2 soll Zweifel darüber ausschließen, daß die Vergünstigung des § 85 Abs. 2 auch solchen Antragstellern zugute kommt, in deren Person die Voraussetzungen dieser Vorschrift erst nach Stellung des Antrags eintreten. In diesem Falle beginnt die Frist zur Erhebung der Untätigkeitsklage bereits mit dem Eingang des Antrags.

Absatz 3 entspricht dem Halbsatz 2 des bisherigen § 100; diese redaktionelle Umstellung geht auf die Einfügung des neuen Absatz 2 zurück.

#### Zu § 101

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 101 (vgl. § 43 Abs. 1 US-EG).

Sie regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Fassung das Rechtsmittel der Berufung und die Berufungsfrist.

Die Neufassung des Absatz 1 dient der Klarstellung, daß die Berufung an das Oberlandesgericht gegen alle Endurteile (Voll- oder Teilendurteile) und solche Zwischenurteile des Landesgerichts stattfindet, welche die Zivilprozeßordnung in bezug auf Rechtsmittel den Endurteilen gleichstellt.

An der bisherigen Berufungsfrist ist in Absatz 2 grundsätzlich festgehalten. Lediglich für den im europäischen Ausland wohnenden Berufungskläger ist auch hier die Sechsmonatsfrist auf drei Monate verkürzt worden. Die Sechsmonatsfrist nach Satz 2 des Absatz 2 gilt im übrigen auch nur für den Berufungskläger, der im außereuropäischen Ausland wohnt, also nicht für das Land. Dies sollte durch die Einfügung der Worte „für ihn“ deutlich gemacht werden. Es erschien nicht vertretbar, in solchen Fällen auch für das Land eine Frist von sechs Monaten vorzusehen, weil dies mit dem Grundsatz möglicher Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens nicht vereinbar wäre. Zur Vermeidung von Zweifeln ist außerdem noch bestimmt, daß die Begründungsfrist entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung in jedem Falle nur einen Monat beträgt.

Absatz 3 der bisherigen Fassung ist gestrichen worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch im Verfahren vor dem Oberlandesgericht der Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung uneingeschränkt gilt.

#### **Zu § 102**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 102.

Sie betrifft ebenso wie die des bisherigen § 102 das Rechtsmittel der Revision an den Bundesgerichtshof.

In Absatz 1 ist klargestellt, daß die Revision an den Bundesgerichtshof gegen Endurteile und die ihnen hinsichtlich der Rechtsmittel gleichgestellten Zwischenurteile des Oberlandesgerichts stattfindet (vgl. Begründung zu § 101 Abs. 1).

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision bleibt, daß sie besonders zugelassen wird. Es erschien überdies angebracht, von der allgemeinen Regelung der Zivilprozeßordnung auch insoweit abzuweichen, als die Entscheidung über die Zulassung der Revision nicht mehr — wie nach dem bisherigen

§ 102 — den Oberlandesgerichten, sondern dem Bundesgerichtshof übertragen wird. Angesichts der Besonderheiten des Entschädigungsrechts war es zweckmäßiger, die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs vorzusehen, zumal die Revision nur dann zugelassen werden darf, wenn die Nachprüfung in der Revisionsinstanz unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich erscheint.

In Abweichung von Absatz 3 des bisherigen § 102 enthält die Neufassung im übrigen nur noch Gründe, bei deren Vorliegen die Revision zugelassen werden muß. Die in § 102 enthaltene Aufzählung dieser Zulassungsgründe ist erschöpfend. Der Bundesgerichtshof kann also eine Revision nicht zulassen, wenn er einen der im Gesetz vorgesehenen Gründe nicht als gegeben erachtet.

Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gründe, die zwingend zur Zulassung der Revision führen, schließen sich an § 546 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung an. Die Aufnahme des in Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Grundes geht auf die Erfahrung zurück, daß die Frage, welches Land zur Entschädigung verpflichtet ist, besondere rechtliche Schwierigkeiten bereiten kann.

#### **Zu §§ 102 a und 102 b**

Die neu eingefügten §§ 102 a und 102 b regeln das Verfahren bei Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof. Es handelt sich um ein neuartiges Verfahren, das die Zivilprozeßordnung nicht kennt und das daher in seinen Einzelheiten festzulegen war.

#### **Zu § 102 c**

Die neu eingefügte Vorschrift entspricht in Absatz 1 dem § 547 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung. In Absatz 2 ist klargestellt, daß eine Sprungrevision in diesen Fällen nicht zulässig ist.

#### **Zu § 102 d**

Die Vorschrift entspricht dem Absatz 4 des bisherigen § 102; sie beruht auf demselben Gedanken, der der Vorschrift des § 549 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung zugrunde liegt.

#### **Zu § 102 e**

Die Vorschrift ist neu.

Sie regelt die Notfrist in den Fällen der sofortigen Beschwerde entsprechend der son-

stigen Fristenregelung in diesem Gesetz, also abweichend von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Abweichung erklärt sich daraus, daß die Frist in § 577 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung für das Entschädigungsverfahren zu kurz ist und dem Antragsteller, zumal dem im Ausland lebenden Verfolgten, eine sachgemäße Entscheidung darüber ermöglicht werden soll, ob er von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen will.

### Zu § 103

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 103 (vgl. § 43 Abs. 4 US-EG).

Sie regelt die Frage des Anwaltszwangs im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten.

**A b s a t z 1** der Neufassung deckt sich mit Absatz 1 des bisherigen § 103. Es war zweckmäßig, an der Vorschrift, daß in dem Verfahren vor den Landgerichten kein Anwaltszwang bestehen soll, festzuhalten, weil es dem Wesen des Entschädigungsverfahrens entspricht, den Beteiligten die selbständige Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen, soweit dies mit den Erfordernissen der Rechtspflege vereinbar ist. Für die erste Tatsacheninstanz bestanden insoweit keine Bedenken.

**Satz 1 des Absatz 2** deckt sich mit Absatz 2 des bisherigen § 103. Mit der Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 2 wird berechtigten Wünschen der Verfolgten entsprochen. Den Verfolgten soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch den Anwalt ihres besonderen Vertrauens, der sie schon vor dem Landgericht vertreten hat, auch vor dem Oberlandesgericht vertreten zu lassen.

Der gleiche Gedanke liegt dem neu eingefügten **A b s a t z 3** für das Verfahren der Zulassung der Revision zugrunde.

**A b s a t z 4** deckt sich inhaltlich mit Absatz 3 des bisherigen § 103.

### Zu §§ 103 a und 103 b

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 87, soweit dieser die Vorschriften über Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten und über Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte enthielt (vgl. § 46 Abs. 3 US-EG). Auf die Begründung zu § 87 kann verwiesen werden.

#### 1. § 103 a

Der in Satz 1 des **A b s a t z 1** zum Ausdruck kommende Grundsatz der Gebühren- und

Auslagenfreiheit des Verfahrens vor den Entschädigungsgerichten war schon in Absatz 1 Satz 1 des bisherigen § 87 niedergelegt. Es konnte bisher jedoch zweifelhaft sein, ob zu den Verfahren vor den Entschädigungsgerichten auch die Beweissicherungsverfahren zu rechnen sind. Aus diesem Grunde ist die Vorschrift in der neuen Fassung ausdrücklich auch auf das Beweissicherungsverfahren abgestellt.

Die Einfügung des Satz 2 in Absatz 1, wonach Auslagen, die dem Kläger durch Erfüllung einer Auflage des Entschädigungsgerichts notwendig erwachsen, dem beklagten Land ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen sind, soll den Kläger von den Kosten freistellen, die ihm durch Auflagen des Gerichts zwangsläufig erwachsen. Gedacht ist insbesondere an die Auflage des Entschädigungsgerichts, sich einer ärztlichen Untersuchung im Ausland zu unterziehen und das Untersuchungsergebnis vorzulegen.

**A b s a t z 2** deckt sich mit Satz 2 und 3 des Absatz 1 des bisherigen § 87. Die Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt, so daß ein Anlaß zu einer Änderung oder Ergänzung nicht bestand.

In **A b s a t z 3** ist eine besondere Vorschrift über die Berechnung des Streitwerts bei wiederkehrenden Leistungen geschaffen worden. Absatz 7 des bisherigen § 87 bestimmte, daß der Streitwert nach § 10 des Gerichtskostengesetzes festzusetzen sei. In Schrifttum und Rechtsprechung waren die Meinungen geteilt, ob die Streitwertberechnung nach § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes erfolgen müsse. Der besondere Charakter des Entschädigungsverfahrens machte eine eigene Regelung erforderlich, da weder § 10 Abs. 2 noch Abs. 3 a. a. O. unmittelbar anwendbar erschienen.

Zu **A b s a t z 4** vergleiche die Begründung zu § 97 Abs. 3.

#### 2. § 103 b

**A b s a t z 1**, der bestimmt, daß im Verfahren vor den Landgerichten Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte nur dann zu erstatten sind, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach den besonderen Umständen des Falles erforderlich war, ist aus Absatz 4 des bisherigen § 87 übernommen. Die Änderung gegenüber der bisherigen Fassung, in der allgemein von Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Rede war, dient der

Klarstellung, daß es sich hier nur um das Verfahren vor den Landgerichten handeln kann, weil im Verfahren vor den Oberlandesgerichten Anwaltszwang besteht.

**Absatz 2** ist aus Absatz 5 des bisherigen § 87 übernommen. Die Vorschrift hat nur für die Länder Bedeutung, in denen ein öffentlicher Anwalt zur Vertretung der Interessen von Verfolgten bestellt ist, d. h. nur für die Länder Bayern und Baden-Württemberg. Es erschien folgerichtig, dem Antragsteller, der die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme eines vom Land bezahlten Anwalts hat, im Falle des Obsiegens einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen das Land nicht zuzubilligen.

**Absatz 3** ist neu. Die Vorschrift hat darin ihren Grund, daß für das Land weder im Verfahren vor den Landgerichten noch im Verfahren vor den Oberlandesgerichten oder im Zulassungsverfahren nach §§ 102 a, 102 b Anwaltszwang besteht.

**Satz 1 des Absatz 4** ist aus Absatz 6 des bisherigen § 87 übernommen; dabei ist nunmehr klargelegt, daß sich die Vorschrift nicht nur auf die Gebühren, sondern auch auf die Auslagen der Rechtsanwälte bezieht. Die in Absatz 6 des bisherigen § 87 getroffene Regelung, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte gelten solle, ist dahin geändert worden, daß die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften für Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte Anwendung finden. Damit wird nicht nur die Rechtsanwaltsgebührenordnung, sondern auch das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 411) für anwendbar erklärt.

Der Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 4 bedurfte es, weil das Zulassungsverfahren nach §§ 102 a und 102 b aus dem Rahmen der Zivilprozeßordnung herausfällt und demgemäß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte keine unmittelbare Anwendung finden kann. Es erschien angemessen, dem Rechtsanwalt für dieses Verfahren die Hälfte der in der Revisionsinstanz ihm zustehenden Gebühren zuzubilligen; diese Gebühren sind auf die Gebühren anzurechnen, die — nach erfolgter Zulassung — in der Revisionsinstanz entstehen.

Die Einfügung der neuen Vorschrift des Absatz 5 war notwendig, weil es sonst an einer Gebührenregelung für Personen, die

früher bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen waren, aber nicht mehr zugelassen sind, gefehlt hätte. Es entsprach der Billigkeit, diese Personen, deren Zulassung aus Verfolgungsgründen erloschen ist, gebührenmäßig wie zugelassene Rechtsanwälte zu behandeln.

## ZUM ACHTEN ABSCHNITT

### (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Im Verfolg des Grundsatzes, daß das Gesetz in der Neufassung nicht mehr in Artikel, sondern nur noch in Abschnitte aufgegliedert wird, sind die Übergangs- und Schlußvorschriften nunmehr im Achten Abschnitt zusammengefaßt worden.

Die Vorschriften entsprechen denen des Artikel II des Gesetzes in bisheriger Fassung und stellen die Übergangsregelung zwischen den landesrechtlichen Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953) galten, und dem BEG bisheriger Fassung dar. Neben diesen Übergangsvorschriften enthält der Achte Abschnitt noch die üblichen Schlußvorschriften.

#### Zu § 104

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 104.

Das Gesetz in der bisherigen Fassung bestimmte in Artikel I, daß das in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden einheitlich geltende Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) neu gefaßt und auf den Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt wird. Damit kam nach Auffassung des Gesetzgebers hinreichend zum Ausdruck, daß das Entschädigungsgesetz der früheren amerikanischen Zone, das nach Artikel 125 Nr. 1 GG partikulares Bundesrecht geworden war, in seiner bisherigen Fassung außer Kraft trat. Nichts anderes bestimmt nun § 104 Absatz 1 neuer Fassung.

Absatz 1 besagt jedoch nichts über die Weitergeltung von Rechtsverordnungen, die die Länder der früheren amerikanischen Zone zu ihren Entschädigungsgesetzen erlassen haben, soweit diese Verordnungen Ansprüche auf höhere Leistungen gewähren, als dies nach BEG der Fall ist. Da die überwiegende und

zutreffende Auffassung dahin geht, daß die von den Ländern — auch von den Ländern der früheren amerikanischen Zone — zu ihren Entschädigungsgesetzen erlassenen Rechtsverordnungen unter das nach Absatz 1 des bisherigen § 104 unberührt gebliebene weitergehende Landesrecht fallen können, erschien eine ausdrückliche Regelung im Gesetz entbehrlich.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem Absatz 1 des bisherigen § 104.

Bei der Auslegung und Anwendung des Absatz 1 des bisherigen § 104 sind eine Reihe von Zweifelsfragen aufgetaucht:

1. Der Begriff „weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche“ auf Grund bisherigen Landesrechts ist verschieden ausgelegt worden:
  - a) Es war zweifelhaft, ob Ansprüche, die im BEG überhaupt nicht geregelt sind, aber nach entschädigungsrechtlichen Vorschriften der Länder begründet waren, als weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.  
(Beispiel: Anspruch auf Schmerzensgeld nach dem Haftentschädigungsgesetz des Landes Hamburg).
  - b) Zweifelhaft war ferner, ob weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche im Sinne des gesetzlichen Vorbehalts auch dann vorliegen, wenn sie auf Tatbeständen beruhen, die nicht zu den Schadenstatbeständen des BEG gehören.  
(Beispiel: Entziehung einer Versorgungsrente nach dem Entschädigungsgesetz des Landes Berlin).
  - c) Es ist ferner die Frage verschieden beantwortet worden, ob weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche im Sinne des gesetzlichen Vorbehalts anzunehmen sind, wenn es sich zwar um Ansprüche, die sowohl im BEG wie im Landesrecht geregelt sind, und auch um Tatbestände handelt, die sowohl nach dem BEG wie nach Landesrecht Schadenstatbestände sind, wenn aber der Kreis der Berechtigten nach Landesrecht weiter umschrieben ist als nach BEG.  
(Beispiel: Günstigere Wohnsitzvoraussetzungen oder erweiterter

Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Entschädigungsgesetz des Landes Berlin).

2. Es sind verschiedene Auffassungen in der Frage vertreten worden, ob ein Landesrecht dann als weitergehendes Landesrecht im Sinne von § 104 Abs. 1 anzusehen sei, wenn es hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs in der Gesamtheit der hierfür in Betracht kommenden Vorschriften eine für den Verfolgten oder sonst Berechtigten günstigere entschädigungsrechtliche Regelung darstellt als das BEG, oder ob es genüge, daß das Landesrecht in einzelnen Vorschriften den Verfolgten oder sonst Berechtigten besser stellt als das BEG.
3. Es sind in der Praxis Zweifel entstanden, ob es bei der Beurteilung der Frage, ob ein Landesrecht weitergehe als die Regelung des BEG, darauf ankomme, daß es für alle nach bisherigem Landesrecht Anspruchsberechtigten günstiger sei, oder nur darauf, daß im konkreten Einzelfalle der in Frage kommende Antragsteller nach bisherigem Landesrecht günstiger gestellt werde.
4. Es ist ferner die Frage verschieden beurteilt worden, ob auch Leistungen, die nach Landesrecht gewährt werden können, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht, unter den Begriff der weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche im Sinne des § 104 Abs. 1 fallen.
5. Es sind in der Praxis auch Zweifel darüber aufgetaucht, ob Entschädigungsansprüche, die sich auf das Entschädigungsgesetz der Länder der französischen Zone gründen und dabei auch auf Entziehungstatbestände im Sinne der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zurückgehen, weitergehendes entschädigungsrechtliches Landesrecht im Sinne von § 104 Abs. 1 darstellen können.
6. Es ist in der Praxis die Frage in verschiedener Weise beurteilt worden, ob unter den Begriff der verfahrensmäßigen Behandlung im letzten Halbsatz des Satz 2 des § 104 Abs. 1 auch Vorschriften über Antragsfristen fallen. Es ist insbesondere die Frage Gegenstand der Erörterung gewesen, ob auf weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche im Sinne von § 104 Abs. 1 auch die Vorschrif-

ten des § 91 über die Antragsfrist Anwendung finden.

7. Es haben sich Meinungsverschiedenheiten in der Frage ergeben, ob der Vorbehalt im letzten Halbsatz des Satz 2 des § 104 Abs. 1, daß sich die Befriedigung der weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche nach dem BEG richtet, nur auf solche Ansprüche beziehe, deren Befriedigung in § 78 geregelt ist, d. h. auf Ansprüche, die durch Geldleistungen zu befriedigen sind, oder ob der Vorbehalt auch für in anderer Art zu erfüllende Ansprüche gelte, z. B. für Ansprüche, die auf Wiedereinräumung des Arbeitsplatzes gehen, oder für Ansprüche, die die Wiederherstellung eines aus verfolgungsbedingten Gründen erloschenen Versicherungsverhältnisses zum Gegenstand haben.
8. Schließlich könnte zweifelhaft sein, wer für die Befriedigung weitergehender entschädigungsrechtlicher Ansprüche auf Grund bisherigen Landesrechts aufzukommen hat.

Zu 1.

Der Begriff „weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche“ wird durch die Erörterung im Schrifttum, aber auch in der Praxis und in der Rechtsprechung als geklärt angesehen werden können. Es erschien daher nicht erforderlich, im Gesetz selbst den Begriff näher zu erläutern.

Zu a)

Die Frage, ob auch Ansprüche, die im BEG überhaupt nicht geregelt sind, aber nach entschädigungsrechtlichen Vorschriften der Länder begründet wären, als weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche anzusehen sind, ist zu bejahen.

Zu b)

Entschädigungsrechtliche Ansprüche, die auf Tatbeständen beruhen, die nicht zu den Schadenstatbeständen des BEG gehören, fallen ihrer Natur nach nicht unter das BEG und infolgedessen auch nicht unter den Vorbehalt des § 104.

Zu c)

Wenn es sich um Ansprüche und um Schadenstatbestände handelt, die sowohl im BEG wie im Landesrecht geregelt sind, der Kreis der Berechtigten aber nach Landesrecht weiter gezogen ist als nach BEG, so geht die, auch vom Bundesgerichtshof bestätigte (vgl. Urteil vom 14. Juni 1954, veröffentlicht in

Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift, 1954 S. 272) allgemeine Auffassung, dahin, daß in diesen Fällen der Begriff der weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche erfüllt sei; denn die weitere Umschreibung des Kreises der Berechtigten nach Landesrecht bedeutet nicht einen anderen Tatbestand, der außerhalb des BEG liegt und den der Vorbehalt des Absatz 2 des § 104 deshalb nicht betreffen würde, sondern die Normierung anderweitiger Anspruchsvoraussetzungen.

Zu 2.

Auch diese Frage darf nunmehr als geklärt angesehen werden. Die im Schrifttum herrschende Auffassung geht dahin, daß für die Beurteilung, ob weitergehendes Landesrecht zur Anwendung kommen kann, nur darauf abzustellen sei, ob dieses den Verfolgten oder sonst Anspruchsberechtigten hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs insgesamt besser stellt als das BEG. Daraus folgt, daß der Anspruch als solcher entweder nur nach dem BEG oder nur nach weitergehendem Landesrecht geltend gemacht und behandelt werden kann.

Zu 3.

Es erschien angebracht, diese Frage dadurch zu klären, daß in Absatz 2 Satz 2 neuer Fassung der bisherige Plural „der“ vor den Worten „nach bisherigem Landesrecht Anspruchsberechtigten“ durch den Singular „des“ ersetzt wird.

Zu 4.

Da § 104 Abs. 2 nur von weitergehenden Ansprüchen spricht, kann von weitergehendem Landesrecht dort nicht die Rede sein, wo Leistungen nach Landesrecht nur gewährt werden können; einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedurfte es daher nicht.

Zu 5.

Eine Klarstellung dieser Frage im Gesetz erschien entbehrlich, da § 104 Abs. 2 nicht auf eine strenge Abgrenzung des Entschädigungsrechts gegenüber dem Rückerstattungsrecht abstellt; es darf angenommen werden, daß die im Schrifttum und in der Rechtsprechung herrschende Ansicht bereits dahin geht, daß bei der Auslegung des Begriffs der weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche jeweils von dem Kreis von Ansprüchen

auszugehen ist, den das weitergehende Landesrecht selbst als entschädigungsrechtliche Ansprüche regelt.

Zu 6.

Die Aufnahme einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift erschien nicht erforderlich, nachdem sich eine Auffassung in der Praxis durchgesetzt hat, die keinen Bedenken begegnet. Danach ist die Frage wie folgt zu entscheiden:

a) War die Antragsfrist bei Inkrafttreten des BEG nach dem weitergehenden Landesrecht noch nicht abgelaufen, so gilt die Frist des § 91 auch als neue Antragsfrist für das weitergehende Landesrecht;

b) War die Antragsfrist bei Inkrafttreten des BEG dagegen bereits abgelaufen, so wird sie nach dem BEG nicht neu eröffnet; die Rechtsfolgen der Versäumung der Antragsfrist bestimmen sich dann ausschließlich nach dem Landesrecht.

Zu 7.

Es erschien angebracht, diese Frage durch die Ersetzung des Wortes „Befriedigung“ durch das Wort „Erfüllung“ ausdrücklich zu regeln.

Zu 8.

Um alle Zweifel auszuräumen, war es notwendig, diese Frage im Gesetz selbst zu beantworten. Dies ist durch Einfügung des letzten Halbsatzes in Absatz 2 geschehen.

Die an Stelle des Absatz 2 des bisherigen § 104 eingefügte Vorschrift des Absatz 3 geht auf Erfordernisse zurück, die sich in der bisherigen Praxis herausgestellt haben. Es hat sich wiederholt gezeigt, daß zwar im Zeitpunkt der Antragstellung oder der Entscheidung das Landesrecht für den Anspruchsberechtigten günstiger ist als das BEG, daß sich aber bei wiederkehrenden Leistungen das Verhältnis nachträglich vielfach umkehrt, sobald die tatsächlichen Verhältnisse sich ändern. Hierbei ist u. a. an die Fälle zu denken, in denen die Höhe der dem Berechtigten zu gewährenden wiederkehrenden Leistungen von der Anrechnung oder Nichtanrechnung anderweitiger Einkünfte abhängt. Um den Anspruchsberechtigten durch eine von Amts wegen zu treffende Entscheidung nicht zu beschweren, erschien es zweckmäßig, ihm die Bestimmung des Rechts, das zur Anwendung kommen soll, zu überlassen. Hat er diese Entscheidung einmal getroffen, so muß es aus Gründen der Rechtssicherheit auch für

die Zukunft bei der Anwendung des von ihm gewählten Rechts verbleiben.

Absatz 4 ist die Folge der Aufhebung früherer landesrechtlicher Vorschriften gemäß Absatz 1 und 2; die Vorschrift ist im übrigen unverändert aus Absatz 2 des bisherigen § 104 übernommen.

Zu § 105

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 105. Sie ist unverändert geblieben.

§ 105 stellt eine Übergangsvorschrift dar, die den Zweck verfolgt, im Interesse der Berechtigten eine Unterbrechung in der Gewährung wiederkehrender Leistungen nach dem Inkrafttreten des BEG zu verhindern. Deshalb sollen nach Absatz 1 den Verfolgten die zum Lebensunterhalt notwendigen Leistungen bis zur Neufestsetzung auch dann weitergewährt werden, wenn sie nach BEG anders geregelt sind als nach bisherigem Recht. Jedoch soll bei Leistungen, die bisher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt worden sind, auch durch die Weitergewährung eine Änderung ihrer Rechtsnatur nicht erfolgen.

Gleichfalls im Interesse der Verfolgten lag es, in Absatz 2 für Ansprüche auf Durchführung von Heilverfahren Vorsorge zu treffen, daß eine Unterbrechung durch das Inkrafttreten des BEG nicht eintritt.

Zu § 106

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 106.

Absatz 1 Satz 1 deckt sich mit dem bisherigen § 106. Die Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und soll verhindern, daß bei bereits anhängigen Entschädigungsverfahren, durch die in § 89 in einer Reihe von Fällen abweichend vom bisherigen Landesrecht getroffene Zuständigkeitsregelung ein Wechsel in der Zuständigkeit und damit eine Verzögerung in der Durchführung der Verfahren eintritt.

Dagegen soll es nach dem neu eingefügten Satz 2 in den Fällen des § 89 Abs. 5 (Zuständigkeitsregelung für besondere Gruppen von Verfolgten und Geschädigten) bei dem Grundsatz des § 89 und demnach bei der Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verbleiben, weil diese Ansprüche nach einheitlichen Grundsätzen behandelt werden müssen.

Absatz 2 ist neu in das Gesetz eingefügt worden, um eine bisherige Lücke des Gesetzes in den Fällen zu schließen, in denen bereits vor Inkrafttreten des BEG Anträge bei mehreren Ländern zuständigkeitshalber eingebracht worden waren. Für diese Fälle sieht die Neuregelung die alleinige Zuständigkeit des Landes vor, das nach der in § 89 aufgestellten Reihenfolge in erster Linie zuständig ist. Dies entspricht dem in § 89 niedergelegten Grundsatz, daß die später genannte Zuständigkeit nur Platz greift, wenn die vorhergehenden Zuständigkeiten nicht gegeben sind.

#### Zu § 106 a

Die Vorschrift ist neu.

Das BEG in der bisherigen Fassung hat die Frage offengelassen, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen nach weitergehendem Landesrecht die Entschädigungsbehörden mehrerer Länder zuständig sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die nach Landesrecht geltend gemachten Ansprüche auf denselben Schadenstatbestand oder auf verschiedene Schadenstatbestände beziehen. Um zu verhindern, daß die Entschädigungsbehörde eines Landes über landesrechtliche Vorschriften eines anderen Landes zu entscheiden hat, bestimmt Nummer 1 für den Fall, daß es sich um verschiedene Schadenstatbestände handelt, daß die Entschädigungsbehörden eines Landes jeweils nur für die Entscheidung über solche Ansprüche zuständig sind, die nach dem dort geltenden Landesrecht verfolgt werden können.

Liegt dem bei den Entschädigungsbehörden mehrerer Länder geltend gemachten Anspruch dagegen derselbe Schadenstatbestand zugrunde, so soll der Antragsteller nach Nummer 2 das Land bezeichnen können, von dessen Entschädigungsbehörden er den Anspruch festgestellt haben will. Es versteht sich von selbst, daß die Entschädigungsbehörden dieses Landes dann auch nur nach den in diesem Land geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften entscheiden können. Es ist ferner selbstverständlich, daß an dieser vom Antragsteller einmal bezeichneten Zuständigkeit nachträglich nichts mehr geändert werden kann.

Werden neben Ansprüchen auf Grund weitergehenden Landesrechts Ansprüche nach dem BEG geltend gemacht, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die Behandlung der

Ansprüche nach dem BEG nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 89, 89 a und 106. Eine ausdrückliche Regelung dieser Zuständigkeitsfrage erschien nicht erforderlich.

#### Zu § 107

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 107.

Die hier gegebenen Vorschriften regeln die Behandlung der Fälle, in denen nach bisherigem Landesrecht Entschädigungsleistungen den Verfolgten in geringerer Höhe zuerkannt worden waren, als ihm nach den Vorschriften des BEG nunmehr zustehen. Absatz 1 ist unverändert übernommen worden. Zur Entlastung der Verwaltungsbehörden ist angeordnet, daß eine Neufestsetzung der dem Verfolgten nach BEG zustehenden höheren Entschädigung nur dann erfolgen soll, wenn der Mehrbetrag 5 v. H. der bisher zuerkannten Entschädigung übersteigt. Diese Regelung dient der Einsparung von Verwaltungsarbeit und bezweckt damit eine allgemeine Beschleunigung der Entschädigungsverfahren überhaupt. Sie verfolgt daher auch die Interessen derjenigen Verfolgten, die nicht nur eine geringfügige Erhöhung ihrer Entschädigungsansprüche nach dem BEG zu erwarten haben. Da die Vorschrift nur die Möglichkeit bieten soll, den Anspruch auf Grund der Vorschriften des BEG der Höhe nach neu festzusetzen, hat die Entschädigungsbehörde keine Möglichkeit, Ansprüche, die nach Landesrecht bereits unanfechtbar oder bereits rechtskräftig zuerkannt waren, nunmehr auch daraufhin nachzuprüfen, ob dem Verfolgten der zuerkannte Anspruch überhaupt zugestanden hat.

Die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen, die auf Zeitabschnitte nach Inkrafttreten des BEG entfallen, ohne Rücksicht auf eine Mindesthöhung (Absatz 2) entspricht dem Gedanken, daß solche Leistungen dem Lebensunterhalt des Verfolgten dienen und daher jede, auch eine geringfügige Erhöhung auf Grund der Vorschriften des BEG für ihn von Bedeutung ist. Der Gedanke der Entlastung der Behörde muß demgegenüber hier zurücktreten.

Absatz 2 Satz 2 des bisherigen § 107 bestimmte, daß wiederkehrende Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BEG nicht neu festgesetzt werden. Diese Vorschrift hat in der Praxis zu Unbilligkeiten geführt, da diejenigen Verfolgten benachteiligt wur-

den, deren Rentenanspruch bereits vor dem Inkrafttreten des BEG festgesetzt worden war und die demnach nicht in den Genuß der nach dem BEG vorgesehenen höheren Leistungen kamen. Durch die Streichung des Satz 2 ist diese Unbilligkeit nunmehr beseitigt worden, so daß alle Ansprüche nach Maßgabe des Absatz 1 für die Zeit vor Inkrafttreten des BEG neu festgesetzt werden können.

**Absatz 3** ist unverändert übernommen worden. Diese Vorschrift soll die Entschädigungsbehörde der Pflicht entheben, von sich aus nachzuprüfen, ob eine Neufestsetzung nach Absatz 1 und 2 notwendig ist.

**Absatz 4** ist gegenüber Absatz 4 des bisherigen § 107 nur redaktionell geändert. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß auch die bei Inkrafttreten des BEG bereits anhängigen, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nunmehr nach den Vorschriften des BEG weiterbehandelt werden.

Durch **Absatz 5** wird die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden für die in den Absätzen 1 bis 4 behandelten Fälle nach den allgemeinen Zuständigkeitsgrundsätzen geregelt. Durch die Neufassung des Absatz 5 wird klargestellt, daß dabei die Zuständigkeitsregelung der §§ 106 und 106 a auch auf die Fälle Anwendung findet, in denen wegen bereits ergangener rechtskräftiger Entscheidung ein Antrag nicht mehr rechtshängig ist. Die Streichung der Sätze 2 bis 4 Absatz 5 des bisherigen § 107 beruht auf dem Gedanken, daß der Rechtszug vor den Entschädigungsgerichten nicht eingeschränkt werden soll.

#### **Zu § 108**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 110. Es erschien aus rechtssystematischen Gründen angebracht, diese Vorschrift, die auf die Regelung eines Anspruchs durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung abstellt, unmittelbar an die Vorschrift des § 107 anzuschließen, die den Fall der Entscheidung über den Anspruch durch Bescheid oder gerichtliche Entscheidung regelt.

Der bisherige § 110 sah entgegen der Regelung in § 107 eine Beseitigung eines Vergleichs, eines Verzichts oder einer Abfindung im Wege der Anfechtung nur in den Fällen vor, in denen dem Berechtigten nach den Vorschriften des BEG Ansprüche aus Schadenstatbeständen zustanden, auf Grund deren

er nach bisherigem Recht Ansprüche nicht geltend machen konnte. Diese unterschiedliche Behandlung erwies sich in der Praxis als nicht gerechtfertigt, zumal dadurch gerade die Verfolgten benachteiligt wurden, die im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden oder vor den Entschädigungsgerichten eine gütliche Einigung einem langwierigen Rechtsstreit vorzogen. Außerdem waren in der Praxis Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise der Begriff „Ansprüche aus neuen Schadenstatbeständen“ auszulegen ist. Aus diesem Grunde wurde in **Absatz 1** der Neufassung die Regelung für Vergleiche usw. an die Regelung des § 107 weitgehend angeglichen. Im übrigen sei bemerkt, daß in den Fällen, in denen ein Vergleich nach bisherigem Landesrecht auch über den Grund des Entschädigungsanspruchs abgeschlossen worden ist, die Anfechtung des Vergleichs zu seiner Beseitigung mit rückwirkender Kraft führt, so daß nunmehr eine Regelung über den Entschädigungsanspruch auch dem Grunde nach nicht mehr vorliegt. Die Entschädigungsbehörde ist demnach in diesen Fällen gehalten, hinsichtlich der auf Grund des BEG geltend gemachten Ansprüche auch über den Grund dieser Ansprüche eine neue Entscheidung zu treffen.

**Absatz 2** entspricht dem Absatz 1 Satz 3 des bisherigen § 110. Die Übernahme dieser Vorschrift in die Neufassung erschien mit Rücksicht darauf angebracht, daß ein ausdrücklicher Verzicht auf etwaige künftige Rechtsansprüche oder eine Abfindung für solche Ansprüche Bestand haben muß.

#### **Zu § 109**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 108.

**Absatz 1** regelt die Überleitung der bei Inkrafttreten des BEG anhängigen gerichtlichen Verfahren. Eine solche Regelung war erforderlich, weil die Entschädigungsgesetze der Länder in einer Reihe von Fällen ein von dem Verfahren nach dem BEG abweichendes gerichtliches Verfahren vorgesehen haben.

**Absatz 2** entspricht dem Grundsatz, ein bei Inkrafttreten des BEG noch anhängiges Verfahren nach den Vorschriften des BEG fortzuführen, und dient der Vereinheitlichung des Rechtsmittelzuges.

Der bisherige § 109 ist gestrichen worden. Diese Vorschrift hatte den normalen Rechtszug vor den Entschädigungsgerichten ein-

geschränkt und begegnete daher rechtspolitischen Bedenken.

#### **Zu § 110**

Der bisherige § 110 ist als § 108 in das Gesetz neuer Fassung übernommen worden (vgl. die Begründung zu § 108). Er entfällt daher an dieser Stelle.

#### **Zu § 111**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111. Sie ist unverändert geblieben.

Wenn der Kreis derjenigen Verfolgten, für die der Vorbehalt noch von Bedeutung ist, durch die Ausweitung der Vorschrift des § 2 gegenüber dem bisherigen § 8 auch kleiner geworden ist — es kommen vor allem noch

die Verfolgten in Frage, die ihren jetzigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten Zone haben —, so erschien es doch angebracht, nach wie vor zum Ausdruck zu bringen, daß das letzte Wort auch auf dem Gebiete der Wiedergutmachung dem gesamtdeutschen Gesetzgeber zusteht.

#### **Zu § 112**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 112. Sie enthält die Berlin-Klausel in der geltenden Fassung.

#### **Zu § 113**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 113. Sie regelt das Inkrafttreten des BEG im Zeitpunkt des 1. Oktober 1953.

## Änderungsvorschläge und Stellungnahmen des Bundesrates

### Zum Mantelgesetz

#### 1. Zu Art. I bis V

Der Bundesrat empfiehlt, das Mantelgesetz im weiteren Gesetzgebungsverfahren so zu überarbeiten, daß sowohl die Rückwirkung der einzelnen Bestimmungen des BEG als auch das Verhältnis der Übergangsvorschriften des BEG zu den Übergangsvorschriften des Mantelgesetzes eindeutig geklärt werden.

#### Begründung

- a) Das Mantelgesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft, seine Anlage, das neu gefaßte BEG, jedoch gemäß seinem § 113 am 1. Oktober 1953. Die Vertreter der Bundesregierung haben erklärt, damit solle zum Ausdruck kommen, daß das gesamte BEG, auch hinsichtlich seiner geänderten Bestimmungen, am 1. Oktober 1953 in Kraft tritt. Diese Rückwirkung sei gewollt, um die Verfolgten rückwirkend in den Genuß der Verbesserungen der Novelle zu bringen. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Novelle nicht nur Verbesserungen, sondern in einzelnen Fällen auch Verschlechterungen für die Verfolgten bringt, deren Rückwirkung eine unbillige Härte bedeuten würde, und daß eine Rückwirkung der geänderten Verfahrensbestimmungen begrifflich bedenklich und praktisch undurchführbar ist.

Im Mantelgesetz ist daher im einzelnen zu regeln, welche Bestimmungen des BEG rückwirkend und welche erst mit dem Inkrafttreten des Mantelgesetzes wirksam werden sollen.

- b) Sowohl das Mantelgesetz als auch das BEG enthalten Übergangsvorschriften. Das grundsätzliche Verhältnis dieser beiden Übergangsvorschriften ist klar: die

Übergangsvorschriften des BEG regeln die Überleitung des Rechtszustandes vor Inkrafttreten des alten BEG in den Rechtszustand ab 1. Oktober 1953, die Übergangsvorschriften des Mantelgesetzes regeln den Übergang vom alten zum neuen BEG. Es bestehen jedoch Unstimmigkeiten. Als Beispiele seien das Verhältnis des § 106 Abs. 1 S. 2 BEG zu Art. II Nr. 2 des Mantelgesetzes und das Verhältnis des § 107 Abs. 1 BEG zu Art. II Nr. 3 des Mantelgesetzes genannt. Auch das unklare Verhältnis des § 100 BEG zu Art. II Nr. 6 und 7 des Mantelgesetzes sei bei dieser Gelegenheit erwähnt.

#### 2. Zu Art. II Nr. 3 Abs. 3

In Art. II Nr. 3 Abs. 3 sind die Worte „und 2“ zu streichen.

#### Begründung

Wiederkehrende Leistungen müssen von Amts wegen neu festgesetzt werden.

#### 3. Zu Art. III

Art. III ist zu streichen.

#### Begründung

Die neue Paragraphenfolge bedeutet eine Erschwerung der Praxis. Die alte Paragraphenfolge hat sich eingebürgert. Entschädigungsorgane und die Rechtsuchenden sind damit vertraut. Die Beibehaltung ermöglicht besser den Vergleich zwischen der ursprünglichen und der neuen Fassung.

#### 4. Zu Art. IV

In Art. IV sind die Worte „im Land Berlin“ durch die Worte „in Berlin (West)“ zu ersetzen.

#### Begründung

Ohne diese Änderung würde das BEG auch in Berlin (Ost) gelten, was nicht gewollt ist.

#### Zum BEG in der neuen Fassung

##### 5. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 ist zu streichen.

#### Begründung

Die Bestimmung ist unscharf und daher in dieser Form nicht praktikabel. Infolgedessen sind die finanziellen Auswirkungen unübersichtbar.

##### 6. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) vor dem 31. März 1951 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten **inländischen** Wohnsitz oder dauernden **Aufenthalt** im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;“

#### Begründung

Die territoriale Ausweitung von Anspruchsberechtigten vom Bundesgebiet und West-Berlin auf das Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 macht die Bundesrepublik Deutschland für die Verfolgungen im gesamten früheren Reichsgebiet haftbar. Eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, für das gesamte frühere Reichsgebiet einzutreten, dürfte aber nicht bestehen.

##### 7. Zu § 2 Abs. 4

§ 2 Abs. 4 ist zu streichen.

#### Begründung

Folgerung aus der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c (vgl. Nr. 6 oben).

##### 8. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 66 d Abs. 1 Nr. 2

In § 4 Abs. 1 und § 66 d Abs. 1 ist die Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. (wer) nach dem 8. Mai 1945 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekämpft hat;“

#### Begründung

Klarstellung.

##### 9. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.“

#### Begründung

Es ist den Entschädigungsbehörden nicht zumuten und praktisch unmöglich zu prüfen, aus welchen Motiven eine verbrecherische Handlung begangen worden ist. Bei der heutigen Praxis der Strafjustiz kann man ohne weiteres davon ausgehen, daß die Verhängung einer Strafe von mehr als 3 Jahren Zuchthaus nur bei einer sehr verwerflichen Handlung erfolgt ist.

##### 10. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

#### „§ 5

(1) Ansprüche, die darauf beruhen, daß der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände Schaden erlitten hat, können unbeschadet der in den §§ 3 und 104 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden.

(2) Sonstige Ansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

#### Begründung

Absatz 1 des § 5 in der Fassung der Regierungsvorlage schließt Ansprüche aus Verfolgungstatbeständen gegen das Deutsche Reich, den Bund und die Länder aus, gleichgültig, ob die Ansprüche öffentlich-rechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Natur sind. Ansprüche gegen sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts sollen hingegen in vollem Umfang bestehen bleiben.

Da für diese unterschiedliche Behandlung des Bundes und der Länder einerseits, aller anderen Rechtsträger andererseits, kein vertretbarer Grund besteht, sieht der Änderungsvorschlag eine Gleichbehandlung vor.

Absatz 2 des § 5 soll klarstellen, daß Absatz 1 nicht Ansprüche aus Exzeßhandlungen berührt, d. h. Ansprüche aus Handlungen, die nicht auf Veranlassung oder mit Billigung

einer Dienststelle oder eines Amtsträgers erfolgten.

Eine Bestimmung über die Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte auf das eine Entschädigung leistende Land ist nicht erforderlich, da solche Ansprüche nur aus Exzeßhandlungen herrühren können, die durch das vorliegende Gesetz nicht abgegolten werden.

#### 11. Zu § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort „deutschen“ zu streichen.

#### Begründung

Der Grundgedanke, daß der Verfolgte wegen seiner Verfolgung aus öffentlichen Mitteln nicht doppelt entschädigt werden soll, muß konsequent durchgeführt werden. Es sind deshalb auch diejenigen öffentlichen Leistungen anzurechnen, die aus ausländischen Mitteln gewährt worden sind.

#### 12. Zu § 9

In § 9 ist nach „, werden“ einzufügen „frühestens“.

#### Begründung

Klarstellung.

#### 13. Zu § 10

a) § 10 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Verfolgten, wenn der Fiskus gesetzlicher Erbe ist. Er erlischt ferner, wenn der Verfolgte vor rechtskräftiger Festsetzung verstorben ist und ausschließlich von einer Person beerbt wird,

a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des Verfolgten nicht übergehen soll,

b) die nach § 4 keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

Der Anspruch erlischt nicht, wenn er auf Grund einer Zuwendung des Erblassers einer Person, bei der die Erlöschensgründe des Satzes 2 nicht vorliegen, als Vermächtnis zusteht. Liegen die Erlöschensgründe des Satzes 2 beim Vermächtnisnehmer vor, so ist das Vermächtnis unwirksam.“.

b) § 10 ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Wird der Erblasser von mehreren Erben beerbt und liegen die Erlöschensgründe des Absatzes 2 nur bei einem Teil der Erben vor, so gebührt der Anspruch auf Entschädigung den übrigen Erben als Voraus. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.“.

#### Begründung

Der Fortfall der Absätze 2 und 3 des § 10 wird damit begründet, daß das Erbrecht in möglichst geringem Umfange und nur dann beschränkt werden sollte, wenn sich eine solche Beschränkung aus der Natur des Anspruchs selbst rechtfertigt.

Wenn auch dieser Gedanke grundsätzlich zu bejahen ist, so bestehen doch gegen den völligen Wegfall der bisherigen Beschränkungen insoweit erhebliche Bedenken, als damit die Möglichkeit eröffnet wird, daß die Entschädigung auch solchen Erben zukommt, die der Verfolgte auf jeden Fall ausgeschlossen hätte, wenn er dazu in der Lage gewesen wäre. Bei der Neufassung des § 10 ist man offenbar von der Erwägung ausgegangen, daß es grundsätzlich Sache des Verfolgten sein muß, darüber zu entscheiden, ob ein Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen sein soll, und daß es nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, unter Umständen entgegen dem Willen des Verfolgten erbberechtigte Personen von der Entschädigung auszuschließen.

Dabei ist aber wohl übersehen worden, daß die Verfolgten in zahllosen Fällen gar nicht in der Lage waren, letztwillige Verfügungen zu treffen. Es erscheint nicht als gerechtfertigt, daß ein Erbe, den der Verfolgte zweifellos oder mit größter Wahrscheinlichkeit von der Erbfolge ausgeschlossen hätte, nur deshalb die Entschädigung erhalten soll, weil der Verfolgte z. B. im Konzentrationslager umgekommen ist und durch die Verfolgung der Möglichkeit beraubt war, letztwillige Verfügungen zu treffen. Infolgedessen waren die Absätze 2 und 3 des § 10 in ihrer bisherigen Fassung durchaus gerechtfertigt und sollten wieder eingefügt werden.

#### 14. Zu § 14 Abs. 1

§ 14 Abs. 1 ist durch folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Dies gilt nicht, wenn der Schaden an Freiheit lediglich im Tragen des Judensterns bestanden hat.“

**Begründung**

Folgerung aus der Änderung des § 16 Abs. 4 (vgl. Nr. 21 unten).

#### 15. Zu § 14 b Abs. 1 Nr. 4

Nach dem Wort „Voraussetzungen“ sind die Worte „unter denen . . . können;“ zu ersetzen durch die Worte „der Nr. 3.“

**Begründung**

Elternlose Enkel sollen den Kindern vollkommen gleichgestellt werden.

#### 16. Zu § 14 b Abs. 2 Nr. 3

In § 14 b Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte „Ab-  
lauf der Antragsfrist des § 91 Abs. 2“ zu  
ersetzen durch die Worte „1. Oktober 1958“.

**Begründung**

Die Frist ist zu kurz bemessen.

#### 17. Zu § 14 d

In § 14 d sind die Worte „für den eltern-  
losen Enkel . . . 75 DM“ zu ersetzen durch  
die Worte „für den elternlosen Enkel . . .  
100 DM“.

**Begründung**

Folgerung aus der Änderung des § 14 b  
Abs. 1 Nr. 4 (vgl. Nr. 15 oben).

#### 18. Zu § 14 f

§ 14 f erhält folgende Fassung:

„§ 14 f

Die Geldrenten ruhen, soweit und so-  
lange dem Versorgungsempfänger Versor-  
gungsbezüge oder sonstige laufende Leistun-  
gen, die nicht ausschließlich auf eigenen Geld-  
leistungen des Verfolgten beruhen, auf Grund  
eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses des  
Verfolgten oder nach dem Bundesversor-  
gungsgesetz oder auf Grund anderer gesetz-  
licher, insbesondere sozialversicherungsrecht-  
licher Vorschriften gewährt werden.“

**Begründung**

Der Vorschlag entspricht dem bisherigen § 14  
Abs. 6 BEG. Danach tritt das Ruhen ein,  
wenn der Hinterbliebene bezieht:

- a) Witwengeld auf Grund eines früheren Be-  
amtenverhältnisses des Verstorbenen,
- b) Leistungen auf Grund einer früheren Ar-  
beitnehmertätigkeit des Verstorbenen in  
der Privatwirtschaft (d. h. aus der betrieb-  
lichen Altersfürsorge),
- c) Ruhegeld aus der gesetzlichen Rentenver-  
sicherung auf Grund einer früheren Ar-  
beitnehmertätigkeit des Verstorbenen in  
privatem oder öffentlichem Dienst,
- d) Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz.

Nicht angerechnet werden dagegen Leistun-  
gen aus Lebensversicherungsverträgen oder  
Ruhegelder auf Grund eines früheren Be-  
schäftigungsverhältnisses des Hinterbliebenen.  
Nach der Regierungsvorlage ruht die Rente  
in den Fällen b) und c) nicht mehr. Auch  
können Leistungen nach Maßgabe der neuen  
§§ 63 b bis 63 c im Rahmen der Ruhensvor-  
schriften nicht berücksichtigt werden.

Für die Änderung durch die Regierungsvor-  
lage besteht kein sachlicher Grund. Die bis-  
herige Vorschrift hat sich durchaus bewährt  
und ist praktikabel. Entscheidend ist, daß  
der Hinterbliebene wegen des Wegfalls des  
Ernährers versorgt wird.

Aus diesem Grunde sollte § 14 f des Entwurfs  
die bisherige Fassung des § 14 Abs. 6 BEG  
erhalten.

#### 19. Zu §§ 14 m, 15 o, 55 g, 77 Abs. 3, 78 Abs. 4, 79 Abs. 2 S. 2

In diese Vorschriften ist einzufügen, daß die  
vorgesehenen Rechtsverordnungen mit Zu-  
stimmung des Bundesrates zu erlassen sind.

**Begründung**

Nach ständiger Praxis des Bundesrates soll bei  
Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen stets  
ausdrücklich gesagt werden, ob die Zustim-  
mung des Bundesrates nötig ist oder nicht. In  
den genannten Vorschriften soll die Zustim-  
mung des Bundesrates offenbar nicht ausge-  
schlossen werden. Im Interesse der Klarstel-  
lung empfiehlt es sich deshalb, in alle diese  
Vorschriften einzufügen, daß die Rechtsver-  
ordnungen mit Zustimmung des Bundesrates  
ergehen sollen.

#### 20. Zu § 15

In § 15 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechend  
Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Folgerung aus der Änderung des § 16 Abs. 4 (vgl. Nr. 21 unten).

#### 21. Zu § 16 Abs. 4

In § 16 Abs. 4 sind nach der Jahreszahl „1937“ folgende Worte einzufügen:  
„den Judenstern getragen hat oder“.

B e g r ü n d u n g

Diese Erweiterung entspricht der allgemeinen Auffassung.

#### 22. Zu § 16 Abs. 5 (neu)

§ 16 ist durch folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

„(5) Ist dem Verfolgten durch einen ausländischen Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen worden, so besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn die nationalsozialistische deutsche Regierung diesen Staat hierzu angestiftet oder gezwungen oder ihm die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht hat, daß sie dem Verfolgten die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Reiches entzogen hat.“

B e g r ü n d u n g

Es soll klargestellt werden, daß Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat entschädigt wird, wenn dieser Staat als verlängerter Arm des nationalsozialistischen deutschen Staats anzusehen ist. Die Formulierung ermöglicht die Einbeziehung der Shanghai-Fälle. Ausgeschlossen sind dagegen Freiheitsentziehungen durch neutrale oder mit Deutschland kriegführende Staaten. Dagegen wird Haft in Frankreich nach dem Waffenstillstand einbezogen. Es sollen also nur solche Maßnahmen entschädigt werden, die als Verfolgungsmaßnahmen gelten müssen.

#### 23. Zu § 16 a Abs. 1 S. 2

In § 16 a Abs. 1 S. 2 sind die Worte „Ablauf der Antragsfrist des § 91 Abs. 2“ zu ersetzen durch die Worte „1. Oktober 1958“.

B e g r ü n d u n g

vgl. Begründung Nr. 16 oben.

#### 24. Zu § 21 Abs. 1

Die Vorschrift in der Fassung der Regierungsvorlage ist schwer praktikabel. Die Entschädigungsorgane werden vor die Aufgabe

gestellt, Bruchteile zu ermitteln, wo es kaum möglich ist, die Ausgangswerte festzustellen. Auch die für Bagatellschäden getroffene Regelung befriedigt nicht und ist mit der Tendenz des Gesetzes, unwesentliche Schäden zu vernachlässigen, nicht vereinbar. Der Bundesrat empfiehlt daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die gegenwärtige Fassung der Regierungsvorlage unter den aufgezeigten Gesichtspunkten zu prüfen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf § 83 seiner Gesetzesvorlage, BR.-Drucksache Nr. 413/52, in der vorgesehen war, daß Vermögensschäden eines Verfolgten nicht ersetzt werden, wenn die Entschädigung nicht mehr als 100 Deutsche Mark betragen würde.

#### 25. Zu § 21 Abs. 2

§ 21 Abs. 2 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Nutzungsschäden werden durch einen Zuschlag von 5 v. H. der Entschädigung für den Schaden an Eigentum und (oder) an Vermögen abgegolten.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

#### 26. Zu § 22

§ 22 ist wie folgt zu fassen:

„§ 22

Die Entschädigung nach §§ 21 und 21 a darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 75 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Im übrigen findet § 20 a entsprechende Anwendung. Wird neben der Entschädigung aus §§ 21 und 21 a auch eine Entschädigung aus §§ 18 bis 20 a gewährt, so darf die Gesamtentschädigung den Betrag von 100 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.“

B e g r ü n d u n g

Nach bisherigem Recht konnte der Verfolgte bei Schäden aus Eigentum und Vermögen insgesamt nur 75 000 Deutsche Mark beanspruchen. Nach der Regierungsvorlage kann er jetzt insgesamt 150 000 Deutsche Mark fordern. Die vorgeschlagene Neuformulierung begrenzt den Gesamtbetrag auf 100 000 Deutsche Mark. Dabei bleibt die Entschädigung für Sonderabgaben (§ 23) und für Leistungen im Zusammenhang mit Strafen (§§ 24 und 24 a) uneingerechnet.

## 27. Zu § 23 Abs. 4

Die Regierungsvorlage hat in § 23 Abs. 4 die im bisherigen § 21 Abs. 3 enthaltene Gleichbehandlung der Tatbestände der Entrichtung von Sonderabgaben mittels eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes und der Entrichtung von Sonderabgaben aus dem Erlös eines Rückerstattungsobjekts aufgegeben. Diese Lösung erscheint zutreffend. § 23 Abs. 4 regelt jedoch nur den Fall der Entrichtung von Sonderabgaben mittels eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes.

Die Begründung (S. 127) vermag die hinsichtlich des zweiten Tatbestandes in Praxis und Rechtsprechung bestehenden Unklarheiten nicht zu beseitigen. Sie wird darüber hinaus der unterschiedlichen Rechtslage im Geltungsbereich der einzelnen Rückerstattungsgesetze nicht gerecht. Der Bundesrat empfiehlt daher, eine unmißverständliche gesetzliche Regelung dieses Problems im weiteren Gesetzgebungsverfahren anzustreben. Er weist in diesem Zusammenhang auf § 74 seiner Gesetzesvorlage (BR-Drucksache Nr. 413/52) sowie auf die Rechtsprechung, insbesondere des Oberlandesgerichts Karlsruhe hin.

## 28. Zu § 31 Abs. 1

In § 31 Abs. 1 letzter Satz sind nach dem Wort „Entwicklungsmöglichkeiten“ einzufügen die Worte „des Berufsanfängers“.

### Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung.

## 29. Zu § 32 a (neu)

a) Nach § 32 ist folgender neue § 32 a einzufügen:

### „§ 32 a

Endet der Zeitraum, für den dem Verfolgten für Verdrängung aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit Kapitalentschädigung geleistet wird, vor dem 1. Juli 1948, so kann der Verfolgte anstelle der Entschädigung gemäß §§ 31 bis 31 b eine Pauschalabgeltung verlangen. Sie beträgt für

1. Verfolgte, die einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbar sind, für jeden vollen Monat, für den Entschädigung zu gewähren ist, 35 Deutsche Mark,
2. Verfolgte, die einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbar sind, für jeden vollen Monat, für den Entschä-

digung zu gewähren ist, 45 Deutsche Mark,

3. Verfolgte, die einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar sind, für jeden vollen Monat, für den Entschädigung zu gewähren ist, 55 Deutsche Mark,
4. Verfolgte, die einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbar sind, für jeden vollen Monat, für den Entschädigung zu gewähren ist, 75 Deutsche Mark.“.

b) Der bisherige § 32 a wird § 32 b.

### Begründung

Nach den statistischen Unterlagen, die der Herr Bundesminister der Finanzen zusammengestellt hat, waren am 31. Mai 1955 rd. 220 000 Anträge auf Entschädigung für Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gestellt worden. Davon waren nach der gleichen Statistik zum selben Zeitpunkt rd. 20 000 Anträge erledigt. In einem Zeitraum von 1½ Jahren sind also nur 9 v. H. der Anträge erledigt worden, davon im letzten halben Jahr rd. 4 bis 5 v. H. Diese Zahl wird noch dadurch in ihrem Wert herabgemindert, daß in den süddeutschen Ländern bereits Entscheidungen über Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen seit dem Jahre 1950 gefällt werden konnten, so daß mit einer Durchschnittsrate von nur ca. 8 bis 10 v. H. der Anträge pro Jahr auch in Zukunft zu rechnen ist. Die Erledigung dieser Anspruchssparte würde demnach rd. 10 bis 12 Jahre in Anspruch nehmen. Wenn nur 20 v. H. aller Antragsteller von der Möglichkeit der Pauschalabgeltung Gebrauch machen würden, würde das eine ungeheure Beschleunigung der Arbeit bedeuten.

Das System der Pauschalabgeltung ist mit Absicht so einfach gestaltet, um eine schnelle Durchführung zu ermöglichen.

Im Interesse der zum Teil notleidenden und hochbetagten Opfer nationalsozialistischer Verbrechen ist eine beschleunigte Durchführung der Entschädigungsaktion das Entscheidende. Es geht nicht nur darum, Verpflichtungen zu erfüllen, die in außenpolitischen Abmachungen festgelegt sind, sondern auch darum, die Entschädigungsaktion möglichst bald zu beenden.

**30. Zu § 33 Abs. 4 (neu)**

a) In § 33 ist folgender Absatz 4 neu einzufügen:

„(4) Die Rente wird nur gewährt, soweit und solange der Verfolgte nicht anderweitige Einkünfte hat, die zusammen mit der Rente das erreichbare Diensteskommen eines vergleichbaren Bundesbeamten übersteigen. Wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Begründung**

Die Rente dient vorwiegend der Altersversorgung. Der Verfolgte soll die Rente wählen können, wenn er durch die Verfolgung an seiner Existenz geschädigt worden ist und sich inzwischen keine neue Existenz mehr hat schaffen können, durch die seine Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters sichergestellt ist. Sofern der Verfolgte anderweitiges Einkommen bezieht, das seine Versorgung gewährleistet, ergibt sich eine Anrechnung des anderweitigen Einkommens aus dem Sinne der Vorschrift, wenn dieses Einkommen eine gewisse Höchstgrenze überschreitet. Die vorgesehene Höchstgrenze verhindert eine kleinliche Anrechnung.

**31. Zu § 33 c**

§ 33 c ist wie folgt zu fassen:

„§ 33 c

Ist der Verfolgte nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorben, ohne daß er das ihm zustehende Wahlrecht ausgeübt hat, so steht der Witwe das Wahlrecht zu. Wählt die Witwe die Rente, so findet auf diese § 33 b Anwendung. Ist der Verfolgte innerhalb der Frist des § 33 a Abs. 1 vor Ausübung des Wahlrechts verstorben, so beginnt die Frist für die Ausübung des Wahlrechts mit dem Tage, an dem der Verfolgte verstorben ist.“

**Begründung**

Das Wahlrecht auf eine Rente sollte der Witwe bereits dann gegeben werden, wenn der Verfolgte nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist, ohne daß er sein Wahlrecht ausgeübt hat. Nach der Regierungsvorlage hängt es weitgehend von einer Zufälligkeit ab, ob die Witwe das Wahlrecht hat oder nicht.

**32. Zu § 35 Abs. 1**

In § 35 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

**Begründung**

Der letzte Satz des Absatzes 1 ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Absatzes 2 nicht gerechtfertigt.

**33. Zu § 36 Abs. 4**

§ 36 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) § 31 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß außer dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen Kapitalentschädigungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge oder ähnliche Leistungen zu berücksichtigen sind, die der Verfolgte von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger erhalten hat.“

**Begründung**

**Verwaltungsvereinfachung.**

**34. Zu § 36**

§ 36 ist durch folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

„(5) Ist der Verfolgte durch Entlassung oder vorzeitiges Ausscheiden geschädigt, so gilt § 32 a sinngemäß.“

**Begründung**

Vgl. § 32 a (Nr. 29 oben).

**35. Zu § 36 d**

§ 36 d ist wie folgt zu fassen:

„§ 36 d

Ist der Verfolgte nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorben, ohne daß er das ihm zustehende Wahlrecht ausgeübt hat, so steht der Witwe das Wahlrecht zu. Wählt die Witwe die Rente, so findet auf diese § 36 c Anwendung. Ist der Verfolgte innerhalb der Frist des § 33 a Abs. 1 vor Ausübung des Wahlrechts verstorben, so beginnt die Frist für die Ausübung des Wahlrechts mit dem Tage, an dem der Verfolgte verstorben ist.“

**Begründung**

Vgl. § 33 c (Nr. 31 oben).

**36. Zu § 46 Abs. 1**

In § 46 Abs. 1 sind die Worte „sowie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge“ zu streichen.

#### Begründung

Folge der Änderung zu § 36 Abs. 4 (vgl. Nr. 33 oben).

#### 37. Zu § 50 b

§ 50 b ist wie folgt zu fassen:

##### „§ 50 b

Auf Verfolgte, die im Dienst von Religionsgesellschaften gestanden haben und in diesem Dienst geschädigt worden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden §§ 49, 50 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß die Entschädigung auch für die Zeit nach dem 1. April 1950 gewährt werden kann. § 34 a Nr. 5 findet Anwendung.“

#### Begründung

Die Versorgung der Bediensteten von Religionsgesellschaften und ihrer Hinterbliebenen war weitgehend an diejenige der Angehörigen des öffentlichen Dienstes angepaßt. Es erscheint zweckmäßig, diese auch bei der Entschädigung wegen des Verlustes von Bezügen zu berücksichtigen, zumal die Fassung der Regierungsvorlage die Tatbestände der §§ 42 bis 44 nicht berücksichtigt.

#### 38. Zu § 66 Abs. 1

§ 66 Abs. 1 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„§ 32 a und § 36 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.“

#### Begründung

Folge der Einfügung des neuen § 32 a (vgl. Nr. 29 oben).

#### 39. Zu § 74 Abs. 3

In § 74 Abs. 3 sind die Worte „für den elternlosen Enkel . . . . 60 DM“ zu ersetzen durch die Worte „für den elternlosen Enkel . . . . 75 DM“.

#### Begründung

Vgl. Änderungsvorschlag zu § 14 b Abs. 1 Nr. 4 und § 14 d (vgl. Nr. 15 und 17 oben).

#### 40. Zu § 76 Abs. 1

In § 76 Abs. 1 sind die Worte „oder als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung“ zu streichen.

#### Begründung

Die Einbeziehung der Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung in das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung begegnet Bedenken. Sie würde einem Personenkreis Ansprüche geben, der schwer überblickbar ist, und außerdem zu nicht übersehbaren finanziellen Auswirkungen führen. Der Vollzug würde die Verwaltung, die die Antragsvoraussetzungen und das Vorliegen von Versagungstatbeständen gewissenhaft zu prüfen hätte, vor größte Schwierigkeiten stellen. Insbesondere ließen sich kaum die Personen ausscheiden, die eine Partisanentätigkeit betrieben und damit nach allgemeinen Völkerrechtsregeln völkerrechtswidrig gehandelt haben. Diesem Personenkreis einen Entschädigungsanspruch zuzubilligen, obwohl nach Art. 28 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, ist rechtspolitisch bedenklich. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, einen Härteausgleich zu gewähren.

#### 41. Zu § 77

§ 77 ist wie folgt zu fassen:

##### „§ 77

(1) Die durch dieses Gesetz begründeten oder aufrechterhaltenen Entschädigungslasten des Bundes und der Länder werden ab 1. Januar 1955 unbeschadet des Absatzes 2, soweit sie in den Ländern des Bundesgebietes anfallen, je zur Hälfte vom Bund (Bundesanteil) und von den Ländern (Länderanteil), im Lande Berlin zu 90 v. H. vom Bunde und zu 10 v. H. vom Lande getragen.

(2) Die nachfolgenden Leistungen in den Bundesländern gehen in Anrechnung auf den Bundesanteil gemäß Absatz 1 voll zu Lasten des Bundes:

Leistungen

- a) an die in § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c bezeichneten Berechtigten, die heimatlose Ausländer sind. Heimatlose Ausländer sind Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres früheren Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes verlassen haben oder verlassen mußten und die, gleichgültig, ob sie ihre Staatsangehörigkeit beibehalten oder nicht, in dieses Land nicht mehr zurückkehren können oder wollen,

- b) an die in § 2 Abs. 1 Buchstabe c bezeichneten Anspruchsberechtigten, wenn sie ihren letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatten,
- c) an die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Anspruchsberechtigten,
- d) an die in den §§ 67 bis 76 bezeichneten besonderen Verfolgtengruppen.

(3) Der nach Anrechnung der in Absatz 2 bezeichneten überregionalen Lasten in den Bundesländern verbleibende Rest des Bundesanteils wird auf die Länder nach Maßgabe ihrer Aufwendungen verteilt.

(4) Der Bund gewährt den Ländern in Anrechnung auf die von ihm zu erstattenden Leistungen monatliche Vorschüsse in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils nach Abschluß des Rechnungsjahres.“

#### B e g r ü n d u n g

Da die bisherige Regelung des § 77 Abs. 2 bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1954 gegolten hat, muß die neue Regelung hier anschließen.

Die in Absatz 2 des Entwurfs bezeichneten überregionalen Lasten sind Lasten, die durch Zufälligkeiten der Nachkriegszeit ohne echte Beziehung zu dem verpflichteten Lande oder durch Schaffung von Sonderzuständigkeiten entstanden sind und die einzelnen Länder ungleich treffen. Es ist daher richtig, daß der Bund diese Lasten vorweg übernimmt.

Bei den übrigen Lasten hat sich in den vergangenen Jahren ein Bedürfnis zu ihrem Ausgleich unter den Ländern nicht ergeben. Wohl bestand jedoch immer von seiten der Länder das Verlangen, daß sich der Bund auch an diesen Lasten beteiligt. Dies erscheint umso notwendiger, wenn durch die vorliegende Ergänzung die Gesamtlast wesentlich erhöht wird. Der Entwurf trägt dem Rechnung. Dadurch wird auch der Notwendigkeit entsprochen, für Länder, die regional stärker belastet sind, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Da in Berlin ein unverhältnismäßig großer Teil der Gesamtaufwendungen anfällt, würde eine Halbierung der Kosten zu einem für Berlin nicht tragbaren Ergebnis führen. Wie auch auf anderen finanziellen Gebieten (z. B. beim horizontalen Finanzausgleich) erscheint daher eine Sonderregelung, die sich auf den Bund und Berlin beschränkt, geboten.

Zu den zwischen Bund und Ländern aufzuteilenden Entschädigungsausgaben müssen auch die Aufwendungen zur Erfüllung der in § 104 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz aufrechterhaltenen weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche gerechnet werden, da sie einen Teil der Gesamtentschädigungslast darstellen. Diese Einbeziehung bringt verwaltungsmäßige Vereinfachungen; finanziell ist sie ohne besondere Bedeutung.

#### 42. Zu § 78 Abs. 2 Nr. 1

In § 78 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „rechtskräftig festgesetzt und“ ersatzlos zu streichen.

#### B e g r ü n d u n g

Die bisherigen Fälligkeiten nach Landesrecht sollen für die nach Landesrecht bereits Berechtigten aufrecht erhalten werden.

#### 43. Zu § 82 Abs. 3, 4 Satz 2

In § 82 Abs. 3 sind die Worte „die zuständige oberste Fachbehörde“ zu ersetzen durch die Worte „die fachlich zuständige oberste Behörde“ und in § 82 Abs. 4 die Worte „der obersten Fachbehörde“ durch die Worte „der fachlich zuständigen obersten Behörde“.

#### B e g r ü n d u n g

Anpassung an den für solche Fälle üblichen Sprachgebrauch. Es kann außerdem auch die Zuständigkeit von Bundesbehörden in Frage kommen.

#### 44. Zu § 86 d Abs. 3

§ 86 b Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Den Versicherungseinrichtungen sind die erforderlichen Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach Absatz 1 entstehen, nach Pauschsätzen zu erstatten, die der zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festsetzt; der Bundesminister kann diese Ermächtigung weiter übertragen.“

#### B e g r ü n d u n g

Die Festsetzung der Pauschsätze begründet Rechte und Pflichten und hat daher Rechtsnormcharakter. Sie muß aus diesem Grunde durch Rechtsverordnung vorgenommen werden. Eine unmittelbare Ermächtigung des Bundesaufsichtsamtes durch das Gesetz ist nicht möglich; jedoch ist zur Erreichung des

angestrebten Zweckes dem ermächtigten Bundesminister das Recht der Weiterermächtigung gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG gegeben worden.

#### 45. Zu § 88 Abs. 1 Satz 1

In § 88 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „durch Rechtsverordnung“ zu streichen.

##### Begründung

In welcher Form die Länder die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden regeln, richtet sich nach Landesverfassungsrecht.

#### 46. Zu § 89 Abs. 3

In § 89 Abs. 3 ist vor dem Wort „Verfolgten“ einzufügen das Wort „verstorbenen“.

##### Begründung

Klarstellung.

#### 47. Zu § 94 Abs. 1 Satz 3

In § 94 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

##### Begründung

Die Umwandlung der Sollvorschrift des bisherigen BEG in eine Mußvorschrift kann nicht gebilligt werden. Die Sollvorschrift genügt, da auch Sollvorschriften von den Behörden zu beachten sind und die Beachtung notfalls im Dienstaufsichtswege durchgesetzt werden kann. Die Umwandlung in eine Mußvorschrift gefährdet ohne zwingenden Grund den Bestand des Bescheides, was sich im Einzelfall auch zuungunsten der Verfolgten auswirken kann. Wegen der Folgen einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung vgl. die Änderungsvorschläge zu § 94 Abs. 1 Nr. 6 und § 99 Abs. 4 (neu); (vgl. Nr. 48, 52 unten).

#### 48. Zu § 94 Abs. 1 Nr. 6

§ 94 Abs. 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. die Rechtsmittelbelehrung, durch die der Antragsteller über das Gericht, bei dem die Klage zu erheben ist, sowie über die Form und die Frist belehrt wird.“.

##### Begründung

Es erscheint notwendig, die zu erteilende Rechtsmittelbelehrung zu konkretisieren.

#### 49. Zu § 95 Abs. 1

§ 95 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Entschädigungsbehörde hat einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid zu widerrufen, wenn nach Erlass des Bescheides einer der Verwirkungsgründe des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 eingetreten ist oder sich herausgestellt hat. Sie hat in diesem Falle die Verpflichtung zur Rückzahlung der nach Eintritt eines der Verwirkungsgründe bewirkten Leistungen in dem Widerrufsbescheid auszusprechen.“.

##### Begründung

Klarstellung des Gewollten.

#### 50. Zu § 97 Abs. 1 Satz 4

§ 97 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.

##### Begründung

Die Vorschrift ist ohne praktische Bedeutung. Bei Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung kann die Entschädigungsbehörde den Anspruch ablehnen und dem Antragsteller schon nach Satz 2 die Kosten auferlegen. Dies kann in einem Arbeitsgang geschehen. Bleibt Satz 4, so ist die Frage des Rechtsbehelfs zu regeln.

#### 51. Zu § 98 Abs. 2 Satz 1

In § 98 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „ist . . . zu tragen.“ zu ersetzen durch die Worte „soll . . . getragen werden.“.

##### Begründung

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, daß aus dieser Vorschrift kein Revisionsgrund abgeleitet werden kann.

#### 52. Zu § 99 Abs. 4 (neu)

§ 99 ist durch folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„(4) Die Frist für die Klage beginnt nur zu laufen, wenn der Antragsteller nach § 94 Abs. 1 Nr. 6 belehrt worden ist.“.

##### Begründung

Anpassung an die bewährte Regelung der Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. auch Nr. 47 oben).

#### 53. Zu § 99 a

§ 99 a Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) § 99 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.“.

### Begründung

Folge der Änderung zu § 94 Abs. 1 S. 3 und § 99 Abs. 4 (neu); (vgl. oben Nr. 47 und Nr. 52).

### 54. Zu § 99 b Abs. 1

Dem § 99 b Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich einer dieser Verwirkungsgründe herausstellt.“

### Begründung

Notwendige Erweiterung.

### 55. Zu § 99 b Abs. 2

§ 99 b Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 ist der Anspruch auf Rückzahlung der nach Eintritt eines der Verwirkungsgründe bewirkten Leistungen zugleich mit der Klage geltend zu machen.“

### Begründung

Klarstellung, daß nur die nach Eintritt des Verwirkungsgrundes bewirkten Leistungen zurückgefordert werden können.

### 56. Zu § 100 a (neu)

Nach § 100 ist folgender § 100 a einzufügen:

„§ 100 a

Die in diesem Gesetz angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.“

### Begründung

Die Anfügung dient der Klarstellung. Die Ausschließlichkeit der Gerichtsstände des Entschädigungsgesetzes ist sicherlich gewollt, aber nirgends ausdrücklich ausgesprochen.

### 57. Zu § 101 Abs. 2 Satz 3

§ 101 Abs. 2 Satz 3 und § 102 b Abs. 2 Satz 4 sind zu streichen.

### Begründung

Daß die Frist zur Begründung der Berufung auch im Entschädigungsverfahren nur einen Monat beträgt, ergibt sich aus § 98 a Abs. 1 in Verbindung mit § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Bei der jetzigen Fassung beginnt die Frist zur Begründung der Berufung unabhängig vom Zeitpunkt der Berufung erst nach Ablauf von drei (sechs) Monaten. Entsprechendes gilt für die Begründung der Revision.

### 58. Zu §§ 102, 102 a, 102 b, 102 c, 102 d, 102 e, 103, 103 b

#### a) Zu § 102

aa) In § 102 Abs. 1 ist das Wort „dieser“ durch die Worte „das Oberlandesgericht“ zu ersetzen.

bb) Dem § 102 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die Revisionsfrist gilt die Vorschrift des § 99 entsprechend.“

#### b) Zu § 102 a

§ 102 a erhält folgende Fassung:

„§ 102 a

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt drei Monate. Wohnt der Beschwerdeführer im außereuropäischen Ausland, so tritt für ihn an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten. Die Fristen sind Notfristen und beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils des Oberlandesgerichts.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Oberlandesgericht kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so hat sie das Oberlandesgericht innerhalb einer Woche dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Dieser entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß. Wird die Revision nicht zugelassen, so wird das Berufungsurteil mit der Zustellung des Beschlusses rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Revision innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Revision zugelassen wird. Sie ist eine Notfrist.“

#### c) Zu §§ 102 b, 102 c, 102 d, 102 e

§ 102 b ist zu streichen.

Die §§ 102 c, 102 d, 102 e werden §§ 102 b, 102 c, 102 d.

#### d) Zu § 103 Abs. 3 und Abs. 4

§ 103 Abs. 3 ist zu streichen.

§ 103 Abs. 4 wird § 103 Abs. 3.

e) Zu § 103 b

aa) Zu § 103 b Abs. 3

In § 103 b Abs. 3 sind die Worte „sowie im Zulassungsverfahren nach §§ 102 a, 102 b“ zu streichen.

bb) Zu § 103 b Abs. 4

In § 103 b Abs. 4 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

**B e g r ü n d u n g**

Der Entwurf ersetzt die bisherige Revisionszulassung des Oberlandesgerichts durch die Revisionszulassung des Bundesgerichtshofs. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Die Vorschaltung eines Zulassungsverfahrens hat den Zweck, den Revisionsgerichten die für die Revision ungeeigneten Sachen fernzuhalten und dadurch das Revisionsgericht von vermeidbarer Arbeit freizustellen. Dieser Zweck wird im wesentlichen verfehlt, wenn das Revisionsgericht sich im Zulassungsverfahren mit jeder Sache befassen muß, die eine Partei für revisionswürdig hält. Die Prüfung der Zulassungsfrage und die Abfassung des gemäß § 102 b Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs zu begründenden Beschlusses erfordert eine Beschäftigung mit der Sache, die in ihrem Umfang häufig der Revisionsentscheidung selbst nahekommt. Diese wenig fruchtbare, aber zeitraubende Arbeit soll dem ohnehin stark überlasteten Bundesgerichtshof ferngehalten werden. Die grundsätzliche Zulassung der Revision durch die Oberlandesgerichte hat auch den Vorzug größerer Schnelligkeit, da das Oberlandesgericht die Entscheidung zusammen mit dem Berufungsurteil trifft, während der BGH erst längere Zeit danach über die Zulassung entscheiden kann, was dem Grundsatz der beschleunigten Wiedergutmachung (§ 85) zuwiderläuft.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird — dem Wunsche der Verfolgten und einem auch sonst hervorgetretenen Bedürfnis entsprechend — die Entscheidung über die Zulassung der Revision nicht endgültig den Oberlandesgerichten übertragen, sondern ein Rechtsbehelf vorgesehen, der in Form der Zulassungsbe-

schwerde den Belangen aller Beteiligten vollständig und rascher als durch das förmliche Zulassungsverfahren Rechnung trägt.

**59. Zu § 103 Abs. 1**

§ 103 Abs. 1 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Als Armenanwälte können auch solche Rechtsanwälte beigeordnet werden, die nicht beim Prozeßgericht zugelassen sind.“

**B e g r ü n d u n g**

Die Möglichkeit der Beiordnung dieser Anwälte ist die natürliche Folgerung aus dem fehlenden Anwaltszwang. Diese Folgerung wird von einigen Gerichten schon jetzt gezogen, sollte aber zur Klarstellung gesetzlich festgelegt werden.

**60. Zu § 103 Abs. 2 Satz 2**

§ 103 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

**B e g r ü n d u n g**

Die bisherige Regelung, nach der vor den Oberlandesgerichten auch in Entschädigungssachen nur beim Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwälte auftreten können, hat sich bewährt. Berufungsverhandlungen vor den Oberlandesgerichten erfordern eine besondere Erfahrung, über die der Landesgerichtsanwalt nicht immer verfügt. Der bisherige Rechtszustand sollte daher gerade auch im Interesse der Verfolgten beibehalten werden.

**61. Zu § 103 a Abs. 1 Satz 2**

§ 103 a Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ist die Klage erhoben worden, weil die Entschädigungsbehörde ohne ausreichenden Grund binnen Jahresfrist keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat (§ 100), so sind Auslagen, die dem Kläger durch Erfüllung einer Auflage des Entschädigungsgerichts notwendig erwachsen, dem beklagten Land ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aufzulegen.“

**B e g r ü n d u n g**

Die Vorschrift des § 103 a Abs. 1 Satz 2 in ihrer gegenwärtigen allgemeinen Fassung würde zur Folge haben, daß der Kläger selbst dann einen Anspruch auf Auslagen erstattung hätte, wenn seine gegen einen ord-

nungsgemäß ergangenen Bescheid der Entschädigungsbehörde gerichtete Klage auch nach weiterer Beweiserhebung durch das Gericht als unbegründet abgewiesen worden ist. Sinn und Zweck des § 103 a Abs. 1 Satz 2 kann aber nur sein, in den auf Grund einer Untätigkeitsklage nach § 100 anhängig gewordenen entschädigungsgerichtlichen Verfahren, denen noch keine oder nur unzureichende Ermittlungen der Entschädigungsbehörde vorausgegangen sind, den Kläger auch im Falle einer Klageabweisung von den Auslagen freizustellen, die ihm durch AufLAGen des Gerichts erwachsen sind.

#### 62. Zu § 103 b Abs. 1

In § 103 b Abs. 1 sind

- a) nach dem Wort „Rechtsanwälte“ einzufügen die Worte „und der in § 87 Abs. 2 bezeichneten Personen“ und
- b) die Worte „durch einen Rechtsanwalt“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Zu a)

Die Einfügung dient der Klarstellung. Eine Benachteiligung der in § 87 Abs. 2 bezeichneten Personen gegenüber den zugelassenen Rechtsanwälten ist sicherlich nicht gewollt.

Zu b)

Folge des Vorschlags zu a).

#### 63. Zu § 104 Abs. 2

In § 104 Abs. 2 am Ende sind die folgenden Worte anzufügen:

„ , soweit nicht das Land verpflichtet war.“.

B e g r ü n d u n g

Soweit das Land verpflichtet war, gilt die Regelung des § 77 (s. Begründung zur vorgeschlagenen Neufassung des § 77). Nach weitergehendem Landesrecht sind aber nicht nur das Land, sondern u. U. auch private oder juristische Personen verpflichtet. Es ist nicht die Absicht, diese Personen von der Entschädigungslast zu befreien.

#### 64. Zu § 104

Nach § 104 Abs. 1 der Regierungsvorlage tritt das sog. USEG mit dem Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953) außer Kraft. Über die Weitergeltung der auf Grund des USEG erlassenen Verordnungen sagt die Regierungsvorlage nichts. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 19. Januar 1955 (RzW 1955 S. 123 Nr. 49) zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur das USEG, sondern auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Länder außer Kraft getreten sind. Demgegenüber wird in der Begründung der Regierungsvorlage (S. 202/203) von einer anderen Auffassung ausgegangen. Entgegen der Begründung erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht entbehrlich.

Der Bundesrat empfiehlt daher, die Frage der Weitergeltung der auf Grund des USEG erlassenen Verordnungen im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit im weiteren Gesetzgebungsv erfahren zu klären.

#### 65. Zu § 107 Abs. 2

§ 107 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Auf Grund bisherigen Rechts zustehende wiederkehrende Leistungen, die auf Zeitabschnitte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen, werden ohne Rücksicht auf eine Mindesthöhung neu festgesetzt, sofern der Berechtigte nach diesem Gesetz wegen desselben Schadens einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen hat.“.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung.

#### 66. Zu § 107 Abs. 3

In § 107 Abs. 3 sind die Worte „und 2“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Wiederkehrende Leistungen sollen von Amts wegen neu festgesetzt werden.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen des Bundesrates

### Zum Mantelgesetz

#### Zu Nr. 1 (Art. I bis V)

##### Zu a)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß die Frage, inwieweit die durch die Neufassung geänderten Vorschriften, insbesondere die geänderten Verfahrensvorschriften, rückwirkend gelten sollen, noch der Prüfung bedarf. Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an einer Überarbeitung des Mantelgesetzes in dieser Beziehung mitzuarbeiten.

##### Zu b)

Der Auffassung des Bundesrates, daß zwischen den Übergangsvorschriften des Mantelgesetzes und denen des BEG Unstimmigkeiten bestünden, tritt die Bundesregierung nicht bei. Auch in den vom Bundesrat aufgeführten Beispielen erscheint das Verhältnis der Übergangsvorschriften des Mantelgesetzes zu denen des BEG klar. Soweit die Übergangsregelungen des Mantelgesetzes von denen des BEG abweichen, liegt das an der Verschiedenheit der zu regelnden Gegenstände.

#### Zu Nr. 2 (Art. II Nr. 3 Abs. 3)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

#### Zu Nr. 3 (Art. III)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

##### B e g r ü n d u n g

Die Auffassung des Bundesrates, daß die Bekanntmachung des Gesetzes in neuer Paragraphenfolge eine Erschwerung der Praxis bedeuten würde, wird nicht geteilt. Bei dem BEG handelt es sich um ein Gesetz, das erst

seit wenig mehr als zwei Jahren in Kraft ist. Die Entschädigungsbehörden werden sich daher ohne große Mühe auch an die Handhabung des Gesetzes in neuer Paragraphenfolge gewöhnen. Dazu kommt, daß durch die Neufassung des Gesetzes die Paragraphen aus systematischen Gründen schon weitgehend umgestellt worden sind, wie insbesondere im Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften), im Fünften Titel des Zweiten Abschnitts (Schaden an Vermögen) und im Siebenten Abschnitt (Behörden und Verfahren). Außerdem ist eine Reihe von Buchstabenparagraphen Vorschriften angefügt worden, mit denen sie in keinem inneren Zusammenhang stehen (z. B. §§ 50 b bis 50 e — Dienst bei Religionsgesellschaften, Dienst in ausländischen Verwaltungen, Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nichtaufnahme einer Tätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung —; §§ 55 b bis 55 g — Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit, Höchstbetrag der Kapitalentschädigung, Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen —; §§ 63 b bis 63 e — Versorgungsschäden —; §§ 66 a bis 66 g — Besondere Vorschriften für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen —). Schließlich ist auch von Bedeutung, daß nur mit der Ermächtigung des Bundesfinanzministers zur Bekanntmachung des Gesetzes in neuer Paragraphenfolge die Ermächtigung zur Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlautes verbunden werden kann. Gerade auf diese Ermächtigung muß aber Wert gelegt werden, weil erfahrungsgemäß bei der parlamentarischen Behandlung eines so komplizierten und umfangreichen Gesetzentwurfs, wie ihn das BEG in seiner Neufassung darstellt, sich unvermeid-

lich Unstimmigkeiten, besonders in der Zitierung, ergeben, die auf andere Weise nicht beseitigt werden könnten.

#### Zu Nr. 4 (Art. IV)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Die Auffassung des Bundesrates, daß bei der jetzigen Fassung des Artikels IV das BEG auch im sowjetischen Sektor von Berlin Geltung haben würde, wird nicht geteilt. Die in dem vorliegenden Entwurf verwendete Fassung entspricht der in den letzten Jahren üblich gewordenen Berlin-Klausel, die bisher niemals beanstandet worden ist und auch zu Zweifeln keinen Anlaß gegeben hat.

### Zum BEG in der neuen Fassung

#### Zu Nr. 5 (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Die Fassung der Vorschrift ist im Arbeitskreis zur Vorbereitung einer Novelle zum BEG eingehend erörtert worden. Dabei ging die allgemeine Auffassung dahin, daß eine möglichst weite Fassung gewählt werden sollte. Damit ist indessen die Praktikabilität keineswegs in Frage gestellt. Die Vorschrift ist auch unentbehrlich, weil andernfalls eine Reihe von Fällen, z. B. Fälle der sogenannten Sippenhaftung besonders anlässlich der Vorkommnisse des 20. Juli 1944, unberücksichtigt bleiben würden. Die Neufassung der Verfolgungsgründe in Absatz 1 allein bietet nicht die Gewähr dafür, daß in diesen Fällen eine Entschädigung gewährt werden könnte. Die finanziellen Auswirkungen der Vorschrift sind nicht erheblich. Der Kreis der hier in Betracht kommenden Fälle ist übersehbar.

#### Zu Nr. 6 und 7 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c und Abs. 4)

Den Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Bei der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 1 c handelt es sich um die bedeutsamste materielle Verbesserung gegenüber dem geltenden Entschädigungsrecht. Wollte man auf diese Verbesserung verzichten, so würde der Wert

der Novelle wesentlich herabgesetzt sein. Die Erwägungen, die die Bundesregierung bei der Erweiterung des Kreises der vollanspruchsberechtigten Verfolgten geleitet haben, sind in der Begründung zu Art. I des Mantelgesetzes (Seite 72) und zu § 2 der Neufassung des BEG (Seite 89) eingehend dargelegt. Die vom Bundesrat für die Änderung der Vorschrift angeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen.

#### Zu Nr. 8 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 66 d Nr. 2)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

#### Zu Nr. 9 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Würde dem Änderungsvorschlag des Bundesrates gefolgt werden, der die bisherige Fassung der Vorschrift beibehalten will, so würde bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren eine Entschädigung absolut ausgeschlossen sein. Ein solcher Ausschluß, der keine Möglichkeit der Beurteilung des Einzelfalles zuläßt, würde dem Wesen der Wiedergutmachung unter Umständen nicht gerecht werden. Deshalb soll, wie in der Begründung zu § 4 (S. 94) ausgeführt, eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren nur dann zur Ausschließung des Entschädigungsanspruchs führen, wenn die Tat ein besonders verwerfliches Verhalten darstellt. Es mag zugegeben werden, daß man bei der heutigen Praxis der Strafjustiz im allgemeinen davon ausgehen kann, daß die Verhängung einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren nur bei einer aus niedriger Gesinnung begangenen Tat erfolgt. Das trifft indessen für die ersten Jahre nach dem Zusammenbruch auf Urteile nichtdeutscher Gerichte nicht ohne weiteres zu. Vielmehr erscheinen nach heutiger Rechtsauffassung manche dieser Urteile im Hinblick auf die ihnen zugrunde liegende Straftat im Strafmaß überhöht. Im übrigen wird nur in verhältnismäßig seltenen Fällen den Entschädigungsbehörden eine Nachprüfung der Motive einer strafbaren Handlung, die zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren geführt hat, obliegen, eine Prüfung, die den Entschädigungsbehörden wohl auch zuzumuten ist.

#### Zu Nr. 10 (§ 5)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

## Begründung

Nach der Begründung, die der Bundesrat für die von ihm vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1 des § 5 gegeben hat, sollen die Ansprüche aus Verfolgungstatbeständen, gleichviel, ob sie öffentlich-rechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Natur sind und ob sie sich gegen das Reich, den Bund und die Länder oder gegen sonstige Personen des öffentlichen Rechts oder Personen des privaten Rechts richten, völlig gleich behandelt werden.

Nun soll allerdings, wie sich weiterhin aus der Begründung zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 5 ergibt, durch Absatz 2 klargestellt werden, „daß Absatz 1 nicht Ansprüche aus Exzesshandlungen berührt.“ Über diese Absicht geht aber die vorgeschlagene Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 5 weit hinaus. Denn wenn durch Absatz 1 alle Ansprüche ausgeschlossen werden, die darauf beruhen, daß Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder der NSDAP Schaden erlitten haben, ist nicht zu erkennen, welche Ansprüche, die durch das Gesetz nicht berührt werden sollen, nach Absatz 2 noch übrig bleiben.

Demgegenüber ist in Absatz 1 des § 5 des Regierungsentwurfs klargestellt, daß das BEG, soweit es sich um Ansprüche gegen das Reich, den Bund oder ein Land handelt, eine abschließende und ausschließliche Regelung darstellt. Nach Absatz 2 des § 5 des Regierungsentwurfs sind die Ansprüche gegen alle anderen Personen nach den unberührt gebliebenen Vorschriften des allgemeinen Rechts, insbesondere denen des bürgerlichen Rechts, zu behandeln. Das bedeutet, daß auch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Rechtswidrigkeit der Tat und Verschulden des Täters berücksichtigt werden müssen. In der Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs (S. 97) ist deshalb auch hinsichtlich der gegen eine Gemeinde etwa gerichteten Ansprüche gesagt, daß die Gemeinde sich von der Haftung befreien kann, wenn die von ihr getroffene Maßnahme sich als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme darstellt, die auf Veranlassung einer der im Absatz 1 des § 5 genannten Stellen stattgefunden hat. Im Hinblick auf die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffenen Verhältnisse kann der Begriff der „Veranlassung“ hier nur in dem Sinne verstanden werden,

daß für die Gemeinde eine das Verschulden ausschließende Zwangslage oder andere das Verschulden ausschließende Umstände vorgelegen haben. Entsprechendes muß selbstverständlich auch gelten, wenn Ansprüche etwa gegen andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts wegen von ihnen in ähnlicher Lage getroffener Maßnahmen erhoben werden. Angesichts der mannigfachen Zwangsverhältnisse, welche die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffen hat, werden solche das Verschulden ausschließende Umstände in häufigen Fällen gegeben sein. Eine Entscheidung darüber, ob sie vorliege, wird naturgemäß stets nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles getroffen werden können. Die Bundesregierung wird es sich angelegen sein lassen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine wenn möglich noch klarere Fassung des § 5 hinzuwirken, die auch jeden Zweifel darüber ausschließt, daß der Vorbehalt der Behandlung von Ansprüchen nach allgemeinem Recht die Berücksichtigung der Fragen der Rechtswidrigkeit der Tat und des Verschuldens des Täters in sich greift.

### Zu Nr. 11 (§ 7 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

### Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, Bund und Länder von ihrer Entschädigungspflicht ganz oder teilweise zu befreien, wenn ein ausländischer Staat einem Verfolgten, aus welchem Grunde auch immer, öffentliche Leistungen zuteil werden läßt. Auf die Begründung zu § 7 (S. 98) wird verwiesen.

### Zu Nr. 12 (§ 9)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

### Begründung

Auch ohne Einfügung des Wortes „frühestens“ ist klar, daß die nach dem BEG zu leistenden Renten nicht in jedem Falle vom 1. November 1953 ab gezahlt werden. Der Bundesrat verkennt, daß § 9 sich überhaupt nicht darüber verhält, von welchem Zeitpunkt ab eine Rente im konkreten Falle zu zahlen ist.

### Zu Nr. 13 (§ 10)

Zu a) und b)

Den Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Nach den Vorschlägen des Bundesrates sollen die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 10 im wesentlichen wieder hergestellt werden. Für die im Entwurf vorgesehene Regelung war insbesondere maßgebend, die im geltenden Recht sehr komplizierte Regelung der Vererblichkeit des Entschädigungsanspruches tunlichst zu vereinfachen. Dieser Zielsetzung sollte sich das Bedenken, daß in wahrscheinlich sehr seltenen Fällen die Entschädigung auch solchen Erben zukommen könnte, die an sich von der Entschädigung ausgeschlossen sein sollten, unterordnen.

#### Zu Nr. 14 (§ 14 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

vgl. die Stellungnahme zu Nr. 21

#### Zu Nr. 15 (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Die Differenzierung der Regelung für die elternlosen Enkel gegenüber derjenigen für die Kinder der Verfolgten rechtfertigt sich, wie in der Begründung zu § 14 b (S. 103/104) ausgeführt, durch die Erwägung, daß die Enkel dem Verfolgten ferner stehen als die eigenen Kinder. Soweit elternlose Enkel in den Haushalt der Großeltern aufgenommen waren, haben sie die Stellung von Pflegekindern, fallen also unter die Regelung des § 14 b Abs. 1 Nr. 3 (vgl. auch § 8 Abs. 2 Buchstabe e der Ersten Verordnung zur Durchführung des BEG).

#### Zu Nr. 16 (§ 14 b Abs. 2 Nr. 3)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

#### Zu Nr. 17 (§ 14 d)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

vgl. die Stellungnahme zu Nr. 15

#### Zu Nr. 18 (§ 14 f)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet eine Wiederherstellung des Absatzes 6 des früheren § 14. Die Gründe für die Einschränkung

der Ruhensvorschriften bei der Rente sind in der Begründung zu § 14 f (S. 107) dargelegt. Diese Gründe erscheinen durch die Begründung, die der Bundesrat für die Wiederherstellung des Absatzes 6 des bisherigen § 14 angeführt hat, nicht widerlegt.

#### Zu Nr. 19 (§§ 14 m, 15 o, 55 g, 77 Abs. 3, 78 Abs. 4, 79 Abs. 2 Satz 2)

Den Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Rechtsverordnungen zu Bundesgesetzen, die wie das Dritte Änderungsgesetz zum BEG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, können nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden (vgl. Art. 80 Abs. 2 GG). Was das Grundgesetz vorschreibt, bedarf nicht der nochmaligen Hervorhebung in einem Bundesgesetz. Aus diesem Grunde besagte auch das BEG, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, in seiner bisherigen Fassung bei den Vorschriften, in denen von der Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen die Rede war, nicht ausdrücklich, daß zu diesen Rechtsverordnungen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sei. Gleichwohl hat bei Erlaß der Rechtsverordnungen zum BEG niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß diese Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedurften.

#### Zu Nr. 20 (§ 15)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

vgl. die Stellungnahme zu Nr. 21

#### Zu Nr. 21 (§ 16 Abs. 4)

Dem Änderungsvorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

In Absatz 3 des § 16 werden hinter dem Wort „gelebt“ die Worte „oder im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 den Judenstern getragen“ eingefügt.

#### Begründung

Der dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegende Gedanke, daß im Entschädigungsrecht auch das Tragen des Judensterns als diffamierende Maßnahme zu berücksichtigen sei, erscheint grundsätzlich richtig. Der Vorschlag des Bundesrates, der schon das Tragen des Judensterns der Freiheitsentziehung gleichstellen will, begegnet jedoch begriff-

lichen Bedenken. Denn mit dem Tragen des Judensterns waren nur, wenn auch erhebliche, Freiheitsbeschränkungen verbunden. Das Tragen des Judensterns kann indessen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen auf eine Freiheitsentziehung hinausgelaufen sein. Als eine solche Maßnahme kommt nach Lage der Sache nur die Zwangsarbeit in Betracht.

Wenn nach dem Vorschlag der Bundesregierung nicht das Tragen des Judensterns allein, sondern nur in Zusammenhang mit der Zwangsarbeit der Freiheitsentziehung gleichgestellt wird, so bedarf es der zu Nr. 14 (§ 14 Abs. 1) und zu Nr. 20 (§ 15) vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen nicht. Die Bundesregierung konnte daher diesen Änderungsvorschlägen nicht zustimmen.

#### **Zu Nr. 22 (§ 16 Abs. 5)**

Dem Änderungsvorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Dies gilt auch für Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze vorgenommen hat,

1. wenn die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß dem Verfolgten die deutsche Staatsangehörigkeit oder der Schutz des Deutschen Reiches entzogen worden ist, oder
2. wenn die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung abhängig war und von dieser zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.“

#### **B e g r ü n d u n g**

Den Erwägungen, die den Bundesrat bei seinem Vorschlag, in § 16 einen neuen Absatz 5 einzufügen, geleitet haben, tritt die Bundesregierung grundsätzlich bei. Aus systematischen Gründen erschien es jedoch richtiger, die Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat, die unter gewissen Umständen Anspruch auf Entschädigung zur Folge haben soll, in Absatz 1 zu behandeln, wo sich der Grundsatz befindet, daß der Verfolgte für Freiheitsentziehung Anspruch auf Entschädigung hat. Der Vorschlag der Bundesregierung weicht im übrigen, abgesehen von einer redaktionell anderweitigen Fassung, von dem Vorschlag des Bundesrates darin ab, daß der vom Bundesrat in erster Linie, in dem Vorschlag

der Bundesregierung aber unter Nr. 2 behandelte Tatbestand nur auf eine solche Freiheitsentziehung beschränkt wird, die eine von der nationalsozialistischen Regierung abhängige Regierung des ausländischen Staates auf Veranlassung der deutschen Regierung vorgenommen hat. Diese Beschränkung findet darin ihre Rechtfertigung, daß es grundsätzlich nicht vertretbar erscheint, Regierungen ausländischer souveräner Staaten von der Verantwortung für rechtswidrige Handlungen freizustellen, und zwar auch dann nicht, wenn sie zu diesen rechtswidrigen Handlungen von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden sind. Im Falle Nr. 1 des Vorschlags der Bundesregierung scheint dieser Grundsatz eine Durchbrechung erfahren zu haben. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn die von der Regierung eines souveränen ausländischen Staates begangene rechtswidrige Handlung ist in diesem Falle durch Maßnahmen der nationalsozialistischen deutschen Regierung adäquat verursacht worden.

Die im Bundesratsvorschlag verwendeten Begriffe der Anstiftung und des Zwangs sind im Verhältnis der Staaten untereinander rechtlich mindestens ungebräuchlich. Sie sind daher im Vorschlag der Bundesregierung zu Nr. 2 durch den im übrigen auch weitergehenden Begriff der Veranlassung ersetzt worden.

#### **Zu Nr. 23 (§ 16 a Abs. 1 Satz 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu Nr. 24 (§ 21 Abs. 1)**

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dabei mitzuwirken, daß die Fassung des § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 — nur auf diese Sätze können sich die Bedenken des Bundesrates wegen der Praktikabilität der Vorschriften beziehen — daraufhin geprüft wird, ob es sich nicht empfiehlt, die vorgenannten Vorschriften durch eine dem § 83 der früheren Gesetzesvorlage des Bundesrates (BR-Drucksache Nr. 413/52) entsprechende Vorschrift zu ersetzen.

#### **Zu Nr. 25 (§ 21 Abs. 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### **B e g r ü n d u n g**

Der Vorschlag des Bundesrates geht offenbar davon aus, daß die Abgeltung der Schäden in der Nutzung von Eigentum oder Vermögen gegenüber dem geltenden Gesetz eine

Neuerung darstellt. Das ist, wie sich aus der Begründung zu § 21 (S. 123/124) ergibt, nicht der Fall. Dann bedeutet aber der Vorschlag des Bundesrates eine wesentliche Herabsetzung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Vermögen. Eine solche Herabsetzung würde eine nicht vertretbare Verschlechterung des Besitzstandes gegenüber dem BEG bedeuten.

#### Zu Nr. 26 (§ 22)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### B e g r ü n d u n g

Gegen den Änderungsvorschlag hat die Bundesregierung das Bedenken, daß der Einwand erhoben werden könnte, es werde die durch das US-EG geschaffene Rechtslage verschlechtert. Dieser Einwand ist in der Tat gegen die bisherige Regelung des BEG auch schon erhoben worden. Die Gründe, weshalb es notwendig erschien, für die Schäden an Eigentum und an Vermögen einen Höchstbetrag von je 75 000 Deutsche Mark festzusetzen, sind in der Begründung zu § 20 a (S. 121) dargelegt.

#### Zu Nr. 27 (§ 23 Abs. 4)

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß das in der Stellungnahme des Bundesrates im Zusammenhang mit § 23 Abs. 4 aufgeworfene Problem zur Sprache kommt.

#### Zu Nr. 28 (§ 31 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der letzte Satz des § 31 Abs. 1 wie folgt gefaßt wird:

„Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Verfolgten, der erst am Anfang der Ausübung seines Berufes stand, sind angemessen zu berücksichtigen.“

#### B e g r ü n d u n g

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung des Vorschlags des Bundesrates.

#### Zu Nr. 29 (§ 32 a neu)

Dem Änderungsvorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

- a) Die vorgeschlagene neue Vorschrift wird nicht als § 32 a, sondern als § 31 b eingefügt;
- b) der bisherige § 31 b wird § 31 c;
- c) der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung der neuen Vorschrift würde nach

Auffassung der Bundesregierung die folgende Fassung vorzuziehen sein:

#### „§ 31 b

Endet der Zeitraum, für den der Verfolgte wegen Verdrängung aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Entschädigung hat, vor dem 1. Juli 1948, so kann der Verfolgte vor Festsetzung der Kapitalentschädigung nach §§ 31, 31 a an Stelle dieser Kapitalentschädigung als Kapitalentschädigung eine Pauschalabgeltung verlangen. Sie beträgt für jeden Monat, für den Kapitalentschädigung zu leisten ist, bei einem Verfolgten,

1. der einem Bundesbeamten des einfachen Dienstes vergleichbar ist,  
35 Deutsche Mark,
2. der einem Bundesbeamten des mittleren Dienstes vergleichbar ist,  
45 Deutsche Mark,
3. der einem Bundesbeamten des gehobenen Dienstes vergleichbar ist,  
55 Deutsche Mark,
4. der einem Bundesbeamten des höheren Dienstes vergleichbar ist,  
75 Deutsche Mark.“

#### B e g r ü n d u n g

Zu a) und b)

Die Einfügung der vorgeschlagenen neuen Vorschrift als § 31 b und nicht als § 32 a erscheint deshalb richtiger, weil auch für die neu einzufügende Vorschrift der bisherige § 31 b (künftig § 31 c) und § 32 Geltung haben müssen.

Zu c)

Die vorstehende Fassung soll vor allem klarstellen, daß nach Festsetzung der Kapitalentschädigung gemäß §§ 31, 31 a eine Kapitalentschädigung in Form einer Pauschalabgeltung nicht mehr verlangt werden kann. Im übrigen ist diese Fassung redaktionell den sonstigen Vorschriften des Gesetzentwurfs angeglichen.

#### Zu Nr. 30 (§ 33 Abs. 4 neu)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

#### B e g r ü n d u n g

Das BEG und die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG sehen keine Anrechnung anderweitiger Einkünfte auf die an Stelle der Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen gewählte Rente vor. Eine Berücksichtigung des Vorschlages

des Bundesrates würde also eine nicht gerechtfertigte Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes bedeuten.

**Zu Nr. 31 (§ 33 c)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

**Begründung**

Mit dem Änderungsvorschlag ist offenbar beabsichtigt, über das hinauszugehen, was die Vorschrift des § 33 c des Regierungsentwurfs enthält. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der Witwe eines Verfolgten das Rentenwahlrecht unabhängig davon zustehen, ob schon eine Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ergangen ist, welche die Frist des § 33 a in Lauf setzt. Dies widerspricht aber der Systematik der Vorschriften des Regierungsentwurfs über das Rentenwahlrecht, das grundsätzlich an die Person des Verfolgten selbst geknüpft ist. Nach dieser Systematik konnte daher der Witwe eines Verfolgten lediglich die Rechtsstellung gegeben werden, die der Verfolgte im Zeitpunkt seines Todes hinsichtlich des Rentenwahlrechts konkret hatte. Darüber hinauszuweichen erscheint weder sachlich gerechtfertigt noch finanziell tragbar. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß durch die Neufassung des § 66 nunmehr die Beschränkungen des Erbrechts hinsichtlich der Kapitalentschädigung auch für die Witwe fortgefallen sind.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es sich allerdings empfehlen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in dem § 33 c des Regierungsentwurfs die Worte „aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ nicht gestrichen werden sollten.

**Zu Nr. 32 (§ 35 Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 33 (§ 36 Abs. 4)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 34 (§ 36 Abs. 5 neu)**

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß statt § 32 a der § 31 b zu zitieren ist (vgl. die Stellungnahme zu Nr. 29).

**Zu Nr. 35 (§ 36 d)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

**Begründung**

vgl. die Stellungnahme zu Nr. 31

**Zu Nr. 36 (§ 46 Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß mit der Änderung der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden dürfte. Wenn es bei der Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen, Zuwendungen und ähnlichen Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln verbleibt, so werden damit unter Umständen auch die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge weiterhin anzurechnen sein.

**Zu Nr. 37 (§ 50 b)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Jedoch wird aus Gründen der Angleichung an die Redaktion der übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs folgende Fassung vorgeschlagen:

„§ 50 b

§§ 49, 50 finden auf Verfolgte, die im Dienst von Religionsgesellschaften gestanden haben und in diesem Dienst geschädigt worden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen mit der Maßgabe Anwendung, daß Anspruch auf Entschädigung auch für die Zeit nach dem 1. April 1950 besteht. § 34 a Nr. 5 findet Anwendung.“

**Zu Nr. 38 (§ 66 Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt: Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Erbe kann als Kapitalentschädigung die Pauschalabgeltung gemäß §§ 31 b, 36 Abs. 5 verlangen.“

**Begründung**

Die Fassung bringt das vom Bundesrat Gewollte nach Auffassung der Bundesregierung klarer zum Ausdruck. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Nr. 29 verwiesen.

**Zu Nr. 39 (§ 74 Abs. 3)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

**Begründung**

vgl. die Stellungnahme zu Nr. 15

**Zu Nr. 40 (§ 76 Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

### Begründung

Wie in der Begründung zu § 76 (S. 180) ausgeführt ist, entspricht die Einfügung der Worte „Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung“ den mit den Drei Alliierten Mächten geschlossenen Vereinbarungen. Angesichts dieser von der Bundesrepublik vertraglich übernommenen Verpflichtung müssen Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung des Tatbestandes und der Ausschließungsgründe unter Umständen ergeben können, in Kauf genommen werden.

### Zu Nr. 41 (§ 77)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

### Begründung

1. Die Lastenverteilungsvorschrift der Regierungsvorlage beruht auf dem Grundgedanken, daß die Aufbringung der Entschädigungslast eine gesamtstaatliche, von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllende Aufgabe darstellt, und daß sich aus dem Wesen dieser Solidarverantwortung die Notwendigkeit ergibt, die finanziellen Lasten der Wiedergutmachung gleichmäßig und gerecht auf die Einzelträger der Gesamtverwaltung zu verteilen. Deshalb ist vorgesehen, daß der Bund die Hälfte der Gesamtlast auf seinen Haushalt übernimmt und bei der Zuordnung der anderen, von den Ländern zu tragenden Hälfte die überdurchschnittlichen Belastungen ausgleicht, die einzelne Länder besonders treffen. Solche außergewöhnlichen Belastungen ergeben sich nicht nur aus der Zuständigkeit bestimmter Länder für die Entschädigung der im Ausland wohnenden Entschädigungsberechtigten (sogenannte überregionale Lasten), sondern ebenso aus anderen Tatbeständen, wie Wohnsitzverteilung der Entschädigungsberechtigten usw.

Der Vorschlag des Bundesrates, die auf Berlin entfallenden Entschädigungslasten aus der allgemeinen, für alle Länder geltenden Regelung auszuklammern und in nahezu vollem Umfange kurzerhand dem Bund aufzubürden, muß abgelehnt werden, weil eine solche Sonderbehandlung Berlins eindeutig gegen die Vorschriften und die allgemeine Zielsetzung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) verstoßen würde. Hiernach ist dem Land Berlin im Verhältnis zum Bund und im Verhältnis zu den übrigen Ländern grundsätzlich die gleiche Stellung einzuräumen wie allen Ländern der Bundesrepublik. Der Bundesrat kann sich die-

sem staatspolitischen Erfordernis nicht dann entziehen, wenn seine Verwirklichung im Einzelfall mit gewissen finanziellen Opfern für die Länder verbunden ist. Die Stellung Berlins als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Land der Bundesrepublik erfordert auch seine Einbeziehung in den vorgesehenen Ausgleich der Entschädigungslast. Der Einwand, daß Berlin in den horizontalen Finanzausgleich nicht einbezogen sei, ist hier schon deshalb unbegründet, weil es sich im vorliegenden Fall um einen Sonderausgleich aus Bundesmitteln für die regional unterschiedlich anfallenden Entschädigungslasten handelt, während der horizontale Finanzausgleich aus Steuermitteln der Länder finanziert wird.

2. Die in Absatz 2 und Absatz 3 des Änderungsvorschlags vorgesehene Ausgleichsregelung, die überregionalen Lasten (Absatz 2) in Anrechnung auf den Bundesanteil von 50 v. H. zunächst voll auszugleichen und den danach verbleibenden Rest des Bundesanteils nach dem regionalen Anfall der Aufwendungen, also ohne Ausgleich, zu verteilen (Absatz 3), kann von der Bundesregierung nicht befürwortet werden. Die grundsätzliche Erwägung, daß die Aufbringung der Entschädigungslast eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern ist und daß die Beteiligung des Bundes dem gleichmäßigen Ausgleich aller regionalen Belastungen dienen soll, läßt es nicht zu, daß die durch die Entschädigung der im Ausland wohnenden Entschädigungsberechtigten entstehenden sogenannten überregionalen Lasten vorweg mit 100 v. H., dagegen alle sonstigen, mit den gegenwärtigen Länderaufgaben in keinem Zusammenhang stehenden Belastungsunterschiede überhaupt nicht oder nur zu einem Bruchteil ausgeglichen werden. Für eine solche Differenzierung des Ausgleichs fehlt es an jeder inneren Berechtigung; es ist aber auch nicht zu erkennen, welche zureichenden Gründe gegen den — ebenso einfachen wie billigen — Vorschlag der Bundesregierung sprechen sollen, die von der Ländergesamtheit zu tragenden Lasten nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder umzulegen und damit die gleichmäßige Belastung aller Länder zu erreichen.

3. Nach § 77 Abs. 1 der Regierungsvorlage werden die durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungslasten vom Bund und den Ländern zusammen getragen, während in § 104 Abs. 2 im zweiten Halbsatz des Satzes 2 der durch weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche erwachsende Auf-

wand von den nach bisherigem Landesrecht Verpflichteten getragen wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung der Ausgleichsregelung auf diese allein durch Landesrecht begründeten Entschädigungslasten muß abgelehnt werden, weil es sich hier ausschließlich um Landesverpflichtungen handelt, für deren Erfüllung den Bund keine finanzielle Verantwortung treffen kann.

4. Der Vorschlag, die endgültige Lastenverteilung des § 77 und die darin vorgesehene Beteiligung des Bundes bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft treten zu lassen, muß ebenfalls abgelehnt werden. Die in Artikel II Ziffer 9 für die Übergangszeit vorgesehene Beibehaltung der bisherigen Regelung entspricht der geplanten Vorschrift, daß die Erhöhung der Gesamtentschädigungslast durch das vorliegende Gesetz erst mit dessen Inkrafttreten am 1. April 1956 wirksam werden soll. Für die davorliegende Zeit besteht zur Änderung der bisher geltenden Lastenverteilungsregelung kein Anlaß, weil die früheren Entschädigungslasten bei allen bisherigen finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern abschließend berücksichtigt worden sind; im einzelnen wird hierzu auf die Begründung der Regierungsvorlage zu § 77 Abs. 1 verwiesen.

**Zu Nr. 42 (§ 78 Abs. 2 Nr. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 43 (§ 82 Abs. 3 und 4 Satz 2)**

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

**Zu Nr. 44 (§ 86 b Abs. 3)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Jedoch erscheint es zweckmäßig, den für den Erlaß von Rechtsverordnungen in dem vorliegenden Falle zuständigen Bundesminister (Bundesminister für Wirtschaft) ausdrücklich zu bezeichnen. Wegen der Weglassung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ wird auf die Stellungnahme zu Nr. 19 verwiesen.

**Zu Nr. 45 (§ 88 Abs. 1 Satz 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 46 (§ 89 Abs. 3)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g**

Wenn in § 89 Abs. 3 von den Hinterbliebenen eines Verfolgten die Rede ist, so setzt das voraus, daß der Verfolgte verstorben ist.

**Zu Nr. 47 (§ 94 Abs. 1 Satz 3)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 48 (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Jedoch wird der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nach Auffassung der Bundesregierung die folgende vorzuziehen sein:

„die Belehrung, daß gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde Klage erhoben werden kann, sowie die Belehrung, in welcher Form, innerhalb welcher Frist und bei welchem Gericht die Klage zu erheben ist.“

**Zu Nr. 49 (§ 95 Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Jedoch erscheint die folgende redaktionell geänderte Fassung klarer:

„Die Entschädigungsbehörde hat einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid zu widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheides herausstellt, daß einer der Wirkungsgründe des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegt. Sie hat in diesem Falle die Verpflichtung zur Rückzahlung der nach Eintritt eines der Wirkungsgründe bewirkten Leistungen in dem Widerrufsbescheid auszusprechen.“

Diese Änderung würde nach Auffassung der Bundesregierung auch eine Änderung des § 95 a Abs. 1 Satz 1 bedingen, der alsdann lauten müßte:

„Die Entschädigungsbehörde kann einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheides herausstellt, daß einer der Entziehungsgründe des § 4 a Abs. 2 vorliegt.“

**Zu Nr. 50 (§ 97 Abs. 1 Satz 4)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 51 (§ 98 Abs. 2 Satz 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 52 (§ 99 Abs. 4 neu)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Jedoch erscheint es aus redaktionellen Gründen richtiger, statt der Einfügung eines neuen Absatzes 4 den Absatz 3 durch folgende, nach einem Komma einzufügende Worte zu ergänzen:

„sofern dieser die Belehrung nach § 94 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 enthält.“

**Zu Nr. 53 (§ 99 a Abs. 2)**

Einer Änderung des § 99 a Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der Stellungnahme zu Nr. 52 gefolgt wird.

**Zu Nr. 54 (§ 99 b Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Jedoch bringt die folgende Neufassung des Absatzes 1 des § 99 b nach Auffassung der Bundesregierung die beabsichtigte Klarstellung besser zum Ausdruck:

„Ist ein Anspruch auf Entschädigung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Prozeßvergleich festgesetzt und stellt sich nachträglich heraus, daß einer der Verwirklichungsgründe des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegt, so kann das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage mit dem Antrag erheben, unter Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung oder des Prozeßvergleichs den Anspruch auf Entschädigung abzuweisen.“

**Zu Nr. 55 (§ 99 b Abs. 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 56 (§ 100 a neu)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 57 (§§ 101 Abs. 2 Satz 3 und 102 b Abs. 2 Satz 4)**

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

**Zu Nr. 58 (§§ 102, 102 a, 102 b, 102 c, 102 d, 102 e, 103, 103 b)**

Den Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g**

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, von dem Regierungsentwurf abzugehen. Wenn nach dem Vorschlag des Bundesrates gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch die eine Revision nicht zugelassen wird, eine Beschwerde gegeben werden soll, über die dann der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat, so ist nicht einzusehen, warum die Entscheidung über die Zulassung der Revision nicht gleich dem Bundesgerichtshof übertragen wird.

**Zu Nr. 59 (§ 103 Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß statt der Einfügung eines Satzes 2 in Absatz 1 der § 103 durch folgenden neuen Absatz 3 ergänzt wird:

„Im Verfahren vor den Landgerichten und vor den Oberlandesgerichten hängt die Beordnung eines Rechtsanwalts im Armenrecht nicht davon ab, daß er bei dem Prozeßgericht zugelassen ist.“

Der bisherige Absatz 3 wird dann Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 Absatz 5.

**B e g r ü n d u n g**

Die vorstehende Fassung verdient nach Auffassung der Bundesregierung aus redaktionellen Gründen den Vorzug. Sie vermeidet auch den in der Zivilprozeßordnung nicht gebräuchlichen Ausdruck „Armenanwalt“. Im übrigen erscheint es aus systematischen Gründen notwendig, die Vorschrift in einem besonderen Absatz 3 unterzubringen, da sie, wie auch ihr Wortlaut ergibt, sowohl für das Verfahren vor den Landgerichten als auch für das Verfahren vor den Oberlandesgerichten gelten soll. Daraus ergibt sich als notwendige Folge, daß die bisherigen Absätze 3 und 4 nunmehr Absätze 4 und 5 werden.

**Zu Nr. 60 (§ 103 Abs. 2 Satz 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g**

Nach Auffassung der Bundesregierung wird den Interessen der Verfolgten und der Besonderheit der Materie des Entschädigungsrechts mehr Rechnung getragen, wenn der Anwalt, der vor dem Landgericht eine Entschädigungssache geführt hat, in der gleichen Entschädigungssache auch vor dem Oberlandesgericht auftreten kann. Im übrigen entspricht die Befugnis der Landgerichtsanwälte zur Vertretung von Entschädigungssachen vor den Oberlandesgerichten der Befugnis der Oberlandesgerichtsanwälte zur Vertretung von Entschädigungssachen vor dem Bundesgerichtshof (vgl. § 103 Abs. 3 der bisherigen Fassung und § 103 Abs. 4 des Regierungsentwurfs).

**Zu Nr. 61 (§ 103 a Abs. 1 Satz 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

- a) In § 103 a Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach § 103 a wird folgender § 103 b neu eingefügt:

**„§ 103 b**

Ist die Klage erhoben worden, weil die Entschädigungsbehörde ohne ausreichenden Grund binnen Jahresfrist keine Entscheidung über den Anspruch getroffen hat (§ 100), so sind Auslagen, die dem Kläger durch Erfüllung einer Auflage des Entschädigungsgerichts notwendig erwachsen sind, dem beklagten Land ohne

Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen.“.

c) § 103 b wird § 103 c.

**B e g r ü n d u n g**

Aus systematischen Gründen erscheint es angebracht, die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift nicht in den § 103 a aufzunehmen, weil es sich hier nicht um eine Kostenvorschrift, sondern um eine Vorschrift über die Kostenerstattung handelt. Außerdem erscheint es richtig, in Anlehnung an die Fassung des § 100 das Wort „Antrag“ durch das Wort „Anspruch“ zu ersetzen.

**Zu Nr. 62 (§ 103 b Abs. 1)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach der Stellungnahme zu Nr. 61 der § 103 b künftig § 103 c werden würde.

**Zu Nr. 63 (§ 104 Abs. 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g**

vgl. die Begründung zu Nr. 41 Nr. 3

**Zu Nr. 64 (§ 104)**

Die Bundesregierung ist bereit, die Frage der Weitergeltung der auf Grund des US-EG erlassenen Verordnungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Sprache zu bringen.

**Zu Nr. 65 (§ 107 Abs. 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 66 (§ 107 Abs. 3)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.